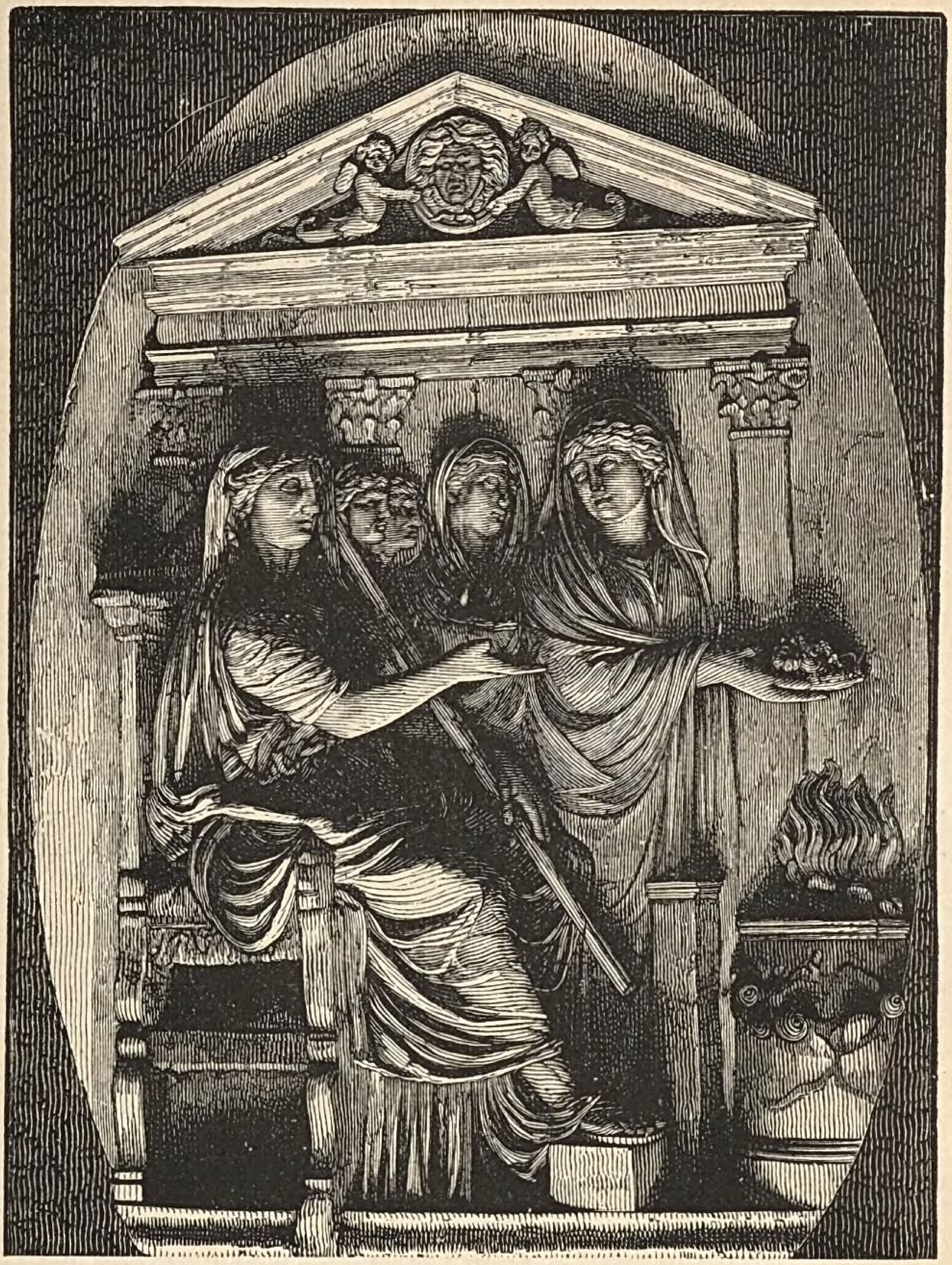
Ant. 470 V

GRUNDRISS

DER

RÖMISCHEN ALTERTÜMER.



Basrelief, ein Opfer darstellend (Kapitolin. Museum).

QUID VELINT FLORES ET ACERRA TURIS PLENA, MIRARIS, POSITUSQUE CARBO IN CÆSPITE VIVO.

HOR. OD. 3, 8.

GRUNDRISS

DER

RÖMISCHEN ALTERTÜMER.

Ein Lehrbuch für Studierende der oberen Gymnasialklassen und zum Selbstunterricht.

Von

Dr. C. Krieg,

Professor an der Universität Freiburg i. B.

His ego nec metas rerum nec tempora pono,
Imperium sine fine dedi.

Verg. Aen. I.

Dritte, abermals wesentlich verbesserte Auflage.

Mit Titelbild, einem Stadtplane und 73 Text-Illustrationen.

Wb/48/733

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1889.

Zweigniederlassungen in *Strafsburg, München* und *St. Louis*, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Entered according to Act of Congress in the year 1889, by **Joseph Gummersbach** of the firm of **B. Herder** at St. Louis, Mo., in the office of the Librarian of Congress at **Washington**, D. C.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit mehreren Jahren war vorstehender Grundrifs vergriffen, ohne dafs zahlreiche anderweitige Berufsgeschäfte es dem Verfasser erlaubt hätten, eine neue Auflage fertigzustellen. Diese Verzögerung ist, wie ich hoffen darf, dem Buche nicht zum Schaden gereicht. Denn so ist es mir möglich geworden, dasselbe gänzlich umzuarbeiten, und nicht blofs da und dort die bessernde Hand anzulegen, so dafs die neue Auflage in wesentlich veränderter Gestalt erscheint.

Es ist in diesem *einen* Bande aus den einzelnen Zweigen der römischen Altertümer in gedrängter, aber, wie ich glaube, ausreichender Weise alles vereinigt, was der Schüler der obersten Gymnasialklassen bedarf. Der kundige Leser wird sofort erkennen, wieviel Material auf manchem Blatte verarbeitet ist; nur schwer konnte ich mich freilich oft entschliefsen, einen Gegenstand nicht vollständiger zu behandeln; aber es war die Rücksicht auf die *Schule*, die Einhalt gebot. Den *staatlichen* Altertümern, namentlich der Magistratur der Republik, ist mehr, als vielleicht für das Gymnasium nötig scheint, Raum gegeben. Es sind aber gewichtige Gründe, die den Verfasser dazu bestimmten. Einmal ist ein wirkliches Verständnis und eine fruchtbare Lektüre der römischen Klassiker nicht möglich ohne Kenntnis des öffentlich-politischen Lebens der Römer; sodann giebt das Studium von Verfassung und Recht der Römer ein vortreffliches, allgemeines *Bildungsmittel* ab und schärft den Blick für moderne öffentliche Verhältnisse. Ruht ja überdies Staat und Recht der Neuzeit in mehr als einer Hinsicht auf altrömischer Grundlage. Auch haben die Römer einen guten Teil ihrer weltgeschichtlichen Stellung nächst der ihnen innewohnenden persönlichen Tüchtigkeit (der virtus Romana) ihrer vortrefflichen Verfassung verdankt, so dafs diese schon vom kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte unser Interesse erregt.

Der Verfasser war bestrebt, den reichen Stoff zu einem leicht zu überschauenden, innerlich zusammenhängenden Ganzen zu verarbeiten, damit der Schüler einen Überblick über das in Betracht kommende Material und dessen Zusammenhang gewinnt. Der viva vox des Lehrers bleibt natürlich manches zu ergänzen vorbehalten.

Die *Illustrationen* und die *Citate* aus den Klassikern dürften eine willkommene Zugabe sein.

Wenn die eine oder andere sachliche Unrichtigkeit unterlaufen sein sollte, so wird man um so eher Nachsicht gewähren, wenn man bedenkt, dafs hier Hunderte von Detailfragen in gedrängter Kürze behandelt sind und wir bei gar vielen derselben eine keineswegs endgültige Lösung besitzen.

Für zugehende Belehrungen und Winke, namentlich von seiten praktischer Schulmänner, werde ich sehr dankbar sein.

So möge das Buch dazu beitragen, eine genauere Kenntnis des antik-römischen Denkens und Lebens in der Schule zu verbreiten.

Freiburg, im November 1882.

Vorwort zur dritten Auflage.

Zum dritten Male übergebe ich den „Grundrifs" der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, er möge dieselbe wohlwollende Aufnahme finden, wie bei den vorhergehenden Auflagen. Auf dieses Wohlwollen rechnet der Verfasser um so sicherer, als er die neue Auflage mit Recht eine abermals durchgearbeitete, wesentlich verbesserte nennen darf. Nicht wenige Paragraphen und selbst ganze Abschnitte sind völlig neu bearbeitet, so in den Staats- und Privataltertümern. Der Anhang, die römische Litteraturgeschichte enthaltend, ist in Wegfall gekommen. Manche Teile sind gekürzt worden; doch konnte sich der Verfasser nicht dazu verstehen, weitergehende Kürzungen z. B. in den Staatsaltertümern vorzunehmen.

Er verwirft grundsätzlich, aus pädagogischen Rücksichten, jene heute so beliebten, trockenen Schul- und Lehrbücher, die nur erweiterte Register darstellen. Derartige farb- und leblosen regestenartigen Bücher erschweren trotz ihrer Kürze die Arbeit des Gedächtnisses mehr als umfänglichere Werke, bei deren Studium Phantasie und Gemüt mitbeteiligt werden. Bei dem getroffenen Umfange des Materials zu beharren, zumal was die politischen Altertümer angeht, bewog mich auch der Grund, dafs ich, wie in der Vorrede zur zweiten Auflage ausgeführt ward, gerade jene Altertümer als treffliches Bildungsmittel ansehe; also ein formaler Grund. Nur das allernotdürftigste mitzuteilen, konnte ich nicht über mich gewinnen. So hält der „Grundrifs“ die Mitte zwischen Lehr- und Lese-, bezw. Nachschlagebuch, und ich hoffe, dafs es diesen Zweck erfüllt.

Einzelne durch die verschiedenen Teile vorkommenden Wiederholungen liefs ich absichtlich stehen; für den Schulmann bedarf dieses Verfahren wohl nicht der Rechtfertigung. Das neue Register ist möglichst vollständig und wird willkommen sein.

Den lautgewordenen Wünschen bin ich thunlichst entgegengekommen; allerdings standen zuweilen die Wünsche der Rezensenten in geradem Gegensatze. Dank schulde ich im besonderen den Herren Professoren Hertzberg, Friedland, Grienberger, Kubitschek, Tücking, Egelhaaf, Münz, Widmann u. a. für ihre sachgemäfsen und wohlwollenden Kritiken. Leider entgingen mir zwei Wünsche des Herrn Professors Hertzberg, die ich als völlig berechtigt erkenne, bis nach Drucklegung der betreffenden Abschnitte; ich hoffe das Versäumte später nachholen zu können.

Eine italienische und eine französische Übersetzung stehen in Aussicht.

Möge dem Buche auch fernerhin das Wohlwollen vor allem seitens der Schulmänner gesichert sein.

Freiburg, im Juni 1889.

Der Verfasser.

[illegible] ..., welchen, trotzdem Schritt und Lehrbücher [illegible] Beispiele darstellen. Derartige Lehr- und Lehrbücher [illegible] künftig erscheinen trotz ihrer Kürze die [illegible] des Gebiets [illegible] mehr als umfangreichere Werke, bei denen [illegible] und [illegible] werden. [illegible] Materials zu [illegible] die [illegible] auch der Grund, daß ich, was in der Vorlesung gegebenen Analyse ausgeführt wird, [illegible] als [illegible] Bild [illegible] Grund, nur das [illegible] zu [illegible] mich [illegible] der „Grundriß“ die [illegible] Lehr- und Lese- [illegible] Nachschlagebuch, und ich hoffe, daß er diesen Zweck erfüllt.

[illegible] die [illegible] Teile [illegible] Vorlesungen [illegible] für den Gebrauch [illegible] Verfahren wohl nicht [illegible] Das [illegible] vollständig und [illegible].

Von befreundeten Mathematikern bin ich [illegible] [illegible] die [illegible] Herren Professoren Hessenberg, [illegible] [illegible] und wohlwollenden Kritiken [illegible] [illegible] ich [illegible] Korrekturen [illegible] zu [illegible] und eine [illegible] [illegible].

[illegible] Verlagsbuchhandlung [illegible].

[illegible]

Der Verfasser.

I n h a l t.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff, Einteilung und Quellen der römischen Antiquitäten . 1
§ 2. Name, Landschaften und Urbevölkerung Italiens 2
§ 3. Römische Nationalität 5
§ 4. Die Gründung Roms 6
§ 5. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Stadt . . 7
§ 6. Beschreibung der Stadt 8
A. Lage. Die Hügel 8
§ 7. Fortsetzung 12
B. Mauern, Thore, Strafsen und Brücken 12
§ 8. Fortsetzung 16
C. Plätze. Fora. Gärten 16
D. Bauten 20
§ 9. a) Kultusbauten 20
§ 10. b) Profane Staatsbauten 21
§ 11. c) Bauten für öffentliche Belustigungen: für Spiele und Bäder . 25
§ 12. Fortsetzung. Die Bäder 29
§ 13. Einteilung und Bevölkerung Roms 30
§ 14. Roms nächste Umgebung 32
§ 15. Erweiterung der stadtrömischen Gemeinde zum Reiche (imperium romanum) 34

Erster Teil.

Die öffentlichen oder Staatsaltertümer.

E r s t e r A b s c h n i t t. Die Staatsverfassung.

§ 16. Entstehung des römischen Gemeinwesens 36
§ 17. Andere Organisationen der Bürgerschaft in älterer Zeit . . 39
§ 18. Überblick über die Geschichte der Staatsverfassung . . . 40
I. Die Zeit der *aristokratischen* Republik oder der patrizischen Vorherrschaft: 509—366, d. i. bis zum ersten plebeischen Konsul 41
a) Bis zu den Dezemvirn oder dem ersten Rechtsbuche (449) 41
b) Von den Dezemvirn bis zur politischen Gleichstellung der beiden Stände (449—366) 43
II. Von der Gleichstellung der Stände bis Ende der Republik. Zeit der *demokratischen* Republik (366—30) 44

Seite

Die Verfassung der drei Regierungsformen.

Erstes Kapitel. Verfassung des Königtums.

§ 19. Die öffentlichen Gewalten. a) Der König und seine Beamten . 44
§ 20. b) Der Senat 47
§ 21. c) Die Volksversammlung 47

Zweites Kapitel. Verfassung der Republik.

Die öffentlichen Gewalten.

A. Die Magistratur während der Republik.

§ 22. Die Behörden im allgemeinen 49
§ 23. Persönliche Erfordernisse für die Magistratur 52
§ 24. Gesetzliches Alter und Reihenfolge der Ämter 53
§ 25. Bewerbung und Wahlakt 54
§ 26. Amtsantritt, Amtsdauer und Rücktritt 55
§ 27. Die einzelnen Rechte der Amtsgewalt 56
§ 28. Ehrenrechte nebst Insignien 58
§ 29. Rechte nach Verwaltung von Ehrenämtern. Besoldung . . 60
§ 30. Schranken der Amtsgewalt 61

Die einzelnen Behörden der Republik.

1. Die höheren ordentlichen Magistrate (magistratus maiores ordinarii).

§ 31. a) Das Konsulat 61
§ 32. b) Die Prätur 64
§ 33. c) Die Zensur 66
§ 34. d) Die Ädilität 69
§ 35. e) Die Quästur 71

2. Die höheren aufserordentlichen Magistrate (magistratus maiores extraordinarii).

§ 36. a) Die Diktatur 73
§ 37. b) Die Tribuni militum consulari potestate 74
§ 38. c) Die Decemviri legibus scribundis 74
§ 39. d) Die Volkstribunen 75

3. Die niederen Magistrate (magistratus minores).

§ 40. 77
§ 41. Die Diener der republikanischen Magistrate (apparitores) . . 78

B. Der Senat während der Republik.

§ 42. 79
§ 43. Versammlungen des Senates 82
§ 44. Macht und Rechte des Senates 84

C. Die Volksversammlungen (comitia) während der Republik.

§ 45. Allgemeines. Unterschied von comitia und contio . . . 86
§ 46. a) Comitia curiata 86
§ 47. b) Comitia centuriata 87
§ 48. c) Comitia tributa 91

Seite

Drittes Kapitel. Verfassung unter den Kaisern.

§ 49. Die kaiserliche Gewalt 93
§ 50. Die Amtsgewalt des Kaisers 95
§ 51. Beamte, Senat und Volksversammlung in der Kaiserzeit . . 97

Zweiter Abschnitt. Die Staatsverwaltung.

§ 52. I. Verwaltung Roms 99
§ 53. II. Verwaltung Italiens 104
§ 54. III. Verwaltung der Provinzen. — Statthalterschaft . . . 104

Dritter Abschnitt. Das Rechtswesen.

Die Staatseinwohner hinsichtlich des Bürgerrechts.

§ 55. Begriff von caput. Einteilung der Staatseinwohner . . . 108
§ 56. Begriff und Wesen des römischen Bürgerrechts . . . 108
A. Rechte des Vollbürgers 109
B. Pflichten des Vollbürgers 110
§ 57. Erwerb und Verlust der Zivität (capitis deminutio) . . . 110

Die einzelnen Klassen der Staatseinwohner.

A. Nach dem öffentlichen Rechte (staatsrechtlich) . 111
§ 58. a) Patrizier und Plebeier. Reform durch Servius . . . 112
§ 59. b) Patroni und clientes 113
§ 60. c) Liberi, servi und libertini 114
§ 61. d) Nobiles und ignobiles und bevorzugte Stände . . . 117
§ 62. e) Die Bürger der Kolonien und der unterthänigen Gemeinden.
α) Die Coloni und Latini 119
§ 63. β) Italische Bundesgenossen. Munizipien und Präfekturen . 120
§ 64. γ) Die Fremden (peregrini) 122
B. Die privatrechtliche Seite des Bürgerrechts . . 122

Erstes Kapitel. Die auf dem conubium beruhenden Privatrechte.

§ 65. a) Die Ehe. Manus 123
§ 66. b) Die väterliche Gewalt (patria potestas) 125

Zweites Kapitel. Die auf dem commercium beruhenden Privatrechte.

§ 67. a) Erwerbs- und Besitzrecht 127
§ 68. b) Das Testamentsrecht 128
§ 69. c) Vertrags- und Schuldrecht (Obligation) 129
§ 70. Rechte der Gentilität 130

Seite

Vierter Abschnitt. Die Rechtspflege (Gerichtswesen).

§ 71. Arten der Rechtsfälle 132

A. Die Zivilgerichtsbarkeit.

§ 72. a) Zivilrichter und -gerichte 133
§ 73. b) Klageform im Zivilprozeſs 134
§ 74. c) Das Prozeſsverfahren 136

B. Die Kriminalgerichtsbarkeit.

§ 75. Die Kriminalgerichte 138
§ 76. Verfahren bei Kriminalgerichten 140
§ 77. Die Strafen 143
§ 78. Die Rechtsmittel (Instanzen) 144
§ 79. Sachwalter und Rechtsgelehrte 145

Fünfter Abschnitt. Das Kriegswesen (Kriegsaltertümer).

Erstes Kapitel. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Heerwesens von der ältesten Zeit bis Konstantin.

§ 80. a) Das *Bürgerheer* der Königszeit 146
§ 81. b) Das *Manipularheer* seit Kamillus (Heer der Republik) . 148
§ 82. c) Das *Kohortenheer* des Marius und Cäsar (Söldnerheer) . 151
§ 83. d) Das *stehende Heer* der Kaiserzeit (von Augustus bis Konstantin) 153

Zweites Kapitel. Bestandteile des Heeres.

A. Die Legion.

§ 84. Befehlshaber und Stab 155
§ 85. Die Zenturionen (Hauptleute) und andere Subalterne . . 157
§ 86. Besondere Abteilungen und Truppenkorps (Veteranen, Geniekorps, Handwerker, Musik, Troſs) 158

B. Die nichtrömischen Bestandteile des Heeres.

§ 87. Socii und auxilia 160

C. Die Reiterei.

§ 88. 162

Drittes Kapitel. Die militärische Ausrüstung.

A. Die Waffen.

§ 89. 162

B. Kleidung und Gepäck.

§ 90. 167

C. Die Feldzeichen (signa militaria).

§ 91. 168

Seite

Viertes Kapitel. Das Heer in Operation.

A. Das Heer im Lager (Lagerordnung).

§ 92. 170

B. Das Heer auf dem Marsche (Marschordnung).

§ 93. 174

C. Das Heer in der Schlacht (Schlachtordnung).

§ 94. 175

D. Belagerung und Belagerungswerke.

§ 95. 178

Fünftes Kapitel. Der Dienst im Heere.

§ 96. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Unterhalt 183
§ 97. Militärische Zucht (disciplina militaris) 185
§ 98. Militärische Belohnungen (dona militaria) 186
§ 99. Auszeichnungen des Feldherrn. Triumph 187
§ 100. Militärische Strafen 189

Sechstes Kapitel. Das Seewesen.

§ 101. Die Flotte 190

Sechster Abschnitt. Das Religionswesen (Gottesdienstliche oder Sakralaltertümer).

§ 102. Allgemeiner Charakter der römischen Religion 194
§ 103. Perioden der Entwicklung der römischen Religion . . . 197
§ 104. Einzelne religiöse Mythen und Sagen 200

I. Die Gottheiten oder der Gegenstand des Kultus.

Die Götter.

§ 105. Namen und Einteilung der Götter 201

A. Licht- und Himmelsgottheiten.

§ 106. Ianus 202
§ 107. Iuppiter (Zeus) 203
§ 108. Iuno 207
§ 109. Diana 207
§ 110. Minerva 208

Seite

B. Gottheiten des irdischen Naturlebens.

§ 111. Mars 209
§ 112. Die niederen ländlichen Gottheiten 211
§ 113. Vesta mit den Penaten und Volkan 213
§ 114. Gottheiten des flüfsigen Elementes 215
§ 115. Die Götter der Unterwelt und des Todes 216
§ 116. Vergöttlichung (Personifikation) praktischer Begriffe und ethischer Vorstellungen (Ideenkult) 217
§ 117. Niedere Gottheiten. Genien oder Schutzgeister . . . 218
§ 118. Ausländische (griechisch-orientalische) Gottheiten und Kulte . 219

II. Der Dienst der Götter (Kultus).

A. Die Kultuspersonen.

§ 119. Das altrömische Priestertum im allgemeinen 221
§ 120. Die höheren Priesterämter. a) Die Pontifices und verwandte Kultämter 222
§ 121. b) Die Priester der Sibyllinen 225
§ 122. c) Die Augurn und Haruspices 226
§ 123. d) Die Fetialen 228
§ 124. Die religiösen Sodalitäten 230

B. Die heiligen Orte (Kultstätten).

§ 125. 231
§ 126. Altäre und Tempelgeräte 235

C. Heilige Handlungen (Kulthandlungen).

§ 127. a) Gebet und Gebetsfeste 237
§ 128. b) Die Opfer 239
§ 129. c) Gelübde, Weihungen und Reinigungen 242
§ 130. d) Die Festspiele. Allgemeines 244
§ 131. Die einzelnen Arten der Festspiele 246
§ 132. Fortsetzung. Die amphitheatralischen Spiele 247
§ 133. Die einzelnen religiösen Festspielzeiten 250

D. Die heiligen Zeiten.

§ 134. Religiöse Tage und Feste 252
§ 135. Zeitrechnung und Kalenderwesen 253
§ 136. Die religiösen Gebräuche bei Eheschliefsung und Begräbnis. Totenkult 256

Seite

Zweiter Teil.

Privataltertümer.

Erster Abschnitt. Das häusliche oder Familienleben.

§ 137. Das römische Wohnhaus 261
§ 138. Die innere bauliche Einrichtung und Ausschmückung des Hauses 266
§ 139. Das Landhaus. Villa 269
§ 140. Ehe und Familienleben 271
§ 141. Die Kinder (pueri, liberi) 273
§ 142. Die Kindererziehung 275
§ 143. Unterricht und Schule 282
§ 144. Die Sklaven und Freigelassenen 289
§ 145. Die Namen 293
§ 146. Die Kleidung 296
§ 147. Die Mahlzeiten 301
§ 148. Die Nahrung 305

Zweiter Abschnitt. Das öffentlich-gesellige Leben.

A. Beschäftigungen und Erwerbsquellen.

§ 149. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Erwerbszweige . 306
§ 150. Handwerk und Gewerbe 311
§ 151. Kunst und Kunsthandwerk 312
§ 152. Handel und Geldgeschäft 314

B. Verkehrsleben.

§ 153. Verkehrsmittel und Reisen 316
§ 154. Die Post 318
§ 155. Veröffentlichungen und Zeitungen 319
§ 156. Das Buch- und Schriftwesen 320
§ 157. Buchhandel und Bibliotheken 327
§ 158. Das Briefwesen 328

C. Vergnügungen.

§ 159. Bäder, Schauspiele, gesellige Spiele und Musik . . . 329

D. Die Berechnungen.

§ 160. a) Die Zeiteinteilung 333
§ 161. b) Die Münzrechnung 335
§ 162. Die Maſskunde (Metrologie). Allgemeines 339
§ 163. a) Die Längen- und Hohlmaſse 339
§ 164. b) Das Gewicht 340
Tabellen (Längenmaſse, Flächenmaſse, Hohlmaſse, Gewichte) 341
Kalenderberechnung 343

Verzeichnis der Illustrationen.

	Seite
Das alte Rom (Stadtplan)	1
Kapitol und Palatin (restauriert)	10
Stück der servischen Mauer	13
Mauer des Servius Tullius (restauriert)	13
Ämilianische Brücke. — Marzelltheater. — T. Matutae. — Cloaca maxima	15
Grundrifs des Forum Romanum (Einzelbild).	
Rostra vetera	17
Traianssäule	18
Cloaca maxima	19
Der einthorige Titusbogen	22
Der dreithorige Konstantinsbogen	23
Durchschnitt der Aqua Marcia, Tepula und Iulia	24
Circus Maximus	25
Grundrifs des Marzellustheaters	27
Durchschnitt des Amphitheaters	28
Äufsere Ansicht des Amphitheaters	29
Grundrifs der Thermen des Karakalla	30
Ein Teil der via Appia, wie sie war	34
Fasces	58
Sella curulis	59
Erinnerungsmünze an die Konsekration	95
Augustus	156
Römische Krieger	159
Legionar	161
Helm aus Erz	163
Krieger und Hornbläser	163
Das scutum	164
Das leichte pilum	165
Kleidung und Armatur der Krieger	167
Legionsadler	168
Sacellum	169
Lager des Polybius	171
Lager nach Hygin	172
Aries in einer testudo	179
Corvus	180
Testudo	181
Vinea	181
Katapult	182
Onager	183
Dekorierter Krieger	186
Triumphzug	188
Navis turrita	191
Schiffsschnabel	191
Enterbrücke	193
Ianus bifrons	202
Ianus quadrifrons	203
Tempel des Iuppiter Capitolinus	206
Ancile	210
Vestalin	224
Augur	227
Römischer Tempel zu Nîmes	233
Römisch-ionisches Eckkapitäl	234
Römisch-dorisches Kapitäl	234
Korinthisches Kapitäl	234
Römische Ordnung	234
Suovetaurilienopfer	240
Grabmal der Caecilia Metella	257
Columbarium der Freigelassenen der Kaiserin Livia	258
Sarkophag des Scipio Barbatus	259
Äufsere Ansicht eines römischen Hauses	263
Grundrifs eines römischen Hauses	265
Atrium im Hause des Pansa in Pompeii	267
Männer in der Toga	297
Arbeiter in der Tunika	297
Triklinium	302
Grundrifs eines Triklinium	303
Cena bei Horaz	303
Amphoren mit griechischen Inschriften	309
Wachstafel	321
Buchrolle (volumen)	324
Schreibmaterialien der Alten	326
Kupfermünzen	336
Silbermünzen, Goldmünzen	337

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

DAS ALTE ROM



Maaßstab 1: 35000
Meter 0 50 100 2 3 4 500 6 7 8 9 1000 m

Hörner sc. nach Ziegler. Freiburg i/B. Herdersche Verlagshandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

§ 1. Begriff, Einteilung und Quellen der römischen Antiquitäten.

1. *Begriff.* Unter römischen Altertümern (im abstrakten Sinne) versteht man die wissenschaftliche Darstellung der Zustände und Verhältnisse des römischen Volkes in allen seinen Lebensbeziehungen, oder die Darstellung von dessen staatsrechtlichen, militärischen, gottesdienstlichen und privaten Einrichtungen. Sie schildern den Bestand der Daseins- und Lebensformen des Volkes innerhalb eines gewissen Zeitraumes, d. i. Wesen und Einrichtung in Verfassung, Rechtspflege, Krieg, Kultus und Privatleben. Mithin behandeln die Altertümer das *nationale* Leben der Römer nach seiner *öffentlich*-staatlichen und seiner *privaten* oder bürgerlich-geselligen Seite, zwei Lebensformen, die wir in ihrem *fertigen,* abgeschlossenen Zustande, nicht wie die Geschichte in ihrem *Werden* und ihrer Entwickelung betrachten. *Antiquitäten* nennt man diesen Zweig der Altertumswissenschaft, weil ihr Gegenstand der Vergangenheit *(antiquitas)* angehört. Zwar behandelt auch die Geschichte die gleiche Vergangenheit, aber diese in ihrer fortschreitenden Entwickelung, also die *Thaten* des Volkes in ihrem inneren, ursächlichen Zusammenhange und äufseren Verlaufe.

Im konkreten Sinn verstand man früher und versteht teilweise jetzt noch unter *Antiquitäten* materielle Gegenstände des öffentlichen und privaten Lebens, wie Werkzeuge, Münzen, Geräte, Waffen, die uns erhalten sind. Auch faſste man früher unseren Zweig der Altertumskunde mit dem Worte *Archäologie* zusammen, während dieser Ausdruck jetzt gewöhnlich auf die Kenntnis und Geschichte der alten Kunstdenkmäler beschränkt ist.

2. *Einteilung.* Da die Antiquitäten das gesamte nationale Leben umfassen, so zerfallen sie in ihrer systematischen Darstellung in

A. *Staats-* oder *öffentliche* Altertümer, und zwar

a) in Altertümer der *Verfassung,*
b) in Altertümer der *Verwaltung,*

c) in Altertümer der *Rechtspflege,*
d) in Altertümer des *Krieges,*
e) in Altertümer des *Kultus* (der Religion und des Gottesdienstes).

B. *Privataltertümer:* Familienwesen, Lebensweise, Kleidung, geselliges Leben etc. behandelnd.

3. *Quellen.* Unsere Kenntnis über die Zustände des römischen Lebens schöpfen wir vorzugsweise aus den *römischen Schriftstellern* (Historikern, Rednern, Dichtern, Grammatikern); aber auch einige *griechische* Schriftsteller sind für unsere Wissenschaft von gröſster Wichtigkeit. Dazu kommen als Quellen alte Inschriften, Münzen, Bauten, Gemälde, Statuen etc. Für die Privataltertümer sind die Ausgrabungen, vor allem die der Städte Pompeji und Herculanum wichtige Quelle.

Unter den römischen Schriftstellern, welche sich speziell mit einzelnen Gegenständen der Antiquitäten befaſst haben, sind zu nennen: *Varro* († 27 v. Chr.), de lingua Latina; *Cicero* († 43 v. Chr.), de republica, de legibus u. a.; *Livius* († 17 n. Chr.) in seinem Geschichtswerke; *Ovid* († 16 n. Chr.) in seinem Festkalender (fasti); *Gellius,* Noctium Atticarum l. XX; ferner die Schriftsteller über Landbau (rei agrariae) und Feldmeſskunst (agrimensores) und die verschiedenen Rechtsquellen; endlich Reste von altrömischen *Urkunden,* soweit solche durch Schriftsteller und Monumente uns gerettet worden sind, z. B. die fasti consulares. Von den *griechischen* Schriftstellern nennen wir: *Polybius* († 122 v. Chr.), ἱστορία καθολική; *Dionysius* v. Halikarnaſs (um 30 v. Chr.), ἀρχαιολογία Ρωμαϊκή; *Diodorus Siculus* (zur Zeit Christi), βιβλιοθήκη ἱστορική; *Cassius Dio* (155—225 n. Chr.), ἱστορία Ρωμαϊκή; *Appian* (2. Jahrh. n. Chr.) ebenso und *Plutarch* (um 50 n. Chr.), αἰτίαι Ρωμαϊκαί (Quaestiones Romanae) u. a.

§ 2. Name, Landschaften und Urbevölkerung Italiens.

Um ein Volk in den Eigentümlichkeiten seines öffentlichen und privaten Lebens zu begreifen, muſs man die natürlichen und die internationalen Bedingtheiten desselben kennen, d. h. den Boden, auf dem es wohnt, und die Zugehörigkeit und Eingliederung des betreffenden Volkes in die groſse Völkerfamilie.

1. Die Apenninische Halbinsel erhielt im Altertum den Namen *Italia;* dieser Name umfaſste aber in der ältesten Zeit nicht die ganze Halbinsel, sondern nur die Südspitze (Lukanien und Apulien); seit der Eroberung Tarents (272 v. Chr.) aber alles Land von der sizilischen Meerenge bis zu den Flüssen Rubicon und Macra, und seit der Einverleibung der Poländer (Gallia citerior) in das römische Reich (43 v. Chr.) das Land bis an die Alpen, so daſs

erst seit Augustus *Italia* wie heute noch Gesamtname für die ganze Halbinsel wurde.

Italia vom altoskischen vitlû, viteliû = ἰταλός, Rind, also Rinderland.

2. Die einzelnen Landschaften Italiens:

I. Oberitalien.

Dieses reichte von den Alpen im Norden bis zum Rubicon und dem Macra im Süden und begriff:

a) *Liguria* im Westen am *sinus Ligusticus.*

b) *Gallia cisalpina (citerior, togata),* seit 222 bezw. 194 v. Chr. römische Provinz. Der Padus (Po) teilte diese Provinz in *Gallia cispadana* und *transpadana.*

c) *Venetia,* das Land der Veneter im Osten von Oberitalien, und

d) *Istria,* nordöstlich von jenem.

II. Mittelitalien.

Vom Rubicon und Macra bis zum Silarus und Frento im Süden; der Apennin teilt es in eine West- und eine Osthälfte. Dort waren die Landschaften:

a) *Etruria,* das Land der mächtigen Etrusker; es reichte bis an die Thore Roms.

b) *Latium (vetus* und *novum),* bis zum Liris, und

c) *Campania,* bis zum Silarus. Im Osten lagen:

d) *Umbria,* bis zum Nar und Aesis,

e) *Picenum,* bis zum Aternus, und

f) *Samnium,* bis an den Frento.

III. Unteritalien,

d. i. der südliche Teil der Halbinsel, der als *Graecia Magna (Maior), Grofsgriechenland,* bezeichnet für einen Teil von *Hellas* galt, also das alte, eigentliche Italien, umfafste die Landschaften:

a) *Lucania,* mit samnitischen Bewohnern.

b) *Bruttium,* im Westen bis zum Laus und Bradanus.

c) *Apulia* mit *Calabria,* die östliche Südspitze Italiens, mit japygisch-hellenischer Bevölkerung.

3. *Bevölkerung.* In diesen Landschaften waren seit ältester Zeit Völker verschiedenfacher Abkunft ansäfsig: in *Oberitalien* die (etruskischen) *Rasener,* an den Pomündungen die (illyrischen) *Veneter* und westlich die (iberischen) *Ligurer.* Seit dem fünften Jahrhundert v. Chr. nahmen mächtige *keltische* Stämme Oberitalien in

Besitz und schufen das Keltenland, Gallien, diesseits der Alpen *(Gallia citerior)*; sie wurden seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. allmälig von den Römern unterworfen. — In *Mittel- und Unteritalien* waren neben den *Etruskern* (Tuskern), welche Etrurien und einen Teil von Kampanien innehatten, und neben den Griechen vornehmlich die sog. *Italiker* ansäſsig, die mit den Griechen einen Zweig der indogermanischen Völker bilden *(Gräko-Italiker)*. Dahin gehörten die *Sikuler* (Sikaner) in Latium und einem Teil von Kampanien, bis die *Latiner* sie vertrieben, die von dem *Flachlande* zwischen den Sabinerbergen, dem Tiber und dem Meer ihren Namen erhielten. Östlich von diesen treffen wir die mächtigen *Umbrer* in Umbrien, Picenum und im östlichen Teil von Samnium, während die ihnen verwandten oskisch redenden *Sabeller* (Sabiner, Samniten, Lukaner und Bruttier gehörten zu ihnen) den westlichen Strich bewohnten. Südlich von den Umbrern und Sabellern saſsen die *Osker* (Opiker), den Sabellern sehr nahe verwandt. Von ihnen machten sich besonders die Volsker, Rutuler, Herniker und Äquer in der älteren Geschichte Roms bekannt.

In Unteritalien endlich finden wir *Bruttier* (Brettier) und *Lukaner*, beide mit den Sabellern verwandt, und die oskischen *Apuler*; ursprünglich bewohnten die den Hellenen nahe verwandten *Japygen* eine groſse Strecke Unteritaliens.

Von allen diesen Völkerschaften erlangten in der Geschichte die *latinischen* und die zahlreichen Zweige der oskisch redenden Sabeller die gröſste Bedeutung; unter den Latinern aber errang das römische Volk die Herrschaft nach und nach über Italien, dann über die alte Welt. Die eigentliche Landschaft *Latium (Latium vetus)*, die heutige *Campagna*, war etwa 200 000 Hektar groſs mit dem *mons Albanus* (954 m) als höchster Erhebung; westlich von ihm lag der *Albanersee* und die alte Bundeshauptstadt der Latiner, *Alba Longa*. Auf dem Gipfel des Albanerberges stand (bis 1783) der Tempel des *Iuppiter Latiaris*, wo alljährlich das Bundesfest *(feriae Latinae)* gefeiert wurde. Am Albanerberge ist der Schauplatz der ältesten Geschichte der latinischen Völker, bis der Schwerpunkt der latinischen Geschichte nach Rom verlegt ward.

Die ältesten *Namen* Italiens und seiner Völker beweisen deren Hantierungen: *Oenotria* (Weinland), *Italia* (Rinderland), *Opici* (Osci = Feldarbeiter), *Siculi* oder *Sicani* (Schnitter), während *Umbri* (Ombri von Amra) die Edlen, Starken (vgl. Luceres) und *Latini* wie *Campani* die Flachländer bedeutet, im Gegensatze zu *Sabini* (Samnites) und *Piceni*, den Wald-, d. i. Bergbewohnern.

§ 3. Römische Nationalität.

1. Die Römer gehörten zu den *Latinern,* einem Hauptzweige der in Mittelitalien eingewanderten Indogermanen, hier Gräko-Italiker genannt; von ihrem Hauptsitze *Latium* (Fläche, Ebene, von lătus = πλατύς, also dem Sinne nach gleich Campagna) erhielten sie den Namen *Latini.* Ihre Sprache steht in entfernter Verwandtschaft zum Umbrischen, in näherer zum Oskischen, der Sprache der Samniten, Sabiner u. s. f. Zur Übersicht der Stellung der Latiner im indogermanischen, bezw. gräko-italischen Stammbaume vgl. folgende Tafel.

Indogermanisches Urvolk.
- Asien. (Arier.)
 - Inder.
 - Êrânier.
- Europa.
 - Nord.
 - Germanen.
 - Slavo-Letten.
 - Süd.
 - Britto-Kelten.
 - Græko-Italiker.
 - Griechen.
 - Italiker.
 - Latiner.
 - Osker.
 - Umbrer.

2. Um das Leben der Römer zu verstehen, ist also festzuhalten, dafs sie sich als Glied in die grofse Kette der griechisch-italischen Völker einschliefsen, was namentlich in Rücksicht auf ihre Religion von Bedeutung ist. Die Verwandtschaft der Latiner mit den Griechen einer- und den Italikern andererseits offenbart sich in der gesamten Kultur der Römer: in Sprache, Verfassung, Religion und Sitte. Durch das politische Übergewicht der latinischen Römer über die Schwesterstämme erlangte die latino-römische Kultur die Oberhand, nahm aber selbst, namentlich von den Oskern (Sabinern), manche Bildungselemente in sich auf. Von Haus aus hatten die Römer manche Einrichtung, wie das Gastrecht, den Kolonat, die Klientel, die Scheidung des Volkes in Edle und Freie, ferner das Zusammenthun in Geschlechts- und Gaugenossenschaften mitgebracht: Einrichtungen, die allgemein indogermanisch sind. Denn die Indogermanen waren, schon ehe die Gräko-Italiker sich von ihnen ablösten, zu einem gewissen Grade der Kultur gelangt; insbesondere waren die Italiker, seit wir sie kennen, an Ackerbau und feste Wohnsitze gewöhnt. Aufserdem haben im Laufe der Zeit stammfremde Nationalitäten auf die römische Kultur eingewirkt: die Griechen im Süden, im Norden die Etrusker und Kelten, durch Handelsberührung die Phöniko-

Karthager; weniger wohl das in Latium uransäfsige Volk, die sog. *Aboriginer* (*Casci* = Prisci), deren Stammesangehörigkeit nicht ermittelt ist. So zweifelhaft es ist, dafs eine gröfsere Masse Etrusker sich in Rom ansiedelte, so sicher haben diese auf die römische Kultur eingewirkt; am meisten ist von ihrem ausgebildeten Religionswesen (wie die Opferschau und die Deutung der Himmelszeichen) auf das römische übergegangen; überdies fanden ihre Festspiele (z. B. die Gladiatorenkämpfe), dann die etruskische Bauart, und manche Kunstweise in Rom Eingang. Die Etrusker besafsen eine hohe Kultur, bauten Städte mit Mauerringen, während die italischen Völker in offenen Dörfern (vicatim) wohnten. — Zur Zeit, als die Römer in die Geschichte eintraten, bestand unter den Latinern in Latium bereits eine Verbindung von Gaugemeinden zu einem Staatenbunde *(populus, civitas)*. Dieser umfafste 30 selbständige Gemeinden (Städte) mit Gegenseitigkeit der Ehe *(co-nubium)*, des Bürgerrechtes *(civitas)* und des Eigentumserwerbes *(commercium)*, d. i. des Rechtes eines jeden Bundesbeteiligten, innerhalb des ganzen Bundes Handel und Wandel zu üben oder zu erwerben, zu erben und zu verkaufen. Alljährlich traten an den feriae Latinae (Latinerfesten) die Gemeinden zur Beratung ihrer Angelegenheiten und Abhaltung des Bundesfestes am Albanerberge zusammen, an dessen Fufs das gemeinsame Heiligtum im Haine und an der Quelle der *Ferentina*, einer Schutzgöttin des Latinerbundes, lag; oberster Bundesgott war *Iuppiter Latiaris.* In dieser latinischen Bundesgenossenschaft hatte wahrscheinlich *Alba Longa* seit unvordenklicher Zeit die Vorsteherschaft, bis diese (angeblich durch König Tullus Hostilius) an die jüngere latinische Stadt *Rom* kam.

§ 4. Die Gründung Roms.

Über die Gründung Roms haben wir fast nur dunkle und verworrene Sagen. Nach der (jüngeren) Sage sollen Trojaner unter Äneas nach Latium gekommen und *Lavinium* am Meere gegründet haben, bis sie sich mit den eingeborenen Latinern verschmolzen. Von diesem Mischvolke sei dann *Alba* erbaut worden und später von hier Rom als Kolonie ausgegangen; und zwar soll die Ansiedelung und Stadtgründung unter Leitung der Zwillinge *Romulus und Remus* geschehen sein. In der Überlieferung von einer trojanischen Wanderung ist aber vielleicht nur eine dunkle Erinnerung an uralte Züge griechischer Kolonisten nach Unteritalien enthalten, während die Sage von Alba Longa darauf hinweist, dafs wohl albanische Kolonisten zu den ersten Ansiedlern

Roms gehörten und dafs Rom ein Glied im alten Latinerbunde war. Bei der Stadtgründung scheinen verschiedene Stämme (Latiner, Sabiner) beteiligt gewesen zu sein, wie fast mit Sicherheit aus der *Dreiteilung (Tribuseinteilung)* der altrömischen Bevölkerung hervorgeht, einer Teilung, welche wir bei allen Gräko-Italikern treffen. Die Sage, dafs *Zwei* die Stadt gegründet haben, mag eine Erinnerung daran sein.

Als *Gründungsjahr* gilt (nach Varronischer Zählung) das Jahr 753 v. Chr. oder Olymp. VI. 3, als Gründungs*tag* der 21. April, an dem das Fest der Hirtengöttin Pales, die *Palilia* (Parilia), gefeiert wurde.

Will man die Jahre der Stadt (abgekürzt a. u. c. = ab urbe condita oder u. c. = urbis conditae) in die Jahre vor Christus umwandeln, so setzt man immer das Jahr 754 an und zieht die Jahre der Stadt davon ab, der Rest gibt das Jahr vor Christus; z. B. 250 a. u. c. (u. c.) = 754 — 250 oder das Jahr 504 v. Chr.

Der alte *Name* der Stadt war *Râma,* davon hiefsen die Bewohner Râmneis oder Ramnenses; jünger ist die Form Rôma, Romani. Ob das Wort mit Rûma, d. i. Erhöhung, zusammenhängt, ist nicht ausgemacht; vielleicht ist es dasselbe Wort, das in *ruminalis* (ficus ruminalis) zu Grunde liegt.

§ 5. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Stadt.

Rom war anfangs eine unbedeutende, dorfähnliche Ansiedelung von Hirten (die *urbs quadrata*) auf dem *Palatin;* als dann Sabiner auf dem Quirinal und Kapitolin sich niedergelassen und sich mit den Latinern zu *einem* Gemeinwesen vereinigt hatten, nahm die Stadt rasch zu, besonders unter den letzten Königen (Servius, Tarquinius), unter welchen ansehnliche Bauten sich erhoben und die sumpfigen, unbewohnbaren Niederungen zwischen den Hügeln trockengelegt wurden (Cloaca maxima). Um den ager Romanus bewohnbar zu machen, mufsten vor allem die von Grundwasser zersetzten Thalniederungen und Hügel bewohnbar gemacht werden. Zu dem Zwecke leitete man durch unterirdische Stollen (Minen, *cuniculi*) das Wasser ab. Die Römer verstanden es in höchstem Grade, einen Platz bewohnbar zu machen; auch lernten sie die Herstellung von mancherlei Bauten durch die Etrusker, so auch die Drainierung der Wiesen. Allein trotzdem war die Stadt unschön, hatte sehr enge, winkelige Strafsen und ungemein hohe, mit Stroh und Schindeln bedeckte Häuser. Der gallische Brand (389 v. Chr.) zerstörte alles bis auf das Kapitol. Die Stadt wurde jetzt eilig und sehr unregelmäfsig wieder auf-

gebaut[1]. Erst durch das Bekanntwerden mit griechischen Kunstwerken hob sich der Geschmack, und man fing an, prächtige Tempel, Basiliken und öffentliche Anlagen herzustellen. Dies steigerte sich mit *Sulla;* hernach haben *Pompeius* (Theater und Portikus), *Cäsar* (horti, circus, basilica, curia) und besonders *Augustus* teils durch Ausbesserung und Wiederherstellung alter, teils durch Errichtung neuer Bauanlagen viel für Verschönerung der Stadt gethan. Der neronische Brand (17. Juli 64, am gleichen 17. Juli hatte das gallische Feuer angefangen) zerstörte in sechs Tagen von 14 Regionen 10 entweder ganz oder gröfstenteils und schuf Raum für eine neue prachtvolle Stadt. Seit Augustus war auch das vorher freie weite Marsfeld verbaut und zu einer „Marmorstadt“ geworden[2]. Am meisten geschah zur Verschönerung Roms in der Zeit von Vespasian bis Traian, wo wahre Wunderbauten, wie das Amphitheater, die Thermen, das forum Traianum und grofsartige Parkanlagen entstanden. Die Kaiser suchten sich zu überbieten. Aufserhalb der Stadtmauer in der Campagna und am Fufse des albanischen und sabinischen Gebirges erhoben sich die Landhäuser *(villae)* der reichen Römer. So bot Rom unter den Kaisern ein völlig anderes Äufsere als das republikanische, und vollends als das königliche Rom.

§ 6. Beschreibung der Stadt.

A. Lage. Die Hügel.

Das älteste Rom lag ganz auf dem *linken* Tiberufer, etwa 16 römische Meilen (gegen 24 km oder 5 deutsche Meilen) von der Mündung *(Ostium Tiberis, Ostia)* des Flusses ins Meer entfernt, in zwar nicht gesunder, aber vorteilhafter Lage. Die Hügel boten ihm einen natürlichen Schutz und Zufluchtsstätten gegen drohende Gefahren, und es eignete sich trefflich zum Stapelplatz für die Erzeugnisse des Hinterlandes, die es nach dem Meere ausführte[3]. Dort, wo der Tiber eine Beugung nach Westen macht, erheben sich nämlich aus der Ebene links des Flusses acht und rechts zwei Hügel vulkanischer Art; die Ebene dehnt sich östlich einige

[1] Est ea causa (die Eile nach dem Brande), ut forma urbis sit *occupatae* magis quam divisae similis, sagt *Livius* 5, 55 von der neuen Stadt. Vgl. *Tac.* ann. 15, 43.

[2] *Sueton.* Vita August. c. 28: *Marmoream* se reliquisse, quam *latriciam* accepisset.

[3] . . . flumen opportunum, quo ex mediterraneis locis fruges devehantur, quo maritimi commeatus accipiantur. *Liv.* 5, 54.

Stunden weit nach den Sabinerbergen zu aus, während sie sich im Süden 16 geographische Meilen weit nach dem Meere zu erstreckt, die Landschaft *Latium* bildend (die *Campagna di Roma* umfafst 200 000 Hektar Landes). Die städtische Gemarkung *(ager Romanus)* umfafste in der frühesten Zeit nur etwa 41,25 Quadratkilometer ($5^1/_2$ Quadratmeilen).

In *topographischer* Hinsicht haben wir zu betrachten:

Die Hügel. Rom heifst die *Siebenhügelstadt.* Nur umschlofs das ältere Rom nicht diejenigen sieben Hügel, die man später aufzuzählen anfing, sondern folgende in einem Halbkreis um das Kapitol sich gruppierenden, wovon fünf den Namen *montes,* zwei die Benennung *colles* trugen.

1. **Mons Palatinus**[1] (52 m ü. d. M.), ein nach allen Seiten abfallender, ein unregelmäfsiges Viereck bildender Hügel, früher *Palatium* (Weideplatz) genannt. Hier war die älteste Ansiedelung, die für sich eine Gemeinde ausmachte; von der Gestalt des Berges hiefs sie *urbs quadrata* und hatte einen eigenen Mauerring mit drei Thoren. Die Bewohner dieser Altstadt waren die latinischen *Ramneis.*

Nordöstlich stöfst an den Palatin das Forum Romanum und die Via Sacra, westlich der Circus maximus. Auf ihm lagen die ältesten Heiligtümer: der *mundus,* der *ficus ruminalis,* das *Luperkal,* die Tempel des *Iuppiter Stator,* des *Apollo* (328 dediziert) und der *Victoria,* am Fufse das alte Königshaus (die *Regia*). Der Palatin bot den Königen, dann den Grofsen der Republik und zuletzt den Kaisern Raum für ihre Paläste (die *domus Augusti, Neronis* und andere glänzende Kaiserpaläste), und er besafs die erste grofse *bibliotheca graeca et latina*[2].

2. **Collis Quirinalis**[3] (55 m ü. d. M.), daher seine Bewohner *Collini, Hügel*bewohner, im Gegensatz zu den *Montani, Berg*bewohnern des Palatin. Der Quirinal liegt nordöstlich von diesem und bildet mit dem Esquilin und Viminal einen zusammenhängenden breiten Rücken, der sich im Osten der Stadt herunterlegt.

Auf ihm fand wahrscheinlich die zweite Ansiedelung und Gemeindebildung, die der *Sabiner* (Quiriten), statt, deren Hauptkult der des (sabin.) *Mars Quirinus* war. Die Bewohner nennen sich *Tities* (Titienses) nach Titus Tatius, den sie als Gründungsführer (heros eponymos) verehrten. In der Kaiserzeit war die Prätorianerkaserne *(castra praetoria)* auf dem Quirinal.

[1] Vgl. *Pales,* die alte Hirtengöttin, von pa-scor, Wurzel pâ, nähren, hüten; daher *Palatium,* umfriedigte Weidestätte.

[2] Über die Prachtbauten vgl. *Ovid.* trist. 3, 1.

[3] *Quirinalis* von Quirinus, Schutzgott der Quirites; dies von *quiris* oder curis, im Sabin. die Lanze, das Wahrzeichen des Krieges.

3. **Mons Capitolinus**[1] (50 m ü. d. M.), nordwestlich vom Palatin, den Mittelpunkt der übrigen Hügel bildend und nächst dem Palatin die wichtigste Stätte Roms; der eigentliche *Burgberg* mit der schützenden *Arx,* d. i. einem festen oppidum, wohin sich in Zeiten der Gefahr die Stadt- und Gaubewohner zurückziehen konnten. Jede italische Ansiedelung hatte einen solchen festen Punkt. In ältester Zeit soll der Berg *Saturninus* und *Tarpeius* geheifsen haben. Im Nordosten und Südwesten bildet er zwei Erhöhungen, und ein Satteleinschnitt *(inter duos lucos,* die Stätte des *Asylum)* teilt ihn in eine nördliche und eine südliche Hälfte. Auf der südwestlichen, über dem 30 m abfallenden *saxum Tarpeium,* lag das *Capitolium* mit dem Tempel des Iuppiter Capitolinus; auf der nördlichen die *Arx* (imperii Romani), d. i. die Burgfeste (Burgwehr von arcere). Denn der Kapitolin enthielt

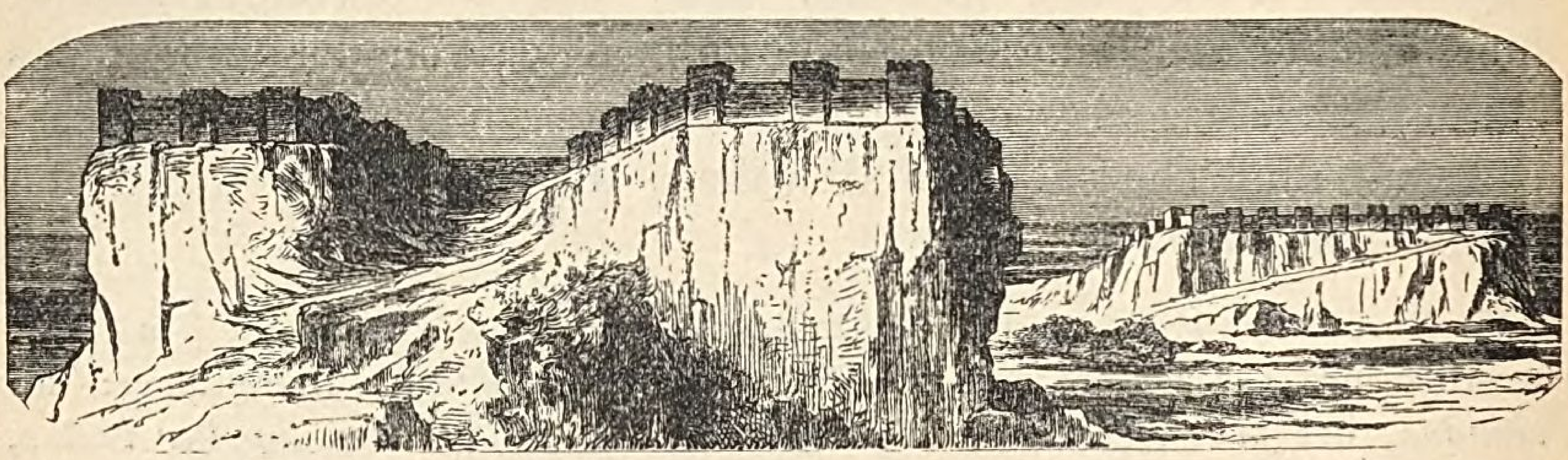


Fig. 1. Kapitol und Palatin in der älteren Zeit, von der Nordspitze des Janiculum. (Restaurierte Ansicht.)

schon sehr frühe die gemeinsame Burg (Zitadelle) und das gemeinsame Nationalheiligtum für die zwei vereinigten Gemeinden des Palatin und Quirinal und wurde allmälig der religiöse und politische Mittelpunkt der Stadt und des Reiches[2].

Vom südwestlichen Fufse des Berges (Tarpeium) sind es nur 300 Schritte bis zum Tiber. Zwischen Palatin und Kapitolin ist eine Thalniederung (das *Velabrum* und der *vicus Tuscus* oder das etrurische Viertel), wo die beiden Altstädte ihre Versammlungen hielten. — Der kapitolinische Tempel, 509 v. Chr. dediziert, hatte drei cellae (Kapellen) für Juppiter, Juno und Minerva, ringsum lagen zehn kleinere Heiligtümer; der Vorhof *(area Capitolina)* war lange Versammlungsort der Bürger; auf dem nördlichen Teile lag der Tempel der *Iuno Moneta,* in welchem sich seit 486 v. Chr. die römische Münzstätte befand, und das *Auguraculum,* ein eingeweihter freier Platz mit einem Steinsitze, wo der Augur die Auspizien einholte. Zum Kapitolin gelangte man auf einer Fahrstrafse *(clivus Capitolinus)* und auf Fufspfaden mit steinernen Stufen *(scalae).*

[1] Von capitulum, alt capitodium, d. i. Anhöhe, Burghöhe = ἄκρα, κορυφή, Kuppe.

[2] Τὸ καπιτώλιον κεφάλαιον τῆς οἰκουμένης ἔσεσθαι, sagte die Sibylle.

4. **Mons Caelius**[1] (51 m ü. d. M.), früher von seinen Eichwaldungen *Querquetulanus* genannt; hier hatte die Ansiedelung des dritten Stammes, der *Luceres,* statt. Südlich vom Caelius lag das Thal der *Egeria* mit dem Haine der Kamenen (vgl. *Liv.* 1, 19) und nordwestlich, durch ein kleines Thal getrennt, der Palatin.

5. **Mons Aventinus**[2] (46 m ü. d. M.), die südlichste Anhöhe Roms, an den Tiber vorgeschoben, vom Palatin durch ein Thal mit dem *Circus maximus,* vom Caelius im Osten durch das Myrtenthal *(vallis Murcia)* geschieden. Dieser Hügel, bis auf Kaiser Klaudius nicht zum Pomerium (s. § 7) gehörend, war vorzugsweise der Wohnsitz der Plebeier; hier hatten sie ihr gröſstes Heiligtum, den *Dianatempel.*

Früher diente dieser Tempel zum Versammlungsorte des Latinerbundes, nach dessen Auflösung der Berg mit seinen Waldungen zum ager publicus geschlagen und später den Plebeiern zum Wohnsitze übergeben wurde. Die südwestliche Erhebung hieſs *Remuria,* zur Erinnerung an die unglücklichen Auspizien des Remus; auf dem Aventinus war der Tempel der *Bona Dea.* Nach dem Tiber zu lag das wichtige *Emporium,* d. i. der Stapelplatz für die Schiffe und bedeutende Getreidespeicher *(horrea)*; auf der südlichen Höhe baute später Karakalla seine groſsartigen *Thermen.*

6. **Mons Esquilinus**[3] (65 m ü. d. M.); östlich vom Palatin erstreckt sich dieser breiteste Hügel quer herunter und geht im Norden in den Viminal, im Süden in den Caelius über, der westliche Abhang, dem Forum zu, bildete das Stadtviertel *Carinae* (benannt nach einer vorspringenden, einem Schiffsschnabel ähnlichen Zunge), an das sich das cyprische Viertel *(vicus Cyprius)* anlehnte, wo nach der Sage Servius Tullius ermordet wurde, und der *vicus sceleratus,* wo Tullia ‚per patris corpus carpentum egisse fertur‘ [4].

Auf dem Esquilin lag der *campus Esquilinus,* mit der öffentlichen Richtstätte und dem Hauptbegräbnisplatze (extra portam Esquilinam). Der belebte, westliche Thalbezirk hieſs die *Subura.* Der Esquilin hatte mehrere heilige Haine und sehr alte Heiligtümer, worunter der Tempel der *Tellus* das älteste. Später hier die horti *Maecenatis;* zum Teile lag die *domus aurea* Neros noch auf dem Esquilin und am westlichen Fuſse das *amphitheatrum Flavianum.*

[1] Von caedere, also für Caedius? richtiger mit caelum — κοιλή verwandt.

[2] Für Avientinus, von ovis, alt avis, Schaf, also Schafberg, oder von avis, Vogel, Vogelberg?

[3] Der Name entweder von *esculus* (aesculus), Eiche mit eſsbarer Frucht, Speiseiche (φηγός) (*Hor.* epod. 5, 100) oder von *excolere,* drauſsen wohnen, Exquilinus (excolinus, wie inquilinus), Vorstadthügel, *Exquiliae,* Vorstadt.

[4] *Liv.* 1, 48.

7. **Collis Viminalis**[1] (54 m ü. d. M.), zwischen Esquilin und Quirinal, mit welch letzterem allein er den Namen Collis trägt. Er ist der wenigst besiedelte und unansehnlichste aller Hügel. Hier baute später Diokletian seine *Thermen*.

Anmerkung 1. Nicht zur alten Stadt wurde gerechnet der *collis hortorum*, später *Pincius* genannt, der, früher nur Parkanlagen umfassend, erst durch Kaiser Aurelian zur Stadt gezogen wurde; ferner nicht die zwei rechtstiberinischen Hügel mons *Ianiculus*[2] (94 m) und mons *Vaticanus* (63 m). Von jenem, dem Janusberge, einem langen Bergrücken, der parallel mit dem jenseitigen Kapitol und Aventin herunterläuft, wurde durch Servius ein Teil von der Stadtmauer umzogen und durch die *Pfahlbrücke (pons Sublicius)* mit der Hauptstadt verbunden. Das Janiculum war lange spärlich bewohnt; Cäsar legte seine *horti (Caesaris)* und eine *naumachia* hier an; der Vatikan gehörte nie zur Stadt; Parkanlagen und der *Circus Neronis* bedeckten ihn später.

Anmerkung 2. Die Gewohnheit, sieben Hügel zusammenzuzählen und Rom die *Siebenhügelstadt* zu nennen, kam erst seit Konstantin d. Gr. auf, und zwar rechnete man dann von den obigen sieben Hügeln nur die fünf *montes* (nicht die zwei colles) dazu, nebst dem Janiculus und Vaticanus. — Dagegen beziehen sich die Ausdrücke *septicollis* und *septimontium* bei den alten Schriftstellern niemals auf die sieben Hügel, sondern nur auf den Palatin, und zwar bezeichnet septicollis sieben verschiedene Quartiere und Vorstädte der urbs quadrata und septimontium ein gemeinsames *Fest* jener sieben Bezirke.

§ 7. Fortsetzung.

B. Mauern, Thore, Strafsen und Brücken.

1. *Stadtmauern, pomerium.* Die ältesten besiedelten Hügel hatten keine gemeinsame Mauer *(murus, agger)*, sondern jeden umgab eine Schutzmauer (Mauerring) für sich. So umfafste die erste (oder *romulische*) Mauer nur den trapezförmigen Palatin mit seinen Abhängen und Thalgründen; *Romulus* soll sie um die älteste Ansiedelung angelegt haben[3]. Als dann durch Vereinigung der latinischen und sabinischen Gemeinden die Stadt eine neue Schutzwehr bedurfte, legte *Servius Tullius* die servische Mauer, *agger Servii*, an; diese umschlofs den Palatin, Quirinal und Kapitolin, Viminal, Caelius und Teile vom Esquilin und Aventin. Die gewaltige, aus unbehauenen Quadern bestehende Mauer hatte schon Tarquinius Priscus begonnen. Im dritten Jahrhundert n. Chr.

[1] Von *vimen*, d. i. salix viminalis oder viminea. *Plin.* h. n. 16, 37.

[2] Hinc septem videre dominos montes
Et totam licet aestimare Romam. *Martial.* 4, 64.

[3] Antiquissimum pomerium, quod a *Romulo* institutum est, Palatini montis radicibus terminabatur. *Gellius* 13, 14. — *Dionys.* 1, 88: Περιγράφει (Ρωμύλος) τετράγωνον σχῆμα τῷ λόφῳ (sc. dem Palatin).

bauten die Kaiser *Aurelian* und *Probus* die dritte Festungsmauer *(murus Aureliani)*; welche auch den Pincius und Janiculus, Campus Martius und andere Teile und Vororte umschlofs. Die Mauer des Servius war durch einen breiten Graben geschützt und hatte etwa zwei Stunden im Umfange; Reste noch jetzt erhalten; der Ring des Aurelianus bestand aus zwei parallelen Ziegelmauern, deren Höhe 18 m und deren Länge $6^1/_2$ Stunden betrug; sie zählte 14 Thore und zahlreiche Festungstürme.

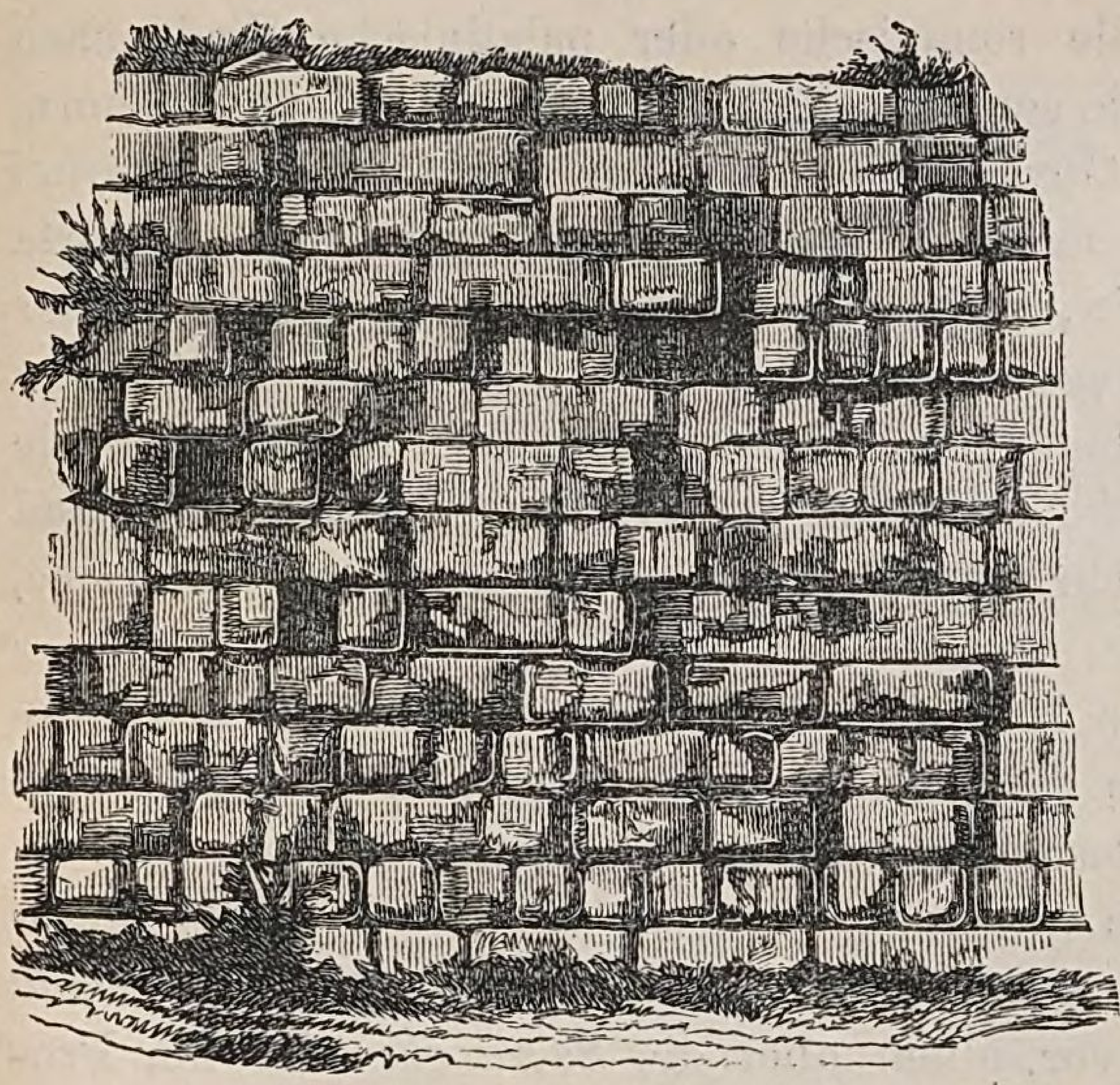


Fig. 2. Stück der servischen Mauer am Aventin.

Unter *Pomerium* (von post moerum, alt für post murum) ist ein mehrere Fufs breiter *Raum* sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadtmauer zu verstehen. Dieser Raum galt für geheiligt und durfte nicht zu Profanbauten verwendet werden, weswegen die Grenzen des pomerium nach innen und aufsen mit Marksteinen *(cippi)* bezeichnet wurden. Die Anlegung eines Mauerringes, bezw. einer Stadt

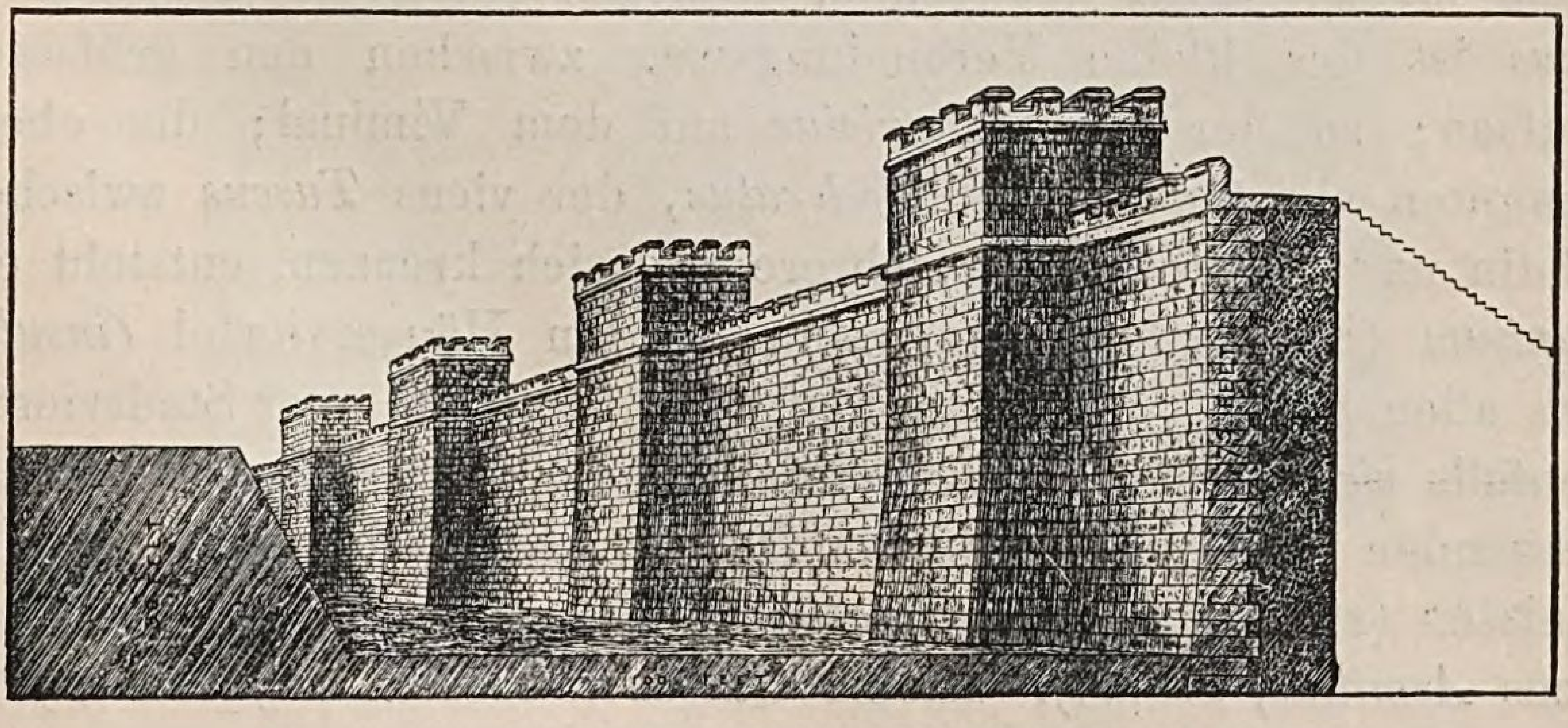


Fig. 3. Mauer des Servius Tullius. (Restaurierte Ansicht.)

oder Kolonie, galt bei den Italikern als eine religiöse Handlung und geschah bei den Römern nach etruskischem Ritus. Danach wurde *die auspicato,* d. i. nach Einholung des Götterwillens, zuerst eine Grube *(mundus)* gegraben und in dieselbe hinein warf man Feldfrüchte und womöglich eine Scholle der heimatlichen Erde; alsdann wurde die Grube gefüllt, ein Altar darüber errichtet und

ein Opfer dargebracht; hierauf mit dem Pfluge ringsum da, wo die Mauer hergestellt werden sollte, eine Furche *(primigenius sulcus)* gezogen; wo man ein Thor einfügen wollte, trug man den Pflug ein Stück weit (porta a portando aratrum)[1].

2. *Thore.* Jeder der drei genannten Mauerringe hatte seine besonderen Thore: die romulische oder palatinische Stadt nach etruskischer Sitte 3; die servianische Mauer wahrscheinlich 17 Thore, worunter die porta *Carmentalis* (am Altar der Carmentis vorbei zum Kapitol führend, mit zwei *Iani* oder Durchgangsbogen), porta *Trigemina* am Aventin, porta *Capena* am Caelius (durch dieses Thor führte die via *Appia* nach Latium) u. s. f. — Unter den Thoren der aurelianischen Mauer sind die wichtigsten: im Norden die porta *Flaminia, Aurelia* und *Salaria,* im Osten die *Tiburtina* und *Praenestina* (nach Tibur und Präneste zu), im Süden die *Appia, Latina* und *Ostiensis.*

3. *Strafsen* zählte Rom (zur Kaiserzeit) im ganzen 215, die sich unterscheiden in *viae (plateae), clivi* und *vici.* Ersteres sind die grofsen und gepflasterten *(stratae)* Hauptstrafsen, wie die via *Nova* am Palatin, die prächtige via *Lata* (jetzt Corso) am Marsfelde vorbei, die via *Aurelia* auf dem Janiculus, die *Alta semita* nach dem Quirinal, vor allem aber die *Sacra via* oder hh. Prozessionsstrafse, die vom Esquilin am Forum Romanum und der Regia vorbei nach dem Kapitol führte[2]. — *Clivi* (κλίνω, acclivis) sind die an den Abhängen hinaufführenden Fahrstrafsen, während die Fufspfade dorthin *semitae* und *gradus* hiefsen. Am bekanntesten ist der *clivus Capitolinus,* vom Forum auf das Kapitol. — *Vicus* ist der kleine Verbindungsweg zwischen den gröfseren Strafsen; so der vicus *Patricius* auf dem Viminal; die obengenannten vici *Cyprius* und *Sceleratus,* der vicus *Tuscus* zwischen Palatin und Kapitol. Wo mehrere vici sich kreuzen, entsteht ein *compitum* (Kreuzweg), und wenn sie ein Häuserviertel *(insula)* nach allen Seiten abgrenzen, heifst ein Strafsen- oder Stadtviertel ebenfalls *vicus.* Ihre Namen erhielten die vici entweder von angrenzenden Heiligtümern (vicus *Honoris, Fortunae*), oder von Ereignissen (vicus *Africus, Sceleratus*), oder von berühmten Personen (vicus *Aemilius, Scauri*). Kleine Gäfschen hiefsen *angiportus, fauculae,* Sackgäfschen.

4. *Brücken.* Die älteste und geschichtlich berühmteste ist die (von Ancus Marcius erbaute und von Horatius Cocles verteidigte)

[1] Die Beschreibung des Vorganges bei *Ovid.* fasti 4, 819 f.

[2] Cf. *Hor.* serm. 1, 9, 1: Ibam forte *via sacra* . . .

Holz- oder Pfahlbrücke, *pons Sublicius;* sie war die einzige, die in alter Zeit das befestigte Janiculum mit der Stadt verband; die *pontifices* hatten ihren Bau und ihre Erhaltung zu besorgen, und

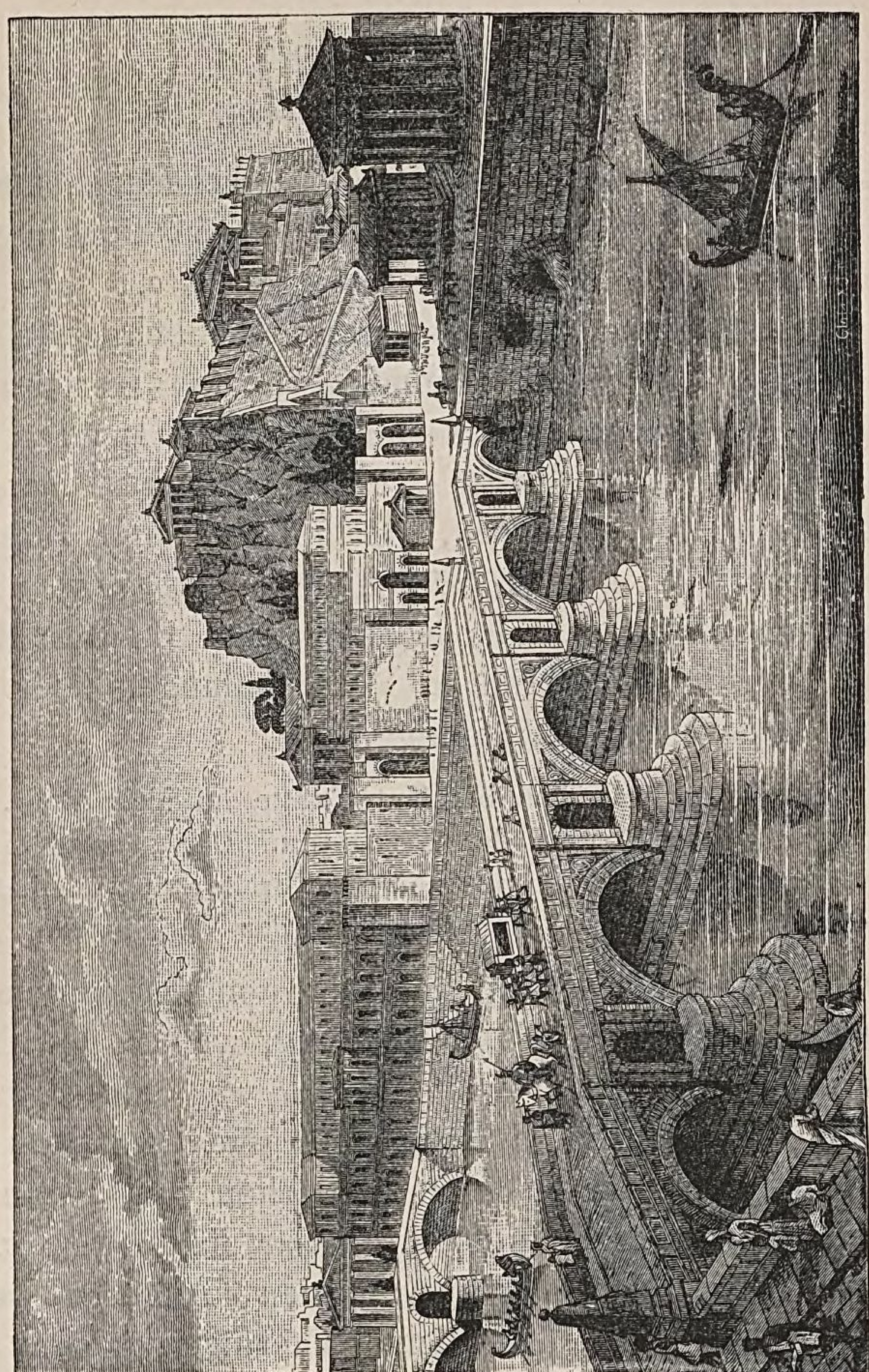


Fig. 4. Ämilianische Brücke, auch Probusbrücke genannt. — Marcelltheater. — T. Matutae. — Cloaca maxima (nach Canina).

nach altem Ritualgesetz durfte an ihr kein Eisen verwendet sein[1]. Später hatte der Tiber noch acht Brücken, worunter zu nennen

[1] Ianiculum non muro solum, sed ob commoditatem itineris *ponte sublicio* tum primum in Tiberi facto coniungi urbi placuit. *Liv.* 1, 33. Ἱερὰ γέφυρα nennt sie *Dionys.* 3, 45.

der pons *Milvius* gegen Etrurien zu, aufserhalb der porta Flaminia; pons *Aelius*, die erste steinerne, von Hadrian bei Erbauung der moles Hadriani angelegte Brücke (jetzt Engelsbrücke nach dem Vatikan); pons *Fabricii* und *Cestius* über die beiden Tiberarme, da wo der Flufs eine Insel bildet, und pons *Aemilius* nach dem Janiculum (s. Fig. 4).

§ 8. Fortsetzung.

C. Plätze. Fora. Gärten.

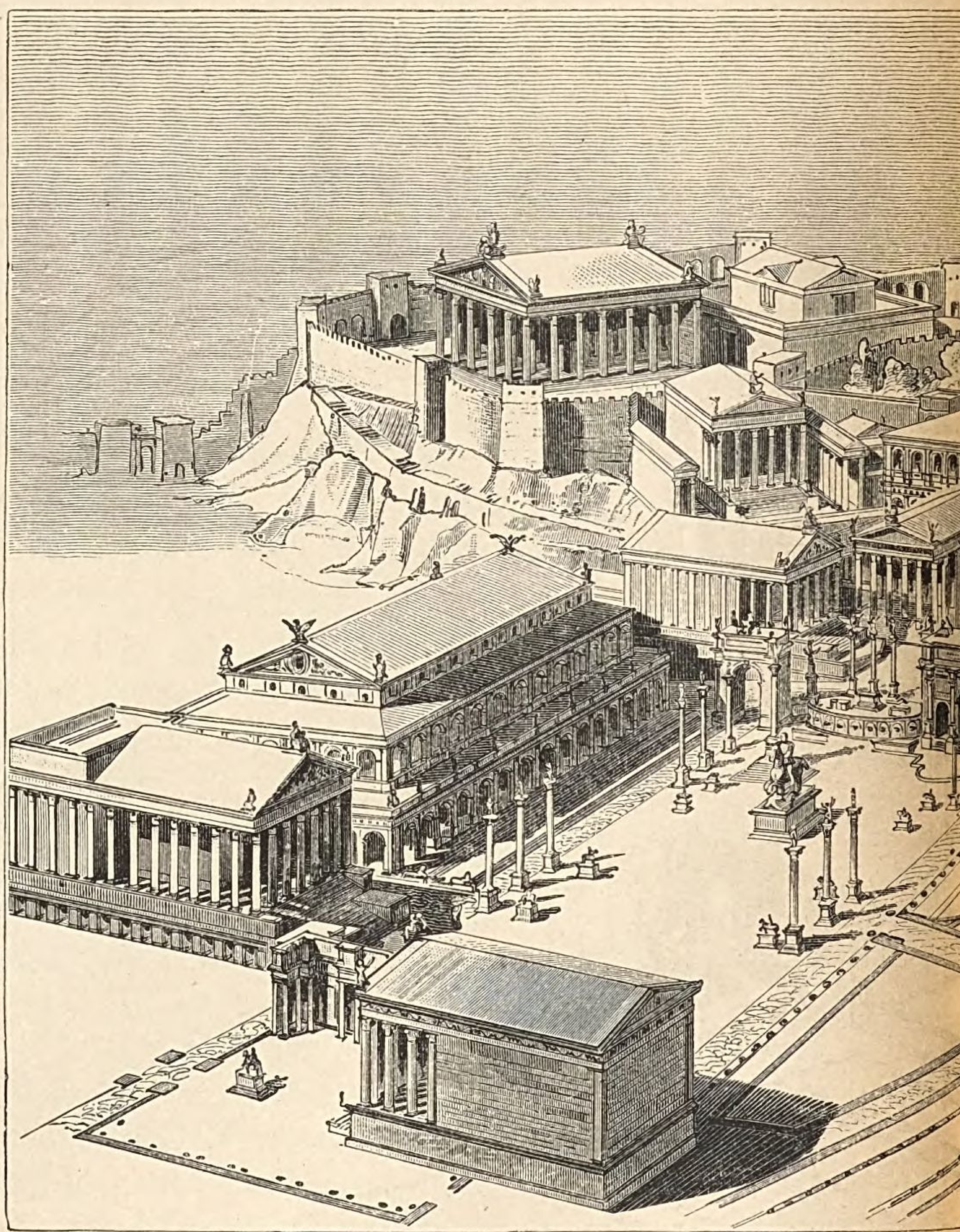
Die grofsen freien und mit Rasen bewachsenen, oft mit Anlagen gezierten Plätze hiefsen *campi*, Felder; sie dienten zu Volksfesten, Wettrennen, militärischen Übungen etc.; *fora* sind gepflasterte Marktstätten oder grofse, von Gebäulichkeiten aller Art umgebene Plätze zu Volksversammlungen und Gerichtsverhandlungen, während die kleineren freien Räume im Inneren der Stadt um ein Heiligtum, einen Palast oder ein Denkmal *areae* hiefsen. So die area *Capitolina*, *Palatina*, *Apollinis*. *Atrium* (ursprünglich Stube, Prunksaal) ist ein von Säulengängen *(porticus)* umgebener freier Platz teils in Privat-, teils in öffentlichen Bauten; der innere Raum diente bei den letzteren zu Versammlungen aller Art. So das *Atrium Vestae* beim Vestatempel.

Das Atrium Vestae war eine berühmte Stätte im alten Rom, das Haus der Vestalinnen mit dem Tempel der Herdgöttin. Der ganze Bau, rings an Strafsen anstofsend, mafs 115 m Länge und 53 m Breite; ringsum liefen Säulenreihen; im obern Stockwerke die Privatgemächer der Vestalinnen.

1. *Campi*. Darunter ist am berühmtesten der campus *Martius* im Nordwesten der Stadt an der Beugung, welche der Tiber dort nach Westen macht. Diese weite Ebene war einst Königsgut[1]; seit der Vertreibung der Könige Staatsgut und dem Mars geweiht, diente sie Jahrhunderte lang zu militärischen und gymnastischen Übungen und Volksversammlungen. Cäsar baute hier marmorne Hallen *(septa Iulia)* für die Tributkomitien, Augustus sein *Mausoleum*, Agrippa die ersten öffentlichen Thermen mit dem *Pantheon*. Südlich anstofsend der campus *Flaminius* mit dem *forum olitorium* (Gemüsemarkt) und den *theatra Marcelli, Balbi, Pompei*. Am Tiber der campus *Tiberinus* mit Arsenalen *(navalia)*; auf dem Esquilin lag der campus *Esquilinus* (früher Begräbnisplatz).

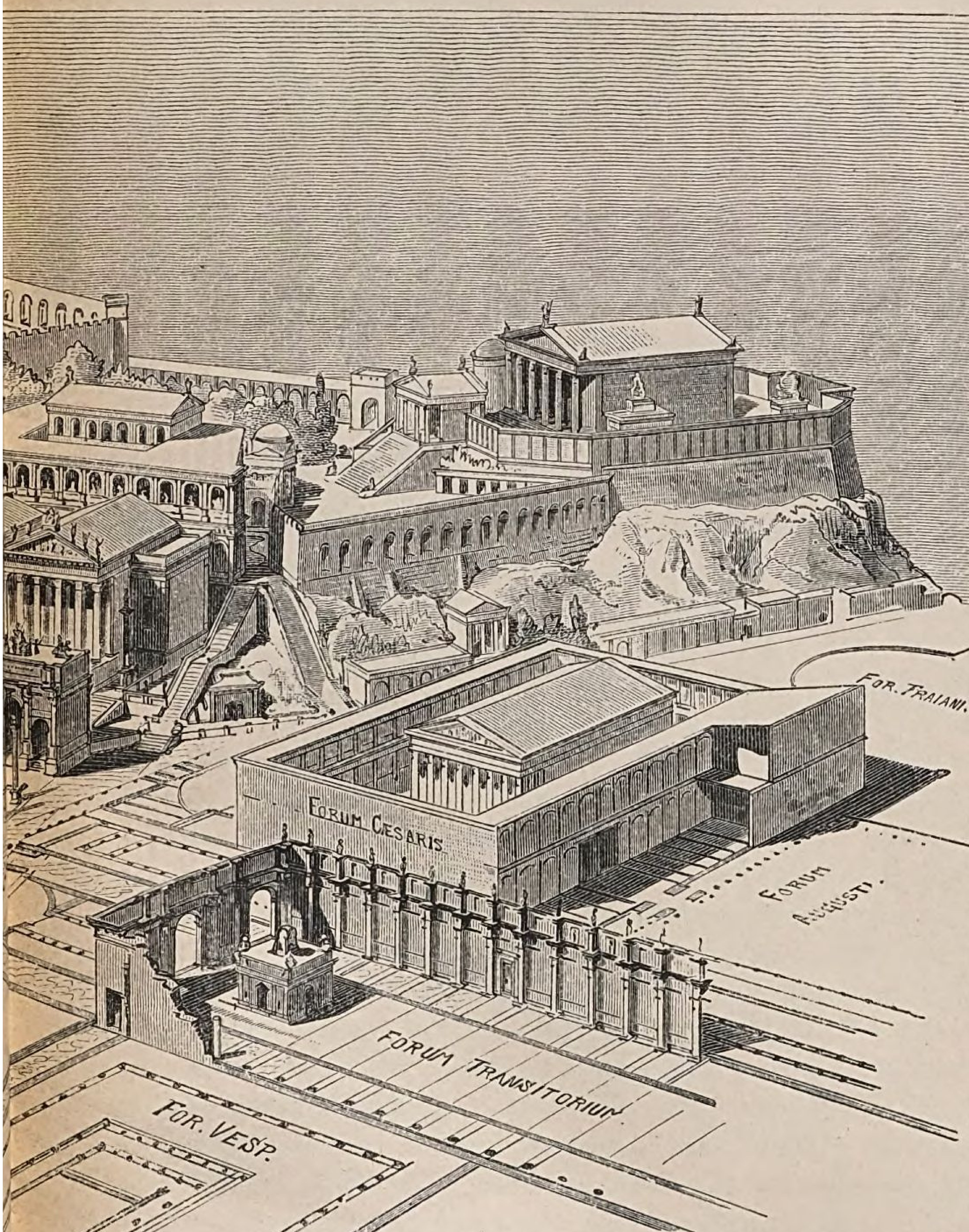
2. *Fora*. Unter allen nimmt das *Forum Romanum*, auch Forum *Magnum*, die erste Stelle ein. Es lag in der Thalniede-

[1] Ager Tarquiniorum, qui inter urbem et Tiberim fuit consecratus Marti *Martius* deinde campus fuit. *Liv.* 2, 5.



T. Castorum. T. Iovis Capitolini. Basilica Iulia. T. Saturni. T. Vespasiani. T
Arc. Tiberii. Arc. S
T. Faustinae.

Fig. 5. **Kapitol un**



Tabularium.
. Concordiae. Sc. Gemoniae. Carcer.
ept. Severi.

T. Iunonis Monetae.

Forum Romanum.

rung zwischen Kapitol, Palatin und Esquilin, und bildete ein unregelmäfsiges, längliches Viereck von etwa 198 m Länge, war an der nördlichen Schmalseite (am Kapitol) 60 m, an der südlichen 40 m breit, das Areal desselben mithin klein. Ringsum liefen gepflasterte Strafsen; auf der nördlichen Langseite die *Sacra via*. Der Raum des Forum selbst war mit Travertinplatten belegt, und Tarquinius Priscus legte zuerst Hallen und Tabernen an demselben an. Ringsum erhoben sich allmälig die Handelsbörsen oder Wechslerbanken *(tabernae argentariae)*, Fleischerläden (*macella;* Tod der Virginia *Liv.* 3, 54) und Schulstuben *(ludi litterarum)* (s. Fig. 5).

Die geschichtlich *denkwürdigsten Stätten* auf dem Forum sind: das *Comitium*, ein enggeschlossener, unbedeckter Raum, auf dem Volksversammlungen und Gerichtssitzungen stattfanden. An dasselbe schlofs sich das Forum im engeren Sinne, d. i. der eigentliche Verkaufs- oder Marktplatz, an, welcher erst später ebenfalls zu politischen Versammlungen benutzt wurde. Zwischen Comitium und dem oberen Teile des Forum stand die Rednerbühne *(rostra vetera)*, eine auf Pfeilern ruhende Erhöhung *(suggestum)* mit einer Plattform, um die rund ein Geländer lief (Fig. 6); von hier sprach der Redner zu dem auf dem Comitium versammelten Volke. Seit 338 v. Chr. waren die Pfeiler mit den Schiffsschnäbeln (rostra) von Antium geziert, woher der Name der Bühne. Ferner stand auf dem Comitium der Amtsstuhl des Stadtrichters *(tribunal praetoris);* in der Nähe die uralte, von König Tullus erbaute *curia Hostilia* (wo sich über 600 Jahre lang regelmäfsig der Senat versammelte). Dann das *Vulkanal,* eine *area* mit dem Bilde des Vulkan, wo ebenfalls die Redner öfters zum Volke sprachen, und der uralte, von Numa errichtete Rundtempel der Vesta mit *Atrium*. Letztere Gebäude dienten dem Senate gleichfalls bisweilen als Sitzungslokale. Die hostilische curia, öfters abgebrannt und neu hergestellt, liefs Cäsar abbrechen und baute auf der Südseite des Forum die neue *curia Iulia*. Am Comitium erhob sich auch die *Graecostatis*, Empfangshaus und Herberge für fremde Gesandtschaften; daneben das alte *senaculum*, wo die Senatoren sich versammelten, ehe sie zur Sitzung in das Rathaus gerufen wurden. Andere wichtige Gebäude waren noch die *Regia* (sc. domus), das alte Königshaus des Numa und später Amtswohnung des Pontifex maximus; der Konkordiatempel, oft Sitzungslokal des Senates. (Hier hielt *Cicero* seine vierte Rede gegen Katilina und mehrere philippische Reden und sprach Kaiser Tiberius das Todesurteil über Seianus.) An der nordwestlichen Ecke des Forum, am Fufse des Kapitols, lag das einzige römische Staatsgefängnis *(carcer publicus,* auch *carcer Mamertinus,* d. i. Martius, genannt, von Ancus Marcius erbaut [1]; es hatte zwei

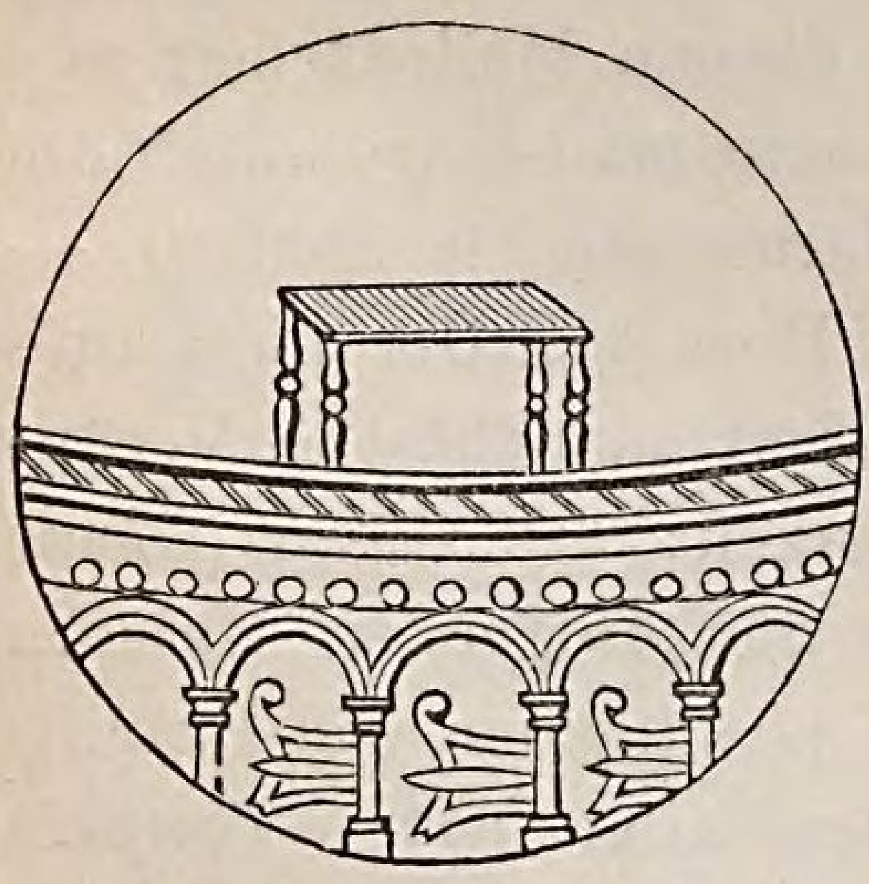


Fig. 6. Rostra vetera.

[1] Carcer ad terrorem increscentis audaciae media urbe *imminens foro* aedificatur. *Liv.* 1, 33.

Stockwerke, wovon das eine unterirdisch (fast völlig erhalten) ist und *(robur) Tullianum* (Brunnenstube, Brunnengewölbe, vom altlateinischen *tullius* = Springquell) oder carcer inferior hiefs. Dieses untere Gelafs lief nach oben konisch zu und hatte in der Mitteldecke eine Öffnung, durch welche man die zum Tode Verurteilten hinabliefs *(demittere)*; hier kamen die Mitverschworenen Katilinas um (*Sallust.* Catil. 55; *Liv.* 29, 22; 34, 44) und fand Jugurtha sein „kaltes Bad", den Hungertod (*Plut.* Mar. 12). Die Getöteten wurden auf den nahen, in den Felsen des Kapitols eingehauenen *scalae Gemoniae* (gradus Gemonii) zur Schau ausgelegt und nachher in den Tiber geworfen. Am Ende des Forum stand das von Augustus errichtete *miliarium aureum* [1] *(umbilicus)*, eine vergoldete Bronzesäule mit den Namen und Längen der von Rom ausgehenden Heerstrafsen; von diesem Meilenzeiger aus rechnete man gewöhnlich die Entfernungen (in Meilen). — Das Forum erlitt im Laufe der Zeit manchfache Veränderungen; seit Julius Cäsar und den folgenden Kaisern war es umgeben von Prachtbauten aller Art: *Tempeln* und *Basiliken*. Die *basilicae* dienten zum Marktverkehr und zu Gerichtsverhandlungen, manche als Bazare (*basilicae vasculariae*, *vestiliae* etc.) [2]; am glänzendsten war die basilica *Iulia* des Cäsar. Auch der *Ianus geminus* (bifrons), d. i. ein nach Ost und West offenes Durchgangsthor oder Thorhalle war am Forum; über dem Thorbogen stand in einer durchbrochenen Nische das doppelköpfige Bild des Janus. Übrigens befanden sich in späterer Zeit drei solcher Iani (summus, medius, imus) am Forum, wo man seine Geldgeschäfte zu machen pflegte [3].

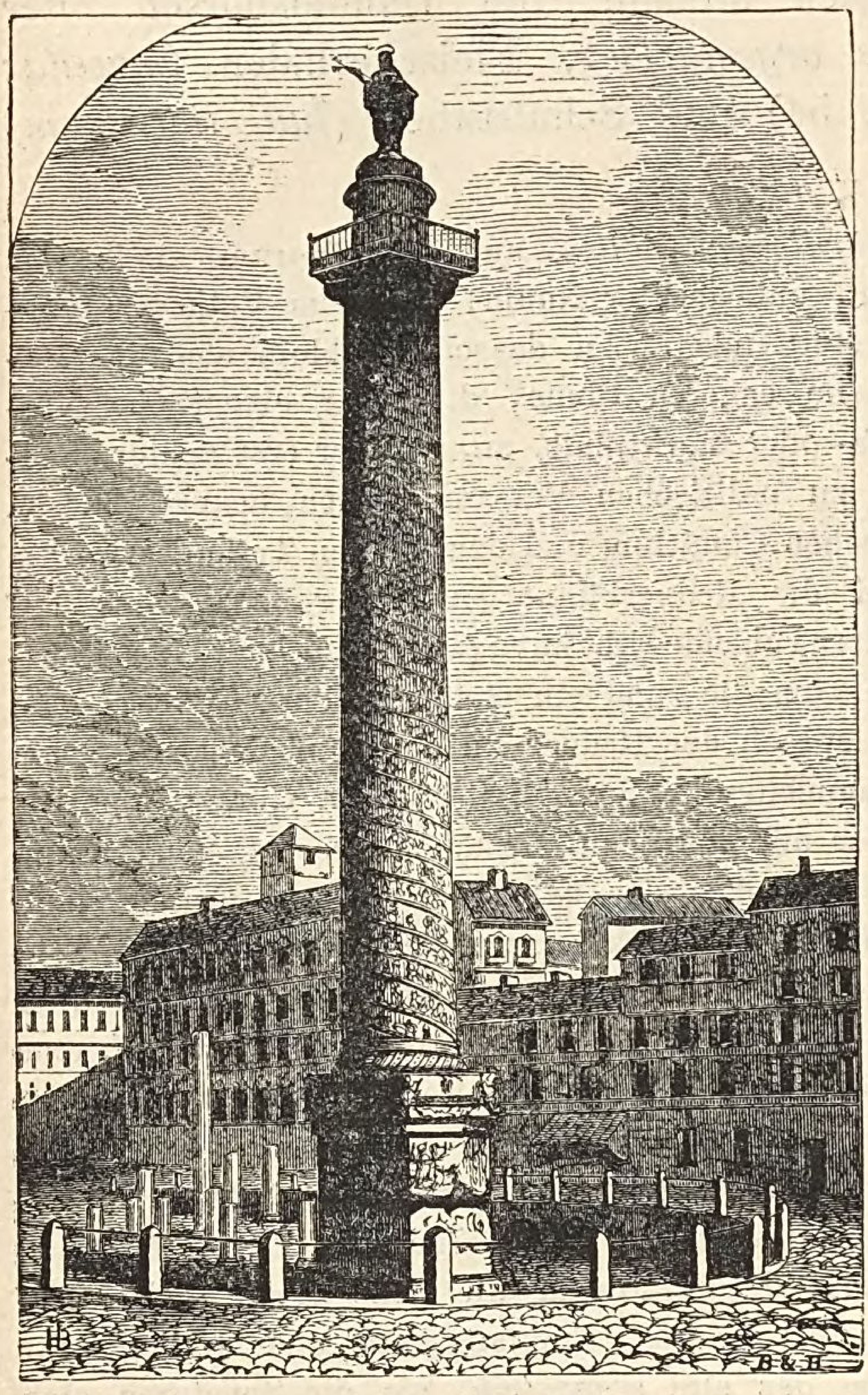


Fig. 7. Traianssäule.

[1] Χρυσοῦς κίων, εἰς ὃν αἱ τετμημέναι τῆς Ἰταλίας ὁδοὶ πᾶσαι τελευτῶσιν. *Plut.* Galb. 24.

[2] Nachgebildet waren die basilicae der στοὰ βασιλική in Athen, wo der Archon Basileus zu Gericht safs.

[3] Vgl. *Hor.* ep. I. 1, 54 und sat. II. 3, 18.

Das Forum Romanum ist eine der denkwürdigsten Stätten der Welt, in Wahrheit das Zentrum des imperium Romanum und das Herz der Alten Welt; alles öffentliche Leben in Rom drängte sich um das Forum, von hier gab der Senat seine Befehle für das weite Reich und beherrschte von *einem* Punkte aus Hunderte von Ländern und Völkern. Darum auch alle Pracht der Bauten sich hier sammelte.

Aufserdem besafs Rom noch verschiedene *eigentliche* fora oder Verkaufsplätze (fora *venalia,* im Gegensatz zu den fora *civilia* für politischen Verkehr): forum *olitorium, boarium, piscarium, suarium* (Gemüse-, Rinder-, Fisch-, Schweinemarkt) etc. und mehrere *macella,* Fleisch- und Gemüsemärkte. Diese Marktplätze waren gewöhnlich von Säulenhallen umgeben. Um das grofse Forum legten endlich die Kaiser die sogen. *Kaiserfora* an, grofsartige Luxusbauten mit

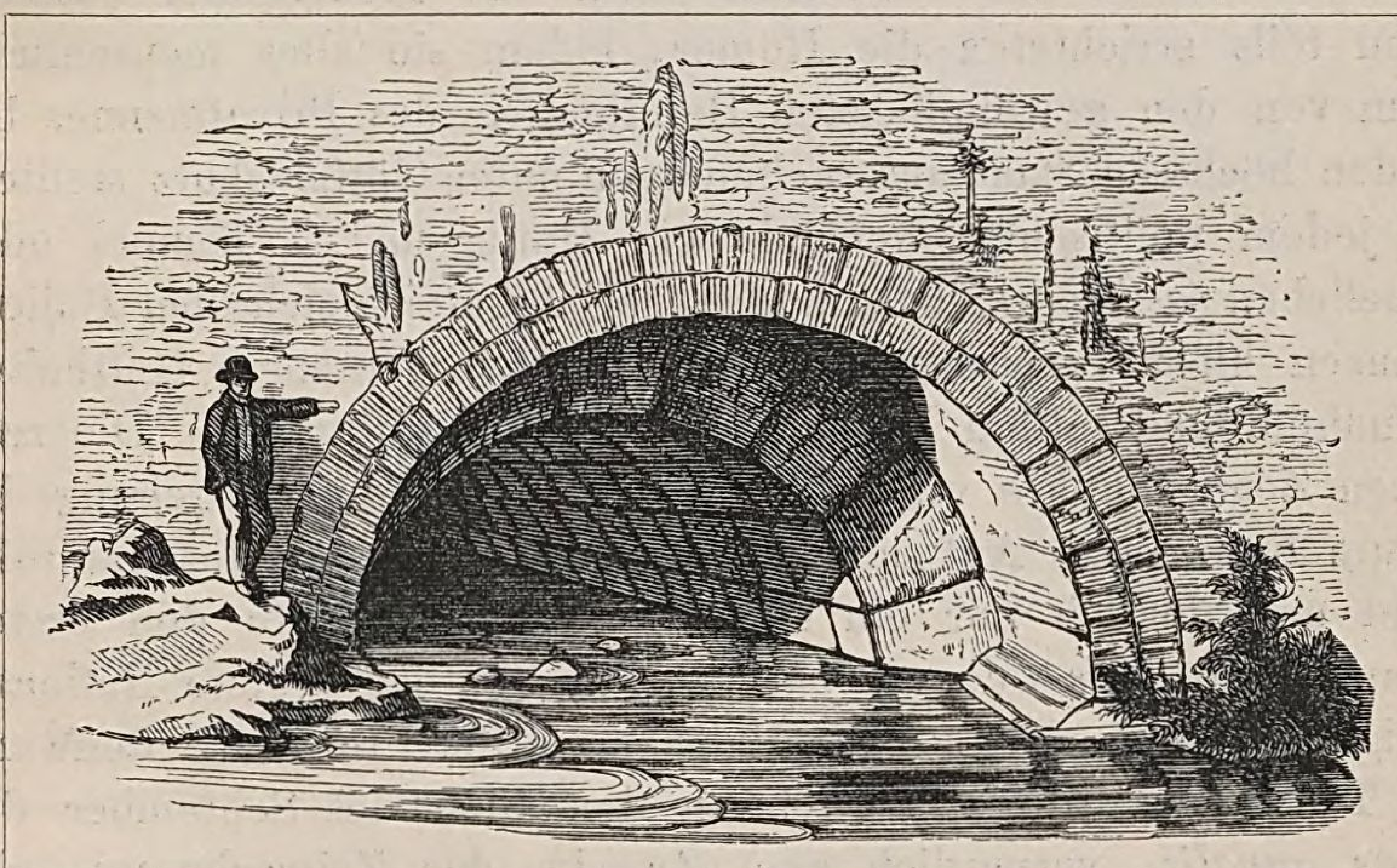


Fig. 8. Cloaca maxima.

Tempeln und Säulenhallen; sie waren Gerichtsstätten und sollten Denkmale der Kaiser sein. So das forum *Iulium, Augustum, Nervae, Traiani* mit der *basilica Ulpia* und der (noch erhaltenen) *Traianssäule,* die 36 m hoch auf 184 Stufen im Innern erstiegen wird und aufsen 2500 Reliefbilder aus den Heereszügen Traians in Dazien zeigt (s. Fig. 7). Auf und an dem Forum stand noch manches altehrwürdige Heiligtum der römischen Geschichte.

Die Thalniederung zwischen Kapitol, Palatin und Esquilin, also der Raum des Forum, war ursprünglich sumpfig. Deshalb liefs *Tarquinius Priscus* durch einen Hauptabzugskanal, *cloaca maxima,* in welchen kleinere Seitenkanäle mündeten, den Thalgrund trockenlegen. Die Kloake, aus mächtigen Quadern in drei übereinanderliegenden Bogenringen von etruskischen Meistern erbaut, mifst an ihrer Mündung 9 m Höhe und 8 m Breite; von dem

Tiber aus kann man mit Nachen durch die ganze Kloake fahren[1] (s. Fig. 8).

3. *Gärten und Parkanlagen, horti,* mit Villen, Tempeln und Rennbahnen hatte Rom sehr grofsartige, am berühmtesten die horti *Sallustiani* auf dem collis hortorum (= *Pincius*), wo auch die horti *Luculliani* lagen; auf dem Esquilin wurde das Leichenfeld weiter hinausgerückt und die alte Begräbnisstätte in die horti *Maecenatis* umgewandelt[2]; die horti *Caesaris* am Janiculus und horti *Neronis* am Vatikan.

D. Bauten.

§ 9. a) Kultusbauten.

Rom zählte zur Kaiserzeit etwa 420 Heiligtümer *(aedes).* Denn teils errichteten die Römer, indem sie alles menschliche Thun von den gewöhnlichsten Handlungen des Privatmannes bis zu den höchsten Staatsunternehmungen unter Götterschutz stellten, bei jedem politischen Gebäude ein Heiligtum — Tempel oder Kapellchen *(aedicula);* teils fanden, seit das Reich sich über Italiens Grenzen hinaus erweiterte, die Kulte vieler fremden Gottheiten Aufnahme und mithin Verehrung in einem Heiligtum. Die religiösen Zentralpunkte waren das Kapitol[3] und die Umgebung des Forum Romanum. Auf der südwestlichen Erhöhung des Kapitolin stand ursprünglich nur ein Altar; Tarquinius baute den ersten Tempel dem *Iovis* oder *Iuppiter O. M.,* der das gröfste Nationalheiligtum der Stadt und des Reiches wurde. In die Seitenwand des Tempels wurde alljährlich an den Iden des September der *clavus annalis,* vermutlich zum Zwecke der Zeitrechnung, ehe schriftliche Aufzeichnung bekannt war, eingeschlagen. Im sullanischen (84 v. Chr.) und nachher im Bürgerkriege zwischen Vitellius und Vespasian abgebrannt[4], wurde er letztmals von Do-

[1] Cloaca maxima . . . receptaculum omnium purgamentorum urbis. *Liv.* 1, 56. Die Grofsartigkeit des Baues schildern *Dionys.* 3, 67 und *Liv.* l. c.

[2] Nunc licet *Esquiliis* habitare salubrius atque
Aggere in aprico spatiari, qua modo tristes
Albis informem spectabant ossibus agrum.

Hor. sat. I. 8, 14. Vgl. Od. 3, 29, 10, wo er den Palast des Mäcenas als *moles* propinqua nubibus arduis schildert.

[3] Irrtümlich leiteten die Römer das Wort *Capitolium* von einem Menschenhaupt, caput (Toli), das man dort gefunden haben wollte, ab. *Liv.* 1, 55. S. oben S. 10 Anm. 1.

[4] Am 19. Dez. 69, acht Monate vor dem Brand des Tempels zu Jerusalem (19. Aug. 70).

mitian aufgebaut. Vor dem Tempel war ein freier Raum *(area Capitolina)* mit einer Rednerbühne für Volksversammlungen *(contiones)*. Ringsum lagen weitere Tempel des *Iuppiter Feretrius* (wo Romulus die spolia opima aufhing), *Tonans, Custos* und der *Fides*[1]. Nahe dabei das *saxum Tarpeium* (Sage vom Verrate der Tarpeia), von wo man Staatsverbrecher hinabstürzte *(de saxo deiicere)*. Auf dem nördlichen Gipfel stand der schon genannte Tempel der *Iuno Moneta*. — Am Kapitolin und Forum sind zu nennen: ein Tempel des *Janus*, das sehr alte templum *Saturni* (aus der Königszeit), das später als Schatzhaus *(aerarium)* des Staates diente; daneben der Tempel der *Konkordia*, ein Denkmal zur Erinnerung an die Ausgleichung der Stände, in ihm häufige Senatsversammlungen; weiterhin ein templum *Castorum*, templum *Iovis Statoris* (von Romulus im Sabinerstreite gelobt), templum *Vestae* und in der Kaiserzeit ein templum *Pacis*. Andere heilige Stätten waren das templum *Dianae* auf dem Aventin, Bundesheiligtum der latinischen Städte und religiöses Zentrum der Plebeier; auf dem Quirinal das *Capitolium vetus*, ein Kultheiligtum der drei römischen Hauptgötter, es war älter als der entsprechende kapitolinische Tempel. — Besondere alte Heiligtümer waren noch auf dem Palatin die *ficus ruminalis* (wo Romulus und Remus gerettet wurden), das *Luperkal*, eine dem Gotte Lupercus geheiligte Grotte neben dem Feigenbaume (hier errichteten 296 v. Chr. die Ädilen Cn. und O. Ogulnius das noch erhaltene eherne Standbild der säugenden Wölfin). Nicht weit vom Flusse am Palatin stand die *Ara maxima* des Herkules, d. i. des sabinischen Sonnengottes (Semo Sancus), ein sehr altes Heiligtum.

§ 10. b) Profane Staatsbauten.

Wie wir sehen, lagen die meisten und wichtigsten Bauten um das Forum; erst seit Ende der Republik erhoben sich auf dem Marsfelde, also jenseits des Kapitols (vom Forum aus betrachtet), manche wichtigere Gebäude.

1. *Curiae*, Sitzungslokale für den Senat, sofern nicht, was oft geschah, die cellae gröſserer Tempel zu Beratungen gewählt wurden. Zu nennen die *curia Hostilia*[2]; Cäsar baute 52 v. Chr. in deren Nähe die curia *Iulia*; dann die curia *Pompei, Domitiani* u. a.

[1] In capitolio *deorum omnium* simulacra colebantur. *Serv.* ad Verg.

[2] *Cicero* pro Mil. 33, 90 sagt von der alten Curia: „Templum sanctitatis, amplitudinis, mentis, consilii publici, caput urbis, aram sociorum, portum omnium gentium, sedem ab universo populo Romano concessam uni ordini“ . . .

2. Das *tabularium*, Stadt- und Reichsarchiv, wo die öffentlichen Urkunden *(tabulae)* aufbewahrt wurden; es lag über dem Forum am Aufgang zum Kapitol und war 78 v. Chr. von Lutatius Katulus grofsartig erbaut; im neronischen Brande zerstört (starke Reste erhalten).

3. *Basilicae*, ein-, drei- oder fünfschiffige Hallen, die erste von Porcius Kato erbaute basilica *Porcia*, dann basilica *Aemilia, Iulia, Ulpia, Constantini* u. a.



Fig. 9. Der einthorige Titusbogen.

4. *Bibliothecae*. Die erste öffentliche Büchersammlung ward von Asinius Pollio 38 v. Chr. angelegt. Augustus gründete die *palatinische*, Traian die bibliotheca *Ulpia*; im ganzen zählte Rom allmählich 24 Bibliotheken. In den Sälen derselben liefen an den Wänden Schränke *(armaria, loculamenta)* herum, in denen die Bücherrollen lagen; die Aufsicht führten meist Freigelassene *(liberti a bibliotheca)*.

5. *Porticus*, Säulenhallen, nach dem Vorbilde der griechischen στοαί erbaut, legte man mit grofser Pracht an und versah sie mit

Kunstwerken. Diese Kolonnaden dienten teils zum Lustwandeln, zu Vorlesungen, teils zur Betreibung von Gewerben. So die porticus *Octaviae, Metelli, Pompei, Agrippae.*

6. *Mausolea* (benannt nach dem karischen Könige Mausōlus), prachtvolle Grabdenkmäler; am berühmtesten das mausoleum *Augusti* auf dem Marsfelde (28 v. Chr.) und mausoleum (moles) *Hadriani* am Tiber (jetzt Engelsburg), mit einem quadratischen Unterbau von je 106 m Länge.

7. *Castra,* Kasernen. Es gab in Rom in älterer Zeit zwar kasernenartige Stationen *(castra)* für die öffentliche Sicherheit;

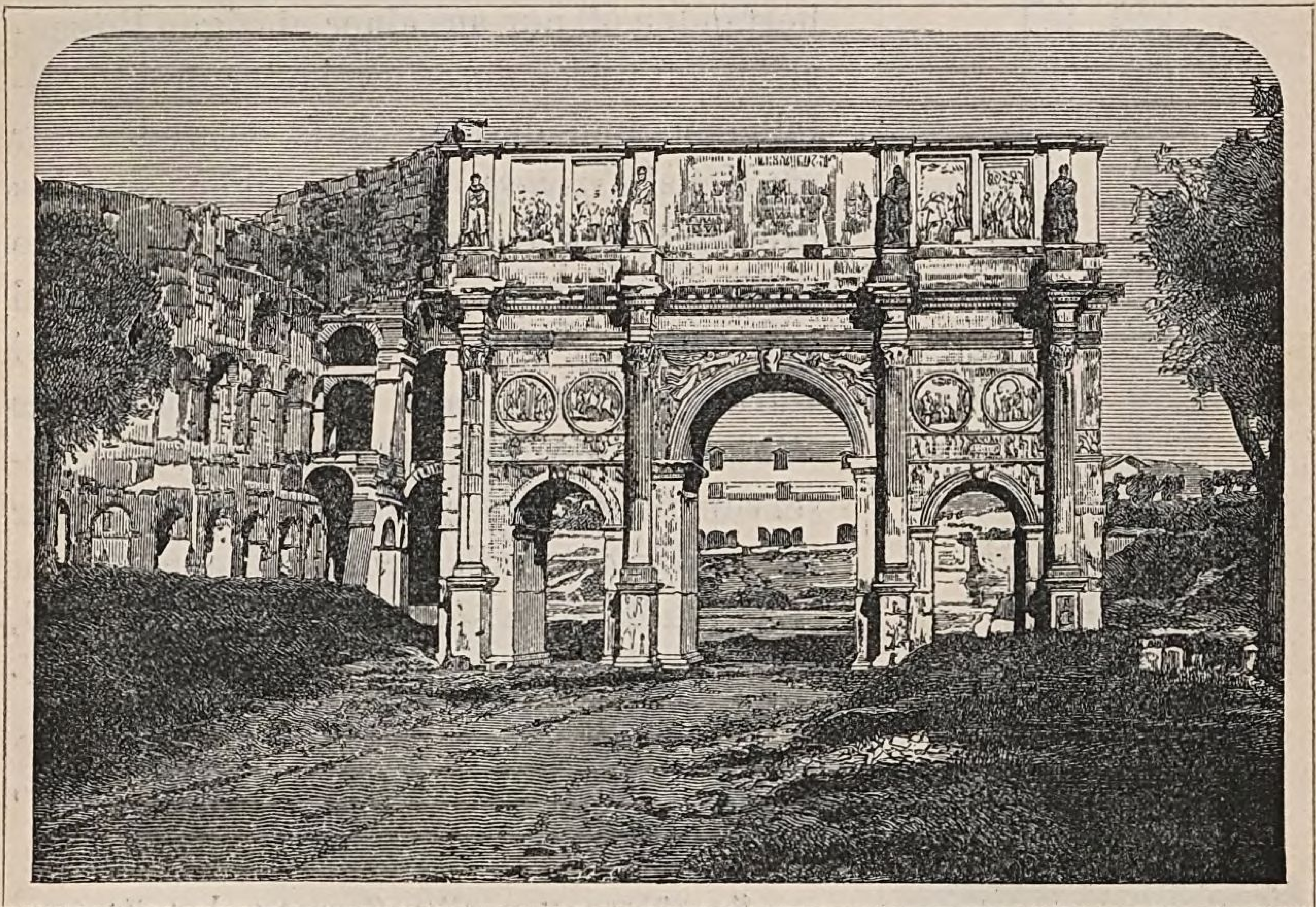


Fig. 10. Der dreithorige Konstantinsbogen.

aber als Kaserne im heutigen Sinne hatte Rom nur die castra *praetoria,* ein von Tiberius auf dem Viminal errichtetes festes Lager für die Prätorianer (niedergerissen durch Konstantin d. Gr.).

Hierher kann man als Bauten im weiteren Sinne noch rechnen:

8. *Arcus,* Triumphbogen, d. i. durch die Triumphaufzüge der Feldherren hervorgerufene Ehrendenkmäler zur Erinnerung an grofse Thaten, namentlich an Siege der Kaiser. Sie sind über die Strafsen gebaut, mit einem oder drei Durchgangsthoren. Einthorig ist der *Titusbogen,* 15,40 m hoch, 13,50 m breit, aus pentelischem Marmor (s. Fig. 9); über dem Bogen die *Quadriga* des Kaisers; er ist der älteste Bogen, nach dem jüdischen Kriege be-

schlossen, 81 n. Chr. vollendet; der *Konstantinsbogen* (s. Fig. 10) ist dreithorig. Diese beiden arcus am südöstlichen Ende des Forum. Am oberen Ende der *Severusbogen*, 203 n. Chr. dem Septim. Severus nach seinem Siege über die Parther erbaut. Auch *Ehrensäulen (columnae)* waren zahlreich: die *Traianssäule* (s. o.) und die *Antoninussäule* beim Pantheon u. a.

9. *Wasserleitungen (aquae ductus*, ὑδραγωγεῖα*)* gehören zu den grofsartigsten Bauwerken der Römer. Es sind künstliche, oft mehrere Meilen (15—20 Stunden) lange Kanäle, in denen das Wasser aus einer Quelle nach der Stadt geleitet wurde. Sie bestanden oft nur aus einer einzigen Bogenreihe, oft waren deren zwei oder drei Parallelbogen und darüber flofs entweder nur *ein* Kanal *(specus)*, oder es lagen zwei bis drei Ströme übereinander (s. Fig. 11). Die ganze Leitung war in Stein oder in Ziegel ausgeführt. Über der Quelle *(caput aquae)* wurde ein Quellhaus errichtet und das Wasser in der Stadt in einem grofsen Reservoir *(castellum)* gesammelt. Das Wasser lief bald in überirdischen thönernen Röhren *(tubi)*, hölzernen oder bleiernen *(fistulae)*, seltener in unterirdischen Kanälen *(cuniculi)*. Die Herstellung und Beaufsichtigung dieser Wasserwerke, auch *munera* genannt, lag den Zensoren ob.

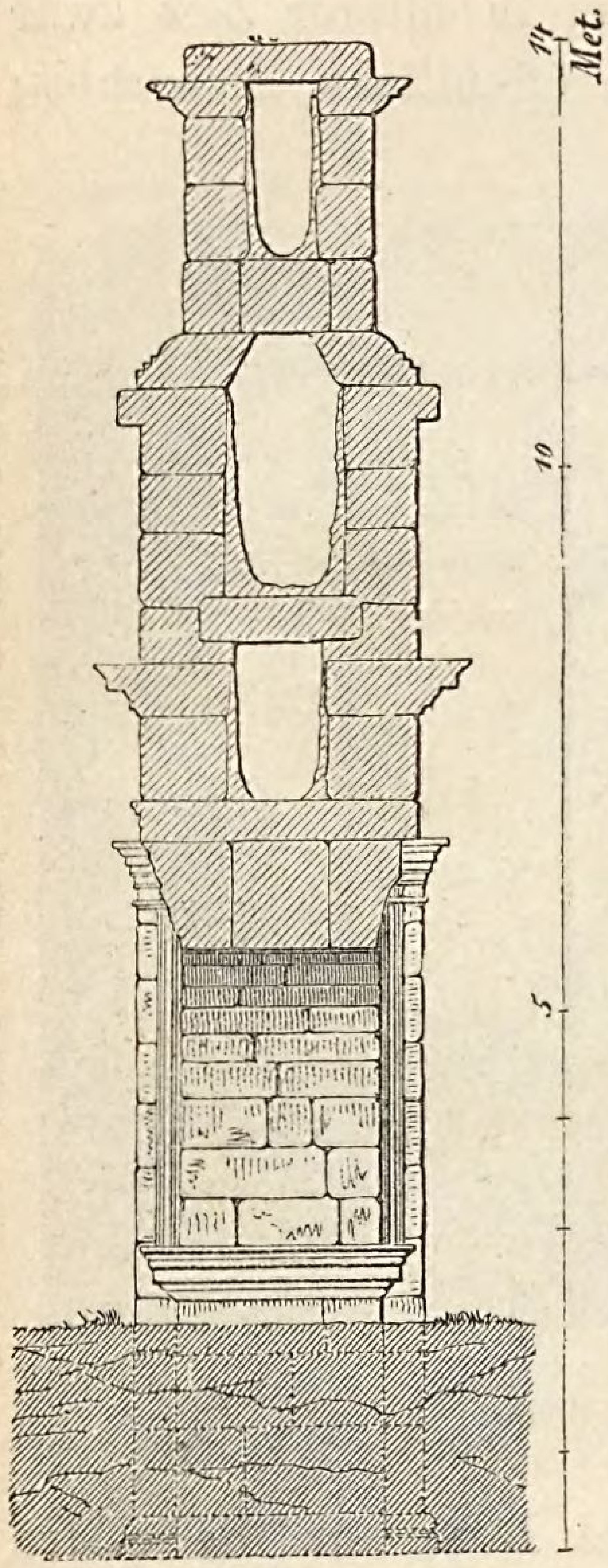


Fig. 11. Durchschnitt der Aqua Marcia, Tepula und Iulia.

So rühren von alten Zensoren her die *aqua Claudia*, 313 v. Chr. von Appius Klaudius, dem Erbauer der via Appia, hergestellt; der *Anio vetus*, 273 v. Chr.; die *aqua Marcia* (144 v. Chr.) war 16 710 Schritte (passus, Doppelschritte) lang und ruhte teilweise auf hohen Bogen, um das Wasser auf das Kapitol zu leiten; *aqua Tepula*, 126 v. Chr. Diese vier Leitungen lieferten täglich etwa 11 000 Liter Wasser. Augustus liefs 700 Wasserbecken *(lacus)*, 105 Springbrunnen *(salientes)* und 130 Wasserkammern *(castella)* herstellen und eröffnete 170 unentgeltliche Bäder. — Die gröfste Leitung erbaute Kaiser Klaudius. Im ganzen zählte Rom im vierten Jahrhundert 17 grofse Aquädukte mit 1352 öffentlichen Brunnen.

Bei Anlegung von Aquädukten haben die Römer keine Bodenschwierigkeiten gefürchtet: sie haben die Quellen gefafst, Thäler überbrückt und das Wasser allen Hindernissen zum Trotz oft mit riesigem Aufwand der gewaltigsten Mittel einer staunenswerten Technik in gerader Linie dem Bestimmungsorte zugeführt.

Zuletzt erwähnen wir noch die *Kaiserpaläste*, von denen die grofsartigsten auf dem Palatin und dessen Umgegend lagen: die *domus Augusti, domus Tiberii*, die *domus aurea* des Nero, die von den nachfolgenden Kaisern erweitert eine Stadt für sich ausmachte und Seen und Wälder mit wilden Tieren barg.

§ 11. c) Bauten für öffentliche Belustigungen: für Spiele und Bäder.

1. *Zirkus- und Theaterbauten.* Die Römer kannten anfänglich wie die Griechen nur zwei Arten von Spielen: die *Rennen (cursus)* nebst gymnastisch-athletischen Übungen und die *scenischen* Darstellungen (Schauspiele im engern Sinne). Beide Arten von Spielen

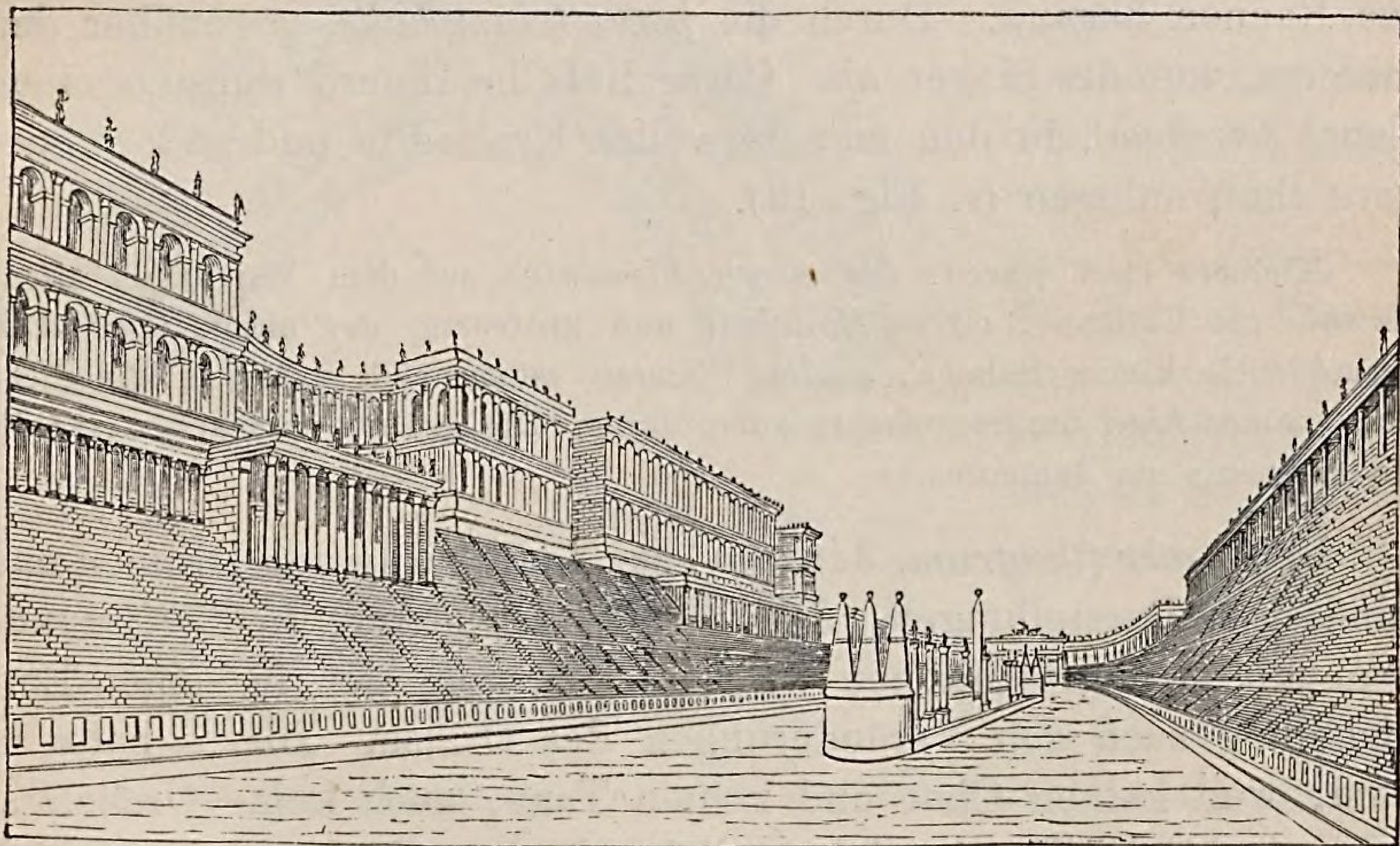


Fig. 12. Circus Maximus.

wurden als *ludi circenses* bezeichnet. *Zirkus* bedeutet nämlich einen freien, flachen Raum, um welchen Holzgerüste mit Sitzbänken für die Zuschauer laufen, bis man seit Pompeius anfing, für die scenischen Spiele besondere stehende Theater zu bauen.

a) *Zirkus* (ἱππόδρομος), Rennbahn für Pferde- und Wagenrennen und gymnastische Übungen; doch wurden in den circi auch festliche Aufzüge, Volksversammlungen u. s. f. gehalten. Der bedeutendste, der *circus maximus*, von dem älteren Tarquinius in der Thalsenkung zwischen Palatin und Aventin in Holz erbaut, hat unter verschiedenfachen Wandlungen bis in die späteste Zeit bestanden; wurde von Cäsar in kolossalem Mafsstabe aus Stein aufgeführt mit 150 000, später 260 000 (oder gar 383 000) Sitz-

plätzen in drei Stockwerken *(maeniana)*, die gallerieenartig übereinander liefen; die eine Rückwand lehnte an den Palatin, die entgegengesetzte an den Aventin; die Stockwerke trugen reiche architektonische Verzierung. Die Rennbahn selbst war 700 m lang und 130 m breit und das eine Ende halbkreisförmig abgerundet, das andere Ende von Gebäuden *(oppidum)* eingeschlossen, in deren Räumen die *carceres* oder Ställe für Pferde sich befanden. Mitten in der Bahn lief der Längenseite nach eine schmale niedere Mauer *(spina)*, an deren Endpunkten Zielsäulen oder Obelisken *(metae)* standen; die spina mufsten die Kämpfer in einer bestimmten Zahl von Umläufen umkreisen. An einem Ende des Zirkus, bei den Ställen, war eine mit Kreide bestrichene Schnur gespannt; hier hielten die Kampfwagen, bis auf ein Zeichen die Schnur fiel und das Rennen begann. Durch die *porta triumphalis*, gegenüber den carceres, zog der Sieger ab. Cäsar liefs im Innern ringsum einen Kanal *(euripus)*, in den man bisweilen Krokodile und andere Seetiere that, anlegen (s. Fig. 12).

Kleinere circi waren: der circus *Flaminius* auf dem Marsfelde, circus *Neronis* am Vatikan [1], circus *Hadriani* und grofsartig der circus *Caracallae*. Ferner viele kleine Bahnen, *stadia*. Hieran reihen sich gröfsere künstliche Seen, *naumachiae*, um Seegefechte aufzuführen. Die gröfste naumachia war die des Augustus am Janiculus.

b) *Theater (theatrum, θέατρον)* zur Aufführung von Dramen und mimischen Darstellungen. Das römische Theater, in der Grundform mit dem griechischen verwandt, richtete sich in seiner Entwickelung nach den Veränderungen des Drama. Dieses hatte in Rom, weil keinen Chor und keinen Tanz, auch keine Orchestra. Das griechische Theater lehnte sich mit dem Rücken wo möglich an einen Hügel an, das römische erhebt sich ganz aus der Ebene und steigt in Stockwerken von mächtigen Bogenreihen mit Säulenstellungen empor; durch Thüren, die in diesen Arkaden angebracht waren, trat man aus den Stockwerken hinaus auf die terrassenförmig ansteigenden Sitzreihen im Innern des Theaters. Das erste steinerne und also stehende Theater baute Pompeius *(theatrum Pompei)* auf dem Marsfelde 55 v. Chr. für 40 000 Zuschauer, dazu kamen 13 v. Chr. das *theatrum Balbi* und das von Augustus im gleichen Jahre vollendete *theatrum Marcelli* zu Ehren seines Schwestersohnes (s. Fig. 13). Diese drei Theater lagen nahe bei ein-

[1] Hier trat Kaiser Nero selbst auf: Circense ludicrum colebat habitu aurigae permixtus plebi vel curriculo insistens. *Tac.* ann. 15, 44.

ander und mehr hat Rom nie besessen (*Ovid.* trist. 3, 12: proque tribus resonant *terna theatra* foris). Dagegen hatte es für Gesangsaufführungen noch ein gedecktes Konzerthaus *(odeum)* am Marsfelde.

c) *Amphitheater (amphitheatra)* für *Fechter- und Tierkämpfe.* Diese sind eine italische, beziehungsweise kampanische Erfindung, die Griechen kannten sie nicht. Bestimmt waren die Rundtheater für die dritte Art römischer Spiele, für Tier- und Menschenkämpfe *(theatrum venatorium)*, die früher teils auf dem Forum, teils in den Circi gegeben wurden. Der Volkstribun *Scribonius Kurio* gilt als deren Erfinder (53 v. Chr.). Er erbaute angeblich zwei bewegliche Theater, deren Rundseiten zusammenstiefsen, während die zwei Bühnen nach aufsen gerichtet waren, so dafs die Zuschauer der beiden Theater sich den Rücken kehrten. Vormittags liefs er in den zwei getrennten Theatern Dramen aufführen, nachmittags die in Zapfen ruhenden Theater so herumdrehen, dafs sie ein einziges Rundtheater vorstellten, in dem man Tierhetzen *(venationes)* veranstaltete. *Cäsar* baute 46 v. Chr. einen ähnlichen, fortan *amphitheatrum* genannten Zuschauerraum von Holz, *C. Statilius Taurus* 29 v. Chr. auf dem Marsfelde das erste steinerne Amphitheater, das im neronischen Brande unterging; endlich legte Vespasian zwischen Caelius und Esquilin über den ausgetrockneten *stagna Neronis* den Grund zu dem grofsartigen amphitheatrum *Flavianum* (seit dem Mittelalter *Colisseum* geheifsen), das Titus vollendete und einweihte. Es bot 87 000 Sitze *(loca)* und aufserdem noch etwa 15 000 Stehplätze, fafste also zusammen 102 000 Menschen und wurde Muster für ähnliche Anstalten in anderen Städten des Reiches.

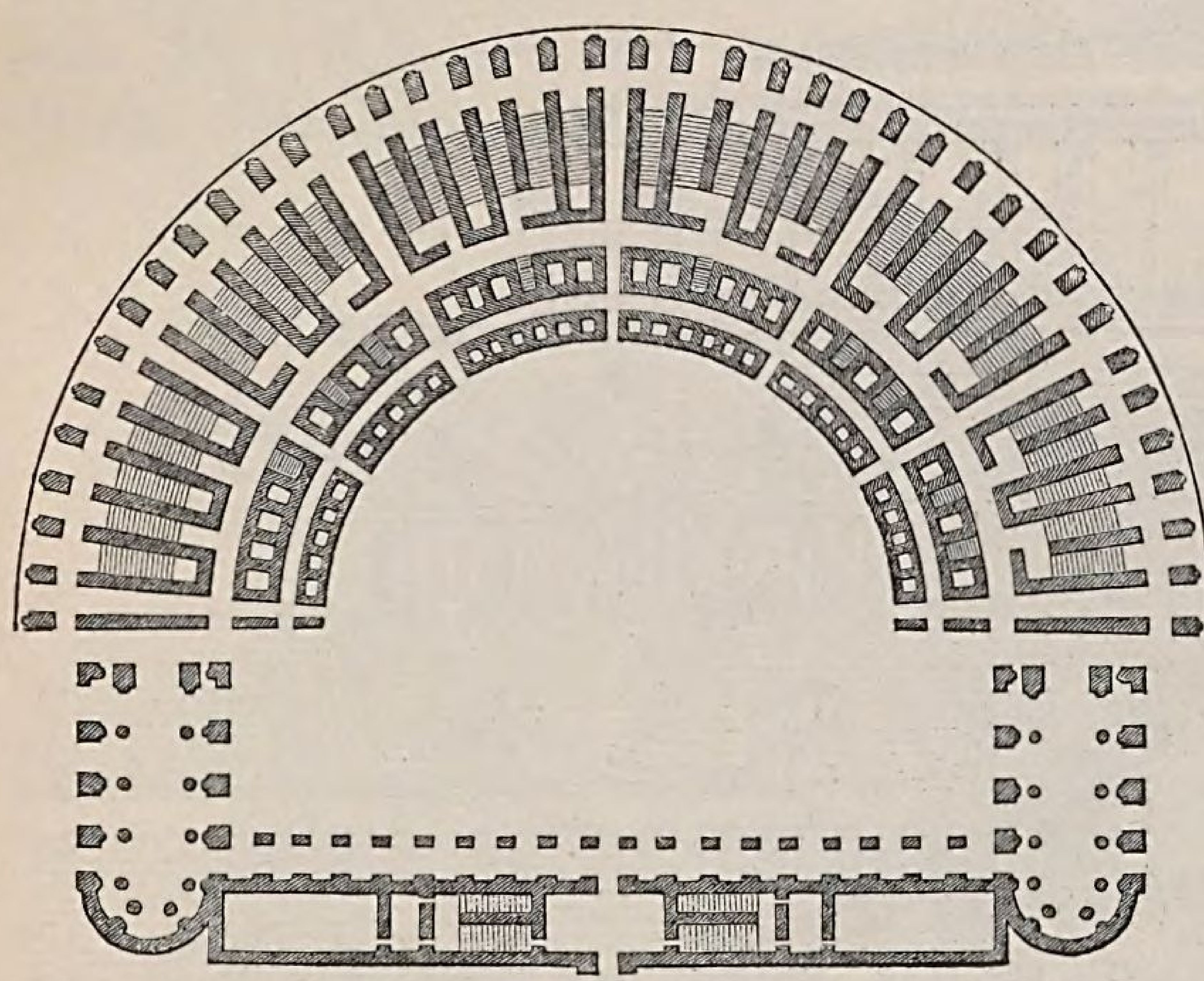


Fig. 13. Grundrifs des Marcellustheaters.

Der Grundrifs ist elliptisch, die längere Achse mifst 188 m (600'), die kleinere 196 m (500'). Der Zuschauerraum *(cavea)* lehnt sich an einen Quaderbau von vier Stockwerken mit Korridoren und Arkaden an; die *arena* oder

der Spielplatz war 84 m lang, 54 m breit; unter derselben lagen die Behälter für Tiere und Maschinen. Der kolossale äufsere Rundbau, dessen Aufsenwand 50 m Höhe beträgt, zeigt nach innen offene Arkadenreihen mit Halbsäulen von dorischer, ionischer und korinthischer Ordnung; die Korridore sind gewölbt und mit steinernen Treppen untereinander verbunden; von diesen Korridoren trat man hinaus in die terrassenförmig aufsteigenden Zuschauerreihen. Unmittelbar über der Arena lief eine erhöhte Galerie *(podium)* herum mit der Loge *(pulvinar)* des Kaisers und den Sitzplätzen für die Magistrate, Senatoren, Veranstalter des Festes, Vestalinnen und fremden Gesandten. Sämtliche Sitzreihen waren in Abteilungen geteilt, welche einem Keile oder umgekehrten Dreieck, dessen Spitze mithin nach unten ging, gleichsahen, daher *cunei* ge-

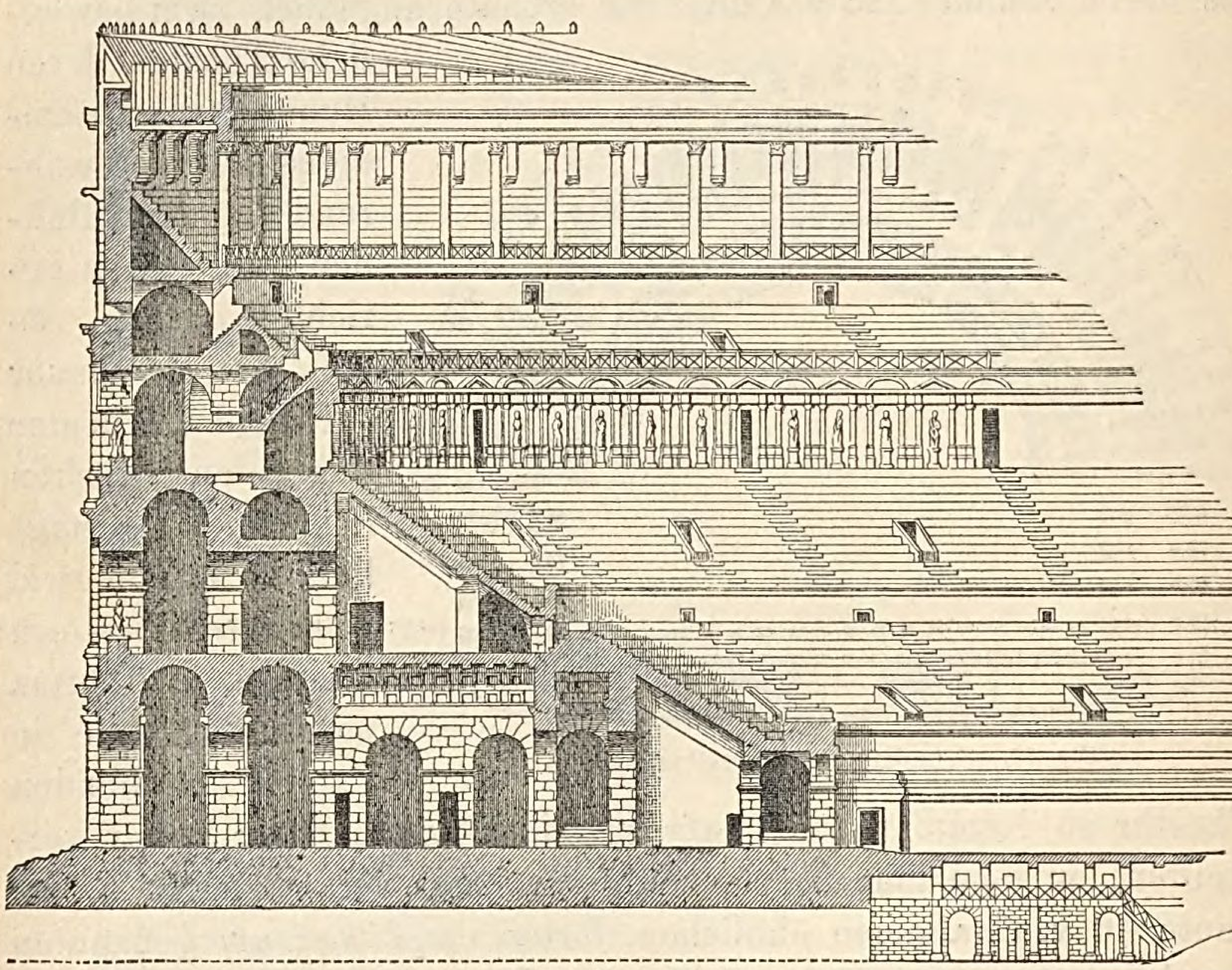


Fig. 14. Durchschnitt des Amphitheaters.

nannt. Die Linien dieser Keile wurden durch Treppen *(scalae)* gebildet, deren Ein- und Ausgänge *vomitoria* hiefsen. An den Gurten des vierten Stockwerkes waren Stangen (*mali*, Maste) angebracht, um ein Zelttuch *(velarium)* über den ganzen inneren Raum ausspannen zu können. Die einzelnen Stockwerke *(maeniana)* übereinander waren durch starke Absätze *(praecinctiones)* voneinander geschieden. An den Endpunkten der kleinen Achse waren die Eingänge für die kaiserliche Familie und den Festveranstalter *(editoris tribunal)*. Die eine Hälfte des äufseren Baues vom Flavianum ist erhalten; *Beda* († 735) sah es noch in seiner Unversehrtheit (s. Fig. 14). Die Reste des Ziegel- und Mauerwerkes wurden noch vor 100 Jahren auf 20 Millionen Franken geschätzt.

§ 12. Fortsetzung. Die Bäder.

2. Zu den grofsartigsten Bauten Roms zählten noch die *Bäder: balineae*[1] (balneae) und *thermae*. Die balineae sind öffentliche Badeanstalten für kalte, warme und Dampfbäder, weitläufige Gebäulichkeiten, von deren einzelnen Räumen besonders zu nennen:

Das *apodyterium* oder Auskleidezimmer, von dem aus man in jede Badestube gelangen konnte; das *frigidarium (baptisterium)*, der Saal für kalte Bäder; *tepidarium*, eine lauwarme Stube. Wer nämlich aus dem warmen Bade kam, hielt sich in dieser durch Kohlenfeuer erwärmten Stube auf, ehe er an die kalte Luft trat. Hier liefs man sich auch mit dem Striegel reiben und dann salben. Das *caldarium* war eine Schwitzstube *(sudatorium)*, deren

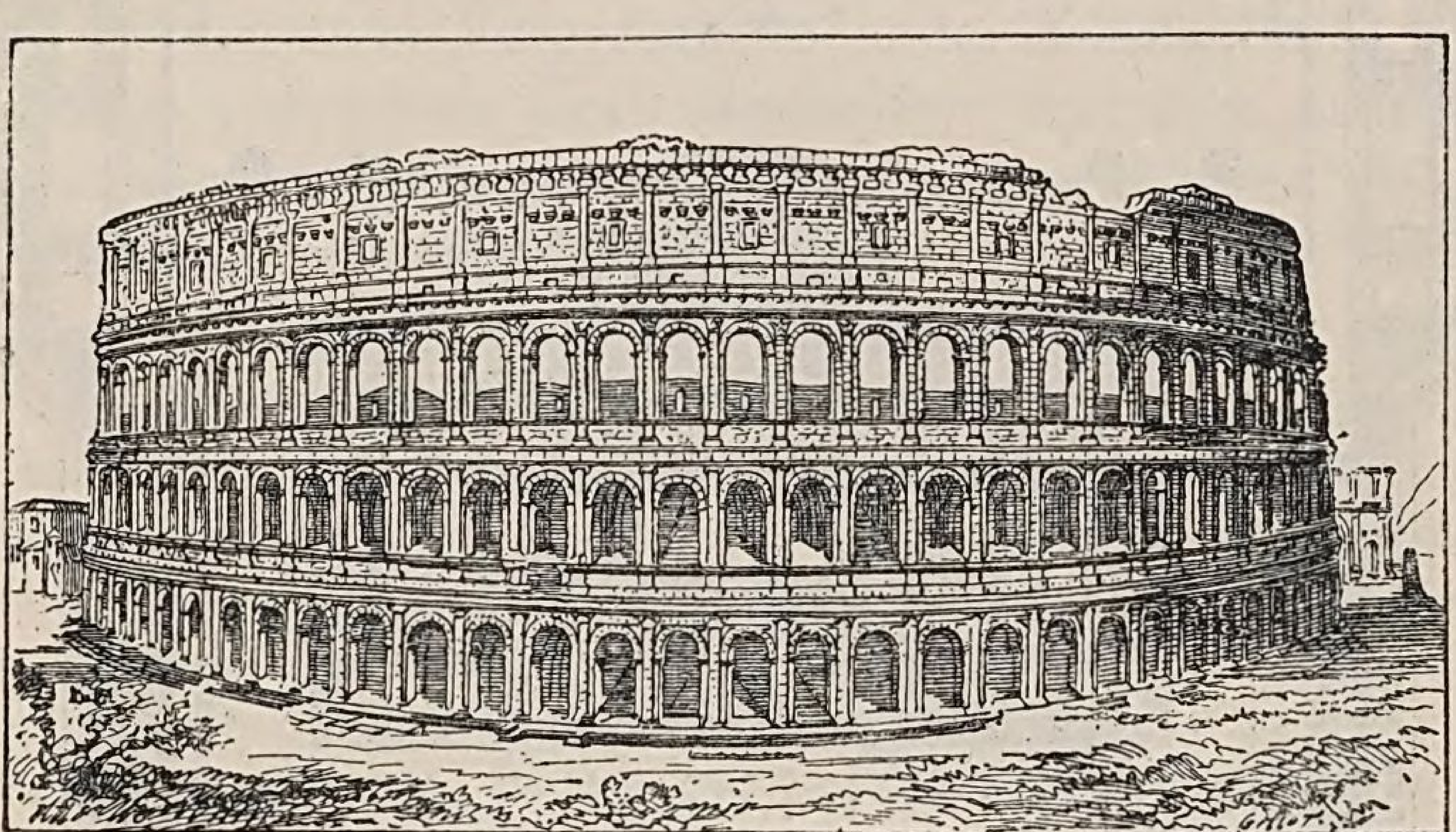


Fig. 15. Äufsere Ansicht des Amphitheaters.

Erwärmung durch Luftheizung geschah. An dem einen Ende derselben lag ein enger Alkoven *(laconicum*, Dampfbad), mit starker, unterirdischer Heizung *(hypocaustum)*, um Schweifs zu erzeugen; in der Mitte ein Waschbecken *(labrum)*[2]. Seit Agrippa wurde für die grofsen öffentlichen Badeanstalten der Name *thermae* üblich, ursprünglich Bezeichnung für warme Quellen, dann auf Bäder aller Art übertragen. Die sogen. *Kaiserthermen* sind nach dem Plane der griechischen Gymnasien angelegte Luxusbauten

[1] *Balinea* (balnea, vom griechischen βαλανεία) oder *balneum*, balineum (vom griechischen βαλανεῖον). Die *balinea* ist eine *öffentliche* Badeanstalt, *balnea* sind einzelne Vorrichtungen zum Baden und namentlich Bäder in *Privat*häusern.

[2] In *Badenweiler* (Schwarzwald) ist ein Römerbad teilweise erhalten: es liegen das frigidarium, tepidarium und caldarium (sudatorium) parallel nebeneinander.

und nicht speziell für Bäder, sondern für geistigen und materiellen Genufs aller Art eingerichtete Vereinigungsplätze. Sie enthielten nicht nur Schwimmteiche *(piscinae, natationes)*, gesonderte Badewannen *(solia)* und Zimmer für jede Art von Bädern, sondern aufserdem Konversationssäle *(exedrae)* für Vorlesungen und wissenschaftliche Erörterungen, Bibliotheken, Gemäldegalerieen, Lesezimmer, Hallen für Spaziergänge, Räume für gymnastische Übungen u. s. f.

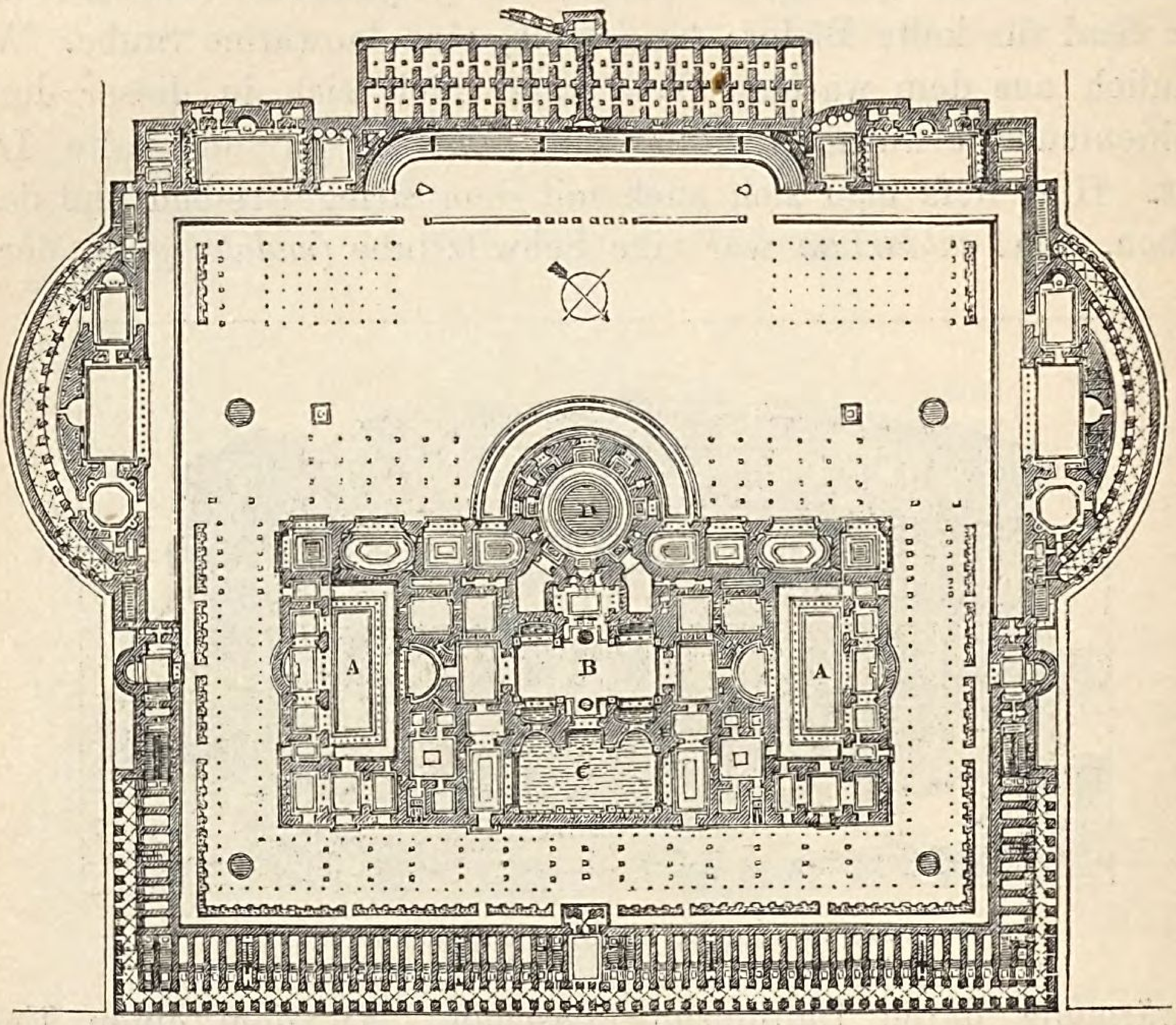


Fig. 16. Grundrifs der Thermen des Karakalla. C Frigidarium. B Hauptsaal. D Caldarium. AA Peristyle.

Berühmt die thermae *Agrippae* und *Neronis* auf dem Marsfelde; thermae *Titi* auf dem Esquilin (mit der bekannten Laokoongruppe): thermae *Antoninianae* oder *Caracallae* auf dem Aventin (s. Fig. 16); thermae *Diocletianae* mit einem Bassin für 3000 Schwimmer u. a. Im vierten Jahrhundert n. Chr. zählte Rom 950 öffentliche Badehäuser. (Von einzelnen Thermen gewaltige Reste erhalten.)

§ 13. Einteilung und Bevölkerung Roms.

1. *Einteilung.* Die hügelige Lage der Stadt gab leicht Anhaltspunkte zu *natürlichen* Einteilungen in Distrikte und Bezirke, und wir treffen Namen solcher alten Stadtviertel wie: Velia, Velabrum, Subura, Carinae, Argiletum, Germalus u. a. Was *künst-*

liche Einteilungen, die sich aber an die natürlichen anlehnten, betrifft, so haben wir nur von zwei wichtigeren eine nähere Kunde, von der des Servius und der des Augustus. Ersterer teilte, nachdem er den neuen Mauerring vollendet hatte, das neue Stadtgebiet (Stadt selbst mit dem ager Romanus oder der Gemarkung) im Anschlufs an die vier städtischen Tribus in vier Bezirke *(regiones)*, nämlich *Suburana*, *Esquilina*, *Collina* und *Palatina*. Diese vier Lokaldistrikte hiefsen *tribus urbanae* im Unterschiede von den 26 *tribus rusticae*, d. i. den pagi oder Landbezirken, in welche der ager Romanus damals zerfiel. Augustus teilte die weit über den servianischen Wall hinaus vergröfserte Stadt in *14 regiones*, unter die er auch die transtiberinischen Stadtteile (Janiculus und Vatikan) als regio XIV *trans Tiberim* aufnahm; er benannte die Bezirke nach bemerkenswerten Punkten. Jede regio zerfiel in *vici* oder Viertel (265 vici unter Vespasian, 307 unter Konstantin). Augustus setzte jedem von diesen einen *vicomagister* vor, dem mannigfaltige Verwaltungs- und Polizeigeschäfte des Bezirkes oblagen. Die Landtribus hatten ihre *magistri pagorum*.

Die *14 Regionen* mit einigen der bemerkenswertesten Bauten und Plätze sind: I. *regio Porta Capena*, die südliche Vorstadt an der via Appia mit dem alten *templum Martis*, an der Appischen Strafse die zahlreichen Grabmäler (Grabmal der *Szipionen* mit wichtigen Inschriften, der *Caecilia Metella*), drei Triumphbogen und Thermen des Severus und Kommodus. II. *Caelimontium*, den Caelius und die Laterangegend umfassend. Hier wurde von Nero das *Macellum magnum*, ein grofser Viktualienmarkt, angelegt. III. *Isis et Serapis* das Thal zwischen Caelius, Palatin und Esquilin mit dem Flavischen Amphitheater, der *Moneta* (Münzstätte der Kaiser) und den berühmten Thermen des Titus und Traian. IV. *Templum Pacis* (via Sacra), sehr lebhafter Stadtteil gegen das Forum zu, mit den *Carinae*, der *Subura*, *via Sacra* und dem Buchhändlerviertel, dem *Tigillum sororium (Kuriatier)* und mehreren sehr alten Tempeln. V. *Esquiliae*, d. i. Teile vom Esquilin und Viminal; früher eine waldige Gegend mit heiligen Hainen (so *lucus Iunonis*), den horti *Maecenatis*, dem *amphitheatrum castrense* und *campus Viminalis*. VI. *Alta semita*, die Gegend des Quirinal; hier das *Capitolium vetus* des Numa mit einem alten templum *Salutis*, templum *Quirini* (von Augustus prachtvoll hergestellt), die *horti Sallustiani*, *castra praetoria* und die Thermen Diokletians und Konstantins. VII. *Via Lata*, dem Marsfelde entlang ziehend, früher wenig bebaut. VIII. *Forum Romanum Magnum* (s. o.). IX. *Circus Flaminius*, umfafste vor allem das *Marsfeld*, reichte bis an den Tiber; hier die drei oben erwähnten Theater, die Kaisergruft *(mausoleum Augusti)*, Thermae und Pantheon des Agrippa und zahlreiche andere hervorragende Bauten. X. *Palatium*, den Palatin umfassend. In dieser Region sind besonders die Kaiserpaläste zu nennen und die Wohnungen römischer Grofsen *(domus Ciceronis*, *Crassi*, *Lutatii Catuli*, *Scauri)*. XI. *Circus maximus*, die Gegend zwischen Palatin und Aventin, mit dem Hauptzirkus und der aedes *Cereris* (wo in älterer Zeit das Staatsarchiv). XII. *Piscina*

publica, an der Strafse nach Ostia, hatte Prachthäuser des Septim. Severus und die Thermen Karakallas. VIII. *Aventinus,* die Gegend des Aventin, zu welchem als Hauptstrafse der *clivus publicus* hinaufführte. Nennenswerte Punkte die *Remuria;* der von Servius erbaute *Dianatempel* (latinisches Bundesheiligtum); am Tiber das *Emporium,* wo die Schiffe ihre Waren löschten, nebst Magazinen *(horrea Galbiana, Aniciana)* und Hallen für Salz *(salinae),* Getreide, Holz, Stein. XIV. *Trans Tiberim* (das Trastevere), die ganze Gegend rechts vom Flusse; hier waren zwei *naumachiae,* die Gärten Cäsars, die *moles Hadriani* (Kaisergruft von Hadrian bis Septimus Severus), der *circus Neronis* (Christenverfolgungen!), die Thermen des Septim. Severus u. a.

2. *Bevölkerung.* Rom nebst seinem Bezirke hat angeblich unter Servius Tullius schon 80 000 freie Männer und um 500 v. Chr. 130 000 wehrhafte Männer gezählt; in der Kaiserzeit aber schätzt man die Bevölkerung auf 1 500 000 Seelen, worunter etwa die Hälfte Sklaven (manche schätzen viel mehr: 1 630 000 Einwohner, worunter 960 000 Sklaven; andere bis vier Millionen), und 1700 *domus,* d. i. Häuser und Paläste der Vornehmen, neben 30 000 *insulae* oder grofsen von allen Seiten freien Gebäuden und Häuservierteln, die vorzugsweise Mietwohnungen waren; nach anderen zählte es um 476 n. Chr. 46 602 Privathäuser. Mit den Fremden, die in grofser Zahl in Rom anwesend waren, mag sich zur Zeit der höchsten Blüte die Bevölkerung auf zwei Millionen belaufen haben.

Wir besitzen noch sogen. *Regionen*verzeichnisse, d. h. Beschreibungen der Stadt nach den 14 Regionen des Augustus. Das älteste derartige Verzeichnis ist wahrscheinlich im vierten Jahrhundert entstanden. In diesen wird von jeder Region angegeben, was für Thore, Tempel, Staatsgebäude, Strafsen, Bäder, Theater, Mühlen und Bäckereien *(pistrina)* darin vorkommen und jedesmal am Ende ist die Zahl der vicomagistri, curatores, der insulae oder Mietwohnungen, der Häuser, Scheunen, Wasserbehälter, und zuletzt der Grenzumfang der Region in Meilen angegeben.

§ 14. Roms nächste Umgebung.

1. Rechts vom Tiber bis nahe an den Flufs und zur Stadt hin wohnten ehemals die Etrusker, erst spät wurde die nächste Gegend trans Tiberim zur Stadt gezogen. Abwärts am Flusse, der nur für kleinere Fahrzeuge bis Rom schiffbar war, lag die Hafenstadt *Ostia,* die, von Ancus Marcius angelegt, immer in Händen der Römer blieb. Im Norden, etwa zwei (römische) Meilen vor der Stadt, führte der *pons Milvius* über den Flufs auf ehemals etrurisches Gebiet (Sieg Konstantins 312 über Maxentius, Erinnerung daran ist der Bogen Konstantins; s. S. 23). Die flaminische Heerstrafse geht hier über den Tiber. Weiter hinauf links liegt

Veii (396 v. Chr. erobert), westlicher nach dem Meere hin *Caere* (etwa fünf Meilen von Rom); in der Nähe von Veii die *Allia* (dies Alliensis 18. Juli 389 v. Chr.); südlich von ihr die *Cremera,* an deren Mündung *Fidenae* (oft mit Veii verbunden). Über Fidenae hinaus nördlich der *Soracte* (740 m), ein steil abfallender Kalkfelsen[1]. Gleich oberhalb Rom mündet in den Tiber der *Anio* (Teverone), die Grenze zwischen den sabinischen und latinischen Ansiedelungen. An einem Nebenflüfschen des oberen Anio, an der *Digentia,* lag die villa Horatii *(Sabinum),* nahe dabei das *fanum Vacunae* (epist. 1, 10, 49), südlich das Dorf *Varia* (epist. 1, 14, 3) und westlich der *Lucretilis*[2]. Der Anio entspringt im Lande der *Marser* beim lacus *Fucinus,* bildet bei *Tibur* (Tivoli) prächtige Wasserfälle. Tibur war seit 253 v. Chr. römisch (viele römische Villen, besonders *villa Hadriani,* in deren Nähe *Zenobia* von Palmyra starb). Die *via Tiburtina* führte dorthin. Südöstlich von Tibur das alte *Präneste* (Palestrina; Sieg des Sulla über Marius und den Samniten Pontius 82 v. Chr.); dann *Gabii* an einem Krater (von Tarquinius Superbus erobert); unweit der See *Regillus* (der Diktator A. Postumius besiegt 496 die Latiner). Am Anio lag *Sublaqueum* (Subiaco); auf dem Unterbau der Villa des Klaudius und Nero steht das berühmte Kloster Subiaco; dann *Collatia;* unfern dessen Mündung in den Tiber der *Mons sacer* (494 secessio); im Südosten das vulkanische Albanergebirge, dessen nördlicher Kamm der mons *Algidus* (Sieg des L. Quinktius Cincinnatus über die Äquer 458), der südliche der mons *Albanus* mit dem Tempel des Latinergottes, westlich der Albanersee; auf einer schmalen Bergfläche zwischen See und Berg *Alba Longa* (das „langgestreckte" Alba), von Tullius Hostilius zerstört. Am Nordabhang des Albanergebirges lag *Tuskulum* (Reste bei Frascati), wo prächtige Villen der Römer (des Cäsar, Lukullus, Hortensius, Kato und besonders des Cicero: Tuskulanum); südlich von Ostia die aus der römischen Sage bekannten Städte *Laurentum* und *Lavinium.* Die erste Station an der via Appia von Rom aus bildete *Aricia,* in dessen Nähe der Nemisee *(lacus Nemorensis)* mit einem Hain der Diana *(Nemus Dianae).*

2. *Heerstrafsen.* Strahlenförmig liefen von Rom die grofsen Römerstrafsen aus und durch das allmählich weite Reich; 28 zählte man deren im ganzen. Die wichtigsten: die *via Appia,* die grofse

[1] Vides, ut alba stet nive candidum . . . *Hor.* Od. 1, 9.

[2] Velox amoenum saepe *Lucretilem* Mutat Lycaeo Faunus. Id. Od. 1, 17.

südliche Heerstrafse, „Königin der Strafsen", 312 von Appius Klaudius erbaut, ging über Kapua nach Brundisium am Meere. Sie war in der Mitte mit grofsen Steinplatten chaussiert und hatte rechts und links erhöhte Fufswege (Trottoirs, *margo, crepido*) mit Sitzen und Meilensteinen (Fig. 17). Die *via Latina*, östlich von der vorigen, mündete bei Kasinum in die appische; auf ihr zog Hannibal vor Rom; *via Ostiensis* ging nach Ostia und war ein wichtiger Verkehrsweg. Nach dem Norden führten die *via Flaminia*, die Hauptstrafse nach Ariminum am Adriatischen Meere, von wo die *via Aemilia* sie fortsetzte. Sie ist die mächtigste Römerstrafse nächst der appischen; die *via Aurelia* ging mittels

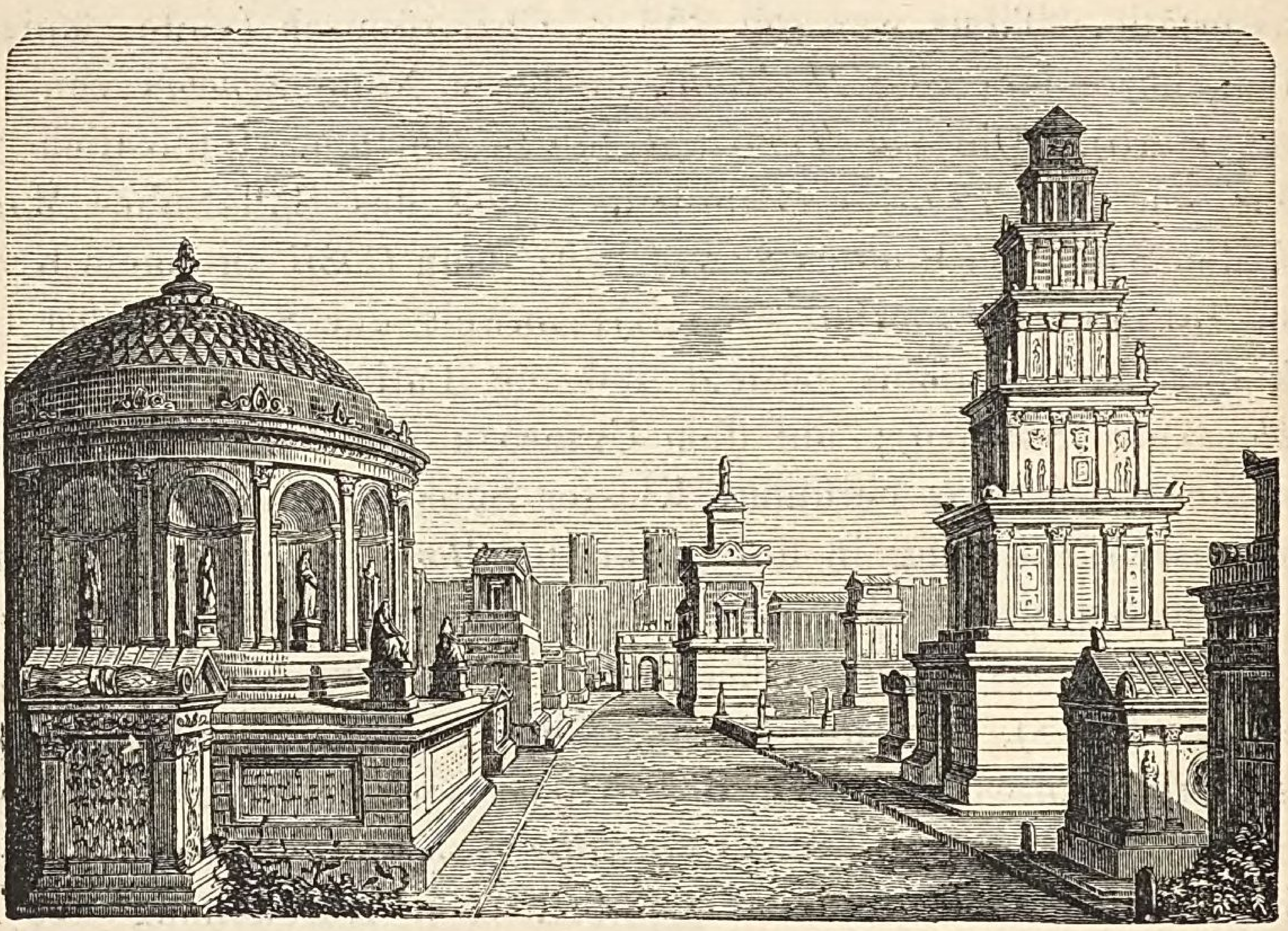


Fig. 17. Ein Teil der via Appia, wie sie war.

des pons Aurelius über den Tiber und durch das Janiculum nach Etrurien, hier an der Meeresküste entlang nach Genua, wo die *via Gallica* sie aufnahm und bis Arles im Narbonnensischen fortsetzte.

§ 15. Erweiterung der stadtrömischen Gemeinde zum Reiche (imperium romanum).

Der römische Staat als politische Einheit umfafste anfänglich nur die Stadt und deren Gemarkung *(ager Romanus)*; durch Eroberungen dehnte sich das Staatsgebiet allmählich aus, indem das eroberte Land als römisches Eigentum angesehen und entweder zum ager publicus (Romanus) geschlagen oder gegen Zins *(vectigal,*

ager vectigalis) den ehemaligen Eigentümern überlassen oder auch verkauft oder römischen Kolonisten angewiesen wurde. Es unterlag der Latinerbund, bald die Etrusker, dann Samnium mit seinen Vasallen, und um 266 v. Chr. war Mittel- und Unteritalien römisch, um 225 fast ganz Italien teils verbündet, teils unterthan. Die Kriege mit Karthago und Pyrrhus dehnten die Herrschaft auf *aufseritalisches* Gebiet aus, was die Entstehung von ausländischen Verwaltungsbezirken = *provinciae* zur Folge hatte; so Sizilien 241, Sardinien und Korsika 238, Illyrien 229, Gallia cisalpina 222 v. Chr. Es folgten Spanien, Afrika, Mazedonien, Griechenland u. s. f. und die Bildung des Römerreiches schreitet damit rasch voran. Mit Beginn der Kaiserzeit waren dessen Grenzen an die Donau, den Rhein, das Atlantische Meer und im Osten an den Euphrat ausgedehnt. Die Kaiser schoben sie noch weiter hinaus: Britannien, Rätien und Vindelizien, die agri decumates und grofse Strecken in Asien kommen zum imperium Romanum. Gleichwohl gab es nie einen Staat, dessen Macht so zentralisiert war, d. h. bei dem die Bezeichnungen *Staat* und *Stadt* so zusammenfielen, wie bei Rom. Denn in diesem gewaltigen Reiche ging alle Macht immer von der Hauptstadt aus; doch standen die Völker dieser Länder nicht in demselben bürgerlichen Verhältnis zu Rom, sondern es fanden Abstufungen von Rechten statt, d. h. der Grad der Freiheit der einzelnen Bewohner war ein verschiedener.

Erster Teil.

Die öffentlichen oder Staatsaltertümer.

In diesem ersten Teile behandeln wir den Staat nach allen seinen *öffentlichen* Einrichtungen oder nach seinen *rechtlichen, militärischen* und *religiösen* Beziehungen: Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege, Kriegs- und Religionswesen.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

§ 16. Entstehung des römischen Gemeinwesens.

1. Nach der allgemeineren Annahme ging die älteste römische Gemeinde (Volk) aus verschiedenen Volksstämmen hervor, die sich nacheinander auf den Hügeln niederliefsen und anfangs drei getrennte Gemeinden bildeten, bis sie sich zu einem einzigen politischen Ganzen oder Gemeinwesen zusammenschlossen. Die politischen Namen jener Stämme oder Tribus waren: *Ramnes, Tities* und *Luceres.* Was bedeuten diese Namen, und welches war das Verhältnis jener alten Niederlassungen zu einander? Eine zuverlässige Antwort vermögen wir nicht zu geben; wahrscheinlich verhielt sich die Sache so: die Ramnes (= Romani) sind Latiner, die auf dem Palatin die erste Gemeinde stifteten und als die mächtigsten allmählich den Namen für das Ganze *(populus Romanus)* hergaben. Neben diesen erobernden und herrschenden latinischen Ramnern siedelten sich auf dem Quirinal und Kapitolin stammverwandte *sabinische* Volksteile an, *Titier* (Titienses) genannt. Um den Namen zu erklären, erfand man einen Gründungsführer *Titus* (Tatius). Zwischen diesen beiden Gemeinden entstand *Ehe-* und *Handelsverbindung (conubium, commercium),* und sie verschmolzen so zu *einer* Stadtgemeinde (Sage vom Raube der Sabinerinnen). Für die vereinigten zwei Stämme blieb der offizielle Titel *populus Romanus et Quirites* oder *populus Romanus Quiritium,* d. i. Gemeinde

der Römer und der sabinischen Quiriten, welche Doppelbezeichnung die frühere Zweiteilung anzeigen sollte. Die Bezeichnung *Quiriten* (d. i. hastati, Lanzenträger, vom sabinischen *curis*) blieb fortan eine feierliche; später wurde sie Benennung der Bürger nach innen im Gegensatz zu *milites* (vgl. Cäsars Anrede an die meuternden Soldaten[1]). Obwohl die Römer vorherrschten, bestand doch zwischen beiden Stämmen *Rechtsgleichheit* in Ehe, Eigentum und Verkehr und Gemeindewahlen *(suffragium)*. Mit der staatlichen trat auch eine religiöse Verbindung ein: der Kult des latinisch-römischen Mars und des sabinischen Quirinus wurde zum vereinten Kult des *Romulus Quirinus* auf dem Quirinal. Als dritter Hauptstamm kamen die *Luceres* zur römischen Gemeinde. Welchem Volke sie angehörten, ist nicht ausgemacht. Gewöhnlich glaubt man, sie seien eine *etruskische* Ansiedelung. Die Etrusker wohnten ehemals bis an Rom — jenseits des Tiber und des Anio, aber auch in Latium und Kampanien; sicher ist, dafs sie auf römische Sitten Einflufs geübt haben, und der vicus *Tuscus* in Rom erinnerte noch lange an sie. Wahrscheinlicher sind aber die Luceres die nach Zerstörung von Alba Longa nach Rom verpflanzten *Albaner*, welche den Caelius einnahmen und bald Rechtsgleichheit mit der latinisch-sabinischen Gemeinde erlangten. Vielleicht ist jedoch diese Auffassung, dafs die älteste Gemeinde nach und nach aus drei *verschiedenen* Nationalitäten entstanden sei, irrig und die richtige Ansicht die, dafs ein einziger latinischer Volksstamm die Gemeinde gründete, welche aber nach gräko-italischer Sitte dreifach gegliedert war (3 Stammtribus).

Welches auch die Entstehung der ursprünglichen Volksgemeinde war, jedenfalls stellte sie drei örtliche Gaugemeinden dar, die aber *ein* politisches Gemeinwesen bildeten.

2. Die drei Stammtribus (Gaugemeinden) hatten ihren religiösen Mittelpunkt und gemeinsame Burgwehr (Festung, *arx*) auf dem Kapitol. Wie örtlich nach den Wohnsitzen, so zerfiel die gesamte Gemeinde in *drei Abteilungen*, *tribus*[2], welche zusammen

[1] Divus Iulius seditionem exercitus uno verbo compescuit *Quirites* (non *milites*) vocando, qui sacramentum eius detrectabant. *Tac.* ann. 1, 42 und *Liv.* 45, 37.

[2] *Tribus* entweder vom griechischen τριτύς oder von tri + bus (cf. mor + bus), *Dreiheit*, oder von tribuo, also Abteilung. Davon bildet sich *tribulis*, *tribunus*, *tributum*. Der Mitgenosse derselben Tribus heifst *tribulis*, der der gleichen gens *gentilis*, während *curia* wahrscheinlich von curare, alt coerare, stammt und Pflegschaft bedeutet. Weil nur derjenige Bürger war, welcher zu einer gens gehörte, so ist *gentem habere* = *civem esse*.

die *Bürgerschaft* (*populus*, Volk im staatsrechtlichen Sinne) ausmachen. Jeder Stamm war wiederum in zehn *Kurien*, Genossenschaften (*curiae*, Pflegschaften), ähnlich den attischen Phratrien, eingeteilt, und die Genossenschaft gliederte sich in hundert Geschlechter *(gentes)*. Während die Kurien nach Örtlichkeiten gesonderte Abteilungen der Bürger darstellen, beruhte die Abteilung in Geschlechter auf der Blutsverwandtschaft. Die Kurien bildeten Bruchteile der Bürgerschaft, hatten eigenen Gottesdienst und besondere Feldmark, stellten ihre besondere Mannschaft zum Heere und stimmten geschlossen in der Bürgerversammlung (comitia *curiata*); an den Kurien hatten in ältester Zeit nur Patrizier teil. Jede Kurie trug einen besondern Namen und zerfiel als Militärbezirk in je zehn militärische Unterabteilungen.

Die *gens* dagegen bestand je aus einer Anzahl von geschlechts- oder blutsverwandten *Familien* (des Patrizierstandes); jede hatte besondere Heiligtümer und Opfer *(sacra gentilicia)* und einen eigenen Begräbnisplatz, stellte also eine enggeschlossene Genossenschaft (Sippe) von Verwandten vor. Jede gens trug zur Unterscheidung von den übrigen Geschlechtern einen eigenen Beinamen *(nomen gentilicium)*; aber auch das praenomen war in den patrizischen Geschlechtern traditionell, und weil ursprünglich auch nur diese ein cognomen führten, so waren die *tria nomina* Zeichen des patrizischen Erbadels. — Von der *Familie*, als dem kleinsten gesellschaftlichen Ganzen, ausgehend erhalten wir folgende Gliederung der römischen Bürgerschaft: *familia*, *gens*, *curia*, *tribus*, *populus* (civitas).

Die gesamte Bürgerschaft hatte 300 solcher Geschlechtsverbände, von denen jeder zehn Fufssoldaten und ein Reiter stellte. Somit betrug das älteste Bürgerheer 3000 Fufssoldaten in 30 centuriae und 300 Reiter in drei centuriae.

Nur die Angehörigen der patrizischen Gentes oder der Kurien und Tribus bildeten fortan das herrschende *Bürgervolk*, den *populus* oder die *patricii*. Diese aber sind die Familienhäupter (*patres* familias) der drei Stämme samt ihrer freigeborenen Nachkommen.

Die patrizischen Geschlechter verminderten sich ungemein rasch; während sich im fünften Jahrhundert noch ungefähr 75 gentes nachweisen lassen, sind es deren im letzten Jahrhundert der Republik noch 14 und unter Tiberius noch 6 *(Gens Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Sulpicia, Valeria)*.

3. *Klienten* und *Plebeier*. Wir finden aber im alten Rom aufser den Patriziern oder dem herrschenden und bevorrechteten Bürgerstande der drei Stämme noch zwei Bestandteile von Ein-

wohnern, die nicht bürgerlich sind: die *Klienten* und die *Plebeier*. Jene (*cliens* von cluere, κλύειν hören) sind halbfreie Hörige der Patrizier, eine Art Leibeigene, welche zu dem Hause eines Patriziers gehörten, unter dessen Schutze sie stehen. Hervorgegangen ist diese nichtbürgerliche Klasse teils aus Nachkommen unterjochter Landeseinwohner, teils aus Abkömmlingen ungleicher Ehen. Dazu kamen freigelassene Knechte und angesiedelte Fremde. Da alle derartige Insassen nach der starren römischen Anschauung auf römischem Boden rechtlos waren, so traten sie in ein Schutzverhältnis zu einem Bürger, der ihr Schutzherr (*patronus*) und in allen Rechtsverhältnissen ihr Vormund ist. Jede patrizische Familie hatte eine gröſsere oder geringere Anzahl solcher abhängiger Leute (s. § 52).

Die *Plebeier* dagegen sind eine *freie* Bevölkerung, nicht den patrizischen gentes zugeteilt, sondern völlig unabhängig, aber ohne politische Rechte, ohne Anteil an Staatsverwaltung und Staatsländereien, eine Art *Hintersassen*. Hervorgegangen sind sie vorzugsweise aus freiwilliger Einwanderung oder auch gezwungener Übersiedelung (so siedelte Ankus Marcius die Einwohner von vier besiegten Latinerstädten auf dem Aventin an), eine niedrigere Bevölkerung ohne Bürgerrecht, d. i. ohne Stimm- und Ehrenrechte, ja ohne Ehe mit den herrschenden Patriziern; sie galt nur als ungeordnete *Masse* (*plebs* von plere, griechisch πλῆθος = der groſse Haufe) im Gegensatz zum politisch gegliederten Bürgerstande oder Erbadel. Da die Zahl der Plebeier rasch wuchs und die der Patrizier abnahm, traten langjährige Schwankungen im Verfassungsleben ein, bis sich die plebeischen Neubürger Gleichberechtigung mit den patrizischen Altbürgern errungen hatten.

4. Was *Grund und Boden* betrifft, so gehörte ein Drittel desselben dem Könige und gottesdienstlichen Zwecken, ein Drittel blieb Gemeindeland und diente als Viehweide (*pascua*), ein Drittel wurde in Losen (*heredium*) den Bürgern (Kurien) als Bürgernutzen zugewiesen, in ältester Zeit jeder Familie zwei iugera.

§ 17. Andere Organisationen der Bürgerschaft in älterer Zeit.

Verschieden von der alten Einteilung des Bürgervolkes in die drei *Geschlechtertribus* der Ramnes, Tities und Luceres ist die jüngere, dem *Servius* zugeschriebene. Nach ihr zerfiel das Stadtgebiet in vier *örtliche* Bezirke, ebenfalls Tribus genannt, zum Behufe einer besseren Verwaltung, und namentlich zu militärischen Zwecken. Diese Distrikte umfaſsten nicht nur die Stadt, sondern

auch das angrenzende Gebiet *(ager Romanus)*, das in verschiedene *regiones* eingeteilt war. Allmählich entwickelten sich die Landbezirke zu eigenen Verwaltungsbezirken und traten als tribus *rusticae* in Gegensatz zu den vier tribus *urbanae* (s. § 13). Während die Stadtbezirke in *vici*, Viertel, eingeteilt waren, zerfielen die Landdistrikte in *pagi*. Längere Zeit war die Zahl der Landtribus 16, wozu später 1 tribus kam, im ganzen also mit den Stadtbezirken 21 Tribus. Diese Zahl wuchs bis zum Jahre 241 v. Chr. auf 35, bei welcher Zahl es für immer verblieb. Neue eroberte Gebietsteile Italiens, welche die Römer dem ager Romanus einverleibten, wurden jenen 35 Tribus zugeteilt. Die ländlichen Tribus genossen gröfseres Ansehen als die städtischen, und es war eine Strafe, wenn der Zensor einen Bürger aus einer ländlichen Tribus in eine städtische verwies.

Die Tribusteilung der Bürgerschaft erlangte grofsen Einflufs: nach den Tribus ging die Aushebung der Kriegsmannschaft vor sich, d. h., weil nur Besitzer von Grund und Boden Bürger und militärdienstfähig sein konnten, so standen in den Tribusverzeichnissen alle mannbaren Bürger, welche so viel Land besafsen, dafs sie die Lasten des Kriegsdienstes zu leisten vermochten. Das Tribusverzeichnis enthielt den Kataster mit Angabe des *census* und der Grundsteuer *(tributum)*. Um Vollbürger zu sein, musfte man zu einer Tribus gehören; wer kein *tribulis* war oder aus einer Tribus ausgestofsen wurde, zahlte keine Grund-, sondern nur eine Kopfsteuer, war *aerarius*. An der Spitze einer Tribus stand ein *curator tribus*, unter ihm die *magistri vicorum (vicomagistri)* und *magistri pagorum*.

Eine dritte Einteilung des Volkes stützte sich lediglich auf das Vermögen: nach dem Vermögenssatze *(census)* zerfiel das Volk in *Klassen*, die Klasse in *Hundertschaften (centuriae)*: *Zenturienverfassung* (§ 52).

Diese neue Bürgereinteilung hatte den Zweck, aus Patriziern *und* Plebeiern ein einziges *Heer* zu bilden, war also eine Heerverfassung, wurde aber bald die Grundlage einer neuen *politischen* Gliederung des römischen Volkes.

§ 18. Überblick über die Entwicklung der Staatsverfassung.

Der so entstandene Staat hat im Laufe seiner Geschichte *drei Regierungsformen* erlebt: die erste Form war ein beschränktes Königtum (753—510); dann wurde Rom eine *Republik* (509—30

v. Chr.), wo alle öffentliche Gewalt in den Händen des Volkes (populus) ruhte; zuletzt stand es unter der uneingeschränkten Herrschaft von Kaisern (30 v. Chr. bis 476 n. Chr.). Innerhalb dieser drei Epochen der Verfassung hat aber diese selbst verschiedenfache Umgestaltungen erlitten, deren Ursachen sowohl im Gange der *äufseren* Geschichte, namentlich der Erweiterung des Reiches, als in der Veränderung, welche mit der Bevölkerung im *Inneren* vor sich ging, am meisten in der Entstehung der Plebs und deren Kämpfen um bürgerliche Gleichberechtigung zu suchen sind. So trat schon unter König Tarquinius Priskus die Änderung ein, dafs auch eine Anzahl Plebeier Vollbürger oder Patrizier wurden und so Anteil an den gentes und curiae bekam, freilich als Ramnes, Tities und Luceres *posteriores* im Gegensatz zu den altpatrizischen Ramnes, Tities und Luceres *priores*. Viel wichtiger aber wurde die Reform des Servius Tullius, der mit *einem*male alle Plebeier für gleichberechtigt mit den Patriziern erklärte und als Mafsstab für die politische Geltung des einzelnen nicht mehr die Geburt (Geburtsadel, Aristokratie), sondern das Vermögen *(census)* erklärte, nach welchem er eine neue Einteilung der Bürger in Klassen und Zenturien vornahm. Hierdurch kam eine neue Art von Volksversammlung auf, die *Zenturiatkomitien*, und die Plebs erhielt Anteil am *aktiven* Staatsbürgertum *(cum suffragio)*. — Im Jahre 509 tritt an die Stelle des Königtums die *Republik;* alle Gewalt kommt in die Hände des Volkes, die Staatsleitung ist zwischen dem Senate und den Volksversammlungen geteilt, die ausübende Macht übernehmen zwei jährlich wechselnde Konsuln.

Die wichtigsten Verfassungsänderungen seit Einführung der Republik waren folgende:

I. Die Zeit der aristokratischen Republik oder der patrizischen Vorherrschaft: 509—366, d. i. bis zum ersten plebeischen Konsul.

In dieser Zeit ringt der zweite Stand, die Plebeier, um die politische Gleichstellung mit den Patriziern, welche an ihrer bevorzugten Stellung zäh festhalten.

a. Bis zu den Dezemvirn oder dem ersten Rechtsbuche (449).

1. Eine wichtige Begünstigung der Plebs bestand darin, dafs die *lex Valeria* des P. Valerius Poplikola (509) eine Anzahl angesehener *Plebeier* (unbekannt, wie viel) in den *Senat* aufnimmt, welche aber im Unterschiede von den patrizischen Senatoren den Namen *conscripti*, d. h. Dazugewählte (Neusenatoren) erhalten.

Daher fortan die Anrede der Senatsväter: *patres (et) conscripti.* Die plebeischen Senatoren standen aber den patrizischen rechtlich nicht völlig gleich. Dasselbe valerische Gesetz hatte auch eine Bestimmung *de provocatione,* wonach jedem Plebeier gestattet war, vom Urteil eines Beamten an die Bürgergemeinde (Zenturiatkomitien) zu appellieren. So wurde der Schwerpunkt der Kriminalgerichtsbarkeit in die Volksversammlung verlegt. Das valerische Gesetz de provocatione lautet: *ne quis magistratus civem Romanum* **adversus provocationem** *necaret neve verberaret.*

Trotzdem blieb die Lage der Plebeier eine gedrückte: sie waren ohne Schutz gegen das harte Schuldgesetz (nexum) und gegen Wucher, hatten überhaupt keinen Rechtsschutz, weil kein geschriebenes Gesetz; die Rechtstraditionen des Gewohnheitsgesetzes waren gänzlich in den Händen der Patrizier, die auch die Oberhand bei den Wahlen hatten, weil sie das liegende Vermögen besafsen. Dagegen war die mittellose Plebs ohne Recht auf die Magistratur, ohne Anteil am Staatsgut (ager publicus) und ohne Recht der Ehe mit den Patriziern.

2. *Einsetzung der Volkstribunen,* d. i. einer besondern rein plebeischen Behörde zum Schutze der Plebs im Jahre 494: *tribuni plebis* mit zwei plebeischen Gehilfen, *aediles.* Die Tribunen hatten anfänglich nur das Recht, ihr Veto (Interzession) einzulegen, wenn die patrizischen Behörden Willkür gegen Plebeier übten; seit 491 (Koriolan) das Recht, das Volk nach Tribus *(tributim)* zu Versammlungen zu berufen; 471 ward gestattet, die plebeischen Beamten in Tributkomitien zu wählen.

Das wichtige Gesetz vom Jahre 494, *lex sacrata,* genannt nach dem Mons sacer (Heiligenberg), wohin die erste Auswanderung *(secessio)* der Plebs stattfand, lautete: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret* (*Liv.* 2, 33). Die Volkstribunen konnten kraft ihres *ius auxilii* Berufungen der Plebeier annehmen, diese zu Versammlungen berufen vermöge des *ius agendi cum plebe* und Beschlüsse *(plebiscita)* fassen lassen. Diese erlangten bald staatsrechtliche Anerkennung, und so kam ein wichtiger Faktor in die Gesetzgebung. Das erste Volksgericht, *concilium plebis,* gegen Koriolan.

3. Die *lex Publilia Voleronis* (471): **ut magistratus plebei comitiis tributis crearentur** (*Liv.* 2, 55).

Das Volk sollte sich also nach den servianischen Lokalbezirken *(tribus)* versammeln, frei vom Einflusse des Senates und der Augurn, d. i. der Patrizier.

4. Die *lex Terentilia* (462): **ut V viri legibus de imperio consulari scribendis crearentur** (*Liv.* 3, 9). Dieses Gesetz sollte der Willkür der Konsuln vorbeugen; das Landrecht über die Konsulargewalt sollte niedergeschrieben sein.

b. Von den Dezemvirn bis zur politischen Gleichstellung der beiden Stände (449—366).

5. *Zwölftafelgesetz.* Nach langem Streite werden Zehnmänner mit konsularischer Gewalt gewählt zur Abfassung eines Rechtsbuches, alle übrigen Magistrate eingestellt.

Liv. 3, 32: Placet creari *decemviros* (consulari potestate) sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset — qui et leges corrigerent, si opus esset, et interpretarentur. Resultat die *leges XII tabularum,* das erste corpus iuris Romani oder Stadt- und Landrecht, umfassend ius publicum, ius sacrum und ius privatum.

6. *Leges Valeriae Horatiae* (449): die plebiscita, d. i. die in Tributkomitien gefafsten Beschlüsse sollten Gesetzeskraft für das Gesamtvolk haben, als *iussus populi (= leges)* gelten.

Es sind drei Gesetzesparagraphen: 1) **ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret**; 2) **ut qui tribunis plebis aedilibus nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset** (dem Tode geweiht); und 3) **ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet** (*Liv.* 3, 55). Haupterrungenschaft der Plebeier. Anfang der Tributkomitien. Die (plebeischen) Ädilen erhalten die Oberaufsicht über die zwölf Tafeln.

7. *Lex Canuleia* (445) gestattete die Ehe *(conubium)* zwischen Patriziern und Plebeiern — als *matrimonium legitimum.*

Ut conubia plebei cum patribus essent (*Liv.* 4, 11).

8. *Einsetzung der Zensur* (444) als einer eigenen Behörde zur Vornahme des census, d. i. der Volkszählung und Steuereinschätzung.

9. *Einsetzung der Kriegstribunen* (443) mit Konsulargewalt (§ ~~33~~) 37

10. Die drei *rogationes Liciniae Sextiae* (377—366) sollten den Plebeiern den Zutritt zu den höchsten Magistraturen öffnen. Die Vorschläge der Tribunen Licinius Stolo und Sextius Lateranus lauteten:

a) *uti alter consulum ex plebe crearetur,* je ein Konsul sollte Plebeier sein;

b) ne quis plus D iugera agri publici possideret. *Jeder* Bürger, also auch der Plebeier, sollte Anteil an den Staatsländereien haben, und damit dies möglich sei, sollten die Patrizier, was sie über 500 Morgen besäfsen, herausgeben;

c) *de aere alieno* (solonische σεισάχθεια): ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur (*Liv.* 6, 35). Es sollte der bereits bezahlte Zins vom Kapital abgezogen und der Rest in drei Jahresraten bezahlt werden. Erleichterung der Schuldenlast.

11. Erster plebeischer Konsul (366); aber nur im Gesetze (theoretisch), thatsächlich war 342 der erste plebeische Konsul. Die Patrizier stiften die Prätur als patrizisches Amt und zwei patrizische Ädilen.

II. Von der Gleichstellung der Stände bis Ende der Republik. Zeit der demokratischen Republik (366—30).

12. Von da ab erlangte die Plebs rasch Zutritt zu allen Ämtern: 356 zur Diktatur, 351 zur Zensur, 337 zur Prätur und 300 durch die wichtige *lex Ogulnia* zu den höheren Priesterkollegien.

13. Die *leges Publiliae* (338) befreiten vollends die Plebiszite von jedem patrizischen Einflufs und verschafften den Plebeiern die Zensur.

Uti plebiscita omnes Quirites tenerent und uti legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent (*Liv.* 8, 12). Zwei weitere Gesetze, die *lex Hortensia* und *lex Maenia* (286), erweiterten voriges Gesetz, und damit war die rein demokratische Pepublik vollendet. Im Jahre 241 wurden die Tribus auf 35 erhöht zu Gunsten des plebeiischen Elementes, und die Zenturiat- und Tributkomitien miteinander verschmolzen. Der Patriziat als Stand hörte auf; dafür kam ein neuer Adel, Amts- oder Dienstadel, auf, der sich aus der Verwaltung der höheren Staatsämter *(honores)* herleitet.

14. Die *quaestiones perpetuae* oder ständige Gerichtshöfe (149) beschränkten die Gerichtsbarkeit des Volkes (§ 68).

15. Die *leges agrariae,* Ackergesetze, der Gracchen (seit 133) trafen Änderungen in Bezug auf das Gemeindeland zu Gunsten der ärmeren Klassen. Schwere soziale Kämpfe.

16. Die *lex iudiciaria* des Konsuls G. Sempronius Gracchus (123) benimmt dem Senate fast alle Gerichtsbarkeit und überträgt sie an den Ritterstand.

17. Die *lex Iulia* (90) gab nach dem bellum sociale den Latinern, Etruskern und Umbrern die Zivität, so dafs zur Teilnahme am aktiven Bürgerrecht nicht mehr wie früher persönliche Anwesenheit in der Hauptstadt nötig war.

Die Verfassung der drei Regierungsformen.

Erstes Kapitel.

Verfassung des Königtums.

§ 19. Die öffentlichen Gewalten. a) Der König und seine Beamten.

In allen Perioden der römischen Verfassung gliedern sich die Regierungsorgane oder Staatsgewalten dreifach: Volk, Senat und als dritte Gewalt zuerst der König, während der Republik die Magistratur und zuletzt der Kaiser. In unserer Periode sind es also König, Senat und Volksversammlung.

1. Der *König, rex* (von regere, richten, lenken), auch *magister populi*, ist der vom Volke auf Lebenszeit gewählte (Wahlkönigtum) Lenker des Staatswesens. Er ist in der patriarchalischen Zeit in gewissem Sinne das, was der pater familias in seinem Hause: das Oberhaupt der *Staatsfamilie,* somit *Oberfeldherr, oberster Richter* und *oberster Priester.* Ist er gestorben, so fällt die oberste Macht wieder an das Volk, vertreten in seinen Ältesten, den Senatoren oder patres, zurück: *res (publica) ad patres rediit;* und bis ein neuer König gewählt ist, tritt eine Zwischenherrschaft *(interregnum)* ein; der Senat (die patres) stellt nämlich zehn aus seiner Mitte als *interreges* auf (*prodere* interregem), von denen je einer fünf Tage die Staatsleitung hat; alsdann wird eine Volksversammlung *(comitia)* berufen, in welcher der interrex, der gerade die Leitung hat, dem Volke einen Kandidaten vorschlägt (*rogat* populum). Das gefragte Volk entscheidet mit Stimmenmehrheit (populus *iubet*), worauf der Zwischenkönig den Gewählten ausruft *(renuntiatio).* Der ganze Wahlakt heifst *creatio regis* (*creare* regem). Auf die creatio folgt die *inauguratio,* d. i. die feierliche Einholung und Beratung des Götterwillens durch Auspizien. Zu diesem Behufe zieht der Gewählte auf die Burg des Kapitols, wo im *Auguraculum* der Augur die Auspizien anstellt; sind diese günstig, so gilt der König als von den Göttern bestätigt; in feierlichem Zuge steigt er herab, und in einer neuen Kurienversammlung wird ein weiterer Beschlufs zur Übertragung des *imperium,* d. i. der obersten militärischen und richterlichen Machtbefugnis, an den König gefafst. Dieser Beschlufs heifst darum *lex curiata de imperio,* und mit diesem Akte war nicht nur die unmittelbare Bestätigung der höchsten Gewalt ausgesprochen (*auctoritas patrum,* patres auctores fiunt), sondern auch der Treueid und der Gehorsam des Volkes gegen den Befehl (imperium) des Königs.

2. *Die königliche Gewalt.* Der König ist nun oberster Herr im Krieg und im Frieden: er beruft und befehligt das Heer, schliefst Verträge mit Fremden, richtet über Leib und Leben der Bürger, verhängt Gefängnis und Geldstrafen *(multae),* und gegen sein Urteil gibt es keine Berufung *(provocatio)* ans Volk; er kann allein *Gesetzesanträge* vor das Volk bringen, der Gemeindeversammlung präsidieren *(agere cum populo),* hat also den gröfsten Einflufs auf die Gesetzgebung. Ferner besitzt der König die Schlüssel zur Staatskasse, ernennt Beamte, ist endlich oberster Priester der Staatsfamilie und befragt als solcher im Staatsinteresse die Götter *(auspicia publica)* und bringt Opfer dar. Kurz, Heerführung, Ver-

waltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung liegt in seiner Hand. Der Inbegriff dieser königlichen Befugnisse in Bezug auf alle Verwaltungssachen und auf Gesetzgebung heifst *regia potestas,* in Bezug auf Militärsachen und Strafgerichtsbarkeit *imperium.*

Die königlichen *Abzeichen (insignia)* waren die *sella curulis,* ein aus Etrurien stammender zusammenlegbarer Sitz ohne Lehne (Klappstuhl; s. Fig. 19 § 28); ein Purpurkleid und ein Stab *(scipio);* zwölf *Liktoren* trugen Rutenbündel *(fasces),* in denen Beile *(secures)* staken, voraus: ein Sinnbild der Gewalt, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen. Besondere Ländereien (agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes. *Cic.* de rep. V, 3) wurden ihm als *Krongut* angewiesen. Seit Numa war die (domus) *Regia* am Forum wohl die Hauptwohnung der Könige.

3. *Behörden neben dem Könige.* In Ausübung seiner Amtsgeschäfte hatte der König verschiedene Gehilfen, *geistliche* und *weltliche,* neben sich. Zu ersteren gehören die Augurn, Fetialen und Pontifices; zu letzteren:

a) der *tribunus celerum* (Reiteroberst) als Unterbefehlshaber und militärischer Stellvertreter des Königs; er befehligte die (300 Mann) Reiterei *(celeres),* während der König die (3000 Mann) Fufstruppen anführte. Der König ernannte ihn. Das Amt ging mit dem Königtum unter.

Celeres von celes (celer, κέλης), die Renner. Der Reiteroberst vertrat den König und war dessen Adjutant.

b) *Praefectus urbis (custos urbis),* der Stadtoberst, wenn der König abwesend ist. Er diente der Stadt zum Schutze und besorgte auch laufende Geschäfte der Verwaltung, berief den Senat, übte die niedere Gerichtsbarkeit u. s. f. Das Amt blieb während der Republik fortbestehen.

c) *Duumviri perduellionis.* Perduellio ist Hoch- und Landesverrat, und wo dieses Verbrechen vorlag, ernannte der König eine richterliche Kommission *(duumviri)* zur Untersuchung und Urteilsfällung, statt dafs er selbst entschied (vgl. *Liv.* 1, 26).

Perduellio von per, sehr, eigentlich durch und durch, und duellum, Fehde oder Feindschaft; perduellis, arger Feind, Hochverräter.

d) *Quaestores paricidi* (paricidii), Aufspürer für Mord und andere Kapitalverbrechen. Es waren ihrer zwei, und sie fungierten als Blut- oder Kriminalrichter.

Paricidium (vom alten Nominativ *paris* = par, Sanskrit para, der Andere, Nächste) bedeutet Mord jedes Nahestehenden oder Verwandten, dann Mord überhaupt.

§ 20. b) Der Senat.

Wie bei den übrigen gräko-italischen Völkern treffen wir bei den Latinern, und so auch in Rom seit ältester Zeit die Sitte, dafs dem Könige ein Rat von Ältesten *(senes, senatus)*, d. i. von gereiften, erfahrenen und angesehenen Männern, bei wichtigen Fragen des öffentlichen Wohles zur Seite stand. Er galt als Ausschufs und Vertretung des „Volkes", nämlich der altbürgerlichen oder patrizischen Geschlechter *(gentes)*. Der König ernannte (*legere, lectio* senatus) die Senatoren auf Lebenszeit. Er wird dabei auf ein gewisses gereiftes Alter, auf die Erfahrenheit des Mannes und das Ansehen seiner Familie geschaut haben. Die Zahl der Senatssitze war feststehend; je 100 Senatoren kamen in ältester Zeit auf eine Tribus (Gemeinde); die Gesamtzahl 300 blieb lange mafsgebend. Anfänglich wurden natürlich nur Patrizier in den Senat genommen; seit Servius auch Plebeier.

Dem Könige allein stand die Berufung (Ladung, *cogere* senatum) des Senates zu; die Beratungsgegenstände waren wichtige Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten, Entscheidung über Krieg und Frieden, Aufnahme in die Bürgerschaft; auch beriet der Senat über die in der Volksversammlung gestellten Gesetzesanträge. An den Ausspruch der Ältesten *(auctoritas patrum)* als seines Rates *(consilium regium)* war der König, wenn nicht streng rechtlich, doch durch das Herkommen gebunden.

Die *Tracht* war wie beim Könige der Purpursaum der Toga, der rote Schuh *(mulleus)* mit einer Schnalle *(lunula)*, die *tunica laticlavia* und der goldene Ring *(annulus aureus)*. *Patres* heifsen sie sowohl ihres Alters wegen (als maiores natu, senes), als weil sie regelmäfsig Familienhäupter (patres familias) waren. *Cicero*, de rep. 2, 8, sagt, sie seien Väter *propter caritatem* genannt worden. — Versammlungslokal die von Tullius Hostilius erbaute *curia Hostilia* am Forum.

§ 21. c) Die Volksversammlung.

In der älteren Königszeit gab es nur *eine* Art ordentlicher Versammlung der Bürger wegen *weltlicher* Sachen, die der *comitia curiata*, d. i. die Versammlung der Bürger der 30 alten *Kurien*. Diese nach Kurien geordnete Bürgerversammlung bestand mithin ausschliefslich aus Patriziern und hatte lange Zeit eine hochwichtige Stellung im Staate: die Kurien wählen (auf den Vorschlag, *rogatio*, des Interrex) den König, erteilen ihm das imperium (lex curiata), üben die höchste Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen, wenn der Angeklagte von den Einzelrichtern (duumviri) an sie appelliert, ent-

scheiden über Krieg und Frieden und über die Aufnahme in eine gens patricia, bestätigen oder verwerfen die Gesetzesvorschläge u. s. f. Doch mufste in allen diesen Angelegenheiten die Antragsstellung *(rogatio)* oder Initiative vom Könige ausgehen, und das Volk hatte nur dafür oder dagegen zu stimmen. Der Antrag wurde mit der Frage gestellt: *velitis iubeatis quirites?* und die Antwort bei Zustimmung war: *uti rogas.* Die Abstimmung geschah *curiatim,* d. h. zuerst wurde innerhalb jeder Kurie nach Köpfen *(viritim)* gestimmt, und die Majorität in der Kurie galt als Stimme der Kurie (Kuriatstimme); es gab somit 30 Kuriatstimmen, wovon wenigstens 16 Stimmen für eine Entscheidung nötig waren. Die Komitien zusammenberufen kann nur derjenige, welcher das ‚*ius agendi cum populo*' hat, also in dieser Zeit nur der König, bezw. der tribunus celerum als Vertreter. *Agere cum populo* heifst in der römischen Rechtssprache soviel als ‚*rogare* populum, quid suffragiis suis aut iubeat aut vetet'.

Comitium (von conire, coire) bezeichnet zunächst den politischen Sammelplatz oder Versammlungsort der Bürger am Forum (s. § 8, 2), der Plural *comitia* die Volksversammlung. Berufen wurde die Versammlung vom Könige durch einen Kurienboten *(lictor curiatus)*; der König leitet auch die Beratung. Die comitia *curiata* (von curiatus, was zur Kurie gehört) entschieden nur über *weltliche* Angelegenheiten; für religiöse oder *sakrale* Fragen wurde eine besondere Art von Versammlung gehalten, die comitia *calata;* diese wurden von den *Pontifices* berufen und präsidiert (calata von *calare*, rufen, berufen, was durch die Diener, *calatores,* der Pontifices geschah). Diese Versammlung trat vor der *curia Calabra* am Kapitole zusammen, und zwar regelmäfsig an den *Kalenden* (ebenfalls von calare) und Nonen, zur Vernehmung des Festkalenders des laufenden Monats; aufserdem zur Inauguration der Flamines, zur testamenti factio, beim Akt der Adoptionen u. a. — Seit Servius die *Zenturiat*komitien eingeführt, war die Macht der Kurien, die jetzt nur mehr die Vertretung eines altprivilegierten Standes waren, sehr beschränkt: der Volkswille (Volkssouveränität) sprach sich jetzt in den Zenturienversammlungen aus. Den Kurienkomitien blieb die Erteilung des Imperium, die Bestätigung der Beschlüsse in den Zenturiatkomitien und die Entscheidung bei Arrogationen u. ä. Zur Zeit der Republik leitete der Konsul, Prätor oder Diktator die Kurienversammlung.

Von diesen drei Gewalten, König, Senat und Volksversammlung, hatte somit jede ihren besondern Kreis amtlicher Wirksamkeit (Kompetenz), nur dafs der Senat noch sehr zurücktrat, während theoretisch die oberste Gewalt in der Volksversammlung lag, wovon diese freilich die wichtigsten Rechte an den König abtrat.

Zweites Kapitel.

Verfassung der Republik.

Die öffentlichen Gewalten.

A. Die Magistratur während der Republik.

Es ist eine hochinteressante Erscheinung und ohne gleichen in der Geschichte, wie während der Republik die drei Gewalten: *Volk, Senat* und *Magistrat* sich in die höchste Macht teilten derart, daſs jede Gewalt nach der einen Richtung den anderen untergeordnet, nach der anderen denselben gleich- oder übergeordnet war, ohne daſs dauernde Störungen daraus entstanden. Ist das *Volk* (in seinen politischen Versammlungen) auch souverän, so scheint doch der *Senat* seinerseits die höchste Gewalt darzustellen, und in gewisser Beziehung haben wiederum die obersten Beamten, Konsul und Diktator kraft ihres imperium, der Volkstribun kraft seiner eigentümlichen Vorrechte, Volk und Senat gegenüber eine fast gebietende Stellung. In diesem Ineinandergreifen der drei Gewalten offenbart sich am schönsten die hohe politische Weisheit des römischen Volkes.

§ 22. Die Behörden im allgemeinen.

Mit dem Sturze des Königtums ging theoretisch die Gewalt des bisherigen Königs an das Volk zurück, das nun die volle Souveränität und oberste Macht in seiner Hand hatte. Das „Volk“ aber sprach seit Servius (s. § 42) seinen Willen *(iussus)* aus in den Zenturiatkomitien. Hier bestellte dasselbe Beamte, denen es die höchste Regierungsgewalt im Staate übertrug: während der Republik haben die Beamten statt des Königs die Regierung inne. Allein es ist erstens das freie Volk *(populus),* welches die Gewalt an die Beamten überträgt, und zweitens ist die Gewalt zeitlich begrenzt, indem sie nicht lebenslänglich wie beim Könige, sondern nur auf eine gewisse, meist kurze Frist übertragen wird; endlich wurde es zum Grundsatze erhoben, daſs je mehrere Beamte in die gleiche Amtsgewalt sich teilten und so sich gegenseitig beschränkten.

Von 509—366 hat sich in Rom ein eigentümliches System der Magistratur und mit ihr des magistratischen Rechtes entwickelt, auf welchem sich die gesamte Verfassung der Republik aufbaute.

1. *Begriff von magistratus.* Der allgemeine, staatsrechtliche Name für den Beamten in der Republik ist *magistratus* (von ma-

gister, nämlich populi, d. i. Lenker, Regierer des Volkes) und bezeichnet zunächst ein öffentliches *Amt* des römischen Volkes und dann die *Person* des Beamten oder den Träger der vom Volke übergebenen *Amtsgewalt.* Denn jeder (höhere) Beamte ist vom Volke bestellter Inhaber eines Teiles der Amts- oder Regierungsgewalt. Das Amt innehaben heifst *magistratum gerere.*

Insofern die freie Wahl durch das Volk eine ehrende Auszeichnung des Beamten ist, heifst das Amt auch *honos,* bürgerliches Ehrenamt, und man sagt *honorem gerere* wie *magistratum gerere.* Weil die Volksgemeinde die ordentlichen Behörden bestellt, so ist der offizielle Titel der Beamten: *magistratus populi Romani.* Also bezeichnet magistratus jedes (höhere) *obrigkeitliche Amt* und jede (höhere) *obrigkeitliche Person.* Gegenüber dem magistratus sind alle übrigen Bürger nur *privati.* Wer *stellvertretend* die Befugnisse eines magistratus ausübt, ohne dafs bei ihm alle gesetzlichen Bedingungen der Magistratur gegeben sind, ist und heifst *pro magistratu:* so *pro consule, pro dictatore, pro praetore* u. s. f., woraus später proconsul, propraetor wird.

2. Die *Amtsgewalt.* Die vom Volke übertragene obrigkeitliche Gewalt eines Beamten heifst mit einem allgemeinen Ausdrucke *potestas,* d. h. Amtsbefugnis über das Volk. Enger ist der Begriff *imperium;* es bezeichnet die nur einzelnen Oberbeamten übertragene höchste *militärische* und *richterliche* Macht oder die Gewalt über das Leben der Bürger (im Kriege) = *ius gladii* und die Macht, Gefängnis- und Vermögensstrafen *(ius coërcendi et multae dictionis)* über dieselben zu verhängen (Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit). Das volle imperium, d. i. Heeresleitung und Jurisdiktion, hat der Oberbeamte aber nur aufserhalb der Stadtmark, innerhalb derselben ist es beschränkt.

Jeder Beamte hat *potestas,* Amtsbefugnisse in seinem Amtskreise, jedoch in verschiedenem Grade, aber nicht jeder hat *imperium,* sondern letzteres besafsen (aufser und nach dem König) nur der Konsul, Diktator, Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt und der Prätor. Aber auch bei diesen war das imperium bald beschränkter, bald umfassender, worüber genaue staatsrechtliche Gesetze bestanden. *Übertragen* wurde das imperium durch einen besonderen Beschlufs der Kurien *(lex curiata de imperio).* Dem Wortlaute nach bezeichnet der Ausdruck imperium (von in-parêre, befehlen, im Gegensatz zu parere, gehorchen) den Machtbefehl, das Befehlsrecht. Häufig steht das Wort nur in dem Sinne von militärischem Oberbefehle.

3. *Gradunterschiede der Amtsgewalt.* Die Republik hat eine merkwürdige Abstufung der Beamten gehabt, je nach dem Teil, den sie an der obrigkeitlichen Gewalt *(potestas)* besafsen. Nach ihrer

Amtsbefugnis teilte man die Magistrate in *magistratus maiores* und *magistratus minores*, Oberbeamte und Unterbeamte. Zu den *maiores* gehören alle, in den Zenturiatkomitien gewählte, Obrigkeiten mit *imperium:* Konsul, Diktator, Prätor, die Dezemvirn und die konsularischen Kriegstribunen, wozu noch, obgleich ohne imperium, der Zensor kommt. *Minores* sind: Ädil, Quästor und die Beamten der Kommissionen, welche mit einem vorübergehenden Geschäfte betraut werden (s. § 37). Die Magistrate cum imperio stehen demnach über jenen sine imperio, und bei ersteren selbst giebt es wieder Abstufungen: ein Beamter kann gegenüber einem anderen eine *maior potestas* oder *par potestas* besitzen, was für die Stellung der Magistrate zu einander sehr wichtig war. So hatte der Diktator im Vergleich zu *allen* Oberbeamten eine maior potestas, ebenso der Konsul gegenüber dem Zensor, Prätor und den Beamten abwärts; eine *par potestas* hatten alle *Kollegial*beamten zu einander: Konsul gegenüber dem Konsul, Prätor zu Prätor u. s. f. Die einzelnen Amtsbefugnisse (Kompetenz) oder Rechte der Beamten zu einander waren scharf unterschieden und gegenseitig abgegrenzt; der niedere Magistrat hatte dem höheren zu gehorchen.

4. *Einteilung der Magistrate.* Aufser der genannten wichtigsten Einteilung der Ämter in *maiores* und *minores* teilte man dieselben noch in magistratus (honores) *ordinarii* und *extraordinarii.* Jenes sind ständige und regelmäfsige Magistraturen für bestimmte Geschäftskreise, nämlich: Konsuln, Zensoren, Prätoren, Ädilen, Quästoren und Volkstribunen; dieses nur unter gewissen Umständen und unregelmäfsig geschaffene Ämter: so der Zwischenkönig, Diktator, die decemviri (legibus scribundis), tribuni militum cum consulari potestate und aufserordentliche Kommissionen.

Andere Einteilungen: magistratus *patricii* und *plebei,* je nachdem sie nur von Patriziern oder nur von Plebeiern konnten verwaltet werden; unter den plebeischen z. B. das Volkstribunat; ferner magistratus *curules* und *non curules,* je nachdem ihnen als Auszeichnung die *sella curulis* zustand oder nicht; zu den *curules* gehören alle magistratus maiores, sowie die kurulischen Ädilen. Zu beachten ist, dafs es in Rom keine Scheidung zwischen bürgerlichen (zivilen) und militärischen Beamten giebt, wie in neueren Staaten, sondern der ordentliche Beamte in der Stadt ist immer auch militärischer Beamter; so ist der Konsul, wie oberster Zivilbeamter, so Oberfeldherr.

5. *Kollegialität der Beamten.* Eine eigentümliche Einrichtung in der römischen Magistratur ist es, die gleiche Gewalt an *zwei* (oder an ein vielfaches von zwei: sechs, zehn) Personen *(collegae)* zugleich zu übertragen, wodurch die übertragene Macht beschränkt

wurde. So herrscht die *Zweizahl* bei den Konsuln, Zensoren, Quästoren, Volkstribunen, anfänglich auch bei den Ädilen.

Erst später kommen Kollegien von drei, fünf und mehr Mitgliedern vor. Grundsätzlich war die Zweiheit *(Kollegialität)* vermieden beim pontifex maximus, bei der Diktatur und der Ziviljurisdiktion des Prätor; auch hatte je nur *ein* interrex die Leitung. Wo zwei Kollegen nebeneinander wirken, thun sie dies a) *gemeinschaftlich;* so die Konsuln bei den Anträgen in Wahlkomitien und anderen Versammlungen. Daher die Benennung konsularischer Gesetze, z. B. lex Caecilia *et* Didia. Oder b) sie üben ihre Amtsgewalt nach *Zeitfristen* (im Turnus), so dafs das imperium bei dem einen ruht, während der andere Kollege es ausübt. Endlich c) sie treffen einen Vergleich *(comparatio, parare, comparare inter se)* oder losen *(sortitio)* über die Vornahme von Amtshandlungen. So gewöhnlich die Konsuln bei Leitung von Wahlversammlungen. Standen die zwei Konsuln zu gleicher Zeit im Felde, so wechselte ursprünglich der Oberbefehl Tag um Tag, weil das Heer nur *eine* Masse *(legio)* bildete; später teilten sie gewöhnlich das Heer zu je zwei Legionen, mit denen jeder Konsul in dem ihm zugefallenen Amtskreise *(provincia)* operierte. War ein Kollege im Amtsjahr gestorben oder sonstwie sein Amt erledigt, so mufste eine Nachwahl stattfinden.

Die nötigen *Rechtskenntnisse* für all diese Obliegenheiten erwarb sich der römische Bürger auf praktischem Wege durch fortwährende Beteiligung am Staatsleben; es umgaben sich aber auch die Magistrate zur Erledigung mancher Rechtsfragen mit einem consilium rechtskundiger Assessoren *(assessores, consiliarii),* die ihnen lediglich als Privatpersonen zur Seite standen.

§ 23. Persönliche Erfordernisse für die Magistratur.

Um das Ehrenamt eines ‚magistratus populi Romani' zu erlangen, benötigte der Bewerber mehrfacher Eigenschaften, worüber jedesmal der Beamte entschied, welcher die betreffende Wahl leitete. Zur *Wählbarkeit* war erforderlich:

1. *Ingenuität* und *Zivität.* Der Kandidat mufste freigeboren und römischer Vollbürger sein. Weiter kam in Betracht, z. B. bei patrizischen oder plebeischen Ämtern, ob der Bewerber Patrizier oder Plebeier sei. Wollte ein Patrizier ein plebeisches Amt, z. B. das Volkstribunat, erlangen, so mufste er in den plebeischen Stand eintreten (*transitio ad plebem,* was Klodius that). Die Plebeier konnten erst seit 300 v. Chr. alle wichtigen (ehemals patrizischen) Magistraturen erwerben. Die *cives sine suffragio* hingegen entbehrten des aktiven und passiven Wahlrechtes.

2. Das *Alter.* Der Kandidat mufste der Militärpflicht genügt haben; diese begann gewöhnlich mit 17 Jahren, und da *zehn Dienstjahre (stipendia legitima)* vor Übernahme eines bürgerlichen Amtes zu leisten waren, so wurde es allmählich üblich, dafs man erst mit 27 Jahren sich um die Quästur (das niederste ordentliche

Gemeindeamt) bewerben konnte. Doch finden sich erst seit 212 v. Chr. gesetzliche Bestimmungen über die aetas legitima, was die lex *Villia annalis* von 180 v. Chr. genauer ordnete (s. § 24).

3. Der Kandidat durfte kein niederes Gewerbe treiben oder um Lohn arbeiten. Endlich schloſs

4. *Persönliche Unehrenhaftigkeit (Infamie)* wegen gewisser Vergehen von der Wahl aus.

Augustus verordnete erstmals, daſs der Kandidat um die Quästur mindestens eine Million HS (= 210 000 M.) besitzen müsse. *Persönliche* Bewerbung war ebenfalls Bedingung.

§ 24. Gesetzliches Alter und Reihenfolge der Ämter.

In älterer Zeit bestanden keine Bestimmungen über das Alter des Bewerbers oder über die Reihenfolge, wie die Ämter verwaltet werden sollten; erst die *lex Villia annalis* des Volkstribunen *L. Villius* vom Jahre 180 v. Chr. setzte für jedes Amt ein bestimmtes Lebensjahr fest, von wo an man sich um die betreffende Magistratur bewerben konnte (*certus ordo* oder *gradus* magistratuum sive honorum). Auch verordnete dieses Gesetz, daſs, wer ein kurulisches Amt verwaltet hatte, wenigstens zwei Jahre *(biennium)* warten müsse, bis er sich um das nächsthöhere Amt bewerben konnte *(intervallatio honorum)*. Wer also Quästor gewesen war, muſste zwei Jahre warten, bis er Kandidat für die kurulische Ädilität werden konnte. Von 180 ab war die Reihenfolge der Staatsämter *(cursus honorum)* diese:

1. Man begann als *tribunus militum* oder als *contubernalis* im Gefolge (comites) des Feldherrn mit 17 Jahren; ward
2. *Quaestor* mit 30 oder 31 Jahren,
3. *Aedilis curulis* mit 37 Jahren,
4. *Praetor* mit 40 Jahren nach einem biennium legitimum,
5. *Consul* mit 43 Jahren, ebenso nach einem biennium legitimum.

Doch gab es von dieser Ordnung mancherlei Ausnahmen, besonders seit Augustus. Von der älteren Zeit sagt *Cicero* Phil. 5, 17, 47: Maiores nostri ... leges annales non habebant, und *Tacitus* ann. 11, 22: Ac ne aetas quidem distinguebatur, quia *prima* iuventa consulatum ac dictaturam iniret. So war Scipio Afrikanus mit 24 Jahren schon Prokonsul und Valerius Korvus mit 23 Jahren Konsul. Das gesetzliche Lebensalter heiſst *aetas legitima* und das gesetzliche Lebensjahr für die Verwaltung des einzelnen Amtes — *annus suus*. Wer nicht (zehn Jahre und seit Cäsar mindestens drei Jahre zu Pferd oder sechs zu Fuſs) gedient hatte, konnte sich um kein Amt bewerben[1]. Sulla setzte (81 v. Chr.)

[1] Πολιτικὴν ἀρχὴν λαβεῖν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς. *Polyb.* 6, 19.

als Minimalalter für die Quästur das 37. Lebensjahr fest und verbot στρατηγεῖν (Prätor sein) πρὶν ταμιεῦσαι (Quästor sein) καὶ ὑπατεύειν (Konsulat) πρὶν στρατηγεῖν (*Appian* 6. c. 1, 100). Der junge Römer begann jetzt seine öffentliche Laufbahn mit dem Militärdienste (im contubernium eines Offiziers) nach dem 17. Lebensjahr und fing hierauf in der Verwaltung der Ämter mit der Quästur an. Kein Römer durfte im gleichen Jahre zwei ordentliche jährliche Ämter verwalten, noch darf ein Amt länger als *ein* Jahr weiter geführt werden, und seit 342 v. Chr. galt: *ne quis eundum magistratum intra decem annos caperet;* wer also Konsul gewesen, mufste zehn Jahre zuwarten, bis er es wieder werden konnte.

§ 25. Bewerbung und Wahlakt.

1. *Bewerbung.* Bis auf Augustus konnte man niemanden gesetzlich zwingen, ein Amt zu übernehmen. Wer sich aber um eine Magistratur bewarb *(ambire, ambitio),* der mufste bei dem wahlleitenden Magistrat sich persönlich melden *(profiteri),* damit sein Name in die Kandidatenliste eingetragen wurde. Diese *professio* (nominis) war Vorschrift, und zwar hatte sie ein *Trinundinum* (drei Wochen) vor dem Wahltag zu geschehen. Dann begann der Kandidat zu werben, indem er in der stark gekreideten Toga *(toga candida)* herumging, namentlich an den Markttagen, und die Wähler um Stimmen bat *(petere, petitor, ambire, ambitus).*

Über das *prensare manus* (Händedrücken) cf. *Cic.* ad Att. I. 1, 1: Prensat unus P. Galba . . . nos autem initium prensandi facere cogitaramus. — Ein *Trinundinum (trinae nundinae)* vor der Wahl zeigte man sich zum erstenmale seinen Wählern. Um Stimmen zu werben, reisten manche Kandidaten an den Markttagen in auswärtige Kolonien und Munizipien, die Stimmrecht hatten. Man bildete Klubs *(sodalicia),* um für Stimmen zu sorgen, und liefs ganze Tribus bearbeiten *(conficere).* Der Bewerber umgab sich mit einer Schar von Begleitern *(deductores)* und hatte einen *nomenclator* zur Seite, der ihm unbekannte Personen, die ihm begegneten, namhaft machte, damit der Kandidat sie anreden *(appellare)* konnte. Vgl. über viele Einzelheiten der ambitio *Cicero* de petitione consul.

2. Der *Wahlakt, creatio magistratus.* Im allgemeinen wurden die magistratus maiores in den Zenturiat-, die minores, Volkstribunen und plebeischen Ädilen in den Tributkomitien gewählt. Der Präsident der Wahlversammlung (Konsul, Diktator, bezw. Volkstribun) schlägt den Namen des Kandidaten vor. Der *Gewählte* heifst von der Wahl bis zum Amtsantritte magistratus (consul, praetor . . .) *designatus:* z. B. ein im November gewählter Konsul ist bis zum 1. Januar, wo er sein Amt antritt, *consul designatus.* Die Wahlversammlungen nennt man, je nachdem ein Beamter gewählt wird, comitia *consularia, praetoria, aedilicia,*

quaestoria. Ist die Wahl vorüber, so wird der Gewählte, wenn der Präsident oder der Augur keine Einsprache wegen eines Form- oder sonstigen Fehlers erhoben hat, öffentlich ausgerufen *(renuntiatio)*, und damit besteht die Wahl zu Recht.

§ 26. Amtsantritt, Amtsdauer und Rücktritt.

1. *Antritt* (*inire* magistratum). In jenen Fällen, wo ein Beamter durch einen anderen ernannt wurde *(nominare, nominatio)*, war mit der Ernennung gleich der Amtsantritt verbunden; so beim Zensor, Diktator, magister equitum. Bei den ständigen Magistraten fand Wahl statt, ehe der Vorgänger abtrat. Die *Zeit* des Antrittes erfolgte während des Freistaates nicht mit dem Kalenderneujahr (d. i. 1. März), sondern hat gewechselt: von 222—154 v. Chr. begannen die ordentlichen Magistrate ihr Amtsjahr am 15. März, und die Wahlen gingen dann meist im Januar vor sich. Seit 154 v. Chr. erfolgte der Antritt an den Kalenden des Januar, womit das *Amtsjahr* begann, und die Neuwahlen waren gewöhnlich im November. Die designati hatten schon mancherlei Rechte. Sowohl beim Amtsantritt als bei Niederlegung des Amtes hat der Magistrat einen *Amtseid* zu leisten *(iurare in leges)*, die Gesetze genau einzuhalten, bezw. eingehalten zu haben. Seit 42 mufsten die Beamten auch auf die Verfügungen des Diktators Cäsar *(in acta Cäsaris)* und später auf die Erlasse der Kaiser schwören. — Stirbt unter dem Amtsjahr ein Magistrat, so wird ein anderer an seine Stelle nachgewählt (*suffectus*, so consul suffectus im Gegensatz zu consul ordinarius).

Der Amtsantritt fand unter mancherlei Förmlichkeiten statt. So nahm der Konsul zuerst in seinem Hause die Auspizien vor, legte dann die Amtstracht an und stieg in feierlichem Zuge zum Kapitol hinauf; hier setzte er sich auf den kurulischen Sessel, brachte hierauf die von seinem Amtsvorgänger gelobten Opfer (weifse Rinder) dem Juppiter dar und gelobte neue *(vota nuncupare)*. Sofort hielt er auf dem Kapitole die erste Senatssitzung ab, worauf er in festlichem Zuge nach seiner Wohnung geleitet wurde. *Liv.* 21, 63.

2. Die *Amtsdauer* ist bei Quästur, Tribunat, Ädilität, Prätur und Proprätur, Konsulat und Prokonsulat je *ein Jahr* (*Annuität* der Ämter).

Es ist eine wesentliche Eigenheit der römischen Ämter im Unterschiede von den modernen, dafs ihre *Dauer* genau begrenzt ist und über diesen Termin hinaus weder Amtstitel noch Amtsbefugnis gilt. Nur beim Feldherrn mufste naturgemäfs eine Änderung eintreten. Lag der Oberfeldherr im Kriege, und das Amtsjahr und damit sein imperium lief ab, ehe der neue Träger des imperium an Ort und Stelle war, so mufste natürlich der erste sein Amt fortführen.

Allein vom Tage ab, wo seine Amtszeit abgelaufen ist, gilt er als aufserordentlicher Beamter oder *pro magistratu,* und seine Gewalt mufs durch einen neuen Volksbeschlufs (rogatio resp. lex) verlängert werden; daher *pro-rogatio* (*prorogare* imperium, provinciam). So entstanden die Promagistrate als *pro consule, pro praetore, pro quaestore,* und es wurde zur Regel, dafs Konsul und Prätor in ihrem Amtsjahre in der Stadt ihres Amtes walteten und dann als Promagistrate eine Provinz übernahmen.

3. *Rücktritt.* Da jeder Beamte von vornherein seine feste Amtsfrist hatte (der Diktator und magister equitum sechs Monate, der Zensor 18 Monate, die übrigen Beamten ein Jahr), so gab es keine Amtsentlassung im heutigen Sinne. Der Amtsaustritt gab sich also von selbst und fand ebenfalls unter Förmlichkeiten statt: der Magistrat bestieg am letzten Tage die rostra und schwor, die Gesetze befolgt zu haben *(eiurare magistratum).* Der Beamte konnte vor Ablauf der Zeit freiwillig abdanken *(se abdicare* magistratu, *abdicatio)* — wegen Kränklichkeit oder auf Wunsch des Senates. *Absetzen* konnte man keinen Beamten; doch suchte man (der Senat, Diktator oder Volkstribun) bisweilen die (freiwillige) Abdankung zu erzwingen (*abacti* magistratus . . . qui coacti deposuerunt imperium). Dadurch, dafs der Magistrat beim Amtsantritt die Gesetze beschwor, verpflichtete er sich auch, am Ende der Amtszeit freiwillig abzutreten.

Die abgehenden Beamten, die je nach dem verwalteten Amte *quaestorii, aedilicii, praetorii, consulares, censorii* heifsen, genossen einen entsprechenden Rang. — Die *Benennung* (eponymia) und *Zählung der Jahre* geschah nach den *Konsuln* (selten nach den Prätoren), und zwar waren in der mittleren Kaiserzeit die consules ordinarii (die am 1. Januar antraten) die Eponymen.

§ 27. Die einzelnen Rechte der Amtsgewalt.

1. Die *Amtsbefugnis* der höheren Beamten war eine sehr bedeutende und umfassende, derart wie sie kein Beamter in den heutigen Staaten geniefst. Die alte königliche Machtbefugnis lebte, wenn auch beschränkt, doch immer in den Oberbeamten fort. Es waren Rechte gegenüber der Gottheit wie gegenüber den Staatseinwohnern. Der Name für diese doppelseitige Machtfülle ist *auspicia imperiumque* und umfafst:

a) Das *ius auspiciorum* oder die *spectio,* das Recht und die Pflicht, vor allen wichtigen öffentlichen Handlungen die Götter um ihre Meinung, ihre Zustimmung oder ihre Verneinung, zu fragen. Alle Beamte bis herab zum Quästor haben das Recht, Auspizien anzustellen, jedoch in verschiedenem Grade.

b) Den *Heerbefehl, imperium militare,* der durch die besondere lex *curiata* de *imperio* verliehen wird, die wichtigste Befugnis der Oberbeamten. Sie schloſs nicht nur das Recht der Aushebung und der *Kriegsführung* ein, sondern auch die Gewalt, den Soldaten den Eid abzunehmen, einen Teil der Offiziere zu ernennen, die ganze Verwaltung des Heeres zu überwachen, unter den Soldaten Recht zu sprechen, und in älterer Zeit auch das Recht, mit dem Feinde durch Vertrag den Krieg zu beendigen.

c) Das *Strafrecht (coërcitio)* in Disziplinarsachen, nämlich das Recht, den Anordnungen der öffentlichen Gewalten Gehorsam zu erzwingen *(coërcere)*, sei es mit Anwendung von Zwangsmitteln und Strafen. Im militärischen Gebiete ging das Strafrecht sehr weit, bis zur Verhängung von Todesstrafen; im städtischen Gebiete wurde die Verhängung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung *(verberare)* gegen Bürger verboten. Auſserdem durfte der Magistrat Abwesende vorladen *(vocatio)* und Anwesende verhaften *(prehensio)* und gefangen setzen *(in vincula publica abducere)*.

d) Die *Jurisdiktion,* die Rechtsprechung, nämlich Untersuchung und Urteilsfällung in Kriminal- und in Zivilsachen. Die näheren Bestimmungen sind § 65—70 enthalten.

e) Das Recht, den *Senat* und die *Volksversammlungen* zu berufen und den Vorsitz zu führen *(ius agendi cum patribus et cum populo)*, im Senate Vortrag zu halten und Anträge zu stellen *(ius referendi in senatu)*. Dieses wichtige Recht kam nur den höheren Magistraten zu; die niederen Beamten durften zwar auch Senat und Volk berufen, aber nur um Mitteilungen an sie zu machen.

f) Weitgehend war auch das Recht, die Gemeinde (das Volk) zu vertreten, namentlich standen den Zensoren in Verwaltungssachen groſse Befugnisse zu.

g) Das Recht, jene Gewalt, welche ein Beamter innehatte, zutreffenden Falles an einen andern Beamten oder einen Privatmann zu übertragen, besonders einen Vertreter und Gehülfen zu bestellen. Doch ging in der städtischen Verwaltung dieses Recht mehr und mehr an die Volksgemeinde verloren.

h) Eine eigentümliche Einrichtung im römischen Staatsleben ist die *Interzession (ius intercedendi)*. Sie bestand darin, daſs ein Beamter einen begonnenen Amtsakt seines Kollegen (z. B. des Mitkonsuls) durch Einsprache *(intercessio)* verbieten, oder daſs ein höherer Beamter eine beabsichtigte Amtshandlung eines Beamten, der eine niederere Gewalt als er selbst besitzt, verbieten oder auch die schon vollzogene für ungültig erklären kann. Dort stand eine

par potestas gegen die par potestas, hier die maior potestas gegen die minor potestas. Der Magistrat konnte aus eigenem Antrieb von seinem Verbietungsrechte Gebrauch machen, aber auch von einem Privaten um seine Interzession angegangen werden. Besondere Bedeutung hatte das Interzessionsrecht der Volkstribunen, welche oft genug ihr Veto gegen Maſsregeln anderer Beamten einlegten und so verhinderten.

§ 28. Ehrenrechte nebst Insignien.

Von dem Grundsatze ausgehend, daſs die republikanische Magistratur ein *Ehrenamt (honos)* ist, gestanden die Römer ihren Beamten auch nur *Ehrenrechte,* keine materielle Vergünstigung, festen Gehalt u. dergl. zu. Die hauptsächlichsten Abzeichen des obrigkeitlichen imperium waren die *Faszen*, der *Amtsstuhl* und die *Amtstracht.*

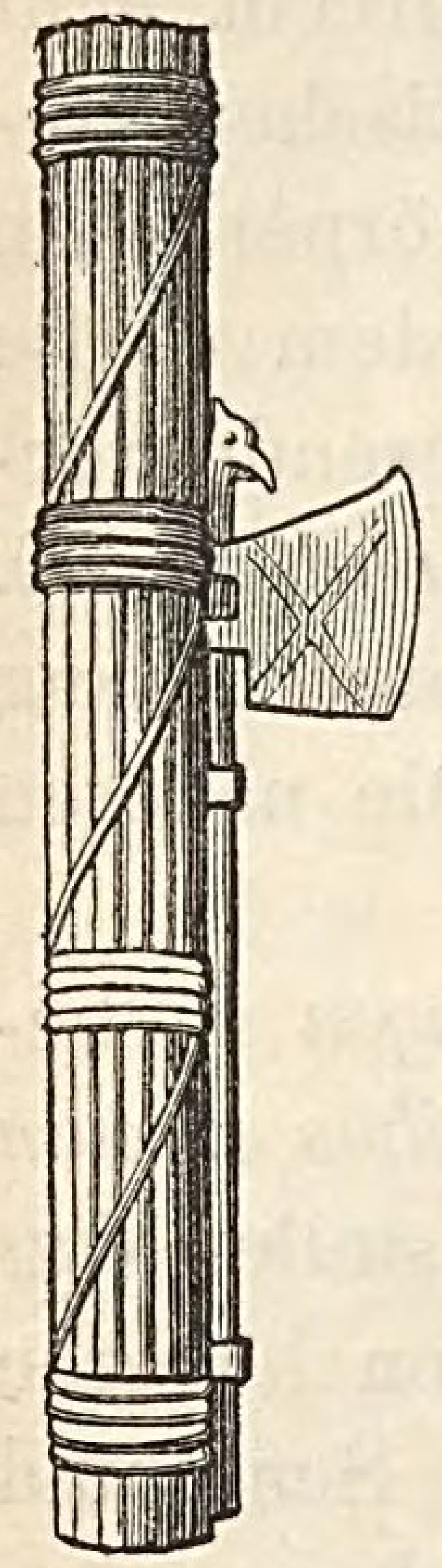


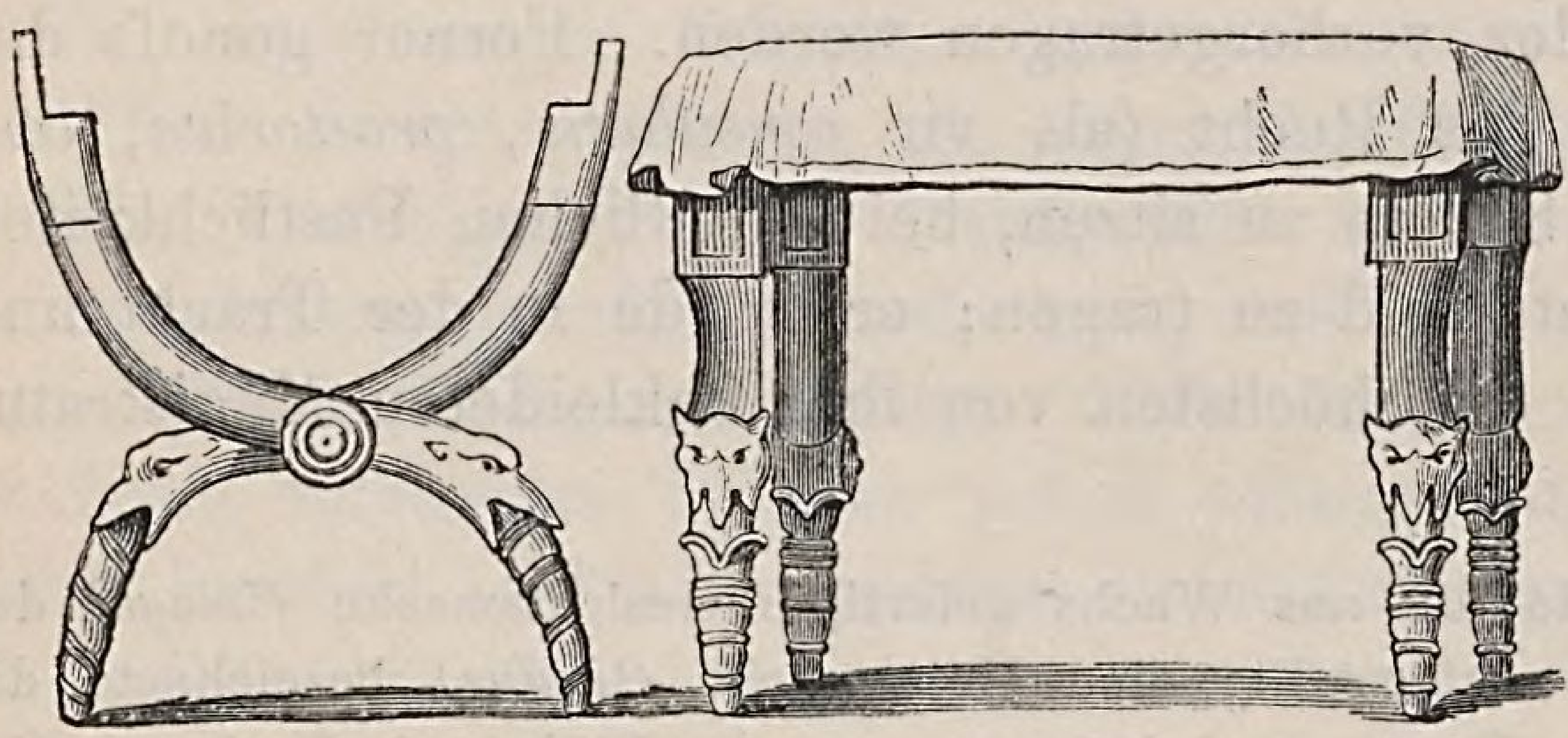
Fig. 18. Fasces.

1. Die *fasces* bestanden aus mehreren Ruten *(virgae),* in welchen ein Beil *(securis)* stack (Fig. 18). Dieses Abzeichen trugen die *Liktoren* (s. § 42) dem Oberbeamten voraus.

Die Liktoren waren immer in Begleitung und zum Dienste des Beamten, ihm ähnlich in ihrer Amtstracht, unter sich an Rang verschieden. Trat der Beamte öffentlich auf, so schritten sie ihm in Reihen hinter einander voraus, machten Platz *(summovere multitudinem)* und riefen der Menge zu, achtzuhaben *(animadvertere).* War der Oberfeldherr nach einem Siege zum *imperator* (Ehrentitel) ausgerufen worden, so wurden seine Faszen mit Lorbeer geziert (fasces *laureati*); die Kaiser bedienten sich stets solcher Faszen.

Liktoren und Faszen sind uralte Abzeichen der obersten Amtswürde. Vor der versammelten Volksgemeinde werden indessen die Faszen gesenkt (*summittere* fasces); auch lassen niedere Magistrate ihre Faszen vor den Beamten höheren Ranges senken. Wo zwei Magistrate ihre Amtsgeschäfte abwechselnd besorgen, hat der geschäftsführende die Rutenbündel. Die Liktoren mit den Ruten und Beilen deuten das Recht, Leib- und Lebensstrafen zu verhängen (Kapitalgerichtsbarkeit), an. Seit durch das Provokationsrecht die oberste Kapitalgerichtsbarkeit an das Volk übergegangen war, führten die Oberbeamten innerhalb der Stadt keine Beile mehr. *Plebeische* Beamte hatten niemals Faszen und Liktoren, sondern nur die kurulischen Magistrate. Der König hatte 12 Liktoren, ebensoviel die Konsuln, Dezemvirn, Kriegstribunen cum consulari potestate und die Prokonsuln; der Diktator in der Stadt ebenfalls 12, auſserhalb 24; der Prätor innerhalb der Stadt 2, auſserhalb auch 6; bei den Kaisern wechseln 12 und 24 Liktoren; die Zensoren hatten keine Liktoren.

2. Die *Amtstracht.* Wie der Bürger, so trug der Magistrat in Rom die Friedenstracht, die Toga, aber entweder ganz von Purpur *(toga purpurea)* oder nur mit einem Purpursaum *(toga praetexta).* Purpur war immer Farbe der Amtstracht. Die ganz purpurne Toga, oft mit Goldstickereien geziert *(toga picta),* stand nur dem Könige und den Triumphatoren zu und dem Kaiser bei festlichen Anlässen; die weiſse Toga mit Purpursaum *(praetexta)* trugen alle patrizischen Magistrate mit Ausschluſs des Quästors sowie die höheren Priester, die niederen Beamten nur, wenn sie Festspiele gaben. Die Prätexta wurde so ein Korrelat der Faszen. War der Magistrat Senator, so stand ihm der *rote* (Senatoren-) Schuh *(mulleus, calceus senatorius)* zu und, wenn er zugleich Patrizier war, die *lunula* (halbmondförmige Verzierung) auf dem Schuh *(calceus patricius).* Unter der Toga wurde eine Tunika mit Palmzweigstickereien *(tunica palmata),* gewöhnlich nur mit breitem Purpursaum *(tunica laticlavia)* getragen. — Das *Kriegskleid* für den Beamten (auſser der Stadt) oder den Feldherrn bestand in dem purpurnen *paludamentum,* einem kurzen, roten, auf der linken Schulter schliessenden Überwurf über der Kriegsrüstung. In der Kaiserzeit darf der Kaiser allein den roten Kriegsmantel tragen.



a b

Fig. 19. Sella curulis.

3) Die *sella curulis* (Wagenstuhl, von currus), ein mit Elfenbein verzierter Klappstuhl ohne Rück- und Seitenlehnen (Fig. 19). Er war insofern schon eine Auszeichnung, als kein Römer das Recht hatte, zu fahren oder in öffentlicher Versammlung zu sitzen. So diente er während der Republik als Amtsstuhl der rechtsprechenden Magistrate, die ihn auf eine Bühne *(tribunal)* stellten (daher Gerichtsstuhl). Dann wurde er Abzeichen aller Beamten mit Liktoren und die Ämter geradezu nach ihm benannt: magistratus *curules* (= qui in curuli sella sedent), nämlich:

Konsul, Prätor, Zensor und (kurulischer) Ädil, wozu die auſserordentlichen: Diktator, die Magistrate cum consulari potestate und der magister equitum kamen. Siehe Fig. 19, a die eine Seite des Gestells auseinandergesetzt, b der Stuhl zusammengeklappt.

Die plebeischen Magistrate (Tribunen und Ädilen) genossen dafür das Recht auf das *subsellium* (tribunicium), eine bewegliche Bank ohne Lehne und für mehrere, d. i. für die Vorsteher der Plebs, bestimmt. — In den öffentlichen Spielen hatten die Magistrate einen Ehrensitz.

§ 29. Rechte nach Verwaltung von Ehrenämtern. — Besoldung.

1. Wer eine Magistratur verwaltet hat, erwarb sich vor dem Volke einen Ehrenplatz, er galt als *nobilis,* und seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. entwickelte sich auf Grund der Verwaltung der höheren Ämter ein eigener *Amtsadel (nobilitas),* zu dem Patrizier und Plebeier gleichmäfsig Zutritt hatten und dessen Haupterkennungszeichen das *Bildnisrecht (ius imaginum)* war, nämlich das Recht, die Bilder der Ahnen aufzustellen, von dem ersten Ahnen ab, der ein solches Amt bekleidet hatte. Die Bilderreihe stellte den Stammbaum dar. Beim Leichenbegängnisse eines nobilis durften ihm die Ahnenbilder vorhergetragen werden. Ferner genofs der gewesene Beamte das Recht (als vir *consularis, praetorius, censorius* u. s. f.), im Senate zu sitzen, bei öffentlichen Festlichkeiten das ehemalige Amtskleid zu tragen; er wurde in der Tracht und mit den Insignien der höchsten von ihm bekleideten Magistratur begraben.

Im *atrium* wurde die aus Wachs gefertigte Gesichtsmaske *(imago)* des gewesenen Magistrats aufgestellt; eine Unterschrift *(titulus)* bezeichnete die bekleideten Ämter; an Festtagen bekränzte man die Bilder mit Lorbeer. Bei den Leichenzügen *(funera)* wurden dieselben von Männern, die sich in das Kleid des von dem Verstorbenen innegehabten höchsten Ehrenamtes hüllten, getragen, vor ihnen die gleiche Zahl der ehemaligen Faszen, und während der Leichenrede *(laudatio)* auf dem Forum ruhten die imagines auf kurulischen Sesseln. — Seitdem auch die Plebeier Zutritt zu den kurulischen Ämtern erlangt, entwickelte sich der neue Amtsadel. Wer als Plebeier zum erstenmale ein kurulisches Amt bekleidet, ist *homo novus* und begründet für seine Nachkommen die Nobilität.

2. Eine Bezahlung oder *Besoldung* für die Magistrate gab es nicht; die Stellen sind thatsächlich nur Ehrenämter. Nur für besondere Auslagen wurde Ersatz geleistet, z. B. für Auslagen regelmäfsiger Volksfeste, für Transportkosten, die der Beamte aufserhalb der Stadt leisten mufste. Für Abhaltung der Festspiele wurde dem Magistrate, der sie zu leiten hatte, eine Pauschsumme im voraus genehmigt, mochte sie ausreichen oder nicht. In der Regel hatte der Festgeber eine Mehrauslage, die er selbst bestreiten mufste. Für Reiseausrüstung zahlte das Ärar ebenfalls eine Pauschsumme *(vasarium),* worüber keine Rechnung abgelegt

wurde. Augustus setzte das vasarium der einzelnen Statthalter ein für allemal fest; so erhielt ein konsularischer Prokonsul eine Million HS (= 210 000 Mark) für das Jahr. Ferner wurde dem Statthalter vor Abgang in die Provinz der Getreidebedarf *(frumentum in cellam)* normiert, der Betrag aber in Geld aus dem Ärar bezahlt. Die im Namen des Staates reisenden Gesandten empfingen Wegegeld *(viaticum)*.

§ 30. Schranken der Amtsgewalt.

Beschränkt war die Macht der Beamten teils durch die Oberaufsicht des Senats, teils durch die Beamten mit gleicher oder höherer Gewalt *(par maiorve potestas)* und ihre Interzession, teils durch die Volksgemeinde, wenn der Bürger (in Rechtssachen) an dieselbe appellierte, endlich durch die Anklage, welche gegen einen Magistrat nach Ablauf des Amtsjahres erhoben werden konnte und zwar sowohl wegen Vergehen gegen Private, z. B. vermögensrechtliche Beeinträchtigung, als gegen das Gemeinwesen. Seit 149 v. Chr. bestanden eigene Gerichtshöfe für Amtsvergehen (z. B. repetundarum, peculatus, maiestatis, ambitus). So gab es mithin verschiedene Rechtsmittel gegen Mifsbrauch der Amtsgewalt; die niederen Magistrate konnten schon während des Amtsjahres belangt werden. Eine besondere Beschränkung bestand für die Machtfülle des *imperium*, indem man ein *imperium domi* und *imperium militiae* unterschied; jenes ist die höchste Gewalt *innerhalb*, dieses die höchste (Militär- und richterliche) Gewalt *aufserhalb* des Stadtgebietes (pomerium). War nämlich dem republikanischen Oberbeamten das imperium übertragen, so blieb dasselbe innerhalb der Bannmeile Roms *(domi)* beschränkter, als wenn derselbe über die Stadtgrenze getreten war, wo seine volle militärische Gewalt zur Ausübung kam, weshalb er auch den Kriegsmantel anlegte und die Faszen in die Beile that. Innerhalb der Stadt gab es gegen einen Beamten mit imperium das Recht der Provokation und Interzession, aufserhalb nicht.

Die einzelnen Behörden der Republik.

1. Die höheren ordentlichen Magistrate (magistratus maiores ordinarii).

§ 31. a) Das Konsulat.

1. Nach der Vertreibung der Könige traten zwei Konsuln an des Königs Stelle als die eigentlichen Träger der königlichen Gewalt, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, dafs ihrer zwei waren

und dafs sie je nur auf *ein* Jahr das Regiment besafsen. Wählbar waren bis 367 v. Chr. *(lex Licinia)* nur Patrizier, seither auch Plebeier. Die *Wahl* fand in den Zenturiatkomitien *(comitia consularia)* statt, die von einem Beamten mit gleicher (Konsul) oder höherer Gewalt (Diktator) geleitet sein mufsten. Trat im Laufe des Amtsjahres Vakatur der einen Konsulstelle ein (durch Tod oder Abdikation), so konnte der andere Konsul einen Kollegen kooptieren *(cooptare)*, d. i. einen Mitkonsul ernennen ohne Mitwirkung der Volksgemeinde, oder er konnte eine Nachwahl veranstalten (für einen *consul suffectus*). Er selbst bleibt unterdessen auch als *„consul sine collega“* der verfassungsmäfsige und vollberechtigte Beamte. Erst wenn nach erfolgter Wahl die Verkündigung *(renuntiatio)* stattgefunden hatte, war die Wahl gültig und der Gewählte *consul designatus.* Der *Wahltag* wurde drei Nundinen vorher verkündet und ging einen bis drei Monate dem Amtsantritte voraus. Dieser war seit 154 v. Chr. dauernd auf den 1. Januar (dies ineundis magistratibus) fixiert. Der Rücktritt fand in feierlicher Weise am Ende des Jahres statt; der Konsul schwor, die Gesetze befolgt zu haben. — Seitdem die Kaiser, um möglichst vielen die Ehre des Konsulates zukommen zu lassen, angefangen hatten, unter dem Jahre consules *suffecti* zu ernennen, hiefsen die am 1. Januar ihr Amt antretenden Konsuln *consules ordinarii.* Nach diesen wurde auch das Jahr benannt.

Name. Der älteste Name war *praetor* (praeitor = qui praeit), Herzog, Feldherr; der spätere, seit 367 v. Chr., ist *consul* = qui rei publicae consulit. Man sprach und schrieb auch consol, cosol. Am richtigsten wohl von consulere (alicui rei); wie ja Cicero pro Sext. 19 den Konsul „publici consilii dux“ nennt; griechisch: στρατηγὸς ὕπατος, gewöhnlich ὁ ὕπατος, ἡ ὑπατεία, Konsulat. Andere denken an den Stamm sol, sitzen (in solium, praesul, exsul); dann wäre consul = collega.

2. *Rang und Insignien.* Der Konsul ist der höchste ordentliche Beamte, sein Titel vir *amplissimus,* in der Kaiserzeit vir *clarissimus* (v. cl.). Noch in der Kaiserzeit steht er ebenbürtig neben dem Kaiser. Die *insignia consularia* waren: *zwölf Liktoren,* das Abzeichen (einst der königlichen Macht und jetzt) des imperium consulare, sie gingen mit den fasces vor demjenigen Konsul her, der gerade die Geschäfte leitete (consul *maior*), während der andere Konsul nur einen Diener *(accensus)* vor sich, die Liktoren aber hinter sich hatte. Dazu kamen die sella curulis, die toga praetexta und im Felde das paludamentum.

3. Die *Amtsgewalt* ist in der Theorie der königlichen gleich.

„Nam illud quidem ipsum, quod in iure positum est, habet consul, ut reliqui ei magistratus omnes pareant excepto tribuno“ (*Cic.* de legg. 3, 7); und ferner: „*regio imperio* duo sunto iique consules appellantor, militiae summum ius habento, nemini parento, illis salus populi suprema lex esto.“ Ib. 3, 7.

In diesen Worten liegt die ganze Macht über alle Beamten und alle öffentlichen Verhältnisse ausgesprochen. Der Konsul ist höchster *General, Richter* und *Verwaltungsbeamter.* Seine Macht umfaſst:

a) Das *oberste Feldherrnamt — extra pomerium.* Bis zum ersten punischen Kriege waren die Konsuln die geborenen Oberfeldherren; aber seit Errichtung überseeischer Provinzen ward das militärische imperium immer mehr geschwächt, und seit Sulla erhielten sie erst als Prokonsuln ein militärisches Kommando.

Vermöge des imperium nahmen die Konsuln die Aushebung der Legionen und der Bundestruppen vor, besetzten die Unterbefehlshaberstellen, lieſsen sich den Eid leisten, verwalteten in unbeschränktester Weise die Kriegsprovinz und hatten das vollste Strafrecht *(ius gladii)*, sowie die Verfügung über die Kriegskasse.

b) Die *Gerichtsbarkeit.* In Kriminalfällen übten die Konsuln eine weitgehende Justiz (Cicero gegen die Katilinarier), nur daſs die Provokation an Volk und Senat sie hemmte; in der Kaiserzeit kam der Kriminalprozeſs gröſstenteils in die Hände der Konsuln und des Senates. Die Konsuln richteten namentlich in allen Vergehen gegen die Wohlfahrt des Staates *(perduellio)*, wozu auch die Desertion gehörte; verhängten körperliche Züchtigung und Geldstrafen. Die *Zivilgerichtsbarkeit* (inter privatos) aber ging 367 v. Chr. an das neue Amt der Prätoren über; doch konnte der Konsul kraft seiner höheren Gewalt manche Akte der Zivilgerichtsbarkeit an sich ziehen.

c) Die *Verwaltung* war durchweg in den Händen der Konsuln, namentlich auch die öffentliche Sicherheit, und hier war ihre Macht am ausgedehntesten beim sogen. *senatusconsultum ultimum,* welches lautete: *videant consules ne quid respublica detrimenti capiat* (vgl. *Sallust.* Catil. 29). Doch waren die Konsuln in der Verwaltung mehr die ausübende Behörde (Exekutive), der Arm des Senates, welchem die Oberaufsicht zustand. Sie hatten groſsen Einfluſs auf die Wahl und Ernennung der anderen Magistrate und auf die *Gesetzgebung* durch das Recht, die Komitien zu berufen und Gesetzesvorschläge zu machen und gegen Beschlüsse zu interzedieren. Für Leitung des *Gottesdienstes* waren seit Einführung der Republik eigene Behörden geschaffen, und dem Konsul blieb nur die Besorgung mancher Opfer, Spiele, Gelübde u. s. f.

4. Die *Geschäftsführung* geschah entweder gemeinschaftlich (Kooperation) oder sie wechselte *monatlich* (Turnus); daher der Ausdruck: *(consul) penes quem fasces erant* (*Liv.* 2, 1), weil nur der geschäftsleitende Konsul die Liktoren mit den fasces hatte; bei manchen Geschäften trat *sortitio* oder *comparatio* ein (s. § 22, 5). Über die Stellung der Namen bei der Jahresdatierung (Eponymie) entschied das Los.

In der ältern Zeit zog gewöhnlich nur der eine Konsul ins Feld, der andere blieb in Rom; bei grofser Gefahr standen beide im Felde, jeder mit einem konsularischen Heere (zwei Legionen); der Oberbefehl über das ganze Heer wechselte ab. Teilte sich ihre Thätigkeit so, dafs jeder an einem bestimmten Orte sein imperium ausübte, so hiefs das Gebiet ihres Wirkens *provincia* (Amtskreis).

5. *Prokonsuln.* Wenn an mehreren getrennten Orten die Anwesenheit des Konsuls nötig wurde, so ernannte man einen Diktator oder Prätor als Stellvertreter (*pro consule,* woraus später proconsul) oder *pro magistratu.* Die Prokonsuln übten in den weniger gefährdeten Provinzen das imperium consulare. Seit 327 v. Chr. wurde es Sitte, dafs man beim Amtsaustritte eines Konsuls die Amtsgewalt verlängerte, *prorogatio* imperii, und ihn als pro consule in die Provinz schickte, und im letzten Jahrhundert der Republik ward es zur Regel, dafs der Konsul *anno suo* in Rom blieb und im folgenden Jahre als Prokonsul oder Statthalter in eine Provinz ging. Dies die *proconsules ordinarii.*

Die Macht der Konsuln wurde durch Ablösung einzelner Befugnisse und Übertragung derselben auf neue Ämter (so das Amt des Prätor, Zensor) geschwächt und namentlich seit Sulla, mehr noch in der Kaiserzeit geschmälert. Die consules *honorarii* waren Titularkonsuln der Kaiserzeit. In Rom erlosch das Konsulat 534 n. Chr., im Osten 541.

§ 32. b) Die Prätur.

1. Ursprünglich Bezeichnung des Konsuls als Anführers im Felde, wurde der Name *praetor* Benennung für die 366 v. Chr. vom Konsulate abgezweigte Magistratur desjenigen, *qui in urbe ius diceret,* d. h. des ordentlichen städtischen Richters, daher auch *praetor urbanus* genannt. Bis dahin hatten die Konsuln das Richteramt verwaltet. Um 242 v. Chr. wurde dann eine neue Stelle geschaffen, nämlich ein *praetor peregrinus,* so benannt, weil er *inter peregrinos ius dicit.* Der erste Prätor erhielt jetzt die Gerichtsbarkeit unter Bürgern, der letztere zwischen Nichtbürgern,

sowie zwischen einem Bürger und einem Nichtbürger. Das Amt des Prätors war ein sehr angesehenes und wichtiges; er war magistratus maior und collega consulis und wurde mit den Konsuln gewählt. *Insignien:* die sella curulis, toga praetexta und anfänglich sechs, später zwei Liktoren in der Stadt, in der Provinz immer sechs.

Liv. 7, 1: Praetorem *collegam* consulibus atque *iisdem auspiciis* creatum. Als 241 v. Chr. Sizilien und bald hernach Sardinien römische Provinzen geworden waren, schuf man zwei neue Präturen zur Verwaltung dieser Provinzen; dazu kamen 197 v. Chr. zwei weitere Präturen für die beiden Spanien (Hisp. citerior und ulterior). Bei diesen sechs Prätoren blieb es bis auf Sulla, der die Zahl auf *acht* erhöhte. Die acht Prätoren blieben in ihrem Amtsjahre in der Stadt: einer als praetor urbanus und einer als praetor peregrinus; die übrigen sechs standen den sechs neu errichteten Gerichtshöfen (quaestiones) vor.

2. *Wirkungskreis.* Die Hauptthätigkeit war die *Zivilgerichtsbarkeit:* iuris civilis custos (praetor) esto (*Cic.* de legg. 3, 3). In allen bürgerlichen Streitigkeiten (Zivilsachen) ist der Prätor oberste richterliche Behörde und darf deshalb nie über zehn Tage von der Stadt abwesend sein; er leitet die Untersuchung und überträgt dann die Urteilsfällung an besondere Richter (iudices, arbitri). Denn im römischen Rechtswesen waren beide Handlungen getrennt. Der Prätor durfte jedoch auch selbst das Urteil aussprechen. Seine gesamte Thätigkeit kleidete man in die Formel: *do, dico, addico,* nämlich *do iudicem, dico ius, addico rem* (litem). Beim Amtsantritte machte der Prätor sein Programm *(edictum)* bekannt, welches, in dem *album praetoris* eingeschrieben, auf dem Forum aufgestellt wurde und worin er die leitenden Grundsätze, die er bei seinen Entscheidungen einzuhalten gedachte, angab (wichtige Rechtsquelle; *edictum perpetuum* s. Rechtswesen). In *Kriminalsachen* war der Prätor nur ausnahmsweise Richter; ein solcher Fall hiefs *quaestio extraordinaria;* sonst bestimmte der Prätor in Kapitalsachen, die ja in der Volksversammlung entschieden wurden, nur den Gerichtstag. Als im Jahre 149 v. Chr. die *quaestiones perpetuae* oder stehenden Gerichtshöfe für Aburteilung von gewissen Kriminalvergehen aufgekommen waren, trat eine wichtige Änderung ein. Die Prätoren wurden nämlich jetzt Vorsitzende dieser Gerichtshöfe, also Richter in Kriminalsachen, blieben während ihres Amtsjahres als solche in Rom und gingen im folgenden Jahre als *pro praetore* (propraetores) oder Statthalter in eine Provinz, wurden somit jetzt auch Feldherren und Verwaltungsbeamte. So entwickelte sich seitdem eine zweite Thätigkeit der Prätoren

— die *Statthalterschaft.* Jahrhunderte lang waren die Prätoren die regelmäfsigen Statthalter der Provinzen (s. Provinzial-Verwaltung).

In Abwesenheit der Konsuln war der *praetor urbanus* deren Vertreter und die oberste Behörde mit allen Befugnissen der Konsuln (*consulare munus* sustinebat more maiorum. *Cic.* ad fam. 10, 12); er berief den Senat, schrieb Wahlkomitien aus, hob Truppen aus und übernahm das Kommando, leitete die Spiele — alles jedoch im Namen der Konsuln und im Auftrag des Senates.

Solange es nur zwei Prätoren gab, verlosten sie die zwei Geschäftskreise, nämlich die *iurisdictio inter cives* (auch provincia oder *sors urbana*) und die *iurisdictio inter cives et peregrinos* (provincia oder *sors peregrina*); wer die erstere erhielt, war der (angesehenere) *praetor urbanus,* wer die letztere, *praetor peregrinus.* — Die Gerichtsstätte des Prätors war das *tribunal* am Forum; es war ein viereckiges, erhöhtes suggestum unter freiem Himmel; auf der Tribüne stand die sella curulis.

§ 33. c) Die Zensur.

1. *Entstehung und Name.* Die Zensur hat ihren Namen von der Abhaltung des *census* oder der anfänglich alle fünf Jahre vorgenommenen Volkszählung und Schätzung des Vermögens der Bürger, wonach die Steuerfähigkeit des einzelnen *„ermessen“ (censere)* und dann die Bürgerschaft neu eingeteilt (gleichsam gegründet, *condere censum*) wurde. Dieses Geschäft vollzogen die Könige und Konsuln; als aber die Plebeier Zutritt zum Konsulartribunate erhalten hatten (443), trennte man das Zensusgeschäft vom Konsulate und bestellte zwei neue Beamte, *censores* (τιμηταί). Diese waren (bis 351 v. Chr.) Patrizier, in den *Zenturiatkomitien,* und zwar am gleichen Tage gewählt, indem in jenem Jahre, wo eine censio stattfinden sollte, die Konsuln sofort nach ihrem Amtsantritte die Wahl der zwei Zensoren vornehmen liefsen. Bis 320 v. Chr. war die *Amtsdauer* fünf Jahre *(lustrum),* seitdem 18 Monate (was die lex Aemilia anordnete). Das Jahr 351 sah thatsächlich den ersten plebeischen Zensor, und 339 ward dies durch die leges Publiliae zum Gesetze erhoben: *ut alter utique ex plebe . . . censor crearetur.* Es ward allmählich stehender Grundsatz, die Zensur nur gewesenen Konsuln *(viri consulares)* zu übertragen, so dafs dieselbe erst *nach* dem Konsulate verwaltet wurde.

Einführung: „Idem hic annus (443) *censurae* initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus . . .“ *Liv.* 4, 8.

2. *Stellung und Amtskreis.* Die Zensur hat sich (nach Liv. a. a. O.) aus kleinem Anfange entwickelt, und der Zensor, der kein imperium erhielt, sondern durch eine lex centuriata installiert wurde, stand an Amtsgewalt dem Konsul und Prätor nach; aber seine Amtshandlungen gaben ihm eine so hohe *moralische* Bedeutung, dafs die Zensur allmählich als Gipfel der staatsmännischen Laufbahn, als *sanctissimus magistratus* (ἱερὰ ἀρχή · μάλιστα δὴ Ῥωμαῖοι σέβονται καὶ νομίζουσιν ἱερὰν τὴν τῶν τιμητῶν ἀρχήν. *Plut.* Cam. 14) galt, der unverantwortlich war und nur der Diktatur wich. Am meisten hat das den Zensoren übertragene Sittenrichteramt zu dieser Würde verholfen. Die *Insignien* der Oberbeamten — die sella curulis und die toga praetexta — zierten den Zensor, aber es fehlten die Liktoren, weil das imperium. Die rechtliche Stellung der Zensoren war eine solche, dafs keine Kollision mit den übrigen Beamten eintreten konnte. Die Geschäfte verlosten oder vereinbarten die zwei Zensoren untereinander. Man konnte das Amt nur einmal verwalten; der Inhaber war unverantwortlich. Die drei *Hauptgeschäfte* und Befugnisse der potestas censoria sind folgende:

a) *Vornahme des census* (Schätzung) oder die genaue Aufnahme *(censio)* des Personal- und Vermögensstandes aller römischen Bürger. Diese Hauptthätigkeit des Zensors (*censum agere, habere* genannt), wovon der Beamte seinen Namen erhielt, umfafste aufser der Schätzung und Zählung selbst noch drei besondere Geschäfte: die Aufstellung der neuen Bürgerrollen *(tabulae censoriae)*, die Revision des Senates *(lectio senatus)* und der Ritter *(recognitio equitum)*.

Der Zensus wurde früher auf dem Forum, dann auf dem Marsfelde in einem eigenen Amtslokale, der *villa publica*, abgehalten und mit Auspizien eingeleitet, worauf der praeco in feierlicher Formel das Volk zum Erscheinen vorruft, was *tribusweise* geschieht. Jeder einzelne Familienvater tritt, wie er mit Namen aufgerufen wird, vor den Stuhl des Zensors und gibt unter eidlicher Bekräftigung den Personenstand seiner Familie, sowie sein Vermögen, namentlich die Grundstücke, genau an *(profiteri, censere)*. Die Freigelassenen nannten an Stelle ihres Vaters den Patron; unverheiratete Frauen *(viduae)* und Unmündige *(orbi)* wurden von ihrem tutor vertreten und ihre Namen in besondere Listen eingetragen. Nach den gemachten Aufzeichnungen wurden die neuen *Bürgerrollen* angefertigt und im Archive der aedes Libertatis am Forum niedergelegt. Wer dem Zensus ausweicht, der *incensus*, wird mit Einziehung des Vermögens, selbst mit Sklaverei bestraft. — Die Bürger der gerade im Felde stehenden Heere wurden durch Kommissäre zensiert. — Im neuen Grundbuche ist das Vermögen eines jeden abgeschätzt und danach die Steuerlast *(tributum)* bemessen. Wer gar kein Vermögen besitzt, wird nur seiner Person nach eingetragen, daher *capite* census. Steuerfähige

Frauen und Kinder zahlten den Reitersold *(aes equestre).* Nach der Zählung und Schätzung auf dem Marsfelde erfolgte die Musterung der Ritter und die Neuordnung der Senatsliste und der Bürgerrollen auf dem Forum. Nach der Steuerliste erfolgte auch die neue Einteilung der (servianischen) Klassen und Zenturien. Nach dem Ergebnis des Zensus wurde ferner die neue *Aushebeliste (tabulae iuniorum)* gefertigt. Aus den Dienstpflichtigen, die in einer Tribus und wenigstens 17 Jahre alt sein mufsten, wurde zuerst die Reiterei ausgewählt *(equum publicum adsignare)* und aus dem Reste eine Auslese *(legio)* von Fufssoldaten gehalten. Insofern von der Bürger- oder Steuerliste sowohl die Dienstpflicht als das Stimmrecht abhing, war ihre Aufstellung von gröfster Wichtigkeit. Nicht minder aber auch, weil die Neubildung des Senates (lectio senatus) und des Ritterstandes durch dieselbe bedingt war: die Zensoren stiefsen unwürdige Senatoren aus *(senatu movere)* und nahmen andere auf *(legere).* Dann fertigten sie ein neues *album senatorum* an, stellten den *princeps senatus* auf und rezitierten die neue Liste ex rostris. Bei der Musterung *(recognitio)* der Ritter erschienen diese mit ihren Pferden auf dem Forum vor den Zensoren. Hatten diese gegen die Beschaffenheit des Pferdes nichts einzuwenden, so riefen sie: *traduc equum,* womit das Verbleiben in der Ritterschaft ausgesprochen war; andernfalls riefen sie: *vende equum,* was soviel war als *movere equitum centuriis.* Auch hier folgte die Aufstellung eines neuen *album equitum* und eines *princeps iuventutis.* Der letzte Akt der censio war die religiöse *lustratio* des gesamten Heeres, indem das dem Mars geheiligte Opfer der *suovetaurilia* (Schwein, Schaf, Stier) dreimal um das versammelte Heer geführt wurde. Dies sollte die religiöse Sühne (lustrum, von luo, λουτρόν) und Weihe des neu konstituierten populus und das neue Bürgerheer bis zur nächsten Schätzung der Gottheit geheiligt sein. Weil der Zensus anfänglich *quinto quoque anno* (Olympiade) stattfand, erhielt das Wort für die Schlufshandlung, das *lustrum,* die Bedeutung von *quinquennium.* Den Schlufsakt vornehmen ist *lustrum condere.*

b) *Sittenaufsicht, regimen (censura) morum.* Die eigentümliche zweite Befugnis der Zensoren, *censuram agere,* d. i. ein Sittengericht mit entsprechender Strafe zu halten, ging allmählich daraus hervor, dafs sie bei Aufstellung der neuen Listen Unwürdige, besonders solche, welche den staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkamen, aus einer Klasse strichen und Würdige aufnahmen. So bildete sich die Zensur zu einer einflufsreichen Behörde, die über Religion und Sittlichkeit wachte, die *‚disciplina* und *mos maiorum‘* und die nationalen Sitten hütete und manche Handlung vor ihren Richterstuhl zog, bei der das Gesetz nicht zuständig war. Derartige *Vergehen* waren: Irreligiosität, schlechte Führung als Soldat, Mifsbrauch des Amtes, Bestechlichkeit, anstöfsiger Luxus und Verschwendung, Ehelosigkeit und leichtfertige Ehescheidung, schlechte Kinderzucht u. a. Bei einem Gerügten setzte der Zensor eine entsprechende *nota (notare, notatio, subscriptio)* in die Bürgerliste. Die zensorische Rüge *(nota censoria)* war jedoch nur eine Ehrenstrafe (ignominia). Die mit der nota verbundenen *Strafen* waren

z. B. Ausstofsen aus einer angeseheneren Tribus und Versetzen in eine weniger ansehnliche (*tribu movere*, z. B. Versetzen aus einer tribus rustica in eine tribus urbana); Streichen aus der Tribusliste *(aerarium facere)*; aus dem Senate *(senatu movere)* oder dem Ritterstande stofsen *(equum adimere)*. Doch mufsten bei Erteilung einer nota beide Zensoren einstimmen, und die Strafe galt nur für das laufende Lustrum (*notae censoriae* bei *Liv.* 27, 11. 24, 43. 44, 16. u. a.).

c) *Verwaltung.* Die Zensoren entwickelten die ausgedehnteste Thätigkeit in der städtischen Verwaltung. Sie sind die eigentlichen Minister der *Finanzen* und *öffentlichen Arbeiten:* sie stellen das Budget auf und regulieren Einnahmen und Ausgaben; überwachen alle Arten von Staatseinnahmen *(vectigalia)*, als: portoria (Hafenzölle), scriptura (Weidegeld), die Zinse vom ager publicus u. s. w.; ebenso dekretieren sie die wichtigsten Ausgaben. Grofsartig war ihre Thätigkeit im *Bauwesen.* Denn ihnen lagen alle Neubauten von Strafsen, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden ob, sowie die Instandhaltung der vorhandenen; t. t. hierfür *‚tuitio‘* und *‚sarta tecta tueri‘*. Innerhalb ihres Geschäftskreises übten sie auch Gerichtsbarkeit. — Die Zensur erlosch unter den ersten Kaisern.

§ 34. d) Die Ädilität.

1. Die zwei *aediles* (aidiles von *aedes* sc. Cereris, weil sie den Cerestempel als das Amtslokal der Tribus und in ihm das tribunizische Archiv überwachten) sind im Jahre 494 v. Chr. zugleich mit den ersten Volkstribunen gewählt worden und hiefsen darum aediles *plebei.* Sie sollten nur die Amtsdiener oder Gehilfen der Volkstribunen sein, erlangten aber rasch magistratische Rechte, indem die Tribunen von ihren Geschäften an sie übertrugen.

Wie die Volkstribunen waren auch die Ädilen unverletzlich *(sacrosancti)* und wurden von den plebeischen Tribus unter Leitung der Tribunen gewählt. In der Ämterfolge war die Verwaltung der Ädilität zwar nicht notwendig, wurde aber gewöhnlich zwischen Quästur und Prätur bekleidet. Seit 366 v. Chr., wo auch die Plebeier Zutritt zum Konsulate erhielten, wurden neben den plebeischen noch zwei *aediles curules* gewählt, um die patrizischen Spiele, die kein plebeischer Ädil übernehmen wollte, zu leiten. Die kurulischen Ädilen waren höheren Ranges, hatten als Abzeichen die sella curulis und toga praetexta, die plebeischen nur das subsellium. Diese vier Ädilen bildeten nun *ein* Kollegium.

Anfänglich traten die plebeischen Ädilen mit den Volkstribunen, die kurulischen mit den Konsuln ihr Amt an, später alle vier am 1. Januar. Seit 304 konnten auch Plebeier die kurulische Ädilität erlangen.

2. *Geschäftskreis.* Dieser umfafste zahlreiche Geschäfte der städtischen *Verwaltung.* Sie sind recht eigentlich die Unterbeamten der Zensoren und im vollen Sinne des Wortes *Verwaltungsbeamte,* obgleich ihnen innerhalb ihres Geschäftskreises auch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit zustand.

Cicero de legg. 3, 3: Suntoque aediles *curatores urbis, annonae ludorumque* solemnium. Danach teilen sich die Geschäfte in drei grofse Klassen.

I. *Cura urbis* oder die hauptstädtische Verwaltung. Hier waren mancherlei Geschäfte von den Zensoren auf die Ädilen übergegangen. a) Die *Stadtpolizei,* d. i. die Aufrechthaltung der innern Sicherheit der Stadt, Aufspürung von Verbrechern, Aufsicht über Läden, Schenken, Versammlungen, Feuersgefahren u. s. f. Die *tres viri capitales* und *tres viri nocturni,* sowie Posten von Sklaven und bezahlten Nachtwächtern (vigiles) standen ihnen hierbei zur Seite. b) *Die Polizei über Sitten und Kulte.* Sie sollten wachen, „ne qui nisi Romani dii seu quo alio more quam patrio colerentur". Sie wachten also über die fremden Kulte und die öffentliche Sittlichkeit, schritten ein gegen Bigamie, Hazardspiele u. s. f. c) *Die Gesundheitspolizei.* Sie besorgten ferner als die curatores urbis die Instandhaltung der Strafsen und Bauten: Brunnen, Bäder, Wasserleitungen, Tempel *(procuratio sedium sacrarum),* kurz, sie hatten die *cura operum publicorum,* d. i. die Aufsicht über die städtischen Gebäude und Anlagen. Ein zahlreiches Personal von Schreibern, Polizisten und Wachposten stand zur Verfügung der Ädilen. Sie vergaben auch die öffentlichen Bauten an die Unternehmer *(redemptores).* In viele Geschäfte teilten sie sich gemeinschaftlich mit den Zensoren.

II. Die *cura annonae* oder Überwachung des *Marktverkehrs* war eine Hauptobliegenheit der Ädilen. Sie wachten über die Magazine, Kauf und Verkauf, Mafs und Gewicht, über die Banken *(mensae)* der argentarii am Forum, schritten gegen Wucher ein, sorgten für Herbeischaffung von Getreide und Lebensbedarf, wobei ihnen die Gerichtsbarkeit gegen Zuwiderhandlung zustand.

III. Die *cura ludorum.* Die Ädilen trafen die Vorkehrungen zu den *Festen* und *Spielen* und führten hier den Vorsitz. Anfänglich zahlte der Staat die grofsen Kosten der Spiele (500 000 As jährlich); allmählich deckten die Ädilen, als bei dem gesteigerten Luxus jene Ausgaben nicht mehr ausreichten, den Fehlbetrag aus

ihrer Kasse, und sie pflegten diese Gelegenheit zu benützen, um die Gunst des Volkes für die Bewerbung höherer Ämter zu erwerben.

Aufserdem übten die kurulischen Ädilen die Gerichtsbarkeit in Handelsprozessen; die plebeischen hatten in älterer Zeit auch die Hut der Senatsbeschlüsse im Archiv des Cerestempels, später in dem Saturns. Unter Augustus wurde die Ädilität neu geordnet; unter Alexander Severus ging sie ein.

§ 35. e) Die Quästur.

1. Der Name *quaestor*, von *quaerere*, richterlich soviel als inquirere, kommt schon in der Königszeit vor und bedeutet da einen *Richter*, dagegen während der Republik einen *Verwaltungsbeamten* (daher griechisch ταμίας). Die Quästur der neuen Art entstand mit dem Konsulate, indem jedem Konsul ein Quästor zur Seite stand; seit 421 wählte man vier Quästoren, je zwei für einen Konsul; von ihnen blieben zwei als *Kassenbeamte* (quaestores *urbani*, quaestores *aerarii*) in der Stadt, die anderen zwei begleiteten die Konsuln in den Krieg (ad ministeria belli. *Liv.* 4, 43), daher quaestores *classici*. Mit der Errichtung von Provinzen (267 oder 241) bestellte man acht, seit Sulla 20 und seit Cäsar 40 Quästoren. Anfangs ernannten die Konsuln dieselben, später wurden sie in den Tributkomitien gewählt; wählbar waren vor 421 v. Chr. nur Patrizier, seitdem auch Plebeier. Der Quästur, dem untersten ordentlichen Gemeindeamt, ging voraus der Militärdienst (17. bis 27. Jahr). Der *Amtsantritt* fand mit dem der Konsuln statt; jedoch seit diese regelmäfsig am 1. Januar in ihr Amt traten, begannen die Quästoren das ihrige am 5. Dezember *(nonis decembr.)*. *Amtsabzeichen* keine; nur wo ein Quästor als *pro praetore* in der Provinz ein imperium übernimmt, hat er Faszen.

Die alten *quaestores paricidi* (vgl. § 19) waren Untersuchungsrichter bei Kapitalverbrechen; als durch die lex Valeria de provocatione (509 v. Chr.) alle Kriminalvergehen an die Zenturiatkomitien zur Aburteilung verwiesen waren, leiteten die Quästoren hier die Gerichte; allmählich bekamen sie vorzugsweise die Aufsicht über den Staatsschatz, und so entwickelte sich die neue Stellung: sie wurden *Finanzbeamte*, bis der weitere Wirkungskreis der *Statthalterschaft* hinzukam. — Als erste Stufe des ordo magistratuum ist die „quaestura ingressus et quasi primordium gerendorum honorum sententiaeque in senatu dicendae". *Dig.* de off. quaest. I. 13, 1, 3.

2. *Geschäftskreis.* a) Der quaestores *aerarii.* Diese standen als Finanzbeamte dem Staatsschatze *(aerarium)* vor; er befand sich in dem uralten Tempel des *Saturn* am Kapitol und war von Valerius Publikus zur Schatzkammer bestimmt worden. In den unterirdischen Geschossen des Tempels waren die Kammern für die

Staatsgelder. Die quaestores aerarii waren die Kassenbeamten, die unter der Oberaufsicht der Zensoren über Einnahme und Ausgabe des Staates wachten: sie erhoben die Steuern und die Pachtgelder von den publicani, den Erlös von verkauften Staatsäckern *(ager quaestorius)* und der Kriegsbeute, ebenso von den konfiszierten Gütern (bona damnatorum, daher die Ausdrücke: *in aerarium, in publicum redigere, in aerarium deferre* = konfiszieren), leiteten die Auktionen. Ebenso besorgten sie alle Staatsausgaben: für das Heer, für öffentliche Bauten und Leichenbegängnisse, Verpflegung fremder Gesandten und Fürsten u. s. w. Für alle Ausgaben bedurften sie einer Zahlungsanweisung vom Senate oder den Zensoren. Der Senat regelte auch die Einnahmen an direkten Steuern, indem er festsetzte, wie viel von 1000 Hektaren Steuer zu erheben sei. Über Einnahme und Ausgabe führten die Quästoren genau Buch: *codices* (tabulae) *expensi et accepti,* wobei ihnen eigene Schreiber behilflich waren. Diese *scribae ab aerario* bildeten ein eigenes angesehenes Kollegium, zerfielen in drei decuriae mit sechs *primi* (Kanzleidirektoren) an der Spitze. Aufser den Kassenbüchern und dem Staatsgelde befanden sich im Ärarium auch die Feldzeichen und alle wichtigen staatlichen Urkunden *(tabulae)*, besonders die *senatusconsulta* und seit 62 v. Chr. alle Gesetze: das Ärarium war also zugleich *tabularium* oder Staatsarchiv. Im Ärarium meldeten sich auch die fremden Gesandten und wurden die Magistrate vereidigt, worüber hier die Protokolle hinterlegt wurden. — In der Kaiserzeit traten an die Stelle dieser Kassenbeamte die *praefecti aerarii, praefecti Saturni.*

b) Der *Militärquästoren* (quaestores *provinciales*). Solche kamen erst auf, seit es Provinzen gab. Es wurden seit 267 v. Chr. zu den vier bisherigen noch vier Quästoren für wichtige italische Zollstationen angestellt. Sulla erhöhte ihre Zahl auf 20, Cäsar auf 40, und nun bekam jeder Feldherr oder Statthalter (Prokonsul, Proprätor) je einen Quästor als Finanzbeamten mit in seine Provinz, für Sizilien dagegen wurden immer zwei Quästoren ernannt. Fiel der Quästor vor Ende seines Amtsjahres durch Tod oder eine andere Ursache weg, so ernannte der Statthalter einen legatus zum *pro quaestore.* In der Provinz gehören Feldherr und Quästor notwendig zusammen: letzterer hat die Feldkasse, empfängt vom (Staats-)Ärar den Sold und zahlt ihn aus, prägt Münzen, leitet die Versteigerung der Beute und das *vendere sub corona* der captivi. Er ist nächst dem Oberfeldherrn erster Beamter und im Notfalle dessen Stellvertreter als *pro praetore,* hat im Lager ein besonderes

Zelt *(quaestorium)* neben dem Hauptquartier *(praetorium)* und übt in gewissen Fällen die Rechtspflege.

Die Quästoren hatten nicht nur während ihres Amtsjahres Eintritt in den Senat, sondern wurden auch nachher bei der lectio senatus von den Zensoren gewöhnlich in diesen aufgenommen und waren so eine Pflanzschule des Senates. Welchen Amtskreis jeder Quästor in seinem Jahre bekommen sollte, bestimmte entweder der Senat oder die Quästoren verlosten die Quästuren am Antrittstage. In der Kaiserzeit gab es zwei städtische, vier konsularische Quästoren; zwei waren für den Fiskus der Kaiser, und die übrigen für die Provinzen bestimmt.

2. Die höheren aufserordentlichen Magistrate (magistratus maiores extraordinarii).

§ 36. a) Die Diktatur.

1. In grofsen Notlagen des Staates wurden aufserordentliche Beamte bestellt als „ultimum consilium" bei inneren Unruhen oder bei drohenden Gefahren von aufsen, wie die Formeln lauteten: *rei gerundae causa, belli gerendi* oder *seditionis sedandae causa;* besonders auch zum Zwecke die Verfassung abzuändern. Erstmals ward diese Magistratur eingesetzt im neunten Jahre nach Vertreibung der Könige. Der Senat entschied, ob diese äufserste Mafsregel zu ergreifen sei, und gab durch ein eigenes *S. C. de dictatore creando* alsdann einem Konsul oder Kriegstribunen consulari potestate den Auftrag, einen Diktator zu ernennen (*dicere* dictatorem, seltener creare, legere). Der betreffende Konsul holte um Mitternacht (noctis silentio) die Auspizien ein und ernannte hierauf in der Regel einen vir consularis zum Diktator. — Mit der Ernennung hörten sofort alle übrigen Magistrate auf, und das volle *unverantwortliche* imperium des Diktators erstreckte sich über den ganzen Staat, auch innerhalb der städtischen Bannmeile. Es war eine Art Kriegs- oder Belagerungszustand über den Staat verhängt. Die Ernennung *(dictio)*, die innerhalb des ager Romanus und mündlich zu geschehen hatte, konnte nicht durch Intercession der Volkstribunen gehindert werden.

Amtsabzeichen: Die sella curulis, toga praetexta und zwölf (später 24) Liktoren mit den Beilen auch innerhalb der Stadt. In älterer Zeit blieb ein Diktator nur sechs Monate im Amte, dies schon wegen der ungewöhnlich grofsen Gewalt, die derselbe erhielt; ein Versuch, über diese Frist eigenmächtig im imperium zu bleiben, galt als crimen adfectati regni, worauf Sazertät lastete. Der Diktator trat aufserordentlicherweise an die Stelle der Konsuln, nur mit gröfserer Befugnis (imperium maius); seine Macht war vorzugsweise militärisch. In der Kriminalgerichtsbarkeit giebt es gegen seine Entscheidungen keine Provokation; der Diktator empfängt auch keine Instruktionen vom Senate, wie die Konsuln. *Dictator* (älterer Name *magister populi*, griechisch στρατηγὸς αὐτο-

κράτωρ) von *dictare*, gebieten, cf. sanskr. diç, befehlen, weisen, und *iu-dex* = der Rechtweisende[1].

2. *Magister equitum.* Sofort nach seiner Ernennung bestellte der Diktator einen Reiterführer, der als Unterfeldherr die Reiterei befehligte. Beide treten zu gleicher Zeit aus dem Amte; der Reiteroberst ist in allem Hilfsbeamter des Diktators und zweiter Offizier im Heere. Gewöhnlich ernannte *(cooptare, dicere)* der Diktator einen ehemaligen Konsul zu diesem Posten.

Der erste Diktator war *T. Larcius*, 501 v. Chr., und *Sp. Kassius* erster magister equitum; der letzte Diktator 43 v. Chr., nach Cäsars Tod. Über die Stellung vgl. *Cic.* rep. 2, 56: novumque id genus imperii visum est et *proximum similitudini regiae*, und *Liv.* 2, 18. — Die Diktatur der alten Art ging schon 202 v. Chr. unter; dagegen finden wir jetzt Diktaturen anderer Art, z. B. um eine religiöse Zeremonie vorzunehmen, wie clavi figendi causa, um den heiligen Nagel im Juppitertempel des Kapitols einzuschlagen; oder feriarum Latinarum constituendarum causa oder ludorum, comitiorum habendorum causa; wieder anders waren die usurpierten Diktaturen eines Sulla und Cäsar, nämlich Gewaltmafsregeln, nicht Diktaturen im alten Sinne.

§ 37. b) Die Tribuni militum consulari potestate.

Wie die Diktatur, so ist auch das Konsulartribunat ein aufserordentliches Amt, 443 v. Chr. aus Not von den Patriziern eingeführt. Weil sie nämlich den Plebeiern keinen Zutritt zum Konsulate geben mochten und doch auch nicht mehr länger dieselben ausschliefsen konnten, so errichtete man dieses neue, auch den Plebeiern zugängliche Amt. Es traten also an die Stelle der zwei Konsuln Militärtribunen, auch *tribuni militares* genannt, mit dem konsularischen Imperium, und zwar bald drei, vier, sechs oder acht. Sie wurden in Zenturiatkomitien aus Patriziern und Plebeiern gewählt. Ihre Kompetenz stand der konsularischen gleich: sie hatten dieselben militärischen, richterlichen, sakralen Rechte und Insignien, aber kein Triumphrecht. Als die Plebs Anteil am Konsulate erhalten hatte, hörte das Konsulartribunat als zwecklos auf: ne tribunorum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur (*Liv.* 6, 35, 5).

§ 38. c) Die Decemviri legibus scribundis.

Die Dezemvirn waren eine aufserordentliche Gesetzgebungskommission oder provisorische Regierung, bestellt, um zum erstenmale das Landrecht schriftlich niederzusetzen. Sie wurden 451

[1] Vgl. *Sallust.* Catil. c. 29 und *Cic.* pro Mil. § 70.

v. Chr. durch die lex Terentilla eingesetzt und abermals 450 als decemviri consulari imperio oder Xviri . . . qui summum imperium haberent et leges scriberent (*Cic.* rep. 2, 36, 61). Neben ihnen hörten die anderen Magistrate auf, und von ihren Entscheidungen gab es keine Berufung an die Volksversammlung. Je einer der Zehnmänner hatte einen Tag das imperium und dessen Abzeichen, die zwölf Faszen, so dafs die oberste Gewalt alle zehn Tage die Runde machte. Sie brachten im ersten Jahre zehn und im zweiten Jahre noch zwei Gesetzestafeln zustande: es sind die berühmten *leges duodecim tabularum*, das Grundgesetz der Römer für alle Zeit. — Als die Dezemvirn des Jahres 450 ungesetzlich auch ins Jahr 449 hinein fortregierten, wurden sie gestürzt und die alten Magistraturen wiederhergestellt (Appius Klaudius, Virginia). Ueber die Einsetzung der Zehnmänner *Liv.* 3, 32, ihren Sturz id. 3, 44—49.

§ 39. d) Die Volkstribunen.

1. *Name, Zahl und Wahl.* Von grofser Bedeutung im römischen Staatsleben war das Volkstribunat, *tribunatus plebis, tribuni plebis*, tribuni plebei, so genannt, „quod ex *tribunis militum* primum facti sunt qui *plebem* defenderent". Diese Magistratur, zugleich mit den plebeischen Ädilen bei der ersten secessio plebis auf den Mons sacer durch die *lex sacrata* vom Jahre 494 zum Schutze der Plebeier eingesetzt, war eine Schutzbehörde der früher rechtlosen Plebs und in allem das Gegenstück vom Konsulat mit der Quästur. An Zahl waren es anfangs *zwei,* dann *fünf,* endlich seit 457 *zehn* Volkstribunen. *Wahlerfordernisse:* der Kandidat mufste Plebeier und frei geboren sein, die Wahl fand in den Versammlungen der plebeischen Tribus, d. i. in den comitia tributa, statt, unter Vorsitz von Tribunen. Kein Tribunenkollegium durfte abdanken, bevor die neuen Volkstribunen gewählt waren. Der Amtsantritt war immer an dem IV. Id. Dec. = 10. Dezember. Sie hatten keine Insignien; nur die *subsellia* tribunicia, niedere Bänke ohne Lehne (statt der sella curulis), erlangten die Geltung eines Amtsabzeichens.

2. *Staatliche Stellung und Amtsbefugnis.* Das Volkstribunat ist eine Magistratur einzig in ihrer Art in der römischen Geschichte; einige Ähnlichkeit hat es der thatsächlichen Macht nach mit der Diktatur. Auf dem Boden der Revolution entstanden und anfänglich nur von der Plebs bestellte Personen, um ihre plebeischen Standesgenossen gegen Beamtenwillkür zu schützen *(auxilium plebis)*, schwangen sich die Volkstribunen als unverletzliche und unverant-

wortliche Behörde (*sacrosancta potestas*, ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή), obgleich ohne imperium, doch zu schrankenloser Macht empor und erhoben sich zuletzt über alle Magistrate. Sie konnten während ihres Amtsjahres weder gerichtlich belangt noch abgesetzt werden. Ihr *Amtslokal* war die basilica Porcia am Forum, ihr *Archiv* im Cerestempel beim Circus maximus. Ihre Macht, *tribunicia potestas,* umfaſste:

a) Das *ius auxilii,* d. i. das Recht, einzelne Plebeier, wofern sie von patrizischen Beamten unrechtmäſsig bedrückt wurden, in Schutz zu nehmen, z. B. wenn ein Plebeier vor Gericht gestellt, verhaftet, zum Militärdienst gezogen wurde und dabei eine Gewaltthätigkeit mit unterlief, so konnte der Tribun dagegen einschreiten. Dies war in älterer Zeit, wo die Plebs fast recht- und schutzlos war, eine treffliche Maſsregel, nur daſs nicht selten die Tribunen selbst willkürlich und gesetzlos verfuhren. Das ius auxilii entwickelte sich zum *ius intercedendi,* indem jeder einzelne Tribun gegen jeden magistratischen *Beschluſs,* auch gegen die Beschlüsse des Senates, sowie gegen beabsichtigte *Rogationen* in Versammlungen, mithin gegen alle drei Arten von Komitien mit seinem Veto einschreiten konnte *(comitiis intercedere, comitia impedire).* In dem Interzessionsrecht lag der Schwerpunkt der schrankenlosen potestas tribunicia. Namentlich trat die Interzession häufig gegen die Konsuln ein. Jeden magistratischen Akt konnte der Tribun verbieten, und wenn der Beamte gegen das Verbot handelte, verfiel er einem Kriminalprozesse.

b) Das *ius agendi cum plebe.* Die Tribunen hatten die Leitung in plebeischen Versammlungen und konnten hier rechtsgültige Beschlüsse *(plebiscita)* erwirken; sie leiteten somit die Kontionen und hielten Vorträge an die Plebs, wobei kein patrizischer Magistrat ihnen widersprechen oder die Versammlung stören durfte. Sodann hatten die Tribunen den Vorsitz in den *Tributkomitien,* um Wahlen zu veranstalten, Gesetzesvorschläge zur Abstimmung zu bringen und Gericht zu halten, und so erlangten die Tribunen groſsen Einfluſs auf die Gesetzgebung.

c) Das *ius referendi et sententiae dicendae* (in senatu), das Recht, im Senate zu erscheinen und zu sprechen, zu interzedieren, ja sogar den Senat zu berufen und Vorschläge vor Abhaltung der Komitien mitzuteilen. Waren alle Tribunen mit einem Senatsbeschlusse einverstanden, so schrieben sie ein C (censuere) unter das S. C.

d) *Gerichtsbarkeit.* Durch das ius auxilii und intercedendi erwarben sich endlich die Volkstribunen auch das Recht, Zuwiderhandelnde zu strafen, nämlich zu verhaften *(ius prensionis),* selbst

Konsuln ins Gefängnis zu führen, Geldbufsen zu verhängen und sogar am Leben zu strafen.

Doch konnten die Tribunen diese ausgedehnte Macht nur innerhalb des Stadtgebietes (bis zum ersten Meilenstein) ausüben; auch besafs jeder Tribun das Recht, die Mafsregeln seiner Kollegen durch sein Veto zu hindern.

Damit die Plebeier jederzeit den Schutz der Tribunen anrufen konnten, durften diese nie über eine Nacht aufser der Stadt sein und des Nachts mufste ihr Haus offenstehen bleiben. Sulla beschränkte durch die lex Cornelia de tribunis die tribunizische Gewalt sehr, Pompeius stellte sie wieder her; die Kaiser liefsen sich zu lebenslänglichen Tribunen ernennen und zählten die Regierungsjahre vom Empfange der „potestas tribunicia" an. — *Hauptstelle: Liv.* 2, 33: concessum in condiciones (nämlich der ausgewanderten Plebeier), ut plebi sui magistratus essent *sacrosancti,* quibus *auxilii latio* adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret. Vgl. *Cic.* legg. 3, 16—25.

3. Die niederen Magistrate (magistratus minores).

§ 40.

1. Neben den höheren Ämtern bestanden für Gerichtswesen und einzelne Verwaltungszweige (Polizei, Finanzen) noch besondere Kollegien von Beamten, wie die Römer vorübergehend auch besondere *Kommissionen* zur Vollführung von Geschäften einsetzten. Für solche Kollegien war die Benennung — *viri* (duumviri, triumviri, quatuorviri, centumviri) üblich geworden. Während der Republik (seit 318 v. Chr.) hatten sich namentlich *fünf* niedere Behörden festgesetzt, die man mit dem gemeinsamen Namen *vigintisexviri* (Vigintisexvirat) benannte. Es waren dies:

a) Die *iudices decemviri* = *Xviri stlitibus iudicandis,* eine seit Einsetzung der Volkstribunen bestehende richterliche Behörde, welche über die Rechtsfrage, ob und wo das tribunizische auxilium gestattet sei, entschied. Sie bildete sich im Laufe der Zeit zu einem selbständigen Richterkollegium aus, das in Freiheitssachen und später in Erbschaftsprozessen entschied unter Oberaufsicht des Prätors.

b) Die *quatuorviri iuri dicundo* oder *praefecti iuri dicundo,* welche an Stelle des römischen praetor urbanus in den Freistädten (municipia) Italiens, denen Rom die Gerichtsbarkeit genommen hatte, Recht sprachen.

c) *Triumviri nocturni et capitales.* Als *nocturni* hatten sie (seit 304 v. Chr.) im Auftrage der Konsuln die Überwachung der Stadt zur Nachtzeit, besonders wegen Feuersgefahr; servi publici waren ihre Gehilfen. Seit 289 v. Chr. traten sie als *capitales* an

die Stelle der alten quaestores paricidi zur Aufspürung der Verbrechen *(maleficia conquirere)*, zur Aufsicht über die Gefängnisse, sowie zur Vollstreckung von Prügel- und Todesstrafen.

Liv. 39, 14 sagt von ihren Geschäften: ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui coetus nocturni fierent, utque ab incendiis caveretur.

d) *Triumviri monetales,* die Leiter der Münzstätte im Tempel der Juno *Moneta* (woher ihr Name) auf der Arx. Ihr offizieller Titel: IIIviri A. A. A. F. F., d. i. *aeri auro argento flando feriendo,* weil sie (seit 218 v. Chr., wo die Römer Goldmünzen zu prägen anfingen) die Prägung von Kupfer-, Gold- und Silbermünzen besorgten. Sie waren die Münzmeister und Münzwardeine *(nummularii)* bis 14 v. Chr., wo ein eigener *procurator monetae* bestellt wurde.

e) *Quatuorviri viis in urbe purgandis et duumviri viis extra urbem purgandis.* Diese Behörde von sechs Männern hatte unter Oberaufsicht der Ädilen die Strafsenreinigung innerhalb und aufserhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein zu besorgen.

2. *Aufserordentliche Hilfsbeamte* oder *Kommissionen,* die vorübergehend vom Staate bestellt wurden, um ein Geschäft zu besorgen (*curare*, woher der vielgebrauchte Name *curator*, z. B. curatores viarum). Solche Behörden erhielten ihre Amtsbefugnis (ius curandi) durch ein S. C. oder ein Plebiscit näher angegeben und waren meist (nach römischem Grundsatze) auf *ein* Jahr, selten auf zwei eingesetzt.

Von diesen Behörden sagt *Cic.* legg. 3, 4, 10: ast quid erit quod extra magistratus coerari oesus sit (curari ausus), qui coeret (curet) populus creato eique ius coerandi dato. Am häufigsten wurden solche Kommissionen zur Ackerverteilung eingesetzt: *IIIviri agro dando, agris dandis assignandis, IIIviri agrarii;* ferner *IIIviri coloniae deducendae; Vviri agro dividundo;* auch *duumviri aedi aedificandae; Vviri muris turribusque reficiendis* u. a. Solche Kommissionen begegnen uns von 2—20 Personen, und der Gegenstand ihrer curatio wird immer mit dem Dativ. gerund. ausgedrückt.

§ 41. Die Diener der republikanischen Magistrate (apparitores).

Zur Unterstützung all der genannten Behörden gab es eine eigene Klasse von *Subalternbeamten,* die man mit dem Namen *apparitores* (von *apparere* = parere oder praesto esse, nämlich magistratibus) zusammenfafste. Es sind höhere *Magistratsdiener,* die von dem Beamten, dem sie zugeteilt waren, ernannt *(legere)* wurden und für ihren Dienst *(apparitio)* aus dem Ärar einen festen Gehalt *(merces)* empfingen. Wiewohl nur auf *ein* Jahr angestellt, konnten sie im zweiten Jahre aufs neue ernannt werden, und weil sie Geschäftsgewandtheit erlangten, wurde ihre Stelle thatsächlich

meist eine lebenslängliche. Jede Klasse (z. B. die Schreiber, Liktoren . . .) bildete für sich ein Kollegium (Korporation) und zerfiel wiederum in kleinere Klubs von zehn Männern *(decuriae)* mit Obmännern *(magistri, VIprimi, Xprimi)* an der Spitze. So gab es decuriae scribarum, viatorum u. s. w. Jede decuria verloste unter ihren Gliedern den Wirkungskreis (*viatores consulares, viatores aedilicii* u. s. f.). Zu diesen Offizialen oder Subalternbeamten wurden nur freie Bürger, gewöhnlich Freigelassene, verwendet. Alle Magistrate, einschliefslich der Quästoren und plebeischen Ädilen, hatten solche Amtsgehilfen. Jede Korporation hatte das Recht einer juristischen Person. Die Apparitoren im engeren Sinne bildeten vier Korporationen.

1. *Scribae,* Aktuare und Kanzleidirektoren, waren die angesehensten, ihr Stand wird als ordo honestus bezeichnet; namentlich die beim Ärarium angestellten und die den Provinzialstatthaltern beigegebenen scribae standen in Ansehen. Sie erlangten wegen ihrer Geschäftskenntnis grofsen Einflufs, verwalteten auch die Rechnungs- und Buchführung *(scribae quaestorii).* Überhaupt lag die Finanzverwaltung in ihren Händen. (*Horaz* war scriba.)

2. *Lictores* (von licĕre, laden), unter denen die hauptstädtischen die angesehensten waren und unter letzteren wieder der *lictor proximus,* welcher unmittelbar vor dem Oberbeamten schritt. Sie waren die Diener der *Magistrate cum imperio,* trugen im Frieden die Toga, im Kriege das Sagum. S. § 28.

3. *Viatores,* Boten, welche Zitationen und Verhaftungen vornehmen und wie die Liktoren eine Art Schutzleute oder Polizisten sind.

4. *Praecones,* Ausrufer, die Verkündigungen und Auktionen besorgten, Ruhe in Versammlungen boten, Rogationen vorlasen, den Senat zur Sitzung, das Volk zum Zensus, zu Spielen, Leichenbegängnissen u. s. f. beriefen. An Ansehen standen sie hinter den drei obigen Klassen zurück.

Aufser diesen freien höheren Dienern kam noch in allen Zweigen der Regierung der Stadt und der Provinz eine grofse Schaar von Staatssklaven *(servi publici)* zur Verwendung. Sie wohnten in Staatsgebäuden.

B. Der Senat während der Republik.

§ 42.

1. *Allgemeine Stellung und Zahl der Senatsmitglieder.* War der Senat in der Königszeit nur eine beratende Behörde neben dem

Könige, so wurde er während der Republik die eigentliche Regierung, das Zentrum des Staates. *Cicero* pro Mil. 33, 90 (s. § 10 N. 1) dürfte kaum die Macht des Senates übertrieben haben. Bei Einführung des Freistaates wurden 164 neue Mitglieder in den sehr gelichteten Senat ernannt. *Liv.* 2, 1: Brutus ... caedibus regiis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit. Unter G. Sempronius Gracchus soll die Zahl auf 600 erhöht worden sein. Auch Sulla nahm eine Ergänzung vor, Cäsar brachte die Zahl auf 900, Antonius auf 1000, welche Zahl Augustus wieder auf 600 zurückführte. Diese Zahl galt als die normale. Seit 81 v. Chr. wurden regelmäfsig die abgehenden (20) Quästoren ohne besondere zensorische lectio in den Senat aufgenommen, so dafs sich derselbe recht eigentlich aus den viri quaestorii erneuerte.

Seit der Aufnahme von plebeischen Rittern in das *album senatorum* war der Ausdruck *patres (et) conscripti,* d. i. Patrizier und hinzugeschriebene Plebeier, üblich geworden.

2. *Wahl, lectio senatus.* Anfänglich ernannte der Konsul an Stelle eines abgehenden Senators einen neuen *(legere, adlectio, sublectio)*, später that dies der Zensor, und seit 312 v. Chr. wurde jedes lustrum das *album* (tabula) *senatorum* vom *Zensor* revidiert. Um aller Willkür bei Wahl der Senatoren vorzubeugen, hatte die wichtige *lex Ovinia* die lectio senatus genau geregelt. Danach sollten die Zensoren aus den gewesenen höheren Magistraten (consulares, praetorii u. s. f.), und wenn solche nicht genügend vorhanden wären, aus dem Ritterstande — optimum quemque wählen. Nach der jedesmaligen lectio erfolgte die feierliche *recitatio* der neuen Liste, wodurch sie erst rechtsgültige Kraft erlangte.

Bei dieser Revision konnten die Zensoren entweder einen bisherigen Senator ausschliefsen *(senatu movere, loco movere, de senatu eiicere, praeterire)*, wobei sie einen Grund des Ausschlusses bezw. der Strafe (nota) namhaft machen *(subscriptio)* mufsten; oder sie nahmen einen, der Anwartschaft hatte, nicht auf (ebenfalls praeterire): „quo factum est, ut, qui *praeteriti* essent et *loco moti*, haberentur *ignominiosi*“ (Festus). Vergl. § 33, 2. Seit dieser Praxis waren die Senatoren nicht mehr *lebenslängliche* Mitglieder, wie früher. Später wurden wie die abgehenden Quästoren, so die plebeischen Ädilen in den Senat aufgenommen. In der Kaiserzeit ernannte (*ad*legere) der Kaiser als Zensor die Mitglieder.

Erfordernisse für den Eintritt. Für eine Körperschaft, welche fremden Gesandten wie eine Versammlung von Königen erschien, war eine besondere Qualifikation nötig: a) *freie Geburt* (patrizische oder plebeische Ingenuität); b) *aetas senatoria.* Dieses war schwankend, seit 180 v. Chr. die aetas quaestoria, d. i. das zurückgelegte 27. Lebensjahr (bezw. das abgelaufene Quästorenjahr); c) *census,* Vermögen: früher der Ritterzensus (400 000 HS.), seit Augustus ein eigener *census senatorius* von 800 000 und dann 1 000 000 HS. Endlich d) *moralische* Unbescholtenheit.

3. *Klassenunterschied der Senatoren.* a) Sie waren entweder *ordentliche* Mitglieder oder *aufserordentliche,* „quibus in senatu *sententiam dicere* licet". Nicht alle, welche im Senate safsen, waren Senatoren, vielmehr gab es nichtsenatorische stimmberechtigte Beisitzer, so die nichtsenatorischen Magistrate während ihres Amtsjahres (vom Quästor an), dann die gewesenen Magistrate von ihrem Amtsjahre ab bis zur nächsten Senatsergänzung. So konnten also die, welche kurulische und welche nichtkurulische Ämter bekleidet hatten, das *ius sententiae dicendae* ausüben, ihre Stimme abgeben. Wegen religiöser Angelegenheiten hatte auch der flamen Dialis Sitz und Stimme im Senate. Eine dritte, nicht angesehene Klasse bildeten die senatores *pedarii,* welche, ohne ein Amt bekleidet zu haben, durch die Zensoren aus dem Ritterstande gewählt, *schweigend,* ohne mündlich ihre Abstimmung zu begründen, einer Meinung beitraten (*pedibus* ire in sententiam), woher ihr Name. *Nicht* berechtigt zum Stimmen waren die *fungierenden* Magistrate, die in ihrem Amtsjahre zwar das ius referendi (= cum patribus agendi) und das ius intercedendi hatten, auch als Regierungs-Berichterstatter an der Debatte teilnahmen, aber nicht stimmten. b) Nach *Rangklassen* unterschied man von alters her die patrizischen und plebeischen Senatoren *(patres et conscripti).* Offiziell waren die Mitglieder nach dem Amte, welches sie bekleidet hatten, geordnet in *consulares, praetorii, aedilicii, tribunicii* und *quaestorii;* unter den consulares waren wieder die *censorii* die ersten. Dem Range nach am höchsten stand der *princeps senatus* oder der Senator, welcher bei der neuen lectio im album senatorum zuerst gesetzt war, meist ein vir censorius; er wurde zuerst um seine Meinung gefragt. Gewöhnlich setzten die Zensoren den früheren princeps auch wieder als solchen auf die neue Liste. Dieser Prinzipat galt immerhin als hohe Ehre.

Cic. ad Attic. 11, 13 und *Gell.* 14, 7, 9: Varro docet singulos debere consuli *gradatim* incipique a consulari gradu; ex quo gradu semper quidem antea *primum rogari* solitum qui *princeps* in senatum lectus esset.

§ 43. Versammlungen des Senates.

1. *Berufung, Ort und Zeit der Versammlung.* Das Recht, den Senat zu berufen und zu präsidieren *(ius convocandi, ius referendi)*, hatten nur drei Magistrate: der *Konsul* und alle, welche vorübergehend die konsularische Gewalt bekleideten (dictator, tribuni militum consulari potestate und decemviri legibus scribendis), der *Prätor* und (seit 456 v. Chr.) in Abwesenheit der Konsuln auch die *Volkstribunen*, sowie der praefectus urbi. Die Berufung geschah entweder mündlich durch den praeco oder durch einen öffentlichen Anschlag *(edictum* mit dem üblichen Wortlaut: *senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet)*.

Der *Versammlungsort* mufste ein (inauguriertes) templum sein: in der ältesten Zeit waren die Sitzungen *sub divo*, bis Tullus Hostilius die *curia* am Komitium baute. Es versammelten sich die Senatoren zunächst im *senaculum* und warteten hier, bis sie in die curia gerufen wurden. Später diente die von Cäsar erbaute curia Iulia und die curia Pompeia, wo Cäsar ermordet wurde, als Sitzungslokal. Ferner wurden öfters in den Tempeln (Saturni, Concordiae) am Forum Sitzungen gehalten. Feldherren cum imperio, welche die Stadt nicht betreten durften, beriefen den Senat extra pomerium, z. B. in den Tempel des Apollo oder der Bellona auf dem Marsfelde bezw. den flaminischen Wiesen. Im Apollotempel empfing der Senat auch auswärtige Gesandtschaften in Audienz *(senatus datur)*. — Der Präsident safs etwas erhöht, die kurulischen Magistrate auf der sella curulis, die Volkstribunen auf den subsellia. Zutritt zum Sitzungssale hatte natürlich auch das Amtspersonal (Schreiber, Boten, Ausrufer und Liktoren); Privatpersonen suchten vor den Thüren manches zu erlauschen (*Cic.* ad Quint. fr. 2, 1; Philipp. 14, 9. 10; *Liv.* 3, 41). — In wichtigen Fällen durfte sich der Senator nicht über *eine* Meile von Rom entfernen; aus Italien überhaupt nur mit Erlaubnis. — Die *Zeit* anlangend, wurde der Senat nach Bedürfnis berufen; seit Augustus gab es regelmäfsige Ratssitzungen *(senatus legitimi)* an den Kalenden, Nonen und Iden. Die Sitzung mufste zwischen Sonnen-Auf- und Untergang stattfinden: senatusconsultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuit (*Gell.* 14, 7, 8); Nachtssitzungen nur bei dringenden Geschäften. Die regelmäfsigen Sitzungstage waren die *dies fasti*, ausnahmsweise die *comitiales* und *nefasti* (s. § 47, 2). Erscheinen mufste jeder Senator oder sich entschuldigen lassen. In die Sitzung zu *fahren*, war verboten.

Termini: senatum vocare, convocare, cogere = Sitzung anberaumen; *senatum habere* = abhalten; *ad senatum referre* = Bericht erstatten; *senatum consulere* = den Senat befragen; *senatusconsultum* (S. C.) *facere* = einen Senatsbeschlufs durchsetzen; *rogare, interrogare sententiam* = Umfrage halten.

2. *Verhandlungen.* (Geschäftsgang und parlamentarische Formen.) Die Verhandlung selbst verlief in drei Akten: *relatio, rogatio, discessio.* Der berufende Magistrat, welcher auch den Vorsitz führt, hält, nachdem er in seinem Hause ein Opfer dargebracht

und dann die Auspizien eingeholt hat, einen einleitenden Vortrag (*relatio, referre* ad senatum), der mit der Formel beginnt: *quod felix bonum faustumque sit,* und setzt den Zweck, bezw. den Gegenstand der Beratung auseinander, wobei eine Kultusangelegenheit (res divina, religio) den Vorrang vor der res publica hat. Auf diese *relatio* folgt die *rogatio,* d. i. die *Umfrage* an die Ratsherren, mit der Formel: *de ea re quid fieri placet?* Dabei werden die Stimmberechtigten durch Namensaufruf *(nominatim)* nach der Rangordnung *(ordo rogandi)* gefragt: *quid censes? (quid videtur?)* Man beachte: Der Präsident giebt nicht etwa (wie in modernen Parlamenten) nur dem sich Meldenden das Wort, vielmehr a) *jeder mufs* aufgerufen werden; b) jeder *mufs* auf den Aufruf sein Gutachten abgeben, und c) kein Senator darf *unaufgefordert* Vortrag halten; doch konnten dies die Prätoren und Tribunen, aber vor der Umfrage. Der Nichtmagistrat konnte aber auf einen neuen, nicht unmittelbar zur Beratung stehenden Gegenstand hinweisen *(verba, mentionem facere)* und den Vorsitzenden veranlassen, darüber die Beratung zu eröffnen. *Ordo rogandi:* zuerst der princeps senatus oder der consul designatus, wenn ein solcher da ist, und dann die übrigen consulares. Nach den consulares die praetores designati, dann die praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii, aber immer die designati in ihrer Klasse zuerst. Der Gefragte gab sein Votum stehend ab, etwa mit den t. t.: *quibus de rebus refers* oder *de ea re ita censeo* (decerno, placet).

Man konnte aber auch, statt sein Votum (sententia) zu begründen, einfach der Meinung eines anderen beistimmen (*Liv.* 27, 34). Vgl. *Cic.* ad Att. 7, 3: „dic M. Tulli? σύντομα: *Cn. Pompeio assentior.*“ Es war gestattet, sein Gutachten schriftlich zu verlesen (*de scripto* sententiam dicere), sowie dafs der Redner bei Begründung die Tagesordnung verliefs *(egredi relationem)* und ein nicht vorliegendes Thema berührte (vgl. das Ceterum censeo des alten Kato), ein Mittel, das vielfach benutzt wurde, um die Abstimmung für die heutige Sitzung zu hintertreiben *(diem, tempus consumere, dicendo tollere).* Am Schlusse der Umfrage stellte der Vorsitzende die einzelnen Meinungen zusammen (*pronuntiare* sententias) und eröffnete die Abstimmung über die Anträge. Dann folgt als dritter Akt die *discessio.* Die Abstimmung selbst geschah nämlich regelmäfsig durch Auseinandertreten *(discedere, ire in sententiam),* bezw. Zusammentreten in Gruppen; die Aufforderung mit der Formel: *qui hoc censetis illuc transite, qui alia omnia in hanc partem,* oder: *qui haec sentitis in hanc partem, qui alia omnia in*

illam partem ite qua sentitis. Die *numeratio senatus* zeigte das Ergebnis; Mehrheit entschied. In der Kaiserzeit wurden die Abstimmungen durch *acclamationes* (z. B. *omnes, omnes sc.* assentiuntur oder *aequum, iustum est*) üblich. War der Senatsbeschlufs auf obigem Wege durch Diskussion zustande gekommen, so hiefs er *S. C. per relationem;* lag die Sache so, dafs man von einer Erörterung Umgang nehmen konnte, *S. C. per discessionem.* Der *Schlufs* der Sitzung und die Entlassung der Senatoren *(mittere, dimittere senatum)* geschah mit den Worten: *nihil vos moramur, patres conscripti.* War durch Abstimmung der Wille der Majorität festgestellt, es erfolgte aber die Interzession eines Beamten oder es war ein Formfehler unterlaufen, so kam es zu keinem S. C., wohl aber zu einer *auctoritas,* einem ausgesprochenen Willen des Senats, was zu Protokoll genommen wurde. Gröbliche Verstöfse gegen die parlamentarische Ordnung seitens eines Senators wurden mit Geld (multa) oder Pfändung gestraft.

Protokollierung (Acta senatus). Nach Entlassung des Senates erfolgte die Abfassung *(perscribere)* des Protokolls sowohl über ein S. C. (widerspruchslos erfolgter Beschlufs), als über eine auctoritas. Die Abfassung nahm der vorsitzende Beamte vor. *Einrichtung des Protokolls:* Am Kopfe standen die Namen der Konsuln (als Jahresdatum), dann Tag und Monat, gewöhnlich auch der Ort der Sitzung, hierauf der Titel *(inscriptio),* ob S. C. oder auctoritas; ferner die Namen der berufenden Magistrate *(qui consuluerunt)* und derer, die Vortrag gehalten *(qui verba fecerunt, retulerunt)* der Zeugen, nämlich 2—12 Senatoren *(qui scribendo adfuerunt)*, hierauf die einzelnen Gegenstände des Beschlusses *(decreta).* Formel: *quid de ea re fieri placeret, ita censuerunt* (senatus existimavit, senatui placuit); oft ward im Protokoll schon die Art der Veröffentlichung (durch Aufstellung von Holz- und Erztafeln: *tabulae, chartae, in aere incidantur*), auch die Form der Abstimmung angegeben, zuletzt die Unterschrift *(subscriptio)* der Zeugen oder Schriftführer mit einem C *(censuerunt).* Die Aufbewahrung der S. C. geschah im Staatsarchiv *(tabularium),* anfänglich im Cerestempel (Ädilen die Hüter), dann im Tempel des Saturn (unter Aufsicht der Quästoren). Die Niederschrift selber nahm früher der scriba senatus vor; seit Erfindung der notae Tironianae schrieben *notarii* (Stenographen) die Reden und Verhandlungen nach, und Cäsar liefs seit 59 v. Chr. die Senatsverhandlungen *(acta senatus)* veröffentlichen. Daraus entstand die römische Staatszeitung *(acta populi diurna),* indem Redakteure *(ab actis senatus)* einzelnes aus den Senatsdebatten, Berichte, Reden des Kaisers, Briefe von und an fremde Staaten zusammenstellten und in Rom und den Provinzen veröffentlichten.

§ 44. Macht und Rechte des Senates.

1. *Verwaltung.* Auf der Höhe seiner Macht war der Senat die Seele des römischen Staatswesens und seine Kompetenz in allen wichtigen Fragen unbestritten; in ihm war die Staatshoheit

vertreten, *und alle Angelegenheiten der inneren und der äufseren Staatsleitung unterstanden seiner Aufsicht.* Er hatte die Oberaufsicht über das *Religionswesen,* überwachte demnach die Reinerhaltung der Staatsreligion gegen Eindringen fremder Kulte (vgl. das bekannte S. C. de Bacanalibus); er ordnete die Befragung der sibyllinischen Bücher und die Sühnung von Prodigien an, auch standen die Sachverständigenkollegien (Augurn, Pontifices, Haruspices) unter ihm. Das *Finanzwesen* wie die *Provinzialverwaltung* sind vom Senate abhängig: er wacht über den ager publicus, über Einnahmen und Ausgaben, über die Staatsgebäude u. s. f. Und wie die inneren, so leitet er auch die *äufseren Angelegenheiten:* er stellt an die Zenturiatkomitien den Antrag zum Beginne eines *Krieges,* bestimmt sodann die Aushebung, die Kriegsschauplätze *(provincias nominare, decernere)* und hat die gesamte Oberleitung; der *Friedensschlufs,* sowie überhaupt alle völkerrechtlichen Beziehungen lagen in seinen Händen; der Senat unterhandelte auch mit auswärtigen Gesandten. Endlich stehen alle Beamte unter des Senates Oberaufsicht, und er bestimmt deren Amtskreis und Kompetenzen.

2. *Gesetzgebung und Wahlen.* Obwohl der Schwerpunkt der Gesetzgebung bei den Komitien war, so hatte der Senat doch Einflufs, denn die Gesetzesanträge *(rogationes)* wurden von ihm vorberaten und die Meinung des Senates als *auctoritas* (προβούλευμα) geachtet; er konnte aber auch ein in Kuriat- und Tributkomitien beschlossenes Gesetz aus religiösen Gründen vernichten, und thatsächlich kam in der späteren Republik ein S. C. einem Gesetze fast gleich. Die *Wahlen* anlangend, so konnte der Senat zwar keine Oberbeamte ernennen oder wählen, allein er entschied, ob ein Diktator aufgestellt werden solle, bestimmte die Zeit der jährlichen Wahlversammlungen und legte selbstverständlich bei wichtigen Wahlen mittelbar seinen Einflufs in die Wagschale.

3. Bei *Vergehen,* welche die Ruhe und Ordnung des Staates bedrohten (Verrat, Verschwörungen, Giftmischerei und Mord von seiten der Bundesgenossen und italischen Unterthanen), übte der Senat die *Gerichtsbarkeit* dadurch, dafs er einen Magistrat mit der Untersuchung betraute.

Ehrenrechte. Eine äufsere Auszeichnung des *ordo senatorius* war der *annulus aureus,* die *tunica laticlavia* (breiter Purpurrand des Unterkleides), der *calceus senatorius* mit der *lunula* (s. Privataltertümer) und ein Ehrenplatz im Theater. Auf Reisen, selbst in Privatangelegenheiten, konnten die Senatoren die Rechte von Gesandten beanspruchen. Denn der Senatorenstand war der „*ordo amplissimus*“.

C. Die Volksversammlungen (comitia) während der Republik.

§ 45. Allgemeines. Unterschied von Comitia und contio.

Das dritte Glied in der Staatsleitung bildet das *Volk* in staatsrechtlichem Sinne = *populus* oder die Bürgerschaft *(cives)* in den politischen Versammlungen: in Gemeinde- oder Volksversammlung. Da nach der Anschauung des römischen Staatsrechtes im populus die Oberhoheit (Souveränität, *maiestas*) liegt, so äufsert sich auch in der Volksversammlung die höchste Machtvollkommenheit, der *iussus populi.* Die Versammlung des populus zum Zwecke der Beratung und Willensäufserung in öffentlichen Angelegenheiten heifst *comitia,* benannt nach *comitium,* dem uralten Versammlungsplatz am Forum. Der abstrakte *Plural comitia* bezeichnet aber immer eine von einem Magistrate berufene und geleitete Versammlung, in welcher eine *rogatio (agere cum populo)* stattfindet und die Bürgerschaft nach ihren politischen Abteilungen (Kurien, Zenturien oder Tribus) *abstimmt,* während *contio* (von conire, conitio wie comitium, oder von convenire, couentio) eine *freie* Versammlung ist, wo das Volk weder gegliedert erscheint, noch seine Stimme abgiebt.

Die *Kontionen* spielten eine vielseitige Rolle im römischen Staatsleben: sie fanden statt, damit der Vorsitzende (Beamte oder Priester) einen Vortrag halte, eine Mitteilung mache, Depeschen aus der Provinz veröffentliche u. s. w. Dann wurden Kontionen als *Vorbereitung* für Komitien gehalten, namentlich für gesetzgebende Komitien; und in solchen Kontionen suchten die Antragsteller einer rogatio das Volk zu bearbeiten, für oder gegen; hier konnte sich die deliberative Beredsamkeit entfalten. Vgl. *Ciceros* 2. und 3. contio *de lege agraria.* Das *ius contionem habendi* hatten alle Magistrate und die Priester; wollte ein Privatmann zum Volke sprechen, so ging er einen Magistrat um Berufung einer contio an. So hielt Cicero seine Rede *post reditum ad quirites* in einer contio. Daher bekam die *Rede* selbst, welche in einer solchen Versammlung gehalten wurde, den Namen *contio;* Ciceros zweite und dritte Rede gegen Katilina sind contiones. Contio hiefs auch die *militärische* Ansprache *(pro contione).*

Die comitia sind entweder *curiata, centuriata* oder *tributa.*

§ 46. a) Comitia curiata.

Die alten Kuriatkomitien (s. § 16) waren die Versammlungen der patrizischen Bürgerschaft (der 30 gentes) gewesen; sie hatten seit Entstehung der Zenturiatkomitien ihre Hauptbefugnisse an diese abgegeben, und es blieb ihnen während der Republik nur a) die Übertragung des imperium und die (nominelle) Bestätigung

der Beschlüsse der Zenturiat- und Tributkomitien. Damit war, freilich nur zum Scheine, die alte Macht des patrizischen Adelsstandes (patres) anerkannt; b) gewisse sakrale und familienrechtliche Akte, wie die Arrogation, die Erhebung eines Plebeiers zum Patrizier, Vornahme von priesterlichen Inaugurationen u. s. f. Das bekannte *patres auctores fiunt* hatte seit 339 bezw. 287 v. Chr. seine Bedeutung verloren durch die Beschlüsse: ut legum, quae comitiis centuriatis (und tributis) ferrentur, *ante initum suffragium* patres auctores fierent.

§ 47. b) Comitia centuriata.

1. Diese waren seit *Servius Tullius,* welcher *alle* Bürger, Patrizier und Plebeier, in 193 Abteilungen, *centuriae* (daher *comitia centuriata*), einteilte, die wichtigste Gemeindeversammlung; deshalb *comitiatus maximus* (*Cic.* legg. 3, 19, 44: Lex de capite civis rogari nisi *maximo comitiatu* vetat) genannt. Die Zenturiatkomitien bildeten die eigentliche *Nationalversammlung,* in welcher der populus der Patrizier *und* Plebeier, in Zenturien geordnet, nach den fünf Klassen stimmte. Ursprünglich war diese Versammlung eine Heeresversammlung, wo die Bürgerschaft in Waffen erschien. Servius hatte nämlich, um das Miſsverhältnis zwischen den Patriziern und Plebeiern zu entfernen, alle Bürger ohne Rücksicht auf die Abstammung (Adel oder Nichtadel) nach dem *Vermögen* in fünf Klassen geteilt; innerhalb dieser fünf Klassen hatten die Bürger bei Versammlungen 193 Zenturiatstimmen abzugeben. Denn es wurde nicht nach Kopfzahl, sondern nach Zenturien das Votum abgegeben. Die Abstimmung erfolgte nach den Klassen. Die erste Klasse zählte 80 centuriae. Beim Abstimmen gingen ihr aber die 18 centuriae der Ritter voraus, daher centuriae *praerogativae* (*Liv.* 10, 22). Diese 98 Zenturien zusammen hieſsen *primo vocatae* (*Liv.* 10, 15. 22). Wenn nun die Ritter und die erste Klasse beim Abstimmen einig waren, so hatten sie 98 Stimmen, also schon die Majorität gegenüber den 95 Stimmen der übrigen vier Klassen. Weil aber in der ersten Klasse die Reichsten, d. h. in der ältesten Zeit die Patrizier, waren, so lieſs die servianische *„distributio centuriarum“* thatsächlich den Patriziern immer noch das Übergewicht. Und sobald jene 98 Zenturien einhellig ihre Stimmen abgegeben hatten und somit die Majorität besaſsen, kamen die übrigen vier Klassen gar nicht mehr zum Abstimmen. Dieser Miſsstand, welcher der gröſseren Zahl der Bürger das *ius suffragii* geradezu benahm, führte endlich zu einer doppelten Reform in

der Abstimmung. Zwischen 292 und 218 v. Chr. wurde es gesetzlich, dafs nicht mehr die Ritter das Vorstimmrecht haben, sondern das *Los* entscheiden sollte, welcher Zenturie der ersten Klasse die Prärogative zufallen solle *(centuria praerogativa)* [1]. Die übrigen Zenturien, welche auf die praerogativa in derselben Ordnung wie früher folgten, hiefsen *iure vocatae.* Ferner wurde um 241 v. Chr. eine wichtige Änderung getroffen, indem man die ungleiche Zahl der Zenturien der einzelnen Klassen aufhob und jeder Klasse gleichviele centuriae gab. Zugleich wurden die Klassen und Zenturien nach den 35 Tribus, in welche damals die Stadt eingeteilt war, geordnet, und zwar je in zwei Altersklassen: *centuriae seniorum* und *centuriae iuniorum.* Jede der fünf alten servianischen Klassen umfafste somit 70 lokale, tribusähnliche Zenturien. Diese 70 Halbtribus hatten zusammen 5 × 70 = 350 Stimmen. Dazu kamen die 18 Stimmen der Ritter, die bestehen blieben, und zu jeder Klasse eine Zusatzzenturie Werkleute bezw. Proletarier. Mithin waren es 350 + 18 + 5 = 373 Stimmen nach folgender Ordnung:

Erste Klasse:	18	Ritterzenturien,
	35	Tribuszenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria fabrum.
Zweite Klasse:	35	Tribuszenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria fabrum.
Dritte Klasse:	35	Tribuszenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria fabrum.
Vierte Klasse:	35	Tribuszenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria liticinum.
Fünfte Klasse:	35	Tribuszenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria proletariorum.
	373	Zenturien.

Diese 70 Halbtribus stimmten in den Zenturiatkomitien bis auf Augustus. Nach dieser distributio centuriarum betrug die Majorität 187 (nicht mehr 97), und es mufsten mindestens drei Klassen zur Abstimmung kommen.

2. *Berufung und Verlauf.* Die Berufung *(vocatio)* und Leitung *(comitia habere)* hatte nur der Träger des imperium, also der König,

[1] *Cic.* Phil. 2, 33, 82: ecce comitiorum dies: *sortitio praerogativae. Liv.* 24, 7: cum *sors praerogativae* Aniensi iuniorum exisset.

Konsul und Diktator und die Vertreter von König und Konsul. Während der Republik präsidierte *(praeesse comitiis)* gewöhnlich einer der Konsuln, worüber das Los, Vereinbarung oder ein Dekret des Senates bestimmte.

Liv. 35, 20: Consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se *compararent sortirenturve,* uter comitiis eius anni praeesset.

Ort der Versammlung war der *campus Martius,* denn nach der lex Valeria (508 v. Chr.) mufsten die Zenturiatkomitien *extra pomerium* stattfinden. Der Versammlungsplatz war eingehegt *(septa, ovile)* und inauguriert (also ein *templum* im römischen Sinne). Nur ausnahmsweise wurde ein anderer Ort zur Abhaltung gewählt (vgl. *Liv.* 6, 20 u. 7, 41). — Der *Tag* mufste im römischen Kalender ein *dies comitialis* sein, d. h. es durfte nicht irgend ein religiöses Bedenken der Abhaltung im Wege stehen. Verboten waren aus religiösen Gründen die Tage der *Kalendae, Nonae* und *Idus,* verboten die *Nundinae* und die Tage, wo gerichtliche Amtshandlungen *(lege agere)* untersagt waren. Alle diese Tage galten als *dies nefasti.* Der Versammlungstag wurde vom berufenden Magistrat durch ein Edikt bekannt gemacht (comitia *edicere*), in der älteren Zeit 30 Tage, später ein *trinundinum* (= Zeitraum zwischen drei nundinae) vor dem Dingtage. Die *dies legitimi,* gesetzliche Ankündigungsfrist, galten für alle Arten von Zenturiatkomitien, ob Wahlen, Gesetzesvorschläge oder Gerichtsverhandlungen Gegenstand der Versammlung waren. Während der Versammlung wehte ein *vexillum russeum* auf der Burghöhe. Nach Mitternacht des angebrochenen Versammlungstages nahm der berufende Magistrat die Auspizien vor unter Leitung des augur publicus; wenn dieser ungünstiger Zeichen wegen sprach *„alio die“,* so mufsten die Komitien verschoben werden. War die *servatio de coelo* glücklich ausgefallen, so konnte ein plötzlich eintretendes Himmelszeichen, z. B. ein Blitz, oder der Umstand, dafs jemand während der Komitien die fallende Sucht *(morbus comitialis)* bekam, die Versammlung vereiteln.

Die Berufung am Morgen selbst geschah durch Hornsignale *(classicum canere)* von der Burg und den Stadtmauern; ursprünglich erschien die Bürgerschaft prima luce bewaffnet *(classis procincta).* Die Eröffnung der Versammlung geschah vom Magistrate unter Gebet *(carmen sollemne)* und Opfer mit den Worten: *quod bonum felix faustum fortunatumque sit* (*Cic.* de divin. 1, 45); dann trug derselbe den Beratungsgegenstand vor und eröffnete bisweilen vor der Abstimmung eine freie Diskussion, Vorberatung (contio), worauf die Umfrage *(rogatio)* erfolgte mit der Formel: *velitis iubeatis Quirites* (hoc fieri,

z. B. bellum indici) . . . *haec ita ut dixi ita vos Quirites rogo* (*Cic.* pro domo 17, 44; *Liv.* 22, 10; 21, 17). Dieser Akt hiefs auch *mittere in suffragia* und das Abstimmen selbst *ire, discedere in suffragia.* Anfänglich stimmten die Bürger mündlich und öffentlich; mehrere *leges tabellariae* aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. führten aber für alle drei Arten von Zenturiatkomitien geheime Abstimmung ein. Bei Wahlkomitien erhielt nämlich jeder Wähler ein Wachstäfelchen *(tabella, tessera)*, worauf er so viele Namen schrieb oder schreiben liefs, als Personen gewählt werden sollten; bei Gesetzgebungskomitien erhielt er zwei Täfelchen; auf dem einen stand *VR* (= *uti rogas* = Ja!), auf dem anderen *A* (= *antiquo* = Nein!) | A |; bei richterlichen Komitien wahrscheinlich drei, eines mit *C (condemno)*, eines mit *A (absolvo)* und das dritte mit *NL (non liquet)* beschrieben. Jeder Stimmende bekam die Täfelchen am Zugang (pons) zum Abstimmungsraum (septa) von dem *rogator centuriae,* der alle Wähler persönlich kennen mufste, eingehändigt und trug sie *(suffragium ferre)* in die Stimmkörbe *(cistae)* innerhalb des ovile, bezw. er behielt das ihm nicht genehme Täfelchen (Stimmzettel) zurück. Nach Schlufs der Abstimmung wurden die cistae in ein nahes Gebäude, *diribitorium,* getragen, die Täfelchen gesondert *(diribere, diribitio)* und die abgegebenen Stimmen durch Punkte bezeichnet (*puncta ferre* = Stimmen erhalten, bei *Cic.* Planc. 22, 54). Vgl. die Redensart bei *Horaz* A. P. 343: *Omne tulit punctum* . . . Die Stimmtäfelchen wurden in besonderen Behältern *(loculi)* aufbewahrt.

Die *Reihenfolge* beim Abstimmen war so, dafs zuerst die *praerogativa* stimmte, dann die erste Klasse mit Einschlufs der Ritterzenturien und die übrigen Klassen der Reihe nach, bis eine Majorität erreicht war. Zuletzt erfolgte die Verkündigung *(renuntiatio)* des Resultates und dann die Entlassung der Versammlung *(remittere, dimittere).*

3. *Befugnisse.* Die wichtigsten Rechte übte diese Volksversammlung aus und als „comitiatus maximus“ hatte sie alle wichtigen Akte der Kuriatkomitien auf sich vereinigt. Hier sprach der Gesamtpopulus seinen Willen aus. Der Geschäftskreis der Zenturiatkomitien erstreckte sich a) auf die *Wahlen:* Konsuln, Prätoren und Zensoren wurden in ihnen gewählt (comitia *consularia, praetoria, censoria*); b) auf *Gesetzgebung.* Die Gesetzesanträge mufste der Senat durch ein *S. C.* der Volksversammlung vorlegen, welche annahm oder verwarf; im ersten Falle wurde der Antrag zum *Gesetz* (*lex* oder *iussus populi*). Solche Gesetze betrafen namentlich das Staatsrecht, äufsere Angelegenheiten, wie einen Angriffskrieg, wo ebenfalls die *auctoritas patrum* durch einen Senatsbeschlufs und der Antrag durch die Magistrate nötig war; c) auf die *Gerichtsbarkeit.* Die Zenturiatkomitien richteten über alle Kapitalverbrechen, wozu auch perduellio gehörte, und in allen Provokationsfällen (wo der reus vom Urteil der magistratischen Richter an die Entscheidung des Volkes appellierte). Seit 509 mufste jedem römischen Bürger, über welchen Tod oder Prügelstrafe aus-

gesprochen war, die Berufung an die Zenturiatkomitien freistehen. Zivilprozesse kamen nie vor das Volk.

Ein von den Zenturien beschlossenes Gesetz heifst *lex centuriata.* Ein solches wurde mit dem Gentilnamen des Antragstellers bezw. der Antragsteller bezeichnet: *lex Valeria, lex Aelia Sentia* (von Aelius und Sentius beantragt) und rubriziert nach dem Amtscharakter des Antragstellers: *leges consulares, dictatoriae* etc.

§ 48. c) Comitia tributa.

1. *Entstehung.* Bis 494 v. Chr. gab es nur Kuriat- und Zenturiatkomitien; seitdem entwickelte sich langsam die dritte Art Volksversammlung, die der Tributkomitien. Der Name kommt von den örtlichen Bezirken *(tribus)*, in welche Servius das Stadtgebiet, d. i. Stadt und ager Romanus, abgeteilt hatte; die anfänglichen vier Bezirke wuchsen allmählich auf 35. In dem Kampfe gegen die Patrizier traten die Plebeier zu eigenen Versammlungen, die keinen rechtlichen Charakter hatten, zusammen, um ihre Standesangelegenheiten und Interessen zu beraten. In diesen freien Zusammenkünften (*concilia plebis*, im Unterschied zu den *comitia populi*) gliederten sich die Plebeier nach den Bezirken, in denen jeder wohnte, ab, d. h. sie berieten ihre Angelegenheiten *tributim,* abgesondert nach den Tribus, so dafs je die gleichen *tribules* beisammen waren, und fafsten auch Beschlüsse, die aber vorerst keine Rechts- oder Gesetzeskraft hatten. Die natürlichen Vorsitzenden in diesen plebeischen Zusammenkünften waren die Volkstribunen, die ja das *ius agendi cum plebe* besafsen. Nach langen Kämpfen setzten es die Plebeier 449 v. Chr. *(lex Valeria Horatia)* durch, dafs auch ihre Beschlüsse, die *plebiscita,* Rechtskraft bekamen und den Beschlüssen *(leges)* der Zenturiatkomitien gleichstanden. Jetzt erlangten auch die Patrizier Zutritt und Stimmrecht in diesen Versammlungen, und die bisherigen *concilia* wurden zu *comitia (tributa)* und traten als neue Art Volksversammlung den Zenturiatkomitien ebenbürtig an die Seite. Von da an hatte der Bürger ein doppeltes, an sich gleiches Stimmrecht: in den Zenturiat- und in den Tributkomitien.

Von jetzt ab war *tribulem esse,* d. h. zu einer der (35) Tribus gehören, = civem esse, wie früher gentem habere = civem esse war; und *tribu movere* oder *aerarium facere, in tabulas Caeritum referre* war = der Zivität bezw. des Stimmrechts berauben. Aus mehreren Ursachen wuchs die Macht der Tribuskomitien empor, und die der Zenturiatkomitien nahm im selben Grade ab. Die Volkstribunen, welche in den Tribuskomitien präsidierten und zugleich ius referendi in senatu erhielten, erlangten grofsen Einflufs auf die Gesetzgebung und brachten die neuen Komitien in die Höhe.

2. *Berufung und Verlauf.* Das Berufen *(indicere)* dieser Komitien und das Präsidieren in ihnen stand anfangs nur bei den Volkstribunen; seitdem die Patrizier Anteil nahmen, präsidierten die Ädilen und alle patrizischen Magistrate. Es gab keinen festen *Versammlungsplatz;* doch traten diese Komitien gewöhnlich auf dem *Forum,* wo der Vorsitzende vom *Vulkanal* (der area Vulcani neben der alten curia) und seit 338 v. Chr. von den *rostra* herab zum Volke sprach, seltener auf dem *Kapitol* oder dem *Marsfelde* zusammen. *Dingtage* waren in älterer Zeit die *nundinae* (nouendinae), *Marktage,* welche *nono quoque die* abgehalten wurden; denn an den Marktagen kamen ohnehin viele Plebeier geschäftehalber in die Stadt. Üblich wurde auch, wie bei den Zenturiatkomitien, die Versammlung schon drei Marktage (ein *trinundinum*) vor Abhaltung anzusagen, so dafs die Komitien *tertiis nundinis,* d. i. 17 Tage nach deren Verkündigung *(promulgatio trinûm nundinûm),* statthatten. *Tageszeit* vom frühen Morgen bis zum Sonnenuntergang. Sonst galten dieselben pontifikalen Vorschriften über die Festtage wie bei den Zenturiatkomitien; die Dingtage mufsten dies fasti und comitiales sein (patrizischer Festkalender).

Verlauf. Die Abhaltung enthielt drei wesentliche Akte, wie die der comitia centuriata: *vocatio, contio, rogatio.* Der Präsident ruft, auf seinem tribunal sitzend, durch den Präko die Männer zur Beratung *(inlicium vocare)* und gebietet Ruhe *(audientiam facere),* macht die Versammlung mit Zweck und Gegenstand der Beratung bekannt und eröffnet darüber die *Debatte* (contio), wo für und gegen gesprochen wird (*suadere* und *dissuadere,* z. B. einen Gesetzesvorschlag). Bei Komitien in Klagesachen fand in der contio die Anklage- und die Verteidigungsrede statt (vgl. Ciceros Rede pro C. Raberio); der reus stand unterdessen *pro rostris.* Den dritten Akt bildete die *Abstimmung (mittere in suffragium; ite in suffragium, ite in tribus),* welche mit dem Verfahren in den Zenturiatkomitien ziemlich übereinstimmte; nur gab es keine praerogativa, sondern das Los bestimmte, welche Tribus zuerst (daher *principium*) votierte. Nach Entlassung *(discedite Quirites, si vobis videtur)* der Versammlung erfolgte die Abfassung des *plebiscitum* etwa in folgender Einleitungsformel: M. Cornelius Varo tribunus plebis plebem iure rogavit plebesque iure *scivit* (in foro pro rostris aedis divi Iulii) pridie kal. Dec. Tribus Cornelia principium fuit. Dann der Inhalt des Plebiszits.

3. *Befugnisse.* Auch die Tributkomitien hatten ein dreifaches Machtgebiet: Wahlen, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit.

a) *Wahlen.* Anfänglich wurden nur die *plebeischen Beamten,* Volkstribunen und Ädilen, in Tributkomitien gewählt; allmählich auch andere Beamte, nämlich die *Priester,* einschliefslich des pontifex maximus, die *magistratus minores* und *extraordinarii,* die *Kommissionen* (vigintisexviri), *Quästoren* und *tribuni militares.* Man

unterschied je nach der Wahl comitia *tribunicia, aedilicia, quaestoria* u. s. f.

b) *Gesetzgebung.* Die Beschlüsse hatten ursprünglich nur Gültigkeit für die Plebs, waren also noch nicht leges oder iussus *populi,* sondern Festsetzungen einer *Korporation* über ihre Standesrechte. Die *lex Valeria* (449 v. Chr.) schrieb vor, dafs die plebiscita Gesetzeskraft für das gesamte Volk, mithin auch für die Patrizier, haben sollten. Anfangs hatte der Senat noch ein Veto, oder es mufsten die Tribusbeschlüsse teils von den Kuriat-, teils von den Zenturiatkomitien bestätigt werden. Seit der *lex Hortensia* (288 v. Chr.) fiel auch jenes weg, und die Tributkomitien standen den Zenturiatkomitien gleich, nur dafs dort *tributim,* hier *centuriatim* gestimmt wurde. Ein in den Tribus gemachtes Gesetz heifst *lex tribunicia.* Von da an beginnt die Macht der *leges tribuniciae,* und die Volkssouveränität ging von den Zenturiat- an die Tribuskomitien über. Die Beschlüsse der letzteren betrafen namentlich die Stellung der Plebeier zu den Patriziern: conubium, Schuldenlast, Wucher; auch die rogationes *agrariae* (de agro publico), die Rogationen de *coloniis deducendis* waren Plebiszite u. s. f.

Die drei wichtigsten *leges tribuniciae:* a) *lex Valeria Horatia:* ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret (*Liv.* 3, 55); b) *lex Publilia* (339 v. Chr.): ut plebiscita omnes Quirites tenerent (*Liv.* 8, 12); c) *lex Hortensia:* ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret (*Liv.* epit. 11). Die Plebiszite trugen den Namen (nomen gentilicium) des vorsitzenden Tribunen: so *plebiscitum Icilium,* oder seit sie Gesetzeskraft erlangt hatten: *lex Hortensia.* Der Antragsteller ist *lator* oder *auctor legis (legem ferre).* Die Tribusbeschlüsse wurden im Archiv der Quästoren oder der Ädilen aufbewahrt.

c) *Gerichtsbarkeit.* Diese war sehr beschränkt; doch luden schon frühe die Volkstribunen Gegner der Plebs vor ein *concilium plebis;* so auch den Koriolan wegen perduellio. *Ankläger* waren die Tribunen und plebeischen Ädilen, und sie belangten besonders die Magistrate wegen schlechter Amtsverwaltung, Unterschlagung (peculatus), schlechten Kommandos, Erpressung u. a.

Drittes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

§ 49. Die kaiserliche Gewalt.

1. Mit *Augustus* ging die republikanische Verfassung unter und trat eine neue, die *monarchische* Staatsform an ihre Stelle. Augustus liefs zwar die bisherigen drei Gewalten: Magistrate, Senat, Volksversammlung, bestehen, nahm ihnen jedoch thatsäch-

lich ihre alte Macht oder lähmte sie und übertrug sich selbst verschiedene Ehrentitel und aufserordentliche Ämter und damit neue Befugnisse, so dafs die Hauptgewalt in *einer* Person sich vereinigte *(Monarchie).*

Thatsächlich war schon durch *Cäsar* die Monarchie hergestellt, hauptsächlich dadurch, dafs der republikanische Grundsatz von dem jährlichen Wechsel der Ämter *(Annuität)* vernichtet und ihm magistratische Rechte auf *Lebenszeit* übertragen wurden. Im Jahre 46 v. Chr. ward Cäsar auf *zehn Jahre Diktator,* 45 v. Chr. *für immer Diktator, Imperator* und *praefectus morum* (Zensor), auf zehn Jahre *Konsul,* und erhielt überdies das Ernennungsrecht aller bisher vom Volke gewählten Magistrate. Damit war der *Prinzipat* oder die Monarchie fertig. Augustus stellte zwar die Rechte, die bisher Magistrat, Senat und Volksversammlung gehabt hatten, wieder her, aber der kaiserliche Prinzipat entwickelte sich dennoch aus der Stellung, welche der Kaiser einnahm. Als Gründungstag der *Monarchie* in staatsrechtlicher Form kann der 13. Januar 27 v. Chr. angesehen werden.

2. *Titel und Ehrenrechte.* Augustus nahm 29 v. Chr. den Titel *Imperator* als Bezeichnung seiner Person an, und dieser Name ward zur stehenden und eigentlichen Bezeichnung des Staatsoberhauptes. *Imperator* bedeutete früher den Inhaber des imperium oder der obersten Amtsgewalt insbesondere hinsichtlich der Heeresleitung; dann wurde der Name auch siegreichen *Feldherren* von den Soldaten verliehen, dauerte aber nur bis zur Rückkehr desselben in die Stadt, zutreffenden Falles bis nach Abhaltung des Triumphes. Nur Cäsar hatte das Recht erhalten, *lebenslänglich* den Titel zu führen und zu vererben.

Der neue (Kaiser-)Titel wurde *vor* den Namen gesetzt: *imperator Nero* (seltener Nero imperator). Der Senat verlieh diesen Titel, mit welchem der selbständige Heerbefehl verbunden war. *Cäsar,* das cognomen des Gründers der Monarchie, wurde appellative Benennung der kaiserlichen Prinzen oder vom Kaiser den Mitregenten *(caesares)* und Regierungsnachfolgern beigelegt. — Der Name *Augustus*[1] (σεβαστός), heilig, verehrungswürdig, wurde gleichfalls vom Senate als Ehrenbeiname dem „Oberhaupte" angeboten, war nicht erblich, sondern jeweils bei Übernahme des Prinzipates erteilt und wurde wie Imperator eigentliche Herrscherbezeichnung = regierender Fürst.

Zur Stellung der Titel: Imp. Nero Caesar, oder mit dem Gentilnamen: Imp. Nero Claudius Caesar; Imp. Caesar Hadrianus Aug.

[1] Das Wort *Augustus* stammt nicht von *augere,* sondern hängt mit *augur* und augurium zusammen (wohl = avigustus, d. i. gustu avium Erwählter) und heifst *der unter* (günstigen) *Augurien Erwählte,* d. h. durch Götterwillen Ernannte und deshalb Verehrungswürdige, Heilige (= sanctus, sacrosanctus).

Der Titel *princeps*, 27. v. Chr. dem Augustus verliehen, früher Benennung für den ersten Senator (princeps senatus), erhielt jetzt die Bedeutung: der erste Bürger, dann das *„Staatsoberhaupt“*.

Als *Tracht* hatte der Imperator die *toga praetexta*, bei Festlichkeiten die ganz purpurne *Toga* mit Goldstickereien (picta), im Felde das *paludamentum* (purpureum); die sella curulis zwischen beiden Konsuln, einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, Proedrie im Theater, Faszen und 12 (24) Liktoren, Viatoren und Präkonen. Als Leibwache die Prätorianer (cohors praetoria) und fremdländische, meist germanische, Leibtrabanten; Aufstellung des kaiserlichen Bildes bei den Feldzeichen und Abprägung auf Münzen. Er zählte seine Regierungsjahre nach der *potestas tribunicia* (z. B. tr. pot. II.), und die Jahre wurden nach dem Kaiser benannt. Seit man begonnen hatte, den verstorbenen Kaiser göttlich zu verehren *(consecratio, Apotheose)* und ihm Tempel zu errichten, wurde der Imperator vollends ein absoluter Herrscher. Der Titel: *divus* Augustus, *divus* Antoninus etc. (Siehe die Erinnerungsmünze, Fig. 20.) Abgebildet erscheint der Kaiser auf Münzen und sonst bald als Imperator im eigentlichen Sinne, d. i. als *Kriegsherr* im charakteristischen Sagum, oder als pontifex maximus, thätig bei Opfern, und princeps senatus in der voll herabfliefsenden Toga und der tunica *talaris*, zwei Gewandstücken, welche für die religiösen Zeremonien charakteristisch sind.



Fig. 20. Erinnerungsmünze an die Konsekration.

§ 50. Die Amtsgewalt des Kaisers.

Der Kaiser vereinte in sich allmählich die oberste Gewalt in allen Zweigen der Staatsleitung.

1. Das *imperium* als lebenslänglicher Imperator. Damit stand ihm der Oberbefehl und die Aushebung der Truppen, Entscheidung über Krieg und Frieden zu, und zwar war der Kaiser Oberfeldherr im *ganzen* Reiche und unbeschränkt über die Land- und Seetruppen. Dem *Kaiser* leistet der Soldat den Fahneneid. Das *imperium proconsulare* traf beim Kaiser mit dem genannten imperium zusammen. Während die Gewalt des Prokonsuls sich nur auf *eine* Provinz erstreckte, besafs sie der Kaiser für *alle* Provinzen. Die römischen Bürger in den Provinzen können von den Entscheidungen der Statthalter an den Kaiser appellieren. Der Tag, an dem der Kaiser dieses imperium antritt *(dies imperii)*, gilt überhaupt als Regierungsantritt. Sämtliche Truppen leisten dem Kaiser den Fahneneid, und er ernennt die Offiziere. Aufserdem haben einige Kaiser sich noch das *Konsulat* übertragen lassen. Wichtiger jedoch war

2. Die *potestas tribunicia.* Mit dieser waren die Herrscher wie ehedem die Volkstribunen unverletzlich, konnten Senat und Volk berufen, gegen Senats- und Volksbeschlüsse interzedieren und Beklagte vor ihr Tribunal ziehen. Augustus erhielt 26 v. Chr. dieses oberste bürgerliche Amt und zählte nach ihm seine Regierungsjahre.

3. Die *zensorische Gewalt* gab den Kaisern Vornahme des Zensus und das höchste Sittenrichteramt *(praefectura morum),* sowie das wichtige Recht, die Senatoren zu ernennen *(adlectio senatus)* und aus dem Senate auszustofsen. Dazu kam

4. sein Anteil an der *Gesetzgebung, Verwaltung, Beamtenernennung* und *Gerichtsbarkeit.*

Was die *Gerichtsbarkeit* im besonderen betrifft, so erlangte der Kaiser sowohl in der Kriminal- als in der Ziviljurisdiktion grofsen Einflufs. Namentlich konnte der Kaiser kraft seiner *tribunicia potestas* jedem von einer Behörde gefällten Urteile interzedieren. Provinzialbeamte und Offiziere gehörten ohnehin vor den kaiserlichen Gerichtshof. Wird eine Kapitalsache vor einem Geschworenengericht abgeurteilt und mit nur *einer* Stimme Mehrheit entschieden, so konnte der Kaiser durch Abgabe seiner Stimme *(calculus Minervae)* Stimmengleichheit schaffen, und dann folgte Freisprechung. Immer geht das Kaisergericht allen anderen vor. Hiezu verwendete der Prinzeps keine Geschworenen, sondern freiwillige Räte *(consilium, conciliarii),* die teils Juristen, teils vornehme Männer, Söhne des Kaisers, Senatoren u. s. f. waren; der Kaiser konnte aber, statt selbst zu entscheiden, die Sache an den Senat oder die gewöhnlichen Gerichte verweisen.

In *Zivilsachen* konnte man von den Magistraten an den Kaiser *appellieren.* Manche Zivilsachen durfte der Kaiser schon kraft seines imperium, als Oberbeamter, entscheiden. Allmählich wurde es Sitte, dafs der Monarch die an ihn gelangenden Fälle an die Behörden *delegierte.* Bezüglich der *Gesetzgebung,* die der Volksversammlung verblieb, konnte der Kaiser als Magistrat Gesetzesvorschläge einbringen, Senatsbeschlüsse aufheben, und aufserdem hatten alle kaiserlichen *Edikte* und *Reskripte* Gesetzeskraft *(quod principi placuit, legis habet vigorem).*

Besonders weitgehend war die kaiserliche Macht in der *Reichsverwaltung,* wo alle ordentlichen und aufserordentlichen Geschäfte der persönlichen Entscheidung des Kaisers zustanden und der monarchische und autokratische Charakter des Prinzipates am meisten zum Ausdrucke kam.

5. Endlich hatte der Kaiser als *pontifex maximus* die oberste Leitung in Kultusangelegenheiten (res divinae).

Alle diese Befugnisse wurden dem Augustus durch den Senat von zehn zu zehn Jahren erneuert, späteren Kaisern auf Lebenszeit verliehen. So bekamen sie auch das Recht, den *Nachfolger* zu ernennen. Alle zivilen Amtshandlungen des Kaisers hiefsen *acta* (imperatoris), und die Regierungshandlungen, wobei Senat und Volk nicht beteiligt waren, *constitutiones.* Die Acta sind teils *edicta* in Verwaltungssachen, teils sonstige Verfügungen, *decreta,* oder Briefe, *epistulae, subscriptiones.* Senat und Beamte schwören auf die Acta imperatoris. *Rescripta* sind kaiserliche schriftliche Gutachten in Rechtssachen; die meisten Acta *unwiderruflich.* Der princeps war von einem Hofstaate umgeben: *amici, cohors, comites Augusti,* und es bildete sich in der Folge ein eigentümliches Hofzeremoniell aus, das mehr und mehr einen orientalischen Charakter annahm. Die *Hofämter* des Geheimschreibers *(ab epistulis),* der Bittschriften *(a libellis)* und der Kassenverwaltung *(a rationibus)* wurden allmählich mit Rittern besetzt.

§ 51. Beamte, Senat und Volksversammlung in der Kaiserzeit.

1. *Die kaiserlichen Beamten.* Die meisten republikanischen Magistrate blieben dem Namen nach fortbestehen, aber sie waren kaum mehr als Titulaturen. Das *Konsulat* wurde so besetzt, dafs der Kaiser gewöhnlich die zu Wählenden vorschlug; der neue Herrscher übernahm *sein* Konsulat in der Regel an dem 1. Januar, der auf den Regierungsantritt folgte. Meist machten die Konsuln nach wenigen, oft schon nach zwei Monaten anderen Platz. Die ersten Konsuln im Jahre hiefsen *ordinarii,* die späteren *suffecti* (in manchen Jahren gab es bis zu zehn Konsuln). Später wählte der Senat Titular- oder Ehrenkonsuln (consules *honorarii*). Die *Zensur* und der census populi ging mit der Republik unter; der Kaiser liefs sich die potestas censoria (perpetua) geben und schuf eine eigene *praefectura morum.* Die wichtigeren zensorischen Geschäfte nahm der Kaiser selbst vor.

Prätur, Ädilität und Quästur bestanden ebenfalls fort, aber nicht mehr mit den alten Befugnissen, sondern mit einzelnen Zweigen der Verwaltung betraut.

Dagegen entwickelte sich an Stelle der alten Magistratur ein neues Beamtentum, insbesondere für die Zweige der Verwaltung. Gewöhnlich heifst ein solcher Beamter *praefectus* oder *curator,* mit einem Zusatze, der seine Bestimmung angiebt. Diese Beamten waren jedoch nur Vollstrecker des kaiserlichen Willens, wurden vom Kaiser ernannt und abgesetzt. Hierher gehören:

a) Der *praefectus praetorio,* Befehlshaber der kaiserlichen Leibwache *(Praetorianer),* d. i. der neun von Augustus errichteten

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Kohorten. Er vertrat allmählich den Kaiser in wichtigen Regierungsgeschäften der Justiz und Verwaltung und des Militärwesens.

b) Der *praefectus urbi*, *Stadtpräfekt*, besorgte Dienste, die früher dem Prätor und den Ädilen zufielen. Er ist der oberste Polizeibeamte der Stadt und bei Abwesenheit des Kaisers dessen Vertreter; ihm liegt die Sicherheit der Stadt *(tutela urbis)* ob. Nach und nach erlangte er die höchste Kriminalgerichtsbarkeit. Der Kaiser wählte den Stadtpräfekten aus den angesehensten Konsularen aus.

c) In der städtischen Verwaltung gab es aufserdem einen *praefectus vigilum*, welcher das Kommando *(praefectura)* über die Löschmannschaften (sieben Kohorten) führte und aufserdem die wichtigsten Geschäfte der Sicherheitspolizei unter der Oberleitung des Stadtpräfekten besorgte. Der *praefectus annonae (curator frumenti)* hatte die Getreideversorgung der Stadt. Bezugsquelle war vorzugsweise Ägypten.

Dazu kamen die *curatores*, z. B. *operum publicorum*, *curatores aquarum* u. s. f., für verschiedene Zweige der städtischen Verwaltung.

Seit Kaiser *Diokletian* bildeten sich zwei Rangklassen von kaiserlichen Beamten aus: *Hof-* oder *Palastbeamte (dignitates palatinae)*, wozu der *praepositus sacri cubiculi* (Oberkämmerling), der *quaestor sacri palatii* (Hofintendant, dann seit Konstantin Reichskanzler), *magister officiorum* (Hofmarschall), *comes sacrarum largitionum* (Finanzminister) u. s. f. gehörten. Diese Hofbeamten, mit dem Titel *illustres*, bilden das kaiserliche *consistorium*. Die zweite Klasse umfafst die *Staatsbeamten* für die öffentlichen Angelegenheiten; sie waren teils *Zivil-*, teils *Militärbeamte*.

2. *Der Senat.* Augustus setzte die Zahl der Senatoren auf 600 Mitglieder fest, die *aetas senatoria* auf mindestens 25 Jahre und den *census senatorius* auf 1 Million HS (= 210 000 Mark nach damaligem Goldkurs). Der Senat blieb in seiner Selbständigkeit bestehen, ja seine Macht wurde scheinbar erweitert. Er bekam: die *Verwaltung* in allen inneren und äufseren Angelegenheiten, aber unter der Leitung des Kaisers; die *Wahlen* eines Teiles der Magistrate, welche seither in Volksversammlungen gewählt worden waren; ein *Gesetzgebungsrecht* neben dem Kaiser und die höhere *Gerichtsbarkeit*. Doch waren diese Befugnisse fast nur nominell: der Kaiser übte thatsächlich das Ernennungsrecht und beherrschte den Senat in allen seinen Befugnissen: *er regierte*. Seit Diokletian verfiel die Macht des Senats gänzlich.

Die moralische Gesunkenheit und politische Machtlosigkeit des Senates mit beginnender Kaiserzeit schildert drastisch *Tacitus* ann. 1, 15; 3, 65; 4, 1—7 u. ö.

3. *Die Volksversammlungen.* Sie waren ohne Macht und Bedeutung. Bei den *Wahlen* schlug teils der Kaiser, teils der Senat die Kandidaten vor und dem Volke blieb nur die Bestätigung übrig (*Tac.* ann. 1, 15. 81; 2, 36. 51). In der *Gesetzgebung* war der Hergang der, dafs der Senat auf Geheifs des Kaisers ein *senatusconsultum* den Komitien zur Scheinbestätigung vorlegte, d. h. der Senat beschlofs nur, was der Kaiser wollte, und das Volk genehmigte das vom Senate Beschlossene. Die *Gerichtsbarkeit* ging unter Augustus den Komitien fast ganz verloren.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsverwaltung.

In den Zeiten der Republik bestand der Staat aus drei ganz verschiedenen Teilen: *Rom,* dem ihm unterthanen *Italien* und den unterworfenen *Provinzen.* Dementsprechend war auch die Verwaltung eine verschiedene.

§ 52. I. Verwaltung Roms.

Im Rom gab es nicht besondere *Verwaltungsbeamte,* wie in modernen Staaten, sondern jeder höhere Magistrat hatte in seinem Amtskreise neben der militärischen und richterlichen Kompetenz zugleich die Verwaltung in Händen, und Konsuln, Zensoren, Prätoren, Ädilen und Quästoren teilten sich in die stadtrömische Verwaltung. Namentlich waren die Zensoren mit wichtigen Verwaltungsgeschäften betraut, nächst ihnen die Ädilen, während der Konsul als höchster Staatsbeamter zugleich höchster Verwaltungsbeamter war. Erst unter Augustus wurde das Verwaltungs- und Polizeiwesen neu geordnet, und an die Stelle der bisherigen Magistrate traten eigene *Verwaltungsbehörden.* Die wichtigsten Geschäfte der Stadtverwaltung betrafen:

1. *Die Staatsbauten (cura operum publicorum).* Herstellung und Erhaltung aller Staatsgebäude war Sache der *Zensoren;* ihnen fiel das *„sarta tecta tueri“* zu (s. § 33 S. 69). Ebenso hatten die *Adilen* wichtige Verwaltungszweige zu besorgen (s. § 34), so die Erhaltung der Strafsen *(procuratio viarum)* und die Strafsenpolizei, wobei ihnen die *quatuorviri viis purgandis* zur Seite standen. Augustus stellte besondere *curatores operum publicorum* und ebenso *curatores viarum* an; dazu kamen die *vicomagistri,* die Vorstände der einzelnen vici oder Stadtviertel (= Bezirksvorsteher), die alle mit der Verwaltung zu thun hatten.

2. *Die Wasserleitungen (aquaeductus)* und die gesamte *cura aquarum* (wozu auch die Regulierung des Tiberbettes und der Kloaken gehörte) unterstanden ebenfalls dem Zensor und den Ädilen. Die Herstellung der Aquädukte wurde von Bauunternehmern *(redemptores)* gesteigert und mit Sklaven ausgeführt. Der Zensor hatte wie die Vergebung *(locatio)*, so die Prüfung *(probatio)* der Neubauten. Seit Augustus trat ein eigener *curator aquarum (Wasserinspektor)* mit Magistratsrang an dessen Stelle; mit seinen Architekten, Schreibern und Sklaven besorgte er die Wasserleitungen. *Aquarii* (öffentliche Sklaven) nahmen die Verteilung des Wassers aus den grofsen Wasserbehältern vor.

3. *Die Verproviantierung (cura annonae)* der Stadt geschah während der Republik teils von Staatswegen *(commeatus publicus)*, indem Senat und Konsuln durch die Ädilen, welchen die cura annonae zufiel, den nötigen Bedarf herbeischafften, teils versahen Privatleute (die *negotiatores*) den römischen Markt mit Getreide. Die Negotiatores nämlich waren einerseits die Pächter der Zölle und Abgaben, und andererseits die Grofshändler und Bankhalter. Grofse Magazine *(horrea publica, granaria)* waren zum Zwecke der Getreidelieferung z. B. in Ostia errichtet.

An Stadtarme liefsen die Ädilen Brot beim Cerestempel verteilen; seit den Grakchen wurde auf *leges frumentariae* hin Getreide zu herabgesetzten Preisen und seit Klodius (58 v. Chr.) unentgeltlich verteilt *(distributiones)*. Cäsar setzte eigene *aediles cereales* für die „*cura frumenti populo dividendi*“ ein. Diese Verteilungen steigerten sich seit den Bürgerkriegen (Abnahme der freien Bürger und der Ackerkultur, Konzentrierung grofser Güterkomplexe), daher fremde Einfuhr von Getreide. Pompeius fixierte die Zahl der Empfänger und gab (58 v. Chr.) 40 Millionen HS; aber bald stiegen die *largitiones* an die „plebs urbana“ auf 58 600 000 HS (= 12 902 400 Mark). Bald gab man wieder statt Getreide Fleisch (*viscerationes*, *Cic.* off. 2, 16) und Brot, das in öffentlichen Bäckereien *(pistrina)*, die ein Unternehmer *(manceps)* durch seine Bäcker *(collegia pistorum)* bediente, bereitet wurde. Die Provinzen mufsten den Bedarf an Getreide *(canon frumentarius)* liefern, und die Grofshändler *(negotiatores, navicularii)*, welche das Monopol mit mancherlei Privilegien hatten, besorgten den Transport. — Das ganze Getreidewesen stand seit den Kaisern anfangs unter senatorischen *curatores frumenti*, dann unter einem *praefectus annonae*, welcher auch Haupt der Marktpolizei war. Verschieden von den Largitionen sind die *congiaria*, Geschenke an Öl, Getreide, Wein, welche die Kaiser bei besonderen Anlässen an das Volk machten.

4. *Sicherheitspolizei.* Während der Republik stand das gesamte Polizeiwesen unter den *Ädilen*, natürlich immer unter der höchsten Aufsicht seitens der Konsuln. Augustus hat gleichzeitig mit der neuen Einteilung der Stadt in 14 Regionen eine ganz

neue Polizeiordnung eingeführt. Danach behielten die Ädilen nur noch einen Teil der Polizeiaufsicht unter der Leitung des neuen *praefectus urbi,* konsularischen Ranges und von weitgehender Kompetenz, der die höchste Polizeigewalt besafs. Für den Sicherheitsdienst bei Tag wie bei Nacht sorgten sieben *cohortes vigilum* (7000 Mann), welche, unter dem *praefectus vigilum* stehend, auf *sieben Stationen* in der Stadt verteilt waren und besondere Wachtstellen *(excubitoria)* innehatten. Diese *vigiles nocturni* besorgten wie die Nachtpolizei, so auch das Löschwesen, welches früher die Ädilen und die III *viri capitales* unter sich hatten. Unter dem Stadtpräfekten standen alle Beamten der verschiedenen Polizei- und übrigen Verwaltungszweige.

5. *Finanzwesen.* Es gab in Rom nicht eine gesonderte Verwaltung der städtischen und der staatlichen Finanzen, nicht eine Stadt- und eine Staatskasse, sondern die Stadt blieb auch in dieser Hinsicht immer das Herz des Staates: ihre Finanzen waren die des Staates und umgekehrt; das *aerarium* Stadt- und Staatskasse zugleich. Sämtliche öffentliche Ausgaben für die Verwaltung wurden bis zur Kaiserzeit aus diesem Staatsschatze bestritten, in den auch alle Staatseinnahmen flossen.

a) *Einnahmen.* In der Königszeit bis herab zur Eroberung von Mazedonien (168 v. Chr.) hatte der Staat *zwei Haupteinnahmequellen:* die *vectigalia* vom *ager publicus* und das *tributum.*

α) Der *ager publicus,* das Gemeindeland, in ältester Zeit ein kleines Stück Staats- oder Stadtgut bei Rom, wuchs allmählich ins ungeheure, weil die Römer alles eroberte Land als Eigentum des Staates ansahen, so dafs der ager publicus über Italien und die Provinzen sich erstreckte. Das eroberte und zum ager Romanus geschlagene Gebiet behielt den besonderen Namen nach den unterworfenen Bewohnern; so ager *Bruttius* (Land der Bruttier), ager *Picenus* u. ä. Mit diesem Staatsland trieben die Römer eine eigentümliche Wirtschaftspolitik. In der Königszeit war ein Drittel dem Könige als Krongut *(ager regius),* sowie den Kultusausgaben bestimmt; ein Drittel für Weideland *(pascua)* freibehalten; das letzte Drittel an die Bürger (Patrizier) als ager privatus zur Nutzniefsung in Besitz *(possessio),* nicht als Eigentum, übergeben. Seit Servius hatte der Staat auch den Plebeiern wiederholt Teile des ager publicus zuweisen müssen (Ackerassignationen, *ager divisus, assignatus*). Dies geschah infolge mehrerer *leges agrariae.* (Viele heftige Kämpfe veranlafste der ager publicus zwischen Patriziern und Plebeiern. Vgl. die leges agrariae der Grakchen.) Nach Vertreibung der Könige wurde das Krongut dem Mars *(campus Martius)* geweiht. Mit der Zunahme der Eroberungen wurde bisweilen nur die Hälfte oder ein Drittel des eroberten Landes unter feierlicher Formel *(deditio)* zum ager publicus geschlagen, das übrige dem unterworfenen Volke als *ager decumanus* (Zinsland) gelassen. Zum ager publicus fielen auch die konfiszierten Güter *(bona damnatorum).* Von diesem Staatslande wurde ein Teil unmittelbar

dem Ärar zugewiesen, z. B. Waldungen und Salinen; anderes wurde verpachtet und ein Pachtgeld *(vectigal)* an die Staatskasse bezahlt (daher *ager vectigalis*), besonders die grofsen Weiden *(pascua publica)*, wofür ein Weidegeld *(scriptura; Cic.:* vectigal ex scripturis) bezahlt wurde. Einzelnes Land wurde auch (vom Quästor) verkauft *(ager quaestorius)*; von dem eroberten Staatslande erhielten ferner die römischen *Kolonien* ihren Anteil.

Der Pachtzins von den Staatsländereien bildete nun in älterer Zeit die Haupteinnahme für die Staatskasse; der Staat erhob jedoch die Pachtgelder nicht direkt, sondern verpachtete *(locare)* die *Erhebung* derselben an den Meistbietenden, welcher dann erst beim Unterpächter das vectigal einziehen mufste. Zu dem Zwecke versteigerten die Zensoren je auf 5 Jahre *(lustrum)* an die Grofspächter *(publicani)* die Erhebung der Zinsen. (Es bildeten sich für diese Pachtungen grofse Gesellschaften, *societates*, von Pächtern, besonders aus dem Ritterstande, mit eigentümlicher Organisation und einem grofsen Beamtenpersonal, *portitores. Liv.* 23, 48; 24, 18. *Cic.* Verr. 2, 70 u. ö.) Die publicani zogen auch die Pachtgelder von den Bergwerken *(metalla)* und Fischereien und die Hafenzölle *(portoria)* ein. Zu dem vectigal kam seit 357 v. Chr. als neue Einnahme die *vicesima manumissionum*, d. i. 5 Prozent von dem Werte der freizulassenden Sklaven, welche Einnahme jedoch zum Reservefond *(aerarium sanctius)* geschlagen wurde. Ferner kamen hinzu die Strafgelder *(multae)* und der Erlös von der verkauften Beute.

β) Die *zweite Haupteinnahme* machte die direkte Steuer aus. Es wurde nämlich, vor allem in Kriegszeiten, eine aufserordentliche Vermögenssteuer *(tributum ex censu)* von der unbeweglichen Habe auf Grund der Zensustabellen erhoben. Man zahlte 1 vom Tausend Steuerkapital *(tributum simplex)*, seltener 2 vom Tausend (*tributum duplex. Liv.* 23, 31). Später traten noch die Abgaben *(stipendium)*, welche die besiegten Völker zahlen mufsten, hinzu.

Die Eroberung Mazedoniens brachte 45 Millionen in die Staatskasse, und deshalb hörte die direkte Steuer (tributum) der Römer auf (*Cic.* off. 2, 22: Omni Macedonum gaza, quae fuit maxima, potitus Paulus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum). Auch die folgenden Kriege brachten riesige Summen in das Ärar (Cäsar fand 49 v. Chr. 2000 Millionen vor), und die Provinzialdomänen, die Pachtländereien und die jährlichen Zinsen *(stipendia)* der Provinzbewohner machten eine direkte Steuer der Römer überflüssig. Augustus ordnete das ganze Einnahmewesen auf Grund der neuen *Ländervermessung* und des neuen *Reichszensus*. Es gab jetzt streng geregelte *ordentliche* und *aufserordentliche* Einnahmen. Zu ersteren gehörten die direkten Grund-, Vermögens- und Kopfsteuern *(tributum capitis)*, ferner die Einnahmen von den Domänen, den Monopolen (Salz), dann die indirekten Steuern an Zöllen, die *centesima* (1 %) von allen in Auktionen verkauften Gegenständen und die *quinquagesima* (2 %) beim Verkauf von Sklaven. Die

aufserordentlichen Einnahmen bestanden in der Erbschaftssteuer (5 % = *vicesima hereditatum*), der vicesima von Manumissionen; dazu Strafgelder und Konfiskationen. Endlich pflegten reiche Erblasser dem Kaiser *Legate* zu vermachen (Augustus erbte in 20 Jahren 1400 Millionen HS = 303 Millionen Mark).

b) *Ausgaben.* Da die Könige keine Zivilliste, die Magistrate keinen Gehalt und die Soldaten bis 406 v. Chr. keinen Sold empfingen, so waren in älterer Zeit die Staatsausgaben nur gering und namentlich nur *zwei Hauptausgaben,* für *Kultuszwecke* (Tempel, Opfer) samt *Staatsbauten* (Gebäude, Strafsen, Mauern, Brücken, Wasserleitungen, Kloaken u. s. f.) und für *niedere Beamte* (Schreiber, Diener u. s. f.). Dazu kamen während der Republik die *Militärausgaben:* Sold *(aes militare, stipendium),* Verpflegung *(annona),* Kriegsmaschinen; später Ausgaben für die Marine. In der Kaiserzeit aber wuchsen die Ausgaben ins ungeheure: für den Hofstaat, die Volksspenden, für das neu eingerichtete Staatsdienertum, Post- und Verkehrswesen u. s. f. *Aufserordentliche Ausgaben:* für Bewirtung von fremden Fürsten und Gesandtschaften, für öffentliche Leichenbegängnisse *(funera publica),* Triumphzüge u. a.

Während der Republik stand die Oberleitung der Finanzen nur dem *Senate* zu: er setzte die Höhe der Steuer der Bürger und der Abgaben der besiegten Völker fest; die *Zensoren* stellten aber die Finanzpläne für die Budgetperiode auf. Die Verwalter des aerarium oder die Kassenbeamten waren die Quästoren (§ 35), in der Kaiserzeit die *praefecti aerarii.* Die Staatskasse befand sich im Tempel des Saturn *(aerarium Saturni),* die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wurden in dem dahinterliegenden Archive *(tabularium)* aufbewahrt. Die Ädilen führten eine eigene Kasse im *aerarium Cereris,* in welche sie die von ihnen verhängten Strafgelder legten. Die *Münzprägung* lag während der Republik in der Hand des Senates; seit 27 v. Chr. hatten Kaiser und Senat dasselbe Recht, Münzen in Gold und Silber zu prägen; aber schon seit 15 v. Chr. verblieb dieses Recht dem Kaiser allein, der Senat konnte nur Kupfer ausmünzen. Die Kaiser betrieben dies Geschäft durch Freigelassene und Sklaven unter Aufsicht des Fiskusvorstandes (*a rationibus* = Domänendirektors). Aurelian errichtete auch in den Provinzen Münzstätten.

Anmerkung. Die Kaiser (Augustus) schufen im Gegensatz zum Staatsärar eine besondere kaiserliche Privatkasse, den *Fiskus,* in welchen die kaiserlichen Einkünfte, besonders aus den kaiserlichen Provinzen, wo die *procuratores* die Einnahmen leiteten, flossen. Auch das Ärarium mufste öfters Zuschüsse an den Fiskus abgeben. Aus dem Fiskus wurden das Militär, die Erhaltung der Strafsen, Aquädukte und zahlreiche andere Posten bestritten.

§ 53. II. Verwaltung Italiens.

Während der Republik besafsen die unterworfenen italischen Städte eine ausgedehnte *Selbstverwaltung,* ja viele waren nach innen fast unabhängig. Namentlich erfreuten sich die drei bevorzugtesten Arten von Ortschaften: die *municipia, coloniae* und *praefecturae,* eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Jeder dieser Gemeinden war ein Landbezirk *(regio, territorium)* mit Dörfern *(vici)* und Burgflecken *(castella)* zugeteilt. Alle diese Dorf- und Stadtgemeinden hatten wohl eigene Volksversammlung, Senat *(decuriones)* und Behörden (*magistri, quinquennales* = Zensoren u. a.). Ebenso besafs jede Stadt eine öffentliche oder Gemeindekasse *(arca)* mit eigenem Budget. Die einzelnen Städte und Ortschaften des eroberten Italiens standen aber zu Rom in einem sehr verschiedenen Verhältnis der Abhängigkeit, je nach dem Grade, in welchem sie an der *Zivität* teilhatten oder aber von ihr ausgeschlossen waren. Denn die Römer schufen in ihrem Staatsinteresse verschiedene Weisen, wie sie eroberte Territorien dem Staatsverbande eingliederten: es gab Munizipien, Kolonien, Präfekturen und civitates foederatae, und danach richtete sich auch die Verwaltung. Das Nähere §§ 62 und 63. Gegen das Ende der Republik traten gröfsere Veränderungen in den italischen Gemeinden ein.

Die *lex Iulia* (90 v. Chr.) und die *lex Plautia Papiria* (89 v. Chr.) verliehen den latinischen und bisher föderierten Städten das römische Bürgerrecht, wodurch sie unter unmittelbare römische Verwaltung kamen. Wichtiger jedoch wurde die *lex Iulia municipalis* (des Cäsar von 45 v. Chr.), welche allen Munizipien eine neue Gemeindeordnung gab und jeder derselben eigene Volksversammlung, eigenen Senat und eigene Magistrate, Zensus und Gerichtsbarkeit, mithin eine grofse Selbstverwaltung zugestand.

In der Kaiserzeit verloren sich die strengen staatsrechtlichen Gegensätze zwischen Italikern und Provinzialen; alle traten in ein ziemlich gleichförmiges Unterthanenverhältnis zu Rom. Augustus teilte ganz Italien in elf Verwaltungsbezirke *(regiones)* ein und stellte eigene Verwaltungsbeamte, so namentlich *Kuratoren* für verschiedene Zweige, in denselben auf.

§ 54. III. Verwaltung der Provinzen. — Statthalterschaft.

1. *Provincia* (von provincere, obsiegen, Obmacht üben) bedeutet abstrakt *Geschäfts-* oder *Amtskreis,* dann konkret (lokal) den *Ort,* wo die Amtsgewalt ausgeübt wird = *Verwaltungsbereich,* Provinz. Die Römer verstanden darunter ein den Feinden abgenommenes, *aufserhalb* Italiens gelegenes *(überseeisches)* Stück Land, in welchem sie selbst durch *Statthalter* die Verwaltung übten. War

nämlich ein Land erobert, so wurde ihm der Charakter einer Provinz gegeben *(in provinciam, in formam provinciae redigere)*, d. h. es wurde unter die Leitung eines römischen Statthalters gestellt, aber so, dafs man dem Lande seine bisherige Verfassung (*leges*, Landrecht) beliefs, soweit sie dem römischen Wesen nicht hinderlich schien.

Rom hat nach und nach 47 Provinzen in allen drei Weltteilen zum Reiche geschlagen: *27 in Europa*, worunter *Sicilia* (die älteste römische Provinz, eingerichtet 241 v. Chr.), *Sardinia* mit *Corsica*, *Hispania citerior et ulterior*, *Macedonia*, *Illyricum*, *Gallia transalpina et cisalpina*, *Achaia*, *Lusitania*, *Germania*, *Britannia*, *Raetia* und *Vindelicia*, *Noricum*, *Pannonia*, *Moesia*, *Dacia*. Von diesen Provinzen wurden manche wieder zerlegt und unter anderen Namen eingerichtet. So zerfiel *Gallien* seit Augustus in vier, *Germania* in zwei *(inferior* und *superior)*, das Alpengebiet in drei Provinzen *(Alpes Cottiae, Maritimae* und *Poeninae)*. — Auf *Asien* kamen 14 Provinzen: *Asia proconsularis*, *Bithynia* mit *Pontus*, *Galatia*, *Cappadocia*, *Pamphylia* mit *Lycia*, *Cilicia* und *Cyprus*, *Commagene*, *Syria* und *Palaestina*, *Arabia*, *Armenia*, *Mesopotamia*, *Assyria*, und 6 auf *Afrika: Aegyptus*, *Cyrenaica* mit *Creta*, *Africa proconsularis*, *Numidia*, *Mauretania Tingitana* und *Mauretania Caesariensis*.

2. *Einteilung der Provinzen.* Gegen Ende der Republik zerfielen die Provinzen in *konsularische* (prokonsularische) und *prätorische*, je nachdem ein Prokonsul oder ein Proprätor Statthalter dort war (*provincia consularis* und *praetoria*. *Cic.* Ad div. 15, 9). Man schickte nämlich in die gefährlicheren Provinzen gewesene Konsuln *(viri consulares)*, also *proconsules* (z. B. nach Gallien und Spanien); in die friedlichen abtretende Prätoren *(viri praetorii)*, also *propraetores*. Der Senat, welcher die Oberaufsicht über die Provinzen hatte, bestimmte, welche Provinz konsularisch, welche prätorisch sein solle *(decernere, nominare provincias)*, hierauf losten die Prokonsuln und Proprätoren unter sich, wem die einzelne Provinz zufalle *(sortiri provincias)*, oder sie vereinbarten sich hierüber *(parare, comparare provincias)*.

Augustus teilte (27 v. Chr.) die Provinzen in *kaiserliche (provinciae imperatoriae s. Caesareae)*, die noch militärisch besetzt bleiben mufsten und welche er darum dem Kaiser vorbehielt und durch kaiserliche Statthalter *(legati Augusti pro praetore)* verwalten liefs; und in *senatorische (provinciae senatoriae)*, die vollständig beruhigt waren und in welche der Senat Prokonsuln schickte. Alle nach 27 v. Chr. eroberten Provinzen wurden kaiserlich. Die kaiserlichen Provinzen waren günstiger gestellt als die senatorischen. — Diese Einteilung blieb im wesentlichen, bis *Konstantin* das Reich in vier *praefecturae* unter einem *praefectus*, die

Präfektur in *Diözesen* unter einem *vicarius*, und die Diözese in *Provinzen* teilte. Von da an verwischte sich die alte Bedeutung des Wortes Provinz.

1. *Praefectura Orientis* mit 5 Diözesen (*Oriens*, *Aegyptus*, *Asia*, *Pontus* und *Thracia*) und zusammen 49 Provinzen.

2. *Praefectura Illyrici* mit 2 Diözesen (*Macedonia* und *Dacia*) und 12 Provinzen.

3. *Praefectura Italiae* mit 3 Diözesen (*Italia*, *Africa*, *Illyricum occidentale*) und 29 Provinzen.

4. *Praefectura Galliarum* mit 3 Diözesen (*Gallia*, *Hispania* und *Britannia*) und 29 Provinzen.

3. *Verwaltung.* Die Errichtung einer Provinz geschah durch eine besondere *lex* oder Konstitution, worin angegeben war, inwieweit die alte Landes- und Gemeindeverfassung fortbestehen und welches der Umfang der römischen Verwaltung sein sollte.

a) *Die Provinzialgemeinden.* Die Städte in den Provinzen waren entweder *freie Peregrinenstädte*, die im ganzen sich gut befanden und eine gewisse Selbständigkeit in ihrer Verwaltung besafsen. Unter ihnen gab es viele Abstufungen: *civitates foederatae,* die ihre Stellung zu Rom durch ein *foedus* geregelt hatten; *civitates liberae* et *immunes,* die kein solches Bündnis mit Rom hatten und deren Rechte und Pflichten durch ein besonderes Gesetz geordnet waren (*Liv.* 45, 26). Diesen freien Städten gegenüber waren die *unterthänigen Gemeinden (civitates stipendiariae)* steuerpflichtig und standen, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, unmittelbar unter den Statthaltern, die nahezu wie unumschränkte Herren über die Provinzialgemeinden befahlen (*Cic.* Verr. 1, 32; 4, 60), obgleich diese ihre eigenen Magistrate, Senate und Volksversammlungen behielten. Jede Stadt hatte eigenes Budget und eigene Gemeindekasse *(arca municipalis),* welche von einem *arcarius* oder *curator* verwaltet wurde. Mehrere solcher Provinzialstädte bildeten einen Städteverein *(commune)* und waren berechtigt, Provinziallandtage *(concilia)* zur Beratung ihrer Angelegenheiten zu halten, wohin die Gemeinden ihre Vertreter *(legati)* schickten. — Aller *Boden* der Provinz wurde Staatsgut, aber Teile davon gegen eine Grundsteuer zur Nutzniefsung den Provinzialen überlassen. Die Verwaltung der Provinzen geschah fast ganz auf Kosten der Provinzialen, welche überdies noch ungewöhnliche Summen an das Staatsärar in Rom zu zahlen hatten. Die Naturallieferungen der Provinz an den Statthalter *(frumentum in cellam)* hiefsen *aestimatum* und waren meist dem Belieben des Statthalters anheimgestellt (Klagen *de repetundis* gegen ungerechte Statthalter). Aufser diesen Städten mit ein-

heimischen Bewohnern gab es aber in allen Provinzen Städte mit *römischer* Bevölkerung und Verfassung (Munizipien, Kolonien und Präfekturen §§ 62 u. 63), aber unter der Oberaufsicht des Statthalters. Sie sind es vorzugsweise, welche römisches Recht, Leben und Verwaltung in die Provinzen getragen und dadurch einen Teil des Weltreiches romanisiert haben.

b) *Die Beamten.* Jahrhunderte lang waren die *Prätoren* die ordentlichen Statthalter der Provinzen, und zwar gingen die früheren Prätoren sogleich nach ihrer Wahl in die Provinzen, die späteren blieben während des Amtsjahres in Rom und gingen im nächsten Jahre als Proprätoren *(pro praetore)* in die Provinz; in aufrührerische Provinzen zogen die abtretenden Konsuln als *Prokonsuln (pro consule).* Der Proprätor hatte sechs, der Prokonsul zwölf Liktoren mit den Faszen. Ihre Amtsdauer war ein Jahr, wenn nicht ihr imperium prorogiert wurde. Der Statthalter war nicht nur *Oberbefehlshaber* der Truppen seiner Provinz, sondern auch höchster *Richter* und *Verwaltungsbeamter:* er nahm die Aushebung von Truppen vor, hatte das Recht über Leben und Tod, doch stand dem römischen Bürger die *provocatio* nach Rom zu. Als Unterbeamte des Statthalters wirkten ein oder mehrere *legati,* die öfters den Statthalter vertraten, und ein *Quästor* als Kassenbeamter. Außerdem begleiteten den Statthalter zahlreiche besoldete *Amtsdiener:* Schreiber, Rechnungsführer, Liktoren, Boten, Ausrufer u. s. f. (*Cic.* Verr. 2, 10) und die *cohors praetoria.* Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen waren in ihrer Macht beschränkt, denn der Kaiser behielt selbst das imperium proconsulare; statt der Quästoren hatten eigene kaiserliche *procuratores* die *Finanzverwaltung* der kaiserlichen Provinzen. Einen großen Teil der Verwaltungsgeschäfte besorgten übrigens die Gemeindebehörden selbst.

Prokuratoren hießen jedoch auch Statthalter kleinerer Provinzen. (So war *Pontius Pilatus* Prokurator, Landpfleger, von Judäa, mit prokonsularischem imperium, *procurator cum iure gladii.* Wir treffen auch Prokuratoren von Rätien, Vindelizien, Korsika u. a.) Ein anderer allgemeiner Name für Statthalter ist *praeses* (und *praeses provinciae*), *praefectus* (so immer *praefectus Aegypti. Tac.* hist. 2, 74) und seit Konstantin *rector* und *corrector.*

Anmerkung. Ein großes Unglück für die Provinzen waren in der Regel die Genossenschaften der *Steuerpächter (societates publicanorum)* und der *Bankiers (negotiatorum),* beide Klassen aus dem Ritterstande; erstere plünderten die Provinzialen aus, letztere gaben Geld gegen übermäßige Zinsen. Und nicht selten sogen die Statthalter, mit jenen gemeinsames Spiel machend, das Land aus, wie Verres Sizilien. Viel gelinder und geordneter als zur Zeit der Republik gestaltete sich die Provinzverwaltung unter den Kaisern.

Dritter Abschnitt.

Das Rechtswesen.

Die Staatseinwohner hinsichtlich des Bürgerrechtes.

§ 55. Begriff von caput. Einteilung der Staatseinwohner.

1. In dem Abschnitte von der *Staatsverfassung* ist bereits ein Stück des römischen Staatsrechtes *(ius publicum)* zur Darstellung gelangt, nämlich die Rechte, welche die *Behörden* im weiteren Sinne, d. i. König, Magistratur, Senat, Kaiser, gegenüber den Unterthanen ausüben. Man nennt alle jene Rechte auch öffentliches Recht im engeren Sinne. Zum öffentlichen Rechte gehört ferner die Gewalt, welche die *geschlossene Bürgerschaft* in den Komitien zur Geltung bringt. — Wir haben nun weiter zu zeigen, welche Rechte der einzelne *Unterthan* gegenüber dem Staatsganzen (bezw. den Behörden) besitzt; dies bildet die *politische,* d. i. öffentlich-rechtliche, Stellung des Bürgers; sodann, welches die Stellung der Unterthanen zu einander ist *(Zivil-* und *Privatrecht, ius privatum).* Demnach haben wir die Staatsunterthanen nach dieser doppelten (öffentlich- und privatrechtlichen) Beziehung zu betrachten.

2. Die Rechte und Pflichten eines Bewohners des römischen Staates sind bedingt von dem Mafse, in welchem er Anteil hat am *Bürgerrechte.* Zur vollen *Rechtsfähigkeit* des römischen Bürgers gehörte aber zweierlei: volles *öffentliches Recht* (volles ius publicum) = *civitas, ius civitatis,* und volles *Privatrecht* (gegenüber den Mitbürgern) = *ius Quiritium.* Das ius civitatis und ius Quiritium bildeten zusammen das *caput* im römischen Sinne. Wer dieses caput ungeschmälert besafs, war römischer *Vollbürger.* Die Unterthanen des römischen Reiches nahmen nun in verschiedenem Grade an demselben teil, so dafs sie vom rechtlichen Standpunkte aus in folgende Klassen zerfielen:

a) *Liberi* und *servi,* Freie und Unfreie (Sklaven).
b) *Patricii* und *plebei,* Vollbürger und Halbbürger.
c) *Patroni* und *clientes,* Herren und Hörige.
d) *Cives* und *peregrini,* Bürger und fremde Hintersafsen.
e) *Nobiles* und *ignobiles,* Adelige und Unadelige.

§ 56. Begriff und Wesen des römischen Bürgerrechts.

1. *Civitas* bedeutet (konkret) *„Bürgergemeinde“* und (abstrakt) *„Bürgerrecht“* = *ius civitatis,* und bezeichnet die Summe der Rechte

und Pflichten eines *civis Romanus.* Der Rechtszustand des civis Romanus, bezw. des peregrinus, libertus u. s. f. wird auch mit *caput* bezeichnet; letzteres umfaſst einen dreifachen Zustand: status *libertatis*, *civitatis* und *familiae,* d. i. eine dreifache Rechtsfähigkeit des Bürgers (Freiheits-, Bürger- und Familienrechte). Wer volles caput hat, ist civis; wer teilweises, libertus, peregrinus u. s. f.; wer gar keines, servus.

2. Der *civis Romanus* trat immer in scharfen Gegensatz zu jedem Nichtbürger oder Fremden, *peregrinus* (alt *hostis*); nur die cives bilden den *populus Romanus* = Bürgergemeinde; feierliche (militärische) Bezeichnung: *populus Romanus Quiritium* = die Gemeinde der römischen Wehrmänner. Im öffentlichen wie im privaten Leben behält der civis einen gewissen ausschlieſsenden Charakter. Der Bürger ist als solcher besonderer Rechte und Privilegien teilhaftig; er konnte aber nicht zugleich Bürger eines anderen Gemeinwesens sein, sondern verlor die römische Zivität, sobald er eine fremde annahm.

Der Begriff „Bürger“ hat sich indes im Laufe der Zeit mehrfach geändert, bezw. entwickelt: bis auf *Servius Tullius* war nur derjenige Bürger, welcher einem *patrizischen* Geschlechte angehörte, d. i. in den *gentes* und *curiae* war. Durch die servianische Verfassung traten auch die Plebeier in das Bürgerrecht ein, jedoch als *cives minores* (minorum gentium), besonders hinsichtlich der Ehrenämter zurückstehend, bis 366 v. Chr. Rechtsgleichheit zwischen Patriziern und Plebeiern erfolgte. Aber wie früher die patrizische Bürgergemeinde sich gegen die Plebeier, so schlossen sich nach eingetretener Gleichstellung die neuen Bürger gegen die Peregrinen ab.

Offizielle Kleidung des Bürgers war die *toga* und der *calceus* (Schuh).

Der höchste Stolz des Römers lag in dem Satze: *„Civis Romanus sum“*, ein *„nobile et illustre apud omnes nomen“* sagt *Cicero* de suppl. c. 64. Vgl. dessen Schilderung in genannter Rede c. 61—67.

A. Rechte des Vollbürgers.

1. *Iura publica.* a) *Ius libertatis:* volle Freiheit über seine Person, Freiheit von körperlichen Strafen (Kreuzigung, Peitschenhieben) und der Todesstrafe (auſser bei entehrenden Vergehen, doch war hier dem Bürger freiwillige Verbannung gestattet).

b) *Ius suffragii,* Stimmrecht in der Volksversammlung, für die Patrizier in allen drei Arten von Komitien, für die Plebeier in den Zenturiat- und Tributkomitien.

c) *Ius honorum,* das Recht, sich um alle Magistraturen *(honores)* zu bewerben (passives Wahlrecht); die Plebeier hatten erst seit 300 v. Chr. auf *alle* Ehrenämter ein Recht.

d) *Ius provocationis,* das Recht, gegen alle Entscheidungen der Magistrate an die Volksversammlung zu appellieren *(provocare),* aufser im Kriegsdienste. Dieses Recht schützte namentlich in den entlegenen Provinzen den Bürger gegen Beamtenwillkür.

Cic. in Verr. 2, 5, 57: Illa vox et imploratio: „*Civis Romanus sum*", quae saepe in ultimis terris opem inter barbaros et salutem tulit.

e) *Ius sacrorum,* das Recht, sich an dem Kulte der gens oder tribus, zu der man gehört, zu beteiligen.

2. *Iura privata* (ius Quiritium im engeren Sinne).

a) *Ius conubii,* das Recht, eine römisch gültige Ehe abzuschliefsen (s. § 65).

b) *Ius commercii,* das Recht, strengrömisches Eigentum zu erwerben und zu veräufsern, wozu Obligations-, Eigentums- und Erbrecht gehört (s. § 67).

Wer diese Rechte besitzt, ist Vollbürger = *civis optimo iure.*

B. Pflichten des Vollbürgers.

a) *Kriegspflicht* oder Ableistung der *militia,* wozu jeder Bürger gebunden war und zwar zu dienen als Legionär.

b) *Abgabepflicht: vectigal* und *tributum* (indirekte und direkte Steuer) zu zahlen nach Mafsgabe des Vermögens (s. § 52, 5).

§ 57. Erwerb und Verlust der Zivität (capitis deminutio).

1. *Erwerb.* Man ist Bürger entweder von Geburt *(civis natus)* oder durch Verleihung *(civis factus),* ersteres durch Abstammung von einem civis, der in einer *römisch*-gültigen Ehe *(conubium* sive *matrimonium iustum)* lebte. Bei einer gemischten Ehe (*sine conubio* = *matrimonium illegitimum,* wobei nur der *eine* Eheteil das Bürgerrecht hatte) folgten die Kinder dem Stande der *Mutter* (partus sequitur matrem); war diese bürgerlich, dann auch die Kinder.

Späteres Gesetz: Wer von einer civis Romana und einem peregrinus stammt, ist ebenfalls peregrinus, wer von einer civis Romana und einem Latinus, wird civis.

Verliehen wurde die Zivität durch den König (mit Zustimmung der Kurien), dann durch Volksbeschlufs (lex oder plebiscitum), selten durch Magistrate; zuletzt durch die Kaiser. Häufig wurde das Bürgerrecht erteilt durch *Freilassung (manumissio)* eines Sklaven. *Grund* der Verleihung: geleistete Dienste im Kriege oder Frieden. Erteilt wurde es an einzelne oder an Städte und Landschaften, entweder volles Bürgerrecht (civitas *cum suffragio*) oder nur beschränktes (civitas *sine suffragio,* wie 390 v. Chr. an *Caere*).

Anfänglich war man äufserst sparsam mit Verleihung der Zivität, und wiewohl der Staat sich durch Eroberungen vergröfserte, so traten doch die eroberten Städte und Nationen nicht mit vollen Rechten eines civis Romanus in den römischen Staatsverband, sondern die meisten erlangten nur civitas sine suffragio oder ein *passives* Staatsbürgertum, gehörten zum römischen Staate, trugen die bürgerlichen Lasten, hatten aber kein Stimmrecht in den Volksversammlungen. Erst seit 303 v. Chr. gab man nur noch *volle* Zivität. Nach dem bellum sociale erlangten alle freien Bürger der latinischen und italischen Bundesstaaten *(socii)* durch die *lex Iulia* (90 v. Chr.) und die *lex Plautia Papiria* (89 v. Chr.) die Zivität, so dafs jetzt alle freien Italiker vom Rubikon bis zur Südspitze Bürger waren, seit 49 v. Chr. auch die freien Bewohner der Gallia cisalpina und bald die der transalpina. Die Kaiser erteilten die Zivität sehr freigebig, Klaudius um Geld, und Karakalla schenkte sie 212 n. Chr. allen freien Bewohnern des Reiches.

Cic. pro Balbo 13, 30: Defendo enim rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum . . ., ex qua nobis interdictum sit, ne quem adsciscere civem aut civitate donare possimus.

2. *Verlust.* Die Zivität ging verloren, wenn ein Bürger nach dem Völkerrechte und durch die *Fetialen* an eine fremde Nation ausgeliefert wurde, weil dann der *status libertatis* aufhörte; ferner durch Verbannung, in der Kaiserzeit durch Deportation, sodann durch Verkauf in die Sklaverei und durch Annahme eines nichtrömischen Bürgerrechtes: alles dies führte eine *capitis deminutio* herbei. Die *capitis deminutio* konnte entweder *völligen* oder nur *teilweisen* Verlust der Zivität nach sich ziehen und die Rechtsfähigkeit *(caput)* eines Rechtssubjektes verringern.

a) *Deminutio maxima, voller* Verlust, wenn die Freiheit *(status libertatis)* verloren gegangen war durch Kriegsgefangenschaft *(captivitas),* oder wenn der Bürger mit Feinden einen widerrechtlichen Vertrag geschlossen, das Gesandtschaftsrecht (Völkerrecht) verletzt, dem Zensus, bezw. dem Kriegsdienste sich entzogen hatte. in diesen Fällen wurde er *trans Tiberim* verkauft und seine Zivität erlosch.

b) *Deminutio media;* wenn die Freiheit geblieben war, so konnte die Zivität zwar verloren gehen, z. B. beim Eintritt des Exils (*interdictio* aqua et igni) oder der *deportatio* in insulam, aber durch einen Volksbeschlufs wiederhergestellt werden.

c) *Deminutio minima* ist nur eine geringe Schmälerung einzelner bürgerlicher Rechte, deren man sich aber freiwillig begiebt, z. B. bei Adoption, wodurch man aus einer Familie aus- und in eine andere eintritt.

Die einzelnen Klassen der Staatseinwohner.

A. Nach dem öffentlichen Rechte (staatsrechtlich).

Während der Entwickelung des römischen Staates haben sich in Bezug auf das öffentliche Recht *(ius publicum)* verschiedene Abstufungen von herrschenden und minderberechtigten Klassen der Staatseinwohner ausgebildet.

§ 58. a) Patrizier und Plebeier. Reform durch Servius.

Nach § 16 waren die in drei Tribus, in Kurien und Gentes eingeteilten Patrizier die herrschende Klasse, die Alt- und Vollbürger, im Besitze aller Rechte und bildeten allein als adelige Kaste die Bürgergemeinde *(populus)*, während die Plebeier zwar frei, aber ohne aktives Bürgerrecht waren.

1. *Servius Tullius* nahm eine wichtige Änderung in dem Verhältnis der Patrizier und Plebeier zum Staate und zu einander vor *(servianische Verfassung)*.

Er wollte die *plebs* zu bürgerlicher Selbständigkeit erheben, sie mit den Patriziern zu *einer* Bürgerschaft verschmelzen und zum Kriegsdienste beiziehen. Nicht adelige oder plebeische Geburt, sondern nur das *Vermögen (census)* sollte den Maſsstab für die politische Geltung abgeben *(das timokratische Prinzip Solons)*. Demgemäſs verschmolz Servius die beiden Klassen von Einwohnern und teilte das neue Bürgervolk *(populus)* der Patrizier und Plebeier nach dem Zensus in fünf Klassen und wies jeder Klasse eine entsprechende Anzahl von Stimmen *(centuriae)* in der Volksversammlung (Zenturiatkomitien) und eine eigene Bewaffnung zu. So war die Einteilung nach Klassen, Zenturien, Vermögen und Bewaffnung folgende:

	Ordnung.	*Zenturien.*	*Vermögen.*	*Waffen.*
a) **Equites.**	—	18		
b) **Pedites.**		170		
	I. Klasse	80	100 000 asses = 8700 *M.*	Gladius und hasta, galea, lorica, ocreae, clipeus.
	II. „	20	75 000 asses = 6525 *M.*	Wie I, aber scutum und keine lorica.
	III. „	20	50 000 asses = 4350 *M.*	Wie II, aber keine ocreae.
	IV. „	20	25 000 asses = 2175 *M.*	Nur gladius und hasta.
	V. „	30	1100 asses = 900 *M.*	Nur sagitta oder funda.
c) **Extra classes.**		5	—	Fabri, cornicines und capite censi.

Populus Romanus = 193 centuriae.

a) *Klassen.* Der Name *classis* (κλῆσις, dor. κλᾶσις) bedeutet *Aufrufung* zum Kriegsdienste und *classis procincta* = acies instructa oder die Bürgerschaft in kampfbereiter Rüstung (Bürgerwehr). Die fünf Klassen, wovon die erste die *classis* in ausnehmendem Sinne und ihre Mitglieder die *classici* hieſsen, während die übrigen vier als *infra classem* galten, umfaſste die *Grundbesitzer*, daher *assidui* (locupletes, Ansässige) genannt. Denn nur solche wurden in die Klassen gezählt. Die fünf Zenturien *extra classes* verteilten sich auf die *Proletarier* und *capite censi*, arme Nichtansässige, die nicht mit einem *Vermögen*, sondern nur als bürgerrechtliche *Persönlichkeiten (capita)* in Zählung kamen.

b) *Zenturien.* *Centuria*, Hundertschaft, bedeutet eine Abteilung von 100 Soldaten, bei der Abstimmung die Vereinigung (Einheit) von 100 Einzelstimmen zu einem *suffragium*. Die Ritter *(ordo equester)*, welche besonders ausgehoben wurden, hatten für sich 18 centuriae (Stimmen). Zu den alten sechs centuriae *patriciae*, die den Namen *illustres* erhielten, fügte nämlich Servius 12 centuriae *plebeiae*. Jene bildeten aber für sich ein geschlossenes Ganze. Die Ritter stimmten vor den Klassen *(centuriae praerogativae)*. Die Zenturien der fünf Klassen waren nach dem Alter der Stimmenden in *seniores* (45.—60. Lebensjahr) und *iuniores* (17.—45. Lebensjahr) verteilt, so dafs die erste Klasse 40 centuriae seniorum und 40 centuriae iuniorum, die drei folgenden je 10, die fünfte 15 centuriae seniorum und 15 iuniorum zählte.

c) *Census* und *tributum*. Die angegebenen Vermögenssätze sind die Minimalsätze. Die Schätzung *(censio)* geschah in älterer Zeit nach dem Feldmafs *(iugerum)*, *1 iugerum* = 0,252 Hektar. Nach dem Vermögensstande richtete sich die Zahlung der *Grundsteuer (tributum)* oder Umlage; vom iugerum zahlte man 1 Libralas (= 0,47 Mark) Steuer.

Über die „*descriptio centuriarum classiumque*" siehe *Liv.* 1, 43.

2. *Die servianische Tribuseinteilung.* Zur leichteren Durchführung der neuen Organisation, besonders zur Abhaltung der censio, Eintreibung der Steuer und zu militärischen Zwecken teilte Servius ferner das ganze Stadtgebiet in vier *örtliche Bezirke* (*tribus* oder *regiones*), und jeder Bürger, ob Patrizier oder Plebeier, gehörte zu einer dieser Tribus und übte in ihr sein Bürgerrecht aus. Jede Tribus hatte eine eigene Bürgerliste *(tabula)* mit Angabe des Bürgers, seines Grundvermögens und der zu zahlenden Steuer. Im Gegensatz zu jenen vier städtischen Tribus *(tribus urbanae)* wurde die Gemarkung aufserhalb der Stadtmauer in *16 tribus rusticae* geteilt, bis 494 v. Chr. das ganze römische Gebiet neu, und zwar in vier städtische und 17 ländliche (zusammen 21) Tribus eingeteilt wurde, die sich im Laufe der Zeit auf 35 vermehrten, wobei es bis in die späte Kaiserzeit geblieben ist. (S. § 17.)

Die vier *Stadttribus* siehe § 13. In jeder Tribus wurde ein genaues *Zivilstandesbuch* (über Zahl der Geburten, Sterbfälle etc.) geführt.

§ 59. b) Patroni und clientes.

Wie in § 16 gezeigt ist, geht die Klientel in die älteste Königszeit zurück. Sie war ein eigentümliches Rechtsverhältnis zwischen dem Hörigen (cluens) und seinem Schutzherrn (*patronus* von pater, griechisch προστάτης). Diese *Schutzbefohlenen* sind Nachkommen teils von Einwohnern unterworfener Ortschaften, teils von hausgeborenen *(vernae, famuli)*, aber später freigelassenen Sklaven. Es sind halbfreie Leute, die nicht für sich einen geschlossenen

Stand bilden, wie ehedem die Plebeier, sondern einzeln oder in Gruppen den verschiedenen gentes und Familien der Bürger zugeteilt sind. Die Klientel, die sich nur in den *patrizischen* Geschlechtern findet, erbte vom hörigen Vater auf dessen Sohn, so dafs der Klient wie eine Art Sache in derselben Familie und gens fortvererbt wurde, an deren *sacra* teilnahm und unter deren Gottesschutze stand. So war die Klientel ein inniges, auf die Religion gegründetes Pietätsverhältnis zwischen patronus und cliens, ähnlich dem zwischen Vater und Sohn. Sie bot den Nichtbürgern die Gewähr einer billigen Vertretung ihrer Interessen. Diese alte Klientelschaft ist in der letzten Zeit der Republik erloschen.

a) *Pflichten des Patrons.* Dieser vertritt seinen Klienten vor Gericht, steht ihm mit Rat und That zur Seite, namentlich in allen Rechtssachen (*Hor.* ep. 2, 1, 103: Clienti promere iura) und leistet ihm Beistand in Vermögensangelegenheiten. Verletzung dieser Pflicht galt in manchen Fällen als todeswürdiges Verbrechen, worauf Verfemung ruhte: *Patronus sei cluenti fraudem faxit, sacer estod* (Zwölftafelgesetz).

b) *Pflichten des Klienten.* Er unterstützt den unbemittelten Patron mit seinem Vermögen, trägt zur Aussteuer von dessen Töchtern bei, kauft ihn aus der Gefangenschaft los, leistet neben ihm Kriegsdienst und erweist ihm gewisse Gefälligkeiten *(officia)*: macht dem Schutzherrn seine Aufwartung *(salutare)*, begleitet ihn *(deducere)*, bringt ihm Geldgeschenke *(sportula)* u. s. w.[1] Der Klient führt das nomen gentilicium des Patrons. *App. Klaudius* soll 5000 Klienten nach Rom gebracht haben. — In Rom trieben die Klienten meist Ackerbau und Handwerke und bildeten Zünfte *(collegia)*. Oft standen ganze Staaten der Bundesgenossen und Provinzialen zu einer römischen Familie in Klientel, so die keltischen Allobroger zu den Fabiern, die Sizilier zu den Marzellern, die Afrikaner zu den Szipionen (*Cic.* off. 1, 11).

Anmerkung. Die Klientel der Kaiserzeit war von der eben geschilderten ganz verschieden. Hier bildeten die sogen. Klienten nur den *Hofstaat* vornehmer Herren.

§ 60. c) Liberi, servi und libertini.

1. Ein weiterer staatsrechtlicher Unterschied der römischen Bevölkerung war der von persönlich *Freien (liberi)* und *Unfreien (servi)*. In der ältesten Zeit waren nur die Bürger der Tribus und Kurien und die Plebeier ganz frei, die Klienten halbfrei. Seitdem man angefangen hatte, unfreien Einwohnern (durch Freilassung)

[1] Über die Morgenvisite des Klienten vgl. *Martial.* l. 9 ep. 101:

„Denariis tribus invitas et mane togatum
Observare iubes *atria*, Basse, tua.“

die Freiheit zu schenken, unterschied man zwischen *Freigeborenen (ingenui)* und *Freigelassenen (liberti).*

2. Der *Sklave* (Knecht, servus[1], „der Gefesselte", mit Rücksicht auf die Kriegsgefangenschaft) ist nicht *sui iuris*, hat kein caput, sondern ist Eigentum eines Herrn *(alieni iuris, in alieno dominio).* Sklaven gab es während des ganzen Bestandes des römischen Staates. Geschichtlich ist die Sklaverei *(servitus)* entstanden aus Kriegsgefangenschaft *(captivitas hostilis, captivi).* Im Kriege galt nämlich bei den Alten der Grundsatz: die feindlichen Personen und Sachen fallen dem Sieger als Eigentum zu. Zu dieser ersten Entstehungsart der Sklaverei kamen später mehrere andere Arten, und man unterscheidet Sklaverei:

a) *Iure gentium,* nämlich ex *captivitate,* ex *defectu* und *natu.* Die erstere Erwerbsart von Sklaven heifst *occupatio bellica;* die „bello capti" wurden wie die Beute Eigentum des Staates *(servi publici),* der einen Teil für sich behielt, die übrigen *sub corona, sub hasta* an die Sklavenhändler *(mangones)* verkaufte, die sie auf den grofsen Sklavenmärkten (zu Delos, Athen, Rom) an Privatleute verhandelten. (Nach der Schlacht bei Aquae Sextiae wurden 90 000 Germanen, nach jener auf den raudischen Feldern 60 000 captivi in die Sklaverei verkauft. Cäsar verkaufte auf *einmal* 53 000 Aduatuker, Alexander Severus führte aus Ktesiphon 100 000 Gefangene weg.) Die römischen Soldaten trugen Ketten mit sich ins Feld, um die Kriegsgefangenen zu fesseln (daher *compediti, alligati, catenati*). Die Versteigerung der Kriegsgefangenen vor einer aufgesteckten Lanze *(sub hasta),* wobei die Gefangenen den Kranz *(sub corona),* das Zeichen der Lebenserhaltung, trugen, nahm der Quästor am Orte der Gefangennehmung oder in Rom vor. Wer von den Römern zum Feinde abfiel, ward ebenfalls Sklave *(servitus ex defectu).* Endlich wurde man Sklave durch Geburt *(natu);* denn „servi aut nascuntur aut fiunt", Kinder aus einer Sklavenehe *(contubernium, contubernales)* standen als Sklaven im Eigentum des Herrn.

b) *Iure civili.* Nach römischem Zivilrechte konnte jedoch auch ein Freier und civis Sklave und bürgerlich tot werden durch Auslieferung *(deditio)* wegen Verletzung des Gesandtschaftsrechtes u. dergl., oder der Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit *(servitus nexu),* indem nach den Zwölftafelgesetzen der Schuldner *(obaeratus)* dem Gläubiger *(creditor)* zugesprochen *(addictio)* wird, der ihn als Knecht behalten oder *trans Tiberim,* d. i. ins Ausland, verkaufen kann. Ferner wurde der *incensus,* d. i. derjenige, welcher sich der Vermögensschätzung und somit dem Kriegsdienste und der Abgabenzahlung entzog, als desertor nach älterem Rechte Sklave. Häufiger aber war die *servitus poenae,* wenn nämlich eine persona humilis wegen todeswürdiger Vergehen zu öffentlichen Arbeiten (*ad opus publicum,* z. B. ad metalla [Bergwerken], ad lautumias [Steinbrüchen], ad salinas, ad transtra [Ruderdiensten] oder zu Tierhetzen

[1] *Servus* von *sero* (σερ, ἑρ) knüpfen, binden. Der Name *mancipium,* „quia manu capiuntur ab hostibus"; griech. ἀνδράποδον, δμώς, οἰκέτης (verna, famulus).

[venationes] und anderen munera gladiatoria) verurteilt wurde. War ein Sklavenbesitzer getötet worden und der Thäter nicht ausfindig zu machen, so verfielen alle Sklaven unter demselben Dache ohne richterlichen Prozeſs dem Tode.

Hinsichtlich der *Rechtsstellung* galt der Sklave als *res;* denn „servus nullum caput habet" = ist bürgerlich tot. Daher wird der Sklave vererbt, verkauft, zum Pfand gegeben; er kann keine bürgerliche Ehe schlieſsen, sondern nur ein Zusammenleben *(contubernium),* und die Kinder aus diesem contubernium sind Sklaven. Der Sklave hat kein Eigentumsrecht *(dominium),* sondern höchstens ein *peculium* oder Sondergut, worüber aber dem Herrn das Verfügungsrecht zusteht. Auch kann er keine *Familie* im römischen Sinne gründen, nicht vor Gericht erscheinen und sein Zeugnis gilt nur, wenn es durch die Folter erpreſst ist. Hingegen darf der Herr seinen Sklaven quälen, selbst töten. Milderungen dieses unumschränkten Dominiums traten erst in der Kaiserzeit ein. Das Weitere siehe § 144 (Privataltertümer).

3. *Libertini.* Der Herr *(dominus)* eines Unfreien kann diesem die Freiheit schenken, d. h. aus seiner Gewalt *(manus)* entlassen (manu-mittere, *manumissio*). Durch die Freilassung wird der bisherige Sklave im Verhältnis zum *Staate,* also seinem staats- oder öffentlichrechtlichen Stande nach ein *libertinus,* dem früheren *Herrn* gegenüber, zu welchem er in ein ähnliches Verhältnis tritt, wie der Klient zum Patron, zum *libertus* (privatrechtlich). Die Freilassung war entweder eine *feierliche (manumissio iusta),* welche dem manumissus das Bürgerrecht und volle Rechtsfähigkeit einbrachte; oder eine *unfeierliche (manumissio minus iusta),* die zwar rechtlich geduldet war, aber kein Bürgerrecht nach sich zog.

a) *Manumissio iusta* geschah entweder vor dem Magistrate (dem Prätor) oder in der Provinz vor dem Statthalter *per vindictam.* Dies die älteste Form. Der Herr erscheint mit dem Sklaven vor dem Prätor, dessen Liktor die Rolle des Anwaltes übernimmt und spricht: *aio hunc hominem liberum esse,* wobei er ihm eine *hasta* (später *festuca* oder *vindicta,* Stab), das Zeichen des Eigentums, über das Haupt hält. Dann dreht er den Sklaven im Kreise herum und läſst ihn los *(e manu mittit)* mit den Worten: *hunc ego hominem liberum esse volo.* Diese symbolischen Handlungen nahm später der Herr selbst vor. Hierauf erklärt der Magistrat den Sklaven formell für frei. An die Stelle dieser umständlichen Freilassung traten zwei einfachere Arten, die manumissio *censu* und die *per testamentum.* Bei der ersteren lieſs der Herr bei Aufstellung der Bürgerlisten den Sklaven von dem Zensor als selbständigen steuerzahlenden Bürger eintragen, womit volle Zivität verbunden war. Bei der andern Form erklärte der Herr einen Sklaven testamentarisch für frei.

b) Die *manumissio minus iusta* trat ein, wenn gewisse Bedingungen, unter denen man civis Romanus wurde, fehlten; wenn z. B. der Freizulassende als Sklave eine entehrende Strafe erlitten hatte, so wurde er nicht Vollbürger,

sondern *Latinus* oder *dediticius* (peregrinus): er war frei, aber nicht Bürger. Unfeierliche Formen waren, wenn der Herr den Sklaven mündlich vor Freunden *(inter amicos)* oder schriftlich *(per epistulam)* für frei erklärte oder ihn an seinem Tische teilnehmen liefs *(per mensam)*.

Öfters wurde Freilassung wegen geleisteter Dienste für das öffentliche Wohl gewährt. *Liv.* 26, 27: Aedis Vestae vix defensa est ab incendio tredecim maxime servorum opera, qui in publicum *redempti* ac *manumissi* sunt.

Rechtsstellung der libertini. Obgleich frei, stand der libertinus doch vielfach hinter dem *ingenuus* zurück. Einmal blieb er als *libertus* zum *manumissor* im Klientelverhältnis, mufste sich ihm dankbar *(pius)* zeigen, Ehrerbietung (*obsequium* und *reverentia*) erweisen und gewisse Geschenke *(dona et munera)* geben; ferner mancherlei Arbeiten *(operae officiales)* verrichten. Stirbt der libertus ohne eigene Erben *(sui heredes)* und ohne Testament *(intestatus)*, so ist der Patron nächster Erbe. Wenn der Freigelassene seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so kann der Patron eine Klage *(actio operarum)* gegen ihn anstrengen, ja unter Umständen in die Sklaverei zurückverlangen *(revocatio ingrati liberti in servitutem)*, oder es treten anderweitige Strafen gegen den libertus ein.

Der Freigelassene nahm vom Freilasser oder Patron praenomen und nomen mit beliebigem cognomen an, so *M. Tullius Tiro;* ein servus publicus nannte sich auch *Servius Romanus.*

Als äufseres Zeichen der Zivität trugen die Freigelassenen die Toga und den Hut *(pileus);* meist wurden sie nun Handwerker (opifices. *Cic.* off. 1, 42) oder übernahmen eine Stelle bei ihrem ehemaligen Herrn.

§ 61. d) Nobiles und ignobiles und bevorzugte Stände.

1. Nach Beseitigung der Vorrechte des (patrizischen) Geburtsadels (seit 366 v. Chr.) bildete sich ein *Amtsadel* aus, den man durch Verwaltung der kurulischen Ämter erlangte. Die Magistratur ist ein Ehrenamt *(honos)*, und wer ein Jahr lang ein solches verwaltet und in Ausübung der Auspizien mit den Göttern verkehrt hat, erlangt eine gewisse *dignitas* und wird durch seine amtliche Thätigkeit zeitlebens dem Volke gegenüber ausgezeichnet *(nobilis = notus)*, er wird *adelig.* Diese mittelst eines hohen Amtes erlangte Würde und Nobilität ging naturgemäfs vom Familienhaupte auf die Familie, die Kinder über. Namentlich war dies der Fall, wenn in derselben Familie schon mehrere Mitglieder die drei höchsten Ämter bekleidet hatten. Die Familie wurde *erlaucht.* — An diesem seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. sich ausbildenden

neuen Adel hatten auch die Plebeier teil. Staatsrechtlich kommt hier nur das *ius imaginum* in Betracht, d. h. die nobiles hatten das Recht, die Bilder (Porträtmasken, *cerae*) ihrer Ahnen mit Angabe *(tituli)* der bekleideten kurulischen Ämter im atrium ihrer Wohnung aufzustellen und bei Leichenbegängnissen sich vorantragen zu lassen. Ferner trugen die nobiles den goldenen Ring, roten Schuh und die Tunika mit breitem Purpursaum (s. § 28), die Knaben der nobiles die toga praetexta und eine goldene Amuletenkapsel *(bulla aurea)*.

Jedes Ahnenbild stellte man im atrium so in einem hölzernen, tempelartigen Gehäus oder Schränkchen auf, dafs die *imagines (effigies) maiorum* einen Bilderstammbaum vorstellten [1]. — Die nobiles schlossen sich gegen die ignobiles streng ab, und die Verwaltung der kurulischen Ämter wurde in den adeligen Familien fast erblich. Wer als ignobilis, mithin als der erste in seiner Familie, zu einem kurulischen Staatsamte gelangte, galt als *homo novus* (auctor generis, nobilitatis) [2]. Aus den nobiles und den Senatoren bildete sich gegen Ende der Republik die Partei der *optimates*, die den alten Rechtszustand zu erhalten strebten, im Gegensatze zu den *populares*, den Volksfreunden und Demokraten.

2. *Senatoren und Ritter.* a) Der *ordo senatorius* war ein bevorzugter, über allen übrigen Volksklassen erhabener Stand mit äufseren Insignien: der *tunica laticlavia*, dem Senatorenschuhe *(calceus senatorius)* von *roter* (statt schwarzer) Farbe, auf welchem eine elfenbeinerne, halbmondförmige Agraffe *(lunula)* angebracht war. Seit 194 v. Chr. hatten die Senatoren im Theater einen Ehrensitz, wozu noch mehrere andere Auszeichnungen kamen, namentlich in der Kaiserzeit der Titel *vir clarissimus.* Immer haben die Senatoren den ersten Rang in der Bürgerschaft eingenommen. b) Der *ordo equester.* Während der erste Stand nur in Rom lebte, war der zweite bevorrechtete Stand im ganzen Reiche verbreitet. Zu einem besondern Stande hatte er sich seit ältester Zeit ausgebildet. Der Ritter sollte *ingenuus ipse, patre, avo paterno ingenuo* sein. Abzeichen waren der goldene Ring, der zweite Platz im Theater und der Titel *illustris.* Und wie es einen *senatorischen* Amtsadel gab, so imgleichen einen *ritterlichen* Adel. Doch finden sich innerhalb dieses Standes Abstufungen: die oberste Stufe bil-

[1] Die Schilderung bei *Plinius*, H. N. 35, 5: Expressi *cera* vultus *singulis* disponebantur *armariis* . . .; *stemmata* vero lineis discurrebant ad imagines pictas.

[2] *Tac.* dial. de orat. 7: Equidem . . . non eum diem laetiorem egi, quo mihi *latus clavus* (nobilitas) oblatus est vel quo *homo novus* . . . quaesturam aut tribunatum aut praeturam accepi etc.

deten die Ritter senatorischen Ranges mit dem Rechte des *latus clavus* (breiter Purpursaum), während die übrigen Ritter den *angustus clavus* (schmalen Saum) trugen.

§ 62. e) Die Bürger der Kolonien und der unterthänigen Gemeinden. α) Die Coloni und Latini.

Je weiter die römischen Grenzen durch Eroberungen sich ausdehnten, desto mehr hätte die Zahl der Bürger wachsen sollen. Allein die Römer hielten an dem Grundsatze fest, dafs zur Ausübung des faktischen Bürgerrechtes die Anwesenheit in Rom nötig sei. Sie lösten daher die bisherigen staatlichen Verbände und Eidgenossenschaften in den eroberten Ländern auf und gliederten die einzelnen Gemeinden bezw. Völker, welche sie unter die römische Oberherrlichkeit stellten, ihrem Staatsverbande ein, aber mit verschiedenem Mafs von Rechten und Freiheiten.

1. *Coloniae civium Romanorum.* Diese waren am bevorzugtesten. Die Anlegung von Kolonien ist auch in Italien ein uraltes, auf religiöser Grundlage ruhendes Institut. Es müssen jedoch in der Geschichte der Kolonien zwei Perioden wohl unterschieden werden. Seit ältester Zeit schickten die Römer Abteilungen römischer Bürger als Kolonisten *(coloni, colonia)* in die *eroberten* Länder, wo sie die bevorzugte und herrschende Einwohnerklasse bildeten. Diese Kolonien der ältern Zeit hatten *militärischen* Charakter, waren Militärkolonien zur Deckung *(praesidium)* und Behauptung des eroberten Landes. Rechtlich bildeten sie keine selbständige Gemeinde, sondern die römischen Ansiedler blieben Vollbürger (also *cives cum suffragio*) in Rom, während die besiegten Einwohner Halbbürger *(cives sine suffragio)* wurden. Mit diesen *Bürgerkolonien* darf man die *latinischen* Kolonien nicht verwechseln. Seit der Eroberung Latiums (338 v. Chr.) nämlich führten die Römer auch *latinische* Bürger nach allen Teilen Italiens aus, gaben ihnen aber ein minderes Bürgerrecht, als die römischen Ansiedler besafsen, das sog. *latinische* Bürgerrecht (s. u.).

Seit den grakchischen Unruhen führte man aus anderem Grunde und zu anderem Zwecke Kolonien aus: man suchte durch Anlegung von Kolonien die arme, zu Unruhen geneigte Bevölkerung aus der Hauptstadt zu entfernen und ihr im Auslande ein Auskommen zu sichern. Wieder davon verschieden sind die seit Sulla aufkommenden eigentlichen Militärkolonien *(coloniae militum),* indem Sulla und später die Kaiser ihre Veteranen mit Landbesitz belohnten. Dies der jüngere Kolonat.

Die Ausführung einer Kolonie *(deducere coloniam)* geschah durch Senatsbeschlufs oder Plebiszit, in der Kaiserzeit durch eine *lex* (Konstitution); gewöhnlich wurden 300 Kolonisten ausgeführt, jeder erhielt zwei bis zehn iugera Staatsland als Los. Die Teilnehmer meldeten sich freiwillig *(nomina dare)* oder wurden durchs Los bestimmt. Unter Leitung von *triumviri (coloniis deducendis)* zogen die Kolonisten in militärischer Ordnung *(sub vexillo)* vom Kapitol aus. Die Obrigkeiten in den Kolonien waren ein Senat *(decuriones)* und Magistrate nach stadtrömischem Vorbilde; *duumviri* vertraten die Stelle der Konsuln. Die Zensierung geschah in Rom. Älteste Kolonie ist *Ostia* (*Liv.* 1, 33).

2. *Latini.* Nachdem Latium und Italien unterworfen waren, traten deren Bewohner in ein eigentümliches rechtliches Verhältnis zu Rom. Was Latium betrifft, so bildete sich für die latinischen Gemeinden ein besonderes öffentliches Recht, das sog. *ius Latii* oder die *Latinitas* aus; die Besitzer dieses latinischen Rechtes hiefsen *„socii nominis (iuris) Latini“* oder kurz *„nomen Latinum“* und *„Latini“*, und waren stammverwandte „Eidgenossen“ (socii). Der *Latinus* (im Rechtssinne) war ein Halbbürger, der zwischen dem Vollbürger und dem „Fremden“ *(peregrinus)* stand, besafs also ein beschränktes Bürgerrecht; wenn er jedoch aus dem alten Latium stammte und nach Rom zog, während er in der Heimat einen leiblichen Sohn zurückliefs, so genofs er die volle Zivität; ebenso, wenn er in seiner Vaterstadt eine Magistratur verwaltet hatte. Als der Begriff *„latinisches Recht“* ein fester geworden war, gab man diese Art von Zivität auch an *nicht*latinische, also an italische und seit 90 v. Chr. *(lex Iulia)* sogar an aufseritalische Völker. So besafsen ja auch die oben genannten, durch ganz Italien zerstreuten coloniae civium *Latinorum* (Gegensatz coloniae civium *Romanorum*) das mindere latinische Recht: freie Selbstverwaltung, Münzrecht, Freizügigkeit nach Rom und statt des Dienstes in der Legion solchen in den Kohorten und alae.

Suet. Aug. c. 47: Alias urbes merita erga populum Romanum allegantes *Latinitate* vel *civitate* donavit. *Liv.* 41, 8: Lex *sociis nominis Latini*, qui *stirpem ex sese domi relinquerent*, dabat, ut cives Romani fierent.

§ 63. β) Italische Bundesgenossen. Munizipien und Präfekturen.

1. *Socii iuris Italici.* Während die Römer die mehr begünstigten socii iuris *Latini* in ihren Staat eingliederten, schufen sie eine zweite, weniger begünstigte Klasse von Bundesgenossen, die socii iuris *Italici*, indem sie mit *italischen* Völkern unter verschiedenen Bedingungen ein Bündnis *(foedus)* eingingen, auf Grund

dessen die Italiker ihre Angelegenheiten bald mehr bald weniger frei verwalteten. Dies sind die *civitates foederatae* (*Cic.* Arch. 4, 7). Dieselben waren in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten selbständig (autonom), hatten Münzrecht, eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung, waren frei vom Legionsdienst, wofür sie Hilfstruppen *(auxilia)*, Schiffe und Flottensoldaten stellten; aber nach aufsen standen sie unter der römischen Oberherrschaft: sie durften mit fremden Völkern kein Bündnis schliefsen noch Krieg führen. So war das *ius Italicum* also geringer als das *ius Latinum.* Nach und nach haben die Römer denjenigen Personen oder Städten, welchen sie das *römische* Bürgerrecht nicht geben wollten, bald das *latinische,* bald das mindere *italische* Bürgerrecht verliehen.

2. *Municipia, Freistädte* (von *munia capere,* d. i. anteilnehmen an den öffentlichen Lasten und Pflichten eines römischen Bürgers [1]) sind Städte, welche mit Rom aufs engste (durch ein *foedus aequum*) verbunden sind und sich gegenseitig Gleichheit der bürgerlichen Rechte gewähren. Der municeps hatte, wenn er nach Rom zog, hier das Recht des conubium und commercium. Doch entstanden zwei Arten von Munizipien: municipia *cum suffragio* und municipia *sine suffragio.* Erstere hatten volles Bürgerrecht, aktives und passives: der municeps wurde in Rom geschätzt, diente in der römischen Legion und konnte dort Staatsämter erlangen; die letzteren entbehrten des Rechtes, um römische Ehrenstellen sich zu bewerben. Die Munizipien hatten entweder ihre selbstgewählte Obrigkeit *(duumviri* und *collegium decurionum)*, oder sie erhielten jährlich von Rom als Gemeindevorstand einen *praefectus* (iuri dicundo), wonach diese Munizipien *praefecturae* heifsen. Die Bevölkerung der Freistädte zerfiel in drei Klassen: *decuriones* sind das, was zu Rom die Senatoren; *augustales* = Ritterstand, und die Plebs.

Das älteste Munizipium war *Tusculum* (*Cic.* Planc. 8, 19: E municipio antiquissimo Tusculano); es erlangte frühe volles Bürgerrecht. Seit 381 v. Chr. traten nach und nach viele Freistädte in die volle Zivität ein (*Cic.* Balb. 13, 31; off. 1, 11), und *municeps* bezeichnet jetzt einen civis optimo iure, der aber kein geborener Römer ist (einen *Munizipalen* im Gegensatz zum Römer. *Cic.* Sull. 8, 25; ad Att. 8, 13). Von da ab hat das Wort municipium keine staatsrechtliche Bedeutung mehr, sondern bezeichnet nur noch eine römische *Land*stadt. Die *lex Iulia* (90 v. Chr.) gab allen Munizipien und Kolonien volles Bürgerrecht.

Die *praefecturae* standen dadurch hinter den Freistädten zurück, dafs sie keine eigene Verwaltung hatten. Denn die römischen

[1] Nach anderen von *munus-capere,* Geschenk, nämlich Hospitium oder Zivität empfangen.

praefecti sprachen nicht blofs Recht, sondern leiteten die ganze städtische Verwaltung. So ward *Kapua* wegen seines Abfalles zu Hannibal Präfektur (*Liv.* 26, 16).

§ 64. γ) Die Fremden (peregrini).

Peregrinus (alt *hostis*) heifst ursprünglich jeder Nichtrömer oder jeder, der nicht civis Romanus ist. So waren alle Latiner und Italiker, weil nicht im römischen Bürgerverbande, peregrini. Somit standen *cives* und *peregrini* im Gegensatz. Seitdem aber die Latiner und später die Italiker Bürger geworden, bedeutet peregrinus jeden *Ausländer* oder *Provinzialen.* Die *Fremden* der ältesten Zeit, die geschäftehalber in Rom wohnten, genossen keinerlei bürgerliche Rechte, schlossen sich darum gewöhnlich an einen patronus an, der ihre Interessen wahrte. Erst mit Entwickelung des Völkerrechtes *(ius gentium)* bildete sich auch ein besonderes Recht für die Peregrinen aus: sie erhielten in Rom einen eigenen *praetor peregrinus,* der ihre Anliegen schlichtete und Streitigkeiten zwischen einem civis und einem peregrinus, sowie zwischen den Peregrinen selbst beglich. Dagegen blieben sie von Vorteilen des römischen Staats- und Privatrechtes ausgeschlossen: hatten also weder ius suffragii noch ius conubii und commercii, konnten kein Testament machen, nicht erben und hatten keinen Teil an dem römischen Gottesdienste. Mithin ist der Peregrine nur ein unter völkerrechtlichem Schutze stehender Insasse.

(Amici.) Wenn ein ausländischer Fürst oder ein Staat, der nicht unterworfen war, mit Rom auf freundschaftlichem Fufse lebte, ohne ein Schutzbündnis geschlossen zu haben, so gaben die Römer einem solchen Fürsten den offiziellen staatsrechtlichen Titel: *amicus populi Romani* und den so zu Rom stehenden Völkern den *amici populi Romani.* Diese *amicitia (Staatsfreundschaft)* ruhte bisweilen auf formellem Vertrage, wonach die beiderseitigen Unterthanen, wenn sie als peregrini innerhalb des befreundeten Staates lebten, Rechtsschutz haben sollten. Bei Rechtsstreitigkeiten der amici mit den Römern und umgekehrt entschieden die *recuperatores* (Friedensrichter). (*Cic.* Accus. 4, 8: *Socius amicusque populi Romani* u. ö.)

Fremde besiegte Völker, welche jährlich eine *Geldabgabe* (stipendium) an Rom zahlten, hiefsen *civitates stipendiariae;* wenn ihre Ländereien mit Steuern und Zehnten belastet waren, *civitates vectigales.*

B. Die privatrechtliche Seite des Bürgerrechts.

Der altrömische Staat hat sich aus patriarchalischen Verhältnissen entwickelt. Grundlage des Staates ist die *Familie,* ein Staat im kleinen, wie der Staat eine Familie im grofsen. In der Fa-

milie ist der Vater *(pater familias)*, was der König im Staate: *caput.* Dem Vater als dem Familien*haupte* kommen gewisse Rechte sowohl gegenüber der Frau (die *manus* = eheherrliche Gewalt), als gegenüber den Kindern (*patria potestas* = väterliche Gewalt) zu. Innerhalb seiner Familie, also privatrechtlich, geniefst der Hausvater die freieste Gewalt. Zugleich galt die Anschauung, dafs nur zwischen Kindern aus altbürgerlichen (patrizischen) Familien wahre und wirkliche Ehen könnten geschlossen werden. Ferner ist nur das Familienhaupt wahrer Herr über das *Eigentum (res familiaris)* der Familie: er kann es allein gültig erwerben, verkaufen, vererben. Der Inbegriff dieser Eigentumsrechte ist *commercium.* Aus obigen Grundanschauungen, welche die Römer mit grofser Strenge ausbildeten, entwickelte sich ein eigentümliches Privatrecht des Bürgers, nämlich das *Ehe-, Familien-, Eigentums-* und *Testamentsrecht. Conubium* und *commercium* begründen die volle Rechtsfähigkeit einer Person *sui iuris.*

Erstes Kapitel.

Die auf dem conubium beruhenden Privatrechte.

§ 65. a) Die Ehe. Manus.

Die Ehe galt den Römern als sittliche und rechtliche Vereinigung von Mann und Frau, als *lebenslängliche* Gemeinschaft und Teilnahme an *göttlichen* und *menschlichen Rechten.* „*Nuptiae* sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, *divini et humani iuris communicatio*“ (*Dig.* 23, 2. 1).

Es gab verschiedene Formen der Ehe und Eheschliefsung:

1. *Matrimonium iustum, legitimum.* Dies ist nach dem strengen Zivilrecht die allein gültige Ehe mit allen rechtlichen Wirkungen; sie kommt zu stande zwischen ebenbürtigen, römisch-bürgerlichen Personen, d. h. zwischen solchen, die gegenseitiges *conubium* haben, also in älterer Zeit nur zwischen Patriziern, seit 445 v. Chr. *(lex Canuleia)* auch zwischen Patriziern und Plebeiern. Mit Verleihung der Zivität an die Latiner, Italiker und zuletzt an alle Freien des Reiches ward das conubium an alle diese bewilligt. Ferner war zum matrimonium iustum nötig das gesetzliche Alter (14 bezw. 12 Jahre) und Heirat in erlaubten Verwandtschaftsgraden.

Conubium bedeutet meistens *fakultativ* das *Recht* zu einer gültigen Ehe = ius conubii, seltener *faktische* Ehe.

Die *Eheschliefsung* geschah in einer strengeren und einer freieren Weise.

a) *Confarreatio.* Dies ist die strenge, feierliche und *sakralrechtliche* Eheschliefsung, wobei nach Einholung der Auspizien nach dem alten Pontifikal-

rechte vor dem pontifex, flamen Dialis und zehn Zeugen unter Darbringung eines Opferkuchens aus Spelt *(far, libum farreum, panis farreus,* wovon der Name *confarreatio)* die Ehe eingegangen wird. Eine solche Ehe galt für besonders heilig; ihre Lösung geschah durch *diffarreatio.* Diese Form ging allmählich unter und blieb nur für gewisse Priestertümer.

b) *Usus,* d. i. durch eine Art Verjährung, wenn die Frau ein ganzes Jahr ohne Unterbrechung im Hause des Mannes gewohnt hatte.

c) *Coemptio,* Eheschliefsung durch Kauf *(mancipatione),* indem der künftige Gatte vor fünf Zeugen eine von einem *libripens* gehaltene Wage mit einem Erzstück *(aes raudusculum)* berührte. Diese symbolische Handlung galt einem Kaufe gleich, durch den die Frau in die eherechtliche Gewalt *(manus)* des Mannes kommt. Während die erste Eheschliefsung unserer kirchlichen entspricht und sakralrechtliche Wirkung hat, sind letztere zwei Arten nur zivilrechtlich (= Zivilehe).

2. *Matrimonium iniustum,* unebenbürtige und darum zivilrechtlich ungültige *(illegitimum)* Ehe, wiewohl sie völkerrechtlich anerkannt wurde. Ungesetzlich aber ist eine Ehe zwischen Römern und Fremden (peregrini), weil letztere kein conubium haben. Die Kinder aus solchen Ehen waren illegitim, erlangen kein Bürgerrecht, und der Vater erwirbt über sie keine patria potestas.

3. *Folgen der gesetzlichen Ehe.* Nach römischer Anschauung ist nur das Familienhaupt *(pater familias)* völlig rechtsfähig *(sui iuris),* Sohn und Tochter *(filius* und *filia familias)* sind, obwohl frei, nicht sui iuris, sondern stehen in der väterlichen Gewalt. Wenn nun die Tochter heiratet, so tritt sie aus der väterlichen Gewalt heraus und in die Gewalt *(manus)* des Eheherrn ein, dem sie wie eine Tochter ihrem Vater untergeben wird. Dies heifst *conventio in manum* (in manum convenire). Durch die conventio in manum erlangt der Eheherr die Befugnis, seine Frau in allen Rechtsfällen zu vertreten, während diese ihre Rechtsfähigkeit an den Mann verliert, was hauptsächlich in Vermögenssachen wichtig war. Aber nur die drei genannten Eheschliefsungsformen des matrimonium iustum schufen die manus. Frühe entwickelte sich aber eine zweite freie Ehe *ohne conventio in manum,* und gegen Ende der Republik waren jene drei Formen der *Manus-Ehe* untergegangen. Bei der Ehe ohne manus wurde die Tochter zwar *uxor* des Mannes, blieb aber sui iuris (rechtsfähig, Rechts*subjekt*), wenn sie es vor der Ehe war, oder sie blieb in der Gewalt ihres Vaters bezw. Vormünders. Auch war bei der freieren Ehe (sine manu) leichtere Ehescheidung möglich, indem der Vater seine Tochter zurückverlangen kann.

Bigamie und Heirat in nahen Verwandtschaftsgraden war verboten. Die Ehe galt bei den Römern, prinzipiell wenigstens, für *unauflöslich;* doch hatte

das Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo sie aufhört, z. B. wenn ein Eheteil durch capitis deminutio das conubium verliert. Namentlich war die strenge Ehe schwer und nur unter gewissen Formalitäten aufzulösen. *Ehescheidung (divortium)* war in älterer Zeit sehr selten, und die Zensoren wachten über dieselbe; später treffen wir Ehescheidungen, vorab bei der freien Ehe, aus den nichtigsten Gründen, bis die lex Iulia dagegen einschritt. Ehescheidungen gab es übrigens teils infolge gegenseitigen Übereinkommens *(divortium facere)*, teils durch Zuschickung eines einseitigen Scheidebriefes (*repudium remittere*, ἀπαγόρευσις). *Vergehen* der Frau, auf Grund deren der Mann sie verstofsen konnte, sollte dieser vorher einem Hausgericht (Familienrate, *consilium cognatorum*) vorlegen.

§ 66. b) Die väterliche Gewalt (patria potestas).

1. Eigentümlich ist den Römern die bis zur Härte strenge Durchführung der Rechte, die der Vater innerhalb der Familie besitzt; am schroffsten aber war die Ausbildung der *patria potestas*, die den Familienvater, wenigstens ursprünglich und theoretisch, zum unbeschränkten Herrn über seine Kinder machte. Wie die *manus*, so beruht auch die patria potestas auf der Ehe mit *conubium*, und beide privatrechtlichen Gewaltsverhältnisse dauern nur so lange, als das ius conubii nicht verloren ist. Die Kinder folgen dem bürgerlichen Stande des Vaters. Zwar heifsen die Kinder *liberi*, d. i. die *Freien* im vorzüglichen Sinne, dennoch sind sie dem Vater gegenüber nicht *sui iuris*, sondern *alieni iuris*, insofern sie privatrechtlich für rechtsunfähig gelten und der vollen Botmäfsigkeit des Familienhauptes unterstehen. Wie der König im Staate, hat der Vater Gewalt über Leben und Gut seiner Kinder. So konnte er kraft seiner patria potestas das neugeborene Kind, welches er nicht aufziehen *(suscipere)* wollte, aussetzen *(e conspectu abire iubere, exponere)*, die erwachsenen züchtigen *(verberibus multare)*, in Sklavendienst geben oder verkaufen *(mancipare)*, sogar töten *(ius vitae necisque)*. Indes pflegte ein Familiengericht gehalten zu werden, ehe eine solch hohe Strafe verhängt wurde, und es traten mit der Zeit noch andere Beschränkungen ein. Dagegen durfte der Vater wegen häuslicher und sogar wegen öffentlicher Vergehen des Sohnes diesen dem öffentlichen Gerichte entziehen und vor sein eigenes stellen; wegen Mifshandlung von seiten des Vaters stand dem Kinde keine Klage zu: so wenig hat das öffentliche Recht die patria potestas einzuschränken gewagt. Demgemäfs bestand ein strenges Unterthanenverhältnis der Kinder zum Vater, der zugleich die vollste und freieste Erziehungsgewalt besafs; das Kind hingegen hatte strenge Pietätspflichten gegen die Eltern. Der Sohn hatte auch kein Erwerbs- und Eigentumsrecht.

Doch konnte der Vater ihm gestatten, sich ein *Sondergut* (*peculium*, so genannt, weil es ursprünglich Anteil am Viehbestand des Vaters war) zu erwerben oder ihm die Nutzniefsung *(ususfructus)* seines patrimonium gewähren. Die väterliche Gewalt dauert fort, mag der Sohn eine Magistratur verwalten und alle öffentlichen Rechte ausüben, oder mag er sich verheiraten; ja sie ging sogar auf des Sohnes Kinder über. Sie erlischt erst mit dem Tode des Vaters bezw. Grofsvaters: jetzt wird der Sohn (oder Enkel) sui iuris = privatrechtlich mündig. Ferner hört die patria potestas auf, wenn der Sohn flamen Dialis oder die Tochter Vestalin wird, oder wenn der Vater die Zivität und das conubium verliert. Die Vestalin kann, weil sui iuris geworden, Testamente machen. Endlich erlosch die väterliche Gewalt, wenn der Sohn durch *Adoption* in eine andere patria potestas überging.

2. *Adoption* (*adoptio* von ad-optare, anwünschen, dann wie *cooptare* in der Bedeutung wählen) ist im weiteren Sinne an Kindesstatt annehmen, namentlich zum Zwecke, um die Familie oder das Geschlecht, aber auch die Güter in der Familie zu erhalten. Kinderlose Eltern adoptierten oft aus religiösen Gründen, um den Familienkult (*sacra domestica* bezw. *gentilicia*) fortzusetzen; schon deswegen war die Adoption von hohem Werte. Durch sie löste sich die frühere patria potestas, wenn eine solche bestand, auf, und der Adoptierte trat in eine neue patria potestas ein.

Es gab zwei *Formen der Adoption:* a) *Adrogatio* (θέσις), wenn eine Person, die rechtsfähig *(sui iuris)* ist und somit weder in väterlicher Gewalt noch in manus steht, adoptiert wird und dadurch in eine fremde patria potestas eintritt. Die Adrogation geschah in feierlicher Weise vor dem pontifex maximus in den Kuriatkomitien, wobei eine förmliche Rogation an die Versammlung gestellt wurde (velitis iubeatis Quirites, ut Lucius Valerius Lucio Titio tam iure legeque filius siet, quanti ex eo patre matreque eius natus esset utique ei vitae necisque potestas in eum siet uti patri endo filio est? Haec uti dixi ita vos Quirites rogo). b) *Adoptio* (υἱοθεσία) im engern Sinne. Dies ist die Annahme an Kindes- (oder Enkel-)statt einer Person, die *nicht* sui iuris ist, also z. B. eines Sohnes, dessen Vater noch lebt. Die Annahme geschah hier durch einen dreifachen, künstlichen *Verkaufsakt (mancipatio),* indem derjenige, welcher einen fremden Sohn adoptieren wollte, ihn vor dem Magistrate vom Vater dreimal kauft und jedesmal manumittiert und zuletzt vor Gericht als seinen Sohn beansprucht *(vindicare).* (*Zwölftafelgesetz:* Si pater filium *ter* venumduit, liber a patre esto.) Der adoptierte Sohn tritt in alle Rechte des wirklichen Sohnes ein, verliert aber auch alle Rechte der früheren Familie; doch gehen die *Würden* des Adoptivvaters nicht auf den Sohn über. Übrigens müssen Adoptivvater und Sohn Vollbürger sein.

Der adoptierte Sohn trug fortan den Namen seines Adoptivvaters nebst seinem früheren Gentilnamen, der aber jetzt in „anus“ endigt. P. Cornelius

Scipio adoptiert L. Aemilius Paullus, welcher jetzt P. Cornelius Scipio *Aemilianus* heifst.

Erinnert sei hier an die *transitio ad plebem*, wenn ein Patrizier von einem Plebeier sich adoptieren liefs, wie Klodius (59 v. Chr.), um Volkstribun zu werden.

Zweites Kapitel.

Die auf dem commercium beruhenden Privatrechte.

§ 67. a) Erwerbs- und Besitzrecht.

Neben dem conubium ist das **commercium** die zweite Hauptseite des Privatrechtes eines civis Romanus. Denn nur *diesem* steht das Recht zu, strengrömisches Eigentum zu erwerben, zu veräufsern, zu vererben *(testamentieren)*, zu verpfänden *(obligieren)*, überhaupt frei darüber zu verfügen (Handel und Wandel damit zu üben). Eigentum im vollen Sinne zu erwerben, so dafs der Eigentümer dessen unumschränkter *Herr (dominus)*, nicht blos *Besitzer (possessor)* ist, galt für eine Fähigkeit, die nur dem civis Romanus als solchem innewohnt, während jeder Nichtbürger dessen unfähig ist. Doch liefs sich diese strenge Anschauung mit Zunahme des Handels und Verkehrs nicht festhalten. Und so erteilte man einerseits das commercium an andere Staaten, andererseits schuf man verschiedene weniger strenge Erwerbs- und Besitzarten, welche privatrechtlich beschützt wurden. So gab es in Rom:

a) *Strengrömisches* oder *quiritarisches Eigentum*, **dominium**, wobei der Eigentümer wirklicher *dominus* des Eigentums ist, die Gegenstände heifsen *res ex iure Quiritium* oder *mancipia.* Daher die Formel: *Haec res ex iure Quiritium mea est.* Dieses Eigentumsrecht, das ursprünglich nur die Patrizier, später auch die Plebeier hatten, war durch die Religion geschützt.

b) *Dominium* **in bonis** (*bonitarisches* Eigentum), zwar geringer als das quiritarische Eigentum, aber *natürlicher* und rechtmäfsiger Besitz. Dieses Recht erlangten die Peregrinen, die in Rom Handel und Wandel übten. Sie wurden durchaus in ihrem Eigentume (res in bonis) vom Richter geschützt.

c) *Possessio in bonis*, ist nur *thatsächlicher* Besitz ohne Eigentumsrecht. So waren die Römer blos im *Besitze* des ager publicus, den der Staat jederzeit zurückverlangen konnte (und zur Zeit der Grakchen thatsächlich zurückverlangt hat).

Damit eine Sache strengrömisches (quiritarisches) Eigentum werde, mufste sie in strengrömischer Weise erworben sein. So gab es drei *Erwerbsarten:*

a) *mancipatio*[1]; dies war ein symbolischer Kauf, indem vor fünf Zeugen und einem Wagehalter *(libripens)* der Kaufschilling *(aes grave)* zugewogen und so die Sache übergeben *(tradere)* wird zum Eigentum (Kauf per *aes et libram*); b) *in iure cessio*, Abtretung eines Eigentums vor Gericht, wobei der bisherige Eigentümer vor dem Prätor seinen Verzicht *(cessio)* erklärt und der Prätor die Sache einem Dritten als eigen zuspricht *(addicere, addictio)*; c) *usu capio*, Benützung einer Sache, wenn jemand bei beweglichen Dingen ein Jahr, bei unbeweglichen zwei Jahre bona fide das Benutzungsrecht (usus) ausgeübt hat (Ersitzung).

§ 68. b) Das Testamentsrecht.

Mit dem ius commercii besitzt der Bürger zugleich das *ius testamenti* (die *testamenti factio*), d. i. das Recht, letztwillig über sein Eigentum zu verfügen (zu vererben), und zugleich das Recht, selbst Erbe zu sein. Dieses Recht besitzt somit nicht: wer nicht sui iuris, also in der väterlichen (Haussohn) oder in der eheherrlichen (Frau) Gewalt ist; ebensowenig die Peregrinen und die unter *cura* Stehenden; wer in *Tutel* ist, nur mit Erlaubnis des Vormünders. — *Erbe (heres)* kann sein, wer das commercium besitzt, auch Sklaven, wenn im Testamente ihre Freilassung ausgesprochen ist. Erbe war entweder nur Einer *(heres ex asse)* oder mehrere, *coheredes* (so dafs der einzelne etwa *heres ex dodrante, ex triente* u. s. f. war). *Unfähig* zu erben waren: Frauen (die in der manus stehen), Peregrinen und juristische Personen. Doch konnten seit 169 v. Chr. Frauen in beschränkter Weise erben, und auch sonst liefsen die Prätoren manche Milderung des strengen Erbrechtes eintreten. Durch Augustus (lex Iulia und Papia Poppaea) ward das Erbrecht der Ehe- und Kinderlosen wieder eingeschränkt.

Die drei älteren *Testamentsformen* waren: a) Testamentierung in *comitiis calatis*. Zu dem Zwecke wurden zweimal im Jahre die Kurien zusammengerufen (calare). Diese Form galt nur den Patriziern; b) *in procinctu*, d. i. vor versammeltem Heere. So pflegten Soldaten vor dem Abzug ins Feld, nachdem der Feldherr die Auspizien eingeholt, ihr Testament aufzustellen; c) *per aes et libram*. Diese Form war eine Art Verkauf des Eigentums an den Erben *(emptor familiae)*, der den Willen des Erblassers *(testator)* zu vollziehen, bezw. die Verteilung des Vermögens an bestimmte Personen vorzunehmen hatte.

[1] Manu-capere, vgl. erus (herus) = Eigner, vom altlateinischen *hir* (χείρ), Hand.

Einrichtung des Testamentes. Hauptsache war die Einsetzung oder Nennung der Erben *(institutio, nuncupatio heredis).* Die Erklärung des letzten Willens konnte aber mündlich oder schriftlich geschehen. Ein Schriftstück allein war jedoch nicht ausreichend; vielmehr mufste der Testator, das Testament in Händen, vor Zeugen erklären, dafs darin sein letzter Wille *(suprema contestatio)* stehe; dann folgte die Unterschreibung *(subscriptio)* und die Versiegelung *(obsignatio).* Gewöhnlich schrieb man es auf Wachstafeln [1].

§ 69. c) Vertrags- und Schuldrecht (Obligation).

In Bezug auf Sachen kann es Verhältnisse geben, wo der eine gegenüber dem andern zu einer Leistung, und zwar einem *Geben* oder einem *Thun* (daher die Formel *dare facere*) verpflichtet ist. Dieses Verhältnis begründet eine *obligatio* (Verbindlichkeit) und kann eintreten:

1. durch *Verträge (contractus).* Solche waren anfänglich nur zwischen römischen Bürgern möglich und an eine feste Form gebunden.

a) *Nexus,* das Schuldverhältnis, wenn ein wechselseitiger Vertrag mittelst einer *symbolischen Handlung* geschlossen wird, wobei vor Zeugen *Erzgeld (aes)* zum Zeichen des Vertrages zugewogen wird (Vertrag *per aes et libram*). Durch diesen Akt macht sich jemand verbindlich *(nexus, obligatus)* zur Heimzahlung eines Darlehens oder einer andern Schuld. Der nexus war ein höchst strenges Obligationsverhältnis: nicht nur dafs bei Darlehen der Zinsfufs ein drückender (*fenus unciarium* zu acht, zehn und mehr Prozent) war, durfte der Gläubiger *(creditor)* einen zahlungsunfähigen Schuldner *(debitor)* fesseln und so lange bei sich in Diensten behalten, bis die Schuld abverdient war, oder ihn trans Tiberim verkaufen. Dies galt nicht blofs bei allen Geldschulden, sondern auch bei jeder andern Obligation, die sich auf eine feste Geldsumme reduzieren liefs, wenn sie unter der strengen Form des nexum eingegangen war. Seit 326 v. Chr. *(lex Poetelia)* war das Fesseln des Schuldknechtes verboten.

b) *Mündliche Verträge (Verbalkontrakte, stipulatio, sponsio),* indem der Gläubiger gewöhnlich ad aram maximam gewisse Fragen *(spondesne dare, facere?)* an den Schuldner stellte und

[1] *Testari* (*testis* für terstis, Wurzel tras, der Halter, Beistand) heifst: zum Zeugen aufrufen, verkündigen. *Testamentum* a) das Mittel, wodurch etwas testiert wird; b) die feierliche Erklärung, wer Erbe sein solle. — *Hêrês* (vgl. hêrus, hîr), althochdeutsch *aripëo,* gotisch arbja = Herr, Eigentümer, Erbe.

dieser zusagte *(spondeo)*. Diese Form begründete die mündliche Obligation.

c) *Schriftliche Verträge (Literalkontrakte)* geschahen so, daſs der Gläubiger (Darleiher) in seinem Einnahme- und Ausgabebuch (Tagebuch, Journal, *codex accepti et expensi*), welches Rechtsgültigkeit hatte, den Namen des Schuldners nebst Angabe der Summe und Art der Verpflichtung eintrug (*nomen facere, scribere;* daher *nomen* = *Schuldposten* [*Cic.* off. 3, 14] und *Schuldner* [*Cic.* Att. 16, 3]). Handschrift oder Schuldschein (Schuldverschreibung) heiſst bei Cicero *syngrapha* (Phil. 2, 37) oder *chirographum* (Phil. 1, 17. 2, 4 u. ö.).

2. *Obligationsverhältnis infolge von Vergehen* gegen fremdes Eigentum *(obligatio ex delicto)*. Eine solche Verpflichtung trat ein bei Diebstahl, Raub, Injurien und Beschädigung *(damnum)*. Wurde jemand nächtlicherweile und bewaffnet auf frischer That als Dieb ertappt *(furtum manifestum)*, so durfte man diesen töten oder in Fesseln legen und den etwaigen Schaden abverdienen lassen. Später setzte der Prätor das *quadruplum* als Strafe fest. Bei räuberischen Angriffen auf fremdes Gut *(rapina)*, wie bei Beschädigung trat voller Ersatz gegen den Verbrecher ein; bei Realinjurien hatten die *Zwölftafeln* die Wiedervergeltung *(talio, ius talionis)* gestattet, das prätorische Recht setzte eine Geldsumme fest.

Anmerkung. *Aes alienum* = Schuld, besonders Geldschuld, Gegensatz *aes suum*. *Aes confessum* ist die Schuld, wenn sie der debitor zugesteht. Die Zwölftafeln ordneten bei der zugestandenen Schuld eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an, dann folgte, wenn die Schuld nicht gezahlt war, die *manus iniectio* und, wenn kein Bürge *(vindex)* für den Schuldner eintritt, die Fesselung und Abführung des letzteren in des Gläubigers Haus.

§ 70. Rechte der Gentilität.

Die römische Familie bildete eine strenggeschlossene Einheit, über welche wie über eine Körperschaft der Hausvater kraft seines Familienrechtes fast unumschränkt herrschte. Durch Verheiratung erweitert sich die Familie zu einer auf gemeinsamer Abstammung beruhenden *Genossenschaft* oder einem *Geschlechte (Sippe, gens)*, dessen Angehörige (Verwandte, Genossen) die *gentiles* sind. So zerfiel das patrizische Volk des alten Rom in Kurien, jede Kurie in *zehn gentes;* jede gens, die sich durch das *nomen gentilicium* von den anderen unterschied, hatte besondere Heiligtümer und Opfer *(sacra gentilicia)*. Zugleich bildete sich ein eigentümliches Privatrecht *(ius gentilicium)* innerhalb dieser Geschlechter aus, namentlich hin-

sichtlich Beerbung und Vormundschaft; jeder Gentile erhielt nämlich innerhalb des gentilen Kreises gewisse Rechte, aber nur über die *agnati* oder die *männlichen* Verwandten desselben Stammes, z. B. über die Söhne vom gleichen Vater oder die Vettern *(consobrini)*, deren Väter Brüder waren. Von dieser *agnatio (ad-gnatio)*, d. i. dem *Manns*stamme, ist die *cognatio* oder natürliche Blutsverwandtschaft wohl zu unterscheiden. Das Verhältnis des Bruders zu den Kindern seiner *Schwester* ist *cognatio;* das zu den Kindern des *Bruders agnatio.* Nur die letztere gab einige wichtige Zivilrechte in *Erb-* und *Vormundschafts*angelegenheiten.

a) *Erbrecht.* Innerhalb derselben gens haben, wenn ein Vater ohne Testament *(intestatus)* stirbt und keine Kinder *(sui heredes)* da sind, die *agnati* das nächste Erbrecht, dann die übrigen Gentilen.

b) *Vormundschaft, tutela legitima agnatorum.* Da die Frau, sogar die selbständige *(sui iuris)*, weil sie nicht vor Gericht erscheinen konnte, in allen Rechtssachen einen Vertreter *(tutor = auctor*, qui suam auctoritatem interponit) brauchte und ebenso in ihrer Vermögensverwaltung, so war ein Verwandter kraft seiner Gentilität der rechtmäfsige Vertreter. Ferner brauchten die Unmündigen, Knaben unter 14, Mädchen unter 17 Jahren, einen tutor. In allen diesen Fällen war der Verwandte der gesetzliche Vertreter *(Agnatentutel)*. Hatte ein *tutor* seinen Mündel *(pupillus)* ungerecht behandelt, so konnte dieser, mündig geworden, eine Vormundschaftsklage *(actio tutelae)* anstrengen.

Überdies genofs der Gentile noch andere Gentilitätsrechte: Anspruch auf den Patronat über die Klienten seiner Familie u. a.

Nicht zu verwechseln mit der obigen *tutela* ist die *cura*, ebenfalls eine Vormundschaft, allein nur bei solchen, denen wegen moralischer oder intellektueller Gebrechen von Staatswegen ein *curator* (Pfleger) gesetzt wird, nämlich den Geistesgestörten *(furiosi)*, Verschwendern *(prodigi)* und Blödsinnigen. Diesen wurde die Vermögensverwaltung benommen *(alicui bonis interdicere)*.

Verwandtschaftsgrade der Blutsverwandten *(cognati, cognatio)* und der Schwägerschaft *(affines, affinitas)*: a) *in absteigender Linie* (Deszendenten): *pater familias — mater familias, filius — filia, nepos — neptis, pronepos — proneptis, abnepos, adnepos, trinepos;* alle weiteren Grade vom siebenten an heifsen *posteriores*, ἀπόγονοι, Nachkommen; b) *in aufsteigender Linie* (Aszendenten): *filius — filia, pater — mater, avus — avia, proavus — proavia, abavus, atavus, tritavus.* Die weiteren Grade sind die *maiores* (πρόγονοι), Vorfahren, Ahnen. — Andere Verwandtschaftsbezeichnungen: *patruus*, Bruder des Vaters (Oheim), *avunculus*, Bruder der Mutter; *amita*, Schwester des Vaters (Tante), *matertera*, Schwester der Mutter; *consobrini* und *sobrini* (= sororini), Geschwisterkinder (Vetter und Muhme) und Nachgeschwisterkinder. In der Schwägerschaft (affinitas) sind *socer* und *socrus*, Schwiegervater und Schwiegermutter; *gener* und

nurus, Schwiegersohn und -tochter (Schnur). *Noverca*, Stiefmutter, *privignus* (für privigenus), Stiefsohn. — *Propinqui* und *necessarii* bezeichnen im allgemeinen Verwandte der cognatio und affinitas.

Vierter Abschnitt.

Die Rechtspflege (Gerichtswesen).

§ 71. Arten der Rechtsfälle.

Die Rechtspflege wacht über die Rechte *(iura)* sowohl des öffentlichen (staatlichen) als des privaten Lebens (der einzelnen Individuen), und bestraft jede Verletzung derselben. Jede *Rechtssache* (Prozeſs, Rechtsfall) heiſst *causa*, und wir unterscheiden *causae publicae*, öffentliche Rechtsfälle, d. i. solche, welche den Staat und seine Beziehung zu den Unterthanen oder die Bürgerschaft als *Ganzes* berühren, = *Kriminalprozeſs*, auch *lis capitalis* genannt; und *causae privatae*, Rechtssachen des Privaten = *Zivilprozeſs*. Dementsprechend zerfallen auch die darüber aburteilenden Gerichte in *iudicia publica* und *iudicia privata*. Die *Verhandlung* eines Rechtsfalles ist *actio;* die Rechtsprechung selbst und die Befugnis dazu heiſst *iurisdictio*, womit namentlich die Zivilgerichtsbarkeit des *Prätors* bezeichnet wird.

Bei den Römern war, wie früher gezeigt wurde, die Gerichtsbarkeit nicht von der Verwaltung getrennt wie in modernen Staaten. Vielmehr besaſsen alle höheren Magistrate zugleich Jurisdiktion, und die Konsuln heiſsen sogar geradezu *iudices*, die „Richter“ (*Cic.* de leg. 3, 3. 8; *Liv.* 3, 55). Nur die Kriminalgerichtsbarkeit (Blutbann) war nicht schon mit dem Amte gegeben, sondern muſste durch eine besondere Vollmacht *(lex de imperio)* dem Magistrate verliehen werden. Die Römer behandelten sodann die *Untersuchung* über einen Rechtsfall und die *Aburteilung* über denselben getrennt und wiesen erstere dem Magistrate, speziell dem Prätor, die Urteilsfällung aber besonders bestellten Richtern zu. Die Untersuchung über den Thatbestand und die im einzelnen Falle anzuwendenden Rechtsnormen bezeichnete man mit *ius*, die Entscheidung (Rechtsspruch) mit *iudicium*. Daher die Ausdrücke *in iure* = Verhandlung vor dem Tribunal der Magistrate (des Prätors), und *in iudicio* = Verhandlung vor dem (zuständigen) Gerichte (Einzelrichter).

Termini: Causa capitis (*Cic.* de orat. 1, 40 u. ö.) = Kriminal- oder Kapitalprozeſs; *actio causae* = Verhandlung eines Rechtsfalles; *causam dicere* = defendere; *causâ cadere, causam perdere* = verlieren, *causam obtinere* = gewinnen; *litigare (ius experiri)* = Prozeſs führen.

A. Die Zivilgerichtsbarkeit.

§ 72. a) Zivilrichter und -gerichte.

1. In ältester Zeit entschied der *König* selbst die bürgerlichen Rechtshändel (causae privatae), und zwar, da es kein geschriebenes Recht gab, nach dem Herkommen. Servius Tullius setzte angeblich ein besonderes Gericht für Privatprozesse ein.

2. Während der *Republik* hatten die *Konsuln* die erste Rechtsprechung, bis diese 366 v. Chr. ihnen abgenommen und zwei *Prätoren* als ständigen Zivilrichtern übertragen wurde. Daneben übten auch die *Zensoren, Ädilen* und *Ärartribunen* in ihrem Amtskreise, der *Pontifex maximus* in religiösen Angelegenheiten (§ 120) eine beschränkte Gerichtsbarkeit. Diesen Magistraten standen noch zwei besondere Gerichtshöfe und Einzelrichter (*iudex unus* und *recuperatores*) zur Seite, nämlich:

a) Das *Zentumviralgericht (centumviri; iudicium centumvirale)*, ein aus 105 (später 180) Richtern (je 3 aus den 35 Tribus) bestehender, sehr einflufsreicher Gerichtshof für Zivilstreitigkeiten, besonders des Familien-, Eigentums- und Erbrechtes. *Vorsitzender* war der Prätor; eine aufgesteckte Lanze *(hasta)* zeigte die Sitzungen an. Lange diente die *basilica Iulia* zum Sitzungslokale. Vor diesen Richtern erlangte die römische Beredsamkeit (die *eloquentia iudiciaria*) hohe Ausbildung.

b) *Decemviri stlitibus iudicandis* (eine Kommission, die zu den vigintisexviri, § 40, gehört), um 465 v. Chr. eingesetzt, untersuchten die Prozesse, welche die *persönliche Freiheit* berührten.

c) *Einzelrichter.* Eine Eigentümlichkeit der römischen Rechtspflege bestand darin, dafs der Magistrat, welcher die Rechtsverhandlung *in iure* eingeleitet hatte, jeden einzelnen Fall mit Übereinstimmung der streitenden Parteien bald einem einzigen Richter *(iudex unus, arbiter)* zur Entscheidung überwies, nachdem vorher der Richter, meist ein *Senator*, vereidigt *(iudex iuratus)* und über den Fall instruiert war; bald einem aus Senatoren und Rittern zusammengesetzten Kollegium (*recuperatores*, von reciperare, weil sie vorzüglich die Wiedererlangung von Sachen betrieben, die widerrechtlich in fremden Besitz gelangt waren) übertrug. Diese Privatrichter waren in eine *Geschworenenliste (album iudicum, iudices iurati)* eingetragen, die alljährlich vom Prätor neu aufgestellt wurde. Der Kläger (*actor* im Zivilprozefs, *accusator* im Kriminalprozefs) schlug den Richter vor (*iudicem ferre. Cic.* de orat. 2, 65 und 70), der Beklagte *(reus)* konnte ihn aber verweigern (*reicere, eierare iudicem. Cic.* Verr. 2, 12).

Später stellte statt des Prätors der *Kaiser* die Geschworenenliste auf, dessen Macht indes beim Zivilprozefs ziemlich beschränkt war. Er konnte aber wegen fehlerhaften Verfahrens das Urteil der Richter kassieren und *Appellationen* annehmen, während es vom kaiserlichen Urteile keine Appellation an eine andere Instanz gab.

3. In den italischen *Munizipien* und in den *Kolonien* hatten die Magistrate, in den *Präfekturen* die praefecti die Rechtsprechung, d. h. sie zeigten, nach welchen Gesetzesbestimmungen im vorliegenden Falle zu verfahren sei, und bestellten aus dem *album decurionum* (Senatoren) das Gericht. In den *Provinzen* hielten die Statthalter auf ihren Amtsreisen in den Konventsstädten (*conventus*, Gerichtskreisen) ihre Gerichtstage (ebenfalls *conventus*) ab, hörten die Klagen an und setzten (wie in Rom) aus dem Senate der Stadt, aus den Landeseinwohnern oder gewöhnlich aus römischen Rittern und ansässigen römischen Bürgern *(mercatores conventus)* eine *Geschworenenliste* auf. Meist wurden 20 Gerichtsbeisitzer (Schöffen) ernannt.

4. *Zeit.* Sitzungstage waren die *dies fasti,* gesetzliche Gerichtstage, verboten die *dies nefasti,* wozu die Fest- und Festspieltage und bis 286 v. Chr. die Markttage kamen. Deshalb traten im Frühjahre und Herbst während der grofsen Festspiele zwei Gerichtsferien (*iustitium,* d. i. iuris stitium, *ius sistere*) ein. In der Provinz waren besondere Konventstage angesetzt.

5. *Ort.* In Rom das *Komitium* und *Forum,* wo das Tribunal des Richters mit dem kurulischen Stuhle (*Tac.* ann. 1, 75) für die höheren oder die *subsellia* für die niederen Magistrate und Richter aufgestellt waren; seit Cäsar pflegte man die Verhandlungen teils in den Basiliken, teils in besonderen Amtsstuben vorzunehmen.

§ 73. b) Klageformen im Zivilprozefs.

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene, teils einfachere, teils verwickeltere Klageformen *(actiones)* oder Prozeduren in Zivilsachen ausgebildet. Die älteren Formen waren mit religiösen und symbolischen Handlungen verbunden. So entstanden allmählich drei Prozefsarten *(iudicia, ordo iudiciorum):* die *legis actiones* und die *formulae actionum,* bei denen Magistrat und Richter getrennt verhandelten, jener in *iure,* dieser in *iudicio;* die dritte Art ist die sogen. aufserordentliche Prozedur *(cognitio extra ordinem).*

1. *Legis actiones. Actio* (eigentlich Betreibung, nämlich einer Sache, actio causae) heifst nicht nur *Fähigkeit,* die öffentliche Autorität zum Schutze eines Rechtes anzurufen (Klage*recht*), son-

dern auch die thatsächliche *Anrufung* des Rechtsschutzes *(Prozefs)*. Für diese Anrufung gab es in der älteren Zeit fünf *gesetzliche* Klage- oder Prozefsformen, *legis actiones*. Diese fünf alten Prozefsarten hatten das Eigentümliche, dafs sie aus (symbolischer) „*Handlung* und *Wort*“ bestanden.

a) *Legis actio sacramento*. Sie bestand darin, dafs der Kläger eine *Kaution* oder Strafsumme (*sacramentum*, d. i. geheiligte Summe) von 50—500 As stellte, welche er, im Falle er den Prozefs verlor, der Tempelkasse zu Opfern überlassen mufste. b) *Legis actio per iudicis postulationem*, wenn die streitenden Parteien vor dem Magistrate *(in iure)* ihre Sache genau formuliert vortrugen und dann einen Einzelrichter *(arbiter, iudex)* zur Entscheidung verlangten. c) *Legis actio per condictionem*. Hier reichte der Kläger vor dem Magistrate eine Klage ein und liefs dem Beklagten eine Frist von 30 Tagen ansagen (*condictio* = Friststellung), innerhalb welcher er einen Richter annehmen mufste. d) *Legis actio per manus iniectionem*. Diese Klageform war in ältester Zeit namentlich bei *Schuldforderungen* üblich und bestand wesentlich darin, dafs der Gläubiger selbst sich Recht schafft, indem er den Beklagten (Schuldner) vor Gericht bringt, hier die Hand auf ihn legt (Symbol des Verhaftens) und ihn dadurch nötigt, entweder einen Bürgen *(vindex)*, welcher die Sache auf sich nahm, zu stellen oder als Schuldknecht in die Haft des Gläubigers zu gehen. e) *Legis actio per pignoris capionem*. In gewissen Fällen erlaubten die früheren Gesetze, dafs der Kläger (Gläubiger) eine eigenmächtige Pfändung *(pignoris capio)* vornahm.

Lege (= iure) *agere* heifst gerichtlich betreiben; *actor*, Ankläger in Zivilsachen, *petitor*, Kläger bei Eigentumsklagen *(actio . . . in rem)*.

2. *Formularprozefs (formulae actionum)*. Bei jenen fünf Prozefsformen hatte der Richter wenig zu thun, da der Kläger jedesmal das Prozefsverfahren selbst angeben mufste. Die *leges Iuliae* (des Cäsar und Augustus) hoben sie ganz auf und führten ein neues Prozefsverfahren ein, die sogen. *formulae*, wonach der Prätor, wenn er die streitige Sache der Parteien vernommen hatte, selbst eine schriftliche *Formel* abfafste und dem Richter als Richtschnur für das weitere Verfahren, bezw. für die Entscheidung übergab. Hier war es demnach das Gericht, welches über den Fall zu befinden hatte.

Der Prätor konnte in seiner schriftlichen Formel an den Richter noch beifügen: dieser solle nach strengem Rechte *(actiones stricti iuris)* oder mehr nach freiem Ermessen *(arbitrium)* oder nach Billigkeit und moralischer Überzeugung *(actiones bonae fidei)* entscheiden. Bei Prozessen über *bewegliche* Gegenstände wurden diese selbst oder bei Grundstücken eine Scholle vor Gericht gebracht und ein (symbolischer) Kampf *(vindicatio)* über die Sache angestellt, indem Kläger und Beklagter die Hand auf den streitigen Gegenstand *(vindiciae)* legten *(manus conserere)* und hierbei ihre Ansprüche begründeten *(vindicare)*. Hierauf begann der Prätor das Prozefsverfahren (*Cic.* Mur. 12, 14).

3. *Cognitio extraordinaria.* So heiſst das Verfahren, wenn der Magistrat (Prätor) nicht nur (in iure), wie es altherkömmlich in Rom war, die actio einleitete und untersuchte, sondern zugleich das Urteil über die Streitsache fällte. Dieser einfachere Weg der *auſserordentlichen Prozedur* in Zivilstreitigkeiten kam mit der Zeit immer mehr in Aufnahme.

§ 74. c) Das Prozeſsverfahren.

1. Der Prozeſs begann mit der *Vorladung (in ius vocatio)* des Beklagten durch den Kläger. Ersterer war gebunden, Folge zu leisten; im Weigerungsfalle ruft der Kläger an Ort und Stelle, wo er den Gegner zitiert, Zeugen über die Vornahme der Ladung auf. Das Anrufen der Zeugen heiſst *antestatio* (*Cic.* de legg. 2, 4; *Hor.* sat. 1, 9 v. 74—78). Jetzt war der Kläger befugt, den Beklagten zu ergreifen (*in ius rapere* obtorto collo) und in Haft zu nehmen. Der Angeklagte durfte aber, wenn er nicht selbst vor Gericht erscheinen wollte, einen Bürgen *(vindex)* stellen, der die ganze Streitsache auf sich nahm[1].

Das Ausbleiben zog nicht nur den Verlust der ausbedungenen Summe (sacramentum) nach sich (*Cic.* Quinct. 6, 15. 17. 18), sondern hatte auch das gewaltsame *rapere in ius* zur Folge. Vor dem Prätor begann das Verfahren entweder nach den Legisaktionen oder den Formeln. Bei letzterem Verfahren trägt der Kläger den Inhalt seiner Klage vor und verlangt eine bestimmte Formel *(edere actionem).* Von groſser Wichtigkeit war für den Aktor die Abfassung der Klageformel, wozu nicht selten juristische Kunst gehörte (*Cic.* top. 17; de invent. 2, 19; de orat. 1, 36). Die Verhandlungen vor dem Magistrate waren mündlich und wurden protokolliert *(acta).* Nach geschlossener Verhandlung wies der Prätor den Richter (iudex unus oder centumviri) an, entweder gleich oder erst nach 30 Tagen das Urteil zu fällen. Die Parteien erhielten hier eine gerichtliche Vorladung *(comperendinatio),* am dreiſsigsten Tage *(dies comperendinatus)* zu erscheinen, wofür sie wiederum Bürgen *(vades)* stellen muſsten. Vor dem Weggehen vom Prätor erklärten die Parteien unter Anrufung von Zeugen

[1] *Vas* heiſst ein Bürge dafür, daſs der Beklagte an dem bestimmten Klagetag sich vor Gericht einfinden werde. Daher *vadimonium,* Bürgschaftsleistung (*vadimonium constituere,* aufstellen, *vadimonium imponere,* von einem verlangen, *vadimonium sistere,* sich einfinden, *vadimonium deserere,* ausbleiben, *vadari,* Bürgschaft leisten).

(litis contestatio) sich bereit, das aufgestellte Gericht *(iudicium ordinatum)* annehmen zu wollen [1].

Zum bestimmten Termine erschienen die Parteien *(utraque pars, adversarii)* vor dem Richter, die Sache ward nochmals kurz dargelegt *(causae coniectio)*, das Beweisverfahren vorgenommen, es folgten Rede und Gegenrede (*peroratio*, Plaidoyers, *oratio continua*), und die beeidigten Zeugen (*Folter* war hier nur bei Sklaven in Erbschaftssachen zulässig) wurden durch die Anwälte abgefragt und zum Schlusse die Gründe für und gegen *(altercatio)* in kurzen und geschlossenen Argumentationen von Fragen und Antworten (Spielraum für Entfaltung der Beredsamkeit; *Cicero* ein Meister der Alterkation) wiederholt, dann das Urteil gefällt; wenn mehr als *ein* Richter, entscheidet *Stimmenmehrheit.* Schien die Sache noch nicht spruchreif, so sprach der Richter ein *non liquet* aus, und es erfolgte *ampliatio*, d. i. Anberaumung eines späteren Termins. Das Urteil mufste *mündlich* verkündet werden *(pronuntiare)*.

2. *Urteil* und *Exekution.* Im Formularprozefs schrieb der Magistrat in seiner schriftlichen Formel an den Richter ein *condemno* oder *absolvo.* Das Urteil *(sententia)* ging zur Zeit der Legisaktionen auf den strittigen Gegenstand selbst, im Formularprozefs immer auf eine bestimmte Geldsumme *(multa)*; daher *litis aestimatio* (Abschätzung des Streitobjektes. *Cic.* Cluent. 41, 116: aestimationem litium non esse iudicium). Die Strafe bezw. Bestimmung der zu zahlenden Geldsumme war entweder rein arbiträr (dem Richter überlassen) oder in der Instruktion des Magistrates angegeben. Nach den XII Tafeln hatte der Verurteilte 30 Tage Zahlfrist, dann folgte manus iniectio und Kettenhaft des Schuldners (wie beim nexum). An drei Markttagen führte der Gläubiger den Schuldner vor den Prätor, ob etwa jemand für ihn zahlen wolle. Dann folgte im Falle der Nichtbezahlung wie beim alten Schuldrechte Verkauf (Tötung) des Schuldners. Das ältere Exekutionsverfahren bemächtigte sich nämlich immer der *Person,* und erst seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. ging die Exekution des Urteils gegen das Vermögen, das man pfändete *(pignoris capio)* oder dem Kläger zusprach *(missio in bona)*. Doch blieb die *addictio* der Person des Schuldners, d. i. die alte Schuldknechtschaft, noch zulässig und erst in der Kaiserzeit wurde sie verboten, und der Schuldner mufste zwar beim Gläubiger durch Arbeiten die

[1] *Contestari* litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet: *testes estote.* (Fest.)

Summe abverdienen, blieb aber ingenuus. Hatte der Staat ein Guthaben an einen Schuldner, so wies der Prätor die Quästoren in den Besitz des Vermögens ein, die es verkauften (*sectio bonorum. Cic.* Rosc. Am. 8; Verr. 2, 1. 10. *Liv.* 38, 60). Der Käufer ist *sector*. *Appellation* (Rekurs) gegen ein Urteil gab es in Zivilsachen nicht.

B. Die Kriminalgerichtsbarkeit.

§ 75. Die Kriminalgerichte.

Im Gegensatz zur Zivilgerichtsbarkeit hat es die Kriminalgerichtsbarkeit oder Strafrechtspflege mit den *crimina publica*, d. i. allen jenen Verbrechen zu thun, welche die Freiheit und Sicherheit des Staates und seiner Bürger, kurz die *staatliche Ordnung* bedrohen, wie Verrat, Mord u. s. w., und die deshalb seit ältester Zeit vor dem Volke, d. i. in einem Volksgerichte *(iudicium publicum)*, ihre Aburteilung fanden.

1. In der *Königszeit* hatte der König das *Oberrichteramt* inne, und als richterliche Gehülfen unterstützten ihn die *duumviri perduellionis* und die *quaestores paricidi* (s. § 19). — Doch bestand seit ältester Zeit das Recht, vom Urteile des Königs, der nur Vertreter des populus ist, an ein *iudicium populi* (iudicium publicum) oder Volksgericht zu provozieren. Denn in Rom galt das Volk immer als höchste richterliche Instanz. Vor Servius Tullius ging die Appellation an die Kurienkomitien, seit Servius an die Zenturiatkomitien. Und es richteten jetzt die Zenturiatkomitien einmal in allen Provokationsfällen, sodann über alle Kriminalfälle, vornehmlich über perduellio.

Cic. Sest. 30: Sacratis legibus et XII tabulis sancitum est, ut neve de *capite* nisi comitiis centur. rogari liceret. Über das Provokationsrecht *id.* de rep. 1, 21: provocationem autem etiam *a regibus* fuisse. Das erste Beispiel einer solchen Provokation der Fall des *Horatius* (iudicium Horatianum) *Liv.* 1, 26.

2. *Republik.* a) *Volksgerichte.* In der ersten Zeit derselben richteten wie früher die Komitien unter Vorsitz des Konsuls oder später des Prätors. Seit Einführung des Volkstribunates zogen die Volkstribunen die Vergehen gegen die Plebs und ihre Vorstände vor die *Tributkomitien.* So den *Koriolan.* Dann wurde es durch die *leges sacratae* gesetzlich (auch von den Patriziern) anerkannt, dafs, wer sich an den Volkstribunen vergriff, vor die Tributkomitien kam. Dagegen blieben alle übrigen Kapitalverbrechen immer den Zenturiatkomitien als dem obersten Gerichtshofe vorbehalten, während die Tributkomitien nur Geldstrafen *(multae)*

verhängen konnten. (Ausnahmsweise zogen die Tribunen unliebsame Gegner, wie den Menenius Agrippa [476], und manche andere wegen verschiedener Vergehen vor ihre Komitien.) Nach dem *ordo iudiciorum publicorum* übten also die Volksversammlungen die oberste Justiz.

b) Die *Quaestionen.* Allein der Gang dieser Rechtspflege war sehr schwerfällig und hatte viele Übelstände. So kam es, dafs öfters der Senat (durch ein senatusconsultum) oder das Volk (durch eine lex) für einzelne Kriminalfälle eine aufserordentliche Untersuchungskommission (*quaestio* von quaerere = peinlich untersuchen) bestellte und ihr das Richteramt übertrug. Diese Art zu richten wurde immer häufiger, bis die *lex Calpurnia* (149 v. Chr.) für Erpressungsvergehen *(de repetundis)* eine solche Kommission als *ständigen* Gerichtshof *(quaestio perpetua)* aufstellte, und bald setzte man noch andere derartige Kommissionen ein, so dafs es seit Sulla *acht stehende Gerichtshöfe (Quästionengerichte, quaestiones perpetuae)* in Rom gab, jede quaestio für ein gewisses Verbrechen, nämlich *de repetundis* (Erpressung; vgl. den Prozefs Verres), *de ambitu* (Amtserschleichung), *de maiestate* (Verletzung der Würde des Volkes), *de peculatu* (Unterschlagung von Staatsgeldern), *de vi* (Gewaltthat), *de falso* (Fälschung), *de sicariis* (Meuchelmord), *de veneficio* (Giftmischerei). Die perduellio, auf welcher immer Todesstrafe stand, blieb dem Volksgerichte vorbehalten.

Geleitet waren diese acht Gerichtshöfe von sechs Prätoren, zu denen zwei eigens bestellte *quaesitores* oder *iudices quaestionum* kamen. Welche von den acht Kommissionen jeder dieser acht Vorsitzenden leiten sollte *(praeesse quaestioni)* wurde entweder vom Senate oder Volke *(praeficere quaestioni)* oder durchs Los *(sortitio)* bestimmt. Jedes Quästionengericht bestand aufser dem Vorsitzenden (Prätor, quaesitor, iudex) aus einer gröfseren Zahl (32—75) Geschworenen, anfangs Senatoren, dann Rittern, welche der Prätor, später der Kaiser bestellte. *Ort* der Sitzung das Forum, wo der Vorsitzende auf dem Tribunal, die übrigen Richter auf Subsellien unter freiem Himmel safsen; bei schlechter Witterung waren die Sitzungen in den Basiliken (Gerichtshallen). — Die Quästionen verdrängten allmählich die Volksgerichte. Daneben übte indes auch der *Senat* Kriminalgerichtsbarkeit, nämlich in allen Provinzialsachen, sowie über Verbrechen der socii (Treubruch, Empörung, Verschwörung *Liv.* 4, 30; 6, 12 u. ö.; Giftmord ib. 39, 41; 40, 37; andern Mord *Cic.* Brut. 22); sonst nur, wo ein schnelles Handeln nötig war, wie gegen die *Katilinarier.* In den Provinzen hatte der *Statthalter* die Gerichtsbarkeit über die Nichtbürger; Kapitalvergehen der römischen Bürger mufsten in Rom abgeurteilt werden.

3. *Kaiserzeit.* Die früheren Gerichtshöfe — Volksgericht und Quästionen — bestanden noch einige Zeit fort, aber der Kaiser griff immer mehr in die Gerichtsbarkeit ein: *er* bestellte die ge-

schworenen Richter, konnte, wenn jemand mit einer Stimme Majorität verurteilt war, *seine* Stimme zur Minorität schlagen und dann den Verurteilten freisprechen lassen (s. S. 96); ferner übertrug Augustus dem *Senate* eine gröfsere Gerichtsbarkeit, und so bestanden jetzt *drei Gerichtshöfe:* die früheren Quästionen, der Senat und der Kaiser. Dieser handelte als Einzelrichter, und seine Jurisdiktion erstreckte sich über das ganze Reich; die beiden anderen waren Geschworenenkollegien. Kaiser und Senat konnten übrigens einen Straffall von sich ab- und an ein anderes Gericht verweisen. So überwiesen öfters die Kaiser einen Fall an den Senat *(ad senatum referre, relationem* oder *causam remittere ad senatum).* Wichtig aber war, dafs die Kaiser einen Teil ihrer Gerichtsbarkeit an den *praefectus urbi,* der innerhalb Roms und in einem Umkreise von 100 Meilen, und an den *praefectus praetorio,* der im übrigen Italien richtete, übertrugen. Diese beiden praefecti übten als *Delegierte* des Kaisers eine weitgehende Kriminalgerichtsbarkeit aus; ersterer verhängte sogar Deportation und Todesstrafe und war höchste Appellationsinstanz.

§ 76. Verfahren bei Kriminalgerichten.

1. *Verfahren bei Volksgerichten.* Den Anfang macht die Anklage *(accusatio),* und zwar konnte nur ein Magistrat Ankläger *(accusator)* sein, d. i. nur derjenige, welcher eine Volksversammlung berufen und in ihr präsidieren darf, also Konsul, Diktator und Prätor in den Zenturiat-, Volkstribun, Ädil und Quästor in den Tributkomitien. Es folgte aber niemals Anklage und Verhandlung zugleich, sondern drei Nundinen vor der Anklage kündigt der Magistrat in der Volksversammlung an, dafs er gegen eine bestimmte Person Strafantrag stellen werde (*diem dicere, diei dictio* = Klagetag oder „Tagfahrt“ ansagen). Diese Ladung wurde in Gegenwart des Beklagten *(reus)* in drei Fristen vor versammeltem Volke wiederholt; mit der Anklage war die *anquisitio* (de capite), d. h. der strafrechtliche Antrag gegen den Beklagten, verbunden *(anquirere de capite).* Dieser mufste schon bei der ersten Ladung durch Bürgen *(vades)* versprechen, dafs er am angesagten Termine dem Volksgerichte sich stellen werde; er konnte sich aber auch (wie es *Verres* that) durch freiwillige Verbannung der Anklage entziehen, worauf das Volk regelmäfsig die *aquae et ignis interdictio,* d. i. den Bann, über den Flüchtigen aussprach. Wartete der reus die Anklage ab, so pflegte er bis dahin Trauerkleider anzulegen. Selten wurde der Angeklagte in *Untersuchungshaft* ge-

nommen, und wenn dies geschah, meist in die sogen. *custodia libera* (*Liv.* 24, 45), d. h. einer Magistratsperson in Gewahrsam ohne Bande gegeben. Erst bei der vierten Ladung fand die Untersuchung und Abstimmung des Volkes statt. Wenn der Kläger seine Klage wiederholt und den Strafantrag *(rogatio)* gestellt hatte, durfte sich der Angeklagte entweder selbst verteidigen oder durch *patroni* (*patroni causae Liv.* 3, 58; 8, 33) verteidigen lassen. Dann folgt das Beweisverfahren *(probatio)* durch Zeugen (bei Sklaven fand *quaestio per tormenta* statt) und Urkunden (*testimonia, tabulae* u. s. f.)[1].

Hierauf wird das Volk zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Strafantrags gerufen. Erfolgte Verurteilung, so wurde die Strafe in gesetzlicher Vorschrift vollzogen (Exekution); jedoch konnte das Volk ein rechtskräftiges Urteil auch vernichten durch eine *restitutio in integrum.* Ferner konnte vor Vollstreckung des Urteils ein Magistrat (so that oft der Volkstribun) seine *Interzession* einlegen, die aber nur galt, so lange der Magistrat im Amte war, dann durfte die Klage von neuem vorgebracht werden.

Bei manchen Vergehen hatte das Gesetz dem Angeber *(delator)* Belohnungen *(praemia)* bestimmt, z. B. wegen ambitus, repetundae, was in der Kaiserzeit zu den gefährlichen *delationes* führte. Doch war auf *falsche* Anklage *(calumnia)* schwere Strafe gesetzt; von einer begonnenen Anklage konnte der Kläger nur mit richterlicher Ermächtigung durch *abolitio* (accusationis) abstehen; eigenmächtiges Abstehen des Klägers wurde als *tergiversatio* (Ausflucht) bestraft. — *Magistrate* konnten während des Amtsjahres nicht in Anklagestand versetzt werden.

2. *Verfahren im Quästionenprozeſs.* Vor den stehenden Kriminalgerichtshöfen konnte jedermann anklagen. Zu dem Zwecke richtete der Kläger *(postulator)* ein Gesuch *(postulatio)* an den Prätor (oder *iudex quaestionis,* Obmann des Gerichtshofes), jemanden anklagen zu dürfen (*postulare,* ut liceret nomen deferre; daher *postulatio* oder *delatio nominis* = Anklage. *Cic.* Lig. 6, 17: Postulatio Tuberonis haec fuit, se velle de Q. Ligarii scelere dicere). Wollten mehrere wegen derselben Sache jemanden belangen, so fand eine Voruntersuchung (Vorahnung, *divinatio, divinare.* Vgl. *Ciceros* divinatio in Caecil.) statt, wer zuerst Kläger sein solle,

[1] *Cic.* pro dom. 17: Tam moderata iudicia populi sunt a maioribus constituta, ut — ne nisi *prodicta die* quis accusetur, d. h. nicht ohne Fristansetzung; und *Liv.* 3, 57: Ut *ter* ante magistratus accuset intermissa die, *quarta* sit accusatio *trinundinum* prodicta die, qua die iudicium sit futurum.

oder die Kläger vereinbarten ihre Klagen, einer trat als Hauptkläger, die übrigen als Mitankläger *(subscriptores)* auf. Ist die Erlaubnis zur Klage erteilt, so folgt in Gegenwart des reus erst die Anklage vor dem Richter, der den Inhalt kurz protokolliert (*inscriptio* in crimine) und vom Kläger unterzeichnen läſst (*subscriptio; deshalb *subscribere* anklagen, und *subscriptor* Kläger oder Mitankläger. *Cic.* in Caecil. u. ö.). Jetzt folgte die förmliche Erklärung des Prätors, daſs er die Klage annehme *(nominis receptio)*, indem er den Namen des zu Verfolgenden in die Liste der Angeklagten eintrug und die Tagfahrt der Gerichtsverhandlung (der zehnte, dreiſsigste oder hundertste Tag von da ab) ansetzte.

Am Gerichtstage hatten beide Parteien sich zu stellen; Ausbleiben zog eine Verurteilung *in contumaciam* nach sich. Die Verhandlung *(cognitio)* beginnt damit, daſs der Präko Kläger und Verklagten aufruft *(citatio)*, dann setzt der Oberrichter den Richterrat *(consilium iudicum)* durchs Los fest und vereidigt die Ausgelosten. Beiden Parteien war gestattet, eine gewisse Zahl von Richtern zu verwerfen, welche der Vorsitzende durch andere ergänzte (vgl. den Prozeſs gegen Verres). Hierauf beginnt der Kläger seine Rede; nach ihm konnten noch die Mitankläger die Anklage unterstützen. Es folgten die Reden des Beklagten und seiner Verteidiger *(patroni)*. Nach Beendigung der Reden ruft der Präko: *dixerunt.* Dann trat die *altercatio*, die *probatio* und zuletzt die *sententia* ein, die auf *condemnatio* oder *absolutio* oder auf ein *non liquet* (die Sache ist nicht klar) lautete, in welchem Falle der Vorsitzende ein *amplius* (sc. cognoscendum est) rief, d. h. es muſs nochmals untersucht werden *(ampliatio)*. Am festgesetzten Termine begann der ganze Prozeſs von vorn. Bei einzelnen Kriminalprozessen war eine doppelte *actio (prima* und *secunda)* durch die sogen. *comperendinatio* (Verschiebung der zweiten Verhandlung auf den drittnächsten Gerichtstag) Vorschrift. Vgl. das Prozeſsverfahren in Zivilsachen § 74.

Die einzelnen Akte des Quästionenprozesses haben wir in dem Kriminalprozeſs gegen *Verres repetundarum* causa. *Caecilius* suchte mit seiner Klage gegen Verres (letzterem zuliebe) dem Cicero zuvorzukommen. Deshalb muſste eine *divinatio* entscheiden, wer von beiden das Vorrecht der Klage haben sollte (Ciceros Rede, ebenfalls *divinatio* genannt, gegen Caecilius). Caecilius wollte nachher wenigstens Mitankläger *(subscriptor)* werden, aber auch dies gelang ihm nicht. Dann suchte Verres mit seinen Anhängern den Prozeſs ins nächste Jahr hinüberzuschieben, indem man den Repetundengerichtshof mit einer andern Erpressungsklage in Anspruch nahm; auch kamen mehrere gröſsere Festspiele, wo Gerichtsferien waren, dazwischen. Deshalb ging Cicero schon in der ersten

actio sofort zum Beweisverfahren über, das neun Tage dauerte. Der *patronus* des Verres, Hortensius, vermochte nichts gegen die Übermacht der Beweise, und ehe die zweite actio (kraft der comperendinatio) stattfand, war Verres ins Exil gegangen.

§ 77. Die Strafen.

Die Kapitalstrafen *(poenae capitales)* betrafen *Leben (caput), Freiheit* und *Zivität.* Als *Lebensstrafen* kamen vor: *de saxo* (Tarpeio) *deicere,* Herabstürzen vom Tarpeischen Felsen (für Verräter), *securi percutere* (enthaupten), *infelici arbori suspendere* (nur in älterer Zeit), die *crux* (cruci affigere, Kreuzigung, die Strafe gegen Sklaven, seltener gegen Freie und humiles, verhängt bei Strafsen- und Seeräuberei, Hochverrat u. a.), *induere in culeum* et in *flumen deicere* (Säckung, *poena culei,* gegen paricidae), das Lebendigbegraben der Vestalinnen auf dem campus sceleratus, endlich das Erdrosseln (*strangulare, laqueo frangere* im Gefängnisse). Eine altertümliche Form der Todesstrafe war das Spannen in eine *furca* (Halsblock) und Stäupen bis zum Tode (*Liv.* 3, 55; *Tac.* ann. 2, 32). Aus der furca entstand der Galgen. Dazu kam die *damnatio ad ludos* (ad gladium, zu Gladiatorenkämpfen) und *ad bestias* (ad venationes, zu Tierhetzen). *Freiheitsstrafen* mit oder ohne Verlust der Zivität: die *interdictio aquae et ignis* (Bann), worauf das *Exil* [1] als Strafe folgte. Man hat *drei Arten von Exil* zu unterscheiden: in der Königs- und republikanischen Zeit war es freiwillige, um einer Strafe zu entgehen (*Liv.* 1, 41), oder als Kriminalstrafe verhängte Verweisung vom römischen Gebiete, später auch aus den italischen Bundesstaaten, so dafs die *exsules* gewöhnlich nach Gallien oder Griechenland gingen. (*Freiwillige* exsules: Koriolan, die Dezemvirn, Kamillus, Verres, Cicero; *verurteilte:* Milo, A. Gabinius.) *Konfiskation* des Vermögens trat nur ein, wenn ein Schaden zu vergüten war (so bei Verres und in anderen Repetundenklagen). Blieb der Interdizierte trotzdem in der Stadt, so war er vogelfrei *(sacer)* und konnte von jedermann getötet werden. In der *Kaiserzeit* kamen die *deportatio* und die *relegatio* als Arten der Verbannung auf. Die Deportation war lebenslänglich und die *deportatio in insulam* die härteste Strafe der Verbannung. Der Deportierte verlor sein Vermögen ganz oder teilweise, ebenso die Zivität (*Tac.* ann. 3, 38. 68. 69; 4, 13 u. ö.). — Gelinder war die *relegatio* entweder *in perpetuum* auf eine Insel oder *ad tempus* ($^1/_2$—10 Jahre). Dem

[1] *Exilium* für ex-silium, exsul, von *solium*, Verbannung vom Grund und Boden, alt- und mittelhochdeutsch ëlend (alilendi).

Relegierten verblieb Vermögen und Bürgerrecht. — Gegen Ende der Republik kamen die *Zwangsarbeiten (opera publica)* als Strafen auf: condemnatio ad *metalla* (Bergwerken), ad *salinas* (Salzwerken), ad *lautamias* (in die Steinbrüche) u. s. f. (*Cic.* pro dom. 29; Caecin. 33, 34.) Die *damnatio bonorum*, Wegnahme des Vermögens, folgte diesen Kapitalstrafen.

Kerkerhaft (in vincula publica ducere) kannte man lange nicht; sie entwickelte sich seit dem letzten Jahrhundert der Republik, und war entweder eine strenge mit Fesselung (*Caes.* b. G. 1, 4) oder eine mildere ohne Fesseln. Kerker waren das *Tullianum* und die *Lautumiae* am Forum. Über sie hatten die *IIIviri capitales* die Aufsicht. Die Hinrichtungen, worüber die Prätoren wachten, geschahen bei Bürgern durch Liktoren mit dem Beile, bei Sklaven durch die Henker *(carnifices)*, und zwar aufserhalb Roms auf dem *Sestertium* (*Cic.* Sest. 64, 135) ante portam Esquilinam. Hinrichtungen bei Nacht oder an einem Festtage waren verboten.

§ 78. Rechtsmittel (Instanzen).

Anrufungen von Schutzmitteln gegen wirklich oder vermeintlich ungerechtes Urteil gab es während der Republik zwei wohl zu unterscheidende Arten, die *appellatio* und die *provocatio*.

a) Die *appellatio magistratuum (appellare magistratus)* bezeichnet die Anrufung des Schutzes eines *Beamten* mit gleicher oder höherer Gewalt, als derjenige Beamte besitzt, der die Entscheidung getroffen hat. Auch die Anrufung des Schutzes der Volkstribunen gehört hierher. Der angerufene Beamte setzt dann, sofern er die Appellation annimmt, kraft seines Interzessionsrechtes die Entscheidung des andern Beamten aufser Wirkung, wenigstens für das laufende Amtsjahr. Diese Form der Appellation galt für Zivil- und Kriminalsachen. *Beispiele Liv.* 2, 18 (Konsul interzediert auf eingelegte Appellation gegen Konsul), *Cic.* Verr. 1, 46 und *Caes.* b. G. 3, 20 (Prätor gegen Prätor).

b) Verschieden davon ist die *provocatio (provocare ad populum)*, welche stets an die höchste Instanz im Staate, d. i. an das *Volk* oder die Volksversammlung (an die Zenturiatkomitien in Kapital-, und an die Tributkomitien in Multsachen), geht. Das *ius provocationis* galt mit Fug als eines der höchsten Rechte des römischen Bürgers (*Cic.* de orat. 2, 48 und legg. 3, 11: ius provocationis — *patrona* urbis et *vindex libertatis* civium Romanorum). Jeder vom Magistrate verurteilte Bürger konnte an die Volksversammlung provozieren. Nur gegen das *imperium militare* und die Urteile der *quaestiones perpetuae* gab es keine Provokation.

Da in der Kaiserzeit die Volksgerichte untergingen und ohnedies der Kaiser in allen Fällen die höchste Instanz bildete, so gab es nur noch *eine* Art der Appellation, die *appellatio Caesaris,* und jetzt sind appellare und provocare gleichbedeutend. Der Kaiser konnte kraft seiner tribunizischen Gewalt und des imperium im ganzen Reiche alle richterlichen Sentenzen kassieren. In den Provinzen galt die Appellation von den Munizipalrichtern an den Statthalter, von diesem an den Kaiser.

Lex Valeria v. 509 v. Chr.: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Vgl. *Cic.* rep. 2, 31; *Liv.* 2, 8.

§ 79. Sachwalter und Rechtsgelehrte.

Im römischen Staatsleben gab es zwei Arten von Rechtsbeiständen: den *advocatus* und den *patronus.* Während des Freistaates war der advocatus nicht ein Verteidiger, sondern ein *Freund,* der in Rechtshändeln durch seinen Rat und namentlich seine persönliche Anwesenheit vor Gericht, um der befreundeten Partei mehr Gewicht zu geben, letzterer moralischen Beistand leistete (quicunque amico praesentiam suam accomodat), aber nicht plaidierte (*Cic.* Sull. 2; Caecin. 27; Muren. 2—4; Cluent. 19, 40; orat. 2, 74; off. 1, 10). — Dagegen ist der *patronus (patronus causae, orator)* der Verteidiger im heutigen Sinne, d. i. derjenige, welcher in den Volksgerichten, vor dem Senat, Kaiser und praefectus praetorio die Sache von jemanden mit Rechtsgründen in mündlicher Rede vertrat *(patronus adversarii* und *adversae partis).* So *Cic.* Rosc. Amer. 2: Ego huic causae *patronus* exstiti. Das *postulare pro aliis* galt für ehrenvoll; Honorar oder Geschenke zu nehmen war verboten. Erst Kaiser Klaudius erlaubte ein Honorar, aber nie höher als 10 000 HS. Bisweilen hatte eine Partei mehrere patroni (so sprach Cicero pro Balbo, nachdem Pompeius und Krassus vor ihm für die gleiche Sache plaidiert hatten), seit Pompeius sprachen zwei Redner für die Anklage, drei für den Beklagten. Im Kriminalprozefs wurde die Länge der Reden nach der Wasseruhr (Klepsydra) gemessen.

Die Advokatie bildete gewöhnlich die erste Stufe in der politischen Laufbahn und der junge Patronus übte sich hier in der öffentlichen Beredsamkeit. Doch hatte es die *gerichtliche Beredsamkeit* weniger auf Entwicklung der Rechtsgründe, als auf Erregung der Leidenschaft abgesehen und näherte sich der Beredsamkeit in den Kontionen. In der Kaiserzeit schwindet der Unterschied von advocatus und patronus, und es gab nur einen Advokatenstand *(causidici, oratores togati; Tac.* de orat. 1: *causidici* et *advocati* et *patroni).*

Verschieden von den Advokaten sind die eigentlichen *Rechtsgelehrten (iuris consulti, periti, prudentes)*, welche nicht öffentlich auftraten, sondern zu gewissen Stunden auf dem Forum oder zu Hause Rat und Gutachten *(responsa, respondere)* erteilten und Rechtsurkunden (Klagen, Testamente, Verträge etc.) abfafsten. Sie um Rat fragen heifst *consulere*, der Ratfragende *consultor*, die Gefragten *consulti*. — Die Rechtskenntnis, früher in den Händen der Patrizier, speziell der Priester, wurde später Gegenstand des Berufes angesehener Männer (z. B. der *Scävola*).

Fünfter Abschnitt.

Das Kriegswesen (Kriegsaltertümer).

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Heerwesens von der ältesten Zeit bis Konstantin.

§ 80. a) Das *Bürgerheer* der Königszeit.

1. Das älteste Rom stellte nur eine grofse (zwei- bezw. dreiteilige) Bauerngemeinde dar, die, frühe in fast ununterbrochene Fehden und Kriege mit Nachbarvölkern und -gemeinden getrieben, sich allmählich zum kriegstüchtigsten und eroberungssüchtigsten Volke der alten Welt entwickelte. Dabei besafsen die Römer das Geschick, wo sie immer mit einem neuen Feinde mit neuer Bewaffnung und Kampfesweise zusammenstiefsen, dafs sie alsbald die eigene Bewaffnung und Technik der Kriegsführung entsprechend vervollkommneten oder veränderten, oder auch Waffen und Kriegsführung der Gegner als eigen annahmen. Wie sie mit jedem Kriege Eroberungen an Land machten, so lernten sie in jedem und verbesserten die Kriegskunst. Darin lag ein Teil ihrer Kraft, und dies erklärt es, wie sie das eigentlich erobernde Volk der alten Geschichte, die Besieger weit höher entwickelter Völker wurden.

2. Rom kannte anfänglich nur die *Bürgerwehr (Volksheer)*. Denn der Kriegsdienst war lediglich Sache der freien Bauern oder *Grundeigentümer*. Vermutlich betrug die älteste wehrhafte Truppe einer Tribusgemeinde *tausend* Mann, woher der Name *miles*, d. i. Tausender (Tausendgänger), stammt. Somit bestand das ganze Bürgerheer aus 3000 Mann Fufssoldaten *(pedites)*, wozu je 100 (10 %) Reiter *(celeres, equites)* kamen. Diese Truppenmasse von 3300 Mann bildete eine *legio*, d. i. Auslese = Aushebung, Aufgebot, und stand unter dem Befehle des Königs; unter ihm befehligten drei Obristen *(tribuni militum)*, je einer über die 1000 Mann der

Tribus, während ein *tribunus celerum* als Reiteroberst über die Reiterei gebot. Die Reiterei zerfiel in drei Züge *(centuriae)* von je zehn Haufen (*turmae*, Schwadronen) mit einem *decurio* an der Spitze. Diese Einteilung blieb die Grundform des römischen Heeres in aller Folgezeit. Nur die *Bürger* (der Geschlechtstribus) hatten das Recht und die Pflicht, in der Legion zu dienen. Die Ausrüstung stellte der Bürger selbst; er war vom 17.—60. Jahre wehrpflichtig und führte als Hauptwaffe die Stofslanze.

3. Wichtig ward die neue Organisation des Heeres durch *Servius* infolge der servianischen Verfassung (§ 58). Indem das Bürgerrecht auf die Plebeier, soweit sie das nötige Vermögen besafsen, ausgedehnt wurde, gieng auch die Wehrpflicht auf sie über. War ja gerade bei der Einteilung der (patrizischen und plebeischen) Bürger in *Klassen* der Hauptzweck ein militärischer und dann erst ein administrativer. So entstand das *servianische Klassenheer.* Zunächst wurden aus den reichsten Bürgern 1800 Reiter ausgelesen, dann die übrigen wehrfähigen Bürger der fünf Zensusklassen für den Legionsdienst ausgehoben. Denn in der Legion dienten nur die Bürger der fünf ersten Klassen (mit einem Vermögen von 12 000 As und darüber). Sie bestritten ihre Ausrüstung selbst. Wer unter jenem Zensus besafs, war als *Proletarier* in älterer Zeit vom Heeresdienste ausgeschlossen oder nur in Zeiten der Not als Ersatz herbeigezogen.

Die *Fufstruppen* bildeten zwei reguläre Regimenter (Legionen) aus den jüngeren Jahrgängen (*iuniores,* von 17 bis 46 Jahren) mit 4200 Mann und zwei Reservelegionen der älteren Jahrgänge (*seniores,* von 46—60 Jahren) in geringerer Stärke. Diesen seniores lag in Kriegszeiten zunächst die Verteidigung der Stadt ob (*Liv.* 1, 43; 6, 6). Die 1800 Mann Reiterei zerfiel in 18 *centuriae equitum,* jede centuria von einem *centurio* befehligt. Jeder Reiter erhielt ein Pferd vom Staate *(equus publicus)* oder die Wertsumme eines Pferdes *(aes equestre)* aus der Staatskasse. Vermögliche Witwen mufsten zu diesem Pferdegelde beisteuern. Von den Etruskern entlehnten die Römer die Art der *Aufstellung* der Schlachtlinie *(acies):* es ist die *Phalanx,* die bis auf Kamillus bestand und eine ununterbrochene Linie von 500 Mann bildete; die Phalanx war 6 Mann hoch, in der Fronte (Vordertreffen, *prima acies*) standen die Schwerbewaffneten (Hopliten). Die Bewaffnung (s. § 89) war je nach der Bürgerklasse verschieden; je weiter rückwärts in den Gliedern, desto weniger Schutzwaffen trug der Soldat. Die fünfte Klasse des Bürgerheeres stellte die

leichten Truppen, die teils als Plänkler den Angriff einleiteten, teils als Ersatzmannschaft dienten. Es waren die *rorarii* (Plänkler) mit Schleuder oder Bogen, die *velites* mit leichten Wurfspeeren (*hastae velitares*), und die *accensi* (Ersatzmänner), nur mit Steinen bewehrt und bestimmt, in die Lücken der vorderen Reihen im Notfalle einzutreten. Die Reiterei stand in zwei *alae* auf den Flügeln. — Beigegeben waren dem Heere zwei centuriae *fabrum* (Zimmerleute und Schmiede, Pionniere und Sappeure) und zwei centuriae *tubicinum et cornicinum* (Spielleute). — Diese so militärisch ausgerüstete Bürgerschaft bildete die *Volkswehr* = *populus* (vgl. populari, verheeren), und in ältester Zeit decken sich Bürgerschaft und Heer (civitas = populus)[1]. Von den vier Legionen rückten zwei ins Feld, zwei blieben als Besatzung in der Stadt.

§ 81. b) Das *Manipularheer* seit Kamillus (Heer der Republik).

1. Während des langwierigen Veienterkrieges traten unter *M. Kamillus* (396 v. Chr.) mehrfache Veränderungen ein. Bis dahin geschah der Kriegsdienst unentgeltlich; von jetzt an erhielt der Krieger Sold (*stipendium*). Dann hob Kamillus das Klassenheer auf und teilte alle Mannschaften in drei *reguläre Waffengattungen: hastati, principes, triarii,* wozu die *velites* als leichte Truppen kamen. Die Legion (Regiment) zählte auch jetzt noch normal 4200 Mann (die Zahl schwankt indes zwischen 4000—6000 Mann). Ein *konsularisches Heer (exercitus consularis)* bestand aus *zwei Legionen* zu rund 10 000 Fufsgänger und 600 Reiter; mithin betrug die ganze Armee 20 000 Mann Fufssoldaten und 1200 Reiter und bestand in der Blütezeit der Republik aus vier Legionen römische Bürger nebst Bundesgenossen (*socii nominis Latini*). Wichtiger aber war die wohl schon von Kamillus (wenn nicht erst in den Samniterkriegen) eingeführte Änderung der Phalanxstellung in die *Manipularstellung*[2]. In dem Gebirgslande war nämlich die Aufstellung in langen Linien schwierig und schwerfällig und gefahrbringend. Man löste deshalb die Legion in kleinere Truppenhaufen, meist von 8 Mann Front und ebensoviel Tiefe, auf, mit denen leichter zu operieren war.

[1] Nur in Zeiten der Not stellten die Römer Freigelassene, selbst Sklaven und Gladiatoren in ihr Heer ein.

[2] *Manipulus* (manu-pulus; vgl. disci-pulus, po-pulus) = *Handvoll* (von manus), Schar, Kompagnie.

In seiner Weiterentwicklung zählte der Manipel 10 Mann Front und 12 Mann Tiefe. So war nun Stellung und Einteilung folgende[1]:

Legion der Republik.

1.	1200 hastati	= 10 Manipeln	in prima acie.
2.	1200 principes	= 10 „	„ secunda acie.
3.	600 triarii	= 10 „	„ tertia acie.
	3000 Mann	in 30 Manipeln	oder 30 centuriae.
4.	1200 Mann leichte Truppen (velites).		
5.	300 Mann Reiter in 10 turmae.		

Dies die ausgebildete Legion mit Manipularstellung während der Republik. Das Regiment hatte nach der Tiefe drei Abteilungen *(triplex acies),* wovon die zwei Vordertreffen mit dem schweren pilum (daher *antepilani* genannt), das dritte mit der Stofslanze *(hasta)* bewaffnet war. Jedes Treffen bildete zwar auch noch eine phalangitische Linie, aber in zehn Haufen geteilt, so dafs das Heer gröfsere Beweglichkeit besafs, leichter von der Defensive zum Angriffe übergehen konnte und umgekehrt. Endlich war diese Stellung geeignet zum Kampfe in der Nähe und in der Ferne. Die Aufstellung der Manipel hatte die Gestalt des *Quincunx* (der fünf Punkte auf dem Würfel), nämlich so, dafs die zehn Manipeln der principes hinter die Intervallen der zehn Manipeln hastati zu stehen kamen und die triarii hinter die Lücken der principes.

Quincunx.

I. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □
II. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □
III. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □

Waren die hastati[2] mit ihren schweren Pilen geschlagen, so zogen sie sich in die Zwischenräume der zweiten Linie zurück und kämpften mit dieser gemeinsam; kamen beide ins Gedränge *(res ad triarios venit),* so zogen sich beide Teile in die doppelt so grofsen Intervalle der Triarier zurück und ordneten sich aufs neue, während die Triarier zum Kampfe vorrückten. Von den velites

[1] *Livius* (8, 8) erzählt die wichtige Veränderung durch *Kamillus: Clipeis* antea Romani usi sunt, deinde postquam *stipendiarii* facti sunt, *scuta* pro clipeis fecere; et quod antea *phalanges similes Macedonicis,* hoc postea *manipulatim* structa acies coepit esse.

[2] *Liv.* 8, 8: *Hastati* flos iuvenum, *principes* robustior aetas, *triarii* — veteranus miles spectatae virtutis.

kamen je 20 als Plänkler (Tirailleure) zu einer Zenturie Fuſstruppen. Die (Bürger-) Legionen standen im Zentrum, die Bundesgenossen bildeten die äuſseren Manipeln, während die Reiterei auf den Flügeln der hastati stritt. Die *Triarier* waren die Kerntruppe aus langgedienten, erfahrenen Soldaten. Der Bürger begann den Dienst als hastatus, rückte dann zu den principes und zuletzt zu den triarii vor. Diese Einrichtung des Heeres blieb bis auf *Marius,* mithin während der längsten Zeit der Republik.

2. Die *Aushebung (dilectus)* wurde in späteren Zeiten der Republik im Namen des Feldherrn von *Legaten* und *Senatoren (conquisitores)* vorgenommen und dauerte in früherer Zeit 30 Tage. Zuerst wurden 24 Oberste *(tribuni militares)* gewählt und je 12 den zwei konsularischen Legionen zugeteilt. Nun wird auf dem Kapitol eine *rote* Fahne *(vexillum russeum)* für die Reiter und eine *grüne (vexillum caeruleum)* für die Fuſssoldaten gehiſst zum Zeichen, daſs die Militärpflichtigen auf dem Kapitol oder (später) auf dem Marsfelde sich zu versammeln hätten. Dort saſsen die Konsuln oder die Kriegstribunen consulari potestate auf ihren kurulischen Stühlen, umgeben von den 24 Obersten, und lieſsen aus dem Zensusregister (tabula census) alle Militärpflichtigen mit Namen aufrufen (citare). Man hielt darauf, daſs der zuerst Aufgerufene einen Namen von glückverheiſsendem Klange (etwa Salvius, Valerius) hatte. Es fand dabei eine Musterung der Rekruten (tirones) auf ihre Brauchbarkeit statt. Man las zuerst die Fuſssoldaten und dann die Reiterei aus und teilte jeden Ausgehobenen seinem Korps zu. Wer unter die equites aufgenommen sein wollte, muſste von freier Geburt sein und seit *C. Grakchus (lex iudiciaria)* ein Vermögen von mindestens 400 000 As (= 68 000 Mark) aufweisen können; der Ritter erhielt aus der Staatskasse (ex publico) 10 000 As zur Anschaffung eines Pferdes und jährlich 2000 As *(aes hordearium)* zu dessen Unterhalt. *Auszeichnung* der equites: der purpurgestreifte Umwurf *(trabea,* daher *trabeati),* ein goldener Ring *(annulus aureus),* an der tunica ein schmaler Purpurstreifen *(angustus clavus)* und ein besonderer Sitz im Theater. Der Ritter behielt während der ganzen Dienstzeit sein Pferd. Später dienten römische Bürger auch mit eigenen Pferden *(equis privatis).* Der Ausgehobene galt als Rekrut *(tiro)* und wurde als solcher, ehe er als *miles* in die Legion eintrat, eingeübt. Zuerst kamen Marschübungen *(ambulationes)* an die Reihe; dann Übungen im Schwimmen, Fechten, Springen. Aber auch eigentliche Manöver *(decursiones)* fanden statt.

Die Legionssoldaten *(legionarii)* wurden nur aus *römischen Bürgern* genommen; jede der 35 Tribus stellte ca. 500 Mann, was die Summe von vier Legionen oder zwei Konsularheeren giebt. Denn während der Republik befehligte der Konsul regelmäfsig zwei Legionen. Die ordnungsmäfsige *Aushebung* (*dilectum habere, agere, conficere; conscribere* milites vom Einschreiben in die Register) konnte nur in Rom geschehen. Eine plötzlich drohende Gefahr konnte eine rasche Aushebung (dilectus *tumultuarius, miles* oder *exercitus tumultuarius*) nötig machen. Am Ende der Aushebung ward der *conscriptus* einem Truppenkorps zugeteilt, und dann leisteten die Ausgehobenen den *Fahneneid (sacramentum dicere, sacramento adigi).*

Der *Manipel* betrug ursprünglich wie die *centuria* 100 Mann unter einem *centurio;* dann teilte man den Manipel in zwei Züge unter einem *centurio prior* und einem *centurio posterior.*

3. *Anführer der Legion.* Je ein Konsul oder als dessen Vertreter ein Prätor oder Diktator befehligte den *exercitus consularis.* Jede Legion hatte aufserdem *6 tribuni militum* (Obristen), von denen jeder zwei Monate abwechselnd die Legion befehligte. Diese tribuni wurden früher vom Konsul ernannt, seit 360 v. Chr. in der Volksversammlung (der Tribus) gewählt. Jede Zenturie stand unter einem *centurio;* somit zählte die Legion *60 Zenturionen,* die nach den drei Linien an Rang verschieden waren.

4. *Waffen.* Die Bewaffnung der drei Treffen des Manipularheeres war dieselbe, ausgenommen das pilum der zwei vorderen und der hasta der dritten Linie. Überhaupt aber war die Rüstung teils eine schwere, teils eine leichte.

a) *Gravis armatura,* πανοπλία, die schwere Rüstung der drei Linien. Die Waffen teils *Schutz- (arma),* teils *Angriffswaffen (tela).*

Als *Schutzwaffen* führten die Hopliten während der längsten Zeit der Republik den ehernen Helm, den Lang- oder Thürschild, Harnisch oder Panzer und Beinschienen. Zu Angriffswaffen dienen der Wurfspiefs bezw. die Lanze, das spanische Schwert und ein Dolch.

b) *Levis armatura.*

Die *leichtbewaffnete Infanterie (velites)* war nur bewehrt mit einem leichten Helme, dem runden Schilde, mehreren leichten Wurfspiefsen und dem Schwert. Die Schleuderer trugen nur die Schleuder, die Bogenschützen den Bogen. (Das Nähere über die Waffen siehe § 89.)

Die Reiterei war mit Helm, Rundschild, Panzer und Beinschienen, langem Schwert und Lanze ausgerüstet. Auch die Pferde scheinen einige Deckung, wie Brustpanzer, gehabt zu haben.

§ 82. c) Das *Kohortenheer* des Marius und Cäsar (Söldnerheer).

1. *Marius* (102) ist der dritte Organisator des Heerwesens, dem er eine neue Gestalt gab, die dann in der Hauptsache bis

zum Untergange des Reiches bestehen blieb. Die Manipularstellung bot auf der Front zu viele Lücken; dadurch war das Heer zerrissen und gab dem Feinde leicht Gelegenheit, in die Zwischenräume einzudringen.

Deshalb verbesserte Marius die bisherige Manipularstellung, indem er je zwei Manipel zu einer *Kohorte* vereinigte [1] und das *Kohortenheer* einführte, welches von da ab bis in die späte Kaiserzeit fortdauerte. Statt der 30 Manipel zählte jetzt die Legion 15 Kohorten, oder statt der 10 Manipel in jeder Linie 5 Kohorten mit entsprechenden Zwischenräumen. Dadurch wurde es möglich, mit gröſseren Massen zu operieren. Auch schaffte Marius die bisherigen drei Waffengattungen (hastati, principes, triarii) ab und errichtete ein *einförmiges Heer,* bewaffnet mit Helm, Schild und pilum, lieſs die velites wegfallen und löste die römische Reiterei auf; statt ihrer wurden die Bundesgenossen zum Reiterdienst beigezogen, und nur als Offiziere und Adjutanten dienten noch Römer in der Reiterei [2]. *Cäsar* bildete seine Reiterei fast ausschlieſslich aus den *Auxiliartruppen* der Provinzen (Galliern, Spaniern, Germanen), die in *alae* eingeteilt unter dem Befehl des *praefectus alarum* standen [3]. Eine andere wichtige Änderung, die Marius vornahm, war die Errichtung des *Söldnerheeres (mercenarii)* an Stelle des bisherigen Bürgerheeres. Die reichen römischen Bürger entzogen sich nämlich dem Kriegsdienste, und nur die Ärmeren, besonders die *capite censi,* lieſsen sich ausheben und machten aus dem Legionsdienste eine Erwerbsquelle [4]. Zuletzt bestand das Heer fast ganz aus fremdländischen, barbarischen Söldnern. Marius reihte jeden, der sich meldete, in den regulären Legionsdienst ein: an die Stelle der Aushebung trat die *Werbung.* Die Soldaten dienten jetzt dem Feldherrn, der sie warb. So in den Bürgerkriegen, wo Libertinen, Provinzialen, Gladiatoren und Sklaven unter den Fahnen standen. Marius machte ferner den silbernen *Adler* zum Legionszeichen, während die Kohorten und Zenturien ihre eigenen Feldzeichen behielten.

[1] *Cohors* (co-hors, con-hors, griechisch χορτός, Hürde) von χείρ, also etymologisch = manus, manipulus, Handvoll, Schar.

[2] (Veteres milites) inter se cohortati duce C. Trebonio, equite *Romano,* qui eis erat praepositus . . . (*Caes.* b. G. 6, 40; vgl. 7, 60. *Liv.* 34, 13.)

[3] *Caes.* b. G. 1, 15: Caesar *omnem equitatum,* quem ex omni *provincia* et *Aeduis* atque eorum *sociis* coactum habebat, praemittit . . .

[4] *Sallust.* Iugurth. 86, 2: Marius interea milites scribere non more maiorum neque ex classibus, sed ut cuiusque lubido erat, *capite censos* plerosque.

Diese Änderungen des Marius bahnten eine völlige Umgestaltung des Heerwesens an.

2. *Cäsar* vervollkommnete die Kohortenstellung, nahm drei (statt zwei) Manipel zu einer Kohorte, so dafs nun das Regiment 10 (statt 15) Kohorten zählte. Mithin betrug eine legio = 10 cohortes, eine cohors = drei manipuli, ein manipulus = zwei centuriae; oder die Legion hatte 10 Kohorten, 30 Manipel und 60 Zenturien. Die dreifache Schlachtlinie *(triplex acies)* behielt Cäsar bei und reihte vier Kohorten in die erste und je drei Kohorten in die zwei übrigen Linien. Die *Aufstellung* war somit folgende:

Stellung der Kohorten Cäsars.

4. 3. 2. 1. Koh.

7. 6. 5.

10. 9. 8.

Als weiterer Truppenteil kamen zu den Legionen die *auxilia* oder fremdländischen Völker, die entweder als Fufstruppen in ihrer vaterländischen Bewaffnung dienten, so besonders die *funditores* und *sagittarii* (Numidier), *cetrati* (Briten, Spanier) und *scutati*, oder gewöhnlicher in der Reiterei, so hauptsächlich Spanier und Germanen. — Die Legion betrug unter Cäsar 3000—3600 Mann, die Kohorte 300—360, der Manipel 100—120 und die Zenturie 50—60 Mann. Für centuria sagt Cäsar gewöhnlich *ordo*. Daher ordinem ducere = centuriam ducere oder *centurio* sein [1]. Die Schlachtreihe (acies, τάξις) bestand aus cornu dextrum, acies media (Zentrum) und cornu sinistrum.

§ 83. d) Das *stehende Heer* der Kaiserzeit (von Augustus bis Konstantin).

1. Die früheren Heere (Bürger- und Söldnerheer) wurden jeweils nach Beendigung des Krieges nach Hause entlassen. Allein die Kaiser, welche meistens nur mittelst des Heeres den Thron zu erhalten vermochten, behielten auch in Friedenszeit die Soldaten beisammen, d. h. das Söldnerheer wurde zum *stehenden* Heere (exercitus *perpetuus*); der Kaiser war der einzige und lebenslängliche imperator, ihm leisteten die Soldaten den Eid. Das Heer bestand zum gröfsten Teile aus Provinzialen, zum geringeren aus Bürgern. Die Barbaren stellten das gröfste Kontingent. Die Legion zählte 5000—6000 Mann, zerfiel noch in 10 Kohorten. Jede Legion

[1] *Ordo* ursprünglich *„Reihe und Glied“*, dann die Abteilung einer *Zenturie;* so oft bei *Caesar*, z. B. b. G. 5, 25: Cotta legatus omnes cohortes ordinesque (= centurias) adhortans . . .

befehligte ein *legatus* (so legatus primae, quintae, nonae legionis), immer senatorischen Ranges; unter ihm standen die *tribuni militum*, senatorischen oder ritterlichen Ranges, die jedoch mehr mit der Verpflegung, Rechtsprechung, Urlaubserteilung u. s. f., also mit Verwaltungs- und Rechtsgeschäften, als mit dem Kommando zu thun hatten. Die Legionen lagen in festen Garnisonen durch das Reich; im Jahre 23 n. Chr. waren es 25 Legionen. Alle Truppen in den Provinzen, die nicht zur Legion gehörten, hiefsen Hülfsvölker, *auxilia*, ob sie Bürger oder Peregrinen waren. Übrigens bestanden seit 212 n. Chr., wo *Karakalla* allen Bewohnern des Reiches die Zivität verlieh, auch die auxilia aus lauter Bürgern, ausgenommen die barbarischen Völker, welche um Sold im Heere dienten.

2. Bevorzugte Truppenteile im kaiserlichen Heere waren a) die *Prätorianer*, *cohors praetoria*, kaiserliche Garde, die eine grofse politische Bedeutung erlangte. Sie ging hervor aus der *cohors praetoris* oder der Suite des Feldherrn, wozu aufser dem Stabe und den Adjutanten *(comites)* die Freunde *(„amici")*, Ritter und selbst Bundesgenossen *(adlecti)* kamen (s. § 84). Augustus errichtete neun *cohortes praetoriae*, jede zu 1000 Mann, wovon drei Kohorten unter dem *praefectus praetorio* in Rom bei den Bürgern einquartiert lagen, sechs im übrigen Italien standen, bis der schreckliche Günstling des Tiberius, *Seianus*, sie vereinigte und ihnen vor der Stadt (am Tiburtinischen Thore) eine grofse, befestigte Kaserne *(castra praetoria)* baute. Die Kaiser begünstigten und vermehrten die Zahl der Prätorianer, die nun in den Händen der Kaiser eine stets bereitstehende Streitmasse gegen die Unterthanen waren, aber sich öfters auch gegen die Kaiser kehrten, sie ermordeten und neue auf den Thron hoben. Der Prätorianer hatte höheren Rang und Sold und diente nur 16 (statt 20) Jahre. Konstantin d. Gr. löste die Kohorten auf und zerstörte ihre Kaserne.

b) Die *vexillarii*, *vexilla veteranorum*, ausgediente Soldaten in Korps von 500 Mann, welche unter einem vexillum in den für sie bestimmten Kolonien beisammen blieben und im Falle der Not die Waffen trugen[1]. Dazu kamen gegen 32 Kohorten *Freiwillige:* cohortes italicae civium Romanorum *voluntariorum* (cohortes voluntariorum, ingenuorum civium).

[1] *Tac.* ann. 1, 36: *Exauctorari* (verabschiedet werden), qui sena dena fecissent (sc. stipendia) ac retineri sub vexillo ceterorum immunes nisi propulsandi hostes.

3. Die letzte bemerkenswerte Änderung nahm *Hadrian* vor.

Er hob die Legion auf 6100 Mann in zehn ungleichen Kohorten und bildete aus dem alten Manipel zehn *contubernia*, jedes contubernium unter einem *decanus*. Ferner stellte Hadrian die *Phalanx* wieder her, die eine einzige Linie ohne Intervalle und mit acht Mann Tiefe bildete. Jede Reiterturma erhielt als Feldzeichen ein rotes Fähnchen (*flammula*); jeder Legionssoldat (*miles gregarius*) führte entweder *zwei pila* (ein gröfseres *spiculum* und ein kleineres *verutum*) oder *lanceae* zum Werfen, ein langes Schwert (*spatha*) und statt des Helmes den pileus, eine Kappe aus Filz. Die Legionen trugen in der Kaiserzeit aufser der *Nummer* noch einen *Beinamen*, z. B. legio V. *Alaudae*, legio VI. *Victrix*, legio XII. *Fulminata*, legio II. *Traiana* u. s. f. Nach der Nummer bezeichnete man die Soldaten kurz als *secundani* (*Liv.* 34, 15), *nonani* (*Tac.* ann. 1, 23. 30; 14, 38), *Zweier*, *Neuner*, d. i. Soldaten der II. oder IX. Legion. — Nach Tacitus standen zur Zeit des Tiberius 8 Legionen in Germanien, 3 in Spanien, 2 in Afrika, 2 in Ägypten, 4 in Syrien, 2 in Mösien, 2 in Pannonien und 2 in Dalmatien, zusammen 25 Legionen, was, die Legion nur zu 3000 Mann gerechnet, eine Heeresstärke von 75 000 Mann giebt.

Zweites Kapitel.
Bestandteile des Heeres.

A. Die Legion.

§ 84. Befehlshaber und Stab.

1. *Oberbefehlshaber* (*dux, imperator*) war in der Königszeit der König, der die Fufstruppen führte; unter ihm stand der *magister equitum* als Reiterführer. Während der Republik befehligte der *Konsul* oder der *Diktator* mit einem magister equitum; in den Provinzen, seitdem die Konsuln während des Amtsjahres nicht mehr in die Provinz gingen, die *proconsules* und *propraetores*. Später ist der Kaiser Oberfeldherr. — Der Oberbefehl (*imperium*), womit das ius vitae necisque verbunden war, wurde durch eine Bill verliehen und galt während der Republik nur aufserhalb der römischen Stadtmarke (pomerium). Gegen Ende der Republik wurde öfters der Name imperator dem dux belli als Ehrentitel von den Soldaten beigelegt, bis er ständiger Titel der Kaiser wurde.

Auszeichnung des Feldherrn (*insignia imperatoris*): Der purpurne Feldherrnmantel (*paludamentum*), ein elfenbeinerner Stab mit Adler auf der Spitze, die verbrämte Tunika, *sella curulis* und (12 oder 24) Liktoren. Siehe Fig. 21 Augustus in Feldherrntracht nach einer Statue.

2. *Generalstab*. Dieser bestand aus den legati, tribuni, dem quaestor, der cohors praetoria und den praefecti.

a) Der *legatus*, Unterfeldherr, Generaladjutant des Höchstkommandierenden, war ein Oberoffizier, welcher einem Armee-

korps oder einem Statthalter in der Provinz beigegeben war, um den Feldherrn zu unterstützen oder seine Stelle zu vertreten *(legati pro praetore)*. So war *Labienus* bei *Caes.* b. G. 1, 21 legatus pro praetore.

Die Legaten waren senatorischen Ranges, meist abtretende Konsuln oder Prätoren, wurden auf Vorschlag des Senats vom Oberfeldherrn nach Bedürfnis ernannt und kommandierten seit Augustus je eine Legion und übten in Friedenszeit in den Provinzen die Gerichtsbarkeit und Polizei. Bei einem konsularischen Heere waren meist drei legati.

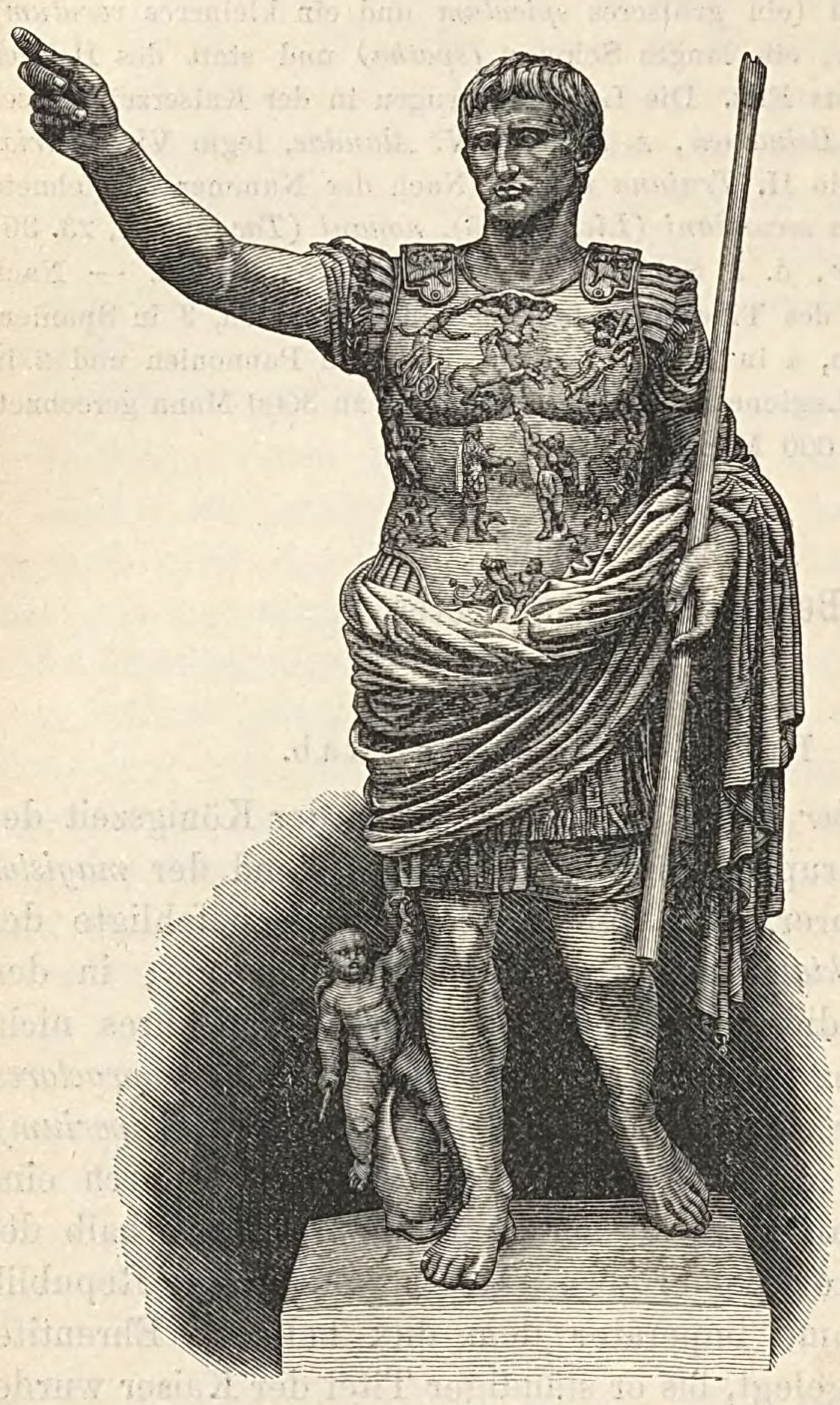


Fig. 21. Augustus.

b) Die *tribuni militum*, Kriegstribunen oder Obersten; ihrer waren sechs in der Legion und jeder kommandierte zwei Monate hindurch. Ehe die legati aufkamen, waren sie die eigentlichen Führer des Regimentes, gewöhnlich senatorischen *(laticlavii)* oder ritterlichen Ranges *(angusticlavii)*, trugen den *annulus aureus*, einen Purpurstreifen am Waffenrock, und einen Dolch (pugio) im Gürtel (cinctorium). Ihre Stellung in der Armee war eine sehr wichtige. Die (24) Kriegstribunen wurden anfänglich von den Konsuln vor der Aushebung der Legionssoldaten ernannt, später aber ein Teil *suffragio populi* — in den Komitien — gewählt. Seit Cäsar verloren sie ihre Macht an die *Legaten*.

c) Der *quaestor*, der Schatzmeister (Generalintendant) des Heeres hat die Feldkasse, verteilt den Sold, leitet die Verpflegung,

Bewaffnung, Ausrüstung und übernimmt bisweilen ein militärisches Kommando, selbst den Oberbefehl für den Statthalter.

d) *Cohors praetoria.* An den Feldherrn schloſs sich regelmäſsig eine Gefolgschaft vornehmer Söhne *(delecta manus imperatoris),* um sich im Kriegsdienste praktisch auszubilden, gewöhnlich junge Männer vom 17.—27. Lebensjahre, wo die aetas legitima für die politische Laufbahn anhob. Diese adelige Suite bildete die Leib- und Nobelgarde des Feldherrn, und die Teilnehmer hieſsen *amici, comites, contubernales imperatoris.* Sie thaten dem Feldherrn als Adjutanten und Ordonnanzoffiziere allerlei Dienste.

Auſserdem hatte der Oberfeldherr ein gröſseres Personal von *accensi* (Dienern), lictores, scribae, apparitores, speculatores und *statores,* d. i. Ordonnanzen zum Überbringen von Briefen und Depeschen; der *strator* aber ist der (angesehene) Reitknecht des Obergenerals.

e) Die *praefecti militares,* an Rang den Tribunen gleich, zählten ebenfalls zum Stabe; sie waren die Anführer der *socii* und *auxilia.* So die praefecti equitum, alarum, der *praefectus classis* (Admiral), *praefectus navis* (Kapitän), *praefectus castrorum* (Lageroberst), *praefectus fabrum* (Oberst der Genietruppen) u. s. f.

§ 85. Die Zenturionen (Hauptleute) und andere Subalternen.

1. Die Legion des republikanischen Heeres zählte 60 Zenturionen. Sie bildeten eine zahlreiche Klasse von Subalternoffizieren. Ihr Rang war verschieden: der Manipel hatte einen *centurio prior* und *centurio posterior,* jener höher an Rang als dieser, und je weiter rückwärts sie in den Linien standen, desto höher war ihr Rang. Jede Waffengattung der hastati, principes, triarii hatte 20 Hauptleute, 10 posteriores und 10 priores; so war ihre Stellung im Regimente und ihre Beförderung, wie folgt:

3. Hastati	10	cent.	posteriores:	decim.,	non.,	octav.	primus	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	„	prior.
2. Principes	10	„	posteriores:	„	„	„	„	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	„	prior.
1. Triarii (pili)	10	pili	posteriores:	„	„	„	„	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	„	pilus.

Mithin war unter den 60 Zenturionen der *decimus* im Vordertreffen der niederste; sein voller Titel: decimus hastatus posterior (sc. centurio), und so fort nach rückwärts, immer vom decimus zum primus gezählt, stiegen sie im Range. Bei den Triariern pflegte man nicht centurio triarius zu sagen, sondern stets *centurio pilus,* und sonach war der *primus pilus* der höchste Hauptmann; bei manchen Schriftstellern heiſst er auch *primipilus* und *primus ordo.* Denn

ordo bezeichnet centuria und centurio. Weil jedoch seit Marius und Cäsar die drei Waffengattungen aufhörten, wurde die Zählung eine andere, indem die sechs Zenturionen der ersten Kohorte den höheren und unter ihnen der erste centurio (primus pilus) den höchsten Rang einnimmt. (Siehe das Schema S. 152.) Der primipilus hat das Recht, am Kriegsrate (consilium) teilzunehmen. Die sechs Zenturionen der zehnten cohors sind die *ordines infimi*. Das Abzeichen des centurio ist die *vitis* (Rebstock). Daher *vite donare* = zum Hauptmann machen. Der Rebstock war Mittel der Züchtigung.

Anmerkung 1. Gehülfen der Zenturionen waren die *optiones* (Feldwebel oder Unteroffiziere; *Tac.* ann. 1, 25).

Anmerkung 2. Ernennung der Offiziere. Der Oberfeldherr (Konsul, Diktator, Prätor, Kaiser) ernennt die Offiziere: Tribunen, Zenturionen und praefecti sociorum. Seit 360 v. Chr. wurden die Kriegstribunen in Tributkomitien gewählt.

2. *Verwaltungsbeamte.* Jede Legion war von einer gröfseren Zahl niederer, mit der Verwaltung betrauter Offiziere begleitet. Dahin gehören die *actuarii*, z. B. actuarii ratiociniis scrutandis, Rechnungsrevisoren. In der Kaiserzeit führten die actuarii die Aufsicht über die Magazine und Naturallieferungen; sie schlossen Verträge mit den Armeelieferanten *(susceptores)*, nahmen die Umwechslung *(adaeratio)* der Naturalien in Geld vor u. dgl. Dazu kommen die Schreiber *(librarii, scribae)*, welche die *acta militaria*, d. i. die Register, worin die Mannschaft verzeichnet war, besorgten, ferner Rechnungsführer *(commentarienses, tabularii)*, Kassenbeamte *(curatores fisci)* u. a.

§ 86. Besondere Abteilungen und Truppenkorps

(Veteranen, Geniekorps, Handwerker, Musik, Trofs).

1. *Veteranen.* Das Wort *veterani* kommt in mehrfacher Bedeutung vor: a) im allgemeineren Sinne für Soldaten, welche schon längere Zeit dienen und dadurch kriegstüchtig und erprobt sind. Sie wurden bisweilen aus ihren Korps herausgelesen und fochten unter eigenen Fähnlein (*vexillum*, daher *vexillarii* = veterani) an schwierigen Posten (*Tac.* ann. 1, 17. 26; hist. 1, 31; 2, 18. 57). b) *Evocati* werden manchmal auch veterani genannt, unterscheiden sich aber von den vorigen. Es sind Soldaten, welche bereits ihre 20 Jahre gedient und den Abschied *(missio honesta)* haben, aber sich verpflichteten, auf den Ruf (*evocatio*, nominatim evocare) des Feldherrn wieder unter der Fahne zu erscheinen.

Sie heifsen auch *exauctorati* (exauctorare = dimittere. *Tac.* ann. 1, 36). Manche Feldherren bildeten bei Ausbruch eines Krieges Korps von evocati (*Caes.* b. G. 3, 20: Multis praeterea viris fortibus *evocatis;* b. c. 1, 39: Parem e Gallia numerum [paraverat] nominatim . . . nobilissimo et fortissimo quoque

evocato). So hatten Marius, Katilina, Cicero (firma manus evocatorum; ep. ad fam. 15, 4) und Cäsar evocati in ihren Heeren; Oktavian in der Schlacht bei Mutina 10 000 evocati. Diese Veteranen nahmen eine bevorzugte Stelle ein, hatten Zenturiorang, gröſseren Sold, Freiheit von harten Diensten (vacatio operum) und kämpften teils in eigenen Korps, teils im Heere zerstreut, häufig bei den Feldzeichen.

Ein anderes und mit den Veteranen verwandtes Elitenkorps waren die *antesignani*, so genannt, weil sie zum Schutze der Feldzeichen *(signa)* vor diesen standen und im Vordertreffen fochten; die Truppen hinter ihnen heiſsen *postsignani*. In Korps von der Stärke einer Kohorte standen die antesignani bei jeder Legion als milites expediti zur Ausführung kühner Unternehmungen. —



Fig. 22. Römische Krieger (Feldzeichenträger und Musiker).

Antepilani ist so viel als hastati und principes, weil diese zwei Reihen vor den triarii oder *pilani* standen.

2. *Genietruppen.* Es sind dies die *fabri*, die schon im servianischen Heere vorkommen, teils Zimmerleute *(fabri tignarii)*, teils Schmiede *(fabri ferrarii)*, besonders Waffenschmiede. Jedes Heer hatte ein solches Korps von fabri, welche das Kriegsmaterial, die Kriegsmaschinen herstellten und im Stande hielten, Geschütze und Brücken bauten und auch Minen (cuniculi) anlegten, mithin zugleich Pionniere und Sappeure waren. Ihr Oberst war der *praefectus fabrum*.

3. *Feldmusik.* Eine eigentliche Feldmusik gab es im alten Heere so wenig als Trommeln; alle Musik diente nur zum Signalgeben. Der Gesamtname für die Spielleute ist *aeneatores;* zu diesen gehörten die *tubicines, cornicines, liticines* und *bucinatores.* In Rom bildeten die Spielleute ein besonderes Kollegium und dienten als Signalbläser bei Festspielen, Leichenbegängnissen u. s. f.

Das Hauptinstrument war die tieftönige Trompete (*tuba*, σάλπιγξ, tuba recta, aes rectum), ein Blasinstrument von Metall, gerader Röhre und glockenförmiger Stürze; der Ton stark (fracti sonitus). Der *tubicen* war der Trompeter für das Fuſsvolk. Für die Reiterei dienten der *lituus* (*litîcen*, Zinkenbläser), eine eherne Zinke mit geradem Rohr, das am Ende wie ein Horn gebogen war; dann das *cornu* (cornûcen), Waldhorn, ursprünglich aus Horn, später aus Bronze. Endlich die *bucina* (buccina, von bos und canere), die *Kriegstrompete*, ein spiralförmig gewundenes, bald gebogenes Horn, bald gestreckte lange Trompete. Mit ihr gab der *bucinator* die Wachsignale (vigilias canere), das Zeichen zum Angriff (classicum canere) und zum Rückzug (*receptui canere).* Die bucina verkündete auch die Tagwache, Mittagsstunde und Nachtwache. Der bucinator stimmte die Signale an, die tubicines gaben es im Heere weiter; er war auch der Signalbläser auf den Schiffen.

4. *Troſs, Train* diente zum Fortschaffen des Gepäckes (*impedimenta,* τὰ σκεύη), der schweren Geschütze *(tormenta),* Belagerungsmaschinen *(machinae),* der Zelte *(tentoria)* und Handmühlen. Die Bespannung geschah durch Pferde und Saumtiere *(iumenta),* welche von Troſsknechten *(calo, agâso)* besorgt wurden. Jede Legion hatte in der Regel 520 Pferde oder Maultiere für die Bagage. Beim Train befanden sich auch die Marketender *(lixae),* welche Lebensmittel und Getränke verkauften.

B. Die nichtrömischen Bestandteile des Heeres.

§ 87. Socii und auxilia.

Das Heer bestand lange Zeit nur aus (römischen) Bürgern; wurde ja doch der *dilectus* nur in Rom und auf Grund der Bürgerlisten vorgenommen. Seit Unterwerfung Latiums und verschiedener italischer Völker jedoch muſsten diese unterworfenen Bundesstaaten Truppenkontingente stellen, die man kurz mit *socii* bezeichnete, und seit es Provinzen gab, kamen die Provinzialen als *auxilia* hinzu. So hatte das Heer drei Bestandteile: (römische) *Legionen,* (italische) *Bundestruppen* (socii) und (nichtitalische) *Hülfstruppen;* seit der *lex Iulia* (90 v. Chr.) aber, wo die socii das Bürgerrecht erhielten, nur noch zwei: Legionen und auxilia.

Der Legionssoldat heiſst *legionarius* im Gegensatze zu den socii und auxilia; *manipularius* als Glied der Manipel im Gegensatze zur ganzen Legion; *gregarius,* Gemeiner, im Gegensatze zu den Chargierten.

1. *Socii, Bundesgenossen* oder Truppen der verbündeten italischen und latinischen Völker und Kolonien. Die Stärke des Kontingentes jedes verbündeten Staates wurde durch den Senat bestimmt; Normalstärke sämtlicher socii etwa vier Legionen (rund 20 000 Mann), die Reiterei war nahezu doppelt so stark als die römische. Die Bundesgenossen waren aber nicht in Legionen geteilt, sondern in Kohorten. Die Aufstellung auf den Flügeln des konsularischen Heeres als *ala dextra* und *ala sinistra*. Wegen dieser Stellung auf den *Flügeln* heifsen die bundesgenössischen Truppen kurzweg *alarii, alae.* Daher unterschied man *cohortes alares* (alariae) und *cohortes legionariae*[1]. Jede Kohorte (ala) zählte 4200 Mann; an Stelle der sechs Legionstribunen befehligten sechs *praefecti sociûm* eine Kohorte. Nur Römer ernannte der Konsul zu Präfekten. Die Ausrüstung der alae war die der römischen Legion. Die Reiterei bildete sechs alae (turmae): *equites alarii.*


Fig. 23. Legionar mit Pilum, Schwert, Dolch, Sagum und Schutzriemen. (Grabstein des Legionars Petilius.)

2. *Auxilia, Hülfsvölker der Provinzen.* — Solche hob man seit den punischen Kriegen in den Provinzen, wo gerade Krieg geführt wurde, aus; oft waren es auch Truppenteile, welche verbündete Könige stellten. Diese Truppen zerfielen wie die socii in Kohorten, benannt nach dem Lande, wo sie ausgehoben wurden *(cohors Afrorum, cohors Gallorum)*, oder nach dem Kaiser, der sie schuf *(cohors Claudia, cohors Hadriana).*

Man hat darum zu unterscheiden: cohortes *legionariae, alariae* und *auxiliariae.* Seitdem die socii Bürger geworden waren, stellten die Hülfsvölker die alae, namentlich die Reiterei (Germanen, Gallier, Spanier), und wir treffen jetzt bei den Schriftstellern equites alarii (alares) = auxiliarii. — Die Stärke der auxilia richtete sich je nach dem Bedürfnisse; am häufigsten wurden die Auxiliartruppen als milites *levis armaturae,* als Schleuderer und Bogenschützen verwendet.

Aufser diesen drei (resp. zwei) regelmäfsigen Bestandteilen des römischen Heeres wurden allmählich noch fremdländische Söldner eingestellt und in eigene

[1] *Caes.* b. G. 1, 51: Omnes *alarios* in conspectu hostium constituit, quod minus multitudine militum *legionariorum* valebat. Die *alarii* sind Bundestruppen, Fufsvolk und Reiterei.

cohortes mercenariae formiert. Auch diese dienten als leichte Truppen in nationaler Tracht und Bewaffnung; so die Balearen als Schleuderer, die Kreter und Numider als Bogenschützen [1].

C. Die Reiterei.

§ 88.

Im altköniglichen Heere betrug die Reiterei *(equitus, celeres)* 300 Mann unter dem *magister equitum*, später *praefectus equitum*, dem Reiterobersten oder Oberkommandanten der Reiterei, seit *Servius* 1200 Mann; *Kamillus* gab jeder Legion 300 Reiter in 10 turmae zu je 30 Mann bei; je 10 Reiter wurden von einem *decurio* geführt. Bis auf Servius dienten nur Patrizier als Reiter und in schwerer Rüstung; sie bildeten den Kern des Heeres; Servius schuf noch 12 plebeische Ritterzenturien und ordnete die Reiterei auf beide Seiten der Phalanx. *Waffen:* Helm, Schild *(parma)*, Panzer, Beinschienen, langes Schwert und Lanze. Ein eques *cataphractus* ist ein schwerbewaffneter Reiter, dessen Pferd wie er selbst einen Schuppenpanzer (*cataphracta* = lorica) trägt. Eigentümlich war diese Rüstung den Parthern, Persern (*Liv.* 37, 40) und Sarmaten (*Tac.* hist. 1, 79). *Marius* zog die römische Reiterei gänzlich ein, und nur als Befehlshaber [2] von nichtrömischen Bestandteilen dienten noch Römer zu Pferde. Die *socii* stellten nun die Reiterei und seit Cäsar die Auxiliartruppen. Cäsar vermehrte sie bedeutend und gab jeder Legion etwa 1000 Reiter bei, die unter römischen *praefecti alarum* standen. Eingeteilt waren sie in *alae* (cohortes), *turmae*, *decuriae* unter *praefecti*, *tribuni* und *decuriones*. *Hadrian* stellte die römische Reiterei wieder her; es kamen 726 Mann zur Legion in 22 turmae zu je 33 Mann. Feldzeichen der turma war früher das *vexillum*, später die *flammula*, Fähnlein aus rotem Stoffe. Die *Dienstzeit* der Reiterei betrug gewöhnlich 10 Jahre (*Liv.* 27, 11).

Drittes Kapitel.

Die militärische Ausrüstung.

A. Die Waffen.

§ 89.

Viele Verbesserungen der militärischen Ausrüstung haben die Römer von Fremden angenommen: in der Artillerie die Katapulten und Ballisten von den Griechen, wie die Namen zeigen; das pilum, ihre Hauptwaffe, von den

[1] *Caes.* b. G. 2, 7: Numidas et Cretas *sagittarios* et *funditores* Baleares mittit.

[2] *Caes.* b. G. 1, 52: P. Crassus adolescens qui equitatui praeerat.

Samniten; die lancea von den Spaniern und seit der Schlacht bei Kannä auch das verbesserte (hispanische) Schwert von letzteren; von den Sabinern das scutum, den clipeus von den Griechen; in der Kaiserzeit den pileus von den Pannoniern, von den Galliern das gaesum u. a. — Die Waffen sind entweder zum Schutze des Kämpfenden oder zum Angriffe, oder, wie es der Römer kurz ausdrückte: *ut nec feriamur* (Schild) *et ut feriamus* (Schwert).

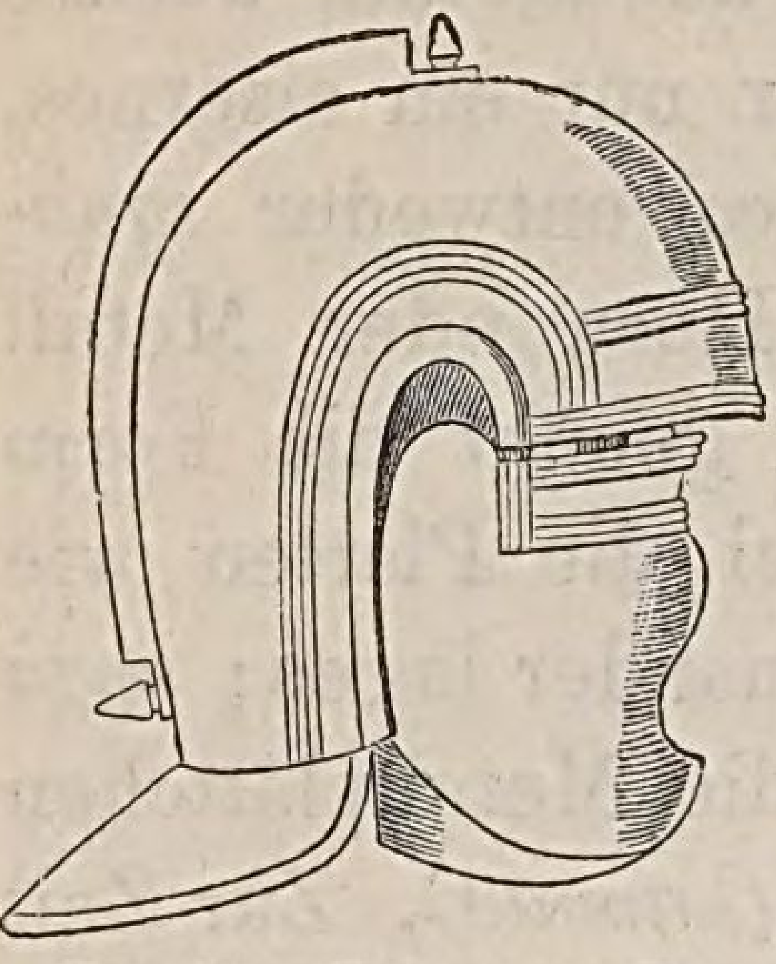


Fig. 24. Helm aus Erz.

1. *Arma* (vom Stamme Ἀ̓Ρ, fügen), *Schutzwaffen:* a) *Helm*, entweder von Metall, *cassis*, etwa 2 kg schwer, oder von Leder, *galea;* in älterer Zeit hatte er ein Visier, später war er offen; auch der Helmbusch *(crista)* der früheren Zeit fiel später weg. Nur die Hauptleute trugen einen silbernen, mit Federn geschmückten Aufsatz. b) *Schild: scutum* ist der Lang- oder viereckige Thürschild (θυρεός), ein mit Leder (daher scutum, von σκῦτος) oder Zeug überzogener Holzschild der Legionssoldaten; ringsum lief ein Metallrand. Länge des Schildes 1,2 m, Breite 0,8 m und Schwere 8—10 kg. In der



Fig. 25. Krieger in der lorica laminata. Krieger in der lorica squamata. Hornbläser. (Von der Traianssäule.)

Mitte war ein eiserner Buckel *(umbo)*. Jede Legion hatte für ihre Schilde besondere Farben und Abzeichen (Blitzstrahl, Kranz, Gorgonenkopf u. s. w.). Der *clupeus* (clipeus, von καλύβη, Hütte) ist der groſse eherne Rundschild der Griechen; seit Servius trug ihn die erste Bürgerklasse; seitdem man aber Sold bezahlte, wurde er vom

scutum verdrängt[1]. Im Innern des Schildes stand der Name des Soldaten und die Nummer von Legion und Manipel. — Die Leichtbewaffneten und die Reiterei hatten den viel kleineren, 1 m im im Durchmesser haltenden Rundschild (*parma*[2]). c) Der *Panzer* (*lorica*, von lorum, Riemen), Küraſs oder Harnisch, bestand aus starken übereinander gelegten Lederriemen oder aus Metall, deckte Brust, Rücken, Schulter und Unterleib, oder war nur ein eisernes, 0,3 m hohes und breites Bruststück. Die lorica entweder *squamata*, Schuppenpanzer, indem Schuppen aus Horn oder Metall auf eine Unterlage von Leder oder Leinwand genäht die Form von Fischschuppen boten, oder *plumata*, wobei die Platten wie Vogelfedern (plumae; *Verg.* Aen. 11, 770) übereinander lagen; *serta* (hamis serta; *Verg.* Aen. 3, 467), bei welchen die Metallplättchen mit Ringen oder Haken zusammengekettet waren (*hamata*). Zur Zeit der Republik trugen die hastati einen *Kettenpanzer*, der aus einer Reihe kleiner Metallringe, die zusammenhängende Ketten bildeten, bestand. Häufig war die lorica *lintea*, ein bis auf die Hüfte reichender Leinwandkoller[3]. d) *Ocreae*, Beinschienen[4], Beinharnisch, aus Leder oder Metall, vom Knöchel bis über die Knie reichend und hinten mit Bändern und Schnallen befestigt, wurde von der schweren Infanterie am *rechten* Beine getragen, das linke war vom Schild gedeckt. Der Grieche hatte zwei ocreae. Der Gladiator auch nur *eine* ocrea am linken Beine. In der Kaiserzeit umflochten die Soldaten das Bein mit Riemen, den Fuſs deckten Sandalen oder der Soldatenstiefel (*caliga*).

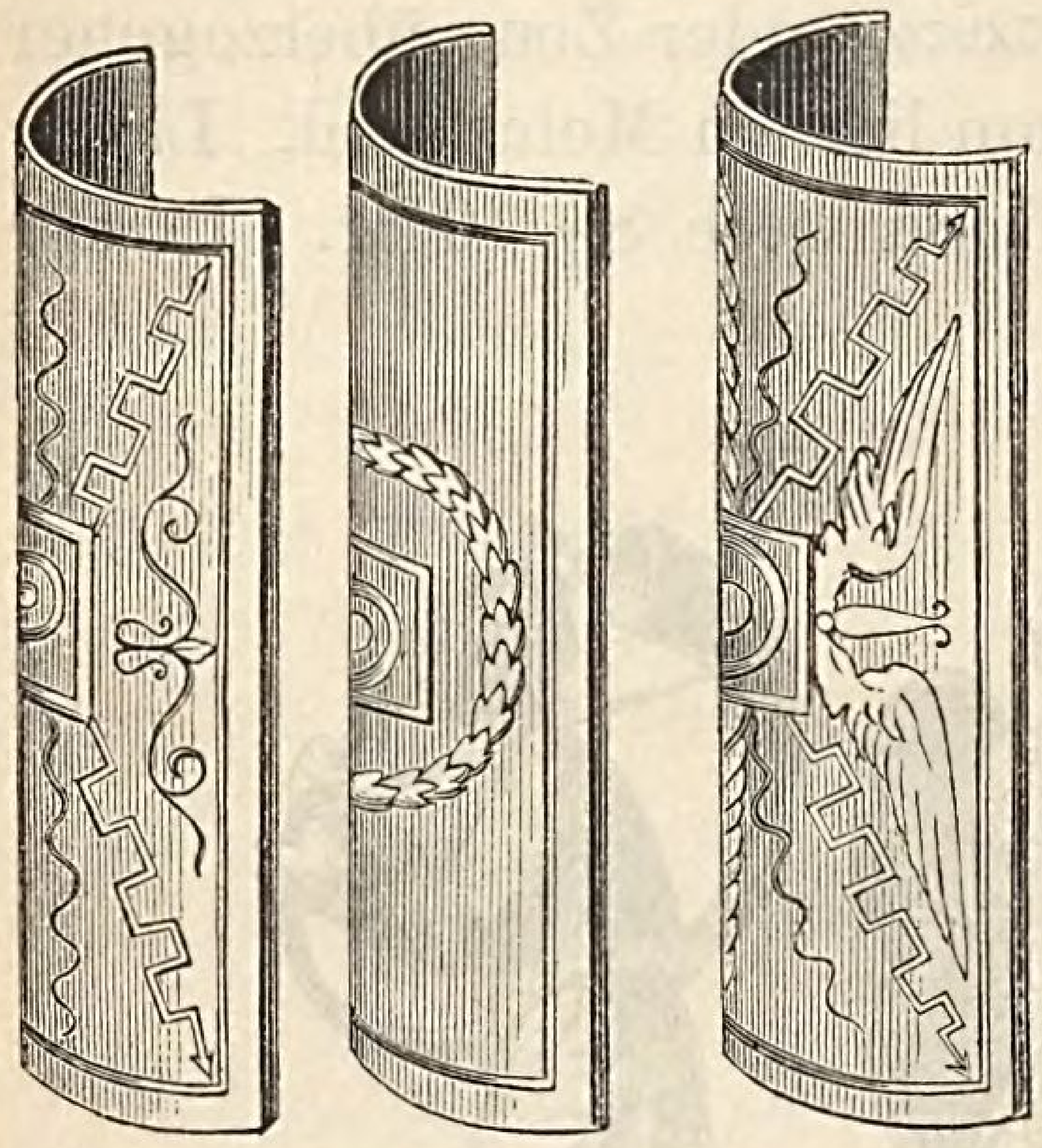


Fig. 26. Das scutum.

2. *Tela, Angriffs-* oder *Trutzwaffen.* Solche waren Schwert und Wurfspeer. a) *Gladius* (ξίφος). Bis zur Schlacht bei Kannä war

[1] *Liv.* 8, 8. Bei *Verg.* Aen. 2, 227 *sub clupeo latere* = sich hinter dem auf den Boden gestellten Schilde gegen den Angriff decken.

[2] *Liv.* 2, 20; 31, 35. Daher *miles parmatus* ein mit dem Rundschild bewehrter Kämpfer. *Liv.* 4, 38.

[3] *Elephas loricatus* (Hirt. b. Afr. 72) ist ein für die Schlacht ausgerüsteter Elephant, der eine Brustwehr oder einen Turm für Bewaffnete auf dem Rücken trägt. Für loricatus steht auch *cataphractus* bei *Liv.* und *Tac.*

[4] *Liv.* 9, 40 miles ocreatus.

das längere, einschneidige *gallische* Schwert üblich (gladius praelongus, *spatha*), seitdem das 0,6 m lange, handbreite, doppelschneidige *spanische* Schwert *(gladius hispanicus)*, mit welchem der Legionssoldat im Handgemenge für Hieb und Stich gleich gut bewehrt war[1]; es war ohne Spitze (sine *mucronibus*) und hing beim gemeinen Soldaten an dem über die Schulter laufenden Wehrgehänge oder Bandelier *(balteus)* wegen des Schildes an der *rechten* Seite, beim Offizier an einem Gurt *(cinctorium)* links. Die Reiter führten ein längeres Schwert zum Stoſse. Seit Hadrian kam der *Degen* (ebenfalls *spatha*) in Aufnahme. Säbel trugen nur die Barbaren.

b) Wichtig waren im Altertum die *Wurfwaffen*, wofür *iaculum* der allgemeine Name ist. Die furchtbarste Waffe dieser Art war das den Samniten entlehnte *pilum*[2], das sowohl zum Werfen als zum Stoſsen diente. Das pilum hatte einen starken hölzernen Schaft, der, rund oder viereckig, 1,3 m lang und mit einer 1,3 m langen, bis zur Hälfte in den Schaft eingelegten Eisenspitze versehen war. Seit Marius hatte die Spitze einen Widerhaken *(pilum hamatum)*, so daſs der Spieſs nur schwer aus dem Schilde oder der Wunde zu ziehen war. Am untern Ende befand sich ein eiserner Schuh, damit man die Waffe in den Boden stecken konnte.



Fig. 27. Das leichte pilum.

Jeder Legionssoldat hatte zwei pila, das eigentliche schwere, und ein leichteres, oftmals *verutum* genannt, welches er zuerst warf, worauf er zum gröſseren pilum griff. Letzteres war von Kamillus eingeführt und leistete namentlich dann, wenn das Heer einen höheren Standpunkt *(locus superior)* inne hatte als der Feind, treffliche Dienste, weſswegen Cäsar wo möglich seine Legionen an Bergabhängen in Schlachtordnung stellte, weil so auch die hinteren Glieder ihre pila über die vorderen Reihen weg in den Feind schleudern konnten. Kamen die Soldaten in solche Nähe des Feindes, daſs sie von dem pilum keinen Gebrauch machen konnten, so warfen sie dasselbe zurück und griffen zum Schwerte[3]. Von dem pilum hieſsen früher die Triarier die *pilani* (vgl. *ante-*

[1] *Caes.* b. G. 1, 25: Milites *gladiis districtis* impetum fecerunt.

[2] *Pilum* von *pinsere,* stoſsen. Es entsprechen sich sprachlich und sachlich das lat. *hasta,* Lanze, das althd. gêr und das gallische gaesum, Speer.

[3] *Caes.* b. G. 1, 52: Ita hostes repente celeriterque procurrerunt, ut spatium pila in hostes coniciendi non daretur, *reiectis pilis comminus gladiis pugnatum est.*

pilani). — Das *verutum* (σαύνιον), gleichfalls von den Samniten entlehnt, ist ein leichterer Wurfspeer neben dem pilum; auch war es die Waffe der leichteren Infanterie. In der Kaiserzeit, als die entarteten Römer das pilum nicht mehr zu tragen vermochten, kamen die leichteren Lanzen (lancea, spiculum) auf. Verschiedene Verwendung hat die *hasta* gefunden, die bald leichter bald schwerer war. Auch sie diente teils zum Werfen (iacere, mittere, Speer), teils als Pike zum Stofsen. Der Kopf *(cuspis)* war von Eisen oder Bronze, der Schaft *(hastile)* von Holz; am unteren Ende war eine Eisenspitze (spiculum), um sie in den Boden zu stecken. Am Schafte befand sich ein Ring oder Handhabe (*ansa,* hasta ansata), oft auch ein Riemen (*amentum,* hasta amentata), um sie besser halten und schwingen zu können. (Siehe die ausgerüsteten Legionssoldaten Fig. 23 u. 28.) Fremdländische Waffen waren das *gaesum* (gêsum [1]), ein starker und schwerer *gallischer* Wurfspeer, den auch die Römer bisweilen annahmen, seltener die *framea* der Germanen (*Tac.* Germ. 6). Die Waffen der velites und überhaupt der *milites levis armaturae* waren Rundschild, Schwert, leichte Wurfspeere *(iacula, missilia, hastae velitares)* und eine Kappe. — Waffen besonderer Truppengattungen: *Schleuder* der *funditores;* sie warfen Kieselsteine (lapides missiles) oder in Eichelform gegossene Bleikugeln *(glandes)* von der Gröfse einer doppelten Spitzkugel [2]. Die Schleuder *(funda)* bestand in einem Riemen aus gedrehter Wolle. Der Schleuderer, der den Schleuderriemen mehrmals um den Kopf schwang *(librare, torquere),* traf mit grofser Sicherheit bis auf 180 m Entfernung. Darum diese Waffe sehr gefährlich. — Die *sagittarii* wurden gewöhnlich von fremden Völkern gestellt, da Pfeil *(sagitta)* und Bogen *(arcus)* keine römische Waffe waren. Die Pfeilschützen trugen 12—24 Pfeile im Köcher *(pharetra).* Der Pfeil bestand aus einem Schafte von leichtem Holze oder Rohr mit eiserner Spitze; die Länge betrug 0,5 m. Häufig begegnen wir auch den Bogenschützen zu Pferde, *equites sagittarii* (*Tac.* ann. 2, 16).

Wir nennen hier noch den keltischen *Streitwagen (essedum)* der Britannier, Gallier und Belgier. Es war ein zweiräderiger (bigae), selten vierräderiger (quadrigae), vorn offener, hinten geschlossener und von zwei Pferden gezogener Wagen. Er fafste sechs Mann, *essedarii* (*Caes.* b. G. 4, 33; 5, 16). Öfters hatten sie *Sicheln,* Sichelwagen *(falcatae).*

[1] *Caes.* b. G. 3, 4: Hostes . . . lapides gaesaque in vallum conicere. Vgl. *Liv.* 8, 8.

[2] Manche Kugeln trugen Inschriften: Fir (firmiter); Feri (triff; so feri Pompeium); Δέξαι (nimm das).

B. Kleidung und Gepäck.

§ 90.

1. *Kleidung.* Der Feldherr trug das *paludamentum*, einen scharlach- oder purpurroten Mantel, eigentlich nur ein Stück Tuch, über der Rüstung [1]. Der Mantel wurde über der Schulter mit einer Brosche *(fibula)* zusammengeheftet; am Leibe die verbrämte *Tunika*. Der Kriegsmantel des gemeinen Soldaten war das *sagum* [2], ein kurzer Umwurf. Es bestand aus einem viereckigen, weiſswollenen, bis an die Knie reichenden Tuche, das über der linken Schulter wie der Purpurmantel mit einer Schnalle befestigt wurde; nur im Kriege wurde es getragen. Die Tunika, ein kaum an die Knie reichendes ärmelloses Oberhemd, wurde mit dem cingulum um den Leib gegürtet. Am Fuſse trug der gemeine Soldat und der Zenturio einen Halbstiefel *(caliga)*, der mit Riemen gebunden wurde. Die *bracca*, eine Art kurzer Beinkleider, waren ein von den Galliern entlehntes Kleidungsstück der späteren Kaiserzeit.



Fig. 28. Sagum, zwei metallbeschlagene Gürtel mit metallbesetzten Riemenzungen, Schwert, Dolch, Tunika, Schutzriemen, Halbstiefel, ovaler Schild, Hasta amentata.

Paludatus und *sagatus* = im Kriegsmantel (im Waffenrock) Gegensatz von *togatus* = im Friedenskleid, während *caligatus* bildlich für miles gregarius (*Iuven.* 3, 322) und *caliga* für militia steht.

2. *Gepäck, sarcina* und *impedimentum.* Der Soldat muſste auf dem Marsche nicht nur die Waffen, sondern auch mancherlei Gepäck, als die nötigsten Lebensmittel *(cibaria)*, Geräte *(vasa)*, Ketten, um Gefangene *(alligati)* zu fesseln, und Kleider tragen. Diese Gegenstände trug er in einem Bündel *(sarcina)*, dem Tornister vergleichbar, geschnürt,

[1] *Caes.* b. G. 7, 88: Eius adventu *ex colore vestitus* (purpurrotes Paludamentum) cognito, quo *insigni* in proeliis uti consueverat . . .

[2] *Sagum,* sagulum, keltisches Wort; *saga sumere* = die Waffen ergreifen (*Cic.* Phil. 14, 1. 2); *in sagis esse* = unter den Waffen stehen (ib. 8. 11. 32).

an einer Stange *(furca)* oder dem Schanzpfahle *(vallus)* über der *rechten* Schulter, während Schild und Speer am linken Arme hingen. Das Gewicht der sarcina betrug bis 30 kg.

Mit diesem Gepäck ist der Soldat *impeditus.* Vor der Schlacht wurde dasselbe auf einen Haufen geworfen *(sarcinas conferre)* und unter Bedeckung (praesidium) oder im Lager zurückgelassen. Die Gabel zum Gepäcktragen wurde von Marius eingeführt, daher die Soldaten scherzweise Maultiere *(muli Mariani)* genannt wurden. Im Gegensatz zu diesem Kleingepäck heifst die schwere, von Saumtieren oder Pferden fortgeschaffte Bagage *impedimentum, commeatus,* wozu Zelte, Kriegsmaschinen, Brücken, Handmühlen, Waffenvorräte u. s. f. gehörten; jedes Saumtier war von einem Trofsknecht *(calo)* geführt. Jede Legion hatte etwa 520 Lasttiere. Bisweilen umfafst sarcina auch diese schwere Bagage [1]. (S. Train § 86, 4.)

Man sagte *vasa conclamare* = Zeichen zum Aufbruch geben; *vasa colligere* = Gepäck und Bagage zum Aufbruch ordnen; *vasa conferre* = sich kampfbereit *(expeditus)* machen.

C. Die Feldzeichen (signa militaria).

§ 91.

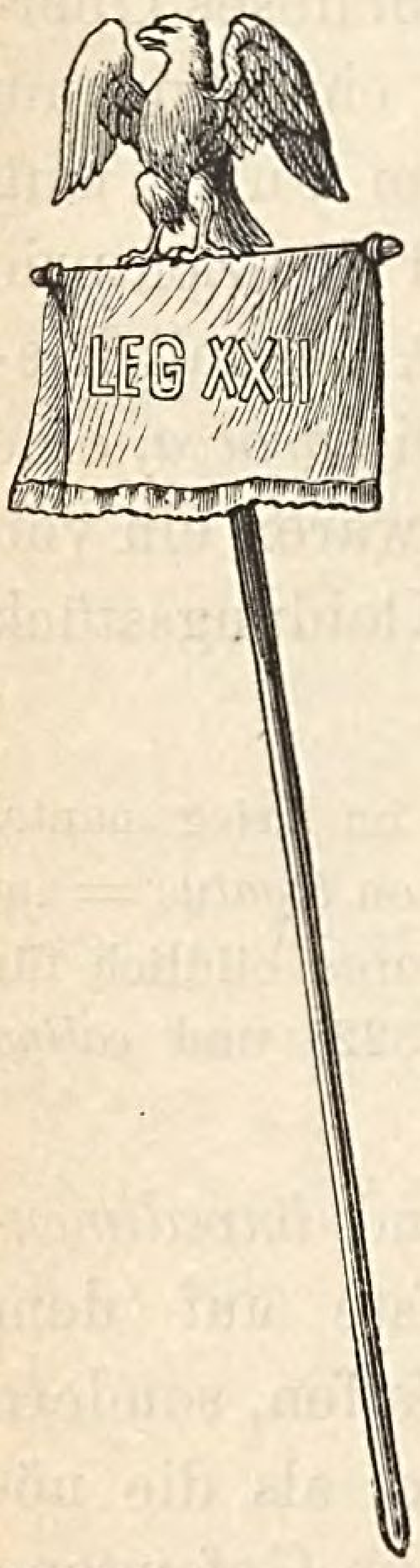


Fig. 29. Legionsadler.

1. *Signa* und *aquila.* Der allgemeine Name für Feldzeichen ist *signum, insigne.* Doch bedeutet insigne öfters nur das Bild am Feldzeichen. Die Römer hatten zahlreiche Feldzeichen und von mannigfaltigster Gestalt. Die ältesten waren Stangen *(hastile)* mit einem Tierbilde, z. B. Wolf, Adler, Lamm, dann fertigte man Spiefse mit einer ausgestreckten Hand, *manus,* als Symbol des Manipulus. Dafs ein Bündel Heu ältestes gewesen sei, ist wohl irrige Annahme [2]. *Marius* machte den Adler zum Feldzeichen der ganzen Legion, und von da an ist signum im Gegensatz zu aquila Zeichen der Kohorte und Manipel. Der *Legionsadler* war von der Gröfse einer Taube, aus Gold, Silber oder Erz. Im Lager wurde der Adler von der Stange abgedreht und in einem eigenen Gehäuse (*sacellum;* Fig. 30) neben dem Prätorium aufbewahrt, wo er eine religiöse Heiligkeit genofs. Das Häuschen war Asyl. Im Frieden

[1] *Caes.* b. G. 1, 24: Interea *sarcinas* in unum locum conferri et eum ab his, qui in superiore acie constiterant, muniri iussit.

[2] *Ovid.* fast. 3, 113—116: Non illi caelo labentia signa tenebant, Sed sua, quae *magnum perdere crimen* erat. Illa quidem *foeno;* sed erat reverentia foeno, Quantam nunc *aquilas* cernis habere tuas.

ruhte er mit den übrigen Feldzeichen im *aerarium,* im Schutze der Quästoren. Unter dem Adler wurde bisweilen an der Stange noch ein viereckiges Stück Zeug angebracht, auf dem Nummer und Name der Legion (rapax, fulminatrix) standen. Getragen wurde der Legionsadler vom *aquilifer.* Dieser war einer der tapfersten Legionssoldaten, trug über Helm und Rücken ein Löwen- oder Bärenfell, hatte seinen Platz vor Marius bei den Triariern, seit Marius in der ersten Kohorte. — Jede Kohorte, Manipel und Zenturie hatte ein *signum,* gewöhnlich ein *vexillum* oder eine Standarte, vom *signifer* oder *vexillarius* getragen. Unter dem vexillum waren meist allerlei tellerförmige Verzierungen *(ferculae),* später Medaillons und Bildnisse (imagines) der Kaiser angebracht. Bei den Feldzeichen fochten die *antesignani* (s. S. 159).

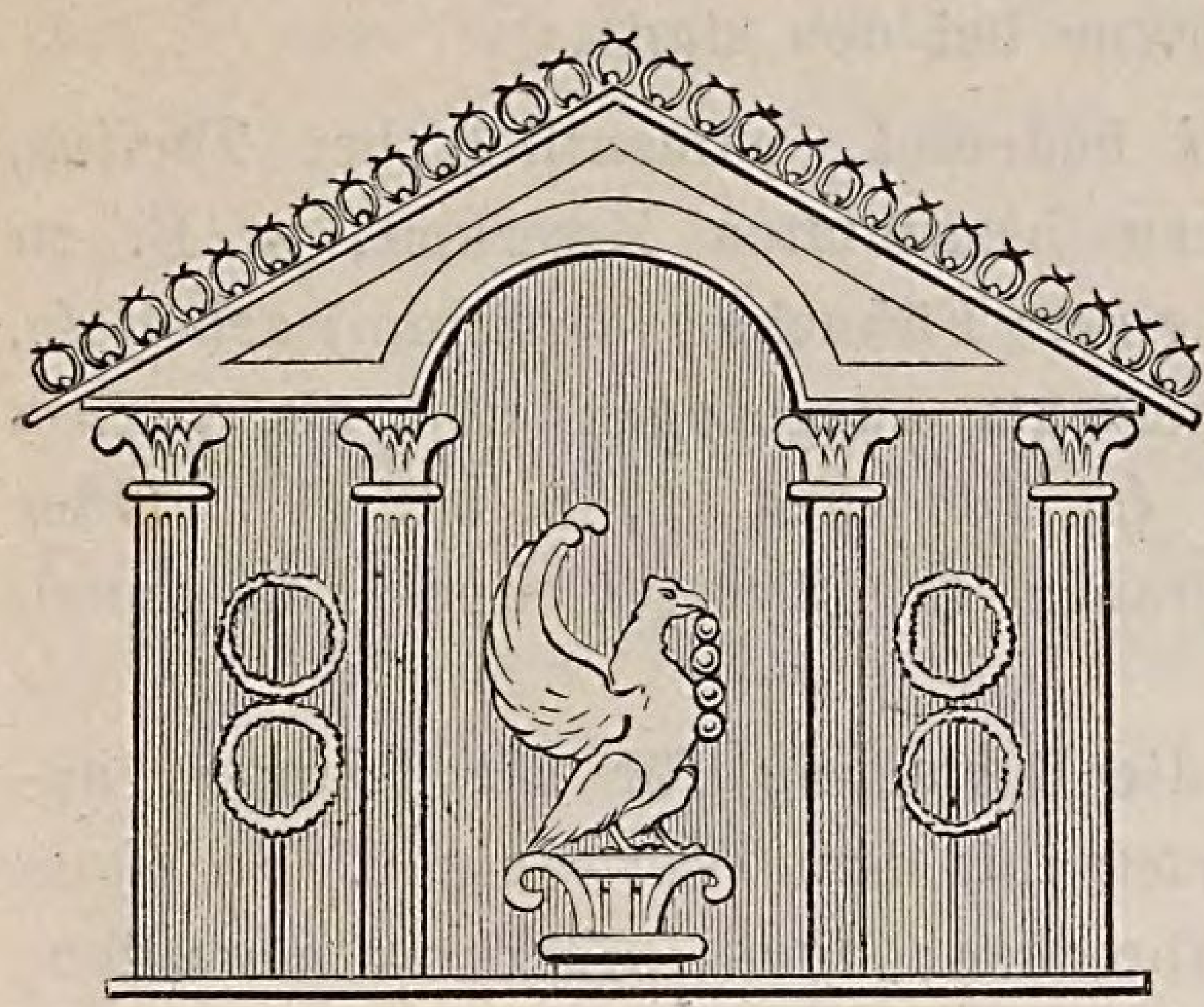


Fig. 30. Sacellum.

Vgl. Fig. 22, wo vier Feldzeichenträger: ein aquilifer (9) und ein vexillarius (8). Die zwei in der Mitte sind Fahnenträger der Kohorten, deren Feldzeichen mit Medaillons und anderem geziert sind.

Seit Hadrian wurden Drachen *(dracones)* von Tuch oder Leder auf die Stangen befestigt; gegen den Wind getragen, blähten sie sich auf. Der Träger hiefs *draconarius.* Alle Fahnenstangen waren unten zugespitzt, um sie in die Erde stecken zu können. Daher *signa convellere.*

2. Die *Reiterei* hatte das *vexillum*[1], eine kleine Standarte, zum Feldzeichen. Es war ein viereckiges Stück Zeug aus rotem oder weifsem Stoffe, an einer Querstange befestigt. Jede turma hatte ihr eigenes vexillum. Standartenträger war der *vexillarius.* Weil das vexillum ständiges Zeichen der Reiterei, also vorzugsweise der *auxilia* war, so bedeutet der bildliche Ausdruck *signa et vexilla* Legionen und Auxiliartruppen (Reiterei).

3. *Labarum.* Seit Kaiser *Konstantin d. Gr.* war das *labarum* Feldzeichen des Heeres. Es glich sehr dem vexillum der Reiterei und bestand aus einem viereckigen Stück Seide, das mittelst einer Querstange an den Schaft befestigt, reich mit Gold und Stickereien verziert war und das Monogramm des Namens Christi ☧ eingewoben trug.

[1] Vexillum für vêlillum, Deminutiv von velum, veho, vexo.

Das Feldzeichen verlieren, galt für schimpflich (magnum crimen; *Ovid.* fast. 3, 114)[1]. Der Signifer, der es aus eigener Schuld verlor, wurde enthauptet. In der Schlacht am Trasimenus vergrub der Fahnenträger den Adler mit seinem Schwerte, und im Teutoburger Walde verbarg sich der Fähndrich mit dem Adler in einem Sumpfe. — Der Soldat schwur bei den signa.

Anmerkung 1. *Vexilla* und *vexillarii* bedeutet, namentlich bei *Tacitus*, öfters ein einzelnes Truppenkorps, das zu bestimmten Zwecken, z. B. zu Strafsen- und Brückenbau, detachirt, unter einem Fähnchen (vexillum) arbeitete. Ebenso wurden aus den Legionen Detachements ausgezogen und als vexilla (vexillarii) an gefährliche Orte entsendet (s. *Tac.* hist. 1, 6. 31. 41). Oder es bedeutet *vexillum* eine Abteilung Veteranen (s. § 86, 1 und *Tac.* annal. 1, 17. 26. 36. 39; 3, 21 u. ö.).

Anmerkung 2. Da die Feldzeichen die Bewegung für die Truppen angeben, so bildeten sich zahlreiche *Redensarten* mit dem Worte signa. So *signa convellere* (conferre, evellere, tollere) = aufbrechen; *signa inferre* = angreifen; *signa proferre* (promovere) = vorrücken; *signa conferre* = handgemein werden, fechten und sich sammeln; *signa statuere* = Halt machen; *signa figere* = ein Lager schlagen; *signa habere* = gelagert sein; *signa convertere* = Kehrt machen; *signa deserere* oder *a signis discedere* = davonlaufen; *signa referre* = sich zurückziehen; *sub signis ducere* = in Reihe und Glied, in die Schlacht führen. Der Ausdruck *signa conferre (signis collatis)* kommt daher, dafs, wenn der Kampf hartnäckig wurde, die zweite und dritte Linie in die erste vorrückte (in unum locum), wodurch die Feldzeichen ebenfalls in *eine* Linie kamen. Alle diese und ähnliche Ausdrücke bei *Cäsar* und *Livius*.

Viertes Kapitel.

Das Heer in Operation.

A. Das Heer im Lager (Lagerordnung).

§ 92.

1. Die Römer pflegten ohne Not nicht leicht im Felde zuzubringen, ohne ein Lager zu schlagen *(castra ponere, facere)*. Ein solches diente ihnen nicht nur, um gesichert zu übernachten, sondern auch als Ausgangs- und Stützpunkt für ihre militärischen Unternehmungen. Sie rückten gewöhnlich vom Lager aus in die Schlacht. War das Heer auf dem Marsche, und man mufste ein Lager errichten, so ging eine Abteilung Soldaten mit einem *Augur* (denn das Errichten jeder Art Wohnung galt als religiöse Handlung), einem *Tribunen*, in späterer Zeit mit eigenen Feldmessern *(mensores, metatores castrorum)* voraus und wählten einen tauglichen Platz aus, wo leicht Wasser, Holz und Futter zu haben

[1] *Caes.* b. G. 4, 25: Desilite, inquit (aquilifer), commilitones, nisi vultis aquilam hostibus prodere; ego certe . . . meum officium praestitero.

und der leicht zu verteidigen war. Die Feldmesser stecken den Lagerraum sowie die jedem Truppenteile zukommenden Plätze ab (castra metari; *opus dimetiri* bei *Caes.* b. G. 2, 19 = Verschanzung, Wall und Graben abstecken), zunächst das Feldherrnzelt *(praetorium)*, dann die Plätze für die Legionen, socii und auxilia. Das nachrückende Heer selbst wirft den Graben *(fossa)* sowie den Wall *(vallum)* ringsum auf und versieht diesen mit Pallisaden *(valli)* und Brustwehren; alsdann werden die Feldzeichen für jede Abteilung auf dem ihr zukommenden Lagerplatze aufgesteckt, die Zelte für den Feldherrn, die Tribunen u. s. f. errichtet. Jedem Truppenteile wurde nämlich sein Platz durch ein Fähnchen bezeichnet. Das Lager wurde inaugurirt (war ein templum). Bei castra stativa wurde der Wall noch mit besonderen Kastellen (Feldschanzen) versehen. Auf dem Walle war ein Gang *(agger)* von 3—4,5 m Breite.

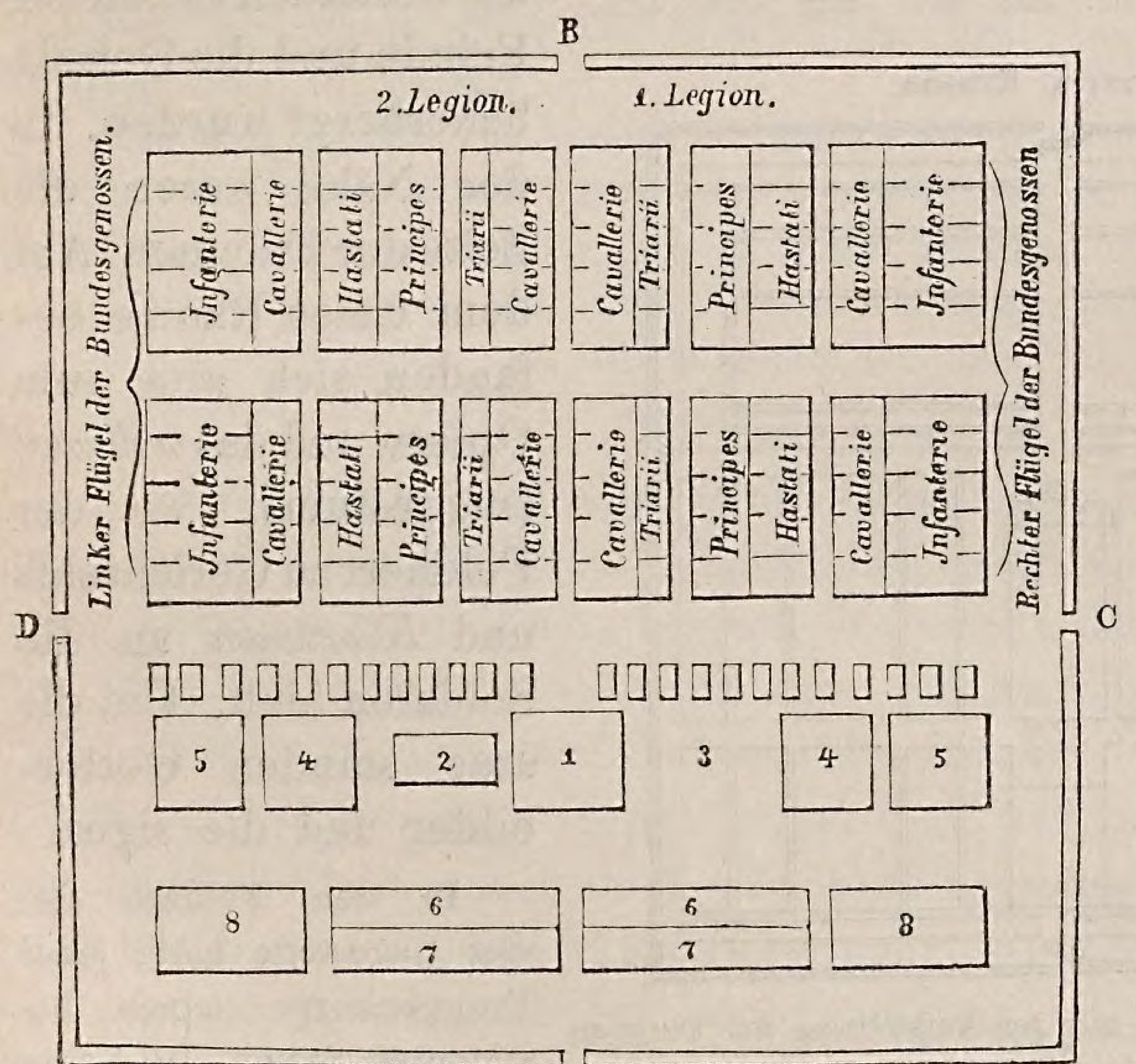


Fig. 31. Lager des Polybius.

A Porta decumana. B porta praetoria. C porta principalis dextra. D porta principalis sinistra. 1 praetorium, 2 quaestorium, 3 forum, 4 4 Zelte der Reiterei, 5 5 der Fufstruppen, 6 6 Reiterei der socii, 7 7 pedites extraordinarii, 8 8 auxilia.

2. *Einrichtung.* Das Lager bildete entweder ein *Quadrat (castra quadrata)* oder ein längliches Viereck *(castra tertiata)*, dessen Seiten sich wie 2 : 3 verhielten. Doch mufste auf die Bodenbeschaffenheit Rücksicht genommen werden, und so kommen halbmondförmige Lager *(castra lunata)* vor (*Caes.* b. Afr. 80). Die Frontseite lag nach Osten, die Rückseite nach Westen. Die eine Hauptlinie, welche den Lagerplatz parallel mit der Frontlinie quer durchschneidet, heifst *decumanus maximus*, und die andere, den decumanus (limes) rechtwinkelig durchschneidende, *cardo maximus.* Auf den decumanus kam die 15 m breite Hauptstrafse, *via praetoria*, mit zwei End-

thoren: dem *Feinde zugekehrt* die porta praetoria und rückwärts die porta decumana, zu liegen; auf dem cardo die 30 m breite *via principalis* [1] mit der *porta principalis dextra* und *porta principalis sinistra.* Das Lager zerfiel in drei Hauptteile: *Vorlager (praetentura)* mit dem Kern des Heeres, *Mittellager (latera praetorii)* und *Hinterlager (retentura).* Im Kreuzungspunkte der beiden Hauptstrafsen befand sich ein grofser freier Platz, und vor demselben das *praetorium, Hauptquartier* (ein Quadrat von 60 m Seitenlänge), auch *ducis tabernaculum* genannt (*Liv.* 30, 17), neben oder hinter demselben das *quaestorium,* Zelt des Quästors, wo die Gesandtschaften der Feinde und die Geiseln beherbergt wurden. In der Nähe waren die Zelte der Tribunen. Auf dem freien Raume befanden sich *arae* zum Opfern und das *tribunal* (suggestum), wo der Feldherr zu Gericht safs und *Kontionen* an die Soldaten hielt. Um die arae standen Götterbilder und die signa.

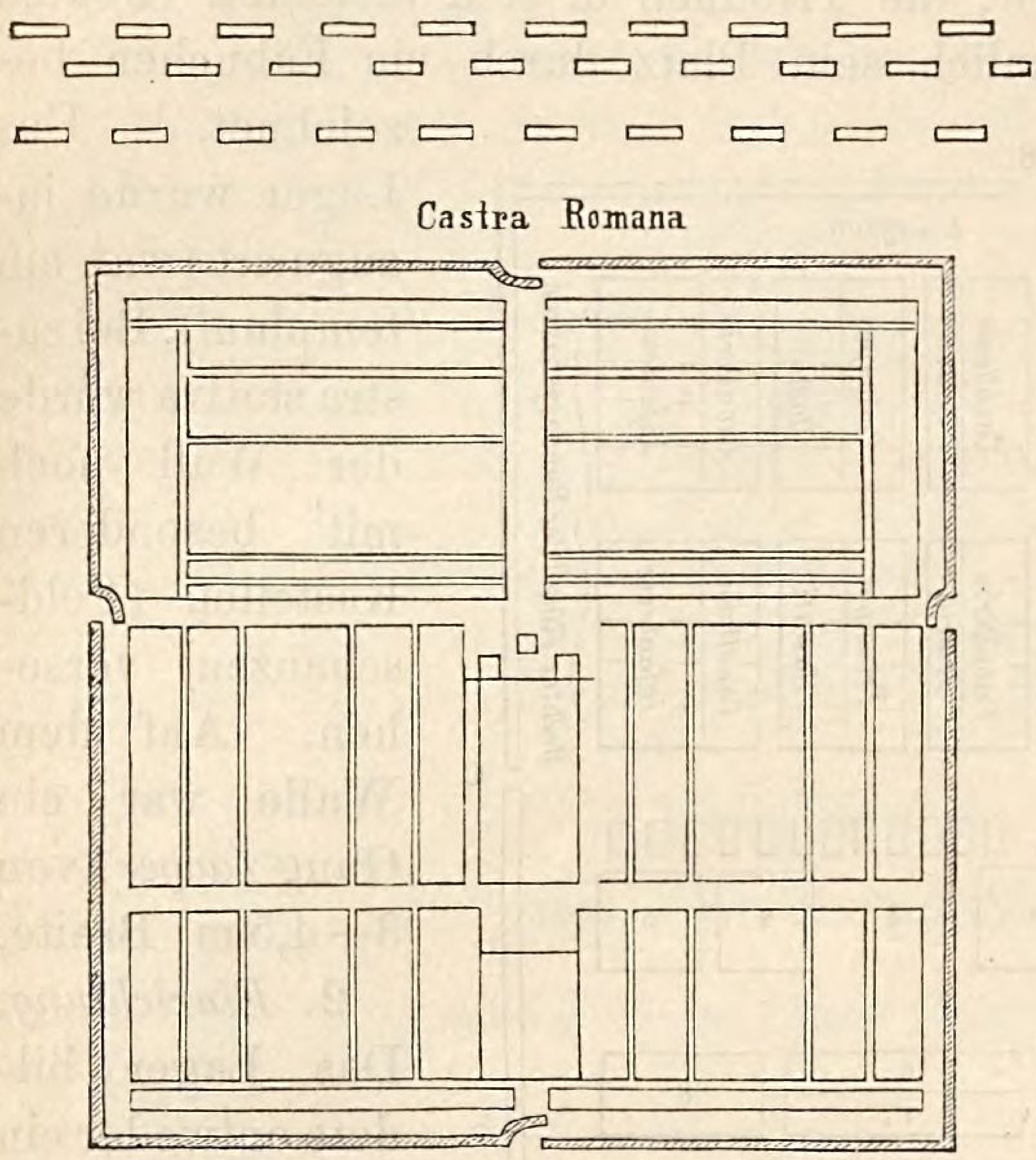


Fig. 32. Lager nach *Hygin* mit der Aufstellung der Truppen vor dem Lager.

In den Feldern der vier Lagerteile hatte jedes Truppenkorps seinen bestimmten Stand. Im Lager Cäsars standen die zwei Legionen mit ihrer Reiterei immer dem Feinde zunächst, d. h. hinter der porta praetoria oder vor dem Feldherrnzelte, rückwärts davon die Hülfsvölker. Hier waren auch die Buden der Marketender und Krämer. In jedem Lager war ferner ein Lazareth *(valetudinarium)* und die Werkstätten *(fabricae)* der Handwerker. Die *Zelte (tentoria, tabernacula)* hatten die Gestalt einer kleinen Hütte, waren von Leder, 20 kg schwer, und je 10 Mann lagerten in einem Zelte und bildeten ein *contubernium* unter einem *decanus.* Im Winter waren die Zelte mit Stroh oder Fellen bedeckt (sub *pellibus* durare; *Liv.* 5, 2). Im Innern des Lagerwalles lief ringsum zwischen Wall und Zelten ein Wallweg, 60 m breit, wo Gepäck und Saumtiere untergebracht waren und die Truppen ihren Aufmarsch hielten. — Der Wall, *agger, vallum* [2], war bei Lagern von kurzer Dauer aus Erde und

[1] Für via principalis sagen *Liv.* und *Tac.* oft *principia.* (Hist. 3, 13.)

[2] *Vallum* (Wall) von *vallus* (= sudes), Pfahl, Pallisade.

Rasen aufgeworfen und mit Pallisaden *(valli)* befestigt. Lager für längere Zeit *(castra stativa)*, sei es für Sommer *(castra aestiva)* oder für Winter *(castra hiberna)*, waren solider gebaut, aus Quader- oder Bruchstein und oft mit Brustwehren *(loricae)*, Zinnen *(pinnae)* und Schanzen *(castella)* oder Redouten versehen. Die ganze Verschanzung *(opus)* umzog ein normal 4 m breiter und 3 m tiefer Graben. Die Truppen, welchen der Dienst *(munus)* im Lager oblag, hiefsen *munifices*. Die Chargierten waren frei vom Lagerdienst, *immunes* oder *qui vacationem muneris habent*. Die *munia* (munera) aber waren Schanzarbeiten und Wachdienst. Bau, Einrichtung und Aufsicht des Lagers stand unter dem *praefectus castrorum*, Lagerobersten.

Die Römer bewiesen eine ungewöhnliche Kunst im Lagerbau, und aus manchen ihrer Standlager sind Städte entstanden (wie z. B. am Rhein und an der Donau). Das quadratische Lager eines konsularischen Heeres zu 18 000 Mann Infanterie und 2400 Mann Reiterei hatte normal 716,6 m im Geviert. Manchmal vereinigten die beiden Konsuln ihre Heere in *ein* Lager (*Liv.* 3, 8: Consules castra coniungunt).

Der Soldat durfte im Lager nicht müfsig gehen. Denn Exerzieren, Herbeischaffen von Futter, Wasser, Holz und Lebensmitteln nahm viele Zeit weg. In Friedensgarnisonen bauten die Heere Strafsen, Brücken, Kanäle u. s. f.

Dem Heere zogen Kaufleute *(mercatores)* nach, welche Lebensmittel an die Soldaten verkauften und allerlei Beute von den Soldaten abkauften. Ihre Zelte hatten sie aufserhalb des Lagers.

3. Der *Wachdienst*. Die Wachen zerfielen in *Tages- (excubiae)* und *Nachtwachen (vigiliae)*. Anfänglich mufsten die Wachposten zwölf Stunden Schildwache stehen; es wurde also täglich nur *einmal* abgelöst. Dann wurden die Tag- und Nachtwachen in kleinere Teile geteilt, so dafs die Nachtwachen in *vier vigiliae* von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang *(prima nox, nox concubia, nox media* und *gallicinium)*, jede von 2—3 Stunden, eingeteilt waren: die zwei ersten vigiliae von Sonnenuntergang bis Mitternacht, die zwei letzten von Mitternacht bis Sonnenaufgang. Die *Wasseruhr (clepsydra)* giebt die Zeit an und der *bucinator* das Zeichen zum Ablösen. Der Soldat steht eine vigilia Posten. Jeder Posten zählte vier Mann [1] und ward durch *circitores*, nämlich einer Patrouille von vier römischen Reitern unter einem Offizier, visitiert. Der fünfte Teil der Legionen und ein ansehnlicher Teil der Reiterei war auf Wachen: gröfsere Kommandos *(stationes)* standen vor den vier Thoren, ein Manipel vor dem Prätorium, Posten zu drei bis vier Mann vor dem Quästorium und hinter jedem Tribunenzelt. Für die Nachtwachen wurde jeden Abend durch den Feldherrn die *Parole (tessera)* auf einem Wachstäfelchen geschrieben und durch Tribunen an jede Manipel, durch einen besondern *tes-*

[1] *Act. apost.* 12, 4. *Evang. Joh.* 19, 23.

serarius an die Reiterturmen gegeben (*Liv.* 28, 24. 27; *Tac.* ann. 1, 7 u. ö.).

Jeder auf die Wache ziehende Soldat erhielt ein Täfelchen *(tessella)* mit dem Namen der centuria *(ordo)*, cohors und legio und der Wachezeit. Bei den Visitationen (*circuitio*, circuire, obire vigilias) durch Zenturionen (*Tac.* hist. 2, 29), Tribunen (*Caes.* b. c. 1, 21. *Liv.* 28, 24) oder sogar durch den Legaten und Feldherrn wurde das Täfelchen abgegeben. Auf dem Verlassen des Wachpostens ruhte Todesstrafe durch Peitschung *(verbera)*. Beispiele nachläfsiger vigiles *Liv.* 5, 47; *Tac.* hist. 5, 22.

Anmerkung. Man hat zu unterscheiden: *vigiliae (vigiles castrorum; Caes.* b. G. 8, 35) als kleine Nachtposten; *stationes* teils vorgeschobene Posten vor dem Lagerthore (pro castris, pro portis; *Caes.* b. G. 4, 32; 5, 15. *Liv.* 3, 5; 6, 23 u. ö.), teils Wachkommandos aus Reiterei und Fufstruppen innerhalb des Lagers (in älterer Zeit standen velites als *procubitores* vor dem Lager) und *custodiae* einzelne Schildwachen auf dem Walle und bei einzelnen Gegenständen (*Liv.* 25, 39); *excubiae (excubitores)* sind die Tagwachen, und *praesidium* ist eine Besatzung oder auch eine Eskorte. *Excubare* = biwouakieren.

B. Das Heer auf dem Marsche (Marschordnung).

§ 93.

Das Heer auf dem Marsche (im Zuge, *agmen* für agimen) bildet eine Kolonne (ebenfalls agmen) im Gegensatz zum Heere in Schlachtordnung *(acies)*[1]. Die Marschordnung *(ordo agminis)* war gewöhnlich folgende. Die äufserste Vorhut machten die *antecessores* (antecursores; *Caes.* b. G. 5, 47: . . . ab *antecursoribus* de Crassi adventu certior factus . .), gewöhnlich *extraordinarii.* Diese untersuchen in strengster Vorsicht und Ordnung die Wege. Dann folgt der Vortrab *(agmen primum)*, bestehend aus Infanterie und Reiterei. Nun kommt das Heer, meist in einer Kolonne, und zwar zuerst die ala dextra sociorum mit ihrer Bagage, dann die erste (römische) Legion mit ihrem Train (impedimenta), hierauf in gleicher Weise die zweite Legion und die ala sinistra sociorum. Die *Nachhut (agmen novissimum)* bildeten einzelne Korps; das letzte Glied der Nachhut war der Nachtrupp *(extremum agmen)*[2]. Die Reiterei marschierte entweder bei ihrem Truppenteile oder war auf die Flanken oder zum Train verteilt. Kam die Nachhut in Gefahr, so wurde die Vorhut zu ihr detachiert. Der Aufmarsch selbst war entweder eine langgestreckte Kolonne (agmen longis-

[1] *Liv.* 29, 36: *Agminibus* magis quam *acie* pugnatum est.

[2] *Caes.* b. G. 2, 11: *Extremum agmen. Novissimi* dort sind Nachzügler (Marodeurs).

simum) mit Vorhut und Nachhut, und zwar so, dafs die Marschordnung genau der Lagerordnung entsprach. Oder der Marsch geschah in *drei Kolonnen,* so dafs hastati (rechts), principes (Zentrum) und triarii (links) neben einander zogen. Kam nun der Feind von der Rechten, so schwenkten die hastati gegen ihn und begannen den Kampf, bis die übrigen in Schlachtordnung standen; wenn von links, so thaten dies die Triarier. Mehrfach wurde ein *agmen quadratum* formiert. Es ist dies eine Mittelstellung zwischen Marsch- und Schlachtordnung, nämlich ein Frontmarsch in *parallelogramm*förmigem Anrücken der drei Kolonnen, hinter denen das Gepäck kam, dann wieder Truppen in gleicher Aufstellung. Rechts und links vom Gepäck zogen zwei Abteilungen im Flankenmarsch. Dieser Marsch entspricht einem Carré mit vier Fronten, wobei der Train in der Mitte steht (hohles Viereck); oder es zog das Heer in drei Kolonnen mit Intervallen so auf, dafs jeder Manipel seine Bagage vor sich hatte. Brach nun der Feind von rechts oder links herein, so machte die Mannschaft kehrt und trat zwischen der Bagage in Schlachtordnung hervor.

Seit Marius wurde diese Marschordnung in mehrfachen Änderungen von den Feldherren, wenn sie nahe beim Feind marschierten, angewendet. So im jugurthinischen Kriege (*Sallust.* Iug. 46: Pariter ac si hostes adessent *munito agmine* = quadrato agmine incedere, und 100: Pariter atque in conspectu hostium *quadrato agmine* incedere). Bei Livius bedeutet quadratum agmen immer das im Seitenmarsch sich bewegende Heer (*Liv.* 10, 14; 25, 5. 57; 31, 37). Ähnlich bei Cäsar (b. G. 8, 9). Sonst pflegte Cäsar meist auf den Vortrab den Hauptteil des Heeres, dann den ganzen Train und zuletzt die Nachhut folgen zu lassen (b. G. 2, 19).

Jede Legion kam mit ihrem Flügel je einen Tag an die Spitze, um ebenfalls den Vorteil frischer Fourage zu haben. Der normale *Tagesmarsch (iustum iter)* betrug 20000 Schritte = 30 km oder 4 geogr. Meilen (*Caes.* b. G. 5, 47). Der Marsch geschah meist in guter Ordnung *(signa sequi, gradu militari incedere).* Während des Marsches kundschafteten berittene Ordonnanzen, *speculatores,* auf Front und Flanken die Gegend aus. *Speculator* heifst auch der *Spion,* der zum Auskundschaften ausgesendet wird. Zum *Rekognoszieren* wurden eigene Truppenkorps, Patrouillen, *exploratores,* verwendet (*Caes.* b. G. 1, 12 u. ö.).

C. Das Heer in der Schlacht (Schlachtordnung).

§ 94.

1. *Aufstellung.* Gegenüber dem *agmen* heifst das Heer in Schlachtstellung *exercitus instructus* oder *acies* (= Reihe, Front, τάξις). Bei einer normalen Aufstellung des konsularischen Heeres standen die zwei Legionen in der Mitte, die socii auf dem rechten (ala dextra) und linken Flügel (ala sinistra), während die Reiterei

sich an die beiden Flügel anlehnte. Natürlich wechselte die Aufstellung einzelner Truppenkorps, namentlich der Reiterei, sehr; besonders wurde die Reiterei gerne zwischen die Linien der Infanterie so aufgestellt, dafs sie verdeckt war und im gegebenen Falle plötzlich aus den Zwischenräumen heraus gegen den Feind vorbrach.

Liv. 10, 5: Sed reliquerat intervalla inter ordines peditum, qua satis laxo spatio equi permitti possent; pariter sustulit clamorem acies et *emissus eques* libero cursu in hostem invehitur. Ähnlich *Liv.* 29, 2. Bisweilen kämpften die Bundesgenossen im ersten, die Legionen als subsidia im zweiten Treffen. So *Liv.* 27, 12.

Seit *Kamillus* war die Aufstellung in drei Linien *(acies triplex)* die gewönlichste (nach den drei Waffengattungen); seit Marius und Cäsar (Kohortenstellung) ebenfalls in drei Linien, nur so, dafs in der ersten (acie prima) vier Kohorten und in den beiden übrigen je drei Kohorten standen, die leichte Infanterie im Hintergrunde, die Reiterei auf beiden oder auch nur auf *einem* Flügel. Die Aufstellung der Kohorten in *Quincunx* siehe § 81. — Die dritte Linie (Triarier) lag von Beginn des Kampfes an auf den Knieen und deckte sich mit den Schilden. Erst auf den Kommandoruf: *consurgite triarii,* erhoben sie sich und rückten durch die Intervalle vor. Die Armeestellung in zwei Linien als *acies duplex* kommt schon bei Cäsar vor, war aber von Augustus bis Traian die gewöhnlichste, dann wieder in der spätern Kaiserzeit, indem je fünf Kohorten in einer Linie, und zwar die tapfersten im Zentrum und auf den Flügeln standen. Eine *acies simplex* oder eine einzige Schlachtlinie wurde gebildet, wenn die kleine Zahl der Truppen die Aufstellung in zwei oder drei Gliedern unmöglich machte.

Von allen drei Arten hat *Cäsar* Gebrauch gemacht. Eine *acies triplex* schildert er b. G. 1, 24. 51 u. ö.; eine *acies duplex* ib. 3, 24 (wo die Legionssoldaten auf den Flügeln, die Hülfstruppen im Zentrum stehen); eine *acies simplex* b. Afr. 13, 2; 59, 1.

Media acies ist immer Zentrum, Mittelpunkt der Linie, deren Endpunkte *alae, cornua, latera* heifsen; *subsidia* heifst die Reserve, wozu bald die zweite, bald die dritte Linie, bald Kavallerie, bald einzelne Kohorten (cohortes *subsidiariae*) verwendet werden. — Man sagte *aciem instruere, instituere, constituere, in aciem ducere* cohortes, in Schlachtordnung aufstellen.

Von einzelnen *Formen* der Schlachtstellung, deren die Alten sieben aufführen, nennen wir: a) die Aufstellung in gerader Linie *(fronte longa* oder *quadro exercitu),* wobei das Heer die Form eines Rechtecks mit gerader Front hat, daher in uneigentlichem Sinne agmen quadratum genannt. b) *acies obliqua* oder schräge Schlachtordnung, wobei der eine Flügel offensiv vorrückt, der andere sich in der Defensive hält. So bei *Leuktra, Mantinea, Issus,* und *Cäsar* bei Pharsalus (b. c. 1, 91). c) *acies sinuata,* wenn die beiden Flügel zum

Kampfe vorgehen, während das Zentrum zurückbleibt, so dafs eine halbmondförmige Aufstellung entsteht (Scipio 206 gegen Hasdrubal bei Ilipa [*Liv.* 28, 14 sqq.]; *Hannibal* bei Kannä: *alas ambas incitare, media acies nudatur*). Eigentlich giebt es nur diese drei Angriffsstellungen: *paralleler* Angriff mit allen Truppen *(quadro exercitu)* oder Angriff mit *einem* Flügel *(acies obliqua)* oder mit *beiden* Flügeln *(acies sinuata)*. Ein einzelnes Korps kann stehen in Frontstellung (als längliches Viereck) oder als Keil (*cuneus, caput porcinum,* ἔμβολον), d. i. im Dreieck mit der Basis auf die Schlachtlinie gestützt. Dies geschieht namentlich bei der Reiterei, um die feindliche Schlachtlinie zu durchbrechen (Germanen, Spanier, Skythen, Thraker; *Tac.* hist. 4, 20: in cuneos congregari). So stehen bei *Liv.* 7, 24; 8, 10 die Manipeln als cunei in der Schlacht. Um dem feindlichen cuneus zu widerstehen, wurde ihm der *forfex* (gabelförmige Stellung) oder hohle Keil entgegengestellt, dessen Gabeln die Seiten des cuneus beunruhigten. So *Liv.* 39, 31. Kleinere Abteilungen bildeten bald einen *globus* (dichtgeschlossenes, carréartiges Angriffskorps; *Liv.* 4, 29: Cum globo fortissimorum iuvenum . . .; *Tac.* ann. 14, 61: Emissi militum globi — turbatos disiecere), bald einen *orbis*, eine volle runde oder carréförmige Masse (*Caes.* b. G. 4, 37: Cum illi orbe facto sese defenderent, u. ö.; *Sall.* Iug. 97). Endlich eine *testudo (Schilddach)*, indem die mittleren Glieder die Schilde dicht geschlossen über die Köpfe, die äufsersten aber teils vor sich teils zur Seite hielten, so dafs von keiner Seite die Geschosse leicht eindringen konnten[1]. Bisweilen stellte sich bei Erstürmung von Festungsmauern eine zweite Abteilung auf das erste bezw. zweite Schilddach. (*Caes.* b. G. 2, 6: Testudine facta portas succendunt murumque subruunt. Beschrieben *Liv.* 34, 39; 44, 6. *Tac.* ann. 12, 35 u. ö.) Die Reiterei kämpfte in offener Schlacht und dichten Reihen (confertis equis), bisweilen stiegen die Reiter ab und unterstützten die Infanterie; gewöhnlich eröffnete die Reiterei die Schlacht durch Angriff auf das feindliche Zentrum oder stritt auf den Flügeln.

2. *Schlacht (pugna[2] pedestris, equestris, navalis, muralis).* Die Römer, und besonders Cäsar, wählten am liebsten einen Bergabhang zur Schlacht, wo die Legionen die schweren pila leichter werfen konnten. Der Kampf in der Nähe *(cominus)* wurde mit blanker Waffe, der in die Ferne *(eminus)* mit den *tela,* nämlich Wurfspiefsen, Pfeilen, Schleudern u. s. w., geführt. Der Angriff heifst *concursus.* Sobald auf dem Feldherrnzelt die Fahne (vexillum, entweder rot oder weifs, aber mit roten Buchstaben beschrieben) aufgesteckt wurde, trat das Heer unter die Waffen; wurde die Fahne geschwungen, so war es das Zeichen zum Angriff *(signa inferre).* Das Heer geht in *Laufschritt* über, und wenn es dem Feinde nahe genug ist, in einer Entfernung von ungefähr 120 Schritten, erhoben die ersten Reihen die Wurfspeere *(infestis pilis)* und schleuderten sie, dem Feinde auf 20—10 Schritte nahe ge-

[1] *Curt.* V, 3, 23: Signo receptui dato densatis ordinibus *scutisque super capita consertis* retro ex angustiis evadere iubet.

[2] Von *pugnus,* πύξ, Faust.

kommen, ab *(pilorum emissio)*, was gewöhnlich Verwirrung und Lücken zu verursachen pflegte. Dann zogen die Angreifer sofort das Schwert und stürmten *strictis gladiis* gegen den Feind. Gewöhnlich rückten jedoch nur die ungeraden Kohortennummern mit gezücktem Schwerte vor, die geraden hielten sich in Reserve. Wohl nie haben die Römer eine Schlacht geliefert, ohne ein Lager in der Nähe zu haben, in welches sie sich im Notfalle zurückziehen konnten; meist stellten sie sich unmittelbar vor demselben auf. Vor der Schlacht holt der Feldherr die Auspizien ein, reitet von Legion zu Legion und hält wohl auch eine Ansprache *(allocutio)* und giebt das Signal *(signum)*, das die tubicines von Kohorte zu Kohorte weitergeben. Mit der tuba wurde zum Anmarsch *(progressus)*, mit den *cornua* (durch die *cornicines*) zum Rückzuge geblasen *(receptui canere)*.

In der Schlacht am *Sabis* (*Caes.* 2, 19 sqq.) standen sechs Legionen unmittelbar vor dem Lager, hinter diesem die Bagage unter zwei Legionen Deckung.

D. Belagerung und Belagerungswerke.

§ 95.

1. In der Belagerungskunst hatten es die Römer zu hoher Vollendung gebracht, vornehmlich unter Cäsar. Doch waren die Griechen im Festungskriege und in Herstellung von Kriegsmaschinen die Lehrmeister der Römer, und erst seit den punischen Kriegen erlernten diese die Kunst einer regelrechten Belagerung. Galt es eine Festung (oppidum[1]) oder feste Stadt zu erobern, so begann man mit einer einfachen Einschliefsung (*obsidio*, obsessio, obsidere, Zernierung, Blokade), d. h. man errichtete um die Stadt Wall und Graben und suchte durch Aushungern oder durch Ableiten des Trinkwassers die Bewohner zur Übergabe zu zwingen. War die Stadt leichter zu nehmen, so füllten die Belagerer den Graben um den Festungswall an und suchten die Mauern durch Sturmleitern (scalae) zu ersteigen oder durch Brechinstrumente zu zerstören, etwa auch durch unterirdische Gänge (Minen, *cuniculi*), welche die Mineure *(cunicularii)* in die feindliche Stadt anlegten, in dieselbe zu gelangen. Halfen diese Versuche nichts, so schritt man zu regelrechter *Belagerung* (*oppugnatio*, Berennung). Zu dem Zwecke legte man zuerst rings um die Festung, aufser Schufslinie, einen Gegenwall *(circumvallatio)* aus Erde oder Mauer-

[1] Oppidum für ob-pedum, „Landstadt", verwandt mit dem griechischen πεδίον; vgl. στρατόπεδον.

werk an und versah ihn mit Bastionen (*loricae*, *pinnae*, Brustwehren) und Türmen (*turres*). (*Caes.* b. G. 5, 40: Turres contabulantur, pinnae loricaeque ex cratibus [Faschinen] attexuntur.) Hinter dieser Schutzmauer lag und operierte die Armee. Fürchtete man ein Entsatzheer von aufsen, so legten die Belagerer rings um ihre Stellung einen zweiten Wall (*contravallatio;* so bei Numantia) an. Nun begann als Hauptaufgabe die Herstellung des *Belagerungsdammes* (*agger*, d. i. adger, χῶμα). Dieser wurde senkrecht auf die feindliche Mauer zu aus Erde, Steinen oder Holzwerk (arbores, *materia*) hergestellt (aggerem iacere) und hatte im innern einen 2—3 m hohen Gang, worin die Soldaten arbeiteten. Darüber wurde ein zweites Stockwerk mit einem Gange angelegt und so fort, bis die Belagerer höher als die Festung standen und leicht auf die feindliche Mauer gelangen konnten. Oft war der Damm bis 130 m lang, 24 m hoch, oben 10 m und unten 18 m breit. War der Damm bis nahe an die Festungsmauer vorgeschoben, so führte man von rückwärts durch die hohlen Gänge Schutt, Steine und Holz herbei und warf es in den leeren Raum zwischen Damm und Festung hinab und suchte so den Damm möglichst nahe an die Stadtmauer zu bringen (*Liv.* 5, 7: *agger promotus* ad urbem). Bei diesen Bauten deckten sich die Arbeiter durch Laufhallen und Frontschirme (s. u.). Nun begann die Berennung mit Maschinen.

2. *Belagerungsmaschinen* (*machinae*). a) Die älteste ist der *Sturmbock* (*aries*, κριός, Widder, Mauerbrecher), ein 18—30 m langer, starker, vorn mit einem eisernen Widderkopf (caput, cornu, rostrum, acumen) versehener Balken, mit welchem die Belagerer die Mauer einzustofsen suchen (*Cic.* de off. 1, 11). Ursprünglich von Soldaten mit freier Hand gegen die Mauer gestofsen, wurde er später auf einem Gestell (*machina arietaria*) an einem Querbalken befestigt oder auch frei an Ketten aufgehängt, an Seilen rückwärts gezogen und so gegen die Mauer geschnellt. Um die Bedienungsmannschaft, oft gegen 1000 (?) Mann, zu schützen, baute man über das ganze Gestell ein Schutzdach (*testudo arietaria*, s. Fig. 33). Die Belagerten suchten den Widder, um ihn unschädlich zu machen, mittelst Haken (*corvi;* s. Fig. 34) aufzufangen und in die Höhe zu ziehen oder durch herabgeworfene Balken abzuschlagen.

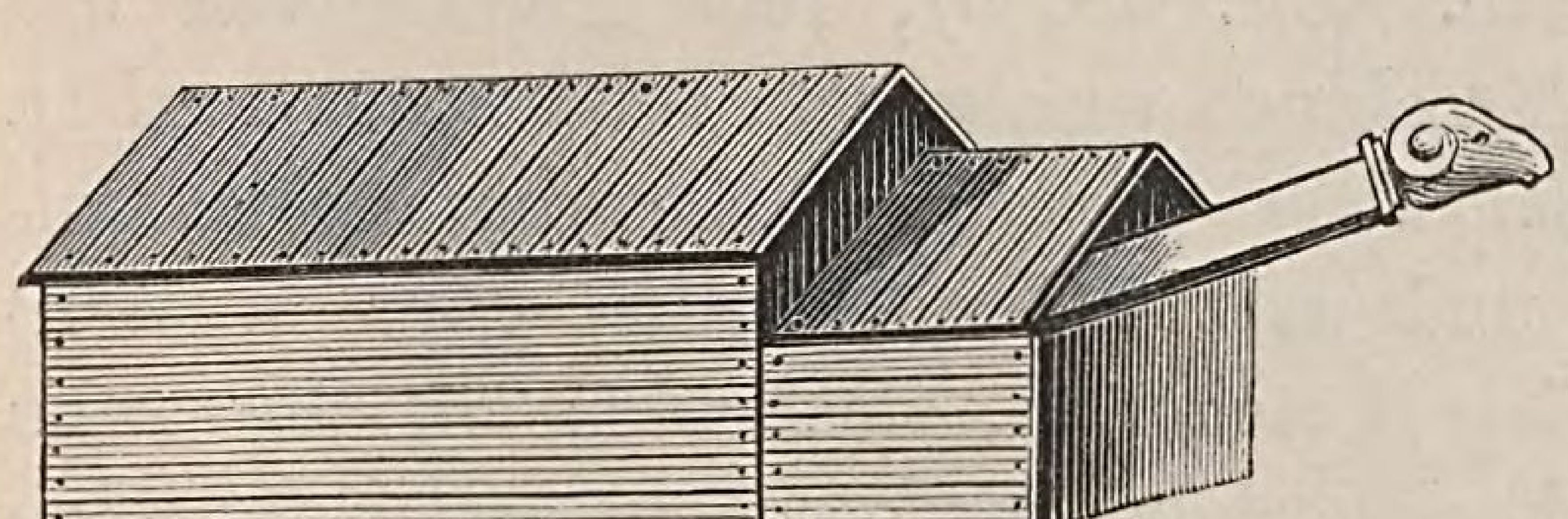


Fig. 33. Aries in einer testudo.

Nach römischem Kriegsrechte mufsten sich die Belagerten, sobald der Widder ihre Mauern zu berennen begonnen hatte, auf Gnade und Ungnade ergeben (*Caes.* b. G. 2, 32 [gegen Aduatuka]: Se consuetudine sua . . . civitatem conservaturum, si prius quam murum aries attigisset, se dedidissent).

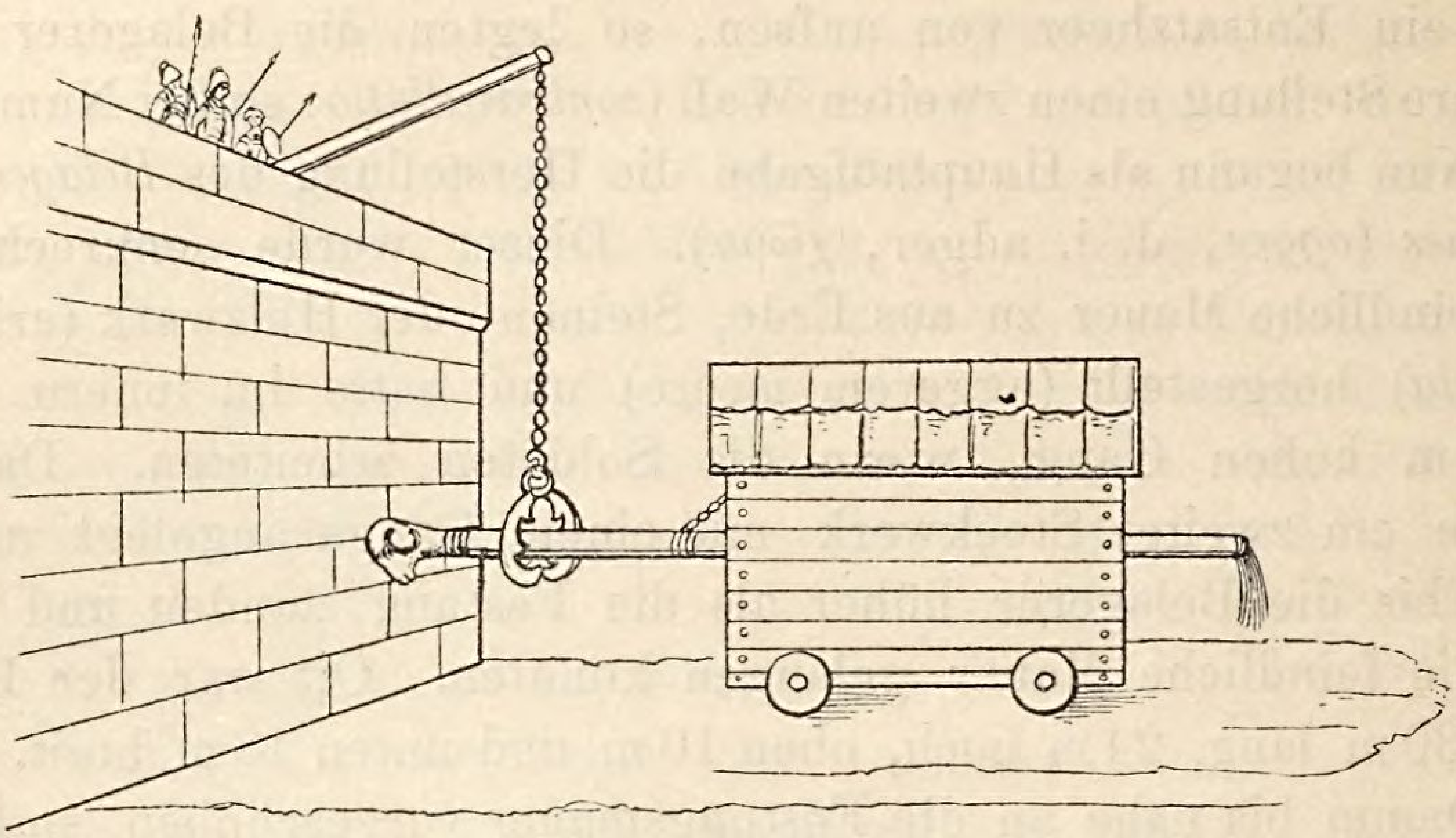


Fig. 34. Corvus, um den Mauerbrecher zu fangen und in die Höhe zu ziehen.

Dem Widder ähnlich war b) der *Mauerbohrer (terebra)* und die *Mauersichel (falx muralis).* Jener war wie der Mauerbrecher beschaffen, nur hatte er statt des Widderkopfes eine starke Eisenspitze, um ein Loch (Bresche) in die Mauer zu stofsen, während man mit der an einem langen Balken befestigten Sichel teils einzelne los gewordene Steine herausrifs (*Caes.* b. G. 3, 14; 7, 86: Falcibus vallum rescindere. *Liv.* 38, 5), teils Feinde von der Mauer herabzog. Beide Maschinen wurden von Hütten aus regiert. c) *Wandeltürme (turres ambulatoriae, mobiles).* Sie wurden gewöhnlich aus Holz gefertigt und auf Rädern (Rollen oder Walzen) gegen die Mauer vorwärts geschoben, bestanden oft aus zehn übereinander liegenden Stockwerken *(tabulata)* und erreichten eine Höhe von 30 m und darüber. Im untersten Stockwerke wurde der aries aufgestellt, in den oberen Geschütze, welche Steine und Pfeile schleuderten. An jedem Stockwerke lief rings herum eine Gallerie (*circuitiones,* Brustwehr), die Frontseite hatte Fenster oder gröfsere Öffnungen, und im innern gelangte man auf Leitern in die einzelnen Stockwerke. Von aufsen waren die Türme mit Häuten überzogen, um gegen Brandgeschosse gesichert zu sein. Manche Türme hatten Fallbrücken *(sambucae),* die, auf die feindliche Mauer herabgelassen, die Soldaten aus den Stockwerken auf die Mauer führten. Leichte Truppen suchten die Mauer von den Feinden zu säubern.

Der Turm des *Trebonius* vor Massilia (*Caes.* b. c. 2, 8 sqq.) hatte sechs Stockwerke, war 54 m hoch, von Stein und aufsen mit wollenen Decken (centones) behangen. Vgl. *Caes.* b. G. 2, 12 (turribus constitutis).

d) *Schutzhäuser.* Damit die Soldaten bei ihren Arbeiten gegen die feindlichen Geschosse gedeckt waren, verwendete man verschiedene Schutzhütten und Schirme.

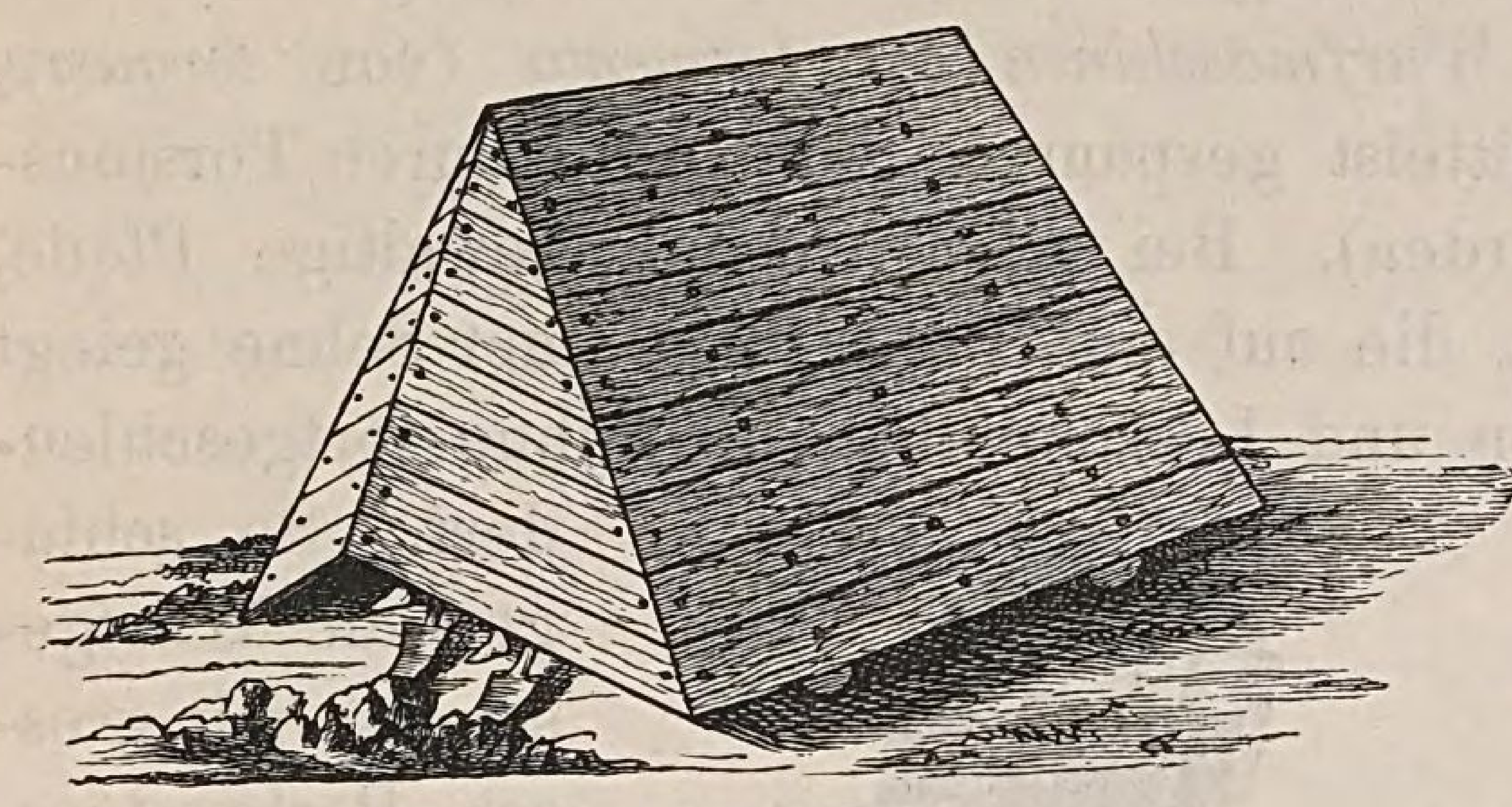


Fig. 35. Testudo.

α) Die *testudo, Schilddach*, eine quadratische, auf Rollen bewegbare Bretterhütte mit Satteldach. Diese Schilddächer deckten die Soldaten beim Ausfüllen der Festungsgräben (testudo *fossaria*), beim Aufwerfen des Dammes. In diesem Falle lief vorn, der Festung zu, ein schräges, vorzüglich starkes und feuerfestes Dach herab (Fig. 35).

β) Der *musculus, Minierhütte,* unter welcher die Mineure arbeiteten. Er war der testudo fossaria ganz ähnlich. Unter dieser Hütte brachen die Arbeiter mit Brechstangen *(vectes)* die Mauern aus oder legten Minen *(cuniculi)* an. Die Seitenwände machte man aus Flechtwerk *(crates)* und deckte sie mit nassen Tüchern oder Fellen [1].

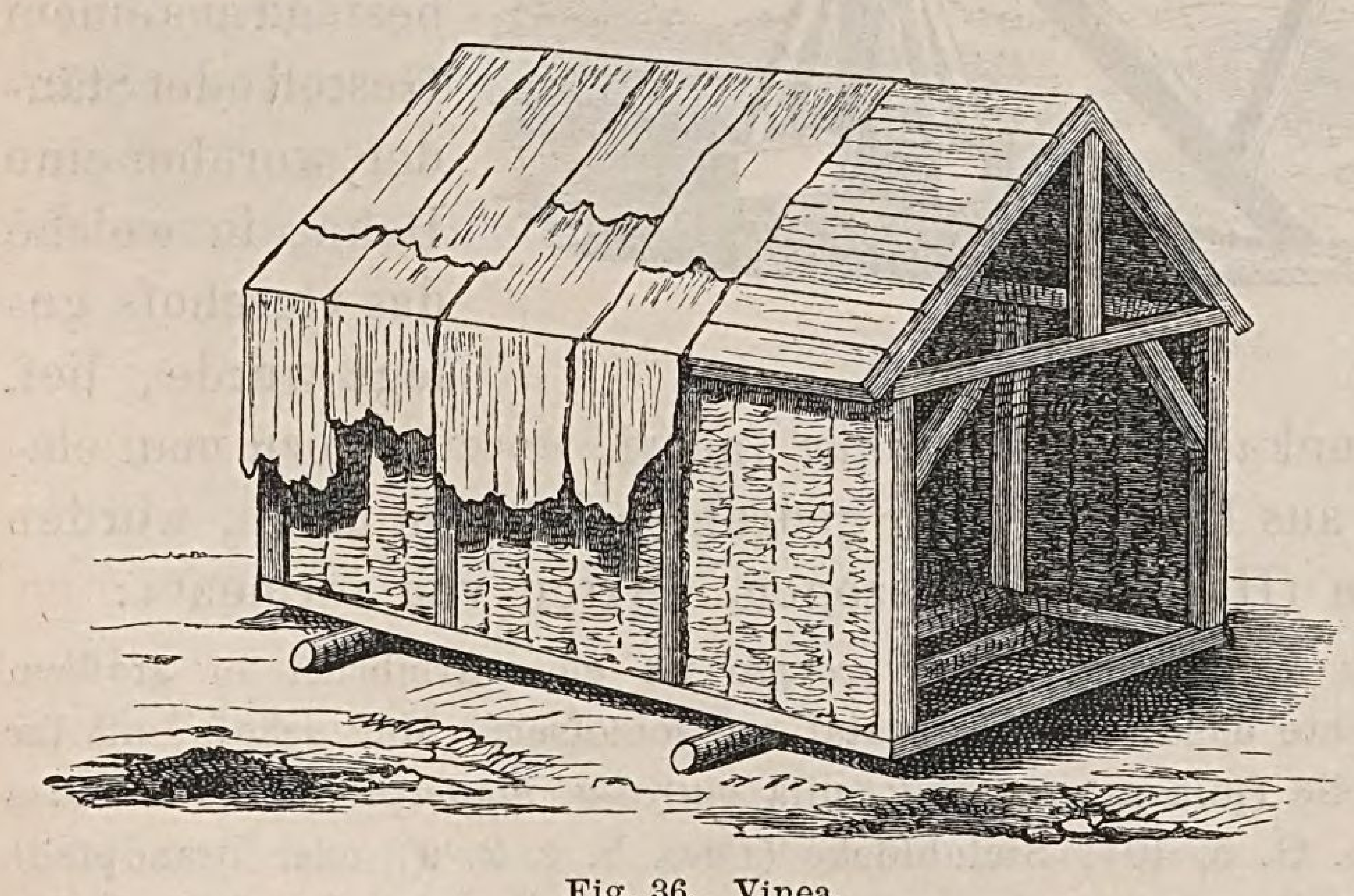


Fig. 36. Vinea.

γ) Die *plutei* (crates) waren halbrunde, aus Weidenruten geflochtene und mit Fellen behangene *Frontschirme.* Sie ruhten und wurden vorwärts geschoben auf drei Rollen, und hinter ihnen bargen sich die Soldaten. Solche wandelnde Brüstungen aus Faschinen wurden in grofser Zahl neben einander gestellt, wenn es zum Sturme ging (Sturmbauten) [2].

δ) *Vineae,* Weinlauben, *Laufhallen,* ähnlich den Minierhütten, aber nur auf *einer* Längeseite gedeckt, ruhten ebenfalls auf Rädern (Walzen); sie waren 2,5 m hoch, 2—3 m breit und 4,5 m lang, das Dach mit Flechtwerk oder Brettern

[1] *Caes.* b. G. 7, 84. Beschreibung b. c. 2, 10.

[2] *Caes.* b. G. 7, 25. *Liv.* 21, 61. *Tac.* hist. 2, 21; 3, 20.

gedeckt. Man stellte oft mehrere vineae hinter einander und bildete so einen Laufgang (porticus) und schob sie allmählich gegen die Mauer vor *(vineas agere, proferre)*[1]. Siehe Fig. 36.

3. Die *schweren Geschütze (tormenta).* Für die Feldschlacht hatten die Alten gewöhnlich keine Geschütze, sondern nur bei Belagerungen, sowohl zum Angriff als zur Verteidigung. Der allgemeine Name für *Wurfmaschinen* ist *tormenta* (von *torquere,* weil sie vorzüglich mittelst gespannter Seile, also durch Torsionselastizität gelenkt wurden). Bei allen wurden gewaltige Pfeile, Steine, Balken u. s. f., die auf eine Bahn über einer Sehne gelegt waren, durch Anziehen und Losschnellen der Sehne fortgeschleudert. So schlugen die Wurfgeschosse mit grosser Perkussionskraft und auf weite Entfernung gegen das feindliche Ziel. Die Schufsmaschine bestand aus einem Gestell oder Ständer, worüber eine Bahn, in welche das Geschofs gelegt wurde, lief, und einem Spannkasten. Die *Sehnen* (nervi, νευραί), wozu man elastische Stränge aus Rofshaar oder gedrehten Därmen nahm, wurden mittelst Winden (Haspeln) aufgezogen. Arten von tormenta:

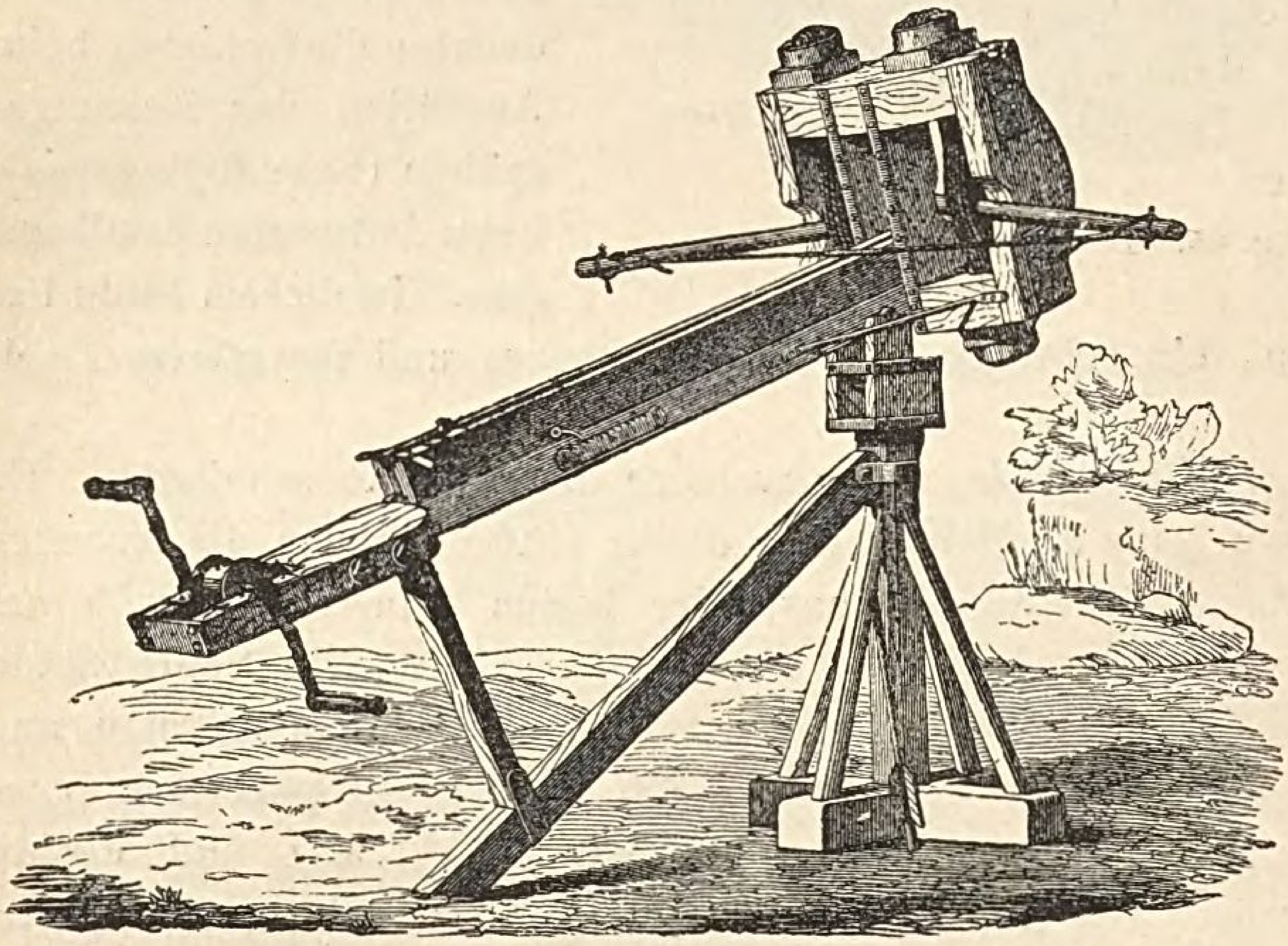


Fig. 37. Katapult.

a) *Catapulta* (καταπέλτης) oder *scorpio* ist eine Armbrust in grofsem Mafsstabe und diente dazu, um horizontal zu schiefsen. Man schofs mit ihr starke, eiserne Pfeile (pila *catapultaria,* pila *muralia,* Mauerpfeile, auch sudes praeustae; *Caes.* b. G. 5, 40), Steinblöcke (*Caes.* b. c. 2, 9) oder Brandpfeile (*malleoli, falaricae,* Brandraketen), auch thönerne, mit Brandstoff gefüllte Hohl- oder Glühkugeln (glandes ferventes fusili ex argilla; *Caes.* b. G. 5, 43). Eine Catapulta (40—300 kg schwer) war auf einen Wagen gestellt und von Pferden gezogen. Bedienung zwei bis fünf Mann, Wurfweite 180 und 360 m, manche warfen $3^1/_2$ Stadien oder 700 m weit. Siehe Fig. 37.

b) *Ballistae* (von βάλλειν, auch λιθοβόλοι), *Steinwerfer*, schossen vorzugsweise Steine und zwar im Bogen oder Winkel von 45°; schleuderten aber auch Pfeile, Bleiklumpen, Holzblöcke. Das Gestell war weit stärker als bei der Catapulta und ruhte auf Rädern. Wurfweite bis 1000 passus (= 4 Sta-

[1] *Caes.* b. G. 2, 12.

dien, 740 m), Gewicht der geschleuderten Steine bis 1000 k. Bedient wurde die Ballista von *ballistarii*.

c) Die *Carroballista*, so genannt, weil sie auf einem Wagen (carrus) liegend von Pferden oder Maultieren gezogen wurde, war eine leichte Ballista und später in der Feldschlacht verwendet. Ähnlich waren die *Onagri*, grofse Steinschleudern (s. Fig. 38). Bedienung dieser Ballisten elf Mann.

Aufser diesen gebräuchlichsten Geschützen gab es noch kleinere Ballisten, einer Armbrust vergleichbar, nämlich *arcuballista*, *manuballista*. — Die Bedienungsmannschaft der Batterien, *ballistarii*, *libratores*, *tragularii* genannt, kniete hinter Schilden neben den Maschinen.

Eine besondere Art Wurfgeschosse waren die *falaricae*, Wurfpfeile, welche mit Pech und Werg umwunden und angezündet fortgeschleudert wurden. *Liv.* 21, 8 schildert die gefährlichen falaricae der Sagunter. Ähnlich der *malleolus* (Hämmerchen), Brandpfeil. (*Cic.* Cat. 1, 13. *Liv.* 38, 6.) — *Iacula fervefacta* nennt *Caes.* b. G. 5, 43.

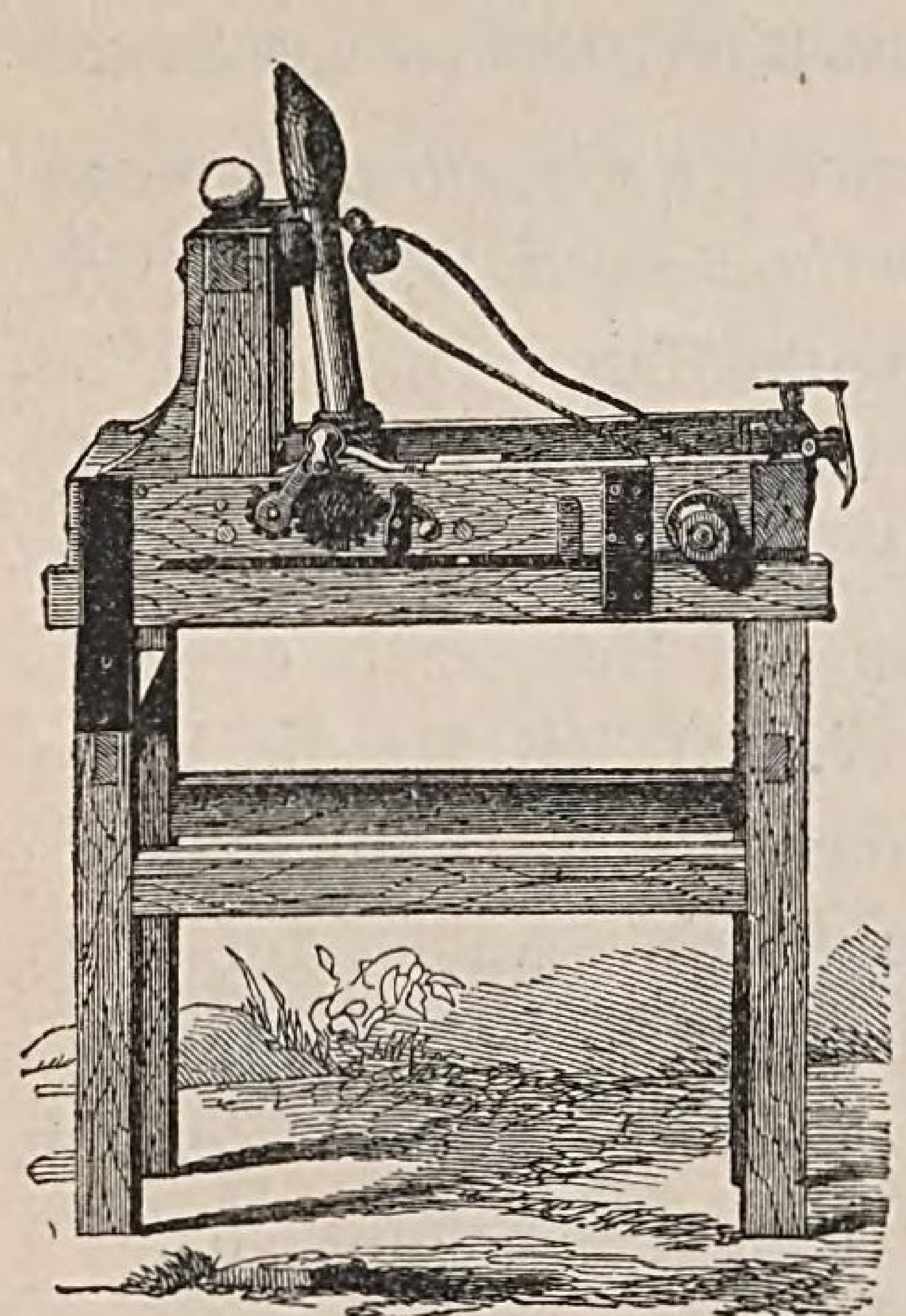


Fig. 38. Onager oder einarmige Steinschleuder.

4. *Brückenbau.* Wo das römische Heer über Flüsse zu setzen hatte, suchte es, wenn möglich, eine Furt (vadum) auf. Dann wurden ober- und unterhalb der Übergangsstelle Reiterabteilungen in den Flufs gestellt, teils um die Gewalt der Strömung zu brechen, teils um fortgeschwemmte Soldaten aufzufangen. Oder man leitete das Wasser durch Gräben ab. Endlich baute man Brücken (pontes), bei kleineren Flüssen Bockbrücken, indem hölzerne Böcke in den Flufs gestellt und mit Balken und Brettern überdeckt wurden. Auch setzte das Heer Brücken aus Flofsen oder Kähnen (Schiffbrücke) zusammen. Die wichtigste war die *Jochbrücke*, wie sie Cäsar (b. G. 4, 17 sqq.) zwischen Koblenz und Bonn über den Rhein erbaute. Sie ruhte auf eingerammten Balken, diese waren mit Jochen verbunden, oberhalb der Brücke Schutzbalken (Eisbrecher) und unterhalb Strebebalken eingelassen.

Fünftes Kapitel.

Der Dienst im Heere.

§ 96. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Unterhalt.

1. Die Aushebung geschah im Bürgerheer, wie früher gezeigt worden, jedes Lustrum nach dem Zensus; seit 80 v. Chr. (lex Plautia Papiria) nahmen *Legaten* und *Senatoren (conquisitores)* im Auftrage des Feldherrn die Aushebung (dilectus, conscribere) vor.

Körperliche Untüchtigkeit *(causaria vacatio)*, Alter von 50 Jahren oder Ableistung der gesetzlichen Feldzüge *(iusta, emerita stipendia)*, Verwaltung eines Staats- oder Priesteramtes oder Belohnung für Verdienste gewährte Befreiung vom Militärdienste *(vacatio militiae)*. Stellvertretung gab es erst seit Traian. Seit Augustus entzog man sich immer mehr der Aushebung, und andererseits stellten sich Freiwillige *(voluntarii)*, die den Hauptteil ihres Lebens im Heere dienten, und für das Alter eine Versorgung empfingen (*Tac.* ann. 4, 4). In den Provinzen nahmen jetzt kaiserliche Kommissäre die Aushebung vor.

Aufserordentliche Aushebungen kamen vor z. B. unter Augustus nach der Niederlage des Varus, unter Nero, Vitellius (*Tac.* hist. 3, 58), Hadrian und Antonin.

2. Die Dienstzeit *(stipendium)* war entweder *stipendium semestre*, halbjährig, für Sommerfeldzug, oder *stipendium annuum*, ganzjährig, für Sommer- und Winterfeldzug. Die regelmäfsige Dienstzeit begann mit dem 17. Lebensjahre und betrug während der Republik für den Legionar 20 einzelne Dienstjahre oder Feldzüge *(legitima stipendia, legitima militia)*, 10 für den Reiter; in der Kaiserzeit ebenfalls 20 Jahre für die Legionen (*Tac.* ann. 1, 17. 78), 16 für die Prätorianer (*Tac.* ib.) und 25 Jahre für die Auxiliartruppen. Zehn *stipendia equestria* galten also gleich *20 stipendia pedestria*. Nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit ist man *emeritus* (*Liv.* 3, 57), dann folgte die Verabschiedung *(missio honesta, exauctoratio)*. Abweichungen von den gesetzlichen Jahren kommen in der Kaiserzeit viele vor.

3. *Sold (stipendium, aes militare)*. Unter den Königen diente der Bürger ohne Entschädigung, ebenso während der Republik; sogar für Kleidung und Beköstigung mufste der Bürger selbst aufkommen, und nur dem Reiter wurde sein Streitrofs (equus publicus) gestellt oder aus der Staatskasse bezahlt. Erst seit *Kamillus*, 406 v. Chr., wird aus dem *aerarium* je für *einen* Feldzug Sold bezahlt, jedoch die Kosten für Verpflegung dem Soldaten angerechnet[1]. Dies hiefs *stipem pendere*, wovon *stipendium* (= stipipendium). An Sold (stipendium annuum) erhielt in ältester Zeit der *legionarius* 5 leichte Asse = $^1/_3$ Denar = 26 Pfennig täglich, 120 Denar jährlich; der Zenturio 10 leichte Asse = $^2/_3$ Denar täglich, 240 Denar jährlich; der Reiter 15 leichte Asse = 1 Denar täglich, 360 Denar jährlich. In der Kaiserzeit wurde ein tribunus militum mit einem Jahresgehalt von 25 000 HS (4400 Mark) bezahlt.

[1] *Liv.* 4, 59: Additum deinde omnium maxime tempestivo principum munere, ut . . . decerneret senatus, ut *stipendium miles de publico acciperet*, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset.

Cäsar verdoppelte den Sold: es erhielt der Legionar jährlich 225 Denare, der Prätorianer seit Augustus 720 Denare (täglich 2 Denare), die cohortes urbanae 360 Denare. Die Entschädigung für ein Pferd betrug jährlich 633 Denare (10000 As) und für Fütterung (aes hordaceum) 2000 As. Diese Soldauslagen wurden entweder durch Umlage *(tributum)* oder durch Beiträge der besiegten Völker aufgebracht.

4. *Verpflegung.* Das Land oder die Provinz, wo das Heer stand, mufste durch Naturallieferungen die Versorgung des Heeres *(annona militaris)* bestreiten, oder es wurden die Naturallieferungen in Geld umgesetzt (*adaeratio,* Versilberung). In den grofsen Magazinen der Provinz wurden die Naturalien aufgehäuft, der Statthalter hat die Oberaufsicht, und Hauptleute verteilen die Lieferungen an die Garnisonen *(mansiones)*, wo die Magazinverwalter *(actuarii)* das bezügliche Quantum an die Unteroffiziere (optiones) abgeben, die es an die einzelnen Soldaten austeilen. Auf dem Marsche wird der Unterhalt gegen Entschädigung requiriert. Übrigens mufste die Provinz alles stellen: Quartier, Pferde und Saumtiere, Holz, Metall, Futter u. s. w. — An Getreide erhielt der Soldat monatlich $^2/_3$ medimnus (Scheffel).

§ 97. Militärische Zucht (disciplina militaris).

Bei keinem Heere der alten Welt herrschte so strenge Kriegszucht *(disciplina militaris)* wie bei den Römern. Denn *certissima imperii Romani custos severa castrorum disciplina* (*Valer. Max.* 6, 1). Die *virtus Romana* ruhte grofsenteils auf ihr. Tausend Jahre hat diese Disziplin die römische Macht erhalten. Im Kriege galt seit der Königszeit unbedingte Subordination *(modestia)*; und schon das alte Bürgerheer hat zur Aufrechthaltung der Ordnung dem Feldherrn die höchste Strafgewalt *(imperium)* übertragen. Der Krieg war für die Römer eine Schule der Zucht und Ordnung, und mit Recht nannte man das Heer *exercitus,* d. h. Übung (von exercere). — Die Disziplin wurde hauptsächlich dadurch erhalten, dafs der Soldat nie müfsiggehen durfte. Im Lager mufste er exerzieren (*ambulatio, decursio* = Marsch- und Manövrierübungen), springen, fechten, schwimmen, schanzen, reiten u. dgl. Denn Müfsiggang galt für verderblich (*Liv.* 23, 35: Quia otiosa stativa erant, crebro *decurrere* milites cogebat), und man wufste wohl den Vorteil der *„milites eruditi“* vor der *„rudis et indocta multitudo“* zu schätzen und was *„ars et exercitium“* auswirken, zu würdigen. — Überdies wurde alles zum Kriege Nötige im Lager selbst verfertigt; in den Standquartieren wurden die Soldaten zur Herstellung von Kunststrafsen, Wasserleitungen, Amphitheatern u. s. w. verwendet.

Im Lager wie auf dem Marsche wurde alles bis aufs kleinste mit gröſster Pünktlichkeit besorgt. Selbst in dem stehenden Heere der Kaiserzeit, wo allerdings eine groſse Lockerung der Disziplin eintrat, treffen wir herrliche Beispiele von Manneszucht.

Sacramentum. Die Pflichttreue sollte im Soldaten noch gestärkt werden durch den Fahneneid *(sacramentum)*, wodurch er als unter dem Schutze der Götter stehend *(sacratus)* erschien [1], aber auch im Pflichtgefühle gehoben wurde. Vor *Marius* gab es einen doppelten Eid: der erste wurde gleich nach der Aushebung vom tiro geschworen, der zweite bei der Einreihung in die Legion und beim Einziehen ins erste Lager. Der Soldat leistete ihn, indem der Feldherr die Worte vorsprach (*praeire verba*, sacramentum) und *ein* Soldat sie nachsagte (*iurare* in verba consulis, imperatoris), die übrigen sprachen nur: *idem in me.* Der ganze Akt heiſst *adigere sacramento.* Man schwur je nur für den bevorstehenden Feldzug.

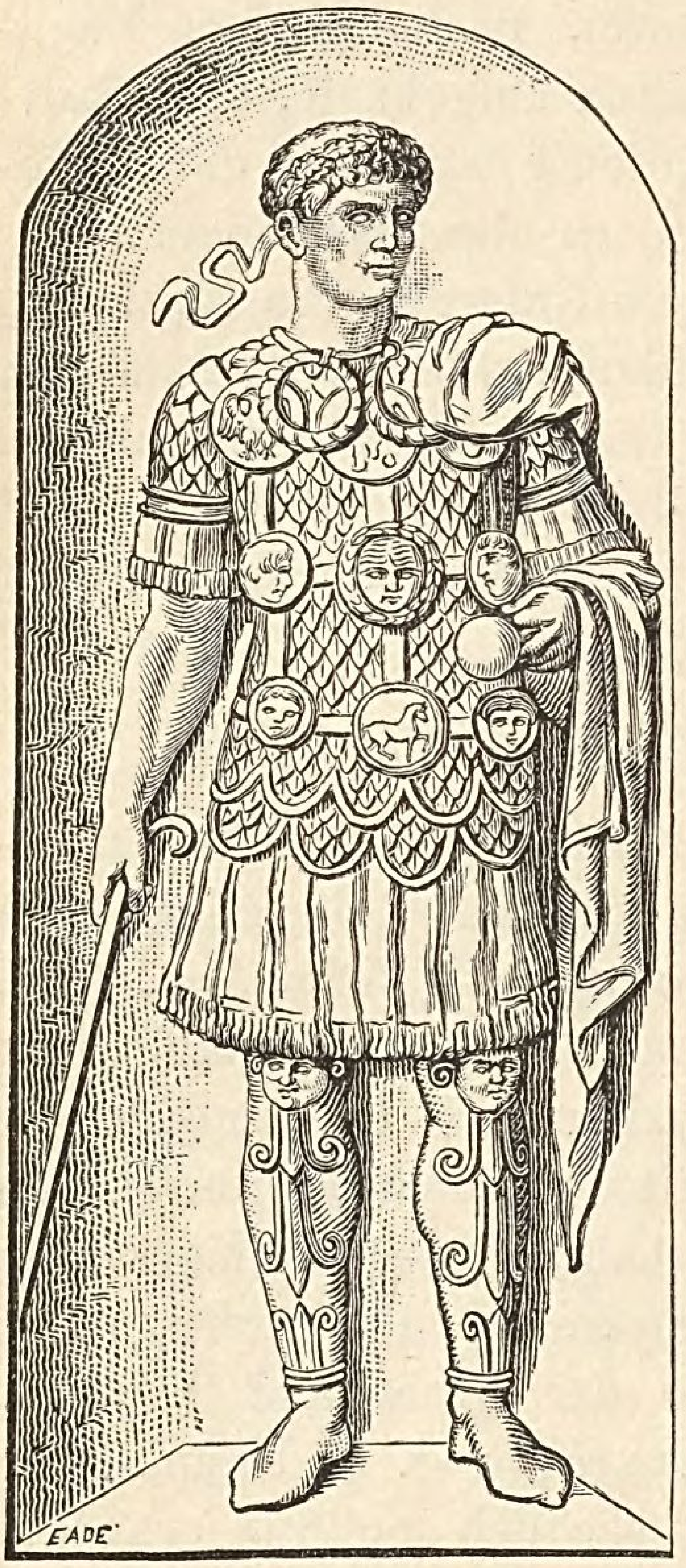


Fig. 39. Schuppenpanzer Ocreae, Sagum, Gladius mit starkem rundem Knauf, Corona civica, Phalerae, Vitis.

§ 98. Militärische Belohnungen (dona militaria).

Militärische Belohnungen und Auszeichnungen gab es manchfache: öffentliche Belobung (*Liv.* 26, 48), Beförderung (Avancement), Geldgeschenke, doppelten Sold und doppelte Ration an Proviant (*duplicarius* hieſs ein so Belohnter; *Liv.* 2, 59), Befreiung von Schanz-, Wach- und Lagerdienst (*vacatio operum; Liv.* 25, 7); endlich die militärischen Auszeichnungen (Dekorationen). Diese Ehrenzeichen durften aber nur bei feierlichen Gelegenheiten: Triumphzügen, Paraden, Festspielen, getragen werden. Namentlich waren üblich die Ehrenlanzen und Ehrenfähnchen. Die Ehrenlanze (*hasta pura; Tac.* ann. 3, 21. Sall. Iug. 85, 29) war ein Schaft ohne Spitze, ähnlich einem Szepter. Die Fähnchen (vexilla) purpurrot oder blau mit silbernem Schaft; das blaue Fähnchen für Seeoffiziere (ein solches erhielt Agrippa von Augustus). Dann kamen silberne und goldene Armspangen *(armillae)*, am Oberarm getragen, oder goldene

[1] *Liv.* 8, 34. *Cic.* off. 1, 11.

Halsketten (*torques; Tac.* hist. 2, 89), mit Nadeln anzuheftende Kettchen *(catellae)*, zusammengekettelte Goldblättchen oder Medaillons *(phalerae)*, mit Bildnissen des Feldherrn oder Götterköpfen. Man trug sie auf der Brust (*Tac.* hist. 1, 57; 2, 89). Am wichtigsten aber waren die mancherlei Kränze oder Ehrenkronen *(coronae)*.

a) Für den *Feldherrn:* corona *obsidionalis, graminea* (*Liv.* 7, 37), für Entsetzung eines belagerten Heeres; sie wurde aus Gras von der Stelle, wo er das Heer befreite, geflochten, galt für sehr ehrenvoll; corona *ovalis,* ein Myrtenkranz, den ein Feldherr trug, welcher die *ovatio* erhielt; corona *triumphalis* (laurea insignis; *Liv.* 7, 13), Lorberkranz, der höchste von allen, der entweder vom Triumphator getragen oder durch einen servus publicus über ihn gehalten wurde; er bestand aus Goldblättchen. b) *Kränze für Offiziere und Gemeine:* corona *civica,* Bürgerkrone, ein Kranz aus Eichenlaub für den, welcher in der Schlacht einen Bürger aus feindlichen Händen gerettet (*Tac.* ann. 15, 12); corona *muralis,* Mauerkrone, mit Türmchen oder Zinnen geschmückt, für jenen, der zuerst die Mauern einer belagerten Stadt erstieg (*Liv.* 26, 48); corona *castrensis, vallaris,* zur Ehre desjenigen, der zuerst über die Pallisaden eines Lagers ins Innere drang; endlich corona *navalis (classica, rostrata)* für den, welcher zuerst ein feindliches Schiff bestieg oder ein solches eroberte. Alle Ehrenauszeichnungen wurden feierlich vor dem Heere verliehen. — Veteranen, welche am 1. März die missio honesta erlangt hatten, bekamen oft zum Lohne Ländereien oder Geldsummen, Auxiliaren das Bürgerrecht und besondere Privilegien, worüber ihnen *Militärdiplome* ausgestellt wurden. — Seit Cäsar und dann vorzugsweise unter den Kaisern erhielten *alle* Soldaten bei Triumphen aufserordentliche Geldspenden *(donativa)* [1].

§ 99. Auszeichnungen des Feldherrn. Triumph.

1. Der siegreiche Feldherr wurde bisweilen von den Soldaten auf dem Kampfplatze als *Imperator* begrüfst, ein Ehrentitel, der aber nur bis zur Rückkehr in die Stadt, beziehungsweise bis nach abgehaltenem Triumphe galt. — Ferner wurde öfters vom Senate nach glücklichem Feldzuge ein *Dankfest, supplicatio,* von einem bis zu vier, ja später bis zu vierzig und fünfzig Tagen genehmigt [2]; manchmal ging die supplicatio dem Triumphe voraus (praerogativa triumphi; *Cic.* ad fam. 15, 5). Oder der Feldherr durfte einen feierlichen Einzug mit lorberbekränzten Faszen in die Hauptstadt halten.

2. *Triumph* (θρίαμβος). Die höchste Ehre aber, die ein Römer überhaupt erlangen konnte, war der Triumph. Während der Republik war er an feste *Bedingungen* geknüpft: Der *iustus triumphus*

[1] Siehe *Liv.* 10, 46; 30, 45 u. ö. — Beim Triumphe Cäsars erhielt jeder Soldat 20 000 HS. — *L. Siccius Dentatus* hat in 120 Treffen sich erworben: 26 coronae (14 civicae, 8 castrenses, 3 murales, 10 obsidionales), weiter 22 hastae purae, 83 torques, 25 phalerae und 100 armillae.

[2] *Caes.* b. G. 2, 35: Ob easque res ex litteris Caesaris in *dies XV* supplicatio decreta est, quod ante id tempus acciderat nulli.

wurde durch eine *lex triumphalis* auf Bitten des Feldherrn vom Senate bewilligt. Der Feldherr mufste Konsul, Diktator oder Prätor sein, in einem gesetzlich erklärten Kriege (iusto et hostili bello) und unter eigenem Kommando *(suis auspiciis)* in *seiner* Provinz den Feind siegreich bezwungen, beziehungsweise die Grenzen des Reiches erweitert haben. Gegen den Triumph konnte der Volkstribun interzedieren. — Bis zur Genehmigung des Triumphes mufste der Sieger (wegen des imperium) vor der Stadt bleiben. Zu seinem Empfange versammelte sich deshalb der Senat gewöhnlich im Tempel der *Bellona* aufserhalb des pomerium („ad urbem, extra portam"). Am festgesetzten Tage zog der Triumphator vom Marsfelde durch die *porta triumphalis*, wo der Senat und die höchsten Magistrate ihn erwarteten, nach dem Circus Flaminius

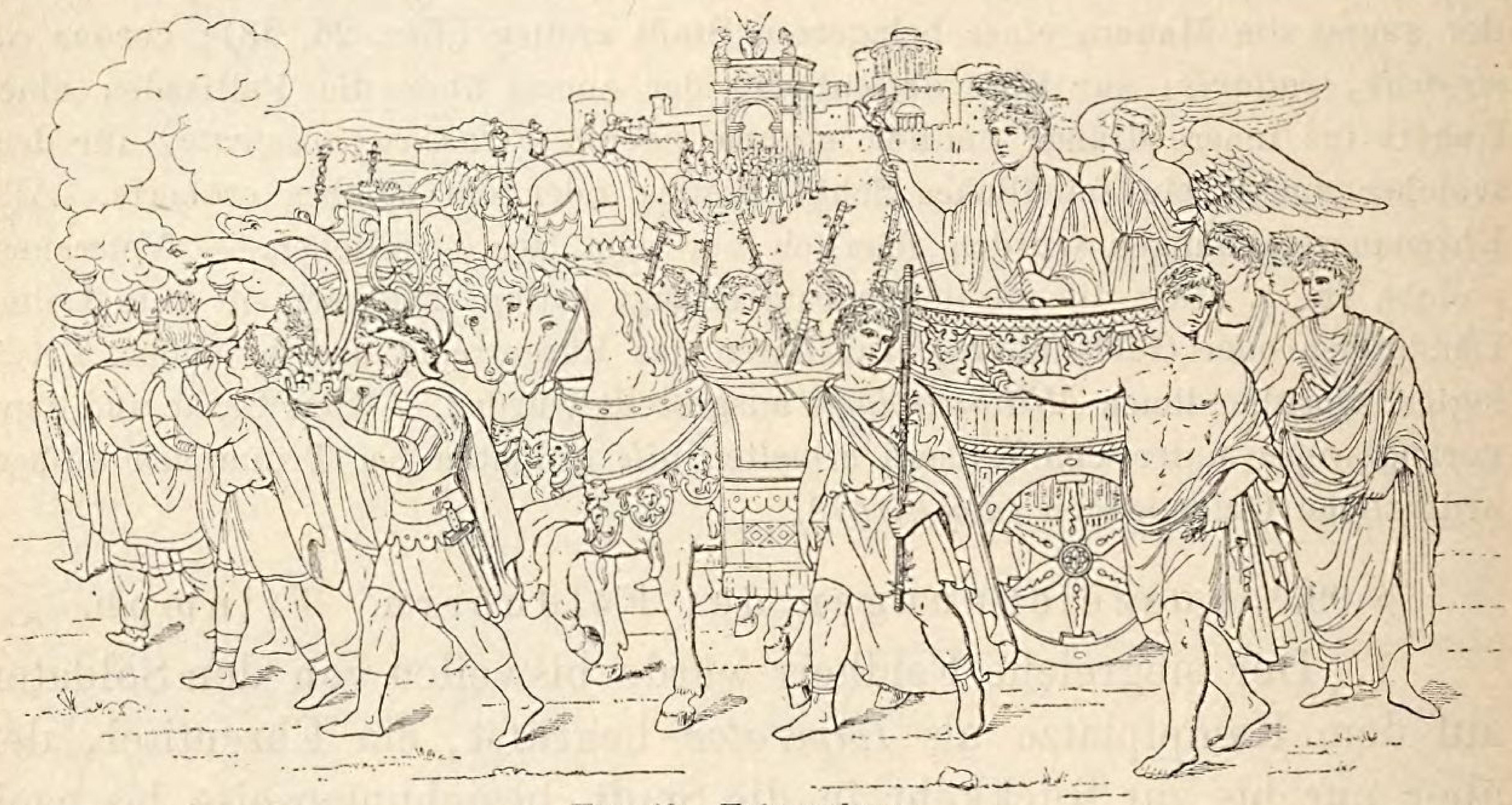


Fig. 40. Triumphzug.

und Circus Maximus, von hier auf der via sacra und über das Forum nach dem Kapitol (*Hor.* ep. 7, 8; od. 4, 2, 35). Hier brachte der Sieger dem Iuppiter Capitolinus Gebete und weifse Stiere dar und legte eine goldene Krone und einen Teil der Beute im Tempel nieder. Die Strafsen waren bekränzt, die Tempel standen offen (*Ovid. trist.* 4, 2, 4), die Zuschauer riefen *„Io triumpe"* (*Hor.* ep. 9, 21; od. 4, 2, 49), und die Soldaten sangen Siegeslieder oder auch Spottlieder (versus ludicri) auf den Feldherrn.

Ordnung des Zuges. 1) *Liktoren.* 2) *Magistrate* und *Senatoren.* 3) *Musiker* (tubicines et cornicines). 4) Eroberte Gegenstände auf Wagen (Waffen, Fahnen, Statuen, Gold- und Silberbarren) und bildliche Darstellungen auf Holztafeln, die Bilder von Ländern, Flüssen, Städten, Modelle von Festungen u. s. w. der besiegten Feinde, alle Abbildungen mit *tituli.* 5) *Popa* (cultrarius) und *victimarii* mit (100—300) weifsen Opferstieren, die mit vergoldeten Hörnern, Decken *(infulae)* und weifsen Binden *(vittae)* verziert waren. Daneben liefen

festlich gekleidete Jünglinge mit Opferschalen. 6) Die vornehmen Kriegsgefangenen in ausländischer Tracht, Könige und Königinnen (Perseus, Zenobia; *Liv.* 45, 40) in Ketten; die Gefangenen wurden gewöhnlich nach dem Triumphe hingerichtet (so der Samnite Pontius, Jugurtha, Vercingetorix, der Jude Simon). 7) Wagen mit goldenen Kränzen und Ehrengeschenken der verbündeten Völker. 8) Liktoren des Feldherrn in Purpurtuniken mit vergoldeten und lorbergezierten Faszen. 9) Der *Triumphator* in der tunica palmata, toga picta, vergoldeten Schuhen, Elfenbeinszepter (scipio) mit einem Adler auf der Spitze. Ein servus publicus hält hinter dem Sieger stehend einen Lorberkranz über dessen Haupt. Neben dem von weifsen Pferden gezogenen Wagen gingen Apparitoren, hinter demselben ritten die Legaten und Tribunen; dann folgte das Heer, die Soldaten alle mit Lorberkränzen; zum Schlusse wurden Geschenke (donativa) an die Soldaten verteilt und Auszeichnungen (dona militaria) gegeben.

In der Kaiserzeit triumphierten nicht mehr die Feldherrn, da sie unter den Auspizien und dem Imperium des Kaisers Krieg führten, sondern der Kaiser. Doch verlieh dieser dem Sieger die *ornamenta (insignia) triumphalia* (*Tac.* ann. 1, 72; 12, 3), d. h. das Recht, bei Festlichkeiten die toga picta, tunica palmata und corona laurea zu tragen. — Aufser dem eigentlichen Triumphe gab es noch andere Siegesfeiern, die bisweilen genehmigt wurden:

a) *triumphus navalis, maritimus,* bestehend, wie es scheint, in der Errichtung einer *columna rostrata* zu Ehren des Siegers (so dem C. Duilius 260 v. Chr. und Aemilius Paulus 255 v. Chr.).

b) *triumphus in Monte Albano*, ein dem römischen nachgebildeter Siegeszug zum Tempel des Iuppiter Latiaris auf dem Albanerberg.

c) *ovatio,* ebenfalls eine geringere Art des Triumphes (daher kleiner Triumph), wenn die Bedingungen zum grofsen fehlten. Der Sieger opferte auf dem Kapitol, wohin er zu Fufs ging oder ritt, ein Schaf (*ovis*, daher ovatio).

Von Romulus, d. i. den ältesten Zeiten, bis Diokletian zählt man etwa 350 Triumphe.

§ 100. Militärische Strafen.

Der Strenge der Disziplin überhaupt entsprachen die Strafen. Wer sich dem Kriegsdienste, bezw. der Aushebung entzog *(detrectatio, militiam detrectare)*, wurde in die Sklaverei oder trans Tiberim verkauft. — Die *Militärgerichtsbarkeit* war von den Zivilgerichten getrennt und wurde vom Feldherrn (dux cum imperio, Statthalter, Kaiser), zur Friedenszeit in Rom und Italien vom praefectus praetorio geübt. Geringere Vergehen kamen vor die Tribunen. — Gegen das Urteil des Oberbefehlshabers im Kriege gab es keine Provokation.

Strafen. Die *Todesstrafe* (auf Meuterei, Desertion oder Überlaufen und einzelne Fälle von Insubordination oder Vernachlässigung des Wachdienstes gesetzt) wurde entweder vom Liktor mit dem Beile *(virgis caedi* et *securi percuti)* oder durch das sogen. *fustuarium* (Spiefsrutenlaufen) vollzogen, wobei

die Soldaten den Delinquenten mit Stockschlägen töteten. Die eingefangenen Ausreifser (Deserteure, *transfugae, perfugae*) wurden entweder enthauptet, gekreuzigt oder vom Tarpeischen Felsen gestürzt; in der Kaiserzeit mufsten sie mit wilden Tieren kämpfen. Die übrigen Strafen waren: Rüge, Verkürzung des Soldes *(multa pecuniaria)*, Auflegen harter Arbeiten *(indictio munerum)*, Versetzung zu schlechteren Truppenteilen *(mutatio militiae)*, Degradation *(gradus deiectio)*, schimpfliche Entlassung *(missio ignominiosa)*, körperliche Züchtigung *(castigatio)* mit der vitis des Zenturio, stärker mit Peitschen und Ruten. Bei Meutereien von Truppenteilen trat *decimatio* (decimatio vicesima, centesima) ein, indem je der zehnte, zwanzigste oder hundertste Mann durchs Los zum Tode verurteilt wurde.

Besiegte Feinde, die man am Leben schonte, wurden manchmal „durchs Joch geschickt" *(sub iugum mittere)*, eine entehrende Strafe, die *L. Quinctius Cincinnatus* eingeführt haben soll: Victos *more pecudum* sub iugum misit. Die missio sub iugum beschreibt *Liv.* 3, 28.

Sechstes Kapitel.

Das Seewesen.

§ 101. Die Flotte.

1. *Geschichtliches.* Die Römer haben spät angefangen, der Kriegsmarine sich zuzuwenden. Seit älterer Zeit befuhren sie auf grofsen Boten *(caudices, naves caudicariae)* den Tiber; im Jahre 338 v. Chr. besiegten sie die *Antiaten (rostra)*, und um 309 v. Chr. treffen wir die ersten Spuren einer Flotte *(Liv.* 9, 30: *duumviri navales)*. Doch waren 260 v. Chr. bei den Römern nur die Lastschiffe *(naves onerariae)* im Gebrauch; in diesem Jahre sollen sie nach dem Muster eines gestrandeten karthagischen Schiffes die erste Kriegsflotte, und zwar in 60 Tagen eine Flotte von 130 Schiffen gebaut und mit 40 000 Matrosen und Kriegern bemannt haben. Im gleichen Jahre 260 errang *Duilius* den ersten Seesieg. In den punischen Kriegen bewiesen die Römer grofse Thatkraft in Herstellung von Kriegsschiffen. Seit sie jedoch durch Besiegung von Karthago und Korinth keinen Nebenbuhler mehr hatten, sank ihre Schiffahrt, bis die Seeräuber- und die Bürgerkriege neuerdings die Flotte hoben.

Rom besafs seitdem *vier Kriegsflotten* in den vier Häfen (Flottenstationen) zu *Misenum* bei Neapel (classis praetoria *Misenensis; Tac.* ann. 4, 5), zu *Ravenna* (classis praetoria *Ravennas*); diese zwei in Italien; im Auslande eine Flotte zu *Foroiulium* (Fréjus in Gallien, classis *Foroiuliensis*) und eine zu *Byzantium* (classis *pontica,* 40 Kriegsschiffe mit 3000 Mann Besatzung). Dazu kamen die Flottillen auf Flüssen und Binnenseen: classis *Germanica* (Beiname: *Pia Fidelis*), bei Bonna stationiert; classis *Pannonica* oder Donauflottille u. a. Ferner die Handelsflotten: die alexandrinische für den Handel zwischen Indien, Ägypten und Italien, und die afrikanische für Getreidehandel.

2. *Schiffe. Einrichtung.* Im allgemeinen waren die Schiffe teils gedeckt (navis *tecta, strata*), teils offen (navis *aperta*), teils mit Türmen versehen (navis *turrita;* s. Fig. 40).

Die *Kriegs-* oder *Langschiffe* (naves *longae*) mit langgestrecktem Kiele bestanden aus einem unterem Raume oder Bauche *(testudo, alveus),* der über dem Kielbalken *(carina)* lag; letzterer lief am Bug in einen gewöhnlich dreispitzigen (tridens) Schiffsschnabel (*rostrum;* s. Fig. 41) aus. Mit diesem bald über bald unter dem Wasser liegenden Schnabel suchte man das gegnerische Schiff in den Grund zu bohren. Der Boden und die Seitenwände (latera) des Schiffes sind mit starken Bohlen, die mittelst Rippen *(costae)* zusammengehalten werden, gedeckt. Das Hinterteil *(puppis)* ist abgerundet und höher als das Vorderteil *(prora, frons).* Über dem Schiffsraume liegt das Verdeck *(tabulatum),* in dessen Mitte der Mast *(malus)* an Stützen *(parastatae)* befestigt ist. Am Mastbaume

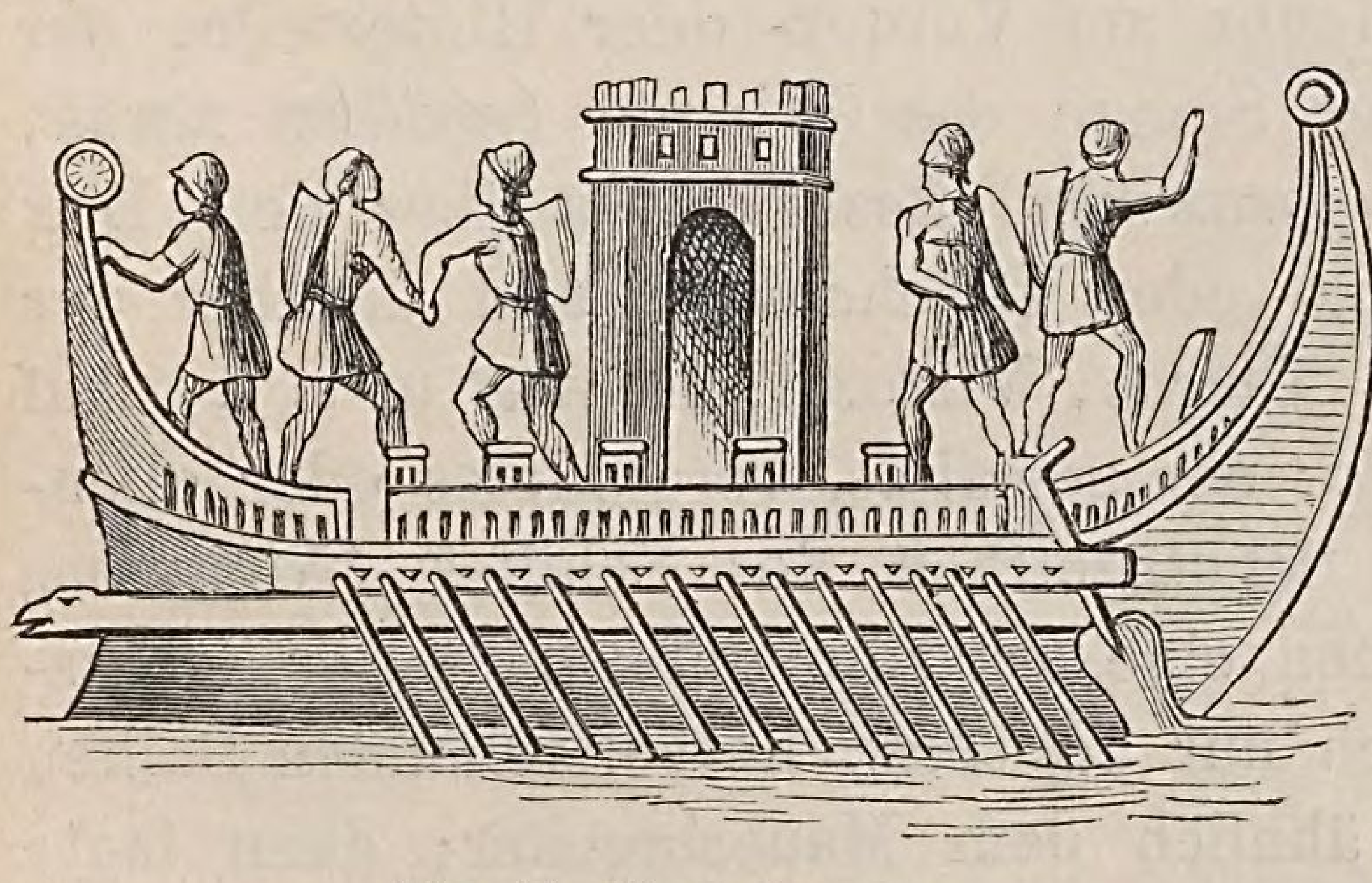


Fig. 41. Navis turrita.

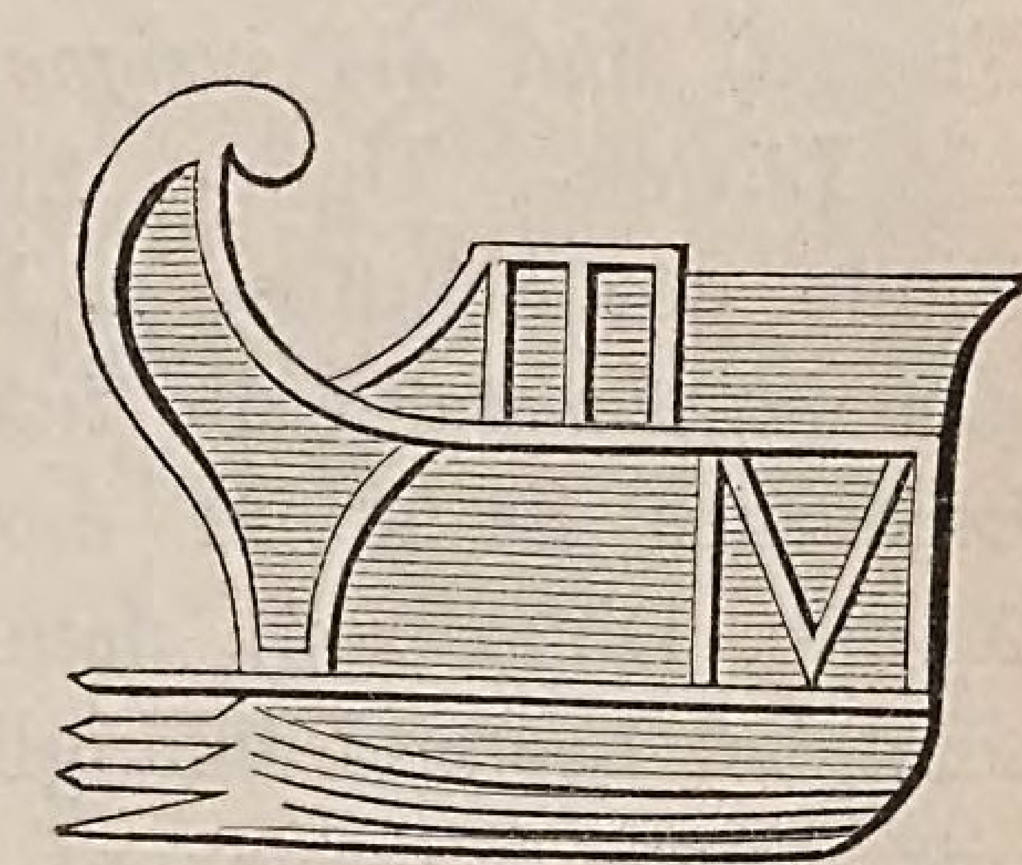


Fig. 42. Schiffsschnabel.

hängen die Raen (*antennae,* Segelstangen) mit den Segeln *(vela)* aus grober Leinwand und mit Tauen *(rudentes).* Alle Kriegsschiffe hatten jedoch aufser den Segeln noch Ruderbänke *(transtra);* denn die ganze Bauart sowie Ruderwerk und Takelage ist auf rasche Bewegung und leichte Wendbarkeit berechnet. Nach der Zahl der Ruderbänke sind die Schiffe naves *actuariae* (*moneris; Tac.* hist. 5, 23: quae ordine *simplici* agebantur) oder *biremes,* welche zwei Ruderreihen *(ordines)* haben. Die gewöhnlichsten waren Dreiruderer (*triremes,* Dreimaster; *Verg.* aen. 5, 120: terno consurgens ordine remi), Vierruderer *(quadriremes)* und Fünfruderer *(quinqueremes).* Die Ruderlöcher, durch welche die Ruder hinausragten, standen im Quincunx übereinander, damit keines das andere störte, und je höher hinauf in den Reihen, desto länger natürlich die Ruder. An den inneren Seiten des Schiffsraumes hin liefen Gänge *(fori),* in welchen die Ruderer rückwärts sitzend, d. i. mit dem

Rücken der prora zu, auf den Takt eines Taktschlägers *(hortator, pausarius)* oder eines Musikers *(symphoniacus)* die Ruder schlugen. Jedes Ruder wurde nur von *einem* remex geführt. Die Trireme hatte in der obersten Reihe 31, in den zwei unteren je 27, also zusammen $(2 \cdot 31) + (4 \cdot 27) = 170$ Ruder, die Quinquereme 300 bis 400, der Zweimaster 100 Ruder. Ein solches Schiff legte bei günstigem Winde zehn römische Meilen in einer Stunde zurück[1]. Auf dem Hinterdeck lenkte der Steuermann *(gubernator)* das Steuer *(gubernacula)*, das aus zwei grofsen Schaufelrudern bestand und mittelst des Griffes (*clavus*, vgl. clavum tenere) gelenkt wurde. Bisweilen stand auf dem Vorderdeck ein Späher *(proreta)*, welcher auf Klippen und sonstige Gefahren acht hatte und dem Steuermann Signale gab. Der Anker *(ancora)* wurde mittelst der Ankertaue *(ancoralia)*, die um eine Winde liefen, hinabgelassen. *Verzierungen* an den Schiffen waren z. B. die *aplustre*, eine aus Holz geschnitzte, helmartige Haube am Vorder- oder Hinterteile, ein Tierkopf u. dgl., an einer Stange das Wimpel (*vexillum navale*, Flagge) und als *insigne (parasemon)* des Schiffes über dem Bug ein Löwen-, Tiger-, Stier- oder Drachenkopf und darüber der Name des Schiffes, z. B. Taurus, Victoria, Rhenus u. s. f. Auf der puppis stand die *tutela:* ein gemaltes, vergoldetes oder elfenbeinernes Standbild der Schutzgottheit des Schiffes (Neptunus, Apollo, Dioskuren), daneben eine ara zum opfern. — Der Schiffsschnabel bestand anfänglich nur aus *einem* hervorstehenden Balken mit einem Widderkopf, ähnlich dem Mauerbrecher; dann legte man drei Balken mit Metallspitzen übereinander. Rings um das Verdeck des Kriegsschiffes liefen gallerieartige Brustwehren zum Schutze der Kämpfenden. Auch Türme nach Art der Wandeltürme errichtete man auf den Schiffen, von welchen herab man Geschosse schleuderte. Gefährlich war der *Enterhaken (harpago, corvus, manus ferrea; Caes.* b. c. 1, 57), ein starker, an einer Stange befestigter Haken; an Ketten liefs man die Stange auf das feindliche Schiff fallen, um es heranzuziehen und hinüber zu gelangen. Man bediente sich auch langer Sicheln *(falces navales)*, um die Taue zu zerschneiden. Besonders aber verwandten die Römer die von Duilius erfundene *Enterbrücke* (s. Fig. 42), die etwa 4 Fufs breit, mit Geländern und vorn mit Haken versehen war. Die Brücke liefs man, dem feindlichen Schiffe nahe gekommen, an Seilen, die über eine Leitrolle liefen, auf das gegnerische Fahr-

[1] In *Act. apost.* 28, 13 kommen sieben Seemeilen auf eine Stunde.

zeug herabfallen, und die Soldaten stürmten hinüber. So suchten die Römer die Seeschlacht in ein Landgefecht zu verwandeln.

3. *Bemannung.* Der Seedienst war wenig geachtet, und die Römer wollten dem Seesoldaten nicht einmal den Namen miles zuerkennen. Während der Republik nahmen sie Freigelassene und Sklaven zu Matrosen *(nautae)*, Ruderknechten *(remiges)* und Flottensoldaten *(classiarii, classici; Tac.* hist. 1, 87; 2, 11: *epibatae)*, vorzugsweise aber wurden die Bundesgenossen zum Flottendienste beigezogen (daher *socii navales*). Der Sold war niedriger als jener der Legionäre; Dienstzeit 26 Jahre; wer als Peregrine so lange gedient, erlangte die Zivität. Mit *nautae* bezeichnen die Schriftsteller öfters alle drei Arten von Schiffsleuten (*Caes.* b. G. 3, 9). In Zeiten der Not stellte man die classiarii in die Legionen ein. Eine Trireme zählte etwa 120 Mann Soldaten und 200 Ruderer. Die Bireme befehligte der *nauarchus* (*Cic.* in Verr. 5, 24, 60) mit einigen Zenturionen, die Trireme der *trierarchus* (*Tac.* ann. 14, 8; hist. 2, 16); Flottenbefehlshaber (Admiral) war der *praefectus classi* oder *duumvir navalis.* Aufserdem waren auf dem Schiffe ein *signifer*, *victimarius* (der die Opfertiere schlachtete), ein *medicus;* dann Rechnungsbeamte: *scribae*, *librarii*, und Arbeiter: *fabri*, *architecti*, *velarii*, *urinatores* (Taucher) u. s. f. — Die Gesamtausrüstung der Schiffe hiefs *armamenta,* davon das Arsenal *armamentarium,* die Werften *navalia.* In Friedenszeit lagen die Schiffe abgetakelt im Hafen. *(Deducere navem* und *subducere navem.)* Siegende Admirale erlangten den Triumph (triumphus *navalis*) oder die *corona navalis* und das Recht, die eroberten Schiffsschnäbel im Vestibulum ihrer Wohnung aufzustellen.

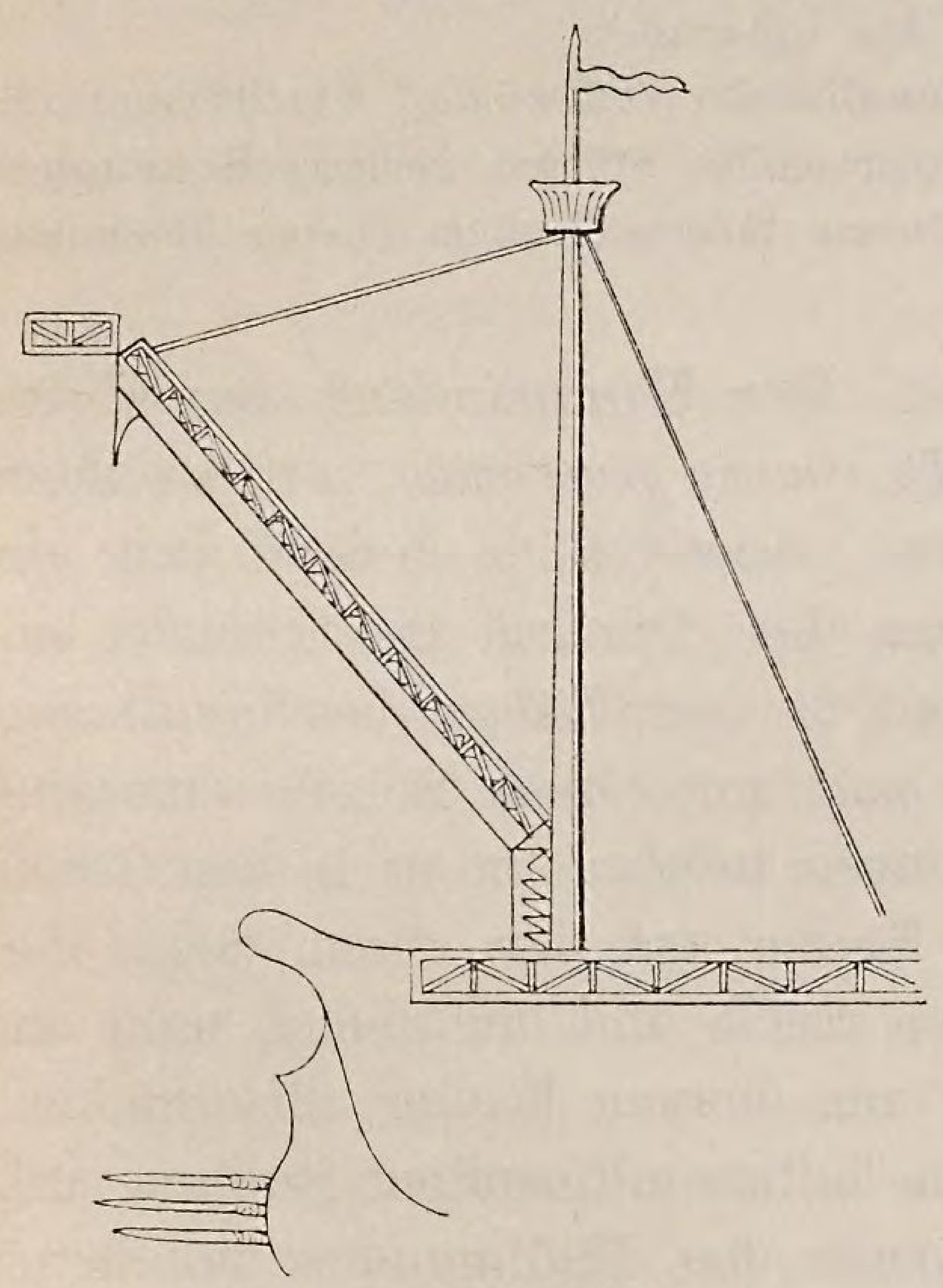


Fig. 43. Enterbrücke.

4. *Andere Arten von Schiffen.* Aufser den Kriegsschiffen gab es mehrere Arten von gröfseren und kleineren Schiffen, die bisweilen im Kriegsdienste Verwendung fanden.

a) *Naves onerariae (vectoriae,* wozu auch die *frumentariae),* Last- oder Frachtschiffe, sind kürzer, runder und tiefer (als die Langschiffe), mit bauchigem

Rumpfe, ohne eisernes rostrum, hatten keine Ruder, nur Segel und dienten als Transportschiffe der Flotte und als Kauffahrer. Manche waren Schlepper (ὁλκάδες). b) *Actuariae* (celoces, myoparones, *Cic.* acc. 1, 34; 3, 80), Schnellsegler, offene Fahrzeuge mit Segel und *einer* Ruderreihe, begleiteten das Kriegsschiff und dienten zum Kundschaften, Kreuzen, als Paket- und Transportboote. Ähnlich waren die naves *speculatoriae* (*Caes.* b. G. 4, 26), Spion- und Wachtschiffe, leicht und schlank, und die naves *tabellariae,* Postschiffe. c) Liburnae (λιβύρνες), dalmatinische Zweiruderer, seit der Schlacht bei Aktium in der römischen Marine und dem illyrischen Piratenklipper nachgebaut, lange und schmale, vorn und hinten spitz zulaufende Schnellsegler, Begleit- und Schlachtschiffe (*Tac.* hist. 2, 16 und *Horat.* ep. 1, 1: ibis Liburnis).

Auf dem Tiber waren die naves *caudicariae (Tiberinae),* Frachtboote aus rohen Planken, üblich. Die grofsen Kriegsschiffe führten mehrere Schaluppen *(scaphae)* an Bord. Auf Rhein und Donau fuhren Barken (naves *litorariae, orariae*).

5. *Seeschlacht (pugna navalis).* Der Kommandant der Flotte befehligte auf dem Admiralsschiffe *(navis praetoria),* auf welchem die rote Flagge *(vexillum)* wehte. Gewöhnlich befand sich ein Turm auf dem Schiffe, von wo aus der Admiral die Schlacht leitete. Eine Hauptangriffsart bestand in dem *Entern* des feindlichen Schiffes; die andere darin, dafs man mit einem Schiffe entweder quer gegen die Langseite des anderen anfuhr, um es in den Grund zu bohren, oder dafs man die Ruder auf der einen Seite des eigenen Schiffes einzog und dann rasch und möglichst nahe am gegnerischen Schiffe vorbeifuhr, um dessen Ruder abzuknicken. — Die Flotte stellte sich meist in halbmondförmiger Stellung auf, so dafs sie dem Feinde die Hörner des Halbmondes zukehrte; man suchte die feindliche Linie durch direkten Stofs zu durchbrechen oder durch gabelförmigen Anlauf zu überflügeln; warf Brandpfeile und Balken auf das Feindesschiff und schofs mit Katapulten. Bogenschützen und Schleuderer sandten ihre Geschosse hinter den Brustwehren (*propugnacula;* Hor. epod. 1, 1) hervor.

Sechster Abschnitt.

Das Religionswesen (Gottesdienstliche oder Sakralaltertümer).

§ 102. Allgemeiner Charakter der römischen Religion.

Der alte Römer war von einem tiefreligiösen Sinn *(pietas)* belebt, und dieser Sinn trieb ihn zu einer ängstlichen *Verehrung* der Gottheit, zum Kultus, an. Die *Grundform* seines religiösen

Glaubens ist in der *geschichtlichen* Zeit allerdings eine *polytheistische:* er kennt und verehrt eine grofse Zahl von Gottheiten. Allein in der *ältesten* Zeit erscheint seine religiöse Vorstellung viel reiner als in der späteren und weicht wesentlich von der *griechischen* ab, indem dieselbe ein stark *theistisches* Gepräge zeigt. Wir finden beim Römer der alten Zeit keine Göttergestalten nach Art der griechischen, keine *Göttermythen* oder Sagen von den Göttern, ihren Thaten, Wanderungen oder ihrer Verwandtschaft zu einander *(Genealogie)*, also auch keine *Mythologie.* Für Göttersagen fehlte dem verständigen Römer aller Sinn. Er dachte sich die Gottheit (ursprünglich) nicht in Menschengestalt *(Anthropomorphismus),* er versinnlicht oder verkörpert sie nicht (denn der *Bilderdienst* [Idololatrie] ist der ältesten römischen Religion fremd), sondern weifs nur, dafs es ein göttliches Wesen *(numen)* giebt, das in alle Verhältnisse eingreift, die ganze Natur erfüllt, alle Dinge durchdringt und seinen Willen in mannigfaltiger Weise kundgiebt (sich offenbart). Diese Gottheit beschützt aber auch den Menschen in allen seinen Lebensverhältnissen, Berufsgeschäften und Hantierungen, wofür sie eine entsprechende Gegenleistung, nämlich die Verehrung in einem strengen religiösen Kulte, verlangt. (Verzerrte Auffassung der Vorsehung, numen.) Die religiöse Vorstellung des Römers ist von dem Glauben an Naturmächte und Naturkräfte beherrscht. Das ursprünglich reinere Gottesbewufstsein nahm aber bei seinem allmählichen Zerfall und in dem Grade, als das Vertrauen auf den *einen* Gott nachliefs und der Mensch sich einer vielspältigen Natur mit ewigem Wechsel von Entstehen und Vergehen gegenüber sah, selber eine vielspältige Gestalt an; und wie das Universum verschiedenen, oft gegensätzlichen Eindruck auf den Menschen machte, so potenzierte dieser die Erscheinungen des Alls zu ebenso vielen sich bekämpfenden göttlichen Mächten, die der Mensch versöhnen zu müssen glaubte. Daher der langsame Verfall der Religion.

Ein Lehrgebäude von Glaubenssätzen, d. i. eine Glaubens*lehre,* kennt indes die römische Religion so wenig als die griechische. Es gab auch keine Priester oder Lehrer, welche etwa in religiösen Dingen unterrichtet hätten. Die Priester waren teils nur Vollzieher der verschiedenen Kulthandlungen, teils Sachverständige, welche zeigten, *wie* eine Gottheit zu verehren oder *wie* ein Opfer zu bringen sei. Überhaupt kümmerten sich die Römer weniger darum, das *Wesen* der Gottheit kennen zu lernen; sie begnügten sich, die Gottheit, deren Walten sie ahnten, äufserlich zu verehren;

kurz, sie neigten zur *Praxis,* d. i. zum Kultus oder zu *äufserer* Gottesverehrung. Darum bestand in Rom ein streng ausgebildeter, sehr ritueller Gottesdienst mit genau vorgeschriebenen Gebeten, Opfern, Sühnungen, Gelübden und Festen. Damit verband der alte Römer den Charakter einer ernsten Religiosität, einer tiefen Ehrfurcht vor allem Göttlichen, heilige Scheu *(religio)* vor der Gottheit, deren Wesen zwar verborgen, deren geheimnisvolles Wirken aber der Mensch überall in der äufseren Naturwelt wie im Leben des Menschen, in Familie und Staat wahrnimmt. Deshalb stellte er das Leben des Menschen in allen seinen einzelnen Momenten unter göttlichen Schutz; von der Geburt bis zum Tode übernimmt je eine Gottheit die Obsorge für einen Lebensabschnitt: sie wacht über Geburt und Wachstum des Kindes, über Jugend und Alter und alle Lebensbeziehungen. So spricht sich beim Römer ein vorwaltendes Gefühl seiner steten Abhängigkeit von Gott aus.

Daraus entsprang die enge Beziehung von Religion und Staat, d. i. von Kultus und öffentlichem Rechte, wie bei keinem andern Volke des Altertums, so zwar, dafs das ältere Staatsrecht *(ius publicum)* sich gänzlich an das priesterliche Recht *(ius pontificium)* anlehnt und von ihm beherrscht ist. Der religiöse Glaube durchdringt die Verfassung, Gesetzgebung, die Familie, den Geschlechterverband (gentes), Patronat und Klientel, kurz alles öffentliche und private Recht. In ähnlicher Weise aber, wie das Recht religiös war, trug umgekehrt die Religion einen *juridischen* Charakter: es ist für den Römer eine *Rechtspflicht,* die religiöse Verehrung der Gottheit zu leisten, da diese ihn schützt.

Eine religiöse *Gesinnung* oder eine Verinnerlichung der Religion nach der ethischen Seite hin kannte im allgemeinen der Römer nicht; jedoch hielt er strenge bis in die Zeit der Aufklärung an der vaterländischen Religion *(mos maiorum);* zwar war er duldsam gegen fremde Kulte, jedoch nur soweit, als dadurch die Staatsreligion nicht berührt wurde.

Um sich den Götterschutz in allen Lagen zu erhalten, schuf das priesterliche Recht ein weitläufiges Ritual von heiligen Gebräuchen (ritus) und Formeln, die der Römer mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und Skrupulosität beobachten mufste, da die Gottheit genaueste Erfüllung verlangte.

Religio und *pietas.* Den Inbegriff dessen, was wir unter Religiosität oder religiöser Gesinnung verstehen, bezeichnet der Römer mit *pietas* und *religio.* Beide Benennungen bezeichnen die innere Aufmerksamkeit oder das liebevolle Zuthun, dessen sinnlicher Ausdruck der Kultus ist. *Religio* (relligio von *relegere* [1] *[nicht* von *religare]* = *wiederholt* und *ängstlich betrachten, behandeln,* nach Cicero soviel wie diligenter retractare) ist nach der innern Seite Achtung, Scheu oder Ehrfurcht vor der Gottheit (vgl. unser „Gottes*furcht*“), nach der äufseren

[1] Daher *relegens* (religens), opp. *neglegens* (griech. ἀλέγειν) soviel wie gottesfürchtig, fromm. *Gell.* 4, 9: *Religentem* esse oportet, at *religiosumst* (= superstitiosum) nefas.

aber Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der sakralen Vorschriften oder sorgfältige (diligens) Beobachtung der gottesdienstlichen Obliegenheiten. Dem entspricht die Bedeutung von *pietas* (von *pius* oder *pio* = opfern, durch Opfer sühnen); sie ist die *pflichtmäfsige* Erfüllung der vorgeschriebenen Sühnungen, d. i. besonders der Opfer gegen die Götter, dann *pflichtmäfsiges Handeln* überhaupt (synonym *iustitia* und *sanctitas* nach Cicero), und zwar a) gegen die Götter = *Frömmigkeit,* b) gegen die Eltern = *Elternliebe,* c) gegen das Vaterland = *Vaterlandsliebe.* Dagegen bezeichnet *superstitio* (selten in gutem Sinne = Religiosität) das betroffene, ängstliche *Stehenbleiben* vor dem Göttlichen mit dem Nebenbegriffe des Verkehrten, Übertriebenen (*Seneca:* timor superfluus et delirus) = Aberglaube (δεισιδαιμονία) und bildet so das Gegenteil von religio und pietas (*Cic.* Cluent. 68, 194). Vielleicht kommt das Wort superstitio von superstare im Sinne von *opfern.*

Von der Pünktlichkeit der Römer in Erfüllung der religiösen Pflichten sagt *Sall.* Cat. 12, 3: Nostri maiores *religiosissimi mortales. Gell.* 2, 28: Veteres Romani . . . in constituendis religionibus (religiöse Gebräuche, Riten) atque in diis immortalibus animadvertendis *castissimi cautissimique.*

§ 103. Perioden der Entwickelung der römischen Religion.

Der religiöse Glaube der Römer und demgemäfs ihr ganzes Kultwesen hat im engen Zusammenhange mit der allgemeinen Kulturentwickelung und der Ausbreitung der Landesgrenzen mehrere Perioden der Entwickelung durchlaufen. Wir nennen nur die *zwei Hauptperioden:* die Zeit des altlatinisch-sabinischen und die des fremdländischen Kultes.

1. *Altitalische oder latinisch-sabinische Periode.* Die älteste Gottesverehrung der Römer zeigt eine auffallende Reinheit, wie wir sie kaum bei einem andern heidnischen Volke treffen, und nur weniges scheinen die Römer als Erbteil von den verwandten indo-germanischen (arischen) Völkern behalten zu haben. Je weiter rückwärts wir in der Geschichte der römischen Gottesverehrung gehen, desto mehr neigt die Gotteserkenntnis zum Theismus. Eine Mehrheit von konkreten Göttern wie bei den Griechen finden wir nicht, ja überhaupt keine einzige konkrete Göttergestalt, vielmehr nur ein unbestimmbares göttliches Wesen *(numen).* Der Kult bestand in der Verehrung von Naturkräften, die allmählich personifiziert wurden; so zuerst von Ianus und dann von Mars, beides Lichtgottheiten. Damit hängt zusammen, dafs die Römer in älterer Zeit weder einen Tempel noch ein Götterbild (ἄγαλμα ἔμμορφον οὔτε γραπτὸν οὔτε πλαστόν; *Plut.* Num. 8) gehabt haben, da sie sich scheuten, die Gottheit zu versinnlichen. Dagegen besafsen sie *Symbole,* durch welche sie an die Gottheit gemahnt wurden: ein Kieselstein *(lapis silicenus)* erinnerte an Iuppiter, eine Lanze *(quiris)*

an Mars. Ein düsterer Ernst lag über dem ganzen Gottesdienste, und von den poetischen, phantasievollen Göttern des Homer und Hesiod findet sich nichts. — Ähnlich waren die religiösen Anschauungen und der Kult bei allen Latinern und besonders den *Sabinern* und anderen altitalischen Völkern. Im Umgange mit den Griechen begannen die Römer ihre einheimischen Gottheiten mit denen der Griechen zu vergleichen und die Eigenschaften der griechischen Götter auf die römischen zu übertragen. So ward *Iuppiter* zum Zeus u. s. f. Besonders die *Dichter* übten grofsen Einflufs auf die Vermengung und so auf die Veränderung der religiösen Anschauungen.

Es läfst sich noch deutlich erkennen, wie ursprünglich jeder der drei Stämme (tribus) Roms einen besonderen Stammgott verehrte: die Römer Iuppiter, die Sabiner Quirinus und der dritte Stamm Mars. Mit der politischen Unterordnung der zwei letzten Stämme unter die Römer verliert auch der Kult des Quirinus und Mars seine Bedeutung und vermischt sich mit dem des Iuppiter, welcher von da ab Hauptgottheit wird.

Uralt war der *Ahnenkult* oder die Verehrung von Stammesheroen und „Vätern" der Vorzeit (*Romulus*, *Latinus* u. a.). So war im allgemeinen die römische Religion noch zur Zeit des *Numa*, des angeblichen Begründers des Zeremoniendienstes (Rituals), beschaffen. Aber schon um diese Zeit beginnt ein Verfall, nämlich die *Naturvergötterung,* d. i. die Personifizierung von Naturkräften und -erscheinungen oder der Vorgänge in der elementaren Welt; Vorgänge in der Natur- und Geisteswelt werden zu Umdeutungen in Ideen, zu *Allegorieen.* Die ursprünglich reine Vorstellung von der Gottheit wurde verdunkelt und verzerrt und die Gottesverehrung zum Naturdienste herabgedrückt, indem die Naturkräfte, wie Licht, Feuer, Wasser, und die Erscheinungen am Himmel (Sonne) und am Erdboden, je nach dem Eindrucke, den sie auf das menschliche Gemüt ausübten, vergöttlicht wurden und im Kultus mit den edleren Gottesvorstellungen zusammenflossen. Wichtig wurde in der Religionsgeschichte der Römer das Wirken *Numas,* welcher den gesamten Kultus ordnete, aus latinischen und vor allem sabinischen, sodann aus etruskischen Gebräuchen ein detailliertes Ritual aufstellte, neue Priestertümer (Flamines, Salier, Vestalinnen) einführte und den Gottesdienst der Kurien und Tribus regelte (*Tac.* ann. 3, 26: *Numa* religionibus et divino iure populum devinxit). Die gesamte gottesdienstliche Ordnung war in den *Pontifikalbüchern* aufgezeichnet. Hierher gehören die *indigitamenta* (indigitare von Wurzel ag = aio, sagen), Verzeichnisse der öffentlich verehrten Gottheiten mit Angaben über das Wesen und die Art, wie die Gottheit zu verehren sei. *Hauptgötter* der ersten Periode: Ianus, Saturnus, Mars, Iuppiter, Quirinus und Iana, Iuno, Ops und Vesta. Den Latinern war neben dem Veiovis noch die *Feronia* eigen. Von den Etruskern wurden frühe der Tempelbau, die Haruspizin, Blitzsühne, die Kampfspiele bei Totenfeiern u. a. entlehnt.

2. *Die Periode fremdländischer, vor allem griechisch-orientalischer, Kulte.* Diese beginnt schon mit den *Tarquiniern,* von wo an der

Kreis der römischen Götter sich erweitert, eine Erscheinung, die bis zu den punischen Kriegen fortdauert. Die Kulte von älteren Göttern (so der eines *Summanus*, eines *Veiovis* u. a.) verschwanden, indes neue, fremde Götter mit ihren Kulten einzogen.

Von den Königen soll *Romulus* das Fest der *Dea Dia* (der Göttin des Erntesegens), welches die *Arvalbrüder* begingen, eingeführt haben. Dagegen hat *Numa* aufs nachhaltigste den Gottesdienst umgestaltet. Ein Hauptereignis für die Veränderung des Kultes dieser Zeit war die Verschmelzung der beiden Gemeinden des Palatin und Quirinal, was die Vereinigung und Umgestaltung der beiderseitigen Gottesdienste zur Folge hatte. Bedeutend wurde das Wirken der beiden *Tarquinier* einmal dadurch, dafs sie den Tempel auf dem Kapitol erbauten und den kapitolinischen Kultus der drei Gottheiten *Iuppiter, Iuno* und *Minerva* zum Mittelpunkte aller Gottesverehrung machten. Dadurch war ein fester *Staats-* und *Nationalkultus* geschaffen, das Kapitol wurde die *curia deorum*, entfernt vergleichbar dem Götterstaate des Olymp, aber auch der *Polytheismus* zur offiziellen Religion erhoben. — Weiter war es von Wichtigkeit, dafs Tarquinius Superbus die *sibyllinischen Bücher* für den Staat ankaufte und ein eigenes Priestertum *(IIviri sacris faciundis)* einsetzte. (Die Bücher soll Tarquinius im Gewölbe des kapitolinischen Tempels verborgen haben.) Ein glänzender Gottesdienst mit Tempeln und Bildern, die Verehrung neuer Götter wurde eingeführt und die alte Einfachheit und Reinheit des Kultes durch die neue Staatsreligion verdrängt. Hierzu trugen die sibyllinischen Bücher, die über Kumä *griechische* und besonders *apollinische* Vorstellungen und Gebräuche in Rom einbürgerten, wesentlich bei; es beginnt die *Hellenisierung* der römischen Religion. Die Kulte des *Apollo, Neptun* und *Pluto*, der *Demeter* (Ceres), des *Herakles* und *Hermes* (Merkur), der *Magna Dea* (Kybele) und der *Kastoren* siedelten in Rom an. Seit den punischen Kriegen verlor sich der alte Glaube, und die Aufklärung der *griechischen Philosophie* (Euhemerismus) zersetzte vollends den religiösen Sinn, welcher die Römer Jahrhunderte hindurch belebt hatte; der Polytheismus ward zum frivolen Atheismus, bis zuletzt in der *Kaiserzeit* die Geheimkulte des Orients, Ägyptens (Isis, Serapis), Syriens, Phrygiens und Persiens (Mithrasmysterien) die letzten Reste der altrömischen Religion überwucherten. Wie wenig auch die einzelne Göttergestalt der römischen Götterlehre für das Leben taugen und als Musterbild dienen mochte, das Gemüt empfand überall die Wirkung göttlicher Macht, dem römischen Geiste schwebte die leuchtende Idee göttlicher Allmacht und Herrlichkeit vor und wirkte auf auf die Herzen; die *Fides, Virtus, Honos* etc., an sich nur ethische Begriffe, wurden dem Römer zu göttlichen Mächten, deren Idee er in seinem politischen und sozialen Leben zu folgen hatte. Was Rom grofs gemacht hat, war aufser der persönlichen Tüchtigkeit und dem hohen politisch-rechtlichen Charakter des Römers dieser unvertilgbare, alles beherrschende Glaube an die Gottheit und den göttlichen Beistand. Diese Überzeugung und mit ihr die öffentlichen Sitten begannen zu zerfallen teils durch äufsere Einflüsse, teils durch das allmähliche Hervortreten der innern Mangelhaftigkeit der mythischen Religion.

Lange vor dem Untergange der Republik war die Seele aus dem Kultus gewichen; aber die Gewohnheit und der für das Religiöse angelegte Charakter des Römers war so mächtig, dafs der alte Kultus noch fortdauerte, als längst

seine Wurzeln verdorrt waren. Die Anstrengungen einzelner Kaiser, namentlich des Augustus, die Religiosität zu beleben, waren fruchtlos; man suchte, um dem religiösen Bedürfnisse zu genügen, in fremden Kulten eine Hülfe, und Rom wurde der Sammelplatz verschiedenartiger Götterkulte, die aber nicht befriedigten. Die Besseren suchten in der Philosophie Befriedigung, die grofse Masse verfiel einem krassen Aberglauben.

Gegen Ende der Republik nahm dann unter dem Einflusse der griechischen Philosophie die religiöse Anschauung der gebildeten Römer einen Rücklauf zu einer monistischen Vorstellung, richtiger zum *Pantheismus*, so besonders durch die stoische Schule.

§ 104. Einzelne religiöse Mythen und Sagen.

Man unterscheidet *Mythen* und *Sagen;* erstere beziehen sich auf die *Götter (Göttermythen),* letztere auf die Helden *(Heroensagen).*

1. *Göttermythen* haben die alten Römer, wie wir oben sagten, keine oder doch nur ganz geringe Ansätze dazu. Und diese geringen Ansätze wiederum sind fast nur Entlehnungen aus dem griechischen Mythenkreise (griechische Mythologie), der bei den Hellenen einen so grofsen Umfang hatte. An selbständigen mythischen Erzählungen blieben die nüchternen Römer sehr arm. Hieher kann man etwa das wenige, was sie von *Ianus* und *Saturnus* zu erzählen wufsten, rechnen. So soll Ianus als König über Italien geherrscht und auf dem *Ianiculum* gewohnt haben. Seine Regierung begründete das goldene Zeitalter, eine Zeit voll Unschuld und Seligkeit, da Ianus mit Weisheit und Umsicht herrschte. Zu ihm kam *Saturnus* über das Meer und lehrte Ianus den Ackerbau und viele nützliche Erfindungen, wie den Schiffbau und das Münzprägen. Seine Gattin war *Camasene* (oder *Iuturna*), der Sohn beider hiefs *Tiberinus;* eine Tochter, *Canens,* sei mit dem Könige *Picus* von Laurentum vermählt gewesen. Nach Ianus gelangte Saturnus, der griechische Kronos, selbst zur Regierung, und auch seine Herrschaft brachte ein goldenes Zeitalter. Zur Erinnerung daran feierten die Römer jährlich die *Saturnalia,* an welchem Feste alle Geschäfte ruhten, Verbrecher begnadigt und die Sklaven von ihren Herren bedient wurden. Wie Picus, Latinus, Faunus u. a. sollte Saturn König der Aboriginer gewesen sein und, während Ianus auf dem Ianiculum wohnte, sich auf dem Kapitol (alt *mons Saturnius*) angesiedelt haben und nach ihm hiefs Italien auch *Saturnia.*

2. Während wohl jedes Volk von Ahnen aus der Vorzeit zu erzählen weifs und Geschichte und Sage ineinander flicht, ist das römische Volk auch an *Heroensagen* sehr arm, so zwar, dafs es

nicht einmal ein *nationales Epos* hervorbrachte, wie wohl die meisten Völker der alten Zeit. Was wir in Rom von nationalen Sagen finden, bezieht sich fast ganz auf *Romulus* (Gründung Roms); daneben gehen Reste von *latinischen* und *sabinischen* Sagen her, und mit der latinischen Sage verknüpften sich die Erzählungen von *Äneas* und seiner Landung in Latium. Die Äneassage tritt verhältnismäfsig sehr spät in Rom auf und ist hier kein naturwüchsiges, volksmäfsiges Erzeugnis, sondern das Ergebnis der Reflexion, d. h. von den Dichtern ausgesponnen. Andere Sagen, wie die von *Evander* und *Herkules,* sind von Grofsgriechenland nach Rom übertragen worden, also auch kein nationales Erzeugnis.

I. Die Gottheiten oder der Gegenstand des Kultus.

Die Götter.

§ 105. Namen und Einteilung der Götter.

1. Die appellativen Namen für Götter sind *dei, dî* und *divi,* ersteres von *deus* (= dēus vom sanskrit. deivos) aus dem Stamme *deiv* (dîv) = Licht und Tag, also gleichen Stammes mit Dis, dies, bedeutet die „Lichten“, „Glänzenden“ oder „Himmlischen“. Hauptvorstellung der Römer (wie aller arischen Völker) von der Gottheit war die von himmlischem Lichte. *Nûmen* (nûtus) dagegen (von *nuere,* zuwinken zum Zeichen des Befehlens und Herrschens) bedeutet abstrakt die Gottheit nach ihrer Machtäufserung in der Weltleitung, ferner die *Offenbarung* der Götter, namentlich ihr geheimnisvolles Wirken und Schaffen im Naturleben.

Im Sanskrit heifst *dêvas* Gott (dēus), *djâus* der Himmel (und Himmelsgott), *div* leuchten. Mit deus und dies hängt im Lateinischen auch *Diovis* und vermutlich *Diana* zusammen. Vgl. Διώνη und δῖος, himmlisch.

2. Schon bei den Alten war die *Dreiteilung* der Götter nach den drei Gebieten, welche sie vertreten, *Himmel, Erde, Unterwelt,* beliebt, und man schied die Gottheiten in *superi (coelestes),* d. i. Gottheiten des Himmels, der Luft und der Himmelserscheinungen; dann in *medioxumi (= medii* oder *terrestres),* Götter der Erde (des Ackerbaues, Meeres und Feuers), und *inferi,* Götter der Unterwelt. — Man teilte die Götter auch ein in *höhere* und *niedere* Gottheiten; zu den letzteren gehörten die dienenden Genien, Laren und verwandte Dämonen (im guten Sinne). Ferner unterschieden die späteren Römer einheimische *(indigetes)* und aus der Fremde gekommene *(novensiles)* Götter oder Gottheiten der Neuansiedler.

Jüngere und unter griechischem Einflusse entstandene Zusammenstellungen von Göttern sind die zwölf *di consentes*, ratgebenden Götter (Iuppiter, Mars, Apollo, Neptun, Vulkan, Merkur, Iuno, Minerva, Ceres, Diana, Vesta, Venus), deren Bildsäulen am Forum standen; oder die *di selecti*, zwölf männliche und acht weibliche Gottheiten. Das *Zwölfgöttersystem* ist griechisch, nicht römisch. — Die *Zahl* der Götter und damit die fremden Kulte mufsten sich in Rom schon dadurch vermehren, weil die Römer nach der Eroberung einer Stadt aus Ängstlichkeit die in dieser Stadt bisher verehrten Götter mit ihrem Gottesdienste nach Rom verpflanzten. Man lud nämlich die Götter einer eroberten Stadt in feierlicher Zeremonie ein *(evocare)*, mit nach Rom überzusiedeln, wo ihre Verehrung fortgesetzt ward.

A. Licht- und Himmelsgottheiten.

§ 106. Ianus.

Ianus (Dianus), die alte Stammesgottheit der Römer, ehe sich ihr Staat mit den übrigen Stämmen zu einem Kollektivstaate vereinigte, ist der „*Lichte*", der *Licht-* und *Sonnengott;* als solcher der Gott des Ein- und Ausganges und alles *Anfanges* (penes quem sunt prima), Beschützer der Thore und Durchgangsbogen *(ianuae* und *iani)*, in deren Nischen man sein Bild stellte *(Ianus bifrons, geminus);* darum auch *Quellengott.* Als ältester und ursprünglich einziger Gott heifst er *deus deorum* und *Ianus pater.* Die salischen Priester riefen ihn an als „duonus cerus" = bonus creator. Weil Stammesgott der Römer, war Ianus auch ihr Kriegsgott und Gott der Saaten *(Ianus consivius).*

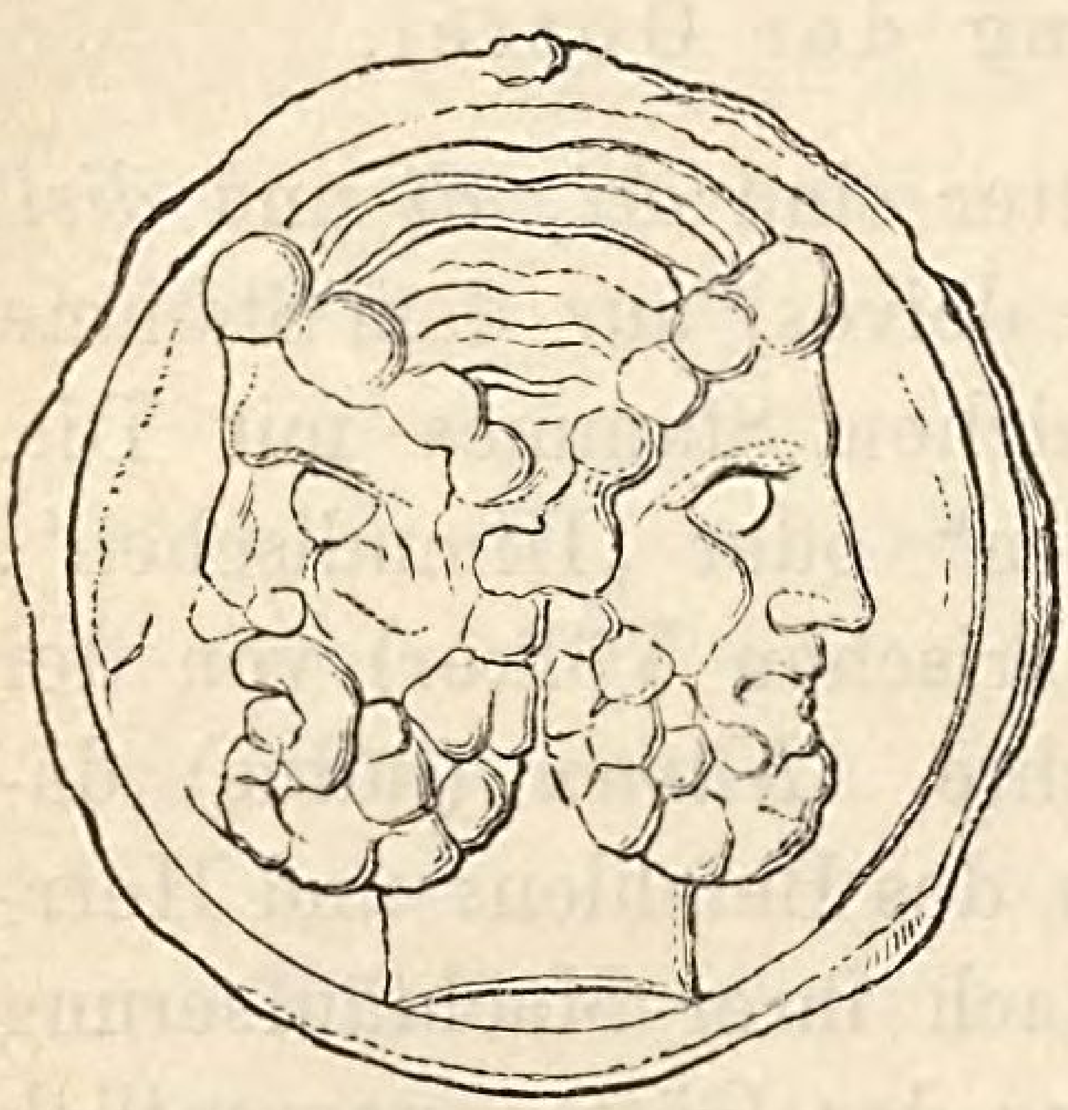


Fig. 44. Ianus bifrons.

Heilig waren ihm besonders die *Thor-* und *Durchgangsbogen* an Marktplätzen und Kreuzwegen. An solchen Plätzen errichtete man gerne Tempel mit zwei oder vier Eingängen (Ianus *bifrons, quadrifrons*). Berühmt war der von Numa am Forum erbaute Tempel des Ianus geminus, des „*index belli pacisque*". Zur Kriegszeit stand dieser Tempel (ursprünglich nur eine Thorhalle; den ersten Tempel baute Duilius im ersten punischen Kriege) offen, um des Ianus Hülfe ungehindert anflehen zu können; bei Beginn eines Krieges wurden hier Opfer gebracht.

Dem Ianus waren alle Monatsanfänge, d. i. die *Kalendae,* und der Monat *Ianuarius* heilig; sein *Hauptfest* aber wurde an den Kalendae Ianuariae gefeiert. Seit 153 v. Chr. war der Jahresanfang vom 1. März auf die Kalenden des Januar verlegt und fand an diesem Tage der Magistratswechsel statt. Mit jenem Feste verbanden sich verschiedene Gebräuche, so das Überreichen von Neujahrsgeschenken *(strenae). Abgebildet* wird Ianus mit dem Doppelkopfe.

Er galt für den Gründer des Gottesdienstes und wurde in den Gebetsformeln zuerst angerufen; erst in späterer Zeit identifizierte man ihn mit dem griechischen *Kronos*.

Anmerkung. Die drei *Iani* am Forum erwähnt *Horat.* ep. 1, 1. 54; sat. 2, 3. 18, und er redet Ianus an: Alme Sol, curru nitido diem qui promis et celas; carm. saec. 9 f. und *Ovid.* fast. 1, 171: *Iane,* tibi primum thura merumque fero. Über den Tempel des *Ianus Quirinus* vgl. *Horat.* od. 4, 15. 9.

§ 107. Iuppiter.

1. *Iuppiter* (für Iuvpater, d. i. Iovipater; der alte Nominativ war Iovis), sanskrit. *djâus pitar* = Himmels- oder Lichtvater,



Fig. 45. Ianus quadrifrons am Forum Boarium.

griech. Ζεύς [1]. Wie die Griechen, so verehrten die Völker Italiens einen Gott des Himmels als das höchste Wesen. Sein Kult verdrängte den ältern Kult des *Ianus* (Dianus). Ursprünglich nur Lichtgottheit, wurde Iuppiter allmählich der Lenker der *physischen, sittlichen* und *politischen* (Welt-) Ordnung.

[1] Es entsprechen sich genau *Djâus pitar,* Ζεὺς πατήρ und *Iuppiter* (Diovis pater) d. i. Himmelsvater.

a) Er gilt als der Gott aller *Licht-* und *Wettererscheinungen;* alles was am Himmel und in der Luft vorgeht, ist sein Werk. Er ist Vater des lichten Tages *(Diespiter),* des Wetterleuchtens (Iuppiter *fulgurator*), des Donners (I. *tonans*) und des Blitzes (I. *fulminator*); des Regens (I. *pluvius, imbricitor,* von imber-ciere); giebt Erdfruchtbarkeit, Sprossen und Gedeihen, weswegen der Landmann im Frühlinge und Herbste ihn mit Opfer und Gebet anruft. Auch den Rebstock beschützt er und heifst als Weingott *Liber* (bis dieser in späterer Zeit dem griechischen *Bakchos* gleichgestellt und als eigene Gottheit aufgefafst wurde; siehe § 112, 2). Ihm galten die Weinfeste *(vinalia)* am 19. August und 23. April. Weil Lichtgott, ist Iuppiter besonders Gott des Vollmondes, weshalb die *Iden* ihm heilig sind und ihm ein Opfer am Vollmondstage gebracht wird. Die Symbole des Blitzgottes sind der *Donnerkeil* und der *Kiesel,* das Bild des Blitzgeschosses Iuppiters. Schlug der Blitz ein, so war dies eine unmittelbare Offenbarung Iuppiters, und man sah vom Blitz getroffene Orte und Gegenstände *(fulgurita)* für heilig an. War der Strahl in den Boden gefahren, so bestand gemäfs der Blitzlehre ein eigentümlicher Ritus, um den Platz zu sühnen *(procuratio fulguris).* Ein Haruspex *vergrub den Blitz (condere fulgur),* indem er einen Feuerstein oder Kiesel an der getroffenen Stelle einscharrte, den Raum umfriedete, einen Altar in Gestalt eines runden Brunnens *(puteal)* errichtete und das Opfer eines zweijährigen Lammes *(bidens)* brachte. Der Platz war geweihtes Land. Als Gott des Himmels leitet und schickt Iuppiter auch alle *Wunderzeichen* (*prodigia,* von pro-d-ig, Wurzel ag, sagen, also Vorhersagung) und ist sonach der Weissagegott (I. *prodigialis*). Da es schwer war, den Willen aus den kundgegebenen Himmelszeichen zu erkennen, und nur Eingeweihte dies vermochten, so liefs man aus Etrurien mit der Blitzdisziplin *(ars fulguratoria)* vertraute Priester (haruspices) kommen, und seit König Numa waren die Riten, nach welchen bei Deutung und Sühnung von Himmelszeichen zu verfahren war, genau festgesetzt. Iuppiter bestimmt auch die Geschicke der Menschen, insbesondere deren Ende; so ist er Todesgott unter dem Namen *Vediovis,* d. i. arger Iovis.

b) In *sittlicher* und *sozialer* Beziehung schützt Iuppiter das Eigentum bezw. dessen Grenzen; er wird darum als *Grenzgott* (I. *terminus*) verehrt. Die Grenzsteine (*terminus,* von termen, sanskrit. tarâmi = traicio) sind ihm heilig und werden unter heiligen Gebräuchen gesetzt, nämlich gesalbt, bekränzt und in die Grube *(mundus)* gesenkt, in welche Opferblut von den geschlachteten

Tieren, Weihrauch, Honig und Wein geschüttet war. Grenzsteine auszureifsen, umzupflügen und zu versetzen galt für ein totes-würdiges Verbrechen und ward mit dem Banne (Sazertät) bestraft. — Mit Tieren, welche dem Terminus und der Iuno heilig waren, mit einem weifsen Ochsen und einer weifsen Kuh, zog man die Grenzen um eine Stadt und ein Gehöft. An der Grenze des Jahres — in älterer Zeit war dies der 23. Februar — feierte man die *Terminalia,* indem die Nachbarn an den Grenzen ihrer Ländereien zusammenkamen, die Grenzsteine bekränzten und ein Opfer brachten. Schon Numa soll dem Iuppiter Terminus den ersten Tempel erbaut haben.

Verwandt mit diesen Vorstellungen ist die andere, wonach Iuppiter als Gott der Treue (*fides,* daher Deus oder *Dius Fidius* genannt) und des Eides und aller auf Treue und Glauben begründeten Verhältnisse und Verträge gilt. Die *Fides* thront (personifiziert) neben ihm auf dem Kapitol, erhielt aber auch schon in sehr früher Zeit als *Fides publica*, *Fides populi* Romani einen eigenen Tempel, und insofern sich in Iuppiter die höchste Idee der Heiligkeit und des Rechtes darstellt, schützt er das Gastrecht (I. *hospitalis*), das Bundesgenossenrecht (I. *socialis*) und überhaupt alle sittliche Ordnung und gesellschaftlichen, namentlich auch die internationalen und völkerrechtlichen Beziehungen.

c) Iuppiter ist in *politischer* Hinsicht der oberste Gott, Schützer und Lenker des römischen Staatswesens; dies wurde er seit Vereinigung der drei Stämme; deutlicher aber trat diese Eigenschaft hervor seit dem Untergange des Latinerbundes und der Erbauung des kapitolinischen Tempels. Jetzt trat Iuppiter als *Nationalgott* an die Spitze aller Götter und thronte als *Optimus Maximus* auf dem Kapitole (I. *Capitolinus*), schützt und lenkt als das ideale Staatsoberhaupt das römische Staatswesen, an dessen Wohl und Wehe er Anteil nimmt. Er hütet die Stadt, aber auch den Latinerbund, und heifst als dessen Schutzgott Iuppiter *Latiaris (Latialis).* An dem Bundesfeste, den *feriae Latinae,* wird ihm auf dem Albanerberge geopfert.

Als Hüter der sittlichen und politischen Ordnung, des (lichten) Rechtes und der Wahrheit wacht Iuppiter über die Bündnisse mit Nachbarvölkern, über Eidschwüre, und er wird angerufen bei Genugthuungsforderungen und bei Ankündigung des (völkerrechtlichen) *bellum pium.* Die Leitung dieser Handlungen gehörte zu dem Amte der *Fetialen,* der Priester Iuppiters, in deren Kultsprache er aber *Diespiter* (Vater des Tages = des hellen Rechtes)

heifst. In einem Kriege steht Iuppiter ganz auf seiten des römischen Volkes: als Iuppiter *stator* bringt er die Schlacht zum Stehen, als *versor* schlägt er den Feind in die Flucht, bringt als *victor* (die *Victoria* thront neben ihm auf dem Kapitol) den Sieg und als *feretrius* (von feretrum, eine Bahre, worauf der Sieger die *spolia opima* trug) verschafft er Beute. Darum zieht der Feldherr vom Iuppitertempel des Kapitols aus in den Krieg, kehrt der Triumphator dorthin zurück, und zahlreiche andere Bräuche, Feste und Riten erinnerten den Römer, dafs Stadt und Gemeinwesen unter der Leitung des kapitolinischen Obergottes stehen.

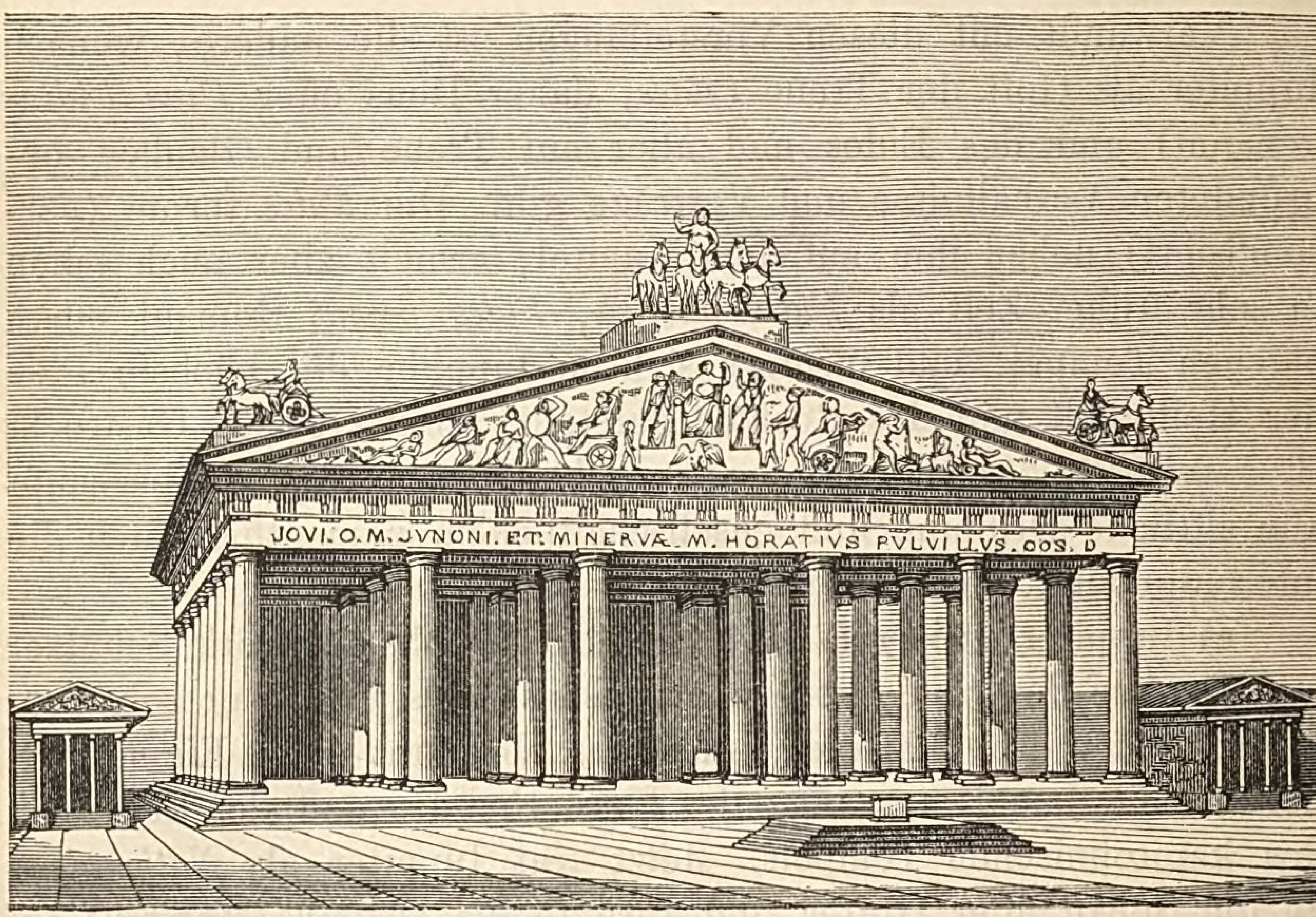


Fig. 46. Tempel des Iuppiter Capitolinus.

Die merkwürdigsten *Kultstätten* Iuppiters lagen auf dem Kapitol, wo die beiden Tarquinier einen glänzenden Gottesdienst einführten [1]. Der neue Tempel des Iuppiter Capitolinus wurde 509 v. Chr. eingeweiht. Rechts neben ihm thronte in besonderer *cella* Minerva, links Iuno (der Tempel am 19. Dezember 69 n. Chr. verbrannt). (*Liv.* 2, 8.) Zahlreiche Weihegeschenke *(dona),* bestehend in Götterbildern, goldenen und silbernen Schalen, Kultusgeräten, goldenen Krügen, Ehrenschilden u. s. w., wurden in den Schatzkammern des Tempels niedergelegt.

Heilige *Tage* waren ihm die Kalenden, Nonen und Iden; auch feierte man zu Iuppiters Ehren vier grofse *Festspiele* (s. § 133). Auch der *Triumph* war

[1] *Liv.* 1, 38: Aream ad aedem in Capitolio Iovis quam voverat *(Tarquinius Priscus)* bello Sabino iam praesagiente animo futuram olim amplitudinem loci occupat fundamentis.

eine dem Iuppiter geheiligte religiöse Handlung, und der Sieger trug die Insignien des Staatsgottes. — Von den *Bäumen* sind ihm die Eiche mit eſsbarer Frucht *(esculus)*, Kastanie (*iûglans* = Ioviglans) und Trauerweide *(salix viminea)* heilig. Geopfert werden dem Iuppiter weiſse Stiere und Rinder. Seine *Symbole:* Adler, Szepter, Donnerkeil, Kiesel *(lapis Iovis, iurare per Iovem lapidem)*.

§ 108. Iuno.

Iuno (für Diuno, griech. Διώνη; vgl. alt Diovis) ist ursprünglich wie Iuppiter *Lichtgottheit,* und zwar galt sie als Regentin des *Mondes* (wie Diana). Als aber Iuppiter im Glauben der Römer mehr und mehr ein Schutzgott der Nation geworden, trat Iuno an dessen Seite als Gattin und als Schutzherrin des weiblichen Geschlechtes und Genius der Frauen; daher von diesen als Iuno *mater (matrona)* angerufen, welche als Patronin über die Familie *(mater familias)* und den Ehebund wachte. Sie ist Vorbild des Frauengeschlechtes in allen Lebensbeziehungen, Erzieherin der Kinder u. s. f., kurz, was Iuppiter der Staatsfamilie gegenüber ist, das ist sein weibliches Gegenstück im häuslichen Familienkreise. Ihre Ehe mit Iuppiter galt als das sittliche Vorbild einer rechten Ehe, wie ja auch der Priester Iuppiters, der *flamen Dialis,* die feierliche Trauung vermittelte. Die Iuno *pronuba* schützte die eheliche Treue, weswegen sie abgebildet wurde, wie sie die Verlobten zusammenführt. — Erst unter griechischem Einflusse werden manche Kräfte und Erscheinungen der Natur auf sie übertragen (Allegorie). So ist sie als *Iuno lucina* die Göttin des lichten Haines (von lucus) und des Neumondes.

In Rom hatte Iuno mehrere *Heiligtümer;* aber Hauptsitz ihres Kultes war *Lanuvium.* Wie alle Neumonde, so war insbesondere der erste Neumond im Jahre, d. i. der 1. März (vor 153 v. Chr.), ihr heilig, wo die *Matronalia,* das Hauptfest der römischen Frauen, gefeiert wurde, an welchem die Hausfrauen ihre Sklavinnen beschenkten. — An jedem Neumondstage *(Kalenden)* machte der pontifex minor, wenn er das Neulicht bemerkt hatte, dem rex sacrorum davon Anzeige, damit er der Iuno opferte; er selbst berief das Volk nach der curia *Calabra* und teilte die Abschnitte (Nonen, Iden) und die Feste des neuen Monates mit. — Heilig war ihr auch der ganze Februar (Iuno *februlis,* von *februare,* reinigen).

§ 109. Diana.

Der Dienst der *Diâna* (= Διώνη, also ursprünglich identisch mit Iuno, ältere Form Djâna) in Italien ist alt, und namentlich bei den Latinern war sie genau das, was wir oben von der Iuno erwähnt haben, d. h. sie ist a) Göttin des *Mondlichtes* (Lichtgottheit),

b) Göttin der sprossenden Natur, der grünen Haine, Pflegerin der Tiere, c) Hüterin des *ehelichen und häuslichen Lebens* und wie *Luna* Beschützerin der kleinen Kinder. Ihr Aufenthalt ist die Waldeinsamkeit, weshalb die „Haingöttin“ in Hainen die ältesten Heiligtümer hatte. Sie war hauptsächlich Patronin der *Plebeier,* Sklaven und überhaupt des niedern Volkes. Als der Kult der griechischen *Artemis* in Latium eindrang, wurde sie in Mythen und Attributen mit dieser gleichgestellt und zur Jägerin gemacht (dichterische Vorstellung), wodurch die ältere einfache und volksmäfsige Anschauung verdrängt wurde.

In Rom hatte Servius Tullius ihr auf dem *Aventin* einen später berühmten Tempel erbaut, ein Bundesheiligtum der Latiner (secessio der Plebeier auf den Aventin). In vielen Hainen durch Rom und Latium standen kleine Altäre der Diana. Alter Tempel auf dem Algidus bei Tuskulum, ein anderer am Nemisee *(Diana Nemorensis).* In späterer Zeit übertrugen die Dichter alle Eigenschaften der griechischen *Artemis* auf sie. Daher heifst sie Diana *venatrix, iaculatrix,* virgo *nemorum;* ferner wurde sie jetzt mit der griechischen *Hekate,* der „fernhintreffenden“ Totengöttin, zusammengestellt, als Göttin der Nacht angesehen, als welche sie mit den Geistern der Toten an Dreiwegen schwärmt und Zauberinnen in ihrer Kunst unterstützt. Ihr *Hauptfest* in Rom war an den Iden des August („dies *servorum*“), an welchem Tage ein Fackelzug mit Opfern auf dem Aventin stattfand. Man opferte der Diana Kühe. Als seit Augustus die Verehrung des palatinischen Apollo so hohen Aufschwung nahm, erhielt die Diana, zur Schwester Apollos gemacht, eine bedeutende Stelle in den apollinischen und den Säkularspielen. Vgl. das carmen saeculare.

§ 110. Minerva.

Minerva wird seit ältester Zeit bei den Etruskern und Sabinern verehrt. Ihr Name, alt *Menerva* (etruskisch *Menefra,* vom Stamme μεν, μένος, mens, sanskrit. manas, Geist; vgl. monere, alt menervare, erinnern), bedeutet geistige Kraft, sinniges Denken, und so ist Minerva ursprünglich die sinnende, arbeitende Hausfrau, der Schutzgeist aller häuslichen Verrichtungen: des Spinnens, Webens. Dann wird sie in allgemeinerem Sinne die Beschützerin von Künsten und Wissenschaften, sowie der Handwerker und besonders der Musikanten. Daher *Minerva memor,* die Gedächtnisstarke; besonders ist sie Patronin der Schulkinder. Sie erfand auch das Verfertigen von Kleidern, den Ackerbau, Waffen, das Flötenspiel und die Zahlen: *Minerva inventrix.* Und bald nahm die echt italische Minerva alle Eigenschaften und Namen der griechischen *Athene* an.

Sie wird zur *Custos urbis,* Stadtbeschützerin und Burggöttin, und thront mit der Iuno neben Iuppiter Capitolinus als die dritte kapitolinische oder Nationalgottheit. Ebenso dachte man sie im

weiteren Verlaufe als eine *Kriegsgöttin (Minerva bellatrix, armipotens)*, endlich als *heilbringende* Patronin *(Minerva medica)*.

In Rom lagen ihre *Heiligtümer* auf Anhöhen und im Tempel des kapitolinischen Iuppiter war ihre *cella* rechts von der Iuppiters, wo auch der *Jahresnagel* eingeschlagen wurde, weil Minerva für die Erfinderin der Zahlen galt. Sie war auch Patronin der *scribae* und *histriones*. Kaiser Domitian baute ihr einen Tempel am Marsfelde (jetzt Kirche S. Maria sopra Minerva). — Ihre *Hauptfeste* waren die *Quinquatrus* (sc. idus) im März und Juni [1]. Diese Feste dauerten nämlich je fünf Tage; sie begannen an den Iden, und je am fünften Tage danach, d. i. am 19. März und 19. Juni, war das Hauptfest. Namentlich waren die grofsen Quinquatrien des März beliebte Festtage; an ihnen fand das grofse *Schulfest* für Lehrer und Schüler statt; letztere bezahlten jetzt ihr Schulgeld *(Minerval)*. Aufserdem war es das Fest der zahlreichen Wollspinnerinnen, der Künstler (dies artificum), Ärzte, Musiker, Redner, Dichter und Handwerker (Entstehung der Redensarten pingui, crassa, invita Minerva).

B. Gottheiten des irdischen Naturlebens.

Der alte Italer stellte jeden Vorgang im Naturleben, ferner jede Hantierung in Feld, Wald und Flur unter den Schutz einer besonderen Gottheit. Der allwaltende Gott zersplitterte sich so gleichsam in viele Götter, zu *dî terrestres* oder überall schützenden Genien und (guten) Dämonen.

§ 111. Mars.

Der römische Mars gehört einer ältern Periode der religiösen Vorstellung an und ist einer der vielen Schutzgötter, welche unter diesem Namen bei den italischen Völkern, vornehmlich bei den Oskern, verehrt wurden. Er ist fast die einzige Gottheit, um welche sich die Mythe gesponnen hat. Denn als Vater von Romulus und Remus (den Wolfskindern) galt er den Römern als Stammvater und Ahnherr ihres Geschlechtes. An seinen Namen [2] lehnten sich zwei Grundvorstellungen: er war als *Lichtgott* (Mars von *mar*, der „Glänzende“, „Leuchtende“), da das Licht Urquell, Ursache und Sinnbild alles Segens und Gedeihens ist, ein *Naturgott;* insbesondere als *Frühlingsgott* eröffnete er das Jahr (Martius

[1] *Quinquatrûs*, uum, oder Quinquatria, ium und orum, eigentlich der fünfte Tag nach der Monatshälfte.

[2] Andere Formen des Namens: *Maurs*, woraus dann *Mavors; Mamers* (für Marmers, Marmors) wie *Marmar* (Marmor) sind Reduplikationen. *Ableitungen:* Mamercus, Marius, Marcius, Mamurius, Mavortius, Marsi u. a. — *Wurzel* des Namens entweder mar, glänzen, vgl. marmor, μαρμαίρω, oder mor, sterben, mors, Sanskr. mar.

der erste Monat des altrömischen Jahres), ist zugleich Beschützer des *Landbaues (Mars arvalis)* und des Hirtenlebens, und ward so (wie Volkan) zum Gott des Segens in Feld und Haus und aller Kulturverhältnisse, ähnlich wie alle gräko-italischen Licht- und Feuergottheiten zu Beschützerinnen der Kultur befördert wurden. Als Gott des Landbaues, der Wälder und Fluren war Mars eine Hauptgottheit der italischen Stämme. Die Namen *Faunus, Silvanus* u. a. beziehen sich auf ihn. — Indem man andererseits in seinem Namen die Wurzel *mor* — *mors* fand, ward er in der Vorstellung des Römers zum *Kriegs-* und *Todesgott,* eine Vorstellung, welche sich langsam erweiterte und die erstere vom Segensgott gänzlich verdrängte. So wurde er verehrt als *Mars gradivus,* der in den Kampf Schreitende, *Mars ultor,* der Rächer. Die Götter *Bellona, Pavor* und *Pallor* stehen ihm zur Seite. Seine älteste Kultstätte war auf dem Palatin, weshalb seine Priester *Salii Palatini* hieſsen. Mit den Sabinern kam der sabinische Kriegsgott, der *Quirinus,* d. i. Lanzengott, Lanzenmars, nach Rom; seine Priester waren die *Salii collini* (siehe § 124). Im Tempel des Mars stand das *Wolfsbild* als Wahrzeichen und Palladium der Stadt. — Später vermengte man Mars mit dem griechischen Kriegsgotte Ἄρης.

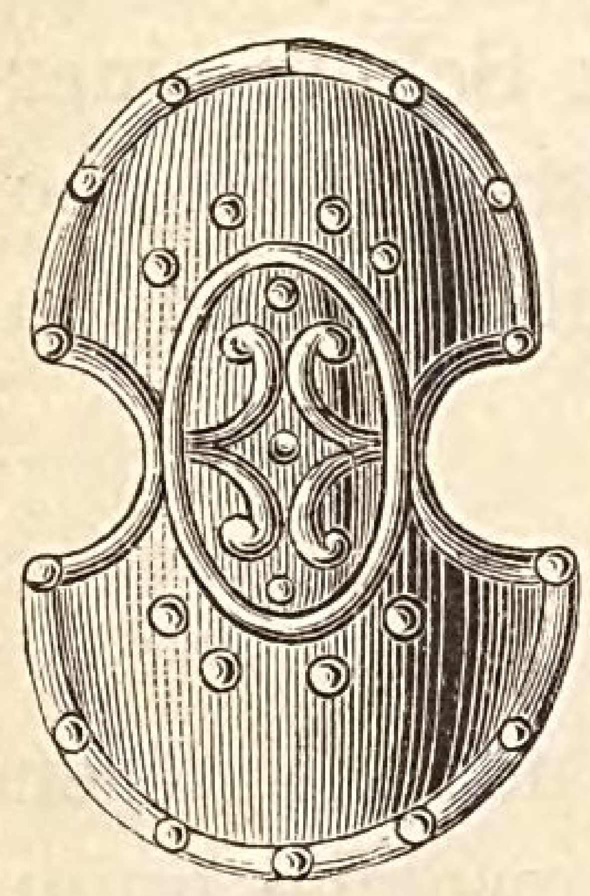


Fig. 47. Ancile.

Mars Quirinus. Nach Vereinigung der beiden Gemeinden des Palatin und Quirinal verschmolzen die Kulte des römischen Kriegsgottes (Mars) und des sabinischen (Quirinus), und der *Bundesgott* des kriegerischen Staates hieſs jetzt *Mars Quirinus,* als dessen Eigenpriester der *flamen Quirinalis* eingesetzt wurde. Das Hauptfest dieses Doppelgottes der *Quiriten* waren die *Quirinalia* am 17. Februar, und *Romulus,* der Sohn des Mars und der Gründer der Stadt und des Staates, nahm als *Romulus Quirinus* an der Verehrung teil, die Mars und Quirinus genossen. *Symbole* des Kriegsgottes waren das *Wolfsbild.* Denn der Wolf ist das heilige Tier des Mars; eine Wölfin (die *lupa Martia*) säugt seine Kinder und die *Luperci* (Wolfsgilde) sind seine Priester. Ein anderes Symbol waren die *Lanze* (sabinisch *quiris,* curis, in Rom auch mars genannt) und die *ancilia.* Es soll nämlich ein *ancile* oder heiliger Schild vom Himmel gefallen und in der Königswohnung des Numa gefunden worden sein. Dieser König lieſs nach jenem Muster elf weitere Schilde nachfertigen, die als Palladien unter Aufsicht des pontifex maximus in der *Regia* standen und alljährlich im März von den Saliern im Umzuge getragen wurden [1]. (Siehe Fig. 46.)

Im Frühlinge opferte man dem Mars das *ver sacrum,* d. i. das Erträgnis des Bodens und der Herden der ersten zwei Frühlingsmonate (März und April).

[1] Vgl. *Ovid.* fast. 3, 377: Idque ancile vocat, quod ab omni parte recisum est etc. *Hor.* Od. 3, 5, 10. *Liv.* 1, 20 (ancilia movere).

Das vorzüglichste Opfer aber waren die *suovetaurilia* nach Vollendung des Zensus; das Hauptfest (die Märzfeier) fand im März statt, *Festspiele* im Oktober, ebenso das *armilustrium* oder die Sühnung der Kriegswaffen unter Darbringung von Opfern und dem Schalle der heiligen tuba.

§ 112. Die niederen ländlichen Gottheiten.

Wie oben gezeigt ist, sahen die Römer jeden Vorgang im Naturleben als unter dem Einflusse und Schutze *einer* besondern Gottheit stehend an: alles Thun im Leben hatte seinen Schutzgeist (Dämon im Sinne der Griechen und Römer). So schrieben sie das Sprossen und Blühen der Saaten und Bäume, das Reifen der Früchte u. s. w. je einem besondern Schutzgotte zu, wie wir es bereits bei Mars in seinen verschiedenen Gestalten beobachtet haben. Als solche Naturgottheiten nennen wir vor allem:

1. *Ceres* (femininum zu *cerus* = creator, von der Wurzel cer, cre, schaffen, d. i. Schöpferin, Erzeugerin) ist die gute Ahne oder *Urmutter* (Atta), die mit der griechischen Ackergöttin *Demeter* vermengt zur Göttin der Saatfrüchte, des Getreides wurde. Als Hüterin des Jahreserträgnisses, der *annona,* war sie in Rom hauptsächlich Patronin der Plebeier oder Bauern, welche in je einem *pagus* zusammenkamen und der Ceres die *paganalia* feierten.

Der Diktator Aul. Postumius weihte 496 v. Chr. auf Befragen der Sibyllinen den „Ceres, Liber und Libera“ den ersten Tempel, die *aedes Cereris,* das Heiligtum (mit Tabularium) der Plebeier. Man beging die *Cerealia* vom 12. bis 19. April mit den *ludi Cereales*, einem Hauptfest der Plebeier und heiterem Volksfest. Zur Erntezeit schlachtete der Landmann die *porca praecidanea* und opferte die Erstlingsfrüchte *(praemetium, primitiae)* ihr zu Ehren. Das Hauptheiligtum der Ceres lag am Aventin, dem Wohnsitze der Plebeier. Die plebeischen Ädilen hatten die Aufsicht über die *aedes Cereris.*

2. *Liber* (Lîber; vgl. λείβω und lîbare). Ihn lernten wir oben § 107 bei Iuppiter kennen. Er wurde indes auch als eigene Gottheit verehrt, und man stellte den griechischen Gottheiten *Demeter, Dionysos* und *Persephone* bei den Latinern *Ceres*, *Liber* und *Libera* gegenüber. Jetzt galt der *Liber pater* als Schützer des *Weinstockes,* und man feierte am 17. März die *Liberalia*, an welchen epheubekränzte Priesterinnen Opferkuchen *(liba)* feilboten.

3. *Tellus*, die *Erde*, personifiziert als ernährende Gottheit gedacht, kommt gewöhnlich in Verbindung mit *Ceres* vor als *Tellus mater;* ihr galt zugleich das Frühlingsopfer der *Fordicidia* (Opfer einer trächtigen Kuh) im April. Beim Schwur bückte sich der Grieche und Römer zur Erde, die Tellus zum Zeugen anrufend.

4. *Pales* (von demselben Stamme wie pascere, pabulum), die Schutzgöttin der italischen Hirtenvölker. In Rom war das *Palatium* (d. i. umfriedigter Weideplatz) ihr ältester Sitz. Die *Palilia* am 21. April, das spätere Gründungsfest Roms, waren ein Hirtenfest, an welchem die Hirten Feuer aus Rosmarin, Fichten-, Oliven- und Lorberzweigen anzündeten, Opfer und Gebete darbrachten und die Schafe zur Lustration durchs Feuer führten (Feuersühne).

5. *Saturnus* und *Ops*. Über den Mythus des Saturn siehe § 104. Er wurde als Gott der Saaten und besonders der Baumkultur verehrt, führt als Attribut, wie Ceres, die Sichel *(falcifer)*. Sein Tempel am clivus Capitolinus mit dem *aerarium* und *tabularium* ist einer der ältesten Roms; als Hüter des Staatsschatzes *(aerarium Saturni)* heifst er *Saturnus conservator*. Die *Saturnalia* des 17. Dezember (Wintersonnenwende), welche an das goldene Zeitalter erinnern sollten, waren Roms volkstümlichstes Fest. Es dauerte sieben Tage und wurde mit mancherlei Gebräuchen gefeiert; man beschenkte Kinder und Sklaven und zur Erinnerung an die frühere Gleichheit der Stände, um die Idee der Brüderlichkeit zu sinnbilden, zogen die Herren ihre Sklaven zur Tafel und bedienten sie. Mit den Saturnalia war das Fest der *Ops* verbunden. Sie galt als Gattin des Saturn und als eine Gottheit des Segens und der *Fülle* (vgl. ops, opes, copia = coopia, in-ops u. a.).

Ähnliche Personifizierungen teils von Vorgängen in der Natur, teils von Ideen hatten die Römer noch viele. Der *Vertumnus* (Vertuminus, Umwendegott) bedeutet die Frucht des Herbstes und die Herbstzeit. Hieher gehören auch *Feronia* und *Flora,* jene eine Quell-, diese eine Gartengöttin. Der Kult beider Gottheiten war in Rom sehr alt. Die *Floralia* mit Festspielen waren ein sehr volkstümliches Fest (April und Mai). — Als gute Ahnfrauen verehrten die Römer auch eine *Maia* und eine *Bona Dea.* Der Name Maia (vom Stamme mag — vermehren; vgl. magis, magnus) zeigt eine Göttin des Segens und Gedeihens an, und es erhielt der *Monat Mai* von ihr seine Benennung. In der Mythologie galt sie als Mutter des Merkur. Die *Bona Dea* dagegen war Schutzpatronin der Frauen, die ihr zu Ehren im Dezember im Hause des obersten Magistrates eine nächtliche Feier abhielten [1]. In einem Haine des Aventin stand ihr altes Heiligtum, das nur unbescholtene Frauen betreten durften. — Sehr nahe verwandt mit der Bona Dea ist die *Acca (Atta) Larentia* (d. h. Mutter der Laren; denn sanskr. *accâ* ist = Atta, Mutter, und die griechische ἀκκώ = Amme oder nutrix Cereris). Nach dem Mythus war sie Gattin des Hirten Faustulus (= Faunus) und Amme des Romulus und Remus. Mit ihren zwölf

[1] Im Jahre 63 v. Chr. war die Feier im Hause des Konsuls Cicero. Frevel des *P. Klodius,* Cic. ad Att. 1, 13, 3; De harusp. resp. 17, 37.

Söhnen soll sie jährlich einen Umgang um die Fluren gehalten haben, woraus der Dienst der zwölf *fratres arvales* entstanden sei. Sie ist also Personifikation der fruchtbaren Erde, besonders des *römischen* Bodens, und besondere Wohlthäterin des römischen Volkes.

6. Die *Venus* (sanskr. vana, lieblich; venas, das Anmutige, wovon *venustus*), nach italischer Vorstellung eine Gottheit des Frühlings, der Gärten und Blüten. Der altrömische Kultus kennt sie aber nicht, vielmehr kam sie erst seit 249 von Sizilien nach Rom; dorthin hatten Phöniker ihren Kult gebracht *(Astarte)*, wo dann in späterer Zeit ihr Wesen eine ideelle allegorische Ausdeutung erhielt, die den Römern völlig fremd war. Sie wurde bald der Flora, bald der *Ferentina*, der Schutzgöttin des Latinerbundes, die bei Alba Longa Hain und Quelle hatte *(lucus et caput Ferentinae)*, wo auch die Bundesversammlungen statthatten, gleichgestellt und ihr mancherlei Eigenschaften beigelegt; als Venus *Concordia*, *Cluacina* (cluare, reinigen, besänftigen) und *Murcia* (murcere = cluare) war sie Ordnerin des bürgerlichen und geselligen Lebens, als Venus *Marina* Beschützerin der Seefahrer, als Venus *Libentina* (d. i. ein liebender Todesengel) war sie Totengöttin (= Persephone); in jungrömischer Zeit verknüpften die Dichter ihren Namen mit der Äneassage, und so wurde sie als *Genetrix* und *Victrix* in Rom verehrt, bis sie zuletzt der griechischen Aphrodite gleichgestellt wurde. Ihr Charakter war aber in älterer Zeit ein ernster.

§ 113. Vesta mit den Penaten und Volkan.

1. *Vesta* (Ἑστία[1]) ist die Göttin des Herdfeuers, Begründerin des Hausstandes, und insofern der Herd Mittelpunkt des Familienlebens, gilt sie selbst als Patronin des Hauses. Ihre Verehrung war den Griechen und Italikern gemeinsam; doch bildete sich in Rom der Vestakult eigentümlich aus. Ursprünglich war sie nur Symbol des Familienkreises, bis sie personifiziert und zum guten Hausgeiste gemacht wurde. Wie jede Familie, so hatte auch der Staat seinen Herd und Vestakult. Servius (Numa?) stiftete den gemeinsamen Staatsherd und ordnete das *gemeinsame* ewige Feuer im Vestatempel *(aedes Vestae)* am Palatin[2]. — Als Schutzgeist des natürlichen, sittlichen und politischen Lebens wohnte sie im *Atrium*

[1] *Vesta*, von der sanskr. Wurzel ves, vas = ush (uro, Auster), brennen, leuchten.

[2] Vgl. *Cic.* legg. 2, 20: Virginesque Vestales custodiunto ignem *foci publici* sempiternum.

des Hauses, dort, wo im Familienzimmer der *focus* stand, an welchem der Hausvater die Opfer darbrachte, die Hausandacht hielt und die Familie zum Mahle sich versammelte.

Mit dem alten Vestatempel am Forum hing das *atrium Vestae,* ein offener Rundbau mit dem *focus publicus* (Urbis) in der Mitte, und die *Regia,* einst das Königshaus, später die Wohnung des Pontifex maximus und der Vestalinnen, zusammen. Dieses Heiligtum galt für den Mittelpunkt der Stadt. Hier bewachten die *Vestalinnen*, die Priesterinnen der Vesta, das heilige Staatsfeuer. Die *Vestalia* am 9. Juni. — Der Schwur bei der Vesta galt für sehr heilig.

2. Unzertrennlich von der Vesta sind die *Penaten*[1]. Ursprünglich nur gnädige Besorger des Vorrates *(penus)* oder täglichen Brotes, wurden sie bald die Schutzgeister der Vorratskammer und des gesamten Inneren des Hauses, d. i. des Familienlebens. Als *di domestici (familiares)* beschützen sie die Privatwohnungen, als *penates maiores publici* sind sie Schutzgeister des Staates und wohnen im Vestatempel.

In den Wohnungen standen die Bilder der Penaten in besonderen Schränken neben dem Herde, und weil sie die Schutzgötter des Hauses sind, so wandern sie nicht mit der Familie aus.

3. *Volcanus*[2], Gott des Feuers (griechisch Ἥφαιστος) oder des zerstörenden Feuerelementes. Zu dieser Vorstellung von der vernichtenden Thätigkeit des Volcanus trat aber (wie beim Sonnengott) die andere von der wohlthätigen, erwärmenden und befruchtenden Seite des Feuers, und so wurde Volcanus zum segenbringenden Gott wie Hephästos. Ferner machte man aus ihm den Patron aller kunstreichen *Schmiedearbeiten.* Eine eigentümliche Stellung erhielt Volcanus im politischen Leben der Römer. Weil die feste Feuerstätte Bild der geselligen Vereinigung, so galt Volkan als Gründer von Gemeinden und Städten, in Rom insbesondere als Friedensstifter (deshalb der Tempel der *Concordia* ihm geweiht) zwischen Patriziern und Plebeiern. Er war demnach Sonnen-, Feuer-, Schmiede- und Staatsgott. Die Mythe machte ihn zum Gatten der Venus.

Obwohl sein Dienst in Rom sehr weit in die Geschichte zurückreicht (ist doch sein Heiligtum, das *Volkanal,* am Komitium mit der *aedes Concordiae*

[1] *Penates,* von penus m. (4.) oder penus, oris, Vorrat und Vorratskammer = cella.

[2] Volcanus, vielleicht vom sanskr. ulkâ, heifs sein. — *Hor.* Od. 1, 4, 5 sqq. singt: Iam Cytherea choros ducit Venus imminente Luna, Iunctaeque Nymphis gratiae decentes Aeterno terram quatiunt pede, dum graves Cyclopum *Volcanus* ardens urit officinas.

sehr alt), so ist Volcanus dennoch keine echt römische Gottheit. Aber um sein Heiligtum lagen die politisch wichtigsten Stätten der alten Zeit: das Komitium, die rostra, curia Hostilia u. a. Ein Beiname ist *Mulciber* (mulcere), weil Volcanus die festen Metalle flüssig macht. Am 23. Mai das *tubilustrium,* d. i. die Sühnung der zum Gottesdienste nötigen Trompeten.

§ 114. Gottheiten des flüssigen Elementes.

1. Die Italer und mit ihnen die Römer dachten sich jedes Wasser: Quelle, Bach oder Flufs, als von einem Geiste belebt und beherrscht. So brachte man den Quell- und Flufsgottheiten eine Verehrung dar, und besonders waren es die Heilquellen *(aquae, thermae)*, deren Götter man verehrte. Es standen an den Quellen und Bächen entlang Altäre und Tempel in Hainen. Häufig begegnet man den Sagen, dafs die Flufsgötter einst als Könige oder Heroen über das betreffende Land geherrscht hätten und jetzt in der Tiefe thronten. Auch stellte man sich die Quellgottheiten gerne weiblich vor und hielt sie für weissagende, zaubernde und heilende Wasserfrauen (vgl. die Nixen). Allgemein war die Scheu, das Wasser zu trüben und zu überbrücken. Dieser Scheu verdanken die Pontifices ihren Ursprung.

Als besonders verehrte Gottheiten dieser Art nennen wir: Die *Carmenta* [1] mit den Quellnymphen *Camenae* (casmenae), wozu auch die *Egeria* gehört. Die Carmenta war namentlich Beschützerin der Frauen, die ihr am 11. und 15. Januar die *Carmentalia* feierten. Sie war Weissagerin, wie die *Egeria,* die aus der Sage des Numa bekannt ist, und wurde in dem Haine vor der porta Capena verehrt (*Liv.* 1, 21). Aus der Quelle jenes Haines holten die Vestalinnen das zu ihrem Dienste erforderliche Wasser. Sehr verbreitet in Latium war auch der Kult der *Iuturna* (von iuvare, helfen, heilen), der zu Ehren man in Rom die *Iuturnalia* feierte. Zu Tibur wurde die Nymphe und Seherin (Sibylle) *Albunea* verehrt [2]; die *Marica* zu Minturnä [3]. Endlich widmete man in Rom dem personifizierten Tiber unter dem Namen *Tiberinus* und *Tiber pater* einen Kult, opferte ihm und feierte eigene Spiele. Die Pontifices stehen in seinem Dienste.

2. *Neptunus* [4] (etruskisch *Nethuns*), Nebenform *Niptumnus,* ist der Gott der See, namentlich des Mittelländischen Meeres,

[1] *Carmenta* wie *Camenae,* d. i. casmenae, von canere (carmen), singen und weissagen.

[2] *Hor.* Od. 1, 7, 12: *Domus Albuneae* resonantis et praeceps Anio ac Tiburini lacus et uda mobilibus pomaria rivis.

[3] *Hor.* Od. 3, 17, 7: (qui . . . dicitur) innantem *Maricae* Litoribus tenuisse Lirim Late tyrannus. Vgl. *Verg.* Aen. 7, 47.

[4] *Neptûnus* (Niptumnus) vom part. νιπτόμενος, von der Wurzel νιπ, νιφ, netzen; vgl. nûbes, νεφέλη und Zend. napta, feucht.

dann später Beschützer der ritterlichen Übungen. Sein Kult ist in Rom kein einheimischer, da die Römer kein Seevolk waren, sondern ist mit dem Namen aus dem Orient überkommen. Mit seinem Wesen verknüpfte sich die Mythe vom griechischen *Poseidon.* Neptunus zeigt sich bald als wilder Herrscher und Aufwühler der See, bald als Beruhiger derselben. Seine Attribute sind der *Dreizack (tridens),* der *Delphin* und das *Pferd,* das Bild der wogenden See, weswegen er auch *Neptunus equester,* Reiterneptun, hiefs. Diesem erbaute der Seeheld Agrippa auf dem Marsfelde ein Heiligtum und eine Halle mit Gemälden aus der Argonautensage. Die *Neptunalia,* am 23. Juli, waren ein volkstümliches Fest, an welchem man Laubhütten *(umbrae)* errichtete. Als Hafengott rief man den *Portumnus* an.

§ 115. Die Götter der Unterwelt und des Todes.

Über die unterirdischen Gottheiten hatten die Römer noch weniger klare Vorstellungen; sie kannten aber den Totenkult. Eigentümlich ist hier, dafs alle Gottheiten der Erdtiefe (Tellus, Ceres u. a.) zugleich *Totengötter* sind; ähnlich wie die Ägypter *Isis* und *Osiris,* die Personifikationen vom Nilland und Nilstrom, nebenbei als Götter der Unterwelt verehrten. An Totenfesten und -opfern war der römische Kult reich.

Der *Dis Pater,* d. i. der reiche, *mächtige Vater* (Dis, δῖος, verwandt mit dives, divus; Nebenform zu dives ist Dîs = Πλούτων), ist der echtrömische Gott der Unterwelt und erhielt seinen Namen, teils weil er alle Schätze in seiner Tiefe birgt, teils weil er alles Menschenleben in seinem Schofse aufnimmt. Nur durch allmähliche Dichtung und durch Anlehnung an die griechische Mythologie haben die Römer den *Orcus* [1] kennen gelernt. Als Gott des Todes geht dieser umher, um seine Ernte einzuheimsen, während der Dis Pater immer im Totenreich thront. Beiden ist die Zypresse heilig und werden *schwarze* Opfertiere (Stiere, Schafe) dargebracht. *Totengöttin* war die *Venus Libitina* (= der willkommene Todesengel) und *Mania,* die Urmutter der Manen.

Orcus ist bald König der Unterwelt (wie Hades), bald Ort derselben. Auch nannten die Römer die Unterwelt *Inferi,* die „Unteren" und der Ort ihres Aufenthaltes. Über den Zustand der Toten im Orcus siehe *Verg.* Aen. 6, 735 sqq.

[1] *Orcus* von einer Wurzel urg — oder herk — (εἴργω, ὅρκος), welche einschliefsen bedeutet. Vgl. Ἔρεβος, Finsternis.

§ 116. Vergöttlichung (Personifikation) praktischer Begriffe und ethischer Vorstellungen (Ideenkult).

1. Wichtige Vorstellungen und Ideen des praktischen Lebens und namentlich *sittliche Begriffe* oder *Tugenden* wurden gerne personifiziert oder vergöttlicht: in der Tugend verkörperte sich eine Gottheit. Hauptsächlich in der ältern Periode war die römische Anschauung geneigt, sich dasselbe allwaltende und schützende Numen unter den verschiedensten Namen zu denken und zu verehren: Die *Ideen,* welche die Römer sich von der Gottheit machten, und die *Eigenschaften,* welche sie ihr beilegten, wurden zu selbständigen Gottheiten. Aber nicht nur sittliche Begriffe, sondern selbst menschliche Gefühle, wie Furcht und Schrecken, ja Begebenheiten und Handlungen wurden zunächst der Gottheit überhaupt, später einer eigenen göttlichen Kraft oder Person als ihrer Ursache zugeschrieben. So wurde die altrömische Vorstellung mit Gottheiten bereichert, denen man Tempel oder doch Altäre errichtete, und fast jedes wichtigere Ereignis im Staatsleben gab Anlafs, einen neuen Kult einzuführen. So verehrten die Römer schon in sehr früher Zeit eine *Fides* (Treue), die sie besonders mit Iuppiter in Beziehung setzten, eine *Spes* (Hoffnung), *Concordia* (Eintracht), *Pudicitia* (Reinheit), *Virtus* (Tugend), eine *Pax* (Friede), *Libertas* (Freiheit), *Honos* (Ehre), *Felicitas* (Glückseligkeit); ferner eine *Victoria* (Sieg), *Bellona* (Krieg, Kriegsgöttin), *Pavor* und *Pallor* (Furcht und Schrecken) u. a. So war die *Salus* schon eine sabinische Gottheit und seit ältester Zeit auf dem Quirinal verehrt, ihr Tempel 302 v. Chr. eingeweiht. Als *Salus publica* genofs sie neben den drei kapitolinischen Göttern Verehrung (*Liv.* 40, 37. *Cic.* div. 1, 47). Ihr Bild wie das der Viktoria auf Kaisermünzen. Auch der Kult der *Fortuna (Fors),* der Göttin des Schicksals, der Glücksgöttin, ist in Rom uralt. Bereits Servius Tullius soll ihr einen Tempel gebaut haben.

2. Eine Personifikation oder Vergöttlichung einer praktischen Lebensbeziehung ist *Mercurius* (von merc-ari, Handel treiben), der Schutzgott des Handels und Wandels. Seine Verehrung ist in Rom verhältnismäfsig jung, und anfangs nur *Wege-* und *Reisegottheit,* wurde Merkur, als die Römer den griechischen *Hermes* kennen lernten, mit diesem verglichen und des letzteren Eigenschaften besonders unter dem Einflusse der Dichter auf jenen übertragen. — Die spätere Sage machte ihn zum Sohne Iuppiters und der *Maia.* Eine Zunft römischer Mercatores (*Mercuriales* genannt) be-

ging an den Iden des Mai den Stiftungstag des Merkurdienstes, indem sie sich mit dem Wasser einer Quelle vor der porta Capena lustrierten. Allmählich ward er auch den Römern zum Gott der *musischen Künste,* wie der griechische *Hermes.* So bei *Horaz* in der schönen Ode I, 10 (*Mercuri,* facunde nepos Atlantis) und *Ovid.* fast. 5, 665. Galt als Erfinder der Lyra und Schirmherr der Dichter.

Sein *Haupttempel* in Rom 495 v. Chr. gestiftet. Durch die römischen Kaufleute kam sein Kult in die Rhein- und Donauländer, wo zahlreiche Inschriften und Altäre gefunden worden sind. Seine *Attribute:* der Stab *(caduceus),* die Flügelschuhe *(talaria)* und der beflügelte Reisehut *(petasus).*

§ 117. Niedere Gottheiten. Genien oder Schutzgeister.

Genius (von gens) ist der Geschlechts- oder Stammgeist *(genius generis nostri parens),* der Geist Verstorbener, der zu einem zwischen der eigentlichen Gottheit und dem Menschen stehenden *götterähnlichen* Schutzgeiste erhoben wurde. Jedem Menschen, dann aber jedem Ort und jedem Gegenstande teilten die Römer einen solchen Schutzgeist zu. Dieser verbindet sich gleich bei der Geburt des Menschen mit diesem und bleibt durch das ganze Leben aufs innigste mit ihm vereinigt, teilt seine Schicksale und weilt nach dem Tode noch auf dem Grabe. — Drei Arten von Genien sind besonders zu nennen: die *Penaten, Laren* und *Manen.*

1. Die *Penaten* haben wir bereits § 113 kennen gelernt. Es sind die Schutzgeister des Hauses und des Staates, wie die Vesta der oberste Genius des Hauses oder der Familie ist.

2. Die *Laren* (etruskisch lars, Fürst, Ahnherr, lateinisch lâr, alt lâs, Schutzgott; davon *lâr-va,* abgeschiedener Geist, Gespenst) sind den Penaten nahe verwandt; doch während diese die Schutzgeister des Hauses als Gebäudes, sind die Laren die Genien der Familienglieder oder Einwohner. Es waren die verklärten Geister der Verstorbenen und Ahnen der Familie, welche man als Schutzgötter ansah und verehrte. Wenn die Familie ihren Wohnsitz wechselt, wandern die Laren mit aus, die Penaten dagegen bleiben zurück. Das Holzbild des *lar familiaris* stand ursprünglich im Atrium, später mit den Bildern der Penaten im Larenschrein *(lararium)* oder in einer Nische über dem Herde. Diese Larengeister wachten über alle Glieder des Hauses. Übrigens hat auch der ganze Staat seinen Laren *(summus publicus lar)* als Patron und ebenso hatten die Strafsen ihre Laren *(lares viales, compitales),* denen man eigene Feste mit Opfern feierte *(compitalia).* Der Larenkult

wurde mit grofser Gewissenhaftigkeit beobachtet. Bei allen Familienfesten, wenn der Knabe die Bulla ab- und die Toga anlegte, oder wenn die Braut ihren Einzug hielt ins Haus, war der Larenschrank geöffnet, die Bilder bekränzt und Speise den Geistern vorgesetzt. Das Fest der Staatslaren, *Larentalia,* beging man am 23. Dezember mit Totenopfern. Wie die Ahnengeister *(divi)* als Laren der Familie, so galten die Geister grofser Männer und Helden des Staates als lares publici. So die Seelen von Romulus, Remus, und später die Genien der verstorbenen Kaiser. *Symbol* des genius loci war eine Schlange *(anguis),* die man deshalb auf Wände und Mauern malte.

3. *Manes.* Die Manen, d. i. die Holden, Guten (vom altlateinischen *mânus* = gut; vgl. immanis und manê, bei guter Zeit), auch *divi* und *di manes* genannt, sind die Seelen der Verstorbenen. Die *guten* Manen werden auch zu Laren und heifsen divi[1]. Sie wohnen in der Unterwelt und steigen des Nachts gerne zur Oberwelt.

Besondere *Totenfesttage* waren der 24. August, 5. Oktober und 8. November, welche Tage im Kalender mit *mundus patet* bezeichnet waren, d. h. „die (Toten-) Welt steht offen". Bei Anlage einer Stadt grub man auf einem offenen Platze eine Grube (von der Gestalt des umgekehrten Himmelsgewölbes *mundus* genannt) und weihte sie den Totengöttern und Manen. Dieser mundus, der für die Pforte der Unterwelt galt, war in Rom am Komitium. An den genannten Tagen wurde der Totenstein *(lapis manalis)* von der Grube entfernt, und die Verstorbenen gingen aus und ein. Es waren streng religiöse Tage *(dies atri* und *nefasti).*

Auch an *böse* Manen und Genien glaubten die Römer. Sie hiefsen *Larvae* und *Lemures,* Gespenster, welche zur Nachtzeit ihren Spuk treiben und die Menschen necken. Die Mutter der Manen und Larven war die *Mania,* ein Schreckbild der Kinder.

§ 118. Ausländische (griechisch-orientalische) Gottheiten und Kulte.

Unter den bisher aufgezählten Gottheiten und religiösen Diensten sind zwar einige auch nicht echt römisch, wie der Kult der Venus, des Neptun, des Merkur, allein sie fanden frühzeitig Eingang und verschmolzen sich innig mit den römischen Anschauungen. Es kamen aber auch völlig fremdartige, aus dem Osten, teils aus Griechenland, teils aus Asien und Ägypten stammende Gottesdienste zu Rom in Aufnahme. Von den Griechen entlehnte

[1] Daher schrieb man auf die Grabsteine: D. M. oder D. M. S. = dîs manibus, dîs manibus sacrum, den Manengeistern geweiht.

Rom den Kult des Apollo, von den Orientalen den der Kybele, des Mithras, Osiris u. a.

1. *Apollo* [1], dessen Kult eine grofse Umwälzung der religiösen Anschauungen Roms hervorbrachte, ist durch die *sibyllinischen Bücher* von *Kumä* nach Rom gekommen. Es ist eine orientalische *Licht-* und *Sonnengottheit* ähnlich dem altitalischen Mars. Als Lichtgott (*Phoebus*, φοῖβος, von φαϜ, leuchten) ist er auch Gott der Jahreszeiten, der Monate u. s. w., sowie der *Mantik* und des Orakelwesens und ebenso der musischen Künste, nähert sich somit hierin dem Hermes. Im Jahre 432 v. Chr. erhielt er den ersten Tempel, zur Zeit einer Seuche (399 v. Chr.) das erste *lectisternium*, in den schweren Tagen Hannibals wiederum auf Befragen der Sibyllinen die *ludi Apollinares* (212 v. Chr.) und seit dem zweiten punischen Kriege nahm seine Verehrung besonderen Aufschwung. Unter Augustus setzten die Dichter den Apollo in Beziehung zur *Aeneassage*, und nach der Schlacht bei Aktium liefs Augustus zum Danke auf dem Palatin dem *Apollo Palatinus* einen prachtvollen Tempel erbauen und neue Festspiele nach griechischer Art (*Actiaca*) dem *Apollo Actiacus* zu Ehren alle vier Jahre aufführen. Ein eigenes Priesterkollegium besorgte den Dienst des Apollo, der jetzt über alle übrigen römischen Gottheiten gestellt ward. Auch die *ludi saeculares* galten ihm (siehe § 133).

Apollo trat in Rom ganz nach griechischer Auffassung hervor: a) als *Heilgott* (Apollo *medicus, Paean*), der nicht nur alle leiblichen Krankheiten abhält (er ist Vater des Heilgottes *Asclepios* — Äskulap), sondern auch sittliche Gebrechen heilt und sühnt; b) als *Seher* (Apollo *augur, vates*). Er vertritt wie keine andere Gottheit die Weissage- und Seherkunde, er ist der eigentliche Orakelgott, wie es sich im Orakel zu *Delphi* am besten zeigt. — Die Römer machten ihn zum Sohne Iuppiters und der Latona (Leto) und Bruder der Diana. Er trägt den ihm heiligen *Lorber* (*Hor.* od. 4, 2, 9: laurea donandus Apollinari), Köcher und Bogen, Leier und Plektron. Über die Einführung seiner Spiele vgl. *Liv.* 25, 12.

2. *Magna mater Idaea*, d. i. *Kybele*. Der Dienst der Kybele (Cybele) oder der *Rea*, die als die grofse Mutter der olympischen Götter verehrt wurde, war ein *phrygischer;* berühmte Sitze der magna mater das *Idagebirge* in der Troas und die Stadt *Pessinus* (*Cic.* fam. 2, 12, 2. *Liv.* 29, 10) in Galatien. Im Jahre 204 v. Chr. hatten die Römer das Bild der Göttermutter (einen Steinfetisch) nach Rom bringen lassen, und fortan wurde dieser asiatische Kult

[1] Dorische Nebenform ist *Apello;* die Wurzel vermutlich ὀλ (in ἀπόλλυμι), während der altrömische Name *Aperta* von aperire (vgl. *Aprilis*) stammen mag.

hier mit orientalischem Prunke gefeiert. Phrygische Priester *(Galli)* waren mit nach Rom gekommen; der Tempel der magna mater lag neben dem des palatinischen Apollo. Ihr Fest mit Spielen *(Megalesia)* fand vom 4.—10. April statt.

3. Seit dem letzten Jahrhundert drangen die ägyptischen Kulte von *Isis, Osiris, Serapis,* ferner der syrische Dienst der *Dea Syria* von Hierapolis und des persischen *Mithras* in der Stadt ein. Alle diese fremden Kulte fanden in Rom eifrige Pflege, während die älteren reineren Gottesdienste untergingen. Von Rom wanderte der Mithrasdienst in die Provinzen, z. B. nach Gallien und Germanien, wo Denkmäler von ihm gefunden wurden.

Doch war die Einführung fremder Gottesdienste durch Privatleute untersagt nach dem Satze: *ut deus non sit, nisi cui esse permiserit senatus.*

Auch der Dienst der *Sibyllen* (wahrsagender Frauen) war von Griechenland oder Kleinasien nach Kumä und von da in Latium in Übung gekommen.

II. Der Dienst der Götter (Kultus).

Hier kommen in Betracht die *Personen, Orte, Handlungen* und *Zeiten* des Kultes.

A. Die Kultuspersonen.

§ 119. Das römische Priestertum im allgemeinen.

1. Ursprünglich war der König der oberste Priester, welcher die *sacra publica* besorgte. Aber schon *Numa* soll eine priesterliche Verfassung (*constitutio religionum*, daher *auctor divini iuris; Liv.* 1, 42) gegeben und die meisten Priesterkollegien eingesetzt haben. (*Numa* religionibus et divino iure populum devinxit: *Tac.* ann. 3, 26.) Mit Errichtung der Republik gingen die Funktionen des Königs an die Priester über. — Man hat aber zu unterscheiden zwischen eigentlichen *Priestern* und Kollegien oder Kommissionen von *sachverständigen Laien.* Erstere, die *sacerdotes,* besorgten den Dienst der einzelnen Gottheit; die Kollegien waren nur Laienkommissionen, welche über die Traditionen des Kultes wachten. Höchste Aufsichtsbehörde war der Senat, der namentlich die Reinhaltung der Staatsreligion beaufsichtigte. In Rom gab es jederzeit einen Unterricht in der Priesterwissenschaft; in der älteren Zeit gingen die Römer bei den Etruskern in die Schule, welche sie in den res divinae unterwiesen. Die tuskischen Priester waren im Besitze heiliger Bücher, welche sie auf einen Heros *Tages* zurückführten, *libri Tagetici,* aus denen sie die *disciplina Tagetis,*

sacra Tagetica, nämlich die Art des Opferns, der spectio u. a., ableiteten. Die Römer entwickelten daraus die Divinationslehre, Haruspizin, manche rituelle Handlungen u. dgl. und legten diese Kenntnisse in eigenen Büchern nieder, die man als die Lehrbücher der römischen Priester bezeichnen kann.

2. Die wichtigsten Priesterkollegien sind die Pontifices, Augures, Xviri sacris faciundis, Salii, Fetiales; dann die grofsen *Sodalitäten* (Luperci, Sodales Titii, Fratres arvales und Sodales augustales).

Wer Priester (*sacer-dos,* Opfergeber, von sacrum und dare) werden wollte, mufste freie Geburt, unbescholtenen Lebenswandel und ein gewisses Alter aufweisen können. Die *Kleidung* bestand in einem weifsen Gewande mit Purpurverbrämung und einer wollenen Mütze *(apex).* Im allgemeinen war *Weifs* die Farbe der Festkleidung; denn χρώματα λευκὰ πρέποντα . . . θεοῖς (Plato). Doch trugen die Priester des Mars und des Liber Purpurkleider mit Rücksicht auf den Charakter dieser Gottheiten. Die *laena* war das Kleid der Auguren und der Flamines. Auszeichnungen für höhere Priester waren die sella curulis, Liktoren und der Ehrensitz bei Spielen. Die Priester genossen Freiheit vom Kriegsdienste und sonstigen Lasten und hatten zum Unterhalte den Ertrag bestimmter Ländereien. Der pontifex maximus und der rex sacrorum wurden in Komitien gewählt, die übrigen Priester von den betreffenden Kollegien kooptiert.

Jeder Priester war auf Lebenszeit gewählt, unabsetzbar, in seiner Eigenschaft als Priester keinem bürgerlichen Magistrate verantwortlich und keinem Gerichte unterworfen. In späterer Zeit durfte ein Priester auch eine Magistratur bekleiden. So war Julius Cäsar pontifex maximus und zugleich Prätor, dann Konsul, endlich Diktator. Ein zahlreiches, vom Staate besoldetes *Dienstpersonal* stand den Priestern zur Seite. Alle Kollegien hatten ihre eigenen schriftlichen Aufzeichnungen: einerseits Listen der Mitglieder *(fasti),* andererseits Ritualbücher *(indigitamenta* oder *libri pontificii),* Protokolle von Verhandlungen innerhalb der Kollegien *(commentarii pontificum).*

§ 120. Die höheren Priesterämter. a) Die Pontifices und verwandte Kultämter.

1. Die *Pontifices*[1], von *Numa* eingesetzt, waren ein Kollegium von vier Mitgliedern mit einem fünften als *pontifex maximus,* Oberpriester, an der Spitze. Später wurde ihre Zahl auf 15 erhöht. Ihre anfängliche Thätigkeit scheint sich nur auf die Opfer, die sie alljährlich auf der Pfahlbrücke darbrachten, sowie auf die Herstellung und Erhaltung dieser Brücke selbst bezogen zu haben.

[1] Der Name *pontifex* (von dem Lokativ ponti sc. sublicio und facere = ἔρδειν, opfern) bedeutet am wahrscheinlichsten *„Opferpriester auf der Brücke“* und erinnert an die alten, auf der Pfahlbrücke gebrachten Menschenopfer.

Der Tiberflufs, welcher in ältester Zeit einen sorgfältigen Kultus genofs, wurde unter religiösen Zeremonien überbrückt; an der Brücke durfte kein Eisen verwendet werden. — Seit ältester Zeit waren indes die Pontifices zugleich die oberste priesterliche *Behörde:* sie hatten die Aufsicht über den gesamten Kultus und alle dabei beteiligten Priester und Diener, zugleich das Recht, Strafen aufzulegen, über die Vestalinnen übten sie sogar die Kriminaljustiz; über alle sakralrechtlichen Fälle gaben sie die letzte Entscheidung ab, ebenso über alle Prodigien, und bei vielen religiösen und politischen Akten war ihre Mitwirkung *(adhibere pontifices)* unbedingt notwendig. Sie allein dienten nicht einer bestimmten Gottheit, sondern *allen* Göttern (*Cic.* legg. 2, 8: Divisque aliis alii sacerdotes, *omnibus* pontifices sunto). Sie besorgten ferner die Aufstellung des *Festkalenders*, regelten die Zeitrechnung u. s. w. und mufsten deshalb eine gründliche Kenntnis des Rechts *(ius pontificium)* besitzen. — Der *pontifex maximus* war Vorsitzender des Kollegiums, aus der Zahl der übrigen Pontifices auf Lebenszeit gewählt; gewöhnlich erlangte ein Mann, der schon die höchsten Staatsämter verwaltet hatte, jene Würde.

Der Oberpriester durfte nur *einmal* verheiratet sein, sich nicht durch Berührung eines Leichnams beflecken u. a. Er war der einzige Priester, welcher weitgehende *magistratische* Rechte ausübte; er ernannte auch die Flamines, die Salier, den Opferkönig und die Vestalinnen.

Seine *Amtswohnung* war das alte Königshaus *(Regia)* an der heiligen Strafse, in welchem die Vestalinnen den Dienst der *Vesta*, über deren Kult der pontifex maximus ganz besonders wachte, besorgten. Nach ihm sind auch die *annales maximi* benannt, die Jahrbücher, welche der Oberpriester mit den übrigen Pontifices aufschrieb.

Cic. pro domo 1, 1: Cum multa divinitus, pontifices, a maioribus nostris inventa et instituta sunt, tum nihil praeclarius quam quod *vos eosdem* et religionibus deorum et summae reipublicae praeesse voluerunt.

Zum Collegium pontificum gehörten als weitere Priestertümer:

2. Der *rex sacrorum* oder *rex sacrificulus, Opferkönig,* welcher mit dem Entstehen der Republik an Stelle des vertriebenen Königs die höchste geistliche Gewalt, jedoch nur nominell, überkam, sowie die vom Könige bisher besorgten Opferhandlungen verrichtete. Er mufste Patrizier sein, wurde vom pontifex maximus ernannt, verwaltete sein Amt lebenslänglich, durfte nicht entsetzt noch getötet werden.

Seine Gattin, die *regina sacrorum*, nahm an seinem Priestertum teil und verrichtete ebenfalls gewisse Opferhandlungen. Sie trug dabei eine Art Kranz aus Zweigen des Granatapfels, die mit einem wollenen Bande von weifser Farbe zusammengehalten waren.

3. Die *Flamines*[1] *(drei maiores* und *zwölf minores)* sind *Einzelpriester*, je nur für *eine* Gottheit und ihren Dienst bestellt. Die drei grofsen Flamines waren der flamen *Dialis, Martialis* und *Quirinalis,* für Iuppiter, Mars und Quirinus; sie mufsten Patrizier, die minores konnten auch Plebeier sein. Der Dialis hatte, weil Repräsentant des obersten Gottes, den höchsten Rang, Liktoren, toga praetexta und sella curulis. Seine Gattin, die *flaminica Dialis,* besorgte den Dienst der Iuno. Ihre Ehe mufste durch die strengere Form der Konfarreation geschlossen sein. Er wohnte in der *domus flaminia* auf dem Palatin und durfte nie über *eine* Nacht aus derselben sich entfernen.

4. Die *Vestales* (siehe § 113), die Priesterinnen der Vesta, von Numa eingesetzt (Virginesque Vestae *legit* Albâ oriundum sacerdotium; *Liv.* 1, 20). Ihrer waren anfangs vier, dann sechs, die bei der grofsen Heiligkeit des Vestakultes aufserordentliche Vorrechte genossen. (Siehe Abbildung einer Vestalin mit dem Schleier Fig. 47.)



Fig. 48. Vestalin.

Sie hatten einen Liktor, das Begnadigungsrecht, wenn ihnen ein verurteilter Verbrecher begegnete, besondere Ehrensitze in den Schauspielen; sie waren geheiligte Personen und die Ehrfurcht vor ihnen so grofs, dafs die höchsten Staatsbehörden vor ihnen Platz machten. Ihre Fürbitte für Angeklagte fiel mächtig in die Wagschale. Ihre Kleidung war weifs, bei den Opfern erschienen sie mit einem grofsen weifsen Kopftuche und einer Stirnbinde *(infula)*: lauter Beziehungen zu dem überaus heilig gehaltenen Dienste der Vesta und der Penaten. — Sie wurden vom pontifex maximus gewählt *(capere)* aus den unbescholtensten Familien, wo beide Eltern noch lebten *(patrîmae et matrîmae)*; mit der Wahl traten sie aus der väterlichen Gewalt in

[1] *Flâmen*, für *flagmen*, von flagrare, Wurzel fla- (vgl. flamma), also = *Zünder*, Opferzünder. *Liv.* 1, 20: Flaminem (Numa) Iovi adsiduum creavit insignique eum veste et curuli sella regia adornavit, huic duos flamines adiecit Marti alterum, alterum Quirino.

die des Pontifex. Gewöhnlich wählte man sie zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahre; im Amte mufsten sie dreifsig Jahre bleiben, nämlich zehn Jahre den Kult studieren, zehn die religiösen Obliegenheiten besorgen und die letzten zehn Jahre die Novizen unterrichten. Der Dienst war streng: sie mufsten immer beim Heiligtume verweilen und das heilige Feuer Tag und Nacht hüten. *Vergehen* waren vor allem das Erlöschenlassen des heiligen Feuers, worauf die Geifselung lastete; sodann Vergehen gegen die Reinheit; Strafe dafür lebendiges Begraben auf dem *campus sceleratus*. Grund dieser Strenge war die enge Verknüpfung der römischen Staatsfamilie mit der Vesta und dafs in Folge davon ein Vergehen gegen die Vesta als den Staat gefährdend erachtet wurde. Der Verletzer einer Vestalin wurde öffentlich zu Tode gegeifselt. — Ihre Wohnung war in der Regia, Vorsteherin die *vestalis maxima.*

§ 121. b) Die Priester der Sibyllinen.

Von grofsem Einflusse waren die *XVviri* (anfangs *IIviri,* dann *Xviri*) *sacris faciundis.* Dieses Kollegium entstand dadurch, dafs unter Tarquinius Superbus die *sibyllinischen Bücher* unter die römischen Ritualbücher eingereiht wurden; über den Vollzug der sibyllinischen Sprüche wachten nun eigene Priester. Sie hatten die Besorgung der *sacra,* welche jeweils jene griechischen Orakelbücher befahlen, und somit die Oberaufsicht über alle Gottesdienste mit griechischem Ritus *(Graeco ritu),* und weil durch den grofsen Einflufs der Sibyllinen auf das gesamte Religionswesen der griechische Gottesdienst immer mehr um sich griff, so wurden die Fünfzehnmänner eine der ersten priesterlichen Behörden. Namentlich leiteten sie die *Lektisternien* und *Supplikationen,* und sie haben wesentlich den Apollodienst befördert und den fremden Kulten Eingang verschaffen helfen.

Nach der Sage kam unter Tarquinius Superbus eine greise Seherin, die *kumanische Sibylle,* von Kumä nach Rom und bot dem Könige zuerst neun, dann sechs und endlich drei Bücher mit Sprüchen und Weissagungen um stets den gleichen Preis an. Tarquinius kaufte endlich die drei noch übriggebliebenen Bände, liefs sie in dem neuen Tempel des Iuppiter Capitolinus niederlegen und unter die Aufsicht des Staates stellen, indem er eine eigene priesterliche Kommission zur Bewahrung und Befragung *(adire libros sibyllinos)* einsetzte. Fortan bedurfte es eines eigenen Senatusconsultum, wenn die sibyllinischen Sprüche sollten nachgeschlagen werden, was zu Zeiten aufserordentlicher Not oder auffallender Prodigien geschah. Indem diese Sprüche als das römische Reich betreffend angesehen wurden, nahm der Staat sie in seine Obhut. Gewöhnlich, wenn sie bei aufserordentlichen Notständen befragt wurden, war die Stiftung eines neuen Gottesdienstes die Folge. Als im Jahre 83 v. Chr. jener Tempel mit den drei Büchern verbrannte, liefs man in griechischen Städten eine neue Sammlung von solchen Orakelsprüchen veranstalten. Augustus übertrug die-

selben nach dem Tempel des *palatinischen Apollo.* Die Sprüche waren in griechischen Hexametern abgefafst, und zwei griechische Dolmetscher halfen den sacerdotes Sibyllini bei der Auslegung.

§ 122. c) Die Augurn und Haruspices.

Allgemein war bei den Italikern und insbesondere bei den Römern der Glaube, dafs die Götter, und zwar hauptsächlich der oberste Gott, Iuppiter (daher Iuppiter *prodigialis*), bei jeder Handlung des Menschen ihren Willen durch mancherlei wahrnehmbare Zeichen kundthun, sie billigen oder mifsbilligen (nuntiant eventura, nisi provideris; *Cic.*). Darauf beruht bei den Griechen die *Mantik* und das *Orakelwesen,* bei den Römern die *Divination,* d. i. die Lehre, aus solchen von der Gottheit geschickten Zeichen ihren Willen zu *erraten (divinare).* Denn in dem gegebenen Zeichen *(signum) offenbart* sich der göttliche Wille. Die Alten brachten die verschiedenen Lehren über die Offenbarungsweise der Götter in ein System, worin Regeln und Vorschriften zusammengestellt waren, wie der Wille der Götter aus den verschiedenen Zeichen *(prodigia, ostenta, monstra, auguria, portenta,* kurz allen Arten von *signa)* herauszulesen sei. Es gehörte daher zur Divination die *observatio signorum (spectio).* Die Gottheit giebt aber ihren Willen teils von selbst kund *(signa oblativa),* teils wird sie durch gewisse Mittel veranlafst, eine Offenbarung zu geben *(signa imperativa).* Dies alles behandelt Cicero in seiner Schrift *de divinatione.* — Bei den Römern entwickelte sich so der ausgedehnte Gebrauch der *auspicia,* ein Wort, das sich allerdings zunächst nur auf *eine* Art von Zeichen, die Vogelzeichen, bezieht, aber bald a potiori auf alle Zeichen angewendet wurde. Für die Divination gab es zwei Priestertümer: die Augurn und die Haruspices.

1. Die *Augures (auspices),* deren Zahl von zwei allmählich auf sechzehn stieg, hatten die Aufgabe, das *auspicium* oder die im Vogelfluge gegebenen Zeichen göttlichen Willens zu deuten nach den in ihren *libri* und *commentarii augurales* aufgestellten wissenschaftlichen Grundsätzen. Das Geschäft der Augures heifst im allgemeinen *augurium* (d. i. avigurium, von aves gerere, Vögel, d. i. Hühner, halten und beobachten).

Die *fünf Arten* von Erscheinungen, auf welche die divinatio sich stützte, waren:

a) *Signa ex coelo,* Zeichen am Himmel, vor allem Donner und Blitz. So durfte, weil aus jenen Zeichen ein göttliches *Nein!* gelesen wurde, z. B. keine Volksversammlung gehalten werden am Tage eines Gewitters. Der terminus technicus für die Beobachtung der Himmelszeichen ist *spectio* oder *de coelo servare* (Himmelsschau).

b) *Signa ex avibus, Vogelzeichen* (Vogelschau), wenn aus dem *Fluge* oder der *Stimme* der Vögel eine Offenbarung entnommen wurde. Dies das *auspicium* (avispicium) im eigentlichen oder engeren Sinne. Durch den *Flug* gaben Anzeichen *(omina)* die *alites* (Adler, Geier, Habichte u. a. Vgl. die aves Remores des Remus); durch die *Stimme* die *oscines* (Rabe, Specht, Hahn und besonders die Krähe, divae corniscae, die Vögel der Iuno). Man sagte: *aves consulere* und *servare;* aves *addicunt* (admittunt), sie sagen zu, und *abdicunt,* raten ab.

c) *Signa (auspicia) ex tripudiis* (von pes und terere), Zeichen aus dem *Hühnerfraſs.* Man warf nämlich den Hühnern *(pulli)* Futter vor, und wenn einem Huhne beim gierigen Fressen etwas aus dem Schnabel fiel (tripudium *solistimum,* von solum-sistere), so war es ein günstiges, d. h. zustimmendes, Zeichen. Der Hühnerwärter *(pullarius)* besorgte für die Augurn die Hühner.

d) *Signa ex quadrupedibus* (auspicia pedestria), aus der Beobachtung des Laufes und der Stimmen von Vierfüſslern, wie Wölfen, Pferden, aber auch Schlangen.

e) *Signa ex diris,* Warnungen durch auſserordentliche, unglückverkündende Zeichen, wie plötzliches Niesen, Herabfallen eines Gegenstandes in einem Tempel, Fallen eines an dem morbus comitialis (Epilepsie) Leidenden u. a. — Die wichtigsten auspicia waren die ex coelo und ex avibus. Die *Götter* gaben jedoch ihren Willen nur mit Ja oder Nein kund, worin eben die Zu- oder Absage ihrer Hülfe lag. Man sagte: *adversâ, malâ, falsâ avi* und *bonis, secundis avibus.* Dagegen waren *aves sinistrae,* d. h. diejenigen, welche von Osten kamen, günstige, indem die Römer nach *griechischer* Art südwärts schauten beim Einholen der Augurien; erst später kam die Sitte, nach Norden zu schauen, auf, und jetzt sind *aves dextrae* die günstigen, *sinistrae* die ungünstigen Zeichen. — Wenn durch die Zeichen der Wille der Gottheit für den römischen *Staat* erforscht wird, so sind es *auspicia publica.* — Bei dem servare de coelo und ex avibus ging der Augur um Mitternacht, nachdem er Opfer und Gebete dargebracht, nach dem *auguraculum* auf dem Kapitol, und mit dem Gesichte nach Süden gewendet, teilte er mit dem krummen Augurstabe *(lituus)* den Himmel durch eine Mittagslinie *(cardo)* und eine diese kreuzende *(decumanus)* in vier Regionen, und darnach wurden die Vorkommnisse am Himmel als günstige *(sinistra)* oder ungünstige *(dextra)* bezeichnet. Der Augur saſs mit verhülltem Haupte; *silentium* bei der spectio war Grundbedingung. Siehe Fig. 49.



Fig. 49. Augur.

Das Kollegium der Augurn soll von Numa organisiert worden sein und hat von da ab im Dienste des Staates eine hohe politische Bedeutung gehabt, indem das Augurwesen auf alle wichtigen Amtshandlungen der Magistrate den nächsten Einfluſs übte. Sie waren unabsetzbar, hatten als Auszeichnung den *apex,* die purpurverbrämte *trabea* und den lituus, einen knotenlosen Krummstab. Sie bildeten allmählich ein eigenes Recht *(ius augurum)* aus, und ihre Wissenschaft *(Auguraldisziplin)* legten sie in den *libri augurales* nieder.

Der eigentliche Gott der Augurien war *Iovis.* Daher *Cic.* legg. 2, 20 die Augurn kurz als die *interpretes Iovis* bezeichnet.

2. *Haruspices* (ἱεροσκόποι [1]), Eingeweideschauer. Dieses allmählich 60 Mitglieder zählende Kollegium ist mit dem der Augurn sehr nahe verwandt; jedoch war die Haruspizin keine römische, sondern eine *etruskische* Institution und wurde in Rom auch immer von Etruskern ausgeübt. Im engern Sinne ist diese Art der Divination nur *Eingeweideschau, extispicium* (exta-spicere) und der haruspex nur ein *extispex* (*Cic.* divin. 1, 16; 2, 11), im weitern Sinne indes verstand man unter der (ars) *haruspicina* die gesamte etruskische Divination *(disciplina etrusca)*, nämlich auch die *procuratio prodigiorum*, d. h. die Sühnung der Götter, wenn sie durch auffallende Zeichen (prodigia, monstra) eine Beschwerde über etwas kundgegeben; sodann die *ars fulguratoria*, wozu das condere und procurare des Blitzes gehörte. Früher liefs man vorkommenden Falles die Seher immer aus Etrurien kommen, später bestand ein eigenes Kollegium zu Rom. Bei dem extispicium untersuchten die Eingeweideschauer Leber, Lunge und Herz der Tiere. Ihre Kunst war in den *libri haruspicini* und *fulgurales* niedergelegt.

Orakel, deren man 300 im Orient zählte, besafsen die Römer nicht; doch drang die griechische Orakelkunst auch in Rom ein: griechische Sklaven machten die Vermittler, und gewöhnlich beschäftigten sich die sibyllinischen Priester damit.

§ 123. d) Die Fetialen.

Ein sehr wichtiges Institut waren die *Fetiales, Sprecher* (der Name wohl von *fari, fateri;* vgl. das griechische προφῆται, weswegen sie auch geradezu *oratores* heifsen), ein uraltes Kollegium von priesterlichen *Spruchmännern*, welche über die Beobachtung des Völkerrechtes *(ius fetiale)* wachen, d. i. alle die Fragen entscheiden, welche im freundlichen oder feindlichen Verkehr mit Nachbarvölkern auftreten können. Das Spruchkollegium zählte 20 Mitglieder; ihr Gott, unter dessen Schutz sie standen und dessen Stelle sie gleichsam vertraten, war der Iuppiter der Treue *(Fides)* und des Rechtes unter dem Namen *Diespiter* (siehe § 107 c). Ihrem Amte entsprechend nennen sie sich auch *nuntii publici* (*Liv.* 1, 1) oder Staatsherolde. Ihr Haupt oder der Obmann des Kollegiums ist der *pater patratus.*

[1] *Haruspex*, von haru, griechisch χολάς, hilla (aus hirula), Gedärme, Eingeweide (exta). Vgl. hariolus.

Die Fetialen wurden aus den vornehmsten Geschlechtern auf Lebenszeit gewählt und bildeten einen stehenden geistlich-politischen Gerichtshof, dem in alter Zeit eine besondere Wichtigkeit und Heiligkeit innewohnte. Ihre Thätigkeit umfasste a) Verhandlungen mit fremden Nationen vor einem Kriege und die Kriegserklärung, b) den Friedensschlufs nach dem Kriege und c) die Sorge für die Erhaltung eines geschlossenen Vertrages. Sie hatten somit das *res raptas repetere* und das *indicere iustum piumque bellum;* dann die Abschliefsung und Überwachung der *indutiae* und *foedera* mit dem Auslande und das *recipere in deditionem* eines besiegten Volkes u. a. — Für jede Amtshandlung schrieb das *ius fetiale* einen besonderen symbolischen Ritus vor.

Wenn es galt, von einem andern Staate Genugthuung zu verlangen oder solche zu geben, ein Ultimatum zu stellen, Krieg zu erklären, zog immer eine Gesandtschaft von zwei bis vier Fetialen aus mit einem Sprecher *(pater patrâtus* [1]*).* Ihm trug ein Mitglied, der *verbenarius,* die auf dem Burgberg gepflückten heiligen Kräuter *(verbenae, sagmina),* das stellvertretende Symbol des heimatlichen Bodens, voraus. Bei dem Volke, von welchem sich die Römer verletzt glaubten, angekommen, verlangte der Obmann, wenn es sich um Genugthuungsforderung handelte, die betreffende Genugthuung. Dieser Akt heifst *clarigatio* (*Liv.* 1, 32; 8, 14; von clare-agere). Wurde die Forderung nicht alsbald erfüllt, so stellte er eine Frist von 10 bis 33 Tagen *(dies iusti),* nach deren Ablauf er verhüllten Hauptes die Götter zu Zeugen des erlittenen Unrechtes aufrief und nach Rom zurückkehrte. Hatte hier Senat und Volk den Krieg beschlossen, so ging ein Fetiale an die Grenze und schleuderte eine blutige Lanze in das feindliche Gebiet mit den Worten: *bellum indico facioque.*

Als die Grenzen des Reiches immer mehr hinausrückten, war diese umständliche Kriegserklärung nicht mehr möglich. Jetzt erklärte der Feldherr selbst, im Feindesland angekommen, unter gewissen Zeremonien den Krieg, in Rom aber, wo man von der alten religiösen Form nicht gerne liefs, hatte man folgendes Ersatzmittel. Der Staat hatte beim Tempel der *Bellona* ein Stück Land zum *ager hostilis* erklärt und an dessen Grenze eine *columna bellica* errichtet, wo nun der Fetialis seine Lanze in das angebliche Feindesland warf (*Ovid.* fast. 6, 205 sqq.). — Beim Abschliefsen eines Bündnisses wurde der Inhalt des foedus verlesen, dann schlug der pater patratus mit einem der zwei heiligen *Kieselsteine,* die er aus dem Iuppitertempel mitgebracht, das Opfertier (Schwein) tot, schleuderte den andern Stein fort und beschwor beim Iuppiter Lapis das Bündnis (*Liv.* 1, 24, wo der Spruch, *carmen,* lautet: Tu, Iuppiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam). — Auch die Auslieferung *(deditio)* eines Schuldigen wegen Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen geschah durch Fetialen.

[1] *Pater patrâtus* entweder deponentisches Partizip = qui iusiurandum, foedus etc. patratus est = perfecit, oder für *pateratus* = der Vater mit der Opferschale (patera).

§ 124. Die religiösen Sodalitäten.

Unter *sodalitates* (= collegia) im engern Sinne verstanden die Römer die alten religiösen Genossen- oder Bruderschaften, von denen jede den Kultus einer bestimmten Gottheit besorgte. Die Mitglieder *(sodales)* heifsen darum auch *fratres* und benannten sich entweder nach demjenigen, welcher sie einsetzte *(sodalitates Titii, Augustales)*, oder nach dem Kulte, den sie besorgten *(Luperci)*, oder nach Kulthandlungen *(Salii)*. Solche Sodalitäten bestanden nicht nur für die Staatsgötter *(sacra publica)*, sondern namentlich auch für die Gottesdienste einzelner gentes *(sacra gentilicia)*. Von den grofsen Sodalitäten nennen wir:

1. Die Sodalität der *Fratres Arvales, Ackerbrüder* (von *arvum*, Flur), eingesetzt der Sage nach von Romulus, der selbst *frater arvalis* gewesen sein soll, zum Dienste der *Acca Larentia*. Nur Personen der höchsten Stände gehörten dieser sehr angesehenen Priesterschaft an. Die Zahl der Arvalbrüder betrug zwölf.

Ihr Hauptfest *(ambarvalia)* fiel in den Mai und dauerte drei Tage. An diesen zogen die Arvalbrüder mit einem Opfertier *(hostia ambarvalis)* und Weihrauch, Wein und Kränzen *(sacrificium ambarvale)* um die Feldmark und zuletzt nach dem Haine der Göttin am Tiber, wo sie verschiedene Sühnungen vornahmen und das Fest mit Gesang und Tanz schlossen. Die Priester trugen bei dem Umzuge einen Ährenkranz, mit einer weifsen Binde *(infula)* umschlungen. Jährlich am 3. Januar sprachen sie in der Kaiserzeit die Gelübde *(nuncupatio votorum)* für das kaiserliche Haus. (Von den Protokollen, *acta fratrum arvalium*, hat sich zum Glücke ein bedeutendes Stück mit belehrendem Inhalte erhalten.)

2. Die *Luperci* sollen ebenfalls von Romulus eingesetzt sein zur Erinnerung an die Wölfin, welche in der Grotte am Palatin *(Lupercal)* die Zwillinge säugte. — Der Dienst, der diesen Priestern oblag, galt dem *Lupercus* (d. i. Faunus), dessen Fest *(Lupercalia)* sie am 15. Februar begingen.

Bei dem Opfer bestrichen diese Priester zwei edlen Jünglingen die Stirne mit dem blutigen Opfermesser, worauf andere mit Wolle, die in Milch getaucht war, die Blutspuren abwischten: ein Symbol der Sühnung und Reinigung. Nach dem Opfer zogen die Luperci in Felle gehüllt durch die Stadt und schlugen die ihnen Begegnenden mit den aus Tierfellen geschnittenen Riemen.

3. Die *Salii* (Σελλοί, Springer, benannt nach dem religiösen Tanze, den sie zu Ehren des Mars aufführten). Die salischen Priester sind eine von Numa zu Ehren des Mars eingeführte Zwölfersodalität, die auf dem Palatin ihren Sitz hatte. Daher *montani* und *palatini* genannt. Vorstand dieser Genossenschaft

war der *flamen Martialis.* Dieselbe Einrichtung nahmen die Sabiner auf dem Quirinal an, indem sie zu Ehren des Quirinus ebenfalls eine Genossenschaft von zwölf *Salii collini* unter dem *flamen Quirinalis* stifteten. Die Salii hatten zunächst nur das heilige *ancile* sowie die elf nachgemachten Schilde in der Regia zu hüten. Dann war ihre Hauptthätigkeit, die alljährlich in den März fallenden Umzüge unter religiösen Tänzen zu halten[1].

Sie erschienen dabei in purpurroter Tunika, die toga praetexta *(cinctu Gabino)* geschürzt, so dafs die Arme frei waren, und trugen am linken Arme je eines der ancilia, in der rechten Hand eine kurze Lanze, mit der sie an die Schilde schlugen, wobei sie unter Flötenspiel um die Altäre dreitaktige, rituelle Tänze *(tripudia)* aufführten und dazu die *axamenta* (von axare, Iterativ zu ag-are, reden, sagen), alte Ritusliedern zu Ehren von Ianus, Iuppiter, Mars und Quirinus sangen.

Anmerkung. Dienstpersonal. Die Priesterkollegien hatten ein zahlreiches Personal von Gehülfen und Dienern zur Seite. Dahin gehören die *aeditui,* Tempeldiener; *victimarii,* Opferschlächter, auch *popae* und *cultrarii* genannt; *pullarii* (*Liv.* 8, 30), Wärter der heiligen Hühner für die Haruspices und Augurn; *lictores,* besonders für den flamen Dialis und die Vestalinnen; *fictores,* Bäcker der Opferkuchen; *fidicines, tibicines* und *tubicines.* Dann eine Anzahl praecones, scribae, viatores u. s. f. Alle diese Dienerschaften bildeten Zünfte *(collegia)* mit einem magister oder *curator* als Obmann. Dazu kam eine Anzahl von *servi publici* und endlich Opferknaben und -mädchen, *camilli* und *camillae,* Kinder von vornehmen patrizischen Geschlechtern; sie mufsten ehelich sein und noch beide Eltern haben (*patrimi et matrimi; Liv.* 37, 2). Sie thaten Dienste bei Opfern, Opfermahlzeiten und Spielen.

B. Die heiligen Orte (Kultstätten).

§ 125.

Der Italiker kennt als Kultorte *Haine, Bäume* und *Tempel.*

1. *Haine* und *Bäume.* Die Römer scheinen in ältester Zeit weder Tempel noch Götterbilder gehabt zu haben. Gerne suchten sie das eigentümliche Dunkel der Wälder, die freien Plätze auf Bergen, an Quellen und Flüssen und die Haine auf, um hier Opfer und Gebete der Gottheit darzubringen. Zu diesem Zwecke schieden sie einen heiligen Raum *(area)* oder Hain (*lucus*[2], Lichtung), oder einen Weideplatz *(nemus)* aus, d. h. konsekrierten ihn *(consecrare,* von *sacer;* vgl. althochdeutsch *wîh)* zur *„Weihestätte“;* wie ja *templum*

[1] *Liv.* 1, 20: *Salios* item duodecim Marti legit (Numa) tunicaeque pictae insigne dedit et super tunicam aeneum pectori tegumen coelestiaque arma, quae *ancilia* appellantur, ferre ac per urbem ire cantantes carmina cum tripudiis solemnique saltu iussit. Vgl. *Ovid.* fasti 3, 370 sqq.

[2] *Lucus,* von lucere, griechisch λεύσσω, althochdeutsch lôh, Lichtung.

selbst ursprünglich kein Gebäude, sondern einen eingeweihten und eingefriedeten offenen Raum bezeichnet. Die Götter liebten nach alter Anschauung sehr die einsamen Waldplätze und Lichtungen. — Damit steht der *Baumkult* im engsten Zusammenhang, und es nahmen die *arbores sacrae* eine besondere Stelle im Gottesdienste ein.

Die wichtigeren Bäume standen unter dem Schutze einer Gottheit und waren deren Symbol. So war die *Eiche* dem Iuppiter, der *Lorber* dem Apollo, der *Ölbaum* der Minerva, die *Myrte* der Venus, der *Ficus* der Ceres, die *Fichte* der Kybele, die *Pappel* dem Herkules heilig. Daher der Gebrauch bei Festspielen, Supplikationen, Lustrationen u. s. w., Zweige von heiligen Bäumen zu verwenden, Kränze daraus zu flechten u. s. f. Eine Hauptrolle spielte der Lorber (Siegeskränze beim Triumph, Umbinden der Faszen und Briefe mit Lorber: *fasces laureati, litterae laureatae*). Die heiligen Bäume wurden wie Tempel und Altäre jeder profanen Berührung entzogen, mit einem Gehege *(septum)* umgeben oder selbst ein dachloser Bau *(sacellum)* um den Baum errichtet, ein Brunnenring *(puteal)* angelegt. Diese Herrichtungen, *aediculae,* waren Asyl. Ein heiliger Ort war auch der vom Blitze berührte und vom Haruspex gesühnte Platz (*puteal, bidental,* von *bidens,* d. i. ein zweijähriges Schaf, welches bei der procuratio fulguris geschlachtet wurde).

2. Die *Tempel.* Die ältesten Tempel waren sehr einfach, nur aus Balken und Brettern gebaut und mit Stroh bedeckt. Dann baute man Tempel aus ungebrannten Ziegeln und umschlofs nur die *cella* oder den Raum, wo das Bildnis der Gottheit stand, mit festen Mauern, und selbst als man mit Stein zu bauen angefangen, war der Langraum nur eine offene Halle mit hölzernen Pfosten für das Dachwerk, bis man zu kunstvollen Bauwerken aus Marmor fortschritt. *Arten* von Tempeln:

a) *Templum* (tem-p-lum, eigentlich tem-lum, τέμενος, von Wurzel τεμ, schneiden) bezeichnet im römischen Sinne den Raum, den der Augur mit seinem Stabe (lituus) durch Luftlinien andeutet, um innerhalb dieser Grenzen die Augurien einzuholen, also den Visierraum des Augurs; dann jedes vom Augur abgegrenzte und zu religiösen oder politischen Zwecken eingeweihte Stück *Land,* ferner das *Gebäude* auf demselben, wie die curia, rostra, endlich das *Gotteshaus.* Alle Räume zum Abhalten von Senatssitzungen und Volksversammlungen mufsten eingeweiht *(aedes sacrae)* sein. — Da nach heidnischer Anschauung die Gottheit im Götterbilde selbst wohnt, so errichtete man zur Aufstellung des Bildes (Idols) eine Wohnung, um die Gottheit immer anwesend zu haben.

Tempelanlage. Wie der Name, so ist auch die Anlage der ältesten Tempel jenem am Himmelsgewölbe gezeichneten Raume entlehnt, welchen der Augur bei der Himmelsschau nach etruskischer Weise sich vorstellte. Es war daher

der Grundriſs ein dem Quadrat sich näherndes Viereck. Die ältesten Göttertempel waren nach dem Stile menschlicher Wohnungen erbaut. Der Raum, in welchem das Götterbild stand, hieſs cella (ναός); es war der Mittelpunkt des ganzen Gebäudes. In der *cella* befand sich für den Gott ein eigener Raum *(thalamus)*, welcher durch Gitter abgesperrt war. Der übrige Raum zerfiel

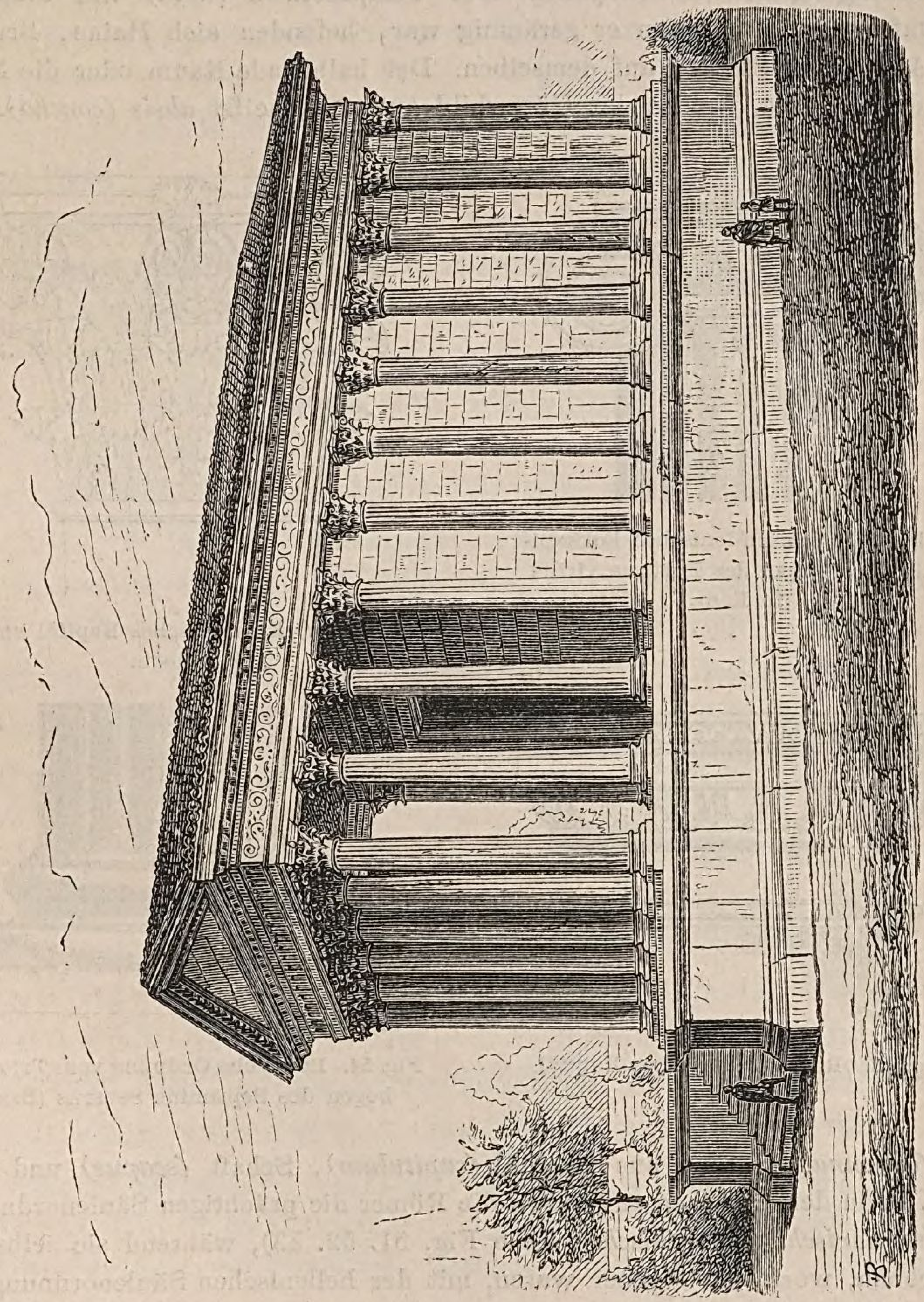


Fig. 50. Römischer Tempel zu Nîmes in Frankreich.

gewöhnlich in einen vorderen Teil *(anticum)* oder eine Halle, und in einen hinter der cella liegenden Teil *(posticum)*. Das Ganze ruhte auf einem *Unterbau (suggestus)*, über welchen Stufen in ungerader Zahl (3—5 oder mehr) emporführten. Allmählich ahmte man den griechischen Tempelbau nach und schritt zu immer komplizierterer Art des Baues fort. Die Tempel erhielten jetzt eine Vorhalle *(vestibulum)* und nicht auf der Frontseite, sondern auf den beiden

Längeseiten liefen Säulenreihen und bisweilen auch noch auf der Rückseite eine solche hin. Nach der Zahl der Säulen auf der Front (vier, sechs, acht, zehn) heifst der Tempel *Tetra-, Hexa-, Okta-, Dekastylos.* Die cella oder das eigentliche Tempelhaus hatte keine Fenster, sondern empfing das Licht nur durch das grofse Portal. Öfters lagen mehrere cellae nebeneinander. Die Götterstatue in der cella war von Thon, Holz, Erz, Marmor; vor der cella stand ein *Altar* zur Darbringung von Rauchopfern. Der Tempelbezirk *(area)* war ummauert oder umfriedigt, und wenn er geräumig war, befanden sich Haine, Brunnen, Sitze, Altäre und Statuen auf demselben. Der halbrunde Raum oder die Nische am Ende der cella, welche das Götterbild aufnahm, heifst *absis (concha).* Die

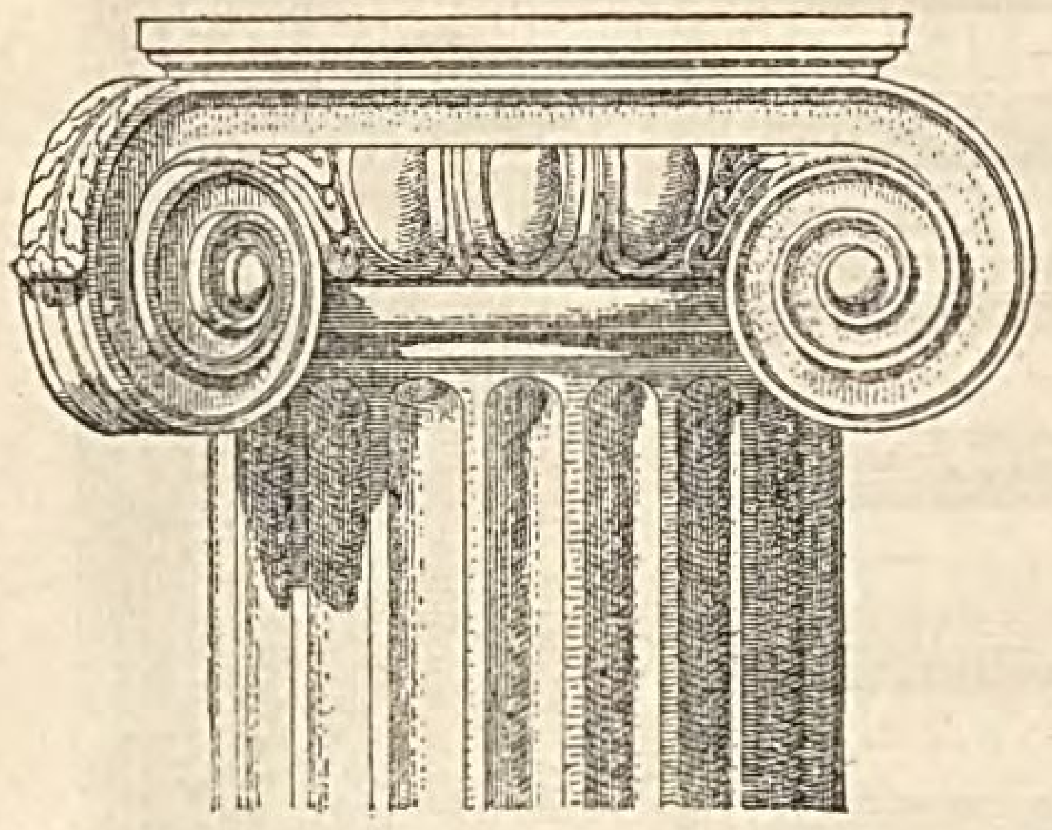
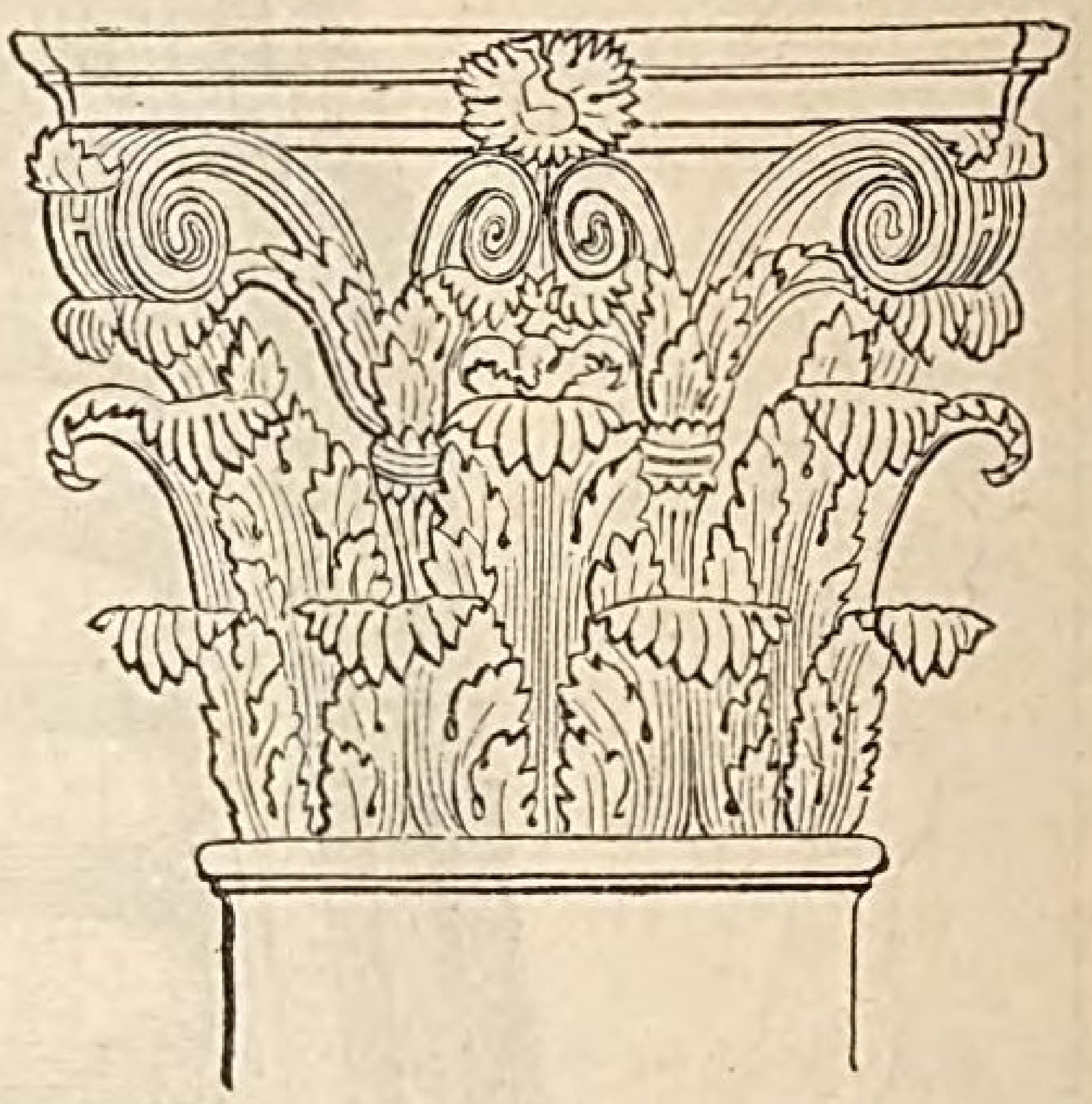


Fig. 51. Römisch-ionisches Eckkapitäl am Tempel der Fortuna virilis in Rom.



Eig. 53. Korinthisches Kapitäl vom Pantheon.

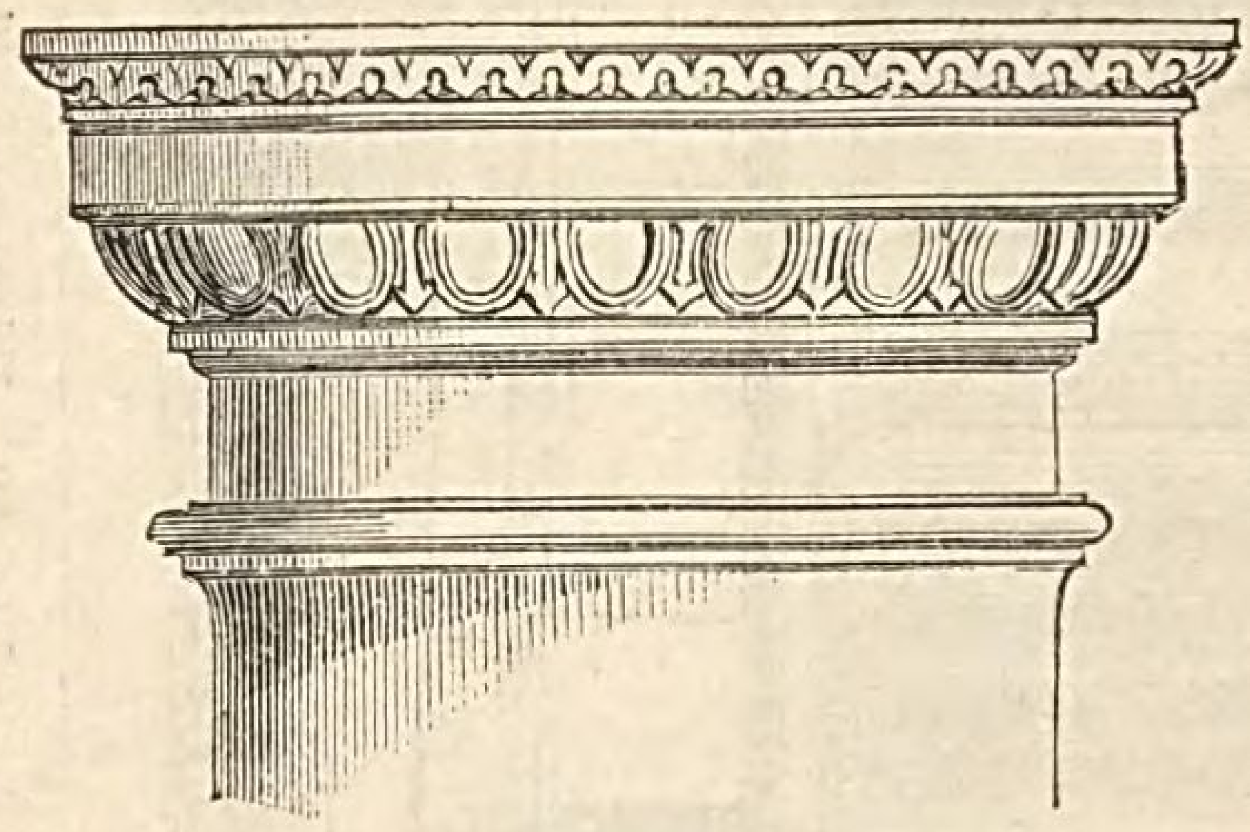


Fig. 52. Römisch-dorisches Kapitäl.

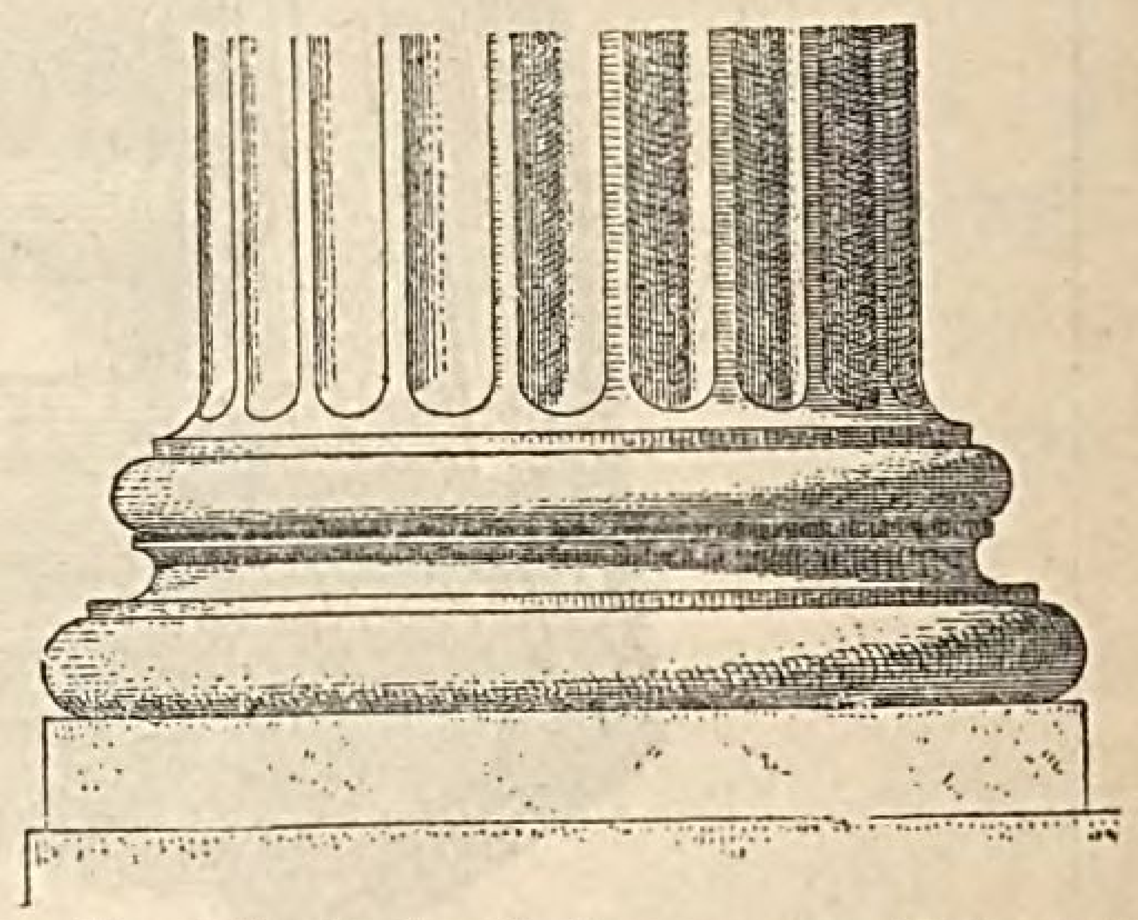


Fig. 54. Römische Ordnung vom Triumphbogen des Septimius Severus (Basis).

Säule *(columna)* bestand aus Kapitäl *(capitulum)*, Schaft *(scapus)* und Basis *(spira).* Von den Griechen entlehnten die Römer die prächtigen Säulenordnungen (*ionische, dorische, korinthische;* siehe Fig. 51. 52. 53), während sie selbst den Gewölbebau, worin sie Meister waren, mit der hellenischen Säulenordnung verbanden. Das dorische Kapitäl ist am einfachsten, sehr massiv, hat nur einen runden Wulst *(echinus)* mit einer Deckplatte *(abacus)*; die ionische Säule ist leichter und schlanker, hat ein Kapitäl mit polsterartigen Vorsprüngen und schneckenförmigen Verzierungen, die Säule ist kanneliert. Reich geziertes, meist mit Akanthus geschmücktes Kapitäl hat die korinthische Ordnung (s. Fig. 53).

Zur Erbauung von Tempeln wählte man am liebsten solche Plätze, die für die betreffende Gottheit besonders geeignet schienen: dem Merkur entsprachen die Markt-, dem Mars die Exerzierplätze, Apollo bekam seine Tempel in der

Nähe von Theatern, für Iuppiter, Iuno und Minerva wählte man die höchstgelegenen Orte. Selbst im Baustile nahm man auf den Charakter der Gottheit Rücksicht.

Zur *Beleuchtung* dienten *Lampen (lychni)* und *Leuchter (candelabra).* Die Lampen, aus Thon oder Bronze, kranz-, kronen- oder schiffförmig gebildet, standen entweder auf Leuchtern oder hingen. Daher *lychnuchi pensiles,* scheibenförmige Gestelle, die mehrere Lampen trugen und wie unsere Kronleuchter von der Decke herabhingen. Das *candelabrum* war ein Standleuchter mit nur *einem* Lichte.

b) Andere Benennungen für Kultgebäude: *aedis,* d. i. „Herd", „Feuerstätte", an sich Name für jedes Gebäude, heilig oder profan, oft *aedes (sacrae),* soviel als Tempel, nur kleiner und einfacher als das templum, und insbesondere hieſsen so die *Rundtempel (aedes rotundae). Aedicula* ist eine kleine Kapelle, entweder alleinstehend oder als Zugehör zu gröſseren Tempeln. Auch hieſsen die *Nischen,* in welchen in den Wohnungen die Bilder der Laren und Penaten standen, aediculae; *sacellum,* ein kleines unbedecktes Heiligtum mit Altar (*Liv.* 1, 55. *Cic.* de divin. 1, 46); *fanum* (von *fare* = fando consecrare) zunächst ein vom Augur durch eine feierliche Formel *(effatum)* eingeweihter Platz, dann das Gebäude, d. i. der Tempel auf demselben (*Liv.* 10, 37: In ea pugna — aedem . . . voverat, sed *fanum* tantum, i. e. locus templo effatus, fuerat). Endlich bedeutet *delûbrum* (von deluo, reinigen, entsühnen) jeden geweihten Platz zum Aufstellen eines Heiligtums, dann Tempel.

Jeder Ort, welcher als Stätte der Gottesverehrung erwählt war, wurde feierlich eingeweiht. Die Einweihung enthielt drei Akte: die *inauguratio* oder Einholung der Auspizien, die *dedicatio* oder Übergabe des Tempels als Eigentum an die Gottheit, und die *consecratio* oder Weihung, d. i. Ausscheidung von profanem Gebrauche. Die dedicatio geschah durch einen Magistrat (Konsul) unter Leitung eines Pontifex, die Konsekration nahm letzterer vor.

Bei der *Dedikation* sprach der Pontifex, das Haupt verhüllt und den Thürpfosten des neuen Heiligtums mit der Hand berührend, die Weiheformel ohne Stocken vor, der Magistrat sprach sie nach, ebenfalls den Thürpfosten berührend.

§ 126. Altäre und Tempelgeräte.

1. *Altäre.* Der allgemeinere Name ist *ara,* d. h. Erhöhung (von αἴρω) aus Rasen *(cespes, ara graminea),* Erde oder Stein, und für jede Gottheit; *altaria*, Plural (Vulgärformen sind altare, altar und altarium), ist Bezeichnung eines höhern und vorzugsweise den

oberen Göttern geweihten Altares (dis superis altaria, terrestribus aras dicari. *Servius*). Dann ist ara der Altar *in* einem Tempel vor der cella zu Rauchopfern *(ara turaria, turicrema),* altaria der Altar aufserhalb des Tempels zu den grofsen Brandopfern. (Siehe Abbild. Fig. 55 S. 240.) *Focus* ist der Herd oder Hausaltar vor den Bildern der di domestici, daher so oft *arae focique* und ähnliche Verbindungen. Jedes Haus hat seinen Altar, auf welchem der Hausvater die ersten Speisen *(primitiae)* und Libationen darbringt. Auch stand in jedem Ratshause *(curia)* ein Altar. Viele Altäre standen im Freien für sich an Flüssen, in Hainen, unter Bäumen, an Brunnen, auf Bergen und öffentlichen Plätzen, an Kreuzwegen. Diese freistehenden Altäre waren immer mit einem Gitterwerk *(cancelli)* umgeben. — Um die Altäre hing man oft Bänder *(vittae, infulae),* Kränze oder Zweige von jenen Bäumen, welche der betreffenden Gottheit heilig waren. Mit der fortschreitenden Kunst wurden auch die Altäre reich verziert, mit Reliefs oder religiösen Emblemen geschmückt oder mit Inschriften, die den Namen der Gottheit und den Grund der Dedikation *(lex dedicationis)* angaben, versehen. Die Altäre samt Götterbilder waren Asyle (daher *ad aras confugere, considere*).

2. *Bilder.* Die Römer haben verhältnismäfsig erst spät, durch das Eindringen griechischer Kunst veranlafst, begonnen, die Bildnerei im Dienste der Götter zu verwenden; sobald aber einmal der Bilderkult Eingang gefunden hatte, war derselbe aufs engste mit dem ganzen religiösen Denken und Thun verwoben.

Der Name für Götterbild ist *signum*, während *statua* die menschliche Figur bezeichnet. An die *signa* also, da in ihnen die Gottheit unmittelbar gegenwärtig gedacht wurde, richtete man Opfer und Gebete, bekränzte, salbte, badete, beschenkte sie, that ihnen bei Festaufzügen Prunkgewänder an, setzte sie bei Supplikationen auf die Polster und legte ihnen Speise vor u. dgl.

3. *Tempelgeräte (vasa sacra).* Beim Gottesdienste waren in Gebrauch: *ampulla,* ein henkelloses, bauchiges Gefäfs, um z. B. Wein auf die Opfer zu giefsen; *simpulum* oder *simpuvium*, eine Schöpfkelle an langem Stiele, um Wein in sehr kleiner Menge aus dem Mischkruge zu Libationen zu schöpfen, während die *patera* (φιάλη) eine Schale war, teils ebenfalls zum Libieren, teils zum Auffangen des Blutes, *urceoli,* Weinkrüge, und *guttus,* ein kleines Gefäfs, um den Wein tropfenweise zu spenden. Diese Gegenstände waren anfangs von Holz, dann Thon, später von Silber oder Gold; *acerra* (λιβανωτός) oder *arcula turalis,* ein viereckiges Weihrauch*kästchen*, das ein Diener herumtrug, damit man Weihrauch

auf die Kohlen warf; *turibulum* ist ein mit Kettchen versehenes Weihrauch*fafs*. Die *trulla*, eine gröfsere Schöpfkelle, gebrauchten vornehmlich die Vestalinnen, um Wasser zu schöpfen; in den *ollae extares* und *corbes*, jenes flache Schüsseln, dieses Körbchen, trug man die Eingeweide und Fleisch zum Altare; dagegen waren die *calathi* und *canistra* elegante Körbchen, oft aus Silberdraht, um Salzmehl, Kränze u. dgl. darin aufzubewahren. Die Beile (*secures* und *bipennes*) dienten den victimarii zum Töten der Opfertiere. Andere Opferutensilien sind noch: *tripodes*, kleine dreifüfsige Tische, *mensae sacrae*, Opfertische, *infulae* und *vittae*, Binden und Bänder, mit denen das Haupt des Priesters, der Altar und das Opfertier umwunden wurde.

C. Heilige Handlungen (Kulthandlungen).

§ 127. a) Gebet und Gebetsfeste.

Alle Äufserungen der altrömischen Gottesverehrung lassen sich auf drei Arten von Handlungen zurückführen: *Gebet*, *Opfer* und *Festspiele*.

1. *Gebet*, *precatio*, *preces*. Cicero stellt *precatio et sacrificatio* (de nat. deor. 3, 27) als eng verbundene Kultakte zusammen. Das Verrichten von Gebeten sah man im privaten wie im öffentlichen Leben als religiöse Pflicht an. Darum betete der Römer nicht nur zu Hause vor dem Herdaltar; sondern vor jeder Volksversammlung und Senatssitzung und jeder öffentlichen Handlung eines Magistrates, beim Regierungsantritt der Beamten, bevor der Feldherr in den Krieg zog, fanden Gebete statt. Das Beten (*precari deos*) galt nicht blofs überhaupt für wirksam, sondern man glaubte gewissermafsen mittelst des Gebetes die Götter *zwingen* zu können, den Inhalt der Bitten zu gewähren. Daher waren die Römer im Formulieren der Gebete (*preces, carmina concipere*) äufserst gewissenhaft. In den Gebetsformeln pflegten immer Ianus, Iuppiter und Vesta zuerst genannt zu werden; dann die Gottheit, an die man insbesondere sein Anliegen richtete; das Gebet schlofs gerne mit Anrufung der „*di deaeque omnes*“. Die Formeln der öffentlichen Gebete waren in den Ritualbüchern (*indigitamenta*) genau verzeichnet; ein Magistrat sprach vor öffentlichen Versammlungen die Formel vor (*praeire carmen*). Die Gebete der Römer waren teils *Sühn*gebete (*supplicatio*, λιταί), teils *Bitt*gebete (*preces*, δεήσεις), teils *Rache*gebete (*execratio*, ἀρά). Für Dank- und Lobgebet fehlte dem Römer der spezielle Name.

Riten des Gebetes. Dem Gebete pflegten Waschungen vorherzugehen [1]; der Römer betete ferner verhüllten Hauptes, indem er das Obergewand über den Kopf zog, nur bei Gebeten an Saturn entblöfste er das Haupt *(aperire caput, lucem facere).* Man betete stehend, nach Osten gewendet, die Hände entweder zum Himmel erhoben *(manus supinae, palmas extendere)* oder die rechte Hand an die Lippe gelegt *(manum ad os movere);* bei Gebeten an eine Meeresgottheit streckte man die Hände nach dem Meere aus, bei solchen an unterirdische Götter berührte man die Erde, umfafste im Tempel wohl auch die Altarkanten *(cornua)* oder fiel vor dem Götterbilde zur Erde *(procumbere ad genua).* Frauen pflegten bei Supplikationen auf den Knien und mit aufgelösten Haaren zu beten (*passis crinibus;* Liv. 3, 7; 26, 9). Auch warfen die Alten beim Gebete den Götterbildern Kufshände zu *(oscula iacere = adorare, adoratio).*

2. *Bittfeste, supplicationes* (sub-plicare, kniefällig bitten), sind öffentliche Bettage, die bei wichtigen Ereignissen, z. B. wegen drohender Unglücksfälle, bei lange dauernden Kriegen, Epidemien u. dgl. angeordnet wurden. Die Sitte der Supplikationen geht auf die sibyllinischen Bücher zurück, und sie wurden auch jedesmal, wenn die Not es zu gebieten schien, befragt, ob eine supplicatio zu geschehen habe, welches Vergehen und bei welcher Gottheit zu sühnen sei und wieviele Tage das Bittfest dauern und welche Opfer gebracht werden sollten.

Mit den Bittfesten war meistenteils noch ein sogen. *lectisternium* oder öffentliche Speisung der Götter verbunden. Auch diese Art der Gottesverehrung war durch die Sibyllinen den Griechen entlehnt und bestand darin, dafs man das Bild einer Gottheit auf ein Polster *(lectus, pulvinar)* legte und Speisen vor dasselbe setzte. Apollo war Hauptgott der Lektisternien. In grofser Not fand ein *lectisternium* an *alle* Götter statt (*Liv.* 7, 28; 22, 1 u. ö. *Cic.* Cat. 3, 10; Phil. 14, 14). Die Zahl der Bitttage wechselte von einem bis zu fünfzig Tagen (*Liv.* 10, 47; 10, 23. *Caes.* b. G. 2, 15. *Cic.* Phil. 14, 14). Die Bittformel *(obsecratio)* wurde an diesen Tagen von den XVviri vor- und vom Volke *knieend* (*supplex,* daher supplicatio) nachgesprochen; die Tempel standen den ganzen Tag offen, damit jeder nach Gefallen beten und opfern konnte. Das erste Lektisternium 399 v. Chr. (*Liv.* 5, 13.)

[1] *Ovid.* fast. 4, 778:

His dea placanda est: haec tu conversus *ad ortus*
Dic quater et *vivo perlue rore* manus.

Tibull. 2, 1, 13:

Casta placent superis: pura cum veste venite
Et *manibus puris* sumite fontis aquam.

Supplicatio im engern Sinne bedeutet auch dasselbe, was *gratulatio*, nämlich ein *Dankfest* nach glücklichen Ereignissen (so nach Entdeckung der katilinarischen Verschwörung); öfters wurde eine gratulatio (supplicatio) einem Feldherrn zu Ehren an Stelle des Triumphes oder in Verbindung mit einem solchen zuerkannt *(decernere)*. Vgl. *Cic.* Catil. 4, 10: Ceteris bene gestae, mihi uni conservatae reipublicae *gratulationem* decrevistis, und ironisch Phil. 14, 3: Gratae nostrae dis immortalibus gratulationes erunt . . . cum interfecta sit civium multitudo. *Liv.* 34, 7: Gratulationibus supplicationibusque (Dank- und Gebetfeste).

§ 128. b) Die Opfer.

Das *Opfer (sacrificium)* bildete den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Bis auf die Tarquinier scheint man nur unblutige Opfer gekannt zu haben, bestehend in Früchten, Salzschrot *(mola salsa)*, Wein und Milch. Seitdem kamen die blutigen Opfer, teils Menschen-, teils Tieropfer, in Übung.

a) *Menschenopfer.* Solche waren in ältester Zeit in Griechenland üblich, in Rom sind sie von *Etrurien* her, wo sie allgemein waren, verbreitet worden. Namentlich sühnte man die unterirdischen Götter, vor allem den *Dis Pater*, gerne mit Menschenblut; am längsten blieben Menschenopfer bei den *feriae Latinae* gebräuchlich, wo ein Verbrecher den Altar des Iuppiter Latiar mit seinem Blute netzen mufste. Menschenopfer (pro victimis homines immolabant, sagt Cäsar [De b. G. 6, 16] von den Galliern) kommen in Rom noch im zweiten punischen Kriege vor (*Liv.* 22, 47). Gänzlich verboten wurden diese Opfer erst 97 v. Chr. durch Senatsbeschlufs, doch liefsen noch Cäsar und Augustus bei wichtigen Ereignissen Menschen (Gefangene) zum Opfer bringen. Für die Menschenopfer boten Ersatz einerseits die Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen, andererseits eine Reihe merkwürdiger symbolischer Handlungen, so, indem man Mohnköpfe der Larenmutter opferte („ut pro *capitibus* [hominum] supplicaretur"). Namentlich aber war die Sitte, an den Iden des Mai 24 wie Menschen gekleidete Binsenmänner (die sogen. *argei*) vom pons sublicius zur Sühne dem Saturn und Dis Pater als Opfer in den Tiber zu stürzen, eine Erinnerung an die früheren Menschenopfer. Ursprünglich wurde wohl ein Greis (oder 24 ?), über 60 Jahre alt, in den Flufs geworfen (*Cic.* Pro Rosc. Am. 35, 100). Auch die *devotio* (s. u.) ist ein Rest von Menschenopfern, und überhaupt sind alle Tieropfer nur Ersatz derselben.

b) *Tieropfer.* Die Opfertiere waren entweder *victimae*, Rinder, oder *hostiae*, Schafe, und andere kleinere Tiere; doch bezeichnet

victima und hostia auch jedes Opfertier. Am liebsten opferten die Römer wie die Griechen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine. Bei der *Auswahl* des Tieres mufste man der Gottheit, welcher geopfert wurde, Rechnung tragen und auf Alter und Geschlecht der Tiere Rücksicht nehmen. So wurden den weiblichen Gottheiten nur weibliche, den männlichen nur männliche und ferner den vornehmeren Göttern gröfsere *(maiores)*, den niederen jüngere *(lactentes)* Tiere geschlachtet; den Manen und unterirdischen Göttern schwarze, den di superi weifse Tiere. Iuppiter Capitolinus erhielt meist weifse Rinder, denen man die Hörner vergoldet hatte. Weiter opferte man Stiere dem Neptun und Apollo, Eber dem Mars und Liber, letzterem auch den Reben verwüstenden Bock,

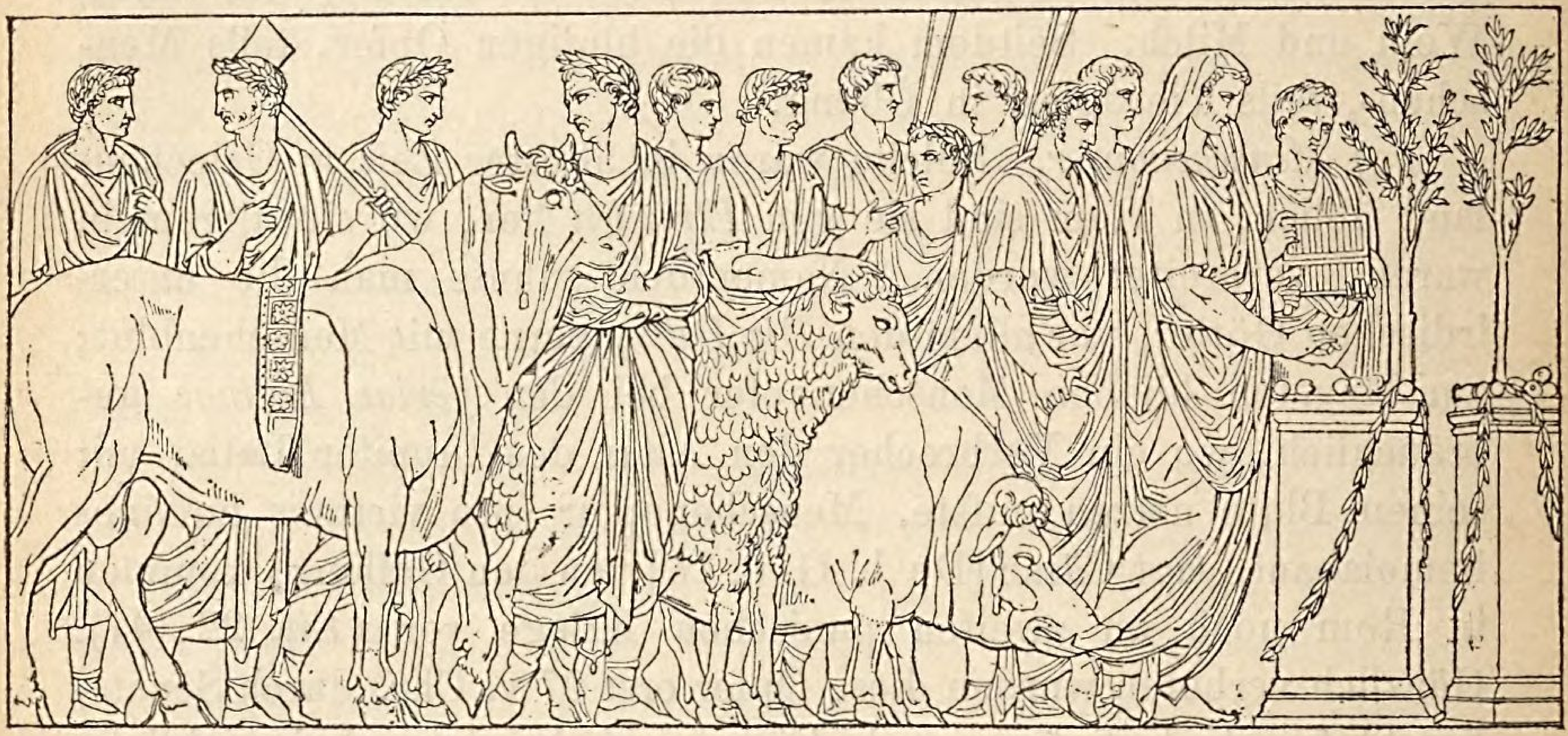


Fig. 55. Suovetaurilienopfer[1].

eine Taube der Venus u. s. f. Die Tiere mufsten fehlerlos sein und durften kein Joch getragen haben. Die *Zahl* anlangend, so wurden bei Staatsopfern an besonderen Festlichkeiten oft Hunderte von Tieren (vgl. das griechische ἑκατομβή) geopfert. So gelobte Marius im zimbrischen Kriege eine Hekatombe, und nach der Niederlage am Trasimen wurden dem Iuppiter 300 Stiere geschlachtet.

Bei der grofsen Sühnung *(lûstrum)* am Ende des Zensus sowie nach Beendigung des Triumphes wurden drei verschiedene Opfertiere, Eber, Widder, Stier *(suovetaurilia)*, geschlachtet. Man opferte, wenn ein fehlerloses Tier nicht zu haben war, vom Opferbäcker *(fictor)* gebackene Tierfiguren aus Teig oder Wachs.

[1] Vgl. zum Bilde Fig. 55 *Verg.* Georg. 3, 487:

Saepe in honore deûm medio stans hostia ad aram,
. . . niveâ circumdatur infula vittâ.

Die *Opferhandlung (immolatio).* Ein Opferdiener *(popa)* führte das mit Bändern *(vittae)* und Kränzen geschmückte Tier vor den Altar, und zwar mit schlaff gelassenem Stricke *(extenso fune)*, damit so das Tier freiwillig zum Altare zu gehen schien, weil ein Sträuben desselben für ominös galt. Vor Beginn der Handlung ruft der praeco: *„Procul este profani"* und *„favete linguis"*, d. i. beobachtet (heiliges) Schweigen. Vor dem Altare streute ein Priester, der sich vorher gewaschen haben mufste, in weifser Tracht die *mola salsa*, d. i. Mehl mit Salz vermischt, auf die Stirne *(im-mola-re)*, von welcher er ein Büschel Haare abgeschnitten und ins Altarfeuer geworfen; dann fährt er mit dem Messer von der Stirne über den Rücken des Opfers, es weihend mit den Worten: *macta est* (es ist gesegnet oder geweiht) oder *macte hac ove esto*, wobei er den Namen der Gottheit, welcher geopfert wird, erwähnt. Jetzt fragt der popa: *agone?* (soll ich? darf ich?) und auf die Antwort des Priesters: *hoc age* (thue es), schlägt jener das Tier mit der Axt auf das Haupt, worauf der Schlächter *(cultrarius)* ihm mit dem Messer die Kehle durchschneidet, das Blut in Schalen auffängt und mit Wein und Mehl vermischt auf den Altar giefst. Das Opfertier wird nun auf den Opfertisch gelegt, mit Wein und Weihrauch übergossen, Lunge, Herz und Leber vorsichtig mit langen Messern *(secespitae)* herausgenommen und vom Opferschauer (extispex, haruspex) untersucht. Wird ein Fehler entdeckt, so mufs eine *hostia succedanea* (Ersatztier) geopfert werden. Sind die Eingeweide als fehlerfrei erfunden, so werden sie in Körbe gelegt, mit Wein, Mehl und Weihrauch übergossen und vom Priester dreimal unter Gebet um den Altar getragen und auf ihm verbrannt. Dann entläfst er die Anwesenden mit den Worten *„ilicet"*, oder *„valete"*.

Die Zubereitung des heiligen *Opfermehles* war eine Beschäftigung der Vestalinnen. An drei Festtagen wurden Ähren des *far* oder *ador*, Dinkel oder Spelt, der rituellen Frucht der Römer, von ihnen gesammelt, gedörrt, geschroten und gemahlen. Dieses Mehl wurde mit Salz, welches in einem Mörser gestofsen, dann in einem thönernen Topfe in einem Ofen getrocknet und so in der Vorratskammer der Vesta aufbewahrt wurde, gemengt. Dieses die sogen. *mola casta salsa* oder das *far pium, far tostum.*

c) *Unblutige Opfer.* Sie waren die ältesten und blieben neben den Brandopfern immer fortbestehen. So opferte man die Erstlinge der Feldfrüchte *(primitiae, praemetium)*; namentlich erhielt *Ceres* die ersten Halme der Ernte: von Hirse, Gerste und Spelt *(far)*, dem ältesten römischen Getreide; auch *mola salsa* war ein Hauptgegenstand, dann verschiedene Opferkuchen *(liba, placentae sacrae)*, von eigenen Opferbäckern bereitet, Spenden *(libatio)* von Wein, bald allein dargebracht, z. B. als Totenopfer, bald in Verbindung mit Brandopfern. Man pflegte den Wein hierbei mit Honig, Milch und Öl zu mischen. Auch *Rauchopfer (suffimentum, suffire)* waren häufig, besonders von Weihrauch (*tus*, daher *tura dare, ferre* = opfern), Lorberblättern *(laurus)* und edlem Holze.

d) Die *Devotion.* Eine besondere Art von Menschenopfer war die *devotio (se devovere dîs)*, Selbstaufopferung oder freiwillige Wid-

mung an die unterirdischen Götter (die Manen), um durch den freiwilligen Tod die Gottheit zum Wohle des Staates zu versöhnen. Die devotio geschah durch eine feierliche Gebetsformel, welche der Pontifex vorsprach, worauf sich der Gelobende in den Tod stürzte.

Das bekannteste Beispiel ist die Devotion der beiden *Dezier* in den Samniterkriegen (*Liv.* 8, 9). — In der Schlacht am Vesuv 340 v. Chr. nämlich rief *P. Decius Mus,* der den linken Flügel anführte, als dieser schwankte, den Pontifex herbei, damit er ihm die Formel der Todesweihe vorspreche. Der Pontifex liefs ihn die toga praetexta anlegen und auf einem Speere stehend folgende Formel nachsprechen: „Ianus, Iuppiter, Vater Mars, Quirinus, Bellona, ihr Laren, ihr divi novensiles, ihr einheimischen Götter . . . ihr Manengeister, zu euch flehe und bete ich und erbitte mir die Gnade und versichere mich ihrer, dafs ihr dem römischen Volke der Quiriten Obmacht und Sieg angedeihen lasset . . . So weihe ich mich . . den Göttern der Toten und der Tellus zum Opfer.“ Alsdann stürzt er sich in den Feind, und sein Zusammensinken bringt den Römern Sieg. — Ähnlich sollen sich andere nach vorausgegangener Devotion in voller Waffenrüstung in einen Flufs oder eine Tiefe gestürzt haben, wie *M. Curtius* in einen Schlund auf dem Forum.

e) *Epula* und *lectisternia.* Eine eigentümliche Weise der Götterverehrung und eine Art Opfer waren die Göttermahle und die (§ 127 genannten) feierlichen Kissenbereitungen. Jene Mahle *(epula)* wurden im Anschlusse an Feste und Spiele (Tempelweihe, Amtsantritte, Triumphe, Festspiele) gegeben. Am bekanntesten war das *epulum Iovis* (*Liv.* 25, 2; 33, 43), das sich an die kapitolinischen Spiele anschlofs. Gewöhnlich verband sich eine öffentliche Speisung *(convivium publicum)* damit. Das Ganze besorgte ein eigenes Kollegium, die Speiseherren *(epulones).*

§ 129. c) Gelübde, Weihungen und Reinigungen.

Zu den Gebeten im weitern Sinne gehören noch drei religiöse Handlungen: Gelübde, Weihung, Reinigung oder *votum, consecratio* und *lustratio.*

1. Das *Gelübde (votum,* von *vovere;* man sagt *votum facere, concipere* und *nuncupare)* ist eine Bitte um das glückliche Ausgehen eines Unternehmens mit dem Versprechen einer Gegenleistung an die Gottheit. Die Gelübde waren a) *vota publica,* im Namen des Staates und für das öffentliche Wohl gemacht. So machte der Konsul beim Amtsantritt (die *sollemnis votorum nuncupatio* pro salute reipublicae am 1. Januar) und ebenso, wenn er in den Krieg zog, der Zensor beim Beginn der Schätzung auf dem Kapitol Gelübde; der Pontifex sprach die Formel vor. Gelobt wurde z. B. der Bau eines Tempels (*Cic.* nat. deor. 3, 17:

Earum templa sunt publice vota et dedicata), die Einführung von Spielen, grofse Opfer, Widmung von Beute u. s. f. Eine Gelobungsformel bei *Liv.* 36, 2, gesprochen beim Beginne des Krieges mit Antiochus, als man dem Iuppiter Spiele von zehn Tagen gelobte. Weiter kamen öffentliche Gelübde in Übung wegen Erhaltung bedeutender, für den Staat nützlicher Männer (wie des Pompeius, Cäsar), und in der Kaiserzeit trieb man mit diesen öffentlichen Gelübden zu Gunsten der Kaiser groben Mifsbrauch. b) *Vota privata.* Der Römer brachte der Gottheit sehr viele Gelübde dar, kaum ein wichtigeres Unternehmen ging ohne ein solches vor sich. Man machte Gelübde beim Anlegen der toga virilis, an Geburtstagen (dem Genius), in Krankheiten (dem Äskulap), beim Antreten einer Reise (den Lares viales und der Fortuna redux), in Seestürmen (dem Neptun) u. s. f.

Bisweilen fafste man sein Gelübde schriftlich ab und hing das Schriftstück *(tabella)* im Tempel dem betreffenden Götterbilde an, wie man auch bei der Lösung des Gelübdes (votum *solvere, reddere*) zur Dankbarkeit Täfelchen, teils nur beschriebene („*ex voto*“ oder V. S. L. M. = „*vota solvit libens merito*“ u. ä.), teils bemalte *(tabulae votivae, pictae)*, z. B. mit Darstellungen, wie einer aus dem Schiffbruche gerettet wird, im Tempel aufstellte und nicht selten *Weihegeschenke (munera, donaria votiva)* hinzufügte.

2. Jede *Weihung (consecratio)* ist eine religiöse Handlung, indem eine Sache dem profanen Gebrauche entzogen und der Gottheit für immer geweiht *(sacer)* wird. Vgl. „*sacer esto*“ = den Göttern verfallen; *sacrum*, das Opfer; *sacerdos* (= sacrum dans), der Opfergeber; *sacramentum*, die Weihung = Eid, insofern der Schwörende sein Haupt den Göttern verpfändet. — Alles beim Gottesdienste in Gebrauch kommende mufste konsekriert, d. h. den Göttern geweiht sein. — Das Gegenteil von consecratio ist *exsecratio* (execratio) oder die Verwünschung, wobei man sich oder eine Sache freiwillig dem Schutze der Götter entzieht (verflucht), falls man eine versprochene Leistung nicht erfülle.

3. *Reinigungen (lustrationes*[1]*)*. Hauptbedingung des Erfolges bei jeder religiösen Handlung war in den Augen des Römers die *Reinheit* von Schuld (*castitas;* vom sanskritischen çudh, reinigen). Daher die zahllosen Reinigungen, Waschungen, Besprengungen, namentlich vor jedem Gebet und Opfer; dann die Lustrationen des ager publicus, der Stadtgrenzen, des ganzen Heeres *(lustrum quin-*

[1] *Lustratio* und *lustrum* (= luestrum, λουτρόν), von luere = lavare oder februare, waschen, reinigen und sühnen.

quennale), der Haustiere. Besonders sorgfältige Lustrationen waren im Dienste der Vesta üblich.

Es gab eine *Feuer-* und eine *Wasserreinigung.* Jene bestand darin, daſs man zwischen zwei Feuern durchging oder darübersprang, oder daſs man Fackeln, Weihrauch, Harz u. s. f. anzündete und den zu entsühnenden Gegenstand durchräucherte *(suffire).* Die Wasserreinigung geschah mit Quell- oder Fluſswasser, durch *Baden, Waschen* oder *Besprengen.* Jemanden, z. B. einem Fremden, das Wasser zu reichen, war zugleich Symbol für Gewährung des Schutzes innerhalb der häuslichen Umfriedigung, Versagung des Wassers (und des Herdfeuers, *aqua et igni interdicere*) Zeichen der Feindschaft. Die lustratio der Stadt wurde im Februar vorgenommen; bei öffentlichen Lustrationen wurde das Opfertier um die Stadt *(amburbiale)* oder um die Felder *(ambarvale)* getragen.

§ 130. d) Die Festspiele. Allgemeines.

Eine groſse Rolle hatten im öffentlichen Leben der Römer die Festspiele *(ludi publici),* die, aus religiösen Gründen eingeführt und als gottesdienstliche Handlungen angesehen, auf lange hin ihren religiösen Charakter bewahrten und zur Erhöhung der religiösen Festesfeier dienten. Ihr Ursprung reicht in die mythische Zeit zurück; angeblich hat Romulus oder Numa sie eingeführt. Thatsächlich gehen die einen Spiele auf die Griechen, die anderen auf die Etrusker zurück; jedenfalls ist Tarquinius Priskus, der Erbauer des circus maximus, ihr eigentlicher Ordner. Aber Wettrennen bestanden schon vor Tarquinius. Sie hatten den Zweck, in groſsen Drangsalen, bei Niederlagen, Seuchen, Prodigien die erzürnten Götter zu versöhnen (*Cic.* Catil. 3, 8. *Liv.* 42, 40; die *ludi Apollinares* wurden nach der Schlacht bei Kannä eingeführt; über die Einführung der *scenischen* vgl. *Liv.* 7, 2) oder ihnen für frohe Ereignisse zu danken. So wurden die *ludi Romani* nach glücklicher Beendigung des Latinerkrieges (*Liv.* 1, 35), die *ludi plebei* nach der Aussöhnung der Plebs mit den Patriziern veranstaltet. Bisweilen wurden solche Spiele für *ein* Mal gelobt *(ludi votivi),* oder als auſserordentliche bei einem Leichenbegängnis *(ludi funebres)* begangen. Die alljährlich regelmäſsig wiederkehrenden hieſsen *ludi stativi (annui, sollemnes).* In Rom verloren die Spiele frühe ihren religiösen Charakter und wurden zu profanen, vom Volke leidenschaftlich geliebten Schaustücken. Ursprünglich fand nur ein einfaches Rennen mit Pferden und Maultieren statt.

Die jährlichen Staatsspiele wurden von den Magistraten veranstaltet: vom Konsul oder den kurulischen Ädilen *(cura ludorum),* die ludi Apollinares vom Praetor urbanus; später von den Kaisern durch einen eigenen *curator ludorum.* Die *Kosten* bestritt die Staatskasse, und als die dafür ausgeworfene Pausch-

summe nicht mehr genügte, mufsten die Ädilen aus ihrem Privatvermögen die Kosten bestreiten; nicht selten haben die Beamten das Geld für die Spiele von den Bundesgenossen und den Provinzialen erprefst (*Liv.* 40, 44. *Cic.* ad Quint. fr. 1, 1, 9 § 26). Die Kaiser haben wiederholt die *expensa ludorum* geregelt. Die ältesten Spiele dauerten nicht einen ganzen Tag, später vom frühen Morgen bis zum Abende, ja selbst die ganze Nacht hindurch. So die Floralien und die Säkularspiele. Eröffnet wurden die Festspiele mit einem religiösen, dem Triumphzuge ähnlichen Festzuge *(pompa).* Er ging vom Kapitol aus, wo man die Prozessionswagen *(tensae)* der drei kapitolinischen Götter Iuppiter, Iuno, Minerva, aufbewahrte. In langsamem Schritte zog die pompa über das geschmückte Forum nach dem Zirkus und durch das grofse Thor in denselben ein. Der das Fest leitende Beamte begleitete, auf einem Wagen stehend, in gestickter Toga, ein elfenbeinernes Szepter mit dem Adler Iuppiters haltend, den Zug. Zuerst kamen Jünglinge teils zu Pferde teils zu Fufse je in Zügen und Abteilungen; dann die Wagenlenker mit den Vier- und Zweigespannen, hierauf Kämpfer des Pentathlon, Tänzer in roten Tuniken, mit Schwertern und Speeren bewehrt, Chöre von Silenen, Zither- und Flötenspieler vor dem *Opferzuge.* Dieser bildete für sich eine Gruppe, in deren Mitte die geschmückten Opfertiere geführt wurden, worauf die Wagen mit den Götterbildern *(capita deorum),* den Attributen oder Emblemen, und die verschiedenen Priesterklassen nebst dem Oberpriester folgten. Vor dem Wagen der kapitolinischen Götter schritten die Magistrate in Festtracht. Die Götterwagen wurden nicht selten von ausländischen Tieren, wie Elephanten und sogar von gezähmten Löwen gezogen. Beim Einzuge in die Rennbahn wurden die Götter mit Beifallklatschen empfangen. Nun begannen die Rennen, blofs mit Pferden, oder mit Wagen. Die Pferde wurden für die Wettkämpfe um hohe Summen angekauft und besonders eingeschult; namentlich aus Apulien, Kalabrien und dem Sabinerlande bezog man vorzügliche Renner, dann aus Kappadozien, Spanien und Sizilien. Die Wagen ruhten auf zwei niedrigen Rädern und waren sehr leicht gebaut. Der Wagenstuhl war nur ein halbkreisförmiges Gestell, rückwärts offen, mit vier nebeneinander laufenden oder mit zwei, auch mit sechs und drei Pferden bespannt. Das beste Pferd lief auf der linken Aufsenseite, weil auf dessen Schnelligkeit und Gewandtheit beim Umbiegen um die Zielsäule am meisten ankam. Auf dem niederen Gestelle stand der Wagenlenker, das eine Knie gegen den Brustrand gestemmt, in kurzer, farbiger, ärmelloser Tunika, einen Helm auf dem Haupte.

In älterer Zeit waren die Wagenlenker und Jokays Sklaven, die im Dienste von Privaten oder von Gesellschaften standen, welche Pferde, Wagen und Lenker für die Spiele bereit hielten und vermieteten. So grofs aber war in der Kaiserzeit die Leidenschaft für die Pferderennen, dafs auch Freigeborene, ja selbst Kaiser als Wagenlenker und Wettfahrer auftraten. Die Wettrenner waren in besondere Abteilungen geteilt und trugen ihre eigenen Abzeichen und Farben in Kleidung und Verzierung der Pferde; anfangs waren es die weifse und rote, in der Kaiserzeit kamen die blaue und grüne Farbe oder Abteilung hinzu. Diese wettkämpfenden Abteilungen wurden unter den Kaisern zu politischen Parteien *(factiones),* indem jede Farbe ihre Partei im Volke hatte und die anderen Farben gewöhnlich mit Hafs verfolgte.

Die Zuschauer aus den besseren Ständen nahmen in ihrer Standeskleidung Anteil: die Bürger in der Toga, die Magistrate in der Amtstracht. Der vorsitzende Beamte (seit 22 v. Chr. für die stehenden Spiele der Prätor) gab das

Zeichen zum Anfange, indem er ein weifses Tuch *(mappa)* in die Arena warf. Eine Wettfahrt *(missus)* enthielt sieben Umfahrten um die Spina; zehn bis vierundzwanzig solcher missus kamen vor. Der Sieger erhielt von den Preisrichtern die Siegespalme und zog durch die porta triumphalis ab. Reiche Geldgeschenke lohnten aufserdem den siegreichen Wagen- und Rosselenker. Nicht selten folgten auf die Rennen noch gymnastische Wettkämpfe, wie sie aus Griechenland nach Rom verpflanzt worden waren. Zuweilen schlofs sich ein Göttermahl, eine Bewirtung und Beschenkung des Volkes an; manche Festspielgeber liefsen die Bäder unentgeltlich öffnen, Efswaren, Früchte oder Marken *(tesserae)* unter die Zuschauer werfen *(sparsio)*, worin der Empfänger eine Anweisung auf allerlei Gegenstände erhielt. Ungeheuere Summen, teils von den leitenden Beamten und Kaisern, teils von der Staatskasse, wurden für diese Spiele vergeudet, so grofs war die Leidenschaft des Volkes für die Zirkusspiele. — Letzte Spiele 549 n. Chr. unter dem Gotenkönig Totila.

§ 131. Die einzelnen Arten der Festspiele.

Die Spiele waren *zirzensische, szenische* und *amphitheatralische,* letztere teils Gladiatorenkämpfe, teils Tierhetzen.

1. Die *ludi Circenses,* benannt nach dem grofsen Zirkus (siehe § 11). Diese ältesten, aus Etrurien stammenden, Spiele bestanden hauptsächlich in *Pferde-* und *Wagenrennen (cursus equester)*, wozu noch Faust- und andere Kämpfe kamen, nämlich die *gymnastischen* Spiele des griechischen Pentathlon *(certamen gymnicum):* Wettlauf *(cursus)*, Springen *(saltus)*, Ringen *(lucta)*, Faustkampf *(pugillatus)* und Diskuswerfen *(discus)*. Die Kämpfer des *Quinquertium* (quinque artes) waren also die *cursores, saltatores, luctatores, pugiles* und *discoboli.* Das Hauptspiel jedoch war das Rennen, das mit Zwei- und Viergespannen *(bigae, quadrigae)* gegeben wurde. Der Wagenlenker hiefs *auriga* (sanskrit. awra-iga, von arwa, Pferd). Drittens gab man im Zirkus auch den *ludus Troiae,* ein Turnier zwischen vornehmen Söhnen, ferner die *ludi sevirales* oder Kämpfe zwischen sechs Turmen junger Ritter und mancherlei militärische Manöver. Bisweilen leitete man Wasser in ein Riesenbassin *(lacus)* des Zirkus und führte Seegefechte auf. Vor Errichtung der Amphitheater fanden hier auch Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen statt. Zirkusspiele kamen bei verschiedenen Jahresfesten vor.

2. Die *szenischen Spiele, ludi scaenici.* Obgleich schon in älterer Zeit mancherlei Volkspossen aufgeführt wurden, erhielt Rom doch erst seit 364 v. Chr. eigentliche dramatische Aufführungen, indem man während einer Pest solche Spiele gelobte und Schauspieler aus Etrurien kommen liefs. Dann schuf *Livius Andronikus* 240 v. Chr. die ersten besseren Dramen, und seit 214 v. Chr. wurden an den ludi Romani vier Tage hindurch (*Liv.* 24, 43: Ludos scae-

nicos per quadriduum eo anno primum factos . . .) Bühnenstücke aufgeführt, und bald hatten sie das Ubergewicht über die Zirkusspiele erlangt (*Liv.* 40, 52 u. 42, 10, wo je Spiele von mehreren Tagen erwähnt werden). Fast alle Hauptfestspiele waren mit dramatischen Darstellungen verbunden. Seit dem zweiten punischen Kriege herrschte die griechische Tragödie und Komödie vor, bis diese durch die Mimen und Pantomimen verdrängt wurden; doch waren beim Volke Wettrennen und Fechterspiele stets beliebter als Bühnenstücke.

Das Theater. Die szenischen Stücke wurden in Theatern aufgeführt, deren erstes steinernes Pompeius baute (*Tac.* ann. 14, 20: Quippe erant qui Cn. quoque Pompeium incusatum a senioribus ferrent, quod *mansuram* theatri sedem posuisset. Nam antea *subitariis gradibus* et scaena *in tempus* structa ludos edi solitos). Die Zuschauer standen (*Tac.* l. c.: *Stantem* populum spectavisse, ne, si consideret, theatro dies totos ignavia continuaret) auf einem freien Raume *(cavea).* Die Bühne *(scaena)* war anfänglich nur ein Brettergerüst, bis 174 v. Chr. die Zensoren eine steinerne Bühne herstellten. Die cavea bildete einen Halbkreis und die scaena dessen Durchmesser. Im ganzen war das römische Theater nach griechischem Muster erbaut, doch fehlte die Orchestra, an deren Stelle die Sitzplätze für die Senatoren waren (*locus senatorius*, *Cic.* Cluent. 47, 132). Hinter denselben liefen die übrigen Sitzreihen terrassenförmig in immer gröfseren Halbkreisen empor, und von dem Bühnenraum bis hinauf zum letzten Halbkreise waren radienförmig Treppen errichtet, durch welche der ganze Zuschauerraum in keilförmige Abschnitte *(cunei)* geteilt wurde. Gespielt wurde nur auf der Bühne, nicht auch in der Orchestra, wie im griechischen Theater; deshalb war die römische Bühne auch länger und breiter; sie bildete ein längliches Viereck und lag fünf Fufs erhöht quer vor den Senatorenbänken. Gleich hinter den Sitzen der Senatoren kamen die vierzehn Sitzreihen *(subsellia)* der Ritter. Augustus traf durch seine *lex Iulia theatralis* genauere Bestimmungen über die Plätze der Priesterkollegien, der Beamten, sowie der Frauen, denen er abgesonderte Plätze anwies, und der untersten Volksklasse. Den Sklaven war der Eintritt verwehrt.

§ 132. Fortsetzung.

3. Die *amphitheatralischen Spiele.* Diese waren entweder *Gladiatorenkämpfe* oder *Tierhetzen.* Über die Einrichtung des Amphitheaters vgl. § 11 c.

a) Die *Fechterspiele* oder *Gladiatorenkämpfe (ludi gladiatorii, munera gladiatoria),* von Etrurien und Kampanien her in Rom eingeführt, wurden anfänglich nur bei Leichenbegängnissen veranstaltet, waren mithin ein Nachklang an die den unterirdischen Göttern und Manen geweihten Menschenopfer. Daher *bustuarius* (von *bustum,* Scheiterhaufen) einen Fechter bezeichnet, der bei Leichenbegängnissen am Scheiterhaufen einen Kampf bestehen

mufste zur Erinnerung an die einst an den Gräbern geschlachteten Kriegsgefangenen (*Cic.* Pis. 9. *Hom.* Il. 21, 26). Häufig wurden sie durch Testamente verlangt (*Cic.* in Vatin. 15, 37. *Hor.* sat. 2, 3, 84 sqq.). Im Jahre 264 v. Chr. gaben Marcus und Decimus Brutus zu Ehren ihres Vaters auf dem forum Boarium die ersten Gladiatorenkämpfe als *Leichenspiele*, dann wurden sie immer häufiger und 42 v. Chr. statt der ludi Circenses erstmals als amtliche Spiele aufgeführt. Von da ab wurden sie ein Hauptteil des Vergnügens der Römer, dem sie mit Leidenschaft ergeben waren. Während der Republik auf dem Forum gegeben, wo das Volk ringsum auf Schaugerüsten und Balkonen *(maeniana)* zusah, baute *Statilius Taurus* das erste *steinerne Amphitheater* und *Vespasian* das grofsartige *amphitheatrum Flavium*. — Als Kämpfer wurden Sklaven, Kriegsgefangene, Verbrecher und zuletzt gedungene Leute verwendet. Diese wurden in eigenen Fechtschulen *(ludi gladiatorii)* in harter Zucht und strenger Diät und militärisch organisiert für ihr Waffenhandwerk herangebildet.

Die Fechter, die in grofser Zahl herangezogen wurden, zerfielen je nach der Waffe, in der sie sich übten, in verschiedene Klassen *(familiae)*, an deren Spitze der Fechtmeister *(lanista)* stand, welcher die Gladiatoren einübte und an diejenigen, welche ein *munus gladiatorium* veranstalten wollten, verkaufte oder vermietete. Aufser Rom hatten Kapua, Verona, Präneste, Ravenna und Pompeii berühmte Fechterschulen.

Nach Bewaffnung und Kampfesart gab es: *retiarii*, welche ohne Rüstung am Leibe nur mit einem Netze *(rete)* und einer dreizinkigen Gabel *(tridens, fuscina)* bewaffnet waren und dem Gegner (meist ein *secutor*) das Netz über den Kopf zu werfen trachteten, um ihn dann mit der Gabel anzugreifen. *Secutores* trugen Schwert und Schild und haben ihren Namen daher, dafs sie gewöhnlich dem retiarius nachsetzten, bis dieser sein Netz zum Wurfe bereit hatte. *Mirmillones* und *Galli*, die mit dem gallischen Helme, auf welchem ein Fischbild *(murmillo)* statt des Helmbusches sich befand, bewaffneten Gladiatoren. *Samnites*, Fechter in der Rüstung der samnitischen Soldaten, nämlich einem Helm mit Visier und Flügeln *(pinnae)*, einem Langschilde und einer Schiene am linken Beine. *Threces* (Thrax, Thraex und Threx), thrakische Fechter in den Waffen der eingeborenen Thraker. Diese führten eine krumme Klinge *(sica)* und den kleinen thrakischen Schild. Der Thrax erwartete seine Gegner gewöhnlich in kauernder oder kniender Stellung. Die *hoplomachi* kämpften in schwerer Rüstung, die *dimachaeri* (von μάχαιρα) führten zwei kurze Messer; die *essedarii* fochten vom britischen Streitwagen (essedum) herab.

Wenn ein *munus gladiatorium* aufgeführt wurde, so erliefs der Festgeber einen öffentlichen Anschlag *(edictum, programma)* [1], schickte auch in die Pro-

[1] Ein *Theaterzettel:* Qua dies (Witterung) patientur, Suettii Certi aedilis familia gladiatoria pugnabit pridie Kal. Iun. Venatio et vela erunt, d. i. es wird eine Tierhetze sein und werden Zelttücher aufgespannt werden.

vinzen solche Anzeigen *(libelli)* und liefs es in der Staatszeitung (*acta diurna*, d. i. Tageblatt) bekannt machen. Am Festspieltage zogen die Kämpfer in feierlichem Zuge nach der Arena, wo der lanista sie paarweise aufstellte. Beim Einzuge pflegten sie in der Kaiserzeit den anwesenden Kaiser zu begrüfsen: *Ave, Caesar, morituri te salutant!* Die Einleitung zum Kampfe machten Scheingefechte, bis die Trompete das Zeichen zum eigentlichen, blutigen Spiele gab. Der verwundete Gladiator durfte durch Erheben des Zeigefingers das Volk um Gnade bitten *(populum exorare)*, und dieses gewährte sie (*missum fieri iubet*, daher *missio*, Begnadigung, *sine missione*, ohne Gnade, auf Leben und Tod), indem es die geschlossene Hand mit eingezogenem Daumen *(pollice presso)* zeigt, oder es versagt dieselbe, indem es die Hand offen ausstreckt *(pollice verso)*. Ein siegreicher und ausgedienter Gladiator pflegte mit dem *Fechterstabe* (*rudis*, vgl. *Cic.* Phil. 2, 29: Rudem tam cito accepisti? *Hor.* ep. I, 1, 2: Donatum iam rude) zum Zeichen seiner Entlassung und Meisterschaft beschenkt zu werden. Nero liefs die Arena mit Goldstaub statt mit Sand bestreuen und künstliche Regen *(sparsiones)* von Parfümerien über die Zuschauer ergiefsen. Wir hören von 60—230 Fechterpaaren, welche in *einem* Spiele auftraten, und Traian liefs in vier Monaten 10000 Fechter auf dem Kampfplatze erscheinen. Das letzte derartige Kampfspiel wurde nach Kassiodor 523 n. Chr. gegeben.

b) Die *Tierhetzen (venationes)*. Die erste venatio gab 186 v. Chr. *M. Fulvius Nobilior* bei seinen Spielen (*Liv.* 39, 22: venatio data leonum et pantherarum). Anfänglich wurden die Tierkämpfe im Zirkus, später im Amphitheater mit den Gladiatorenspielen gegeben, und zwar fanden vormittags die Tierhetzen, nachmittags die Fechterspiele statt. Immer glänzender und kostspieliger wurden diese Hetzen, und aus allen Teilen des Reiches die wilden Tiere in grofser Zahl nach Rom geführt oder in Menagerien *(vivaria)* herangezogen. Die Tierkämpfer *(bestiarii, venatores)* waren wie die Gladiatoren in Familien eingeteilt, rekrutierten sich aus Verurteilten *(ad bestias damnati)*, Kriegsgefangenen oder Geworbenen und wurden in besonderen Schulen ausgebildet. Entweder kämpften die wilden Tiere untereinander oder die bestiarii gegen dieselben, oder man stiefs die Verurteilten (so oftmals *Christen*) wehrlos in die Arena. Der Stierkampf war aus Thessalien eingeführt.

Mit welchem Aufwande solche Tierhetzen veranstaltet wurden, läfst sich aus der Zahl und Seltenheit der Tiere, die mit ungeheuern Kosten aus den Provinzen herbeigeschafft wurden, ermessen: Sulla liefs 93 v. Chr. mehr als 100 afrikanische Löwen im Zirkus erscheinen, Pompeius in fünf Tagen 17 Elephanten, 600 Löwen, 410 Panther und aufserdem eine grofse Zahl kleinerer Tiere, Titus an einem Tage 500 wilde Tiere, Hadrian 1000 auftreten. Gordian errichtete im Zirkus einen künstlichen Wald für 200 Edelhirsche, 30 wilde Rosse, 100 wilde Schafe, 10 Elentiere, 100 kyprische Stiere, 300 Straufse, 150 Wildschweine, 200 Steinböcke und 200 Hirschkühe; von einzelnen Kaisern werden noch gröfsere Zahlen genannt. Die Tiere, welche am meisten in die

Hetzen kamen, waren: Stiere, Eber, Löwen, Bären, Elephanten, Panther, Straufse, auch Nilpferde.

Um künstliche *Seegefechte*, besonders Darstellungen von historisch berühmten Seeschlachten, z. B. ein Seetreffen zwischen Athenern und Persern, zu geben, leitete man entweder Wasser in die Arena des Amphitheaters oder man baute eigene *Naumachien*, riesige Bassins, in welchen 30 und mehr Schiffe Schlachten nachahmten. Cäsar baute 46 v. Chr. die erste Naumachie, Augustus 2 v. Chr. eine zweite; die gröfste aber Klaudius 52 n. Chr. auf dem Fuzinersee, wo 19000 Mann in Kostümen ein Seetreffen zwischen Rhodiern und Siziliern nachahmten (*Tac.* ann. 12, 56).

§ 133. Die einzelnen religiösen Festspielzeiten.

Während des Freistaates enthielt der Festkalender sieben jährliche Staatsspiele *(ludi annui)*, die zusammen 66 Tage dauerten.

1. Die *ludi Romani*, die ältesten, von Tarquinius Priskus eingeführt und nach etruskischem Muster gefeiert, vom 4.—19. September. Sie waren ein grofses, vorzugsweise zu Ehren von Iuppiter, Iuno und Minerva begangenes Fest. Der Hauptfesttag fiel auf die Iden, an welchen früher die Konsuln ihr Amt antraten und den *heiligen Nagel (clavus)* in der Cella des kapitolinischen Iuppiters einschlugen. Die Spiele waren zuerst *zirzensisch*, seit 364 v. Chr. kamen *szenische* Spiele mit *römischem*, seit 240 v. Chr. *(Liv. Andronikus)* Dramen mit *griechischem* Stoffe und zuletzt Gladiatorenkämpfe hinzu. Öfters war eine *pompa* zu Ehren Iuppiters damit verbunden. Die *kurulischen Ädilen* leiteten die römischen Spiele.

Liv. 1, 35: Sollemnes, deinde annui mansere ludi, *Romani magnique* varie appellati.

2. Die *ludi plebei*, im Anfange der Republik gestiftet, wurden im November gefeiert und von den plebeischen Tribunen und Ädilen geleitet; sie waren zirzensisch.

3. Die *ludi Capitolini*, an den Iden des Oktober zu Ehren des kapitolinischen Iuppiter gefeiert, erinnerten an die Rettung des Kapitols während der gallischen Belagerung.

4. *Ludi Apollinares*, achttägig, vom 6.—13. Juli. Auf Anraten der sibyllinischen Bücher 212 v. Chr. während der Bedrängnis durch Hannibal zu Ehren Apollos angeordnet, waren szenisch-zirzensisch.

Auf Befragen hatten die Sibyllinen gesagt: Hostes, Romani, si expellere velitis, . . . Apollini vovendos censeo ludos, qui quotannis Apollini fiunt. (*Liv.* 25, 12.)

5. *Ludi Megalenses,* während der siebentägigen Megalesia am 11. April gefeiert, 204 v. Chr. zur Erinnerung an die Ankunft der *Magna Mater (Idaea)* auf dem Palatin eingesetzt. Zirkusspiele und Dramen.

6. *Ludi Florae (Floralia),* sechstägig, vom 28. April bis 3. Mai zu Ehren der *Flora* begangen. Sie sind 240 v. Chr. erstmals gefeiert worden (*Tac.* ann. 2, 49) und waren zirzensisch und szenisch. (*Cic.* Verr. 5, 14, 36.)

7. *Ludi Cereales,* achttägig, vom 12.—19. April. Der wichtigste Spieltag war der 19. April, der alte Hauptfesttag der *Cerealia,* an welchem ein Festzug vom Kapitol zum Zirkus stattfand. An diesen Tagen wurde die Erdmutter *Ceres* mit Opfer und Spielen verehrt; letztere bestanden vorzugsweise in Pferderennen.

Unter den *nicht jährlichen* Spielen aber nahmen die *ludi saeculares* die erste Stelle ein. Die Einführung derselben ist unbekannt; geschichtlich nachweisbar aber wurden die ersten Säkularspiele 249, die zweiten 146 und die dritten 17 v. Chr. gehalten. Das Wort *saeculum* wurde erst von da ab als Zeitraum von 100 oder 110 Jahren angesehen, während es früher nach etruskischer Rechnung ein „Lebensalter" bezeichnete und überhaupt die Auffassung von der Dauer eines saeculum schwankend war. Die Berechnung der saecula lag in Rom den Haruspices ob, und die sibyllinischen Bücher übten Einfluſs auf die Säkularspiele. Bei seiner Vorliebe für Apollo richtete Augustus 17 v. Chr. die ludi saeculares neu ein; früher nur den *unterirdischen* Göttern gewidmet, galten sie jetzt auch dem Apollo und dem kapitolinischen Iuppiter.

Der volle Name dieser Spiele, welche *„centesimo quoque anno"* statthaben sollten, war: *ludi saeculares Ditis patris.* — In der augusteischen Zeit verband man den Gedanken an das *goldene Zeitalter* mit den Säkularspielen. Dahin zielen die Worte *Vergils* ecl. 4, 4:

> Ultima Cumaei venit iam carminis aetas;
> Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.

Immer lehnte sich die Abhaltung derselben an ein wichtiges Ereignis an, und sie sollten zur Versöhnung der Götter und zur Erhaltung der römischen Herrschaft dienen. Die *XVviri libris Sibyllinis* hatten jetzt den Kult des palatinischen Apollo und zugleich diese Spiele zu besorgen; sie berechnen die saecula, kündigen durch ganz Italien das Fest an, welches drei Tage und drei Nächte dauerte; Tag um Tag wurden Opfer und Gebete je in bestimmten Tempeln dargebracht, Lustrationen vorgenommen und Spiele gegeben. Am dritten Tage war das Hauptfest im Tempel des Apollo, wo von Knaben- und Mädchenchören das Festlied *(carmen saeculare),* sowie andere Hymnen und Päane gesungen wurden. Auch lectisternia, Tierhetzen und Gladiatorenspiele finden wir aufgeführt. Vgl. das *carmen saeculare* des *Horaz.*

D. Die heiligen Zeiten.

§ 134. Religiöse Tage und Feste.

1. *Einteilung der Tage.* Man unterschied im römischen Kalender:

a) *Dies festi* und *profesti;* jenes sind Feiertage, dieses Geschäfts- oder Werktage (*pro*festi eigentlich *Vor*feste, Tage *vor* den Festen), an welchen der Privatmann seinen bürgerlichen Geschäften nachgehen konnte.

b) *Dies fasti* und *nefasti.* Diese Unterscheidung gilt nur für die *Magistrate.* Die dies *fasti* (= Sprechtage), im Kalender mit F bezeichnet, sind Gerichts- und Versammlungstage, wo es also gestattet war, *cum populo agere* und Recht zu sprechen (lege agere). Daneben standen im Jahre 53 dies *nefasti,* im Kalender mit N angemerkt, wo jenes nicht erlaubt war; dagegen, wenigstens in früherer Zeit, nur 38 dies fasti. Doch gab es unterbrochene Tage, an denen zu gewissen Stunden, und andere, an welchen nach vollbrachtem Opfer gerichtliche Verhandlungen und Komitien erlaubt waren. Solche Tage hiefsen *dies intercisi,* Halbfesttage.

c) *Dies religiosi (atri) et puri (albi).* Die ersteren sind wegen irgend eines religiösen Bedenkens (daher religiosi), z. B. wegen eines vorgefallenen Unglücks, einer verlorenen Schlacht, für jede bürgerliche Handlung unbrauchbar. So war der 23. Mai (wegen der Niederlage am Trasimenus), der 18. Juli (*dies Alliensis,* wegen der Niederlage an der Allia) und der 6. Oktober (wegen der Niederlage 105 durch die Zimbern) ein *dies ater;* ebenso die den Manen geweihten und im Kalender mit *„mundus patet“* angemerkten Tage. Auch die *dies postriduani* (nach den Kalenden, Nonen und Iden) waren religiosi. Diejenigen Tage dagegen, welche *frei* von solchen Bedenklichkeiten waren, hiefsen *puri* oder *albi.*

2. Die *Festtage.* Die dies festi oder *feriae,* Feiertage, für gottesdienstliche Handlungen, sind entweder *stativae,* stehende, d. i. alljährlich am gleichen Kalendertage wiederkehrende Feste, oder *feriae conceptivae,* bewegliche Feste, bei denen alljährlich der Monatstag angesagt werden mufste (wie die *feriae Latinae*), endlich *feriae imperativae,* die in aufserordentlichen Fällen vom Magistrat, Pontifex oder Senat anberaumt wurden, wie z. B. die Supplikationen. Im allgemeinen fielen alle römischen Feste auf *ungerade* Tage. An den feriae wurde nicht gearbeitet; doch war nicht alle Arbeit geradezu verboten, sondern dringend nötige Verrichtungen erlaubt. In ähnlicher Weise ruhte an den Nundinen die Arbeit. Feriae

waren alle *Kalendae* (der Iuno heilig) und alle *Idus* (dem Iuppiter geweiht).

3. Der *Festkalender*, der bis zum Jahre 312 v. Chr. von den Pontifices geheim gehalten wurde, stand wie die rituelle Feier jedes einzelnen Festes ganz unter der Aufsicht der Oberpriester. Sie beriefen je zur Zeit des Neumondes, d. i. zu Beginn des Monats, das Volk nach dem Kapitol, um den Tag der *Nonae* (je der neunte vor den Iden, Anfangs- und Endtag eingerechnet) mitzuteilen. An den Nonen wurden die in den Monat fallenden Feste und Opfer bekannt gemacht. Im Jahre 312 (oder 304) v. Chr. veröffentlichte ein Schreiber des Zensors Appius Klaudius Caekus durch Verrat den Festkalender.

§ 135. Zeitrechnung und Kalenderwesen.

1. *Zeitrechnung.* Mit dem Religionswesen stand der Kalender in enger Beziehung; denn die Beobachtung der Feste und religiösen Gebräuche richtete sich nach gewissen, regelmäfsig wiederkehrenden Jahreszeiten innerhalb desselben „Umkreises“, „Jahresringes“ (*annus;* vgl. *annulus*, Ring) oder eines Jahrganzen. Weshalb auch die Pontifices das Kalenderwesen besorgten.

a) In der ältesten Zeit hatte das Kalenderjahr nach etruskischer Zählung 10 Monate, von welchen 6 je 30, 4 (März, Mai, Juli und Oktober) je 31 Tage enthielten, im ganzen 304 Tage oder 38 Wochen zu je 8 Tagen. Der März, welcher in den Frühlingsanfang fällt, war hiebei der erste, der Dezember der letzte *(zehnte)* Monat. Dies das sogen. *romulische Jahr*, eingeteilt nach dem *Dezimalsystem.*

b) *Das Mondjahr von Numa bis Cäsar.* Das Mondjahr richtet sich nach dem Umlauf des Mondes und zerfällt nach dem *Duodezimalsystem* in 12 Monate, von denen ebenfalls der März der erste, der Februar der letzte war. Die *Namen* der Monate anlangend, so ist der erste Monat nach *Mars Martius* benannt; die drei folgenden haben ihre Namen vom Sprossen oder Aufgehen (*Aprîlis* von aperio), Wachsen (*Maius;* vgl. magis, magnus) und Gedeihen *(Iunius)*, der fünfte bis zehnte von den Ordnungszahlen *(Quinctilis, Sextilis, September, October, November, December)*, der elfte von *Ianus* und der zwölfte vom Reinigen (*februare* = expiare). Dieses Mondjahr soll von Numa eingesetzt sein. Es hatte 355 Tage, und um die fehlenden 10 Tage des Sonnenjahres einzubringen, führte man den Schaltzyklus ein, so zwar, dafs jedes

zweite und vierte Jahr einen Schaltmonat (*mensis intercalaris* oder *mercedonius,* Arbeitsmonat) von je 28 und 27 Tagen erhielt, welche aber, da die Zahl zu hoch war, auf 23 und 22 herabgesetzt wurden. Weil aber auch so noch ein Zwiespalt zwischen dem natürlichen oder Sonnen- und diesem künstlichen Jahr bestand, so überliefs man den Pontifices, die allein im Besitze der Kalenderkunde waren, beliebig zu interkalieren *(intercalare, intercalatio).* Um dieses künstliche oder bürgerliche Jahr möglichst in Übereinstimmung mit den Mondphasen zu halten, beobachtete man den Neumond, das erste Viertel und den Vollmond, und darauf bezieht sich die Einteilung des Monats in drei Teile: in *Kalendae* [1], *Nonae* und *Idus.* Zu diesem Behufe mufste ein Pontifex beobachten, wann die Mondsichel zuerst in der Abenddämmerung sichtbar wurde, worauf der Opferkönig das Erscheinen der Mondsichel auf dem Kapitol dem versammelten Volke verkündigte. Davon erhielt der Tag des Neulichtes den Namen *Rufetag (Kalendae,* von calare, *καλεῖν).* Es wurde dort mitgeteilt, ob bis zu den *Nonae* fünf oder sieben Tage zu warten seien. Das Volk mufste dies wissen, weil es an den Nonae wieder zu erscheinen hatte, um vom Opferkönig die während des Monats zu begehenden Feste zu erfahren.

c) *Das Sonnenjahr des Cäsar (julianischer Kalender).* Um der immer wieder neu eintretenden Unordnung im Berechnen des Mondjahres abzuhelfen, führte Cäsar als pontifex maximus 46 v. Chr. durch den alexandrinischen Astronomen *Sosigenes* und den Römer *Flavius* das ägyptische Sonnenjahr ein, indem er auf drei Sonnenjahre von 365 Tagen ein Schaltjahr von 366 Tagen folgen liefs (vierjährige Schaltperiode). Die von Cäsar eingeführte Zeitdauer der Monate ist bis heute geblieben. Der Schalttag *(dies intercalaris)* wurde nach dem 24. Februar eingeschoben, und weil der 24. Februar der *dies sextus* (ante) Kal. Mart. ist, hiefs der Schalttag *dies bisextus* (bissextus), später *dies bisextilis* und das Schaltjahr *annus bisextilis.* Zugleich verlegte Cäsar den Jahresanfang endgiltig auf die Kalenden des Januar, weil schon seit 153 v. Chr. die Konsuln an diesem Tage ihr Amt antraten. Augustus änderte noch die Monatsnamen dahin, dafs er den *Sextilis* nach sich, den *Quinctilis* nach Julius Cäsar, der in diesem Monate geboren war, benannte.

2. *Einteilung des Monats. Die Woche.* Nach den drei Mondphasen (denn auf das letzte Viertel wurde keine Rücksicht ge-

[1] *Kalendae,* d. i. die auszurufenden Tage.

nommen) zerfiel der Monat in drei ungleiche Teile, berechnet nach den Kalenden, Nonen und Iden, und nach diesen drei Phasen zählte man die Tage bis zur letzten Phase *rückwärts.* Die *Idus*[1] fielen aber in den vier Monaten mit 31 Tagen (März, Mai, Juli und Oktober) auf den 15., in den übrigen Monaten auf den 13. Von dem Tage der Iden rückwärts gezählt mit Einschlufs des Anfangs- und Endtages hiefs der neunte Tag *Nonae* (d. i. der 7. oder 5. des Monats = erstes Mondviertel), und sieben oder fünf Tage wiederum rückwärts die *Kalendae* (Neumond).

Die Einteilung des *Jahres* (nicht des Monats) in *Wochen* ist uralt; das älteste Jahr zerfiel in 38 Wochen von je 8 Tagen, die man mit den acht ersten Buchstaben des Alphabets (A, B, C, D, E, F, G, H) zu benennen pflegte. Nach römischer Sitte zu zählen hiefs die *achttägige* Woche *nundinum* (Neuntag). Nach einer uralten Einrichtung war nämlich je der neunte Tag ein Ruhetag, wo der Landmann in die Stadt kam, kaufte und verkaufte und an politischen Angelegenheiten und gewissen Opfern teil nahm. Der Ruhe- oder Markttag hiefs *Nundinae.* Gegen Ende der Republik kam durch orientalischen Einflufs die *siebentägige* Woche *(hebdomas)* auf, und von der Astrologie der Ägypter entlehnte man die Übung, jeden Wochentag mit dem Namen eines Planeten zu belegen und unter die Herrschaft desselben zu stellen: dies *Saturni*, d. *Solis,* d. *Lunae,* d. *Martis,* d. *Mercurii,* d. *Iovis* und d. *Veneris.* Dadurch wurde der achttägige Wochenzyklus (Nundinalzählung) verdrängt. Die Einteilung des Tages und der Nacht in je vier gleiche Teile stammt aus älterer Zeit; jünger ist die Stundeneinteilung (siehe § 161 und den *Kalender* S. 343).

Das *Datieren* der Jahre geschah nach Konsuln (Gn. Pompeio et M. Crasso coss. = im Jahre, als Gn. Pompeius und M. Krassus Konsuln waren), deren Namen sorgfältig in dem offiziellen Konsularverzeichnis *(fasti consulares)* aufgeschrieben wurden. Bisweilen datierte man auch *post reges exactos,* wofür der 13. September 509 v. Chr. angesetzt ward, häufiger jedoch *ab urbe condita* (d. i. nach Varro 21. April 754 v. Chr.).

Beim Datieren der Monatstage bezeichnete man die Tage vor den Kalenden, Nonen und Iden durch *pridie* mit dem folgenden Akkusativ, z. B. pridie Kalendas Ianuarias = 31. Dezember; pridie Nonas Apriles = 4. April; pridie Idus Septembres = 12. September. Der zweitnächste Tag vor jenen drei Abschnitten wird mit dies *tertius* bezeichnet; also (die) tertio (ante) Kalendas Ianuarias = 30. Dezember. Alle zwölf Monatsnamen werden als Adiectiva behandelt. Daher Kalendae Ianuariae, Nonae Apriles, Idus Maiae. Wie pridie

[1] *Idus* entweder vom sanskr. idh, *leuchten,* also die *lichten* Tage des Mondscheines, oder von iduare, di-viduare, *teilen.*

gebrauchte man auch *postridie*, z. B. postridie Idus Quinctiles = 16. Juli. — Auch nach Festtagen zu datieren war üblich. So bei *Cic.* Phil. 12, 10: *Terminalibus* = 23. Februar, und ante diem quintum Terminalia (für die quinto ante Terminalia) = 19. Februar.

Neben dem künstlichen Kalender benutzte der Römer für seine Hantierungen in Feld und Wiesen den sogen. *Bauernkalender*, der sich an die Frühlings- und Herbst-Tag- und Nachtgleiche *(aequinoctium vernum* und *autumnale, dies aequinoctii)* und die Sommer- und Winterwende (*solstitium aestivum* und *hibernum* oder *brumale;* conversio solis aestiva und hiberna) anlehnte, wozu noch die Beobachtung der übrigen Gestirne kam. Wie alle Indogermanen unterschieden die Römer in älterer Zeit nur zwei Jahreszeiten, die heifse (*aestas,* Sommer) und die kalte (*hiems*, von hêmantas, χειμών, Kälte, Winter). Der Sommer ging von der Frühlings- bis zur Herbst-Tag- und Nachtgleiche (Mitte März bis Mitte September). Allmählich schied man den Frühling (*ver*, von ves, brennen) aus und zuletzt den Herbst (auctumnus, von augere).

Andere allgemeine *Zeiteinheiten: lustrum*, ursprünglich die nach der Schatzung *(census)* vollzogene Sühnung und dann ein Zeitraum von vier und gewöhnlicher von *fünf Jahren; saeculum,* die längste Zeiteinheit, hatte anfänglich die Bedeutung von unserem „Lebensalter", bis man zuletzt einen Zeitraum von 100 oder 110 Jahren darunter verstand.

§ 136. Die religiösen Gebräuche bei Eheschliefsung und Begräbnis. Totenkult.

1. *Die Ehe.* In § 65 ist die Ehe nach ihrer *rechtlichen* Seite behandelt; hier kommt sie in religiöser Hinsicht in Betracht. Als religiöses Institut stand wenigstens die strengere Ehe unter der Aufsicht der Pontifices, von deren *ius pontificium* dieselbe ihre Normen erhielt. Der Eheschliefsung *(nuptiae)* pflegte eine Verlobung *(sponsalia)* vorauszugehen. Diese wurde im Hause des Vaters der Braut unter Gebet und Opfer vorgenommen; der Freier fragt die Braut: *spondesne?* In ihrem Namen antwortet der Vater: *spondeo.* Davon hiefs der Bräutigam *sponsus,* die Braut *sponsa.* Für die strenge Form der Eheschliefsung, Confarreatio, schrieb das Rituale viele religiöse Gebräuche vor, die meist symbolischer Art waren. Zunächst durfte der Hochzeitstag selbst kein *dies religiosus* sein, da an einem solchen religiöse Bedenken die Vermählung verboten. So sollte an den Kalenden, Nonen und Iden, an allen feriae und im ganzen Mai keine Ehe eingegangen werden. Die Trauung geschah an heiligem Orte nach eingeholten Auspizien vor dem pontifex maximus, dem flamen dialis und zehn Zeugen unter Darbringung von Opfern und Gebeten. Geopfert wurde eine Kuh, ein Schwein und ein Schaf. Während der Priester zur Iuno, Tellus und zum Mars betete, wandelte das Brautpaar dreimal von links nach rechts um den Altar, und die Braut richtete besondere

Gebete an die Genien. Bei dieser strengen Form der Trauung trat die Frau in ein sakralrechtliches Verhältnis zur Familie des Mannes, an deren sacra sie Anteil erhielt. Opfer und religiöse Zeremonien fanden übrigens bei allen Eheschliefsungen, auch bei der freieren, statt. Vgl. die Ehe § 65 u. 140.

2. *Begräbnis* und *Totenkult.* Auch die Totenbestattung war dem Römer ein religiöser Akt, da er, wie viele Begräbnisriten und der gesamte Totenkult beweisen, von dem Fortleben der

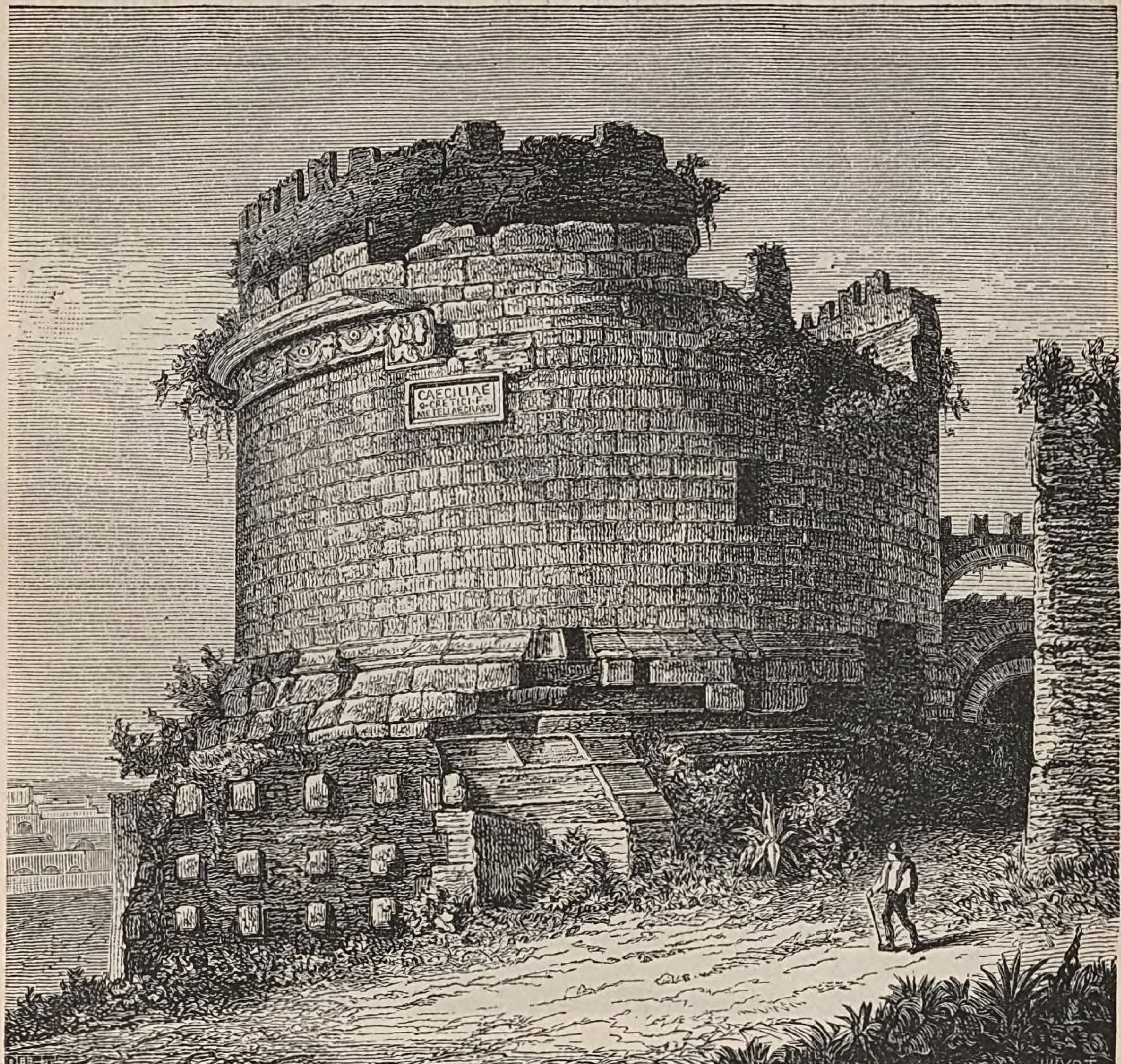


Fig. 56. Grabmal der Caecilia Metella an der Via Appia.

Seelen der Verstorbenen überzeugt war. Dem Verstorbenen schlossen die Verwandten die Augen *(condere oculos)* und riefen klagend den Toten mit Namen *(conclamare)*; im Tempel der Venus Libitina wurde der Sterbefall angezeigt. Die Leiche stellte man in die *Toga,* bezw. bei Frauen in die Stola gekleidet auf einem Paradebett *(lectus funebris)* im Vestibulum des Hauses aus; neben ihr brannte Weihrauch in der Rauchpfanne *(acerra),* und um von der Anwesenheit einer Leiche Kunde zu geben, stellte man eine Zy-

presse *(cupressus feralis)* vor das Haus (*Hor.* Od. 1, 14. 23: Invisae cupressi), damit niemand (z. B. ein Pontifex) sich durch Eintritt ins Haus beflecke. Nach einigen Tagen erfolgte der Leichenzug (*funus, pompa, exequiae,* d. i. exsequiae, Hinausbegleitung). Der Leichnam wurde entweder in einem Sarge *(capulus)* beerdigt *(humatio)*[1], woher die Zurufe: Sit tibi terra levis; ossa molliter cubent etc., oder verbrannt *(concremare, sepelire)*. Das Begraben war in Rom die älteste Sitte und vom Pontifikalrecht streng vorgeschrieben, dem Toten *glebam in os inicere*, weil er, unbeerdigt

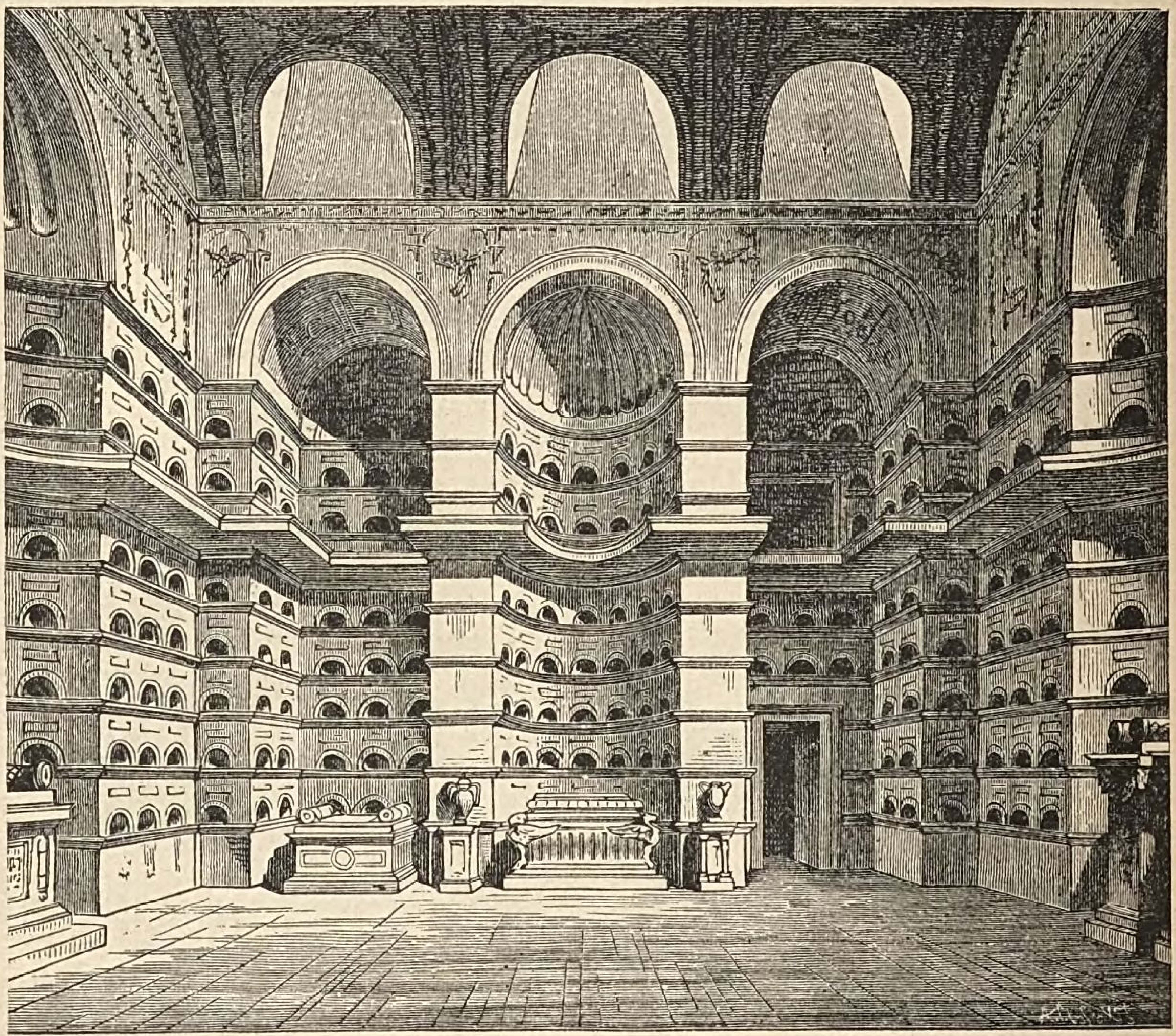


Fig. 57. Columbarium der Freigelassenen der Kaiserin Livia an der Via Appia (nach Canina).

liegend, keine Ruhe fand (*Hor.* Od. 1, 28. 2. *Cic.* legg. 2, 22); wer es unterliefs, dem unbestatteten Toten wenigstens „pulveris exigui munera“ (*Hor.* l. c.) zu spenden, beging einen Frevel. Kleinere Kinder wurden stets begraben. Von Leuten, die im Kriege oder in der Fremde starben, wünschte man wenigstens ein Glied in der Heimat zu begraben und errichtete, wenn dies

[1] *Plin.* h. n. 7, 187: Ipsum cremare apud Romanos non fuit veteris instituti, terra condebantur.

nicht möglich war, ein *cenotaphium* und nahm ein symbolisches Begräbnis vor. Die Zwölftafeln verboten das Begräbnis innerhalb der Stadt (hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito); Ausnahmen machten nur die Vestalinnen und der Kaiser. Gemeinschaftliche, öffentliche Begräbnisplätze im heutigen Sinne gab es nicht; die Reichen hatten Familiengräber *(sepulcra, monumenta familiaria)* auf ihren Gütern, z. B. an der Appischen Strafse (siehe Fig. 56 das erhaltene Grabmal der Metella), die Kaiser grofsartige Mausoleen *(mausoleum, moles)*, die ganz arme Bevölkerung ihren Begräbnisort am Esquilin. Alle Begräbnisstätten galten als loca religiosa und genossen Rechtsschutz; denn es galt als Grund-



Fig. 58. Sarkophag des Scipio Barbatus.

satz, dafs der Ort, wo ein Toter begraben worden, geweiht, ein *locus religiosus* sei, welcher zu keinen profanen Zwecken verwendet werden durfte. Eine eigentümliche Begräbnisstätte waren die *columbaria*, Gewölbebauten mit Nischen, in die man die Aschenurnen stellte (s. Fig. 57). Vornehme Personen liefsen ihre sterblichen Überreste in prächtigen *Sarkophagen* bergen. (Siehe den Sarkophag des Scipio Barbatus, Fig. 58.)

Bei Personen von Stand und namentlich solchen, die ein Begräbnis auf Staatskosten *(funus publicum)* erhielten, wurde die Leiche in feierlichem Zuge zur Grabstätte bezw. dahin, wo jene verbrannt wurde, auf einer Bahre *(lectica, feretrum)* getragen, bisweilen durch Senatoren oder Ritter. Den Zug eröffneten Flötenbläser, es folgten Klageweiber *(praeficae)*, um Bezahlung Klagelieder *(neniae)* singend; vor der Bahre schritten gedungene, kostümierte Männer mit den Wachsmasken der Ahnen *(imagines maiorum)* des Verstorbenen vor dem Gesichte und die Insignien der bekleideten Ehrenämter tragend; hinter der Leiche kamen die Angehörigen, Verwandten, Freunde u. s. w. in Trauerkleidern. Die *Farbe* der Trauer war bei den Griechen und Römern dunkel oder schwarz *(vestes atrae, pullae)*. Auf dem Forum, über welches der Zug ging, hielt dieser still,

die Masken setzten sich auf die kurulischen Sessel, und der nächste Verwandte hielt die Leichenrede *(laudatio funebris)*, alsdann setzte sich der Zug nach dem Orte der Bestattung fort. Wurde die Leiche verbrannt, so warf man Wohlgerüche, Kleider und Kostbarkeiten auf den *rogus*, sammelte Asche und Gebeine, besprengte sie mit Wein und setzte sie in einer Urne *(urna, testa)* bei (*condere* und *componere*, und so *conditi* und *compositi*, die Verstorbenen) in der Nische einer Begräbnisstätte. Das letzte dem Toten zugerufene Lebewohl lautete z. B.: *Have anima candida, terra tibi levis sit, feliciter* etc.

Wer einem Begräbnis anwohnt, reinigt sich nach demselben durch Besprengen mit Wasser (*Verg.* Aen. 6, 229) und Beräuchern *(suffitio)* mit verbrannten Lorberblättern; endlich wird den Laren ein Hammel *(vervex)* geopfert und das Haus, wo der Verstorbene lag, mit *verbenacum* (Eisenkraut, *hierabotane*) geräuchert. Der Begräbnistag hiefs *feria denicalis* (von nex). Neun Tage nach dem Begräbnis aber fand eine Totenfeier (*sacrificium novendiale* oder kurz novendial) statt mit Opfer und Totenmahl *(cena novendialis, epulum funebre)*. Oft wurde auch eine Spende in Fleisch oder Geld dem Volke verliehen (*Liv.* 8, 22; 39, 46), und seit 264 v. Chr. kamen die *munera gladiatoria* als Totenfeier auf; der dort Gefallene galt als *sacrum humanum* den Manen und den Totengöttern. An die Manen des Verstorbenen und sein Grab knüpfte sich weiter ein fortwährender Kult, der teils öffentlich von Staatswegen *(sacra popularia)*, teils privatim *(sacra privata)* gefeiert wird. Zu ersteren gehört die alljährlich im Kalender verzeichnete Totenfeier der *parentalia* und *feralia*. Die parentalia (dies parentales, eigentlich Feiertage der Eltern und Verwandten) wurden Mitte Februar begangen und schlossen mit den *feralia* = *Totenfeier* am 21. Februar. Die neun Tage der Totenfeier waren dies religiosi; alle Tempel waren geschlossen, Heiraten verboten, die Magistrate erschienen ohne ihre Amtszeichen; man trug Speisen auf die Gräber, opferte Wein und Blumen (*Ovid.* fast. 2, 531 sqq.). Daneben verehrte man die Toten noch durch mancherlei Privatkulte an den jährlichen Todes- und Begräbnistagen derselben, und man machte Familienstiftungen für die Feier von Jahresopfern. Diese Totenopfer *(inferiae)* bestanden in Wasser, Wein, warmer Milch, Honig, Öl und Blut von schwarzen Schafen, Schweinen und Rindern, das man auf das Grab gofs *(profundere)*; auch Weihrauch und Salben wurden geopfert.

Den Verstorbenen opfern heifst *parentare* (*Cic.* legg. 2, 21: Februario mense mortuis parentare voluerunt). — Die Leichenspiele, welche an die Stelle der Menschenopfer getreten waren, sollten als Toten*ehre* und Sühne der abgeschiedenen Manen gelten. Darauf gehen die Ausdrücke *munus Scipionis* bei *Cic.* Sest. § 124, *munus Caecinae* bei *Tac.* hist. 2, 70.

Zweiter Teil.

Privataltertümer.

Gegenstand des zweiten Teiles sind die Altertümer des *nicht*-staatlichen, d. i. des privaten, Lebens der Römer, also das Leben, soweit es nicht unter die öffentlich rechtlichen Verhältnisse gehörte: das *Haus und seine Einrichtung,* das *Leben in der Familie, Erziehung, Kleidung und Lebensweise, Beschäftigungen und Verkehrsanstalten, Vergnügungen* u. s. f.

Erster Abschnitt.

Das häusliche oder Familienleben.

§ 137. Das römische Wohnhaus.

1. Die römische Wohnung hat, wie die Wohnungen bei allen Völkern, ihre Geschichte durchlaufen. Das römische Volk war in seinen Anfängen und jahrhundertelang ein Bauernvolk, und dem entsprach auch die Wohnung: sie war eine Bauernwohnung. Der Bauernhof umfaſste Haus, Hof und Garten. In der Königszeit, als die Kultur schon etwas vorangeschritten war, bestand das gewöhnliche Bauernhaus nur aus Erdgeschoſs mit einem Dachraume; Keller und Stockwerke kannte das ältere Haus nicht. Dasselbe bildete ein längliches Viereck mit einer ähnlichen Halle in der Mitte, um welche die einzelnen Wohn- und Vorratsräume oder Kammern sich gruppierten. Auf dem Unterbau *(fundamentum)* aus Feld- oder Bruchsteinen ruhte der Oberbau, zu welchem man gewöhnlich Luftziegel aus Thon *(lateres crudi)* verwendete; die Zwischenfugen wurden mit einem Mörtel aus Lehm und Spreu verputzt; die Innenwände mit Holz vertäfelt. Der Fuſsboden war ein Estrich aus Lehm, Kies und Scherben.

Lange Zeit war folgender Grundriſs vorherrschend. Zieht man durch das längliche Viereck die Längenachse und darauf die Querachse, so liegt in ihrem Schneidepunkt der Mittelpunkt des

zentralen Baues, das *cavum aedium (cavaedium)*, d. i. der hohle Raum des Hauses, nämlich das zentrale Hauptgemach, die schwarz beräucherte Stube (*atrium*, vom zend. âtar, Feuer; bei den Griechen μέλαθρον). Um die Mittel- und Hauptstube lagen die verschiedenen anderen Wohnräume und Kammern. Der Längenachse nach lief auch der Durchgang des Hauses vom *ostium*, das auf die Strafse ging, bis nach der Hof- und Gartenseite. Uralt war die Sitte, aus religiösen Gründen um das Haus einen freien Raum (Hofraite) von etwa 1 m Breite zu lassen (*ambitus, area,* auch herctum, Hag, von ἕρκος), wo der *deus ambitus* wohnte.

Zu dem Bauernhause, in älterer Zeit *tugurium* (Hütte) genannt, gehörte die *culina,* Küche und Speisekammer, die *lavatrina (latrina),* Wasch- und Badehaus, das *horreum,* Wagen- und Geräteschuppen, *pistrinum,* Kammer zum Dörren, Mahlen (Zerstofsen) und Backen des Getreides; in den Dachräumen lagen das *granarium,* Getreideboden, *pomarium,* Obstkammer, u. s. f. Aufserdem zählten zum Hause die Ställe *(stabulum),* der Hühnerhof *(aviarium)* und der Bienenstand *(alvearium).*

Vor diesem einfachen Bauernhaus der ältern Zeit gab es indes eine noch einfachere Wohnung, die zeltartige *casa* oder Hirtenwohnung, die mit Stroh oder Schilf bedeckt war.

2. Mit fortschreitender Kultur und Zunahme des Reichtums und der verfeinerten Lebensweise, ganz besonders seit die Römer mit den Griechen in Berührung gekommen waren, trat an die Stelle des ländlichen Hauses das vornehme städtische Haus und allmählich der *Palast.* Durch das Zusammenströmen der armen arbeitenden Bevölkerung entstand Wohnungsnot, und infolgedessen baute man auf das Erdgeschofs ein oder mehrere Stockwerke *(contignatio)*, die zu Mietwohnungen dienten, oder man reihte eine gröfsere Zahl von solchen Miethäusern (ähnlich den heutigen Arbeiterwohnungen) aneinander und unterschied nun das Privathaus, bezw. Palast *(domus*, von δέμω, bauen, auch *aedes privatae;* opp. *aedes sacrae* oder *publicae),* von der *insula,* Miet- oder Massenwohnung.

Das vornehme Haus, das wir erst durch die Ausgrabungen in Pompeii genauer kennen gelernt, vereinigte mehr und mehr griechische Anlage in sich und weist drei Hauptbestandteile auf: das *atrium, tablinum und peristylium.* a) Auf der Strafsen- oder Vorderseite *(pars antica)* gelangte man zunächst durch das *ostium* in das *vestibulum*, einen offenen Vorraum, dadurch gebildet, dafs die Hausthüre etwas von der Fassade in das Haus hineingerückt

war. Zuweilen bildete das Vestibulum eine besondere Vorhalle mit Säulengängen, und Zimmer lagen rechts und links. Auch führten oft einige Stufen zu ihm empor; Siegeszeichen, Standbilder u. s. f. waren in ihm aufgestellt; ein *salve* (χαῖρε) in dem Mosaik des Fuſsbodens begrüſste den Eintretenden, und wenn der Eigentümer ein höherer Magistrat war, standen hier seine Faszen, und hier wartete der Klient, welcher dem Patron seine Begrüſsung darbrachte. Durch die *ianua (maxima)* tritt man in den schmalen Hausflur *(prothyron)*. Hatte das Haus kein Vestibulum, so lag die

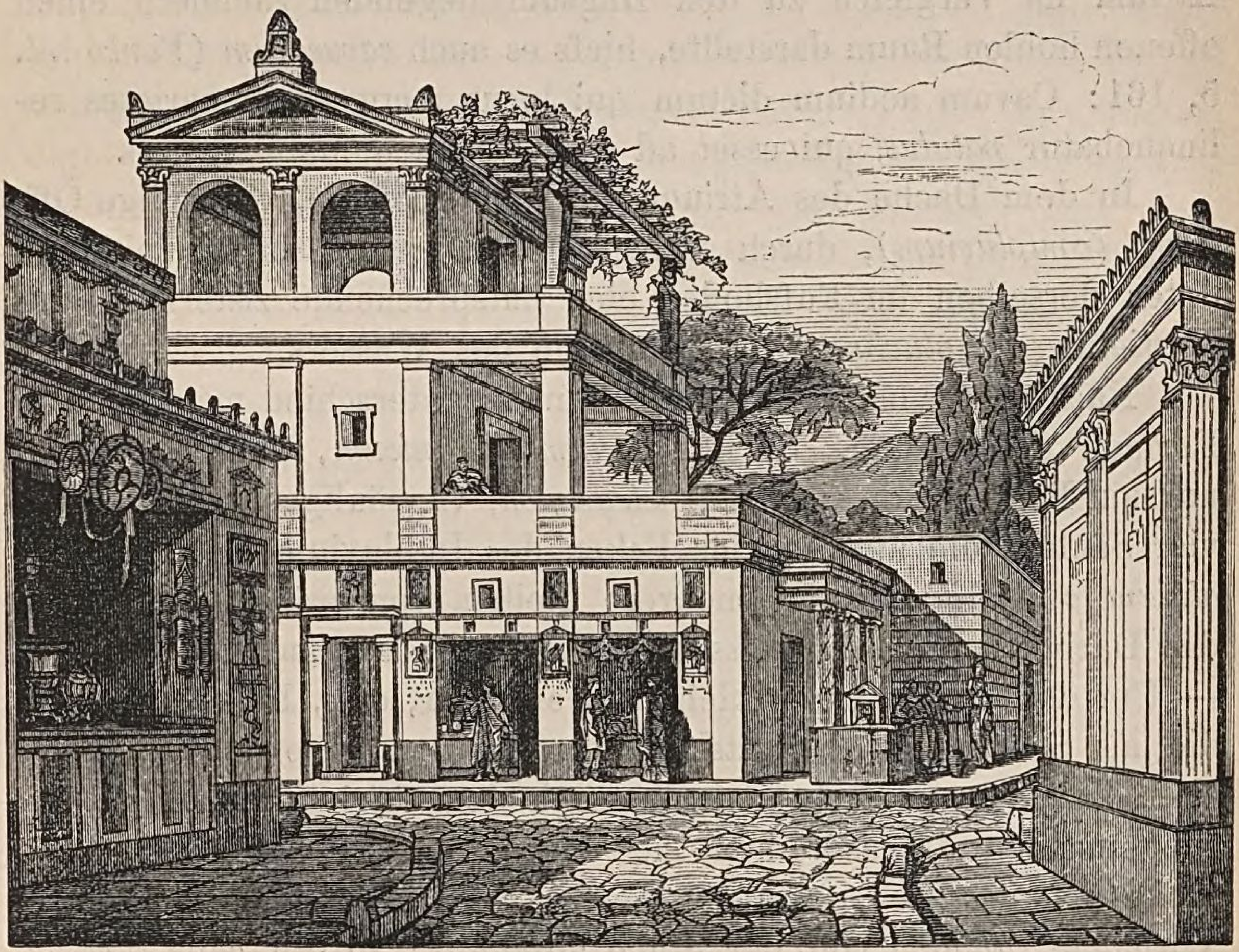


Fig. 59. Äuſsere Ansicht eines römischen Hauses (mit Benützung eines Grundrisses aus Pompeii).

Eingangsthüre in der Hausfront. Sie war zweiflügelig und nach innen (bei Tempeln nach auſsen) sich öffnend und von zwei Pilastern *(antae)* oder Pfosten *(postes)* getragen. Die Flügel *(fores)* hingen in Zapfen *(cardines)*. Geschlossen ward die Thüre entweder mit eisernen Riegeln *(pessuli)* oder einem Querbalken *(sera, obex;* daher *demere* und *opponere obicem);* auch eiserne Schlösser waren bekannt. An der Thüre hing ein metallener Klopfer oder Ring *(ansa ostii)*. In vornehmen Häusern hatte innerhalb des Thores ein eigener Hüter *(ianitor, ostiarius)* seinen Platz. Vom Hausgange trat man in das *atrium* (s. Fig. 60), den Hauptteil des

Hauses, wo die Familie sich versammelt, wo man kocht, speist, arbeitet und opfert. Denn hier stand der Hausherd *(focus)* und der Altar der Laren und Penaten, denen der Hausvater opferte; hier in alter Zeit die Webstühle *(telae)* der Arbeiterinnen und das Bett des pater familias; hier wurden auch die Bilder der Verstorbenen (*imagines fumosae; Cic.* Pis. c. 11) aufgestellt und empfing der Herr *(patronus)* die Klienten. Diese „schwarze Stube" hatte ihren Namen daher, dafs sie vom Rauche des Herdfeuers, der durch Öffnungen des Daches abzog, geschwärzt war. Weil das Atrium im Vergleich zu den ringsum liegenden Zimmern einen offenen hohlen Raum darstellte, hiefs es auch *cavaedium* (*Varro* l. l. 5, 161: Cavum aedium dictum qui locus tectus intra parietes relinquebatur *patulus,* qui esset ad communem omnium usum).

In dem Dache des Atrium war eine gröfsere, viereckige Öffnung *(compluvium)*, durch welche das Regenwasser einfiel, und unter derselben im Fufsboden eine entsprechende zisternenartige Vertiefung *(impluvium)* zur Aufnahme des Wassers.

Nach seiner baulichen Beschaffenheit unterschied man mehrere Formen des Atrium. So das *atrium tuscanicum,* wenn das Dach nur auf Balken ruhte; *atrium tetrastylon,* viersäuliges, wenn es auf vier Säulen, die an den vier Ecken des Impluvium standen, lag; *atrium corinthium,* wenn mehrere Reihen von prächtigen Säulen das Dach trugen; *atrium testudinatum,* wenn es ganz gedeckt war. — Um das Atrium lagen kleinere Gemächer, *alae,* Flügel genannt, die als Schlaf- und Vorratskammern dienten. Sie waren in der alten Zeit sehr einfach und alle nach dem Atrium zu offen; mit zunehmendem Luxus reihten sich elegante Gemächer als *cenacula, cubicula* und *cellae* zu verschiedenem Bedarf an, die man durch Vorhänge *(aulaea)* von der Stube abschlofs; so die cella *vinaria, olearia, penaria* (von *penus,* Vorrat).

Ein Hauptschmuck eines vornehmen Atrium waren die Ahnenbilder *(imagines maiorum)*, aus Wachs hergestellte Porträts der Verstorbenen. Man stellte sie in Schränkchen oder Schäften *(armaria)* an den Wänden auf und versah sie mit Inschriften *(tituli)* über Namen, Würden und Thaten des Verstorbenen. Das Dach der Stube war mit gebrannten Platt- *(tegulae)* und Hohlziegeln *(imbrices)* bedeckt. Erhellt wurde das Atrium durch Oberlicht.

b) Rückwärts vom Atrium lag, durch eine Bretterwand getrennt, das *tablinum (tabulinum)*, das Geschäftszimmer des pater familias. Seinen Namen hat es von den hier aufbewahrten Schrift-

tafeln *(tabulae),* d. i. den Familienurkunden, Geschäftspapieren, Insignien der magistratischen Aemter u. s. f. Hier stellte man, seitdem das Tablinum auch Empfangszimmer geworden war, die Ahnenbilder auf. Durch eine Thüre gelangte man entweder wie im Bauernhause in den Hof oder in dem vornehmen Stadthause auf eine Veranda, gleichfalls tablinum genannt, wo man im Sommer auch speiste.

c) *Peristylium (hortus).* Hinter dem Hause lag ursprünglich der Garten oder wenigstens ein freier Hofraum. Um hier lustwandeln zu können, wurde ein Säulengang *(porticus, peristylium, xystus)* rings um den Hof angelegt, in dessen Mitte ein Bassin *(piscina)* mit Springbrunnen, Fischteiche *(vivaria)* oder Gartenbeete und Baumpflanzungen *(viridaria)* sich befanden. Das Peristyl legte sich als längliches Viereck an das Tablinum und war rings ummauert.

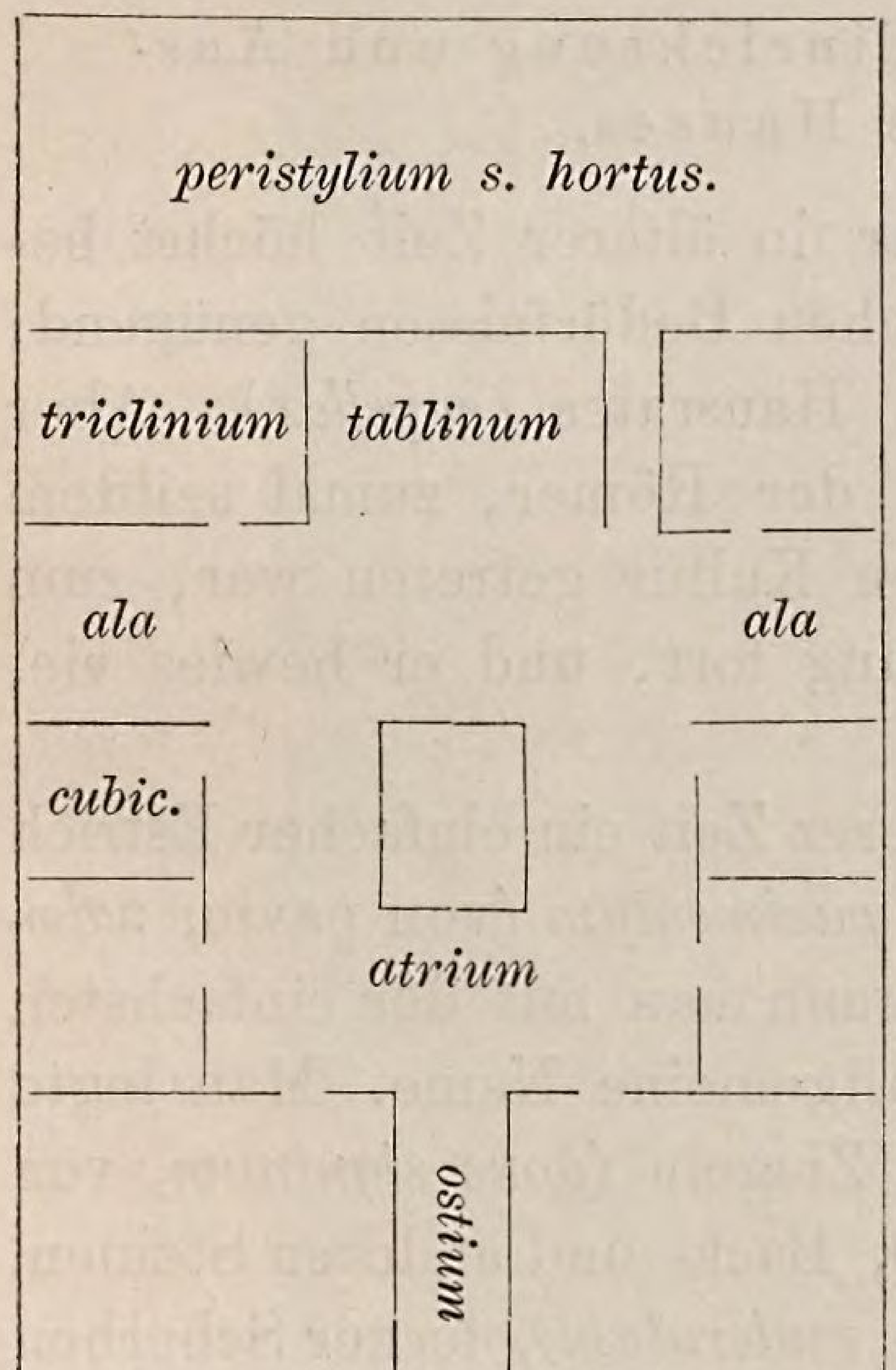


Fig. 60. Grundrifs eines römischen Hauses.

Dies die gewöhnlichsten Bestandteile einer besseren römischen Wohnung. Natürlich weichen je nach Vermögen und Geschmack des Eigentümers sowie nach Gröfse der Familie Bau und Einrichtung in manchen Einzelheiten ab; doch fehlten die obigen Teile seit dem letzten Jahrhundert der Republik selten. Waren die Bauernhäuser eines Quinctius Cincinnatus, Fabricius, M'. Curius Dentatus höchst einfach, so trat mit der Unterwerfung Italiens und seit die „Stroh- und Schindelstadt" einer Marmorstadt gewichen war, grofser Luxus im Häuserbau ein. Mit der Zunahme der Zahl der Sklaven mufste das Haus bedeutend erweitert werden: man errichtete entweder Stockwerke für das Gesinde, oder baute nach dem Garten zu eigene Dienerwohnungen; ferner gruppierten sich in vornehmen Häusern um das Atrium, Tablinum und Peristylium eine Reihe eleganter Räume; so Gemächer für die Hausfrau und die Töchter, sowie ihre Dienerinnen, Hallen zum Lustwandeln, Salons *(oeci)* und Konversationszimmer *(exedrae),* mehrere Speisesäle *(triclinia),* Studierzimmer *(bibliothecae),* Gemäldegallerien *(pinacothecae),* eine Hauskapelle *(sacellum, sacrarium),* oder wenigstens ein Platz mit Altar und den Bildern der Hausgötter *(lararium);* aufserdem ein Badezimmer *(nymphaeum),* Spielzimmer *(aleatorium),* Backhaus *(pistrinum)* etc. Die Zimmer nach der Strafse zu, rechts und links vom Haupteingang, waren oft vermietet und zu Läden und Schenken *(tabernae)* eingerichtet. Keller *(hypogaea)* waren selten; denn der Wein wurde in Amphoren abgefüllt und in besonderen, im obern Teile des

Hauses gelegenen Kammern *(apothecae)* aufbewahrt, wo der Rauch Zugang hatte (daher auch *fumaria* genannt).

Wenn zwei oder mehr Stockwerke errichtet waren, so liefen diese nicht über das ganze Haus weg, sondern waren nur über einzelne der im Erdgeschofs liegenden Räume erbaut; die Zimmer dieser Stockwerke dienten teils als Schlafkammern *(cenacula)* für Kinder und Sklaven oder als Arbeitsräume *(ergastula)* und Mietwohnungen (ebenfalls *cenacula*). Den gleichen Zweck hatten die erkerartigen Vorsprünge *(pergulae)*. Wir treffen auf den flachen und pavimentierten Dächern auch Gärten an, und die Terrasse *(solarium)* hat ein auf Säulen ruhendes Dach zum Schutze gegen die Sonne.

Nach dem gallischen Brande (389 v. Chr.) wurden die Dächer statt mit Stroh oder Schindeln mit Ziegeln bedeckt, was später geradezu polizeilich vorgeschrieben wurde. Der Dachraum *(tabulatum)* diente als Getreideboden, Futter- und Obstkammer, auch lagen dort *cellae servorum*.

§ 138. Die innere bauliche Einrichtung und Ausschmückung des Hauses.

1. Die häusliche Einrichtung war in älterer Zeit höchst bescheiden, bäuerlich, nur den praktischen Bedürfnissen genügend; ebenso bescheiden das Material des Hausrates *(supellex)*. Aber von der gröfsten Einfachheit schritt der Römer, zumal seitdem er in Berührung mit der griechischen Kultur getreten war, zum höchsten Luxus in der Hauseinrichtung fort, und er bewies viel Geschmack und Kunstsinn hierin.

Der *Fufsboden (solum)* war in älterer Zeit ein einfacher Estrich aus Kies, Mörtel oder Lehm, deshalb *pavimentum* (von pavio, παίω, stofsen, stampfen) genannt. Später begann man mit der einfachsten Art von Mosaik; *opus* ist dafür der allgemeine Name. Man legte nämlich zuerst nur kleine Stücke von Ziegeln (*opus signinum,* von der Stadt Signia in Latium so benannt), Back- und anderen Steinen, Muscheln u. s. w. in den Mörtel ein *(o. ruderatum),* ferner Scherben *(pavimentum testaceum)* oder Marmorstückchen *(p. marmoreum)*; endlich schritt man zu immer kunstvolleren Mosaik- oder Musivarbeiten fort, indem man aus buntem Marmor, Glas, Thon aufs kunstreichste dünne Stifte oder Stäbchen *(tessellae)* schnitt und auf weifsem Grunde einlegte, wodurch Malereien entstanden. Hierher gehört das *pavimentum sectile,* wenn vieleckig geschnittene Würfel buntfarbigen Marmors Malereien des Bodens bildeten, *p. tessellatum,* wenn alle Marmorstückchen viereckig und dementsprechend auch die Figuren waren; *p. vermiculatum* ist ein Mosaikboden, in welchem buntfarbige Marmorstäbchen Gegenstände aus der Natur (Tiere, Blumen) darstellen; *p. scalpturatum* oder *musivum* (von μουσεῖον, opus musivum) bestand darin, dafs man farbige Glasstifte zusammen-

setzte und sie mit behauenen *(scalpturare)* Steinchen unterbrach, um Schattierungen zu erzeugen; *p. reticulatum* war ein Fuſsboden, bei dem die marmornen Würfel nicht auf eine der Seitenflächen,

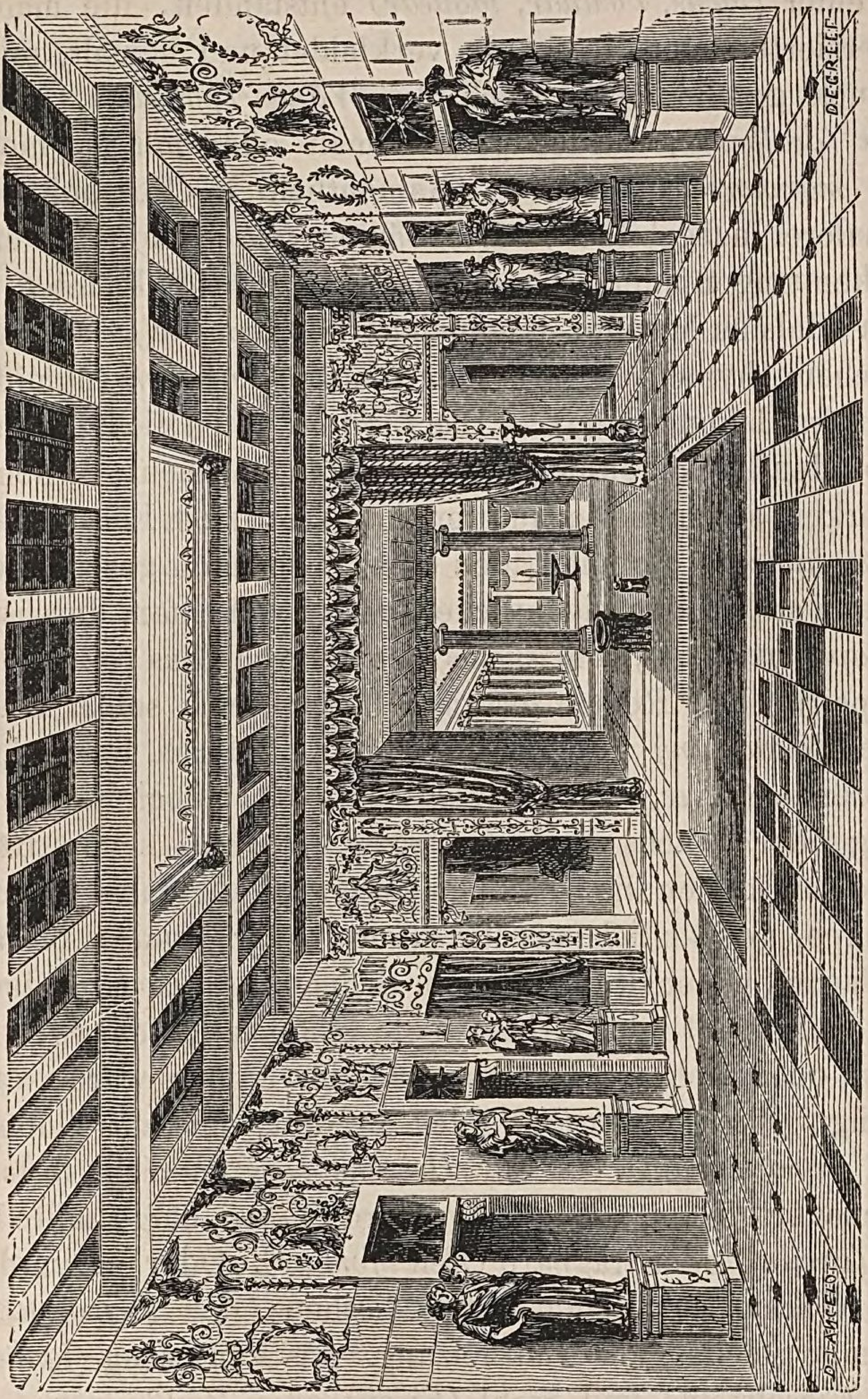


Fig. 61. Atrium im Hause des Pansa in Pompeii.

sondern auf eine Kante eingesetzt waren; endlich *p. Alexandrinum* hieſs die Mosaik, wenn auf weiſsem Grunde nur Stäbchen von zwei Farben, z. B. rot und schwarz, eingelegt waren.

Seit Sulla wurde diese Kunst durch eigene Mosaikarbeiter *(musivarii)* sehr vervollkommnet und nicht nur der Fuſsboden, sondern auch die Wände und Decken mit Mosaikmalereien geziert. — Die *Decke,* ursprünglich nur mit Brettern verschlossen, wurde später entweder rostartig in Holz hergestellt, so daſs vertiefte Felder *(lacus, lacunar, laquear)* entstanden, die man kunstreich verzierte, oder sie wurde verkleidet und bemalt, mit Musiv oder Stuck geschmückt. Auch die *Wände (parietes),* früher nur geweiſst *(dealbare),* wurden jetzt bemalt oder mit Marmorplatten *(crustae marmoreae)* belegt. (Namentlich in Pompeii war die Wandmalerei ausgebildet.) Die Säulen *(columnae),* die entweder die Decken trugen oder besondere Gänge *(porticus)* bildeten, wurden aus dem edelsten Marmor genommen: teils von *weiſsem* (parischem, pentelischem, hymettischem), teils von *gesprenkeltem* (numidischem, phrygischem, lakonischem). — Das *Licht* erhielten die inneren Räume meist von den Deckenöffnungen, d. i. durch Oberlicht; in den oberen Stockwerken, selten in den unteren, hatte man auch Fensteröffnungen *(fenestrae, lumina),* die mit Läden oder Vorhängen geschlossen wurden. Dann stellte man eigentliche Fenster von einem durchsichtigen Stein *(lapis specularis, Marienglas),* später von Glas *(vitrum)* her (so in Pompeii). Die Römer fertigten bereits auch selbst Glas.

Die *Beleuchtung* geschah in alter Zeit durch Kienspäne oder Fackelbrände (*faces, faculae, taeda,* δᾷς, δαΐς), doch waren Lichter aus Talg oder Wachs *(candelae sebaceae, cereae)* schon frühe bekannt; später kamen die Öllampen *(lucernae)* allgemein in Gebrauch. Die Lampe, gewöhnlich aus Terrakotta oder Bronze, bestand aus einem flachen Ölbehälter mit einer Schnauze *(myxa)* für den Docht und einem Henkel oder Griffe; viele Lampen hatten zwei *(lucerna bilychnis)* oder mehrere Dochte, und die Lampe wurde entweder aufgehängt *(lucerna pensilis)* oder gestellt, oft auf einen hohen Ständer *(candelabrum).* — Für *Heizung* sorgten nicht feststehende oder gemauerte Öfen, sondern der Herd *(focus),* aufgestellte Kohlenbecken *(camini)* oder tragbare Öfen *(fornax).* Oder es wurde durch Röhren Wärme aus einem unterirdischen Ofen *(hypocaustum)* in die Zimmer geleitet, also Luftheizung. Als Feuerzeug *(ignitabulum)* dienten Kieselsteine und Stahl (Eisen) oder Reibhölzer.

2. An *Mobiliar* besaſs das römische Haus nicht viel: es bestand im wesentlichen aus Tischen, Stühlen (*sella*, ohne, *cathedra,* mit Lehne), Sophas *(lecti)* und Schränken *(armaria)* zum Aufbewahren von Kleidern u. s. w. Dazu kommen als kleinerer Hausrat *(suppellex):* verschiedene Arten von *arcae,* als *arca argentaria,* Geldtruhe,

arca vestiaria, Kleiderkoffer; *scrinia,* kleine Schränke, *cistae, loculi* und *capsae,* Körbe und Kästchen manchfacher Art; *abaci,* Prunk- und Schenktische, oft von edlem Holze *(citrus)*; endlich die verschiedenen Gefäfse *(vasa),* vom einfachsten Geschirre bis zu den korinthischen Vasen *(vasa Corinthia).* Hier seien noch genannt die *amphora,* ein weites irdenes Gefäfs mit Doppelhenkel, besonders zum Aufbewahren des Weines dienend; die *ampulla,* Flasche von jeder Form (Fiola, Flacon) mit engem Halse, so die *ampulla olearia, potoria,* Öl-, Trinkflasche; *olla,* Topf u. s. f. — Einen hauptsächlichen Aufschwung hatte seit Ciceros Zeit die Herstellung von Vasen und anderem Geräte aus *Glas* genommen. *Spiegel (specula)* verfertigte man aus Metall, einer Mischung von Kupfer und Zinn, später von Silber und Glas.

Der Bau prachtvollster, palastartiger Wohnungen begann seit Sullas Zeit. Von da ab wurden die Atrien und Peristyle mit den schönsten Marmorsäulen geschmückt. Das Haus des Redners L. Krassus schätzte man auf 6 Millionen HS, das des P. Klodius auf 14 Millionen (= etwa 3 Millionen Mark), Cicero zahlte für sein Haus auf dem Palatin $3\frac{1}{2}$ Millionen HS. — Nach *Seneca* ep. 86, 6 „kam man sich arm und niedrig vor, wenn nicht alexandrinische und numidische Marmorplatten (an den Wänden) abwechselten . . .“ — Das Mobiliar pflegte in dieser Zeit sehr kostbar, geschmack- und kunstvoll zu sein; namentlich war das Zitrusholz (vom Thujabaume) sehr gesucht. Cicero zahlte für einen Zitrustisch 500000 HS (= 100000 Mark); es gab aber solche, die über eine Million kosteten. Unter den Vasen galten die *vasa murrhina*, von denen Pompeius die ersten aus dem Schatze des Mithridates nach Rom brachte, für die kostbarsten. Die *murrha* war wahrscheinlich Flufsspat. Der Konsular T. Petronius kaufte ein Becken aus Murrha für 300000 HS (= 65250 Mark). Grofse Pracht in Zimmergeräten entfaltete der Römer in seinem Speisesaale *(triclinium),* wo Möbel und Geräte aus Edelmetallen, mit Elfenbein und Schildpatt verziert, prunkten und Purpurdecken auf allen Polstern lagen. — Alle Gefäfse von Metall waren entweder vasa *pura*, d. h. glatt und ohne erhabene Arbeit, oder vasa *caelata*, ziseliert und aus getriebener Arbeit. Grofse Massen der kunstvollsten Trink- und anderer Geräte wanderten aus Griechenland nach Rom. (*Plin.* hist. nat. 33, 2: „Wir trinken aus einer Menge edler Gesteine; wir überdecken die Becher mit Smaragden . . .“) Seit Griechenlands und Asiens Unterwerfung war nicht nur das Tafel- *(argentum escarium, potorium),* sondern sogar das Küchengeschirr aus gediegenem Silber. Mit der Herstellung dieser Geräte waren verschiedene Handwerker beschäftigt, als Modellierer *(figuratores),* Giefser *(fusores, flatuarii),* Dreher und Polierer *(tritores),* Ziselierer *(caelatores),* Verfertiger von Reliefs aus Silberblech *(crustarii)*, Vergolder *(inauratores, deauratores),* während die Silberhändler *(negotiatores argentarii, vascularii)* den Verschleifs besorgten.

§ 139. Das Landhaus. Villa.

Ursprünglich war die *villa rustica* ein gröfseres Bauerngut im eigentlichen Sinne oder ein Komplex von Wirtschaftsräumen und

Wohnungen mit Landbesitz, also ein Hof im eigentlichen Sinne. Hier diente die „Villa“ nur den Zwecken des Land- und Ackerbaues. In dem Maſse aber, als der Luxus in der Hauptstadt zunahm, baute man in schöner landschaftlicher Umgebung Landhäuser mit prachtvoller Einrichtung und umgab sie mit Parkanlagen und Lustgärten. Im Unterschiede zur villa rustica heiſst dieses Prachtlandhaus *villa urbana,* so genannt, weil es nach dem Muster der städtischen Palastbauten errichtet war. Diese Landhäuser dienten also in erster Linie nicht landwirtschaftlichen Zwecken, sondern als Aufenthalt des reichen Römers zur heiſsen Jahreszeit. Die älteste Villa, von der wir wissen, war die des älteren Szipio Afrikanus zu Linternum in Kampanien, doch war sie noch einfach gegenüber den Landhäusern, die seit den Tagen Lukulls angelegt wurden; unter seinen Villen ragte die zu Tuskulum durch ihre Pracht hervor. Seitdem überbot man sich im Anlegen prachtvoller Landhäuser, bei denen nicht nur im Innern der gröſste Luxus entfaltet wurde, sondern die man von auſsen mit den schönsten Garten- und Parkanlagen, Fischteichen, Tiergärten u. s. w. umgab. Eine solche Villa hatte, wie Sallust sagt, das Ansehen und den Umfang einer kleinen Stadt. Zugleich wurden Asien und Griechenland ihrer Kunstschätze beraubt und Statuen, Gemälde und Vasen nach den römischen Villen geschleppt, wofür *Verres* ein Beispiel ist, der Sizilien plünderte und die Kunstschätze in seine Landhäuser und Paläste verbrachte. — Man baute Meere zu und trug Berge ab, um Raum für groſsartige Landhäuser zu gewinnen [1].

Selbst ein nicht überreicher Mann wie *Cicero* besaſs mehrere Landhäuser, unter denen sein *Tuskulanum* das schönste war, wo er auch der Erholung und stillen wissenschaftlichen Arbeit am besten leben konnte. Vgl. seine disputationes Tusculanae. Auſserdem hatte Cicero Landhäuser zu Arpinum, Formiae, Antium, Puteoli, Pompeii, Kumä und Astura. Für den Ackerbau und die gesamte Landwirtschaft wurde der Villenbau und das Anwachsen der Landgüter höchst nachteilig. *Hor.* Od. 2, 15 klagt: „Iam pauca aratro iugera regiae moles relinquent ... nur wenig Raum mehr lassen dem Pfluge die Kolossalbauten, Teiche sieht man, ausgedehnter als der Lukrinersee, Myrtenwälder und Veilchenbeete verbreiten ihren Duft, wo früher der Besitzer sein Korn baute.“ Lukullus zahlte für seine Villa bei Baiä (in welcher Kaiser Tiberius starb) 2 500 000 Drachmen. — Man wählte zur Anlage eines Landhauses gerne einen fruchtbaren Boden in anmutiger Gegend, wo gesunde Luft und gutes Wasser zum Wohnen einlud; am liebsten baute man an das Meer oder in die Nähe gröſserer Flüsse. Gesucht

[1] *Hor.* Od. 3, 1, 33 sqq.: Contracta pisces aequora sentiunt iactis in altum molibus; huc frequens caementa demittit redemptor . . . dominusque *terrae fastidiosus.*

waren ferner die Güter in der Nähe der Stadt, die *villae suburbanae.* Die Umgebung von Tuskulum und Tibur und das milde Kampanien sah die meisten Villen. Von der grofsartigen Villa Hadrians bei Tibur (Tivoli) sind noch ansehnliche Reste erhalten.

§ 140. Ehe und Familienleben.

Zur Familie im weiteren Sinne gehörten die Eltern, Kinder und die ganze Klasse der Leibeigenen (Sklaven), gleichfalls familia, *Dienerschaft,* genannt. Wir haben von der Ehe nach ihrer öffentlich-rechtlichen (§ 65) und nach ihrer religiösen Seite (§ 136) bereits gesprochen; hier kommt sie nochmals nach privatem Charakter in Betracht.

Das römische Mädchen pflegte sich sehr jung zu verheiraten; zwar galt das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr als die gesetzliche Grenze der Mannbarkeit, aber nicht selten gingen Mädchen mit elf (*Tac.* ann. 12, 58), ja selbst mit zehn Jahren, die Ehe ein, doch war Verheiratung vom 13.—17. Lebensjahr das häufigste. Einerseits wegen dieser grofsen Jugendlichkeit und andererseits wegen der väterlichen Gewalt war der Wille des Vaters, bezw. der Eltern, bei Verheiratung der Töchter durchaus entscheidend, und gar oft wurde die Eingehung einer Ehe nur zwischen den Vätern der Brautleute ausgemacht und lernte die Tochter den Bräutigam vor der Hochzeit nicht kennen; doch sollte sie frei einwilligen *(consentire).* — Die *Verlobung* geschah häufig durch Mittelspersonen und vor Zeugen *(sponsores).* Der Verlobte *(sponsus)* schenkte der künftigen Gattin ein Handgeld *(arrha, arra),* einen einfachen eisernen Ring und überdies beliebige Brautgeschenke. Am Tage vor der Hochzeit weihte die Braut ihr bisheriges Spielzeug und Puppen *(pupae)* den Göttern, ebenso legte sie das Mädchenkleid *(toga praetexta)* ab. Der Brautschmuck bestand vor allem in einem viereckigen, feuerfarbenen Kopftuche *(flammeum)* oder Brautschleier von solcher Länge, dafs er die Braut vom Kopfe bis zu den Füfsen bedeckte. Darunter trug die Braut *(nupta)* ein rotgelbes Haarnetz *(reticulum)* und einen Kranz von selbstgepflückten Blumen und als Kleid die *tunica recta* oder *regilla* (aus *einem* Stücke bestehend und gerade herabfliefsend). Die Hochzeitsfeier fand in der Heimführung *(deductio)* der Braut in die Behausung des Mannes ihren Abschlufs. Ursprünglich wurde nämlich am Morgen des Hochzeitstages, nachdem der Ehevertrag *(tabulae nuptiales)* geschlossen, die Brautleute ihre Zustimmung gegeben, die Brautführerin *(pronuba)* die Braut dem Bräutigam zugeführt und die

religiösen Zeremonien vollendet waren, worauf die Anwesenden die Eheleute mit „*feliciter*“ begrüfsten [1], im Hause der Braut das Hochzeitsmahl *(cena nuptialis)* eingenommen, und dann erfolgte bei einbrechender Dunkelheit der feierliche Hochzeitszug, wobei der Braut Rocken und Spindel, die Symbole der Häuslichkeit, nachgetragen wurden. Unter Fackelbegleitung (*Martial.* 12, 42, 3: *Praeluxere faces,* velarunt flammea voltus), Flötenspiel und Hochzeitsgesängen, in welchen namentlich der Ruf *Talassio* (talassio, talassio = dem Talassius, einem alten Hochzeitsgotte) wiederkehrte, zog man nach der Wohnung des Bräutigams, wo die Braut die Thürpfosten mit Öl bestrich und mit wollenen Binden umwand, sich dadurch in den Schutz des Hauslaren stellend, und dann, um nicht den Fufs anzustossen und so Anlafs zu einem bösen Omen zu geben, über die Thürschwelle ins Haus gehoben wurde. Im Atrium, wo der lectus oder *torus genialis* stand (*Cic.* Cluent. 5, 14. *Hor.* Ep. 1, 1, 87), betete sie zu den Göttern um eine glückliche Ehe und zündete, indem sie vom Bräutigam feierlich in die Gemeinschaft von Feuer und Wasser (*igni et aqua accipere;* vgl. das Gegenteil igni et aqua interdicere), d. h. zur Teilnahme am häuslichen Leben und Gottesdienste, aufgenommen wurde, mit einer aus Weifsdorn *(spina alba)* bestehenden Fackel das Herdfeuer an. Am Tage nach der Vermälung wurde von dem Ehepaar ein kleines Nachmahl *(repotia. Hor.* sat. 2, 2, 60: *Ille repotia, natales aliosve dierum festos celebrat)* gegeben, wobei die junge *matrona* zum erstenmale in der faltenreichen Stola der verheirateten Frauen erschien und den Göttern des neuen Hauses ihr erstes Opfer darbrachte.

Was die *Stellung* betrifft, welche die Frau im römischen Familienleben einnahm, so war diese wenigstens bis in die Zeit der Bürgerkriege eine viel würdigere, als diejenige der griechischen und orientalischen Frauen. Bei dem hohen Familiensinne des Römers in der guten Zeit und dem patriarchalischen Zuge, der sein Haus beherrschte, hatte die Hausfrau *(matrona, mater familias)* eine sehr geachtete und selbständige Stellung im Hause; von jener sklavischen Erniedrigung der Frauen, selbst in Griechenland, weifs man in Rom nichts, vielmehr grenzte die Hochachtung, welche man der Matrone hier erwies, an Ehrfurcht, was wiederum wohlthätig auf die Heilighaltung der Ehe zurückwirkte. Strenge Zucht und Sitte zeichnete in dieser Hinsicht die römische Familie aus, und Sittsamkeit wurde von der Gattin unbedingt verlangt. Die „mater familias“ gebietet im Hause, leitet Erziehung und Unterricht der Kinder, besorgt das Hauswesen, spinnt und webt (vgl. *Lukretia* bei *Liv.* 1, 57), ist

[1] Zum Zeichen der Unterwürfigkeit pflegte bei der Trauung die Braut zum Bräutigam zu sagen: *Quando (ubi) tu Gaius, ego Gaia,* d. i. wo und wann immer will ich deine getreue Gefährtin sein — eine Erinnerung an die Gaia Caecilia, Gattin des Tarquinius Priskus.

aber von gewissen knechtlichen Arbeiten, wie Mahlen und Kochen, befreit; sie nimmt auch am häuslichen Mahle teil, wobei sie aber sitzt. Im ganzen ist sie auf den engen Kreis ihres Hauses angewiesen, denn ein freies Hinaustreten ins öffentliche Leben galt für unpassend. Erschien sie in der Öffentlichkeit, was nur mit Wissen des Mannes und in Begleitung geschah, so machte alles der Matrone Platz; im Hause wurde sie mit dem stolzen Namen „*domina*" angeredet. — Die Frau blieb immer Herrin ihres in die Ehe gebrachten Vermögens; war es bedeutend, so liefs sie es durch einen besondern *procurator* verwalten (*Cic.* Caecin. 5, 14). Der Würde der Ehe wegen sah man eine *zweite* Verheiratung nicht gerne. *Ehescheidung* war lange in Rom höchst selten, zumal bei religiöser Trauung; als erste Scheidung wird die des Sp. Karvilius 234 v. Chr. gemeldet, der seine Gattin aus einem triftigen Grunde entliefs und gleichwohl Tadel fand. Bei der freien Ehe war Scheidung freilich sehr häufig; es gab Frauen, die sich bis zu 20 Mal verheiratet hatten. Nicht Gesetze, sondern die gute Sitte schützte die Heiligkeit der Ehe; Zwistigkeiten zwischen Eheleuten pflegten diese im Heiligtum der *dea viriplaca* zu schlichten. Die echte Frau soll sein: *lanifica, pia, pudica, domiseda.* — Als berühmtes Vorbild einer römischen Matrone war aus alter Zeit neben der erwähnten *Lukretia* noch die *Veturia,* Mutter Koriolans, und aus späterer Zeit *Kornelia,* die Mutter der Grakchen, gefeiert; berühmt aus der Kaiserzeit *Arria,* Gemahlin des Cäcina Pätus, deren Seelengröfse *Tac.* ann. 12, 52 und 16, 34 und besonders *Plin.* ep. 3, 16 schildern; sowie ihre Tochter, die jüngere *Arria*, und ihre Enkelin *Fannia.* — Höhere Bildung besafsen in älterer Zeit nur wenige Frauen; so die genannte *Kornelia,* welche viel für Ausbildung ihrer Söhne in griechischer Sprache that (*Cic.* Brut. 27, 28. *Tac.* de orat. c. 28); ferner *Lälia,* die Gemahlin des Augurn Skävola; *Kornelia,* die Tochter des Metellus Szipio; *Rhea,* Mutter des berühmten Q. Sertorius, u. a.

Seit den Bürgerkriegen, sodann mit der Einkehr orientalischer Üppigkeit in die Weltstadt und vollends in der Kaiserzeit wurden aber die Bande der Ehe und des Familienlebens gelockert; Ehescheidungen waren alltäglich, und tiefe Sittenlosigkeit ergriff selbst die Frauen. Vergeblich suchte Augustus durch Ehegesetze (*Iuliae rogationes)* der Krankheit zu steuern; diese halfen nichts, das Übel war zu allgemein, der religiöse und sittliche Sinn verschwunden, so dafs Polizeigesetze die gesunkene Moralität nicht mehr herstellen konnten.

§ 141. Die Kinder (pueri, liberi).

1. *Die Lebensalter.* Das Kind in den ersten Lebensjahren heifst *infans* (von fari), ein Wort, das die Unfähigkeit zum Sprechen andeutet. Der Römer unterscheidet dann wie wir auf Grund der natürlichen Entwicklung die *Kindheit (infantia)* und das *Knabenalter (pueritia);* letzteres dauert bis zur Mannbarkeit (pubertas), d. i. bis zum 15. Jahre, dann beginnt die *adulescentia,* das Jünglingsalter, das bis zum 30. oder auch bis zum 35. Lebensjahre gerechnet wird[1].

[1] *Iuvenis,* iuvencus, ist ein allgemeiner Ausdruck, wie das deutsche jung (sanskr. iûvan, gotisch juggs).

Vermöge der strengen väterlichen Gewalt (*patria potestas*; siehe § 66) konnte der Vater seine in rechtmäfsiger Ehe erzeugten, neugeborenen Kinder, wenn er sie nicht anerkennen oder erziehen wollte, aussetzen. Merkwürdigerweise beginnt die römische Geschichte mit einer Aussetzung (des Romulus und Remus). Zwar soll schon Romulus, d. h. wohl richtiger einer der älteren Könige, das Recht der Aussetzung dahin beschränkt haben, dafs die erstgeborenen Töchter und alle Söhne aufgezogen werden mufsten; gleichwohl befahlen noch die Zwölftafelgesetze die Aussetzung mifsgestalteter (*monstrosi*) und schwächlicher Kinder, und die Geschichte zeigt, dafs man nicht selten die gesetzliche Erlaubnis auf gesunde Kinder ausdehnte. Man pflegte bisweilen die an Unglückstagen geborenen Kinder auszusetzen, wie z. B. alle am Sterbetage des geliebten *Germanikus* (19 n. Chr.) geborenen Kinder ausgesetzt wurden. Neugeborene, die man nicht in den Flufs warf, pflegte man in Rom häufig an der sogen. Milchsäule (*columna lactaria*) beim Gemüsemarkt auszusetzen, wo Christen, seit es solche in der Stadt gab, die Unglücklichen auflasen („praetereunte misericordia", indem die christliche Mildthätigkeit herumging. *Tertull.*).

Das Los der unglücklichen *expositi* (*proiecti*) war, wenn sie nicht dem Hunger, der Kälte oder wilden Tieren erlagen, sondern von Heiden aufgelesen und als Findelkinder (*altelli*, *alumni*) aufgezogen wurden, meist ein äufserst trauriges. Denn das Findelkind galt, mochte es auch von vornehmer Herkunft sein, immer als Sklave, mit welchem der „Nährvater" (*nutritor*) nach Willkür verfahren konnte: es diente im Hause desselben als Sklave oder wurde in Sklavendienst verkauft, bisweilen verstümmelt und zum Betteln abgerichtet u. dgl. Erst die christlichen Kaiser verboten die Aussetzung und erklärten die Tötung eines Kindes durch den Vater für paricidium.

War ein Kind geboren, so legte es die Amme vor den Vater auf die Erde. Wollte dieser es anerkennen, so hob er es auf (*suscipere, tollere*) und liefs es mit den Füfsen die Erde berühren, eine symbolische Handlung, wodurch der Vater die Anerkennung und seinen Willen, das Kind am Leben zu erhalten, aussprach. In den ersten Tagen nach der Geburt wurden mit dem Kinde mancherlei religiöse und abergläubische Gebräuche vorgenommen. Man sprach Gebete zur *Ops* (der kinderpflegenden Mutter Erde), zur Iuno, zum Herkules, und für jeden einzelnen Lebensmoment und -akt wurde eine besondere schützende göttliche Macht angerufen. Der neunte Tag bei einem Knaben, der achte bei einem

Mädchen war der *dies lustricus* (Reinigungstag), wo man das Kind unter Gebet und Opfer reinigte *(lustratio)* und ihm einen Namen gab (daher auch *sollemnitas nominum* genannt)[1]. Daran schloſs sich ein Familienfest mit einem Mahle; man pflegte an diesem Tage die Neugeborenen mit Spielsachen *(crepundia)* und Puppen *(pupae)* zu beschenken. Um das Kind gegen Zauberei *(fascinum)*, besonders vor Beschreiung (*mala lingua*, böse Zunge; *Verg.* ecl. 7, 28) und bösem Blicke (*oculus fascinans* oder *obliquus; Verg.* ecl. 3, 103. *Hor.* ep. 1, 14, 37) zu schützen, hing man ihm eine Kapsel mit einem Zaubermittel oder Amulet um den Hals. Vornehme Kinder trugen eine goldene *(bulla aurea)*, arme eine lederne Kapsel *(bulla scortea)*. Die goldene Bulle, ursprünglich eine Auszeichnung patrizischer Kinder, blieb immer ein Vorrecht der Kinder von Senatoren, Rittern, überhaupt der Nobilität[2].

Die Geburten wurden während des Freistaates nicht öffentlich in Listen eingetragen; doch war es seit Servius Tullius üblich, bei der Geburt eines Kindes ein Geldstück in das Ärar der *Iuno Lucina*, bei einem Todesfalle ein solches in dasjenige der *Venus Libitina* (Totengöttin) und bei Anlegung der toga virilis eines in den Tempelschatz der *Iuventus* zu geben, woraus man vielleicht auf den Stand der Bevölkerung schloſs. Erst Kaiser Mark Aurel verordnete, daſs der Vater eines Neugeborenen innerhalb 30 Tagen die Geburt im Ärar des Saturn melde *(profiteri, professio)*, worauf ein amtlicher Eintrag erfolgte; in den Provinzen geschah die Meldung bei den *tabularii publici* (Archivbeamten). Diese Listen hieſsen *tabularia populi*. Seit Iulius Cäsar wurden die Geburten vornehmer Kinder auch im „römischen Tagblatt" *(acta populi diurna)* veröffentlicht.

§ 142. Die Erziehung.

1. Das Kind erhielt seine Erziehung durchaus nur im elterlichen Hause, und zwar fiel der Hauptteil sowohl der ersten geistigen als der körperlichen Erziehung der Mutter zu. Die echte mütterliche Erziehung nennt *Tacitus* (Dial. de or. c. 28) *„in gremio et in sinu matris educari"* im Gegensatz zu „in cella *emptae nutricis"*[3], und er schildert, wie in der bessern Zeit die Mutter „sanctitate quadam et verecundia" über die Spiele und Erholungen der Kinder wachte und ihren höchsten Ruhm (praecipua laus)

[1] *Cic.* in Catil. III, 1, 2.

[2] Etrusco puero si contigit *aurum* vel nodus tantum et signum de paupere *loro*. *Iuven.* 5, 165.

[3] Von den *deutschen* Müttern rühmt derselbe *Tacitus* (German. c. 20): Sua quemque mater uberibus alit nec *ancillis* aut *nutricibus* delegantur (wie es in Rom üblich geworden war).

darein setzte, das Haus zu besorgen und der Erziehung der Kinder obzuliegen. Erst später wurde die Erziehung besonders griechischen Gouvernanten, gewöhnlich Sklavinnen, überlassen (*Tac.* l. c. c. 29: At nunc natus infans delegatur *Graeculae alicui ancillae*). Überhaupt kannte man vor der Kaiserzeit fast nur *Privaterziehung*. Der Staat bekümmerte sich durchaus nicht um Erziehung oder Schule. „Die Römer“, sagt *Cic.* republ. 4, 2, „haben gewollt, dafs die Erziehung weder durch Gesetze bestimmt und geregelt werde, noch dafs man sie öffentlich und einförmig für alle gleich einrichte.“ Die Mutter leitete nicht blofs die körperlichen Beschäftigungen, Erholungen und Spiele, sondern lehrte die Kinder anständiges Benehmen gegen das Alter, Ehrfurcht *(pietas)* gegen die Götter, strenge Sitte und Zucht in Wort und Betragen, Mäfsigkeit und Einfachheit *(frugalitas)*, so dafs, wie Tacitus an obiger Stelle weiter sagt, die echte, wahre und unverdorbene Kindesseele sich gerne den guten Künsten (bonis artibus) weihte. Der Mutter fiel also recht eigentlich der religiös-sittliche Teil der Erziehung zu, und es mufste ihr Einflufs bei der ehrfurchtgebietenden Stellung, welche die mater familias einnahm, mächtig auf die jugendlichen Gemüter wirken.

Nicht selten indes vertrat auch eine ältere Verwandte die Stelle der Mutter (aliqua maior natu propinqua, cuius probitati spectatisque moribus omnis eiusdem familiae soboles committeretur, coram qua neque dicere fas erat, quod turpe dictu, neque facere, quod inhonestum factu videretur. *Tac.* l. c.); öfters ward auch ein Knabe bei des Vaters Bruder *(patruus)* erzogen.

Der Vater dagegen nahm den heranwachsenden Knaben mit zur Feldarbeit und lehrte ihn allerlei Hantierungen, wohl auch reiten, schwimmen, die Waffen handhaben, führte ihn zu geselligen Zusammenkünften und aufs Forum und erteilte in älterer Zeit ebenso den ersten Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen, so gut er vermochte (*Cic.* rep. 1, 22; 2, 21. *Tac.* ann. 6, 15). Noch Cicero zog es vor, seine Kinder selbst zu unterrichten (Ad Attic. 8, 4; ad Quint. fr. 2, 13), wie auch *Attikus* von seinem Vater in allen Zweigen der Jugendbildung unterrichtet wurde (*Cornel. Nep.* Att. 1), vor allen aber der alte *Kato.*

Bis herab ins letzte Jahrhundert des Freistaates läfst sich die römische Erziehung kurz als „*Familienerziehung*“ bezeichnen. Die *Familie* wachte darüber, dafs der Knabe im Geiste der *mores* (instituta) *maiorum* oder in der *disciplina vetus* erzogen wurde, dafs er überall *pudor* und *modestia*, d. i. Ehrbarkeit und Mäfsigung, Sinn für das Sittliche (decorum) und Bescheidenheit, zeige. Er

sollte in der *virtus Romana,* der eines echten und rechten Römers würdigen Haltung, wozu auch die *constantia, gravitas* und *honestas* gehörten, erzogen und herangebildet werden und lernen, in allen Lebenslagen eine manneswürdige Haltung zu offenbaren. Die treffliche moralische Überlieferung in Familie und gens, vor allem die kraftvolle Persönlichkeit des Vaters, der schlichte, wackere Sinn der Mutter zogen den Knaben und Jüngling für jene Tugenden heran. Die Erziehungsgrundsätze ergaben sich so vorherrschend aus der Familientradition. Eine *„educatio mollis et blanda"*, welche später *Seneka* (De ira 2, 21, 6) tadelt, war bis zur Kaiserzeit herab kaum zu fürchten. Dafs auch die Mutter bei Waltung ihres Erzieheramtes das *castigare* — nec verbis solum, sed etiam *verberibus* — verstanden, bezeugt *Cic.* Tuscul. disp. 3, 27, 164.

In der ganzen älteren Erziehung herrschte die *praktische* Richtung vor; der Knabe sollte ein in Haus und Staat brauchbarer Mann, also ein verständiger Hausvater und guter Bürger werden. Alle guten Eigenschaften lagen dem Römer in der *virtus* und der *frugalitas:* jenes charakterisiert den wahren Staatsbürger, dies den wahren, biedern Hausvater. Beide Tugenden aber zeigte der Mann, wenn er tauglich war für *Ackerbau* und *Krieg;* daher alles Erziehen und Lehren auf beides abzielte, und darin war — *suus cuique parens pro magistro* (*Plin.* ep. 8, 14); dies die severa patris disciplina (*Tac.* ann. 6, 15). Die Erziehung der Römer wie der Griechen hatte nur den *Staat* zum Ziele, war sozial-politisch; wer keinen Zweck für den Staat hat, ist überhaupt nicht daseinsberechtigt. Im ganzen war die Erziehung rauh und auf Abhärtung gerichtet, eine Erziehung, die *Horaz* so gerne zurückgerufen hätte [1]; nicht zu reden von der strengen Gesinnung *Katos,* der mit „parsimonia, duritia et industria — in agro colendo, saxis Sabinis, silicibus repastinandis atque conserendis" seine Jugend hinbrachte.

Höher jedoch noch stellte man die *Sittlichkeit* bei den Kindern, weswegen alles vermieden wurde, was ihnen sittlichen Anstofs geben könnte; es galt der Grundsatz, den *Iuvenal* (14, 15) auf-

[1] Sed rusticorum mascula militum
Proles Sabellis docta ligonibus
Versare glebas et *severae*
Matris ad arbitrium recisos . . .

Od. III. 6, 37.

stellte: *maxima debetur puero reverentia*[1]. — Einen besondern Teil der häuslichen Belehrung bildete auch die Erzählung ruhmvoller Thaten der römischen Vorzeit. Nicht nur wurde bei Tische, wo die Knaben ihren Platz hatten, „de clarorum virorum laudibus et virtutibus“ (*Cic.* Tuscul. 4, 2; Brut. 19, 75) gesungen, sondern auch die Reden *(laudationes)* bei Trauerfeierlichkeiten und die Ausstellung und Bekränzung der Ahnenbilder bei Familienfesten sollten den Sinn für hohe Thaten in der Jugend wecken, was Polybius als ein treffliches pädagogisches Mittel preist, die Knaben zum Guten und Edlen anzueifern.

Unter den *Spielen (ludus)* war das *Ballspiel* entweder mit ausgestopften *(pila)* oder mit luftgefüllten *(follis)* Fangbällen sehr beliebt und mit großer Kunstfertigkeit betrieben: das *pilis ludere* galt für ein Haupterholungsmittel, an dem selbst Erwachsene teilnahmen. Mit den Bädern stand meist ein *sphaeristerium*, Ballspielplatz, in Verbindung, wo das Ballspiel als Leibesübung gepflegt wurde; es erlangte als gymnastische Übung eine bedeutende Vollendung. Kinder spielten es auch in Chören abgeteilt, indem sie Tänze dazu aufführten. (Vgl. hiezu die schöne Schilderung *Odyss.* VIII, 370 sqq.) Beliebt war ferner das Spiel mit dem Kreisel *(turbo)*, dem Reif *(trochus)*, mit Nüssen u. dgl. Dazu kamen die verschiedenfachsten gymnastischen oder Turnübungen und Turnspiele in der *palaestra* (Ringschule); auch die Zirkus- und Gladiatorenkämpfe wurden von den Knaben eifrigst nachgeahmt. Aber auch bei den Erholungen und Spielen *(remissiones lususque puerorum)* pflegte in der älteren Zeit die Aufsicht nicht zu fehlen.

In dieser im allgemeinen gesunden Erziehungsmethode trat mit dem letzten Jahrhundert der Republik ein Wendepunkt zum Schlimmeren ein, und diese Umgestaltung hängt mit dem Verfalle des ehelichen und Familienlebens aufs engste zusammen. Was das Schlimmste für die Erziehung war: es fiel der Einfluß der Mutter weg. Die Mütter pflegten jetzt die neugeborenen Kinder einer *Amme (nutrix)* und Erzieherin, zu welchem Berufe man vorzugsweise griechische Sklavinnen (*Graecula* aliqua *ancilla*, klagt Tacitus a. a. O.) verwendete, zu überlassen, und waren die Kinder etwas erwachsen, so kamen sie völlig in die Aufsicht und

[1] Nil dictu foedum visuque haec limina tangat,
Intra quae puer est
Maxima debetur puero reverentia. Si quid
Turpe paras, ne tu pueri contempseris annos.

den Unterricht eines Hauslehrers (Pädagogen), der ebenfalls ein Sklave war.

Als Sklaven ohne alle Tugendgesinnung und höheres Streben konnten diese Erzieher nur nachteilig auf die jugendlichen Gemüter einwirken. „Mit den Fabeln und Albernheiten dieser Leute" (der Ammen und Pädagogen), fährt Tacitus a. a. O. fort, „werden jetzt die zarten und noch ungebildeten Gemüter der Kinder sogleich erfüllt, und keiner im ganzen Hause hält das für wichtig, was er in Gegenwart seines jugendlichen Herrn sagt und thut, weil die Eltern selbst ihre Kinder weder an Ehrbarkeit noch Bescheidenheit gewöhnen . . ."

2. Das *Mädchen* wurde in älterer Zeit ganz von der Mutter, also im elterlichen Hause erzogen. Ihr Spiel war hauptsächlich das mit der Puppe und dem Ball. Die Mutter oder eine alte Wärterin erzählte ihm Märchen und Geschichten. Mit dem Alter des Lernens begann das Mädchen die Handarbeiten: das Spinnen, Weben, Nähen, Stricken, und half im Hauswesen bei den verschiedensten Hantierungen. Die Hausfrau leitete alle weiblichen Arbeiten und half bei der Fertigung der Kleider für die Familie. Des Augustus Töchter und Enkelinnen spannen und woben. Den Unterricht, soweit ein solcher der weiblichen Jugend erteilt wurde, empfing das Mädchen ebenfalls im Hause, sei es von der Mutter oder einer Gouvernante, sei es von einem Hauslehrer; eine öffentliche Schule besuchten nur etwa arme Mädchen. Der Unterricht bestand in den Elementarfächern, im Lesen, Schreiben und etwas Rechnen; Töchter aus besseren Familien lasen auch den (lateinischen) Homer und Vergil, bisweilen auch griechische Dichter. Es kam auch vor, dafs eine litterarisch gebildete Mutter ihre Töchter in die Lektüre der Dichter einführte [1].

3. Die Erziehung im elterlichen Hause dauerte bis zu der Zeit, wo der Knabe die mit dem Purpurstreifen verbrämte Kindertoga *(toga praetexta, liberior)* ab- und die ganz weifse Männertoga (t. *virilis, pura*) anlegte. Denn der Übergang vom Knaben zum Jüngling, von der pueritia zur adulescentia, war durch die Änderung der Tracht bezeichnet. Bis dahin hiefsen die Knaben von ihrem Gewande schlechtweg *praetextati*. Das *dare togam* (virilem), dem Ritterschlage vergleichbar, war mit einer religiösen Handlung

[1] *Claudian.* De nupt. Hon. et Mar. Vers. 231 sqq. heifst es von der Braut:
Maternosque bibit mores exemplaque discit
Prisca pudicitiae; *Latios* nec volvere libros
Desinit aut *Graios, ipsa genetrice magistra.*

und einem Freudenfeste verbunden. Die Mündigerklärung erfolgte während der Republik mit dem 17.[1], gegen Ende des Freistaates und in der Kaiserzeit schon mit dem zurückgelegten 15. oder 16. Lebensjahre, bis zuletzt beim Knaben das zurückgelegte 14., beim Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr als Zeit der Mündigkeit festgesetzt wurde. Zur Feier dieses Aktes wählte man gerne das Fest des *Liber,* die *Liberalia* (17. März); der junge Ephebe, welcher nach der Haupthandlung *vesticeps (investis)* hiefs, legte, in die neue Toga gehüllt, vor dem Altar der Hauslaren die *insignia pueritiae,* nämlich die genannte Bulle, die praetexta und das lange Haar, ab, stellte sich, begleitet vom Vater oder Vormund, von Verwandten, Freunden und Klienten, auf dem Forum dem Prätor vor, worauf er in feierlichem Zuge auf das Kapitol stieg und, nachdem sein Name in die Bürgerrollen *(libri iuniorum)* eingetragen war, zahlte er im Tempel der *Iuventus* ein Geldstück und brachte den Göttern ein Opfer dar. Ein Gastmahl schlofs die Feierlichkeit. Die Feier, wie auch das nächstfolgende Jahr hiefs *tirocinium.* Der Jüngling trat nun, an der Schwelle des Mannesalters *(iuventus)* angelangt und kriegsdienstfähig und politisch und privatrechtlich selbständig geworden, (als *tiro*) ins öffentliche Leben und begann entweder seine militärische Probezeit *(tirocinium militare),* indem er sich dem Gefolge eines Feldherrn anschlofs und sich auf den Offiziersdienst einübte[2]; oder, wenn er sich der staatsmännischen Laufbahn widmen wollte, trat er nicht sofort als Sachwalter auf, wozu er berechtigt war, sondern machte unter einem Juristen oder Redner seine Lehrzeit durch *(tirocinium fori),* oder besuchte wohl auch eine auswärtige Schule, besonders Athen (*Cic.* Ad Attic. 12, 32 und *Hor.* ep. 2, 2, 42). Dann erst trat er auf dem Forum seine Thätigkeit an (*forum attingere; Cic.* Ad fam. 5, 8).

Überhaupt blieb von jetzt an die Weiterbildung dem jungen Manne selbst überlassen. Eine eigentliche militärische Ausbildung, wie der griechische Ephebe sie in einer zweijährigen Übung erwarb, gab es für den römischen Jüngling nicht; manche Waffenübung lernte er als Knabe in Verbindung mit den gymnastischen Übungen, so das Pfeilschiefsen *(sagittare),* das Schleudern *(funda mittere, excutere, librare),* das Speerwerfen *(iaculari)* und vor allem die übrigen Fertigkeiten des Fünfkampfes (*quinquertium:* Sprung,

[1] *Liv.* 22, 57, 9: Delectu edicto iuniores ab *annis septemdecim* et quosdam praetextatos scribunt.

[2] *Ovid.* fast. 1, 302: Officiumve *fori militiaeve* labor.

Lauf, Ringen, Diskoswerfen, Speerwurf), obschon die Künste der Gymnastik und Agonistik bei den Römern niemals die Wertschätzung hatten wie bei den Griechen, weil erstere diese Künste nur vom Standpunkt der Nützlichkeit beurteilten und die „palaestrici motus“ (*Cic.* de off. 1, 36) für unmännlich erachteten. Dazu kam die Fertigkeit im Schwimmen *(nare, natare)*, welche bei den Römern sehr gewöhnlich war; befanden sich ja auch in Rom die Ring- und Badeplätze nebeneinander, und der Hauptbadeplatz war der Tiber. „Sudorem cursu et campestri exercitio collectum *nando* iuventus abluebat *in Tiberi*“, sagt *Vegetius* (De re milit. 1, 3), und er meint, die alten Römer hätten deshalb das Kriegsfeld, den Campus Martius, am Tiber ausgewählt, damit darin die Jugend „post exercitium armorum“ Staub und Müdigkeit durch Schwimmen ablege [1].

In der Kaiserzeit begegnen wir dann den künstlichen Seegefechten römischer Jünglinge; hiezu war nicht geringe Fertigkeit im Ruderschlagen nötig. (Siehe die Schilderung bei *Ovid.* fast. 6, 775 sqq. u. 237, wo eine solche Belustigung anläfslich eines Volksfestes beschrieben ist, und *Horat.* ep. 1, 18, 61 sqq., wo die Nachahmung der Schlacht bei Aktium erwähnt wird: Partitur lintres exercitus, Actia pugna Te duce [Lolli] per pueros hostili more refertur.) — Endlich sei noch der *Reitkunst (ars equitandi)* gedacht. Nicht nur übte sich der Jüngling darin, um körperliche Gewandtheit und militärische Tüchtigkeit zu erlangen, sondern auch um förmliche *Waffenspiele* zu Pferde *(decursio)* aufzuführen. Der Römer fand grofsen Gefallen an diesen Spielen; am beliebtesten aber war das *Troiaspiel (Troiae ludus, Troiae decursio, Troiani circenses)*, das uns *Vergil* (Aen. 5, 548 sqq.) beschreibt. Es bestand in einem Paradereiten, ursprünglich zu Ehren eines Toten bei einer Leichenfeier, daher *decursio funebris* genannt. Die Reitenden waren in Geschwader abgeteilt und führten verschiedene Reitertouren und Scheinangriffe auf, flohen und kehrten zurück, wobei die Renner Gelegenheit hatten, ihre Kunst zu zeigen. Das Spiel hiefs auch kurzweg *Troia.* Man ritt im Galopp (*quadrupedo* sc. cursu) und im Trab *(tolutim)*.

Überhaupt wendete auch der Römer wie der Grieche der *leiblichen* Erziehung eine weit gröfsere Sorgfalt zu, als es im all-

[1] Vgl. *Horat.* carm. 1, 8, 8: Cur timet flavum Tiberim tangere (puer)? 4, 1, 39: Iam volucrem sequor Te per gramina Martii Campi, te per aquas, dure, volubiles.

gemeinen heute geschieht. Dies hängt mit dem obersten Grundsatze jener alten Völker zusammen, daſs der Mensch nur so viel wert ist, als er für den Staat zu leisten vermag.

§ 143. Unterricht und Schule.

1. Bis in die späte Kaiserzeit haben die Römer kaum einen planmäſsigen, einheitlichen Schulunterricht gekannt, und aller Unterricht hat bei ihnen immer nur einen *praktischen* Zweck verfolgt, den jungen Römer für die Erfüllung seiner Obliegenheiten und Pflichten im Leben zu befähigen. Es herrschte also bezüglich des Unterrichtes nur die *Nützlichkeitsrücksicht* (Utilitätsprinzip). Weiter beachte man, daſs das ganze Unterrichts- und Schulwesen in Rom lediglich *Privatsache* war; Staats- oder staatliche Schulen oder gar Staatsmonopol für Unterricht, daſs nämlich der Staat Schulen errichtet und jeden verpflichtet hätte, diese Schulen zu besuchen, waren den Römern völlig fremd: es herrschte weder Unterrichts- noch Schulzwang. Erst seit Kaiser Hadrian (117—138) wurden gewisse Kenntnisse von den Beamten gefordert und bald einige Lehrstühle für Rhetorik und Philosophie auf Staatskosten errichtet. Von dieser späten kaiserlichen Einrichtung abgesehen, gab es so wenig staatliche Schulen als einen eigenen *Lehrerstand*. Die scholae *publicae* Roms sind nur von Privaten errichtete und unterhaltene Schulen, die jedem offen stehen.

Durch die ganze Zeit des Freistaates bis ins Zeitalter der Kaiser ist der Vater, bezw. die Mutter, der erste, der geborene Lehrer der Kinder, also der Erzieher, erteilt auch den Unterricht in den elementaren Fächern. Dies galt geradezu als die ideale Forderung der Theoretiker: den „Hausbedarf“ an Kenntnissen sollte der Knabe und Jüngling beim Vater holen. So sollte der Zögling zugleich Bescheidenheit *(pudor)* lernen — durch Unterricht und Beispiel des Vaters. Der ältere Kato, der seinen Sohn nicht blos in allen Leibesübungen, im Faustkampf und Speerwerfen, sondern auch im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Kenntnis der Gesetze unterwies, kann hiefür als Muster gelten. Noch Cicero nahm seinen Sohn und seinen Neffen lieber selber in Unterricht als sie einem beliebigen Hauslehrer zu überlassen [1]. Erteilte doch selbst Kaiser Augustus seinen Neffen, denen er noch andere Knaben beigesellte, Unterricht im Lesen, Schreiben und anderen Anfangs-

[1] *Cic.* Ad Attic. 8, 4: Ciceronesque nostros meo potius labore subdoceri, quam me aliumvis magistrum quaerere.

gründen (nepotes et litteras et notare aliaque rudimenta per se plerumque docuit). Die Väter pflegten auch das Wichtigste aus der Gesetzgebung, besonders die Zwölftafelgesetze den Söhnen zu erklären und so allmählich die nötigsten juristischen Kenntnisse ihnen beizubringen. Aber es kam auch vor, dafs *Mütter* ihre Söhne selbst unterrichteten [1]. Überhaupt legte man grofses Gewicht, wie auf die häusliche Erziehung, so auf den häuslichen Unterricht.

Dann treffen wir schon sehr frühe die Einrichtung, dafs in vermöglicheren Häusern ein Sklave, der die nötigen Kenntnisse hiefür besafs (*servus litteratus*), den Unterricht bei den Haussöhnen übernahm: es kommt das Institut der *Hauslehrer* auf. Meist Sklaven von griechischer oder syrischer Abkunft versahen diesen Dienst, und es bürgerte sich die Gewohnheit ein, dafs verwandte oder befreundete Familien ihre Kinder in *ein* Haus schickten, damit sie an dem Unterrichte desselben Hauslehrers teilnähmen, welcher jetzt Privatlehrer mehrerer Familien war. So genofs Cicero mit seinen Vettern denselben Unterricht. Als in vornehmen Häusern die Zahl der Sklaven wuchs und unter ihnen oft nicht wenige von Bildung sich befanden, teilten sich diese in die Lehrfächer. Ein Schritt weiter war es, dafs gebildete Freigelassene — freigeborene Römer thaten dies kaum — eine eigene Privatschule errichteten, wohin die Eltern ihre Kinder schickten. Dies war für ärmere Eltern, die keinen Hauslehrer bezahlen konnten, eine Wohlthat.

2. Als *Schullokale* dienten gewöhnlich ärmliche Buden oder Lauben (*pergulae;* p. *magistrales* nennt sie Iuvenal) am Forum oder anderen öffentlichen Plätzen und Kreuzwegen (*trivium;* woher *scientia trivialis* für Elementarfächer). Eine solche Privatschule erhielt den Namen *schola, ludus,* mit oder ohne *litterarius.* Die innere Einrichtung war gewöhnlich eine höchst einfache. Die Kinder safsen auf niederen Schemeln. Die erste Schule Roms wird im Jahre 449 v. Chr. erwähnt (gelegentlich der Erzählung von der Nachstellung des Dezemvir App. Klaudius gegen Virginia); eine andere wird

[1] Interessant und lehrreich ist in dieser Beziehung eine Stelle bei *Plautus,* Mostellaria (der Hausgeist) V. 96 ff.:

> Zuerst sind die Eltern die Bauherrn (Erzieher) der Kinder,
> Sie legen den Grund für die Kinder, erzieh'n sie
> Und bilden mit Sorgfalt und schaffen ein festes
> Besteh'n, dafs sie brauchbar dem Volke gefallen.
> Sie bilden, sie lehren
> Schrift, Recht und Gesetze u. s. w.

337 v. Chr. in Tuskulum genannt. Seit dem zweiten punischen Kriege, seit welchem griechische Erziehung und Bildung langsam in Rom einzogen, scheint es stets mehrere Privatschulen gegeben zu haben, und jedenfalls kam das Elementarschulwesen, die *litteratura,* wie man die Elementarfächer später nannte, erst seitdem in rascheres Fortschreiten.

3. Die *Lehrer.* Der allgemeine Name ist *magister, ludi* (litterarii) *magister.* Entsprechend den Abstufungen, welche sich nach und nach im römischen Schulwesen entwickelten, unterscheiden sich alsdann auch die näheren Benennungen. So ist

a) der *litterator* oder *grammatista,* auch *primus magister, magister ad prima elementa, litterarum primus informator* oder *magister* schlechtweg der Elementarlehrer, welcher die Anfangsgründe *(elementa, rudimenta)* erteilt, nämlich Lesen (Syllabieren), Schreiben *(notare, scribere),* Rechnen *(calculare).* Als in späterer Zeit das Unterrichtswesen entwickelter war, hatten gröſsere Schulen einen eigenen Schreiblehrer *(notarius)* und Rechenmeister *(calculator).*

b) Der *grammaticus* [1] (nicht mit dem grammatista zu verwechseln), früher *litteratus* genannt, ist der Lehrer höherer Gymnasialfächer, Erklärer litterarischer Werke, vergleichbar dem heutigen Lehrer einer Mittel- oder Gelehrtenschule. Er befaſst sich mit Grammatik und Rhetorik, Auslegung der Dichter (daher zuweilen *poetarum interpres* geheiſsen), mit der Übung im Vortrag und im Disputieren. Mancher junge Mann, welcher sich dem Anwaltstande widmete und somit in der forensischen Beredsamkeit unterwiesen sein muſste, ging unmittelbar vom Grammatikus zu seinem Berufe als Rechtsbeistand über.

c) *Professor (artium, sapientiae)* war anfänglich Titel für jeden, der eine Kunst oder Wissenschaft fachmäſsig betrieb *(artem profiteri);* später wurde es Benennung für den öffentlichen Lehrer eines höheren Faches. Der Knabe lernte also beim *Grammatisten* lesen und schreiben, erhielt beim *Grammatiker* Sprachunterricht, studierte die Dichter und übte sich im Vortrag, ward beim Rhetor in der Redekunst, in Dialektik und Philosophie unterrichtet.

Nicht als eigentlicher *Lehrer* darf der *Pädagoge* (*paedagogus,* παιδαγωγός = Knabenführer) angesehen werden. Sobald nämlich der Knabe, wenigstens der reichere, die Schule besucht, wird ihm zur Beaufsichtigung und Begleitung auf dem Schulwege ein eigener

[1] Die Römer sagten: Educat *nutrix,* instituit *paedagogus,* docet *magister.* Ferner: *Litterator* ruditatem eximit, *grammaticus* doctrina instruit, *rhetor* eloquentia armat.

Sklave bestellt, gewöhnlich paedagogus, aber auch *dux, custos* [1], *comes, rector, servus sequens* genannt (die Namen deuten die Obliegenheiten dieses Sklaven an). Dieser Führer und Schützer trägt dem Schüler die Schulgeräte, wie Bücher, Tafel, Federbüchse *(capsa, loculi, theca calamaria, graphica)* nach *(servus capsarius)*, zuweilen auch die Kithara. Aufserdem versieht er, zumal wenn er gebildeter ist, die Stelle eines *Hofmeisters,* hält den Knaben zu Anstand und guter Sitte an, hilft also beim Erziehen und auch beim häuslichen Unterrichte nach, so dafs die Benennung *paedagogus* allmählich mit Erzieher und Hauslehrer gleichbedeutend wurde.

Im allgemeinen war während der Republik das Amt eines Lehrers und Schulmannes kein angesehenes; denn das Lehren (wie die ärztliche Praxis) galt für berufsmäfsige Gewerbthätigkeit, gegen welche das griechische und römische Altertum ein Vorurteil hegte. Denn der *bezahlte* Lehrerberuf wurde als *Lohnarbeit* betrachtet. Unter diesem Vorurteil litt nicht etwa nur der Elementarlehrer, sondern auch der höhere Lehrer. Und darum ward auch der Gelehrtenberuf lange Zeit nur von Leuten des niederen Standes gewählt. Es haftete in den Augen (des Griechen und) des Römers dem Lehrer immer etwas von dem *servire* (δουλεύειν sc. ἑτέροις, weil *mercedem* accipere, μισθὸν λαβεῖν) an. Denn Lohnarbeit ist Knechttum, ein ἔργον βάναυσον (= δουλικόν) im Gegensatze zum ἔργον ἐλεύθερον des freien Bürgers. Wer zu beruflichen Zwecken oder zum Behufe von Gelderwerb sich Bildung erwirbt oder um Geld solche anderen mitteilt, setzt keine wahrhaft freie That: die so betriebene Kunst ist Handwerk, nicht eine ars *liberalis* oder *ingenua.* Das Schulhalten war in Rom nicht selten das letzte Mittel, um das Leben zu fristen, und ausgediente, unbemittelte Soldaten griffen oft zu diesem Mittel, um ihren Unterhalt zu verdienen. Berühmt war und galt wie ein Beispiel in dieser Hinsicht das Schicksal des Tyrannen Dionys von Syrakus, welcher vom Throne gestürzt zu Korinth sich vom Schulhalten ernährte (*Cic.* Tusc. III, 11, 27; ep. ad fam. 9, 18). Seit dem Ausgange des Freistaates trieben sich in allen italischen Städten *„hungernde Graeculi“* als Lehrer und Ärzte umher. Die *Bezahlung* war jedoch eine geringe, das Schulgeld *(merces)* niedrig und wurde monatlich bezahlt. Doch gaben die Eltern bei gewissen Festlichkeiten Geschenke. So war hauptsächlich das *Mi-*

[1] *Iuven.* sat. 10, 116: Quisquis adhuc uno partam colit asse *Minervam,* Quem sequitur *custos* angustae vernula *capsae.*

nerval am Feste der *Quinquatrus* (siehe S. 209). Übrigens begann das Unterrichten *um Geld* erst nach dem zweiten punischen Kriege und soll dies zuerst der Lehrer Spurius Karvilius, Freigelassener des Karvilius, gethan haben. Noch in Ciceros Zeiten rühmte man es, wenn ein Lehrer *„gratis et sine mercede"* lehrte. In der Kaiserzeit ward die Stellung guter Lehrer eine wesentlich andere. Berühmte Lehrer wurden nicht nur gut bezahlt, sondern das höhere Lehramt *(professio liberalium artium)* mit Ehren, Auszeichnungen und Immunitäten begünstigt.

Der Unterricht dauerte im Jahr nur *acht Monate*[1]; von den Iden des Juni bis zu den Iden des Oktobers waren Ferien, und ebenso an einigen Festtagen, wie namentlich den genannten Quinquatrus Ende Februar, wo das Schuljahr schlofs[2].

4. Die *Schulzucht* war sehr strenge, das Recht des Lehrers in der Handhabung der Disziplin weitgehend. Als Erziehungsmittel diente nicht blofs der mündliche Verweis *(obiurgatio)*, sondern die körperliche Züchtigung *(castigatio)* war ganz gewöhnlich, und es stand dem Lehrer frei, von der Rute *(ferula)* oder dem Stock und der Peitsche *(scutica)* und sogar von der Geifsel *(flagellum)* Gebrauch zu machen (*Horat.* sat. 1, 3, 119 sq.), und Horaz' *„magister plagosus"* (Ep. 2, 1, 70) fand sich in vielen Schulen vor. (Vgl. die *ferulae tristes sceptra paedagogorum* bei *Mart.* epigr. 10, 62.) Doch ward die übergrofse Strenge und Härte der Schulzucht allmählich gemildert.

5. Die *Lehrgegenstände.* Es entwickelten sich im Laufe der Zeit drei Abstufungen oder *Lehrkurse* im römischen Unterrichtswesen: *elementarer, grammatischer* und *rhetorischer* Unterricht.

a) Der *Elementarunterricht,* wie er bis nach den punischen Kriegen allein vorkam, umfafste Lesen, Schreiben und Rechnen. Man lernte in den niederen Schulen aber auch Sentenzen (Sprüche) aus Dichtern. In diesen Fächern wurden in der That nur die notdürftigsten *elementa* gegeben, und es herrschte weder Plan noch Methode. Man lernte soviel, als man unmittelbar fürs Leben brauchte; der *Nutzen* war nahezu der einzige Beweggrund des Lernens. Man fragte nur: Welche Kenntnisse sind den Bedürfnissen des Bürgers und Staates entsprechend? Die sogen. *freien Künste (artes ingenuae, liberales, studia ingenua, liberalia),* wie

[1] *Horat.* sat. 1, 6, 75: Ibant *octonis* referentes *Idibus* aera.

[2] *Horat.* ep. 2, 2, 197:

Ac potius, *puer* ut *festis quinquatribus* olim,
Exiguo gratoque fruaris tempore (Ferien) raptim.

Musik, Philosophie u. s. w., die zum Begriffe von *Humanität* bei den Griechen gehörten, lagen aufser dem Gesichtskreise des früheren Römers.

Beim Lesenlernen war das *Syllabieren* üblich (die Buchstabiermethode bei den Griechen). Im Schreiben übte sich der Anfänger dadurch, dafs er in Holztafeln eingeschnittene Buchstaben nachmachte, bis er dann mit dem Griffel *(stilus)* auf Wachstafeln schrieb. Mit dem Lesen und Schreiben ging das Auswendiglernen Hand in Hand, und zwar memorierte der Schüler die zwölf Tafeln oder die „dictata magistri“, d. i. der Lehrer trug, weil die Bücher mangelten, das zu Lernende oft und so lange vor, bis die Schüler es behalten hatten (*Hor.* ep. 1, 18, 12: Sic *iterat voces* . . ., ut puerum saevo credas *dictata* magistro reddere . . ., und ib. 2, 1, 70: Memini, quae plagosum mihi parvo Orbilium *dictare*, und *Cic.* Ad. Quint. fr. 3, 1, 4: Meam [epistulam] in illam omnes pueri tanquam *dictata* perdiscant). Beim Lesenlernen bediente man sich auch elfenbeinerner Buchstaben und anderer Dinge, um die Kinder (denn der Unterricht begann gewöhnlich im siebenten Lebensjahr) spielend einzuführen (*Hor.* sat. 1, 1, 25: Ut pueris olim dant *crustula* blandi Doctores, elementa velint ut discere prima). Am eifrigsten jedoch wurde das Zählen *(numerare)* und Rechnen *(calculare)* betrieben, was mit grofsen Schwierigkeiten verbunden war wegen der umständlichen Zahlzeichen. Während wir mit unseren Zifferzahlen z. B. 99 mit zwei Zeichen schreiben, brauchte der Römer dazu zehn Stellen (LXXXXVIIII); sodann fehlte ihnen ein Zeichen für Null, und ein Zifferrechnen in heutiger Weise war ihnen somit rein unmöglich. Sie ersetzten diesen Mangel einmal durch das *Fingerrechnen (digitis numerare)* und weiter durch den Gebrauch des Rechenbrettes *(abacus)*. So drückten sie durch 18 verschiedene Stellungen und Figuren der linken Hand die neun Einer und neun Zehner, und durch ebensoviele Stellungen der rechten Hand die neun Hunderte und neun Tausende aus. (*Cic.* Ad Attic. 5, 21, 13: Hoc quid intersit [es handelt sich um Zinsen], si *tuos digitos* novi, certe habes subductum.) Das zweite Rechenmittel war der *abacus*, eine rechtwinkelige Platte von Stein oder Metall mit Rinnen oder Vertiefungen, in welchen bewegliche Stifte mit Knöpfen laufen, durch deren Verschieben Zahlen addiert oder subtrahiert werden. Denn nur für diese zwei Funktionen diente der gewöhnliche Abakus. Doch bediente man sich zum Addieren und Subtrahieren auch eines Brettes und der Rechenpfennige (*calculi*, Rechensteinchen). Das Brett war in Kolumnen geteilt, von denen jede eine Zahlstelle bezeichnete. Das Rechenbrett kam im Hause und im Laden wie bei den öffentlichen Kassen bei Einnahme und Ausgabe zur Anwendung, und das Verfahren war ein ganz mechanisches. Für Multiplikation und Division gebrauchte man den viel schwierigeren *pythagoreischen Abakus*. Nicht zu verwechseln mit diesen Arten des Abakus ist der geometrische Abakus, eine mit feinem Sande bestreute Tafel, auf welche man die geometrischen Figuren mit dem Stilus zeichnete.

b) Schon seit den punischen Kriegen, namentlich aber seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr., trat eine Verbesserung im Unterrichtswesen ein, indem zu den elementaren Fächern infolge griechischen Einflusses als *humanistisches* Fach Grammatik und

Lektüre von Klassikern hinzukam. Hauptsächlich war es *Homer*, der viel gelesen wurde (*Hor.* ep. 2, 2, 41: Romae nutriri mihi contigit atque doceri, *Iratus Graecis quantum nocuisset Achilles*) und mit welchem man die Lektüre anfing. Deshalb war es nötig, dafs der Knabe die *griechische* Sprache lernte. Diesen Unterrichtszweig vertraten sowohl in den Familien als in Privatschulen die Sprachlehrer (*grammatici* oder *litterati*). Für Schulzwecke hatte schon Livius Andronikus († 204 v. Chr.) die Odyssee ins Lateinische übersetzt; doch ward der griechische Homer immer eifrig in den Schulen gelesen, und seit dem augusteischen Zeitalter wurden auch römische Dichter wie *Vergil* und *Horaz* (*Quinctil.* inst. orat. 1, 8, 5: Optime institutum est, *ut ab Homero atque Vergilio lectio inciperet*) als Lese- und Lehrstoff verwendet, wie die „carmina Livi" sc. Andronici (*Hor.* ep. 2, 1, 69). An die Lektüre der *Dichter* (*Prosawerke* wurden in der Schule kaum gelesen) schlofs sich die Besprechung von Realien, wie der Mythologie, Geschichte, Geographie und selbst Metrik und Astronomie, wie Cicero (de orat. 1, 42) angiebt. Auch die wahre Lebensweisheit sollte der Schüler aus den Dichtern lernen. *Musik* fand nur untergeordnete Berücksichtigung, die sehr gegen den Eifer absticht, womit die Griechen die feinere Musik pflegten.

c) Eine *dritte Stufe* von Unterricht, der höhere *grammatisch-rhetorische*, kam seit den Tagen Ciceros in Aufnahme, indem der Schüler aus dem Unterrichte des grammaticus in den des *rhetor* oder *professor* (mit oder ohne Zusatz: *artium, sapientiae, philosophiae*) überging, wo der junge Mann in der Rhetorik sich übte und die Staatsberedsamkeit für seine politische Laufbahn studierte. Die Griechen waren die Lehrmeister der Römer in den rhetorischen Studien, und die griechischen Rhetorenschulen in Rom wurden nur langsam von den lateinischen verdrängt. Der *rhetor latinus* war jetzt der Hochschullehrer. Bald nahmen die Grammatiker und Rhetoren auch die *Philosophie* (Sprachphilosophie) in ihre Unterrichtsgegenstände auf. In den Schulen der Rhetoren fertigte man Aufsätze, behandelte gestellte Themata und übte sich in der Dialektik und im Vortrag. Der Rhetor war übrigens von allen Lehrern der angesehenste, und seit Kaiser Vespasian bezog er ein festes *Honorar* (10000 HS) im Jahre.

Vespasian errichtete auch die erste *öffentliche* oder *Staatsschule*, und Quintilian soll der erste öffentliche *professor eloquentiae* gewesen sein. Von da ab nahmen sich die Kaiser um das Schulwesen an und legten den Grund zu den römischen Universitäten.

Der römische Knabe begann also mit dem *elementaren* Kurse, stieg dann zum *grammatischen* auf und schloſs seine Ausbildung im *rhetorischen* Kurse ab, gewöhnlich um die Zeit, wo er, die praetexta ablegend, ins öffentliche Leben trat.

Die Griechen (Alexandriner) hatten den Anfang gemacht, das empirische Wissen in feste Fächer einzuteilen, und auch Aristoteles stellte einen Kreis von Fachwissenschaften auf, der sich allmählich bis auf sieben Wissenszweige oder Künste, die sogen. (septem) *artes liberales*, erweiterte. Zu diesem „*orbis doctrinae*“ (Encyklopädie) rechnete man in der Kaiserzeit *Grammatik*, *Rhetorik*, *Dialektik* (Philosophie), *Arithmetik*, *Musiktheorie*, *Geometrie* und *Astronomie*. Dieses alexandrinische Studiensystem, d. i. der Bildungskreis der sieben freien Künste, hat jahrhundertelang autoritative (kanonische) Geltung gehabt.

6. Das vorzüglichste eigentliche *Schulbuch* des mittleren Kurses war die lateinische Odyssee *(Odyssia)* des früher genannten *Andronikus*, der, ein Freigelassener aus Tarent, in Rom Sprachlehrer war. Sie war in saturnischem Verse abgefaſst und behauptete sich bis auf Augustus herab in den Schulen. Daneben las man die *Annalen* des *Ennius*, welcher im homerischen Versmaſse die Geschichte Roms behandelte. Beide Bücher wurden von *Vergils* Dichtungen verdrängt. Dann drang auch *Horaz* in die Schulen ein. Er fand die höchste Aufgabe des Dichters darin, „den Mund, den stammelnden, zarten, des Knaben zu formen, niedriger Rede sein Ohr zu entfremden, das Herz ihm zu bilden durch freundliche Lehren, wackere Thaten im Lied zu berichten und dem jungen Geschlechte die bewährten Muster vorzuhalten“ [1].

§ 144. Die Sklaven und Freigelassenen.

1. Zur Familie im weitern Sinne gehören auch die Sklaven. In allen Staaten des Altertums treffen wir das Institut der Sklaverei, d. h. des Standes von unfreien Leuten neben den Freigeborenen *(ingenui)*. In den ersten Jahrhunderten der römischen Geschichte waren jedoch in Rom der Sklaven nur sehr wenige.

[1] *Hor.* ep. 2, 1, 126—131:

Os tenerum pueri balbamque *poeta figurat*.
Torquet ab obscoenis iam nunc sermonibus aurem;
Mox etiam pectus praeceptis format amicis,
Asperitatis et invidiae corrector et irae;
Recte facta refert, orientia tempora notis
Instruit exemplis, inopem solatur et aegrum.

Da der Römer seinen Acker mit seinen Söhnen selbst bestellte, bedurfte er nur wenige Knechte, und wo solche waren, wurden sie gut behandelt und als zur Familie gehörig angesehen: sie afsen wohl meist mit am Familientische, die Sklavenkinder spielten mit den Kindern des Hausherrn, und bei dem patriarchalen Leben mögen die Sklaven ihre Lage nicht schwer empfunden haben, zumal auch noch nicht eine feinere Bildung den Freien vom Unfreien schied. Dies wurde anders, seitdem Rom durch Eroberungen zu einem Grofsstaate heranwuchs. In Massen kamen jetzt Kriegsgefangene *(captivi)* ins Land und übernahmen als Sklaven den Betrieb der Landwirtschaft wie der Handwerke. Das Ackerland schlofs sich, indem die Kleinbauern zu Grunde gingen, immer mehr zusammen und kam in die Hände von wenigen Grofsgrundbesitzern, die auf ihren *latifundia* nicht *freie* Leute anstellten, sondern alles durch Sklaven, die sie nach beendeten Kriegen scharenweise ankauften, bebauen und selbst verwalten liefsen. Ebenso ging die Industrie in die Hände von Kapitalisten oder Fabrikanten über, welche durch ihre Sklaven die Gewerbe ausüben liefsen. Dazu kam der Luxus, welcher viele unfreie Diener in Anspruch nahm.

So steigerte sich denn das Bedürfnis nach Sklaven, und während noch *Amilius Skaurus* 115 v. Chr. von seinem Vater nur sechs Knechte ererbte, belief sich seit Sullas Zeit deren Zahl in manchen Häusern auf Tausende, sogar bis 20 000. So hatte Krassus unter seinen Sklaven allein 500 architecti; manche Grofsgrundbesitzer hatten ganze Heerden von unfreien Arbeitern auf ihren Feldern: denn *„vasta spatia terrarum per vinctos colenda“ (Seneka).* Man glaubt, dafs unter Kaiser Klaudius (41 n. Chr.) das römische Reich neben 60 Millionen Freien 120 Millionen Sklaven besessen habe. — Woher kam eine solche Menge von Sklaven? In früherer Zeit reichten die hausgeborenen Sklaven (*vernae,* οἰκεῖοι) aus, später kaufte man Kriegsgefangene (servi *empticii = captivi*), um den Bedarf zu decken. Es hatte sich darum im römischen Reiche ein grofser Sklavenhandel organisiert; die Sklavenhändler *(mangones)* zogen den römischen Heeren nach, erwarben sich Kriegsgefangene, von denen 1/3 dem Feldherrn, 1/3 dem Heere und 1/3 dem Ärar gehörte, und lieferten sie auf die grofsen Sklavenmärkte (Delos, Tyrus, Karthago u. a.). Den Teil von Kriegsgefangenen, welcher dem Ärar zugefallen war, versteigerte der Quästor gewöhnlich auf dem Kriegsschauplatze selbst (sub *hasta* vendere), wobei die Gefangenen einen Kranz trugen (daher *sub corona vendere,* venire).

Für jeden verkauften Sklaven mufste eine Steuer (vectigal), meist $^{1}/_{25}$—$^{1}/_{50}$ des Kaufpreises, an das Ärar, und aufserdem für die eingeführten Sklaven ein Eingangszoll (portorium) bezahlt werden. Der Sklave zählte neben *Pflug* und *Ochse* als das dritte instrumentum der Landwirtschaft, wie *Varro* ausdrücklich angiebt.

Die Mangonen durchzogen fortwährend Griechenland und Kleinasien, um gebildete und kunstfertige Sklaven zu bekommen. Auf den Märkten (in Rom in der Subura und beim templum Castoris) stellten die Händler die feilen Sklaven auf einem hölzernen Gerüste *(catasta)* oder einem Steine (de lapide emere) aus. Jeder *venalis* trug am Halse einen Zettel *(titulus)* mit Angabe seines Vaterlandes, Alters, seiner Vorzüge und Kenntnisse oder etwaiger Fehler. Der *Preis* der Sklaven schwankte natürlich je nach der „Ware". Zur Zeit Hannibals wurden Kriegsgefangene um 300—500 Denare (à c. 75 Pfennig) verkauft; aber Luxussklaven kamen oft auf 2500 Denare. Lutatius Katulus zahlte für seinen Daphnis 700 000 HS. Wir lesen aber auch, dafs ein guter Winzer 400 Mark, ein Grammatiker 5 Minen (à 100 Denare), eine Lautenschlägerin 50 Minen, ein Schnellschreiber (notarius) 50 solidi (600 Mark) kostete, ein fähiger, aber noch ungeschulter Knabe zu 10 aurei (= 250 Denare = 188 Mark) gekauft und nach der Lehrzeit zu 20 aurei verkauft wurde.

Die Sklaven zerfielen in servi *publici* und servi *privati.* Erstere gehörten dem Staate und standen in seinen Diensten. Der Staat bedurfte aber sehr vieler Sklaven, nicht nur zu den öffentlichen Arbeiten an Strafsen, Bauten, Bergwerken, Wasserleitungen u. s. f., sondern auch als Gehilfen für die verschiedenen Beamtenklassen: als Kuriere, Gefängniswärter, Sicherheitswächter (Feuerlöschmannschaft u. a.). Die Privatsklaven wurden in eine *familia urbana* und *familia rustica* eingeteilt, je nachdem sie im Hause des Herrn in der Stadt oder auf seinen Ländereien dienten und die Bewirtschaftung besorgten. Da die Römer die „Arbeitsteilung" liebten, gab es für jede Hantierung besonders aufgestellte Sklaven und daher ein ganzes Heer der verschiedensten Knechte.

1. Die gesamte *familia rustica* stand unter dem *villicus* oder Aufseher, der, selber Sklave, die Bewirtschaftung überwachte und Rechnung dem Herrn oder dessen Bevollmächtigtem ablegte.

a) Die *Ackerbausklaven* — für Feld-, Öl- und Weinbau: *bubulci, aratores, iugarii* und *operarii*, die die einzelnen Hantierungen besorgen. Dann die *factores* beim Ölbau, *torcularii* und *capulatores* (Küfer); beim Weinbau der *vinitor.*

b) Die *Hirten* unter einem Aufseher, *magister pecoris* (es sind die *armentarii, caprarii, opiliones, suarii* u. s. f.).

c) Sklaven für die *Hofwirtschaft (pastio villatica)*, nämlich für Obst- und Gemüsegarten: der *hortulanus, arborator*, *olitor* und *topiarius* (Kunstgärtner); für *Bienenzucht (curator apiarii, mellarius).*

2. Die *familia urbana* oder städtische Dienerschaft war bei dem Luxus der vornehmen Familien ebenfalls grofs genug. Da gab es einen Verwalter

(procurator), Haushofmeister *(atriensis)* für Verwaltung des Inventars; einen Thürhüter *(ianitor, ostiarius)*, einen Diener zum Empfange der Gäste *(servus ab hospitiis)*, einen für das Hausgeräte *(a supellectile)*, für Efs- und Trinkgeschirr *(ab auro escario, ab argento potorio)*, für Weinvorräte *(cellarius, a vinis)*, Kunstsammlungen *(a statuis, a tabulis, a pinacotheca)*, Gewänder *(a veste)* u. s. f. Zur persönlichen Bedienung hatte der Herr einen Kammerdiener *(cubicularius)*, die Herrin ihre Zofen, während die *ornatores, tonsores, ornatrices, cinerarii* die Toilette besorgten und wieder andere Dienerschaften beim Baden dienten. In der Küche schaltete ein Oberkoch *(coquus)* mit zahlreichem Hilfspersonal; ebenso diente bei Tische eine ganze Klasse von eleganten Aufwärtern *(triclinarii* und *ministri)* unter einem besondern Chef *(tricliniarcha)*; auch der Truchsefs *(dapifer)*, Vorschneider *(scissor)* und Mundschenk (*pincerna*, ad cyathum) fehlte nicht. Aufser dem Hause war die Herrschaft bedient von *pedisequi* und *anteambulones*, welche Dienste jedoch öfters die Klienten versahen; weiter kam ein *nomenclator*. Liefs sich der Herr (oder die Herrin) in der Sänfte *(lectica)* tragen, so thaten dies die *lecticarii* in glänzender Livree. Aufserdem hatte der vornehme Herr eigene Boten *(nuntii, tabellarii)*, Sekretäre *(amanuenses, librarii)*, Vorleser *(anagnostae)*, Bibliothekare und Abschreiber *(bibliothecarii* und *antiquarii)*, Rechnungsführer *(dispensatores)* und Erzieher *(litterati, paedagogi)*; auch der Arzt *(medicus, chirurgus)* fehlte nicht. Dies mag uns einen Begriff von der Zahl und den Beschäftigungen der Sklaven geben.

Die *Verpflegung* war natürlich Sache des Eigentümers, welcher auf eine bestimmte Zeit (Tag, Woche oder Monat) den Bezug an Lebensmitteln und Kleidern für jeden Sklaven festsetzte; z. B. 3—5 Scheffel Getreide auf den Monat und 30—90 heminae (à 0,27 Liter) Wein. Doch wechselte die Quantität nach Sommers- und Winterszeit. Die *Kleidung* war ärmlich, die Farbe dunkel *(pullati)*, meist nur eine enge Tunika ohne Ärmel *(exomis)* und ein grober Mantel *(lacerna)*, als Fufsbekleidung dienten Holzschuhe, als Wohnung enge Verschläge *(cellae)* in den Mansarden *(cenacula)* oder in unterirdischen Gelassen. Man suchte den gröfsten Nutzen aus den Sklaven zu ziehen und sie in allen Stücken möglichst einträglich zu machen. Denn sie zählten nur zum Inventar, und mancher reiche Römer legte seine Kapitalien in Sklaven an, die er als Taglöhner verpachtete oder als Fabrikarbeiter Industrie betreiben liefs. — Die *Behandlung* war natürlich je nach dem Charakter des Herrn bezw. des Sklaven eine verschiedene. Mancher gebildete und treue Sklave wurde der Vertraute seines Herrn und war im Hause wohl gelitten, wie *Tiro* bei Cicero, *Alexis* bei Attikus, *Zosimus* bei Plinius u. a. Aber im allgemeinen war das Leben eines Sklaven eine ununterbrochene Leidensgeschichte, und überreich sind die Nachrichten der Alten über ausgesuchte Grausamkeiten gegen die servi. Die *Strafen* gegen dieselben waren in das Belieben des Herrn gestellt, der das Recht der Tötung gegen den Sklaven besafs. Züchtigungen mit Ruten- und Stockschlägen, Geifselung, Anketten in den unterirdischen Arbeitshöhlen *(ergastula)* und der Hand- *(pistrinum)* oder Schöpfmühle *(antlia)* waren ganz gewöhnlich; man schickte sie in die Bergwerke *(ad metalla)*, zu Tierhetzen und Gladiatorenspielen, warf sie den Tieren vor, liefs sie die *furca*, ein gabelförmiges Holz, das man über den Nacken hing, tragen oder kreuzigen: die *crux* ist ja das eigentliche *supplicium servile*. Flüchtigen Sklaven brannte man ein Mal (F, *inscriptio, stigmatum*) auf die Stirne. *Festtag* der Sklaven waren die *Saturnalien*, 17.—19. Dezember, wo sie bewirtet wurden und mancherlei Freiheit genossen,

und die Sklavinnen begingen noch die *Matronalia* am 1. März. — Über ihre *Rechtsstellung* siehe § 60, 2.

2. Die Freigelassenen, die durch die *manumissio* (§ 60, 3) vom Sklavenstande in den Stand der Freiheit eintraten, spielten keine unwichtige Rolle, zumal sie einen starken Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten. Aber geachtet war der Stand der *libertini* (so hieſsen sie in ihrer Stellung zum Staate oder als Stand, *liberti* gegenüber ihrem Freilasser, z. B. libertus Ciceronis) niemals; die Makel des Sklaventums hing ihm an.

Von höheren Ämtern, ja auch vom vollen Bürgerrechte ausgeschlossen, trieben die Libertinen vorzugsweise Handel und Gewerbe oder verwalteten untergeordnete Beamtenstellen, andere wandten sich der Landwirtschaft zu oder dienten ihrem Patrone (Freilasser) als Lehrer, Ärzte, Aufseher, Verwalter; manche thaten sich in der Litteratur hervor, wie die Dichter *Livius Andronikus, Cäcilius Statius, Terentius, Publilius Syrus, Phädrus;* oder in der Sprachwissenschaft, wie *Hyginus;* auch *Tiro,* der libertus des Cicero, war Schriftsteller; *Horaz* war ja auch nur der „Sohn eines Freigelassenen“ (sat. 1, 6, 6).

Seit den Kaisern erlangten viele Freigelassene groſse Reichtümer und noch mehr Einfluſs, namentlich am Hofe, der unter gewissen Kaisern ganz von Libertinen beherrscht war; sie wuſsten sich in den Ritter-, ja selbst in den Senatorenstand einzudrängen, und der Reichtum, den sie besonders aus den Fabrik- und Industriegeschäften erwarben, machte ihren Einfluſs noch fühlbarer. Aber als ebenbürtig dem römischen Bürger galten sie nie.

§ 145. Die Namen.

In ältester Zeit scheint nur *ein* Name (Romulus, Remus) üblich gewesen zu sein. Doch begegnen schon seit der Verschmelzung der Latiner und Sabiner zwei Namen; in der römischen Geschichte ist *Numa Pompilius* das älteste nachweisbare Beispiel des Gebrauches zweier Namen. Sehr alt ist jedenfalls die Entstehung der *Gentilnamen,* weil eben der Römer in rechtlicher und religiöser Beziehung so enge mit seiner *gens* verwachsen war, daſs er seine Zugehörigkeit durch eine besondere Bezeichnung ausprägte.

1. *Namen der freien Männer.* Teilweise schon zur Königszeit und während der ganzen Dauer des Freistaates trug der freie Römer, wenigstens der Patrizier und Vornehme, regelmäſsig *drei* Namen [1]: einen Vornamen *(praenomen)* zur Bezeichnung des Individuums

[1] Daher *tria nomina* habere = nobilem esse. Drei Namen waren also ein Vorrecht der Nobilität.

oder der Person (so Markus, Gaius, Manius); einen Geschlechtsnamen (*nomen* schlechtweg, sc. gentile) zur Bezeichnung der *gens*. Dieser ist im öffentlichen Leben der wichtigste. Dazu kommt ein Beiname *(cognomen)*, um da, wo sich die gens in mehrere Familien oder Zweige (Linien, *stirps*) spaltet, die Familie zu bezeichnen. Beispiele: *Marcus* (praenomen) *Tullius* (nomen, Gentilname) *Cicero* (cognomen). Ebenso P. Cornelius Scipio, L. Aemilius Paullus, M. Porcius Cato. Im gewöhnlichen Leben, auch in Schriften, wurde gewöhnlich nur der Haupt- oder *Stichname* gebraucht.

In offiziellen Titeln wird den drei Namen auch der Name des Vaters, Grofsvaters und zuweilen der der Tribus, und zwar zwischen nomen und cognomen, zugefügt: *M*(arcus) *Tullius* M(arci) f(ilius) M(arci) n(epos) Cornelia tribu *Cicero*. — Den gleichen *Gentilnamen*, der bei den patrizischen Geschlechtern stets auf *-ius* (ursprünglich = Sohn, Nachkomme [vgl. die althochdeutsche Endung -ing]; so Aemilius = Sohn des Aemilus, Pompilius = Sohn des Pompilus) endigt, tragen also alle diejenigen, welche zur selben gens gehören; er vererbt sich, und selbst die Klienten derselben gens führen ihn. Weil in ihm die Zugehörigkeit zur gens sich ausdrückt, so hat er auch eine besondere rechtliche Bedeutung und kann in Rechtsstreitigkeiten, z. B. bei Erbansprüchen, als Beweismittel dienen. — Als sich die Geschlechter in Linien teilten, kamen als Unterscheidungszeichen besondere Beinamen auf. So zerfiel die gens Cornelia in die Linien der Scipiones, Cethegi und Balbi. An Vornamen waren die Römer arm; sie hatten im ganzen nur etwa 30 und zur Zeit Sullas nur noch 18 [1]. Hergenommen waren sie entweder von besonderen Zufällen der Geburt (so hiefsen *Lucius* und *Manius* die im Frühlicht — prima luce oder mane Geborenen) oder von Zahlen *(Quintus, Sextus)* oder von einer Gottheit *(Marcus)* oder sonst einem Zufalle. In den einzelnen Familien wurden die Vornamen dann stehend. So finden sich in der Familie der Cornelii Scipiones nur die drei Vornamen Gnaeus, Lucius und Publius. Das praenomen erhielt das Kind am dies lustricus (S. 275). Im Hause redeten die Söhne, Klienten und Sklaven den Hausherrn nur mit dem Vornamen an, Freunde nennen sich beim cognomen; die Geschichtschreiber setzen bald Vor- und Geschlechts-, bald nur Vornamen, während in den Adressen der Briefe bald einer, bald zwei, bald alle drei Namen stehen (Cicero Servio, Cicero Servio Sulpicio . . .), doch herrscht hier der Gebrauch des cognomen vor. Die cognomina waren meist *körperlichen* Eigenschaften (Barbatus, Cincinnatus, Longus, Capito, Naso) oder der Herkunft entlehnt (Sabinus, Maluginensis). Solche Beinamen wurden stehend, vererbt und die *Wappen* danach gefertigt. So führten die *Flaminii* (flamen) den apex, die *Torquati* einen torques, die *Faustuli* ein Melkgefäfs, die *Graiuli* eine Krähe im Wappen. Zu dem ersten cognomen trat oft noch ein zweites (öfters, aber

[1] Die 18 zu Sullas Zeit gebräuchlichen *Vornamen* und ihre *Abkürzungen* sind: Aulus (A), Decimus (D), Gaius (C), Gnaeus (Cn), Caeso (K, Kaeso), Lucius (L), Manius (M'), Marcus (M), Publius (P), Quintus (Q), Servius (Ser), Sextus (Sex), Spurius (S oder Sp), Tiberius (Ti), Titus (T), Mamercus (Mam), Appius (Ap), Numerius (N).

fälschlich *agnomen* betitelt) oder ein drittes und viertes hinzu, hergenommen von Kriegsthaten (Africanus, Asiaticus, Macedonicus), oder es sind volkstümliche Bezeichnungen (Cunctator, Frugi, Sapiens, Celer). Manche ältere Namen erinnern noch an den Landbau, wie Lentulus, Fabius.

2. *Namen der Frauen.* Die Töchter trugen anfänglich einen Vornamen mit dem Namen des Vaters im Genetiv: *Caecilia Metelli* (sc. filia), *Medullina Camilli;* ebenso die Frau den Namen des Mannes: Caecilia Crassi (uxor), Lepida Silani, Livia Augusti, Terentia Tullii. Später wurde es üblich, dafs die Töchter des Vaters Gentilnamen mit weiblicher Endung führten; hiefs der Vater Tullius, dann die Tochter *Tullia.* So die Namen: Kornelia, Livia, Antonia, Aemilia, Valeria, wozu bisweilen noch ein besonderer Vorname kam. Waren mehrere Töchter da, so wurden sie, doch meist nur bis zur Volljährigkeit, mit *Prima, Secunda* oder mit *Maior, Maxima, Minor* unterschieden, und diese Benennungen wurden allmählich selbst zu Vornamen. Daher Secunda Albutia, Maxima (Maxuma) Sadria, Prima Pompeia, Tertia Turpedia.

3. *Adoptierte* erhielten den völligen Namen des Adoptivvaters und fügten diesem ihren eigenen Gentilnamen mit der Endung *-anus* hinzu. L. *Aemilius* Paullus wird von P. Cornelius Scipio adoptiert und heifst jetzt P. Cornelius Scipio *Aemilianus.* Ebenso C. Iulius Caesar *Octavianus.*

4. Die *Sklaven* führten stets nur *einen* Namen, und zwar in älterer Zeit den Vornamen ihres Herrn im Genetiv mit puer (= Bursche, Sklave); so Marci puer, woraus dann *Marcipor* entstand; desgleichen Quintipor, Gaipor, Lucipor, Olipor (= Aulipuer). Als die Zahl der Sklaven im Hause stieg, legte der Herr ihnen die willkürlichsten Namen bei, und zwar meist griechische und orientalische: nach dem Lande, woher sie kamen (Syrus, Afer, Ion, Geta, Lydus), oder Königsnamen (Mithridates, Arsaces), oder Heroen- und Götternamen (Kastor, Priamus, Apollo).

5. Die *Freigelassenen* (liberti) nahmen den Gentilnamen des Freilassers, einen beliebigen Vornamen, öfters ebenfalls den des Freilassers, und gewöhnlich den früheren Sklavennamen als cognomen an. So hiefs der Sklave *Andronicus* des M. *Livius* Salinator nach seiner Freilassung: L. *Livius Andronicus.* Vgl. des Cicero Freigelassenen M. *Tullius Tiro.*

Seit dem letzten Jahrhundert des Freistaates beginnt eine grofse Regellosigkeit in den Gebrauch der Namen einzudringen. Die Hauptursache dieser Erscheinung war, dafs die alten Verbände der Geschlechter und Familien gelockert wurden, und andererseits, dafs so viele Freigelassene und Provinzialen das Bürgerrecht erlangten und damit das alte Namensystem durchbrachen. Es

entsteht eine wahre Sucht, viele Namen zu haben, und man legt sich solche willkürlich bei; die alte Ordnung und Stellung derselben wird verändert, und zugleich erlangen griechische und orientalische Namen Aufnahme.

§ 146. Die Kleidung.

Kleidung und Tracht *(vestis, vestimentum)* der Römer (und der Griechen) unterschied sich wesentlich von der unsrigen; eng anschliefsende Oberkleider kannten sie nicht. Klima und Streben nach Abhärtung bedingten in der älteren Zeit die Einfachheit der Kleider. Im allgemeinen waren die Gewandstücke teils *indumenta* (in-duo, ἐνδύματα), die wie die Hemden über den Kopf gestreift und am Leibe getragen wurden; teils *amictus* (am-icio, περιβλήματα), wozu jede Art von *Um-* oder *Überwurf* gehörte. Man unterscheidet daher *indutus* und *amictus;* ersteres ist man in der Tunika, letzteres in der Toga.

1. *Männerkleidung.* Der Römer hatte nur zwei wesentliche Kleidungsstücke: die *tunica* und die *toga.* Die *tunica* (χιτών), Leibrock aus weifser Wolle, war ein rundes, hemdartiges Kleidungsstück, das man über den Kopf an- und auszog. Doch gab es zweierlei Arten Tuniken, eine obere, eigentliche (tunica *superior, exterior*); diese bildete das rechte Haus- und Arbeitskleid, war ärmellos und wurde gewöhnlich über der Hüfte gegürtet und reichte dann bis zu den Knien; es galt für unpassend, ungegürtet *(discinctus)* aufser dem Hause zu gehen. Bisweilen hatte indes die Obertunika bis an die Ellbogen reichende Ärmel. Eine Tunika mit langen Ärmeln (tunica *manicata*) oder eine bis auf die Knöchel herabfallende (tunica *talaris, demissa*) und ungegürtete *(soluta)* zu tragen, galt für weichlich. Die Senatoren trugen eine Tunika mit einer *breiten* (tunica *laticlavia*), die Ritter eine solche mit *schmalen* Borden (tunica *angusticlavia*) von Purpur, welche vorn vom Halse bis zum unteren Saume hinabliefen. In der älteren Zeit begnügte man sich mit dieser einen Obertunika. Später trug man darunter eine zweite (tunica *interior, interula,* gewöhnlich *subucula* genannt). Die *subucula (supparus* und vulgär *camisia),* die unserem Hemde entspricht, hatte lange Ärmel, war von weifser Wolle (leinene Hemden kommen erst im vierten Jahrhundert n. Chr. auf) und wurde unmittelbar am Leibe getragen *(Hor.* ep. 1, 1, 95: Si forte *subucula pexae trita subest tunicae . . .).* Oberkleid war die *toga* (von tego), ein Überwurf, das Ehren-, National- und Staatskleid, das nur der Bürger, kein Sklave oder Fremder, trug und womit er in der Öffentlichkeit, bei Volksversammlungen, Gerichten, im

Theater und bei Spielen u. s. w. erschien. Sie ist das charakteristische Bürgerkleid. In der Tunika allein auszugehen war zwar auf dem Lande das gewöhnliche, galt aber in Rom und den gröſseren Städten nicht für anständig. Die Toga bestand aus einem etwa 8 Ellen langen, und 4—5 Ellen breiten, weiſswollenen Stück Tuch, dessen untere Ecken so abgerundet wurden, daſs das Ganze eine elliptische Form erhielt. Dieser shawlartige Umwurf wurde zunächst über die Brust und die linke Schulter geschlagen, dann über den Rücken und unter dem rechten Arme durchgezogen und jetzt mit dem Endzipfel *(umbo)* nochmals über die linke Schulter zurückgeworfen. Vorn entstand so ein Bausch *(sinus)*, in den man allerlei Gegenstände, als: Taschentuch *(sudarium)*, Geldbörse *(marsupium)*, Notizbuch etc., stecken konnte. Der rechte Arm blieb ganz frei, und der untere Teil der Toga fiel über den Leib und die Schenkel hinab. Die Toga wurde jedoch nur im Frieden getragen. Daher *cives togati* (Gegensatz *sagati*), die Bürger im Friedenskleide (*Cic.* off. 1, 22: *Cedant arma togae, concedat laurea laudi;* und: *Depositis togis, Quirites, ite ad saga*, rief der Senat bei Ausbruch eines Krieges). In älterer Zeit war die Toga ein Stück groben Tuches, das man enganliegend trug, der Wärme wegen (*Hor.* sat. 1, 3, 14: Toga quae defendere frigus quamvis crassa queat), wie denn die Männer von altrömischer Sitte noch zu beginnender Kaiserzeit sehr einfache Umwürfe trugen (*Hor.* ep. 1, 18, 30: *Arta* decet sanum comitem toga). So war auch die Toga des Kato Uticensis eine toga *exigua* (*Hor.* ep. 1, 19, 13).



Fig. 62. Männer in der Toga. 1 Unterste Lage. 2 Unterster sinus. 3 Saum der Toga. 4 u. 5 Oberer Sinus.



Fig. 63. Arbeiter in der Tunika (colobium).

Der *Stoff* war Wolle, besonders gesucht die apulische und tarentinische, ferner milesische und lakonische Wolle. Man strebte immer feineren Stoff zu bekommen (*perlucida* toga, sagt *Seneka* ep. 114, 21); allmählich fertigte man auch halbseidene Togen (toga *serica*). Grofse Sorgfalt wurde auf schönen und kunstvollen Faltenwurf verwendet. Die *Farbe* war weifs (toga *pura*, *alba*). Angeklagte oder Trauernde legten Togen von dunkler Naturwolle (toga *sordida, pulla*) oder schwarzgefärbte an. Besondere Auszeichnungen waren die toga *purpurea, praetexta, trabeata* und *picta*. Erstere war Auszeichnung der Kaiser; Cäsar trug die erste Purpurtoga; die *praetexta* trugen, wie oben gezeigt, die vornehmen Knaben bis zum tirocinium; die *trabeata*, eine mit mehreren horizontalen Purpurstreifen verzierte Toga, war Tracht der Könige, Ritter und Augurn; die gestickte (*picta*) trug der triumphierende Konsul über der *tunica palmata* (mit Palmzweigstickereien verziert). — Die älteren Römer trugen die Toga auch im Kriege; aber statt den Endzipfel über die linke Schulter zurückzuwerfen, zogen sie ihn wie einen Gürtel um den Leib, wodurch die Toga fest angehalten und beide Arme frei wurden. Man nennt diese Schürzung *cinctus Gabinus* (*Verg.* Aen. 7, 612: ipse Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis . . . und *Liv.* 5, 46). Für manche religiöse Handlungen blieb der cinctus Gabinus Vorschrift. Das *sagum* nahmen die Römer erst später von den keltischen und germanischen Völkern als Kriegstracht an. Es war ein viereckiges Stück Zeug von grober Wolle, das umgeworfen und über der linken Schulter mit einer Falbel (*fibula*) zusammengeheftet wurde (saga sumere, in sagis esse, ad saga venire, von kriegerischen Unruhen gebraucht — *Caes.* b. G. 1, 75. *Cic.* Phil. 8, 11). — Eine besondere Abart des Kriegsmantels war die *abolla*, ein dicker, bald kürzerer, bald längerer Doppelmantel, der namentlich in der Kaiserzeit in Aufnahme kam und von allen Ständen getragen wurde, ganz wie die *paenula*, eine über den Kopf zu streifende dicke, dunkelfarbige Hülle ohne Ärmel und mit einer Kapuze (*cucullus*) versehen. Sie war das gewöhnliche Kleid der Sklaven, Sänftenträger und Maultiertreiber, wurde bei Regenwetter und auf Reisen aber auch von vornehmen Personen über der Tunika getragen. Auch die *laena* war ein Umwurf aus dickem, zottigem Wollenzeug, aber meist in hellen Farben. Bei Regenwetter trugen die Vornehmen über der Toga die leichte, zierliche *lacerna*, einen dünnen, vorn durch eine Brosche zu schliefsenden und mit einer Kapuze versehenen Mantel, und in der Kaiserzeit verdrängte die Lacerna und das griechische *pallium*, ein kurzer Umwurf, fast ganz die Toga. Nur bei Mahlzeiten legte der Römer die *synthesis* an, ein leichtes, am meisten an die lose Tunika erinnerndes Gewand.

Kopfbedeckungen in unserm Sinne hatten die Römer so wenig als die Griechen. Bei Unwetter suchte man den Kopf zu schützen, indem man die Endzipfel der Toga über das Haupt zog, oder durch die Kapuze an der Paenula und Lacerna, so namentlich auf Reisen und wenn man sich nicht zu erkennen geben wollte. Doch bedienten sich die Römer auf Reisen und in den Theatern gegen Sonnenstrahlen auch einer Mütze (*pileus*) von Filz, und von den Griechen hatten sie den *petasus*, Reisehut mit niederem Kopfe und breiter Krämpe, entlehnt.

Als *Fufsbekleidung* dienten der eigentliche Schuh *(calceus)* und die Sandalen (Sohlen, *soleae, sandalia*); letztere waren die Fufsbekleidung zu Hause; in der Öffentlichkeit und mit der Toga angethan trug der Römer stets den calceus, der je nach dem Stande des Trägers von verschiedener Form war.

Die höchsten Staatsbeamten und Patrizier waren durch einen zierlichen Schuh ausgezeichnet, den *mulleus* (auch *calceus patricius*); er war von rotem Leder und reichte bis an die Wade, wo er mit Riemen befestigt wurde. Der Schuh der Senatoren *(calceus senatorius)*, von schwarzem Leder, hatte auf der Oberseite eine halbmondförmige Agraffe (*lunula,* in Form eines C = centum sc. senatores) von Elfenbein (*Hor.* sat. 1, 6, 27: nigris pellibus = mit vier schwarzen Riemen, *corrigiae. Cic.* Phil. 13, 13: *calceos mutare* = Senator werden). Der Ritterschuh war dem senatorischen gleich, nur ohne die Agraffe. Die Bürger trugen einen einfachen schwarzen Schuh. Ein gewöhnlicher Schuh für Schnee und Schmutz war der *pero* von rohem Leder *(Verg.* Aen. 7, 690: *Crudus* tegit altera [vestigia] *pero).* Aufserdem finden wir Holzschuhe *(sculponeae),* namentlich bei Sklaven, und *socci,* Pantoffeln. Die Halbstiefel *(caligae)* waren nur für die Soldaten bestimmt. Die Frauen trugen fast nur Sandalen *(soleae),* während es getadelt wurde, wenn Männer in dieser Fufsbedeckung erschienen (*Cic.* Verr. 5, 33; Phil. 2, 3).

Auch der griechische Nationalschuh, die *crepida,* eine Sandale, die mit mehreren Schnüren über den Fufs gebunden wurde, hatte in Rom Eingang gefunden (*Hor.* sat. 1, 3, 127: Sapiens *crepidas* sibi nunquam — Nec *soleas* fecit, sutor tamen est sapiens).

Beinkleider waren den Römern vor der Kaiserzeit gänzlich fremd. Zum Schutze gegen Kälte wurden dagegen die Schenkel mit Binden *(fasciae)* umwickelt (fasciae *crurales, feminales* oder blos feminalia). Die gallischen Beinkleider *(braccae)* fanden zuerst bei den Soldaten der kurzen Tuniken wegen Eingang.

Fingerringe (annuli). Am vierten Finger der linken Hand (Goldfinger) trugen die Römer seit ältester Zeit einen Siegelring, bestehend aus einem einfachen eisernen Reif mit einem Petschaft zum Siegeln. Goldene Ringe zu tragen *(ius annuli aurei)* war ein Vorrecht der höheren Stände, der Magistrate, Senatoren und Ritter (*Liv.* 9, 7. *Cic.* Verr. 3, 76). Bisweilen wurde jenes Recht auch Plebeiern, die sich im Kriege ausgezeichnet hatten, verliehen. Zur Kaiserzeit wurde es Mode, Ringe von verschiedener Form und oft hohem Werte zum Schmucke zu tragen, und das „Recht des goldenen Fingerringes“ verlor seine Bedeutung.

Haartracht. Jahrhundertelang war es üblich, lange Haare und Bärte zu tragen. Daher die Ausdrücke: *intonsus* Cato (*Hor.* od. 2, 15, 11) und *incomptis* Curius *capillis* (ib. 1, 12, 41), wie auch Tibull von *„intonsi avi“* und Ovid von *„intonsi regia Numae“* spricht. Erst seit dem Jahre 300 v. Chr., wo der erste Haarschneider *(tonsor)* von Sizilien nach Rom kam, wurde es Sitte,

Haupt- und Barthaar zu scheeren *(tondere)*; noch später wurde das Rasieren *(radere)* mit dem Rasiermesser *(novacula)* üblich, und zierliche Bärte pflegten zu Ciceros Zeit die Stutzer (*Cic.* Cat. 2, 10: bene barbati; ad Attic. 1, 14: barbatuli). Lange Haare trugen die Knaben bis zum Anlegen der Männertoga, während seit dem ersten Jahrhundert v. Chr. nur solche Leute den Bart wachsen liefsen *(barbam promittere)*, welche in Trauer waren, wozu sich auch die Angeklagten und Verurteilton rechneten. So liefsen den Bart wachsen *Cäsar* nach der Niederlage seines Legaten Titurius im gallischen Kriege (*Caes.* b. G. 5, 24 sqq.), *Kato* nach der Schlacht bei Thapsus; *Brutus* ebenso und *Oktavian* nach der Niederlage des Varus.

2. *Frauenkleidung.* Trotz aller Mannigfaltigkeit der weiblichen Gewandstücke gab es hier doch drei Hauptgattungen von Kleidern: die *tunica interior*, die *stola* und die *palla.* Die Tunika *(subucula)* war ein ärmelloses, enganliegendes Unterkleid aus weifser Wolle. Darüber kam die *stola*, das charakteristische Hauptkleid der verheirateten Römerinnen. Sie war eine auf die Füfse herabfliefsende faltige Obertunika mit kurzen, an der Seite aufgeschlitzten und durch Haften zusammengehaltenen Ärmeln; sie wurde so unter der Brust gegürtet, dafs sie einen Bausch *(sinus)* von Falten bildete, während sie nicht aufgeschürzt auf dem Boden nachschleppte. Was die Stola von einer gewöhnlichen Tunika unterscheidet, ist die *instita*, d. h. eine Schleppe, die, auf dem Rücken unter dem Gürtel angenäht (*instita subsuta, Hor.* sat. 1, 2, 29), rückwärts auf den Boden fiel (*Hor.* ib. v. 99: Ad talos stola demissa). Wenn die Untertunika Ärmel hatte, so fehlten sie der Stola, und umgekehrt. Das dritte Hauptstück der weiblichen Kleidung war die *palla* (der πέπλος der Griechen), welche, wie die Toga über der Tunika, so als Überwurf oder Mantel über der Stola getragen wurde. Die Palla war so wenig als die Toga ein Kleidungsstück in unserm Sinne, sondern ein ärmelloser weiter Shawl, der in verschiedener Weise, aber noch kunstreicher und malerischer als die Toga umgeworfen ward. Vor dem Aufkommen der Palla trugen die Frauen das *ricinium*, ein viereckiges Stück Tuch, das schleierartig am Kopfe befestigt wurde und in das man den Oberkörper hüllte. Palla und Stola waren in verschiedenen Farben und Stoffen (Wolle, Seide und Halbseide), mit Stickereien, Goldstreifen und Kanten *(patagia)* und purpurroten Einsatzblättern *(segmenta)* gebräuchlich. — Das Schuhwerk stimmt ganz mit dem der Männer überein, aufser dafs die Arbeit feiner und zierlicher war und nicht selten Seiden- und Goldstickereien den Schuh schmückten. — Um die zur Zeit der Republik einfach gescheitelten Haare legte die freigeborene Frau ein Stirnband *(vitta)*, um die Haare zusammenzuhalten (*Verg.*

Aen. 2, 168); auch das Netz *(reticulum)* findet sich bereits vor, sowie eine Art Haube (*caliendrum; Hor.* sat. 1, 8, 48). Endlich fehlte der Fächer *(flabellum)* aus Pfauenfedern oder dünnen Holzstäbchen und der Sonnenschirm *(umbella)* nicht, wozu dann noch mancherlei Goldschmuck *(ornamenta muliebria)* an Ringen, Nadeln, Ohrgehängen, Hals- und Armbändern kam.

3. *Die Stoffe der Kleider.* Wolle *(lana)* und Linnen *(linteum)* waren bis zur Kaiserzeit die vorherrschenden Stoffe. Bei der grofsartigen Schafzucht im alten Italien mufste die Wolle ein Haupthandelserzeugnis sein. Diesem Stoffe zunächst steht die Leinwand, die eine reiche Industrie erzeugt hatte; denn die Alten trieben ausgedehnten Flachsbau *(linum)* und lieferten in ihren Fabriken verschiedene Sorten von Linnen, und die Leinwand verdrängte teilweise die Wolle. Für die Toga blieb der Wollenstoff vorherrschend, wie es für die Tunika gegen Ende der Republik die Leinwand war. Sodann fand diese ihre Verwendung zu Tisch- *(mappae)*, Taschen- *(sudaria)* und Handtüchern *(mantelia)*, zu Frauenmänteln u. a. Die feinste Leinwand war der ägyptische *byssus.* Baumwolle *(gossypium, carbasus)* hatten die Römer in den asiatischen Kriegen seit 190 v. Chr. kennen gelernt. Seidene *(vestes holosericae)* und halbseidene Gewänder *(vestes subsericae)* trugen seit dem letzten Jahrhundert der Republik die Frauen; Kaiser schritten gegen den Gebrauch seidener Männerkleider ein. Ziegenhaar verwendete man nur zu groben Mänteln, Decken und Filzschuhen.

§ 147. Die Mahlzeiten.

1. *Arten und Tageszeiten derselben.* Der Römer kannte zwar nur *eine* eigentliche Mahlzeit, das Hauptmahl am Nachmittag, unser Mittagessen. Aufserdem gab es noch Nebenmahlzeiten, und wir können folgende Mahlzeiten unterscheiden.

a) *Ientaculum* (*iantaculum, ientare,* vom sanskrit. yantar, sich sättigen) ist ein Morgenimbifs nach dem Aufstehen. Man genofs Brot und Salz oder in Wein getauchtes Brot, getrocknete Trauben, Käse, Oliven, Milch u. s. w.

b) Das *prandium* (vom dor. πράν = πρώην), ein Gabelfrühstück um unsere Mittagszeit, d. i. um die sechste Stunde (hora sexta) der Römer. Dieses zweite Frühstück bestand entweder in kalten oder in warmen Speisen. Auf das prandium folgte die Mittagsruhe *(meridiatio);* um die neunte Stunde (3 Uhr) ging der vornehme Römer ins Bad und dann folgte

c) die *cena,* Hauptmahlzeit, meist zwischen 3 und 5 Uhr (daher Abendmahlzeit). Zu frühe Mahlzeiten *(convivia de die)* wurden getadelt, weil dadurch der Tag und die Arbeit abgekürzt wurde. Die neunte Stunde war die gewöhnlichste (*Cic.* Ad fam. 9, 26: *Accubueram hora nona*). Schwelger speisten bis in die Nacht (*Hor.* od. 3, 21, 23: Vivaeque producent lucernae, dum *rediens fugat astra Phoebus;* vgl. *Cic.* Cat. mai. 14, 46). Die zu frühen Mahlzeiten nannten die Römer auch convivia (epulae, cenae) *tempestiva,* d. i. zeitige (*Cic.* Mur. 6, 13; Arch. 6, 13; Ad Attic. 9, 13 und *Tac.* ann. 11, 37 u. ö.). *Teile des Mahles.* Die Cena hatte drei Teile: den Vortisch (*gustatio, gustus,* Verkostung; *promulsis,* weil das *mulsum,* mit Honig gemischter Wein, gekostet wurde), die eigentliche Mahlzeit (Cena im engern Sinne) und den Nachtisch *(mensae secundae).* Nahmen an der Cena Gäste teil, so gestaltete sie sich zum Gastmahle *(convivium),* das selbst wieder ein Opfermahl *(epulum)* sein konnte, welches an ein Opfer sich anschloſs.

Was die Speisen betrifft, so genoſs man bei der promulsis die Eſslust erregende Gerichte, wie Schnecken *(cochlea),* Austern *(ostrea)* und andere Schaltiere mit Fischbrühe *(garum),* Eier (*ab ovo.* Vgl. *Cic.* Ad fam. 9, 20; *Hor.* sat. 2, 4, 12). Dazu kam Salat *(lactuca)* und öfters der obengenannte Meth. Der Haupttisch hatte ursprünglich nur zwei, später drei bis sieben Gänge *(fercula),* worauf den Göttern (Laren) libiert und mola salsa geopfert wurde. Den Schluſs machte der Nachtisch, bestehend in Backwerk *(bellaria),* eingemachten Früchten, Käse mit Wein, und besonders Äpfeln. Daher *ab ovo usque ad mala* (*Hor.* sat. 1, 3, 6). Siehe Nahrung § 148.



Fig. 64. Triklinium.

2. Man speiste, als die Sitten einfacher waren, natürlich im Atrium, und zwar sitzend. Mit zunehmender Verfeinerung hatte jedes vornehmere Haus einen eigenen Speisesaal *(triclinium, oecus).* Die Speisetische für die feineren Gastmähler waren meist viereckig, aber nur von drei Seiten mit Sophas *(lecti)* umgeben, woher der Name *triclinium* (= mit drei κλῖναι oder lecti versehen) für Speisetisch und nachher für Speisesaal kommt. Jedes der drei Lager war für drei Personen bestimmt; die vierte Seite offen, um die Speisen auftragen zu können. Die *lecti triclinares* waren Lagergestelle, die je an dem einen (linken) Kopfende eine ansteigende Lehne hatten. Über dem Gestelle lagen Polster *(tori)* und (oft kostbare, purpurne) Decken *(vestes stragulae).* Vom Morgenlande

kam die Sitte, dafs die Männer bei Tische halb lagen *(accumbere, discumbere, accubare)*, d. h. jeder Tischgenosse hatte auf seinem Platze des Lectus zur Linken ein Polster *(pulvinus)*, auf welches er sich halb liegend lehnte. Die Plätze an einem Triklinium hatten verschiedenen Rang und auch die drei lecti selbst; unter diesen war der *lectus medius* (s. Fig. 65) der angesehenste, der *imus* der niedrigste. Auf dem lectus medius war wiederum der mit 1. bezeichnete (ge-

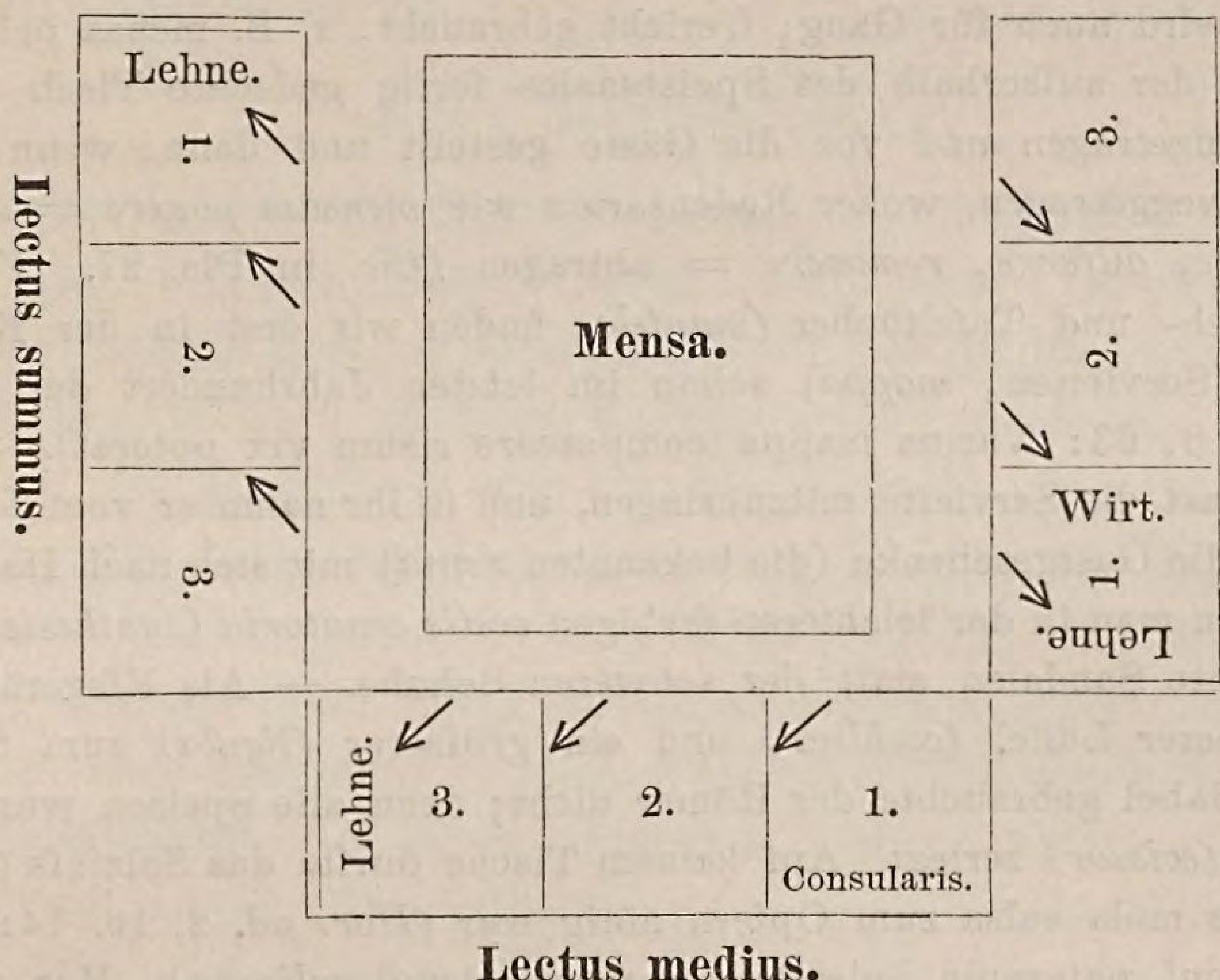


Fig. 65. Grundrifs eines Triklinium.

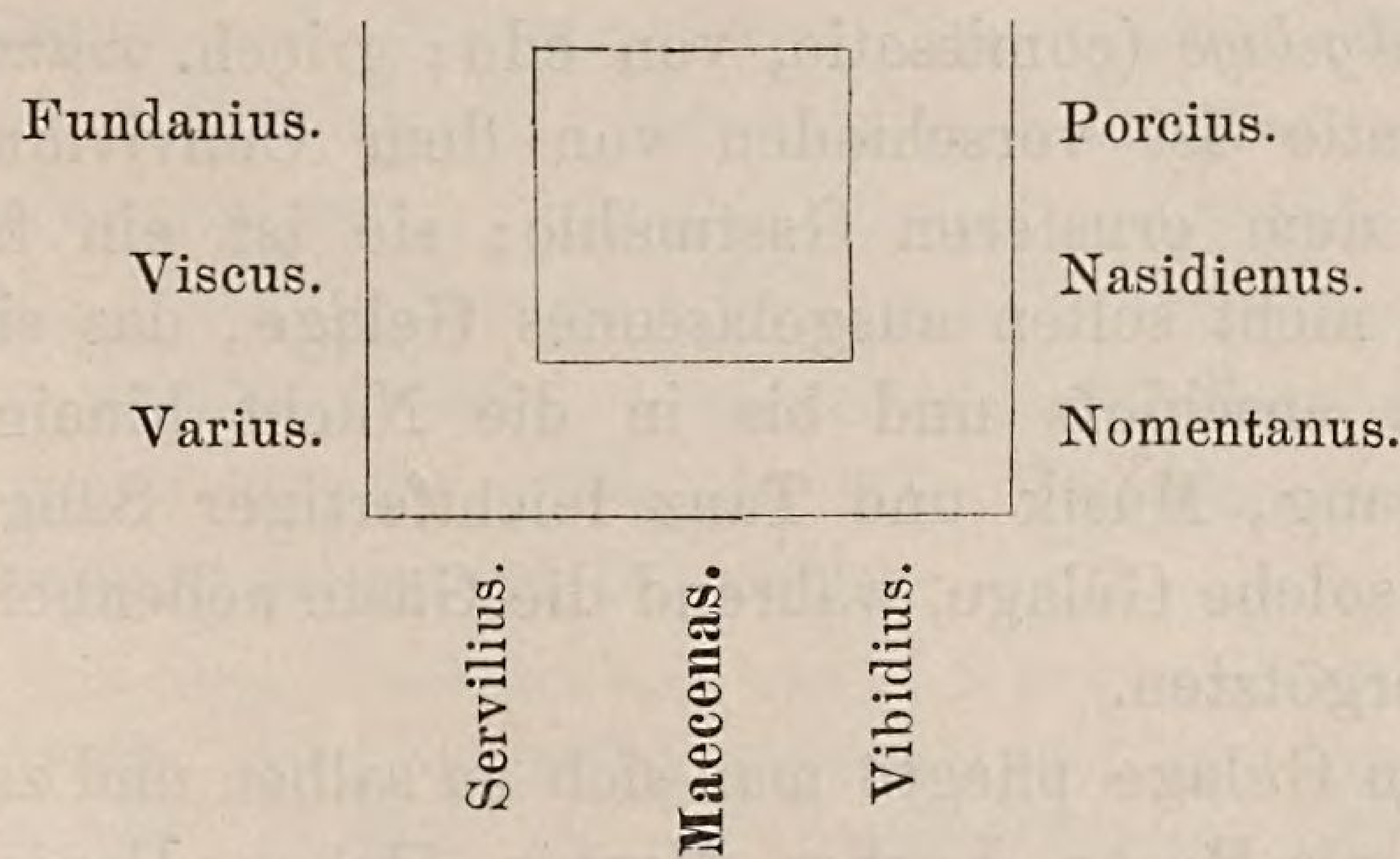


Fig. 66. Cena bei Horaz (Sat. 2, 8, 22).

wöhnlich *locus consularis* geheifsen) der Ehrenplatz; nächst ihm lag auf dem imus der Wirt *(hospes)*. Der Konsul vermochte dort leicht Meldungen entgegenzunehmen, Befehle zu erteilen und Unterschriften anzufertigen. Der Name lectus (locus) *consularis* wurde ein stehender = Ehrenplatz überhaupt. Neben dem Wirt auf dem imus safs meist seine Frau und ein Kind. Vgl. die neun Plätze in der Schilderung der Cena bei *Hor.* sat. 2, 8, 20 (Fig. 66).

Als in der Kaiserzeit die runden Speisetische *(orbes)* in Aufnahme kamen, hörte die bisherige Stellung der drei lecti auf; man stellte vielmehr ein einziges halbkreisförmiges Speisesopha auf, das von seiner Form (C) den Namen *sigma* erhielt. Die Ehrensitze waren nun auf den beiden Eckplätzen (cornua) des Sigma, und zwar galt der Platz *in dextro cornu* als erster, der *in sinistro cornu* als zweiter Platz.

Mensa wird auch für Gang, Gericht gebraucht, z. B. mensa prima; bisweilen wurde der aufserhalb des Speisesaales fertig gedeckte Tisch samt den Speisen hereingetragen und vor die Gäste gestellt und dann, wenn gegessen war, wieder weggetragen, woher Redensarten wie *mensam ponere* = auftragen, *mensam tollere, auferre, removere* = abtragen (*Cic.* in Pis. 27. *Verg.* Aen. 1, 216). Tisch- und Tafeltücher *(mantele)* finden wir erst in der Kaiserzeit, Mundtücher (Servietten, *mappa*) schon im letzten Jahrhundert der Republik (*Hor.* sat. 2, 8, 63: Varius mappa compescere risum vix poterat). Übrigens pflegte der Gast die Serviette mitzubringen, und in ihr nahm er vom Nachtische Speisen und die Gastgeschenke (die bekannten *xenia*) mit sich nach Hause. Bei Tische erschien man in der leichteren farbigen *vestis cenatoria* (*synthesis* § 146, 1) und trug leichte Sandalen statt der schweren Schuhe. — Als Efsgeräte diente nur ein kleinerer Löffel *(cochlear)* und ein gröfserer *(ligula)* zum Schöpfen, Messer und Gabel gebrauchte der Römer nicht; denn alle Speisen wurden vom Vorschneider *(scissor)* zerlegt. Auf keinem Tische durfte das Salzfafs *(salinum)* fehlen, da die mola salsa zum Opfern nötig war *(Hor.* od. 2, 16, 14: Vivitur parvo bene, cui paternum Splendet in mensa tenui *salinum).* Vor und nach Tische wusch man die Hände in einem Becken *(malluvium).*

3. *Trinkgelage* (comissatio, von edo; griech. συμπόσιον, κῶμος). Die Comissatio ist verschieden von dem Convivium oder der Cena, d. i. dem ernsteren Gastmahle; sie ist ein freieres, ungebundenes, nicht selten ausgelassenes Gelage, das sich zuweilen an die Cena anschlofs und bis in die Nacht hinein fortgesetzt wurde. Gesang, Musik und Tanz leichtfertiger Sängerinnen begleiteten oft solche Gelage, während die Gäste nebenbei am Würfelspiele sich ergötzten.

Vor dem Gelage pflegte man sich zu salben und zu bekränzen, am liebsten mit Rosen, Lorber, Myrten, Epheu, Eppich. Dies die *coronae convivales.* Der Boden des Trikliniums wurde mit Blumen bestreut; auch ward wohl ein Trinkkönig *(rex, magister, arbiter bibendi. Cic.* Cat. mai. 14, 46; *Hor.* od. 2, 7, 25: Quem Venus *arbitrum* dicet *bibendi?)* erwählt, welcher die Mischung des Weines und die Zahl der zu trinkenden Gläser *(cyathi)* bestimmte. Dies hiefs nach griechischem Comment *(graeco more)* trinken; dabei tranken sich die Gäste mit dem Rufe: *bene tibi, bene te,* χαῖρε zu *(propinare)* und brachten die Gesundheit aus *(salutem propinare.* Vgl.

Cic. Verr. 1, 27; Tusc. 1, 40). Derselbe Cicero schildert eine comissatio, die Verres auf Sizilien hielt, und vergleicht das Ende derselben mit dem Schlachtfelde von Kannä.

Mit der cena und dem convivium war immer eine Anrufung der Götter (Gebet) vor und nach der Mahlzeit verbunden und wurde jenen eine Libation geopfert; bei dem epulum versteht sich dies von selbst, da es ja ein religiöses Mahl, ein Opfermahl zu Ehren einer Gottheit ist.

§ 148. Die Nahrung.

1. Das Hauptnahrungsmittel und *Nationalgericht* der älteren Römer war der aus dem Weizen *(far, ador)* bereitete *Mehlbrei (puls, pulmentum),* der zugleich die Stelle des Brotes vertrat. Lange haben dieselben kein anderes Körnergericht gekannt als die puls; jünger ist die Bereitung des Brotes *(panis)* mit Sauerteig. Das Korn stampfte die Hausfrau oder der Knecht in einem Mörser; Müller und Bäcker kannte die alte Zeit nicht. Eigentliches Brot kam bei den Reichen zwar als Leckerbissen schon seit 302 vor, ward aber erst seit 170 v. Chr. allgemein, in welchem Jahre die erste Bäckerzunft in Rom entstand. Man backte jetzt grobes Kleien- wie feines Weizenbrot (panis *siligineus*); ersteres (panis *ater, cibarius* und *plebeius* genannt) war das Brot der Armen und der Landleute. Dazu kamen andere einfache Speisen aus Hülsenfrüchten *(legumina),* als Bohnen *(faba),* Linsen *(lens),* Erbsen *(cicer);* ferner Speisen aus Gemüsen *(olera),* wie Kohl *(brassica),* Rüben und Rettige *(napus, beta),* Lauch *(porrum),* Knoblauch *(allium),* Zwiebeln *(cepa),* Gurken *(cucumis),* Kürbisse *(cucurbita)* u. a. Fleischspeisen waren höchst selten. Die zwei Hauptgänge der gewöhnlichen Mahlzeit waren die *puls,* der aus Weizenmehl in Wasser und Salz gekochte Brei, und Gemüse.

Seit der Eroberung Griechenlands und Asiens genügte die Pflanzenkost nicht mehr; Fleisch- und Fischspeisen verlangte jetzt der verwöhnte Römer, dazu alle Sorten Salat, Gewürze und die feinsten Obstsorten. Man hielt eigene Köche und zahlte sie mit ungeheuern Summen. Diese, natürlich Sklaven, besorgten nicht nur die Küche, sondern betrieben auch die Feinbäckerei. Von den Fischen waren die Seebarbe *(mullus),* der Meeraal *(muraena)* und die Butte *(rhombus)* die gesuchtesten; unter den Schaltieren die eſsbare Purpurmuschel *(murex),* der Meerigel *(echinus)* und die Auster *(ostrea),* die „palma mensarum divitum" *(Plinius).*

Von dem Fleisch der Säugetiere war neben dem Schweinefleisch das der Hasen sehr beliebt. Überaus reich war Italien an einheimischen und eingeführten *Obstsorten,* und diese bildeten denn auch einen Lieblingsteil der römischen Tafel.

2. Das *Hauptgetränke* war *Wasser* und *Wein.* Letzteren trank man nicht rein *(merum),* wenigstens galt im gewöhnlichen Leben das Trinken von ungemischtem Wein für unmäfsig, sondern man mischte dem Weine 2/3 oder 3/4 Wasser bei *(Hor.* od. 3, 19, 11: *Tribus aut novem miscentur cyathis pocula ...),* das entweder warm oder kalt war, am liebsten die (aqua) *decocta,* d. h. gekochtes und nachher abgekühltes Wasser. Beim Essen mischte sich jeder nach Belieben seinen Wein; nur beim Gelage bestimmte das Trinkpräsidium die Mischung. Die aus Baumfrüchten (Äpfeln, Birnen, Quitten u. s. w.) oder aus Zerealien (Weizen, Gerste u. s. w.) bereiteten Getränke waren in Rom selbst nicht beliebt. Die Frauen tranken keinen Wein. — Aufser dem Rebenwein genofs man auch gewürzte Weine, wie Rosinenwein *(passum),* Myrrhenwein (*murratum* sc. vinum), Mostsyrup *(defrutum),* Meth *(vinum mulsum)* u. s. w.

Gegen Ende der Republik und noch mehr in der Kaiserzeit war die gerühmte altrömische Mäfsigkeit im Essen und Trinken ziemlich allgemein verschwunden; einzelne Kaiser (wie Tiberius) und ihre Höflinge gingen mit dem schlechten Beispiele voran, und die convivia, comissationes und compotationes kamen in grofsen Verruf.

Zweiter Abschnitt.

Das öffentlich-gesellige Leben.

A. Beschäftigungen und Erwerbsquellen.

§ 149. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Erwerbszweige.

1. *Ackerbau (agri cultura, res rustica)* galt den Römern als die beste Grundlage eines geordneten Staatslebens und die Beschäftigung damit bis zum Ende der Republik als die ehrenvollste [1]; die Bevölkerung Roms war jahrhundertelang eine Ackerbau treibende. Die tüchtigsten Bürger, Staatsmänner und Feldherren der ältern Republik bearbeiteten in Friedenszeiten ihre Felder selbst, und einzelne Männer thaten noch am Ausgange der Republik so. Überhaupt stand die Landwirtschaft dem Römer weit höher als dem Griechen; der Römer war ein geborener Landmann. Auf die hohe Bedeutung, welche der Römer in älterer Zeit dem Landbau beimafs, weisen mancherlei Erscheinungen im römischen Leben

[1] *Cic.* off. 1, 42: Omnium rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, *nihil homine libero dignius.*

hin: die tribus *rusticae* waren die angesehensten; im Kultus ist eine grofse Reihe agrarischer Gottheiten und Festtage, ja der ältere Kult hatte vornehmlich ein agrarisches Gepräge. Ferner zeigten manche Gentilnamen (Lentulus von lens, Porcius, Fabius, Cicero u. a.), dafs diese alten Geschlechter Ackerbau trieben, und Männer wie Cincinnatus, Fabricius, Manius Kurius, Kato, die bald den Pflug lenkten, bald das Schwert führten oder den Staat regierten, waren Bauern im besten Wortsinne. Prosaiker und Dichter, Cicero *(de senectute)*, Varro, Kolumella, Plinius und Vergil *(Georgica)* verherrlichen die Beschäftigung mit dem Landbau und suchen ihn zu Ehren zu bringen. Ackerbau nebst Weidewirtschaft *(villatica pastio)* galt als die solide Grundlage des Staates, und Servius Tullius machte den Grundbesitz (Ansäfsigkeit, *assiduitas,* locu-ples) zum Prinzipe der Bürgereinteilung, und die ältere Bürgergemeinde war ein grundbesitzender Bauernstand. Dieser Richtung entsprach, dafs die Römer nach Eroberung eines Landes sich nicht Kriegsgelder zahlen liefsen, sondern ein Drittel des Bodens wegnahmen und zur römischen Feldmark (ager publicus) schlugen. Auf Bewässerung und Düngung der Felder verstand sich der Römer vortrefflich.

Das Bauerngut *(heredium)*, d. i. das Eigentum des Bauern, stützte sich vorzugsweise auf Ackerbau, als die des römischen Bürgers würdigste Hantierung. Zum Bauerngute, das nach Servius mindestens 2 iugera (= $^1/_2$ Hektar), seit 387 wenigstens 7 iugera (= 1,785 Hektar) umfassen mufste, wenn der Besitzer zu den fünf Bürgerklassen gehören wollte, gehörte zunächst der Bauernhof *(hortus)* mit Haus *(tugurium)* und Obstgarten *(pometum)*, dann die Feldflur *(ager)*.

Zu dem meist kleinen heredium kam dann noch die Almende, d. i. der Anteil am ager publicus, der nicht Eigentum, sondern nur *possessio,* Besitz war zur Nutzniefsung. Diese Almende diente fast ausschliefslich als *pascuum (nemus, saltus)* oder Weideland für die ausgedehnte Viehzucht. Später jedoch legte man auch Wiesen oder Baumpflanzungen *(arbustum)* mit Reben oder eigentliche Weinberge *(vinetum)*, Olivenpflanzungen *(olivetum)* oder Getreidefelder *(arvum)* an.

Die Güter des einzelnen Bürgers waren in früherer Zeit nur klein; Katos Gut, das er in de re rustica beschreibt, betrug 240 Morgen (= 60 Hektar). Aber in den letzten Jahrhunderten der Republik wurde der Ackerbau immer unergiebiger, weil aus den fruchtbaren Provinzen Getreide in Fülle eingeführt wurde, was die Preise des einheimischen Erträgnisses herunterdrückte. So

ging der Kleinbauer zu Grunde, sein Besitztum kam in die Hände von Grofsgrundbesitzern, die unermefsliche Latifundien zusammenbrachten und sie durch Herden von Sklaven bebauen liefsen oder in Parzellen an Zinsbauern verpachteten, daher *„latifundia Italiam perdidere“*. Das Feld ward nach Morgen (*iugerum*, Jauchert), d. i. in Tagewerke eines Gespannes *(iugum)* Pflugtiere, eingeteilt. Das iugerum mafs 64 m Länge und 32 m Breite. Die Römer trieben das *Brachsystem;* sie pflügten dreimal. Die Ernte wurde mit der Sichel *(falx)* oder einer Art Sense geschnitten, auf einer Tenne *(area)* entweder durch Tiere (Rinder, Maultiere, Pferde) ausgetreten oder durch Dreschwagen *(tribulum)* gedroschen; dann folgte das Worfeln mit der Schaufel *(pala, ventilabrum)* und mit der Wanne *(vannus)*.

Die *Bestellung* des Feldes besorgte in der guten Zeit der Herr selbst mit seiner Frau, seinen Kindern und wenigen Knechten, wobei er die Zugtiere *(iumentum)* zu Hilfe nahm, bis bei der Abrundung grofser Güter der *villicus* mit seinen Sklaven die Bestellung übernahm und der Bauer als colonus ein ärmliches Dasein fristete, wenn er es nicht vorzog, in die Stadt zu ziehen und sich dort auf Kleinhandel und Gewerbe zu verlegen.

Die *Ackergeräte (arma, instrumenta rustica)* waren wesentlich die griechischen. Der *Pflug* (*aratrum;* von arare) der ältern Zeit bestand nur aus einem gekrümmten Holze, war Scharbaum *(dentale)* und Krummholz *(bura, buris)* zugleich, das unter einer Pflugschar *(vomen)* befestigt war. (Schilderung bei *Vergil.* georg. 1, 169—175.) Ferner der zweiräderige Wirtschaftswagen *(plaustrum)*, der ebenfalls zweiräderige Wagen mit Verdeck *(carpentum)* und der vierräderige schwere Lastwagen *(arcera);* dann die Egge *(crates, occa)*, Hacke *(sarculum)*, Spaten *(ligo)* und zinkiger Karst *(rastrum)*, Sichel *(falx)*, Dreschwagen *(tribulum)* und verschiedene Siebe *(cribra)* und Wannen *(vanni)*.

Die üblichsten *Getreidearten:* Weizen *(triticum)* und Dinkel *(far)*, weniger Gerste *(hordeum)* und Hafer *(avena)*. Hauptnahrungsmittel waren die *Gartengewächse*, nämlich die *Hülsenfrüchte (legumina)* und *Gemüse* (siehe S. 305); aufserdem seien noch genannt: Wolfsbohnen *(lupinus)*, Mohn *(papaver);* Eppich *(apium)*, Spargel *(asparagus)*, Artischocken *(carduus)*, Zichorien *(intybum)*, Rettig *(raphanus)* u. a.; *Salate:* Lattich *(lactuca)*, Kresse *(lepidium)*, Ampfer *(lapathum);* und *Gewürzpflanzen:* Senf *(sinapi)*, Anis *(anesum)*, Fenchel *(foeniculum)*, Hirse *(milium)*, Kümmel *(cuminum)* u. s. w. Der *Gartenbau* diente früher nur dem Bedürfnis und dem Nutzen, indem der Garten das Nötige für die Haushaltung lieferte, und der Kohl- und Küchengärtner *(olitor)*, wo ein solcher war, besorgte den ganzen Bau. Seitdem aber der Villenbau in Aufnahme kam, entwickelte sich die *Kunstgärtnerei*, die dem Luxus diente. Lukullus machte auch hiermit den Anfang. Eigene Kunstgärtner *(topiarii)* überboten sich in ihren Erfindungen und im Anlegen von Rosen- *(rosaria)* und Veilchenbeeten *(violaria)*. Ergiebig war der *Obstbau* und die *Baumzucht*, doch waren es bis ins letzte Jahrhundert der Freiheit fast nur Äpfel *(pomum, malus)* und Birnen *(pirum)*, die man pflanzte. Lukullus brachte vom Schwarzen Meere die Kirsche *(cerasum)*, aus Persien kam die Pfirsiche *(persicum* der *malus persica);* aufserdem finden

wir Pflaumen *(prunum)*, Feigen *(ficus)*, Nüsse *(nux)*, Kastanien *(castanea)*, Maulbeeren *(morus)* u. a. Das Veredeln der Obstsorten verstanden die Römer vortrefflich.

2. *Wein-* und *Ölbau (vitem et oleam serere).* Obschon man in Unteritalien seit unvordenklichen Zeiten den Rebstock pflanzte, wurde der Weinbau in Latium verhältnismäfsig spät einheimisch und nahm erst mit dem Sinken des Ackerbaues zu. Die Weinstöcke standen wie heute noch in Italien entweder in freien Anlagen *(vineae)* oder wurden um Bäume, besonders Maulbeerbäume,

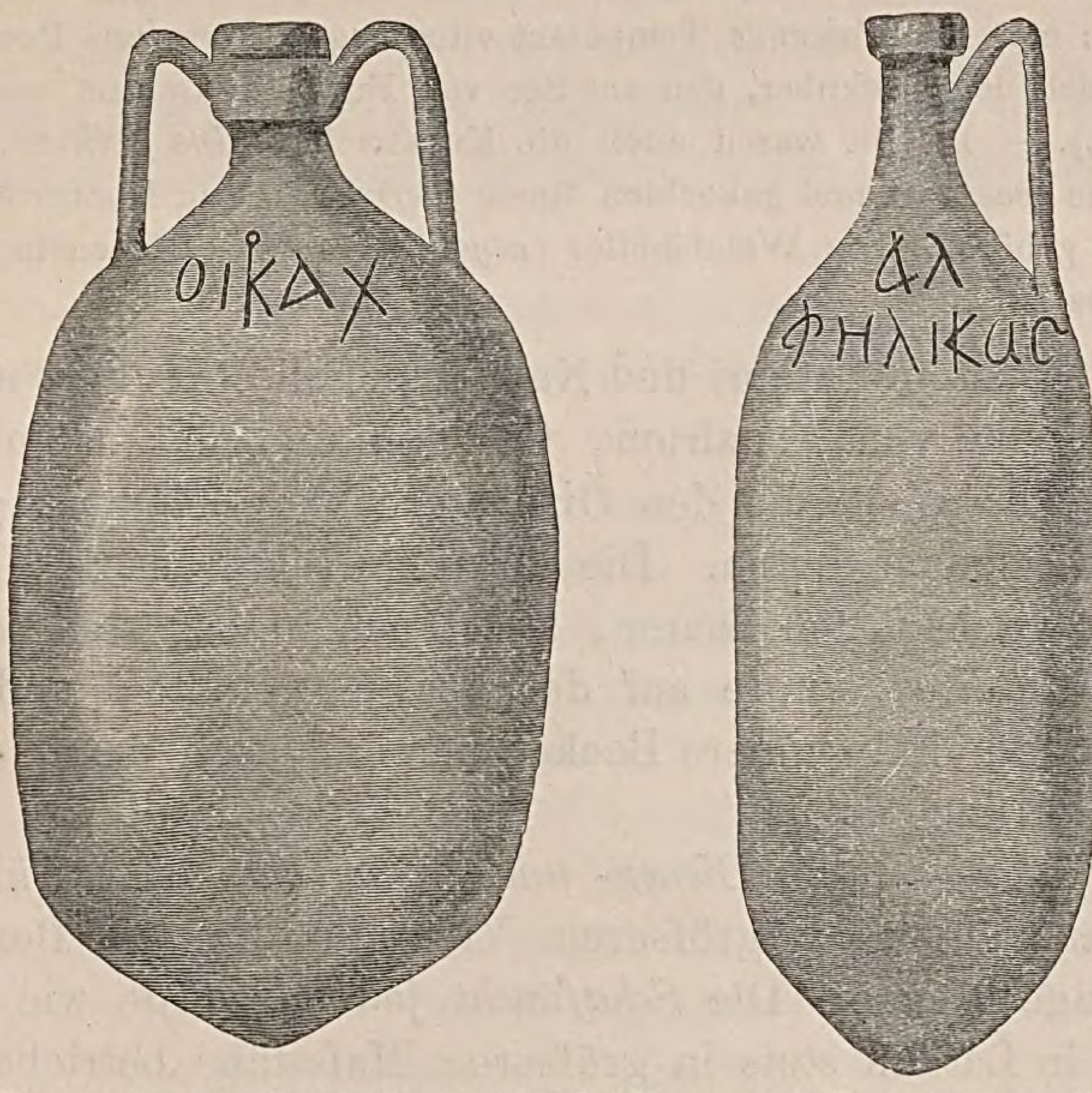


Fig. 67. Amphoren mit griechischen Inschriften zum Aufbewahren des Weines. (Nach Presuhn.)

gezogen. Die Sitte, die Reben an den Bäumen emporzuziehen, ist sehr alt. (*Amicta vitibus ulmo,* sagt *Horaz* ep. 1, 16, 3.) Die Baumplantage mit Rebenpflanzung heifst *arbustum.* Die Weinlese *(vindemia, vindemiare)* fand in der Regel anfangs Oktober statt; die Trauben *(uvae)* wurden zuerst in grofsen Tretkübeln *(fori)* mit nackten Füfsen getreten, dann kamen sie auf die Trotte *(torcular)*, eine der heutigen Kelter entsprechende Vorrichtung. Den Wein füllte man in grofse thönerne, ausgepichte Stückfässer *(dolia)*, die grofsen πίθοι der Griechen, um ihn gähren zu lassen; hierauf wird er in die *amphora,* Eimer, abgefüllt und in die *apotheca* im obern Stockwerk gebracht, wo möglich dafs der Rauch hindurchzieht; dann erst kehrt er in die *cella vinaria* zurück. (Vgl. Fig. 67.)

Die Amphoren verschlofs man mit Thonpfropfen und versiegelte *(oblinere)* sie (*Hor.* od. 1, 20, 3: Vile Sabinum . . . quod ego ipse testa conditum *levi,* und weil dazu gerne Pech genommen wurde, singt er od. 3, 8, 10: Hic dies anno redeunte festus *Corticem adstrictum pice dimovebit* Amphorae). Endlich erhielt die Amphora eine Etikette (*nota; Hor.* od. 2, 3, 6).

Beliebte und berühmte *Sorten* waren der Wein von Formiä, ebenso der vom ager Falernus am mons Massicus bei Sinuessa, daher Horaz das vinum *Falernum* und *Massicum* ausnehmend lobt (Od. 1, 1, 19: Est qui nec veteris pocula *Massici* . . und ib. 1, 20, 9: *Caecubum* et prelo domitam *Caleno* Tu bibes uvam: mea nec *Falernae* Temperant vites neque *Formiani* Pocula colles, wo er zugleich den Caekuber, den am See von Fundi in Latium und den von Cales rühmt). — Beliebt waren auch die Kunstweine *(vina fictitia)*, wozu die Rosinenweine *(passum)* und gekochten Moste *(defrutum)* und Honigweine (Wein und Honig) gehören. Die Weinhändler *(negotiatores vini)* trieben in Rom ausgedehnte Geschäfte.

Sehr alt ist in Latium und Kampanien die *Ölkultur,* und zwar galten die Öle von Venafrum, Casinum und das sabinische als die besten der Welt, die den Ölzüchtern und -händlern *(olearius)* ergiebige Einnahme boten. Die Ölbäume *(olea)* pflanzte man gewöhnlich zwischen den Saaten, aber auch in Ölgärten *(olivetum).* Die Frucht *(oliva)* wurde auf der Presse gekeltert und das Öl *(oleum)* wiederholt in andere Becken umgeschüttet, damit es flüssig und klar wurde.

3. *Weidewirtschaft, Bienen- und Fischzucht.* Der frühere römische Bauer hielt an gröfserem Vieh nur die zum Betrieb des Gutes nötige Menge. Die *Schafzucht* jedoch wurde wie in ganz Italien so in Latium stets in gröfserem Mafsstabe betrieben. Kato besafs auf seinen 240 Morgen Feld 100 Schafe. Die Weidewirtschaft *(pastio agrestis)* fand zwar immer einen geeigneten Boden, allein mit Abnahme des Ackerbaues wuchs das Weideland *(pascua, saltus)* ins ungeheure. Die römischen Grofsen legten ihre Kapitalien in Heerden an. Im Sommer trieb man die Heerden auf die Berge (von Samnium), im Winter in die sonnigen Ebenen von Apulien und Kalabrien, wo reiche Herren Heerden von Pferden, Maultieren *(mulus),* Rindern, Eseln und Ziegen weiden hatten. An Rindern war schon der Opfer halber der Bedarf ein grofser. Die Viehwirtschaft war einträglicher als der Ackerbau. In hoher Blüte stand ferner die *Bienenzucht;* denn weil der Honig *(mel)* die Stelle des Zuckers vertrat und man dessen zum Kochen, Backen und Mischen des Weines viel bedurfte, so trug die Honigbereitung *(mellatio)* viel ein, und der *Honighandel* war eine bedeutende Er-

werbsquelle. Das Bienenhaus *(apiarium, alveare)* mit seinen Bienenkörben *(alvei)* stand unter der Pflege eines besonderen Sklaven (*apiarius*, Bienenzüchter); aufser den zahmen *(apes cicures)* gab es auch Waldbienen *(apes silvestres)*. (Vergil widmete das vierte Buch seiner Georgica der Bienenzucht, die er in anziehenden Versen schildert.) Endlich nahm die *Fischzucht* mit dem Luxus zu. Keine gröfsere Villa entbehrte des Fischteiches *(piscina)*, worin alle Sorten von Fischen vertreten waren. Auch besafs Rom einen eigenen Fischmarkt *(forum piscarium)*.

4. Die *Seidenzucht*, nämlich die Gewinnung der Seide von chinesischen Seidenwürmern, die von den Blättern des weifsen Maulbeerbaumes leben, kam erst unter Kaiser Justinian (527) in Aufnahme. Im Altertum war die Seidenzucht vorherrschend chinesische Industrie.

Die Seide, altchinesisch *ser*, jetzt *se* genannt, war Ursache, dafs die Abendländer dem Volke und dem Lande der Chinesen den Namen *Seres, Serica* gegeben haben.

5. *Tagesordnung* in einem römischen Bauernhause. Kurz vor Tagesanbruch *(ante auroram)* erhebt sich der Hausherr mit den Seinigen; im Winter wurden schon die früheren Morgenstunden zur Arbeit verwendet *(lucubratio antelucana)*. Die Waschung geschah in der Waschstube *(lavatrina)*, und zwar hielt der Römer sowohl aus religiösen als Gesundheitsrücksichten am Waschen fest. Der Hausherr bringt ein Opfer und Gebet zum (deus) *Matutinus* dar. Es folgte das Frühstück und der Beginn der Arbeit, die, nur von der Einnahme des Mittagsbrotes unterbrochen, bis zur Abenddämmerung *(crepusculum)* fortdauerte. Jetzt wurde das Nachtmahl genommen und zur Winterszeit noch mancherlei Hausarbeiten verrichtet *(lucubratio vespertina)*.

Die Arbeit wurde teils durch die wöchentlichen *Nundinae*, teils durch die Festtage und Festspiele unterbrochen.

§ 150. Handwerk und Gewerbe.

Die Wertschätzung des Handwerkes stand im umgekehrten Verhältnis zu der des Landbaues: das Handwerk ist in Rom niemals völlig zu Ehren gekommen und es gab nie einen aus römischen Bürgern bestehenden Gewerbe- oder Handwerkerstand. Noch Cicero nennt das Handwerk eine „ars sordida“, eine sklavische, gemeine Beschäftigung, die erniedrige. Wer daher ein Gewerbe betrieb, konnte sich nicht um ein höheres Staatsamt

bewerben. Fand doch einst die Wahl eines kurulischen Ädilen erst Genehmigung, als der Gewählte sein Schreibergewerbe aufzugeben erklärte. Was man alles von Handwerken für gemein hielt, hat *Cicero* (off. 1, 42) ausführlich erläutert. Und was die Römer als das eigentlich Niedrige *(sordidum)* und Sklavische beim Handwerk ansahen, das war die *Bezahlung:* der freie Römer arbeitet nicht um Lohn, das ist Sache der Sklaven. Diese Meinung ging durch alle Verhältnisse des römischen Lebens. Von einem blühenden einheimischen Handwerk oder blühender Industrie konnte darum jahrhundertelang nicht die Rede sein. Übrigens verfertigte der einfache römische Bauer auf seinem geschlossenen Landgute alles selbst durch seine Sklaven und eigenen Leute; er bedurfte auch nicht viel.

So wurden von frühester Zeit an die Gewerke von Sklaven, Plebeiern, Fremden, Klienten und seit Ende des Freistaates hauptsächlich von Libertinen, welche die Industrie durch Fabrikanlagen (*officina* von opificina) in gröfserem Mafsstabe betrieben, besorgt. Sehr alt aber ist das Zusammenthun der einzelnen Handwerker in *Zünfte (collegia opificum).* Einteilung und Ordnung der ältesten Zünfte wird Numa zugeschrieben; er soll acht collegia eingerichtet haben: Flötenbläser, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zimmerleute, Färber, Töpfer, Walker und Schuster. Jedenfalls sind diese collegia sehr alten Ursprungs. Nach dem Muster dieser Zünfte thaten sich alle späteren Handwerker in Korporationen zusammen, und das Gilde- und Zünftewesen hat bis in die späte Kaiserzeit bestanden. So gründeten die Bäcker 171 v. Chr. die erste Bäckerzunft *(collegium pistorum).* Alle die Zünfte oder Kollegien hatten eine eigentümliche, staatlich anerkannte Organisation. Jedes Kollegium stand unter einem Zunftmeister *(magister).* Von Handwerken, die besonders schwungvoll betrieben wurden, nennen wir: die Wollspinnerei *(lanificium),* Weberei und Strickerei *(ars textrina, texere),* Walkerei *(fullonica, collegium fullonum),* die Färberei, namentlich Purpurfärberei *(ars inficiendi).* Dieser Industriezweig war sehr blühend. Den Färbern *(purpurarii, infectores)* zunächst stehen die verschiedenen Metallarbeiter: *aurarii, argentarii, aerarii, ferrarii* (Gold-, Silder-, Bronze- und Eisenarbeiter oder -schmiede), die Holzarbeiter, nämlich Tischler, Möbelschreiner, Zimmerleute *(fabri lignarii),* Wagner *(carpentarii);* Arbeiter in Leder (*corarii,* Sattler), in Elfenbein, Glas u. s. f. Auch das Hütten- und Bergwerkwesen *(res metallaria)* entfaltete eine bedeutende Industrie.

§ 151. Kunst und Kunsthandwerk.

Die *Kunst* und das *Kunsthandwerk,* in Rom nie wie anderwärts unterschieden, nahm erst während der Monarchie mächtigen Aufschwung, doch waren die meisten und besten Künstler nicht Römer, sondern Griechen, welche zugleich nach griechischen Mustern arbeiteten; Bildhauer, Maler und Musivarbeiter, alle zum grofsen Teile Sklaven, fanden hinlängliche Arbeit. Daneben wurden noch

viele Artikel der Kunst, des Kunsthandwerkes und der Industrie eingeführt: Wollstoffe und -gebilde aus Tarent und Parma, Thon- und Metallgegenstände aus Etrurien, unechter Purpur *(fucus)* von Aquinum, Feldgerätschaften aus Kapua, und tausend andere Dinge anderwärts her. Die *Kunst* in der Herstellung von *Thon*gefäfsen (*vasa fictilia, terrena*) hatte sich in Rom frühe entwickelt. Metallgefässe stellte man teils glatt *(vasa pura)* teils mit erhabener Arbeit, ziseliert *(vasa caelata)* her. Über Mosaik und musivische Kunst siehe § 138, 1. Dafs Künstler aus allen Weltteilen nach der Reichshauptstadt strömten und vor allem die griechischen Künstler dort ihr Glück zu machen suchten, läfst sich leicht begreifen. In *einem* Kunstzweige jedoch zeigten sich die Römer teilweise wenigstens selbständig, in der Architektur. Zwar entlehnten sie den Hellenen den Säulenbau, und wir begegnen allen Arten griechischer Säulenordnung (siehe § 125, 2); aber sie selbst waren Meister im *Gewölbebau,* den sie an ihren Tempeln mit dem hellenischen Säulenbau in Verbindung brachten.

Ein eigentümliches Gewerbe, das in Rom nie in gutem Rufe stand, war die *Arzneikunst,* welche fast durchweg von Fremden, namentlich Griechen, ausgeübt wurde. In alter Zeit vertrat der Vater mit den üblichen Hausmitteln die Stelle des Arztes. So verfafste noch Kato seinen „Commentarius, quo mederetur filio, servis, familiaribus“. Fachärzte treffen wir seit dem zweiten punischen Kriege; es sind griechische Ärzte, die sich in Rom ansiedelten. Aber bei dem Vorurteile, das hier stets gegen die Ärzte bestand, gab es noch in der Kaiserzeit fast nur ausländische, namentlich griechische und orientalische Ärzte. Bald treffen wir Haus- und Gemeindeärzte und Spezialärzte hauptsächlich für Augenkrankheiten. Als erster Arzt wird *Archagathos* im Jahre 219 v. Chr. erwähnt. Auch *Cicero* (off. 1, 42) äufsert sich noch abschätzig über die Ärzte. Cäsar dagegen schenkte ihnen das Bürgerrecht, und von Augustus an haben mehrere Kaiser dieselben begünstigt und auch Ärzte mit festem Gehalte angestellt. In Rom bildeten sie ein *collegium medicorum.* Manche Ärzte sollen aus ihrer städtischen Praxis 600000 HS jährlich bezogen haben. Ihre Kunst verstanden nur wenige, und von einer wissenschaftlichen Methode konnte keine Rede sein. — Niedriger indes stand das Gewerbe der *Wirte (caupo).* Denn da der Römer bessern Standes niemals der geselligen Unterhaltung wegen ins Wirtshaus ging, so konnte von einem anständigen Hôtel im heutigen Sinne keine Rede sein (siehe S. 317).

§ 152. Handel und Geldgeschäft.

1. Der Römer hatte an sich wenig Handelsgeist, und es haftete dem Handeltreiben *(mercatura)*, namentlich dem Kleinhandel, immer eine gewisse Makel an. „Mercatura si *tenuis* est“, sagt Cicero (off. 1, 42), „sordida putanda est; sin magna et copiosa ... non admodum vituperanda.“ Deshalb stand Latium mit Rom gegenüber den anderen Städten Italiens und besonders Etruriens lange Zeit sehr zurück. Gleichwohl treffen wir in frühester Zeit Handelsverkehr zwischen Rom und dem umliegenden Binnenlande. Der älteste Handel war *Tauschhandel*: die Landleute brachten die Erzeugnisse ihres Bodens in die Stadt und tauschten die Gegenstände, welche die städtischen Handwerker fertigten, und sonstigen Bedarf dagegen ein. Servius Tullius setzte gewisse Tage als Markttage fest: es sind die *nundinae*, die alle neun Tage stattfanden, wo der Bauer zugleich seine politischen Rechte, z. B. als Wähler, ausübte, Mitteilungen von Gesetzen empfing oder Rechtshändel schlichtete (*Macrob.* sat. 1, 16: Ut *nono die* ad mercatum leges accipiendas Romam venirent . . .). Was die Römer auf ihren Kähnen *(caudicariae naves)* den Tiber abwärts ausführten, war Getreide, Holz, Kupfer, Eisen u. a. Bald aber entwickelte sich der Binnenhandel zum *überseeischen*. Sie befuhren die Küsten von Italien, dann die Inseln Sardinien, Korsika, Sizilien und bald die Küsten von Afrika. Denn schon 509 v. Chr. begegnen wir dem ersten Handelsvertrage zwischen Rom und Karthago. Nach letzterem führten die Römer Getreide, Öl und Wein aus und bezogen von dort edle Metalle, Edelsteine und bereits auch Sklaven. Hauptstapelplatz für diesen Handel war *Ostia*, das namentlich für den Getreidehandel gröſstes *Emporium* blieb, während sich der übrige Handel vorzugsweise nach *Puteoli* in Kampanien, dem ersten Handelsplatze Italiens, wandte. Mit der Gewinnung (überseeischer) Provinzen erhielt aber der römische Handel eine weit gröſsere Ausdehnung, insbesondere seit Mazedonien, Asien und Karthago unterworfen waren. Geographisch zerfiel der Groſshandel in einen orientalischen und einen occidentalischen; den ersteren förderte der gesteigerte Luxus: Gewürze, Spezereien, Parfümerien aller Art, feine Stoffe, Purpur, Marmor, Glas, Papier kamen aus dem Osten; Pferde, Zuchtvieh, Farb- und Wollstoffe, Linnen, Bauholz lieferte der Norden und Westen.

Ein eigentlicher Kaufmanns- und Handelsstand freigeborener Bürger entstand zwar auch jetzt nicht, sondern die *Ritter,* die als

Grofshändler *(negotiatores)*, Kapitalisten, Spekulanten und Rheder *(mercatores, naviculatores)* den Handel in ihre Hände bekamen, hatten ihre Faktoreien in allen Provinzen, aber den Kleinbetrieb in der Stadt überliefsen sie Freigelassenen und Fremden. Die Kaufherren *(mercatores)*, die ihre Schiffe auf allen Meeren fahren hatten, waren in Rom Privatleute; ihre Kauffahrteischiffe *(naves onerariae)* wurden von gedungenen oder eigenen Kapitänen *(magister navis)* geführt. Da die *publicani* (Steuerpächter) durch die Finanzpachtung im Besitze des Grofskapitals waren, so bemächtigten sie sich auch des Handels im ganzen Reiche.

Dem Landhandel kamen die vortrefflichen römischen Strafsen sehr zu statten; die Schiffe beschränkten ihre Fahrten vorzugsweise auf das Mittelmeer. Die Wälder Oberitaliens lieferten viel Holz, das auf Flöfsen *(rates)* auf dem Tiber nach Ostia fuhr. — In Rom besorgten die Klein- und Detailkrämer (*institor, propola, caupo;* letzteres Wirt und Krämer in *einer* Person) den Verschleifs und hatten namentlich an den Marktplätzen ihre Verkaufsbuden *(tabernae)*. Dafs die römischen Kaufleute, welche mit den Heeren nach allen Teilen des Reiches zogen und sich oft fest ansiedelten, Träger römischer Kultur wurden, ist bekannt.

2. *Börsengeschäft und Bankwesen* (*negotiatio* im engern Sinne). Einerseits der Mangel an Gelegenheit, sein Geld in fruchtbringender Weise auf Kapital zu legen, andererseits der Handel mit den Nachbarstaaten, von denen jeder anderes Geld hatte, machte schon frühe die Errichtung von Wechselgeschäften und Banken nötig. Das Wechselgeschäft besorgten die *nummularii (mensarii)*, die entweder als Privatleute das Wechslergeschäft betrieben oder als staatliche Münzbeamte die Münzen prägten, die neugeprägten in Umlauf setzten und fremde Münzsorten gegen römischen Kurant umtauschten *(permutare)*, auch Darlehen gaben und Depositen annahmen. Dagegen sind die *argentarii* die eigentlichen *Bankiers*, die Gelder gegen geringen Zins annahmen und gegen höheren wieder ausliehen; es sind also Börsenmänner, die mit Geld wucherten *(fenerari)*, auch Agenturgeschäfte betrieben. Der Bankbetrieb hatte sich von Grofsgriechenland her in Rom eingebürgert.

Beide Geldhändler, die nummularii und die argentarii, hatten ihre Kontore *(mensa)* bezw. Banken *(argentaria)* am Forum, besonders bei den drei Durchgangsbogen (*iani.* Vgl. *Hor.* sat. 2, 3, 18: Postquam omnis res mea *Ianum ad medium* fracta est und ep. 1, 1, 54). Die besten Geschäfte machten die Bankiers in den Provinzen. Das Geschäftsbuch *(codex rationum, Kalendarium)* enthielt die Namen der Darleiher und Entlehner. In Rom zinste man monatlich 1 %, daher der Jahreszins 12 % *(fenus unciarium)*, in den Provinzen zahlte man bis 20 %. *Zinstage* die Kalendae und Idus (*Hor.* sat. 1, 3, 87: *tristes* Kalendae). — Die bedeutendsten Bankiers waren wiederum die römischen Ritter, die als *publicani* in den Provinzen schalteten.

In den drei Geschäftskreisen: *redemptura,* d. i. Finanzpachtung, Pachtung von Steuern und Gefällen, Pachtung von Arbeiten, Bauten und Lieferungen; der *negotiatio,* d. i. Bank- und Maklergeschäft, und der *mercatura* nebst *navicularia,* Grofshandel mit Rhederei, ging der Geschäftsbetrieb des Grofskapitals auf.

B. Verkehrsleben.

§ 153. Verkehrsmittel und Reisen.

1. Man reiste im Altertume bei gesteigerter Kultur verhältnismäfsig viel, und für den Römer zumal gab es reichliche Veranlassungen zum Reisen: der Krieger, der Beamte, der Handelsmann und Künstler, der reiche Herr, der auf sein Landgut zog, alle reisten; die Zusammensetzung des Reiches aus so verschiedenfachen Ländern führte einen grofsen Teil der römischen Welt auf Reisen. Was das Landreisen sehr erleichterte, war ein vortreffliches Strafsensystem und die grofse Sicherheit auf diesen Strafsen. In seiner ganzen Vollkommenheit, soweit dies im Altertume möglich war, sehen wir das Verkehrswesen freilich erst seit Errichtung der Monarchie, wo nicht nur bewunderungerregende Strafsen alle Teile des Reiches durchzogen (sind doch jetzt die „Römerstrafsen" auf deutschem Boden noch nicht ganz verschwunden), sondern auch Wegekarten *(itinerarium)* und Stationenverzeichnisse angelegt waren, mit Angabe der Strafsen, Ortsentfernungen, Nachtquartiere u. s. w. Die Strafsen, welche durch Italien gingen, fanden in den Provinzen ihre Fortsetzung. Man hat die Gesamtlänge der römischen Strafsen auf ungefähr 51 000 römische = 10 200 deutsche Meilen berechnet, und sie leisteten nach Sicherheit, Raschheit und Leichtigkeit des Verkehrs das höchste; sie liefen mit Besiegung aller Hindernisse möglichst gerade. Kleinere Reisen, z. B. aufs Landgut in der Umgegend Roms, machte man mit der Sänfte *(lectica),* die, eine Art Portchaise, von einem Baldachin überspannt und von *lecticarii* getragen wurde. Die gröfseren Reisen machte man zu Pferd oder zu Wagen. Ein leichter Reisewagen war das zweiräderige *cisium,* ein leichtes Kabriolet, schwerer und für mehrere Personen bestimmt die vierräderige *(raeda);* hohe Magistrate fuhren in der eleganten *carruca* (auch die übrigen in Rom einheimischen Arten von Wagen, das *essedum, petorritum* und *carpentum,* dienten als Reisewagen). Bespannt waren diese Fuhrwerke mit Pferden oder Maultieren; als Reisepferde standen die gallischen *manni* (Ponys) in Ansehen. An den grofsen Heerstrafsen errichtete man

indes Stationen, wo Mietwagen *(raedae meritoriae)* zu haben waren und Pferdewechsel stattfand; die Vermieter *(cisiarii, iumentarii)* bildeten eigene Innungen [1].

Wie *schnell* reiste man? Der Weg von Brundisium, einer Hauptstation am Meer, bis Rom betrug 360 römische = 72 geographische Meilen = 532,8 km, die man bei gemächlicher Reise in zehn Tagen zurücklegte. Der Lohnkutscher legte also durchschnittlich 36—38 römische (7—8 deutsche) Meilen täglich zurück. Dagegen fuhr man, wenn die Pferde öfters gewechselt wurden, namentlich mit der Eilpost, weit schneller, in der Stunde bis 8 römische Meilen. Cäsar, wegen schnellen Reisens bekannt, fuhr von Rom bis an die Rhone (800 röm. Meilen) in nicht vollen acht Tagen, und Staatskuriere reisten noch rascher. Wollte man nach dem Osten reisen, so ging man auf der Appischen Strafse über Kapua nach Brundisium, fuhr von da in $1^1/_2$ Tagen nach Dyrrhachium (Durazzo) in Epirus über und gelangte von hier auf der sehr belebten via Egnatia durch Epirus und Mazedonien nach Thessalonich und Byzanz — im ganzen von Rom bis Byzanz 247 Meilen. Die Seefahrten waren natürlich noch rascher; ein ordentlicher Kauffahrer fuhr in zehn Tagen von Ostia nach Alexandrien, nach Gades in vier, nach Afrika in zwei Tagen. Der Apostel Paulus fuhr von Rhegium in einem Tage nach Puteoli. — Vom Spätherbst bis etwa März war das Meer für die Schiffahrt geschlossen *(mare clausum)*.

In Rom selbst war der Gebrauch des Wagens verboten, Frauen genossen zuweilen die Vergünstigung, im Wagen nach den Theatern und Tempeln zu fahren; auch Priester, Triumphatoren und besonders die Vestalinnen, sowie Personen des kaiserlichen Hauses erhielten das Recht des Fahrens. Sonst vertrat die Sänfte den Wagen.

Wirtshäuser oder Gasthöfe im heutigen Sinne, wo der Reisende Verpflegung und Nachtquartier gefunden hätte, kannte man lange Zeit nicht. Das im Altertume geübte Gastrecht *(ius hospitii)* und die Gastfreundschaft ersetzte die Wirtshäuser. Denn das Gastrecht galt dem Römer noch heiliger und höher als die Pflicht gegen Verwandte und Klienten (*Cic.* div. in Caecil. 20, 66; pro Flacc. 20, 48). Die Gastfreundschaft, die zwei Familien oder Personen, oder auch zwei Gemeinden *(hospitium publicum)* oder eine Person mit einer Gemeinde gegenseitig schlossen, vererbte sich auf Kinder und Enkel, und als Zeichen derselben gab man sich eine *tessera hospitalis,* nämlich ein bestimmtes Zeichen zur Erkennung der geschlossenen Gastfreundschaft; oft wurde ein schriftlicher Gastvertrag geschlossen und derselbe durch Handschlag besiegelt (*Liv.* 30, 13: Recordatio hospitii *dextraeque datae*). Der *hospes* erhielt freie Wohnung, Unterhalt und beim Scheiden ein Gastgeschenk. Aber auch ohne förmliche Freundschaft fand der Fremde leicht

[1] Die *raeda* (rêda) kam aus dem zisalpinischen Gallien und war ein beliebtes Fuhrwerk in Rom, diente als Staatskarosse und Reisewagen wie das ebenfalls gallische *petorritum* (petor-ritum = Vierrad).

Aufnahme. Vornehme Reisende pflegten wohl auch alles Notwendige und selbst Überflüssige an Reiseeffekten, als Zelte, Speisen, Weine, Tafel- und Kochgeschirr und darum auch einen grofsen Trofs von Sklaven und Bagagewagen mit sich zu führen. Staatsbeamte übernachteten in den staatlichen Stationshäusern *(mansiones)*, seit es solche gab. An den grofsen Heerstrafsen, wo reger Verkehr herrschte, schritt man allmählich dazu, Privathäuser zu Reiseherbergen *(deversorium, taberna deversoria* oder *meritoria* und *caupona)* einzurichten, deren innere Ausstattung freilich viel zu wünschen übrig liefs. Bereits trugen sie auch Schilde (ad *ursum*, ad *aquilam*, ad *elephantum* u. a.; vgl. die Reisebeschreibung bei *Hor.* sat. 1, 5).

Wesentlich erleichtert wurde das Reisen durch die Strafsen- oder Reisekarten *(itinerarium)*, auf welchen nicht nur die Haupt- und Nebenstrafsen, sondern auch die Orte, Ortsentfernungen, Herbergen und Pferdestationen *(stabulum)* verzeichnet waren. Auf diesen Strafsen entwickelte sich ein ziemlich reger und geordneter Personen- und Güterverkehr, letzterer besonders mittelst des schweren, vierräderigen Last- und Packwagens *(carrus, sarracum)*. Mit diesem Landverkehr stand sowohl ein schwunghafter überseeischer Handel als ein reger Verkehr an den Küsten des Mittelmeeres *(mare internum, mare nostrum)* entlang in Verbindung.

§ 154. Die Post.

Ein Institut zur Beförderung von Privatbriefen von Staats wegen, wie die Post seit dem 16. Jahrhundert, war im Altertume nicht vorhanden. Während der Republik beförderten reiche Privatleute durch eigene Sklaven *(tabellarii)* ihre Briefe, während die Staatsbeamten in der Provinz oder in der Hauptstadt öffentliche Boten *(tabellarii publici)* als Staatskuriere benützten, um Depeschen zu befördern, oder sie hielten sich besondere Ordonnanzen *(statores)*, gaben wohl auch den Briefboten der publicani ihre Depeschen mit (*Cic.* ad Attic. 5, 15. 2 de prov. cons. 7, 15). Die erste Postanstalt richtete *Augustus* ein, indem er an den Hauptstrafsen des Reiches in Entfernungen von je *einer* Tagreise Posthaltereien zum Übernachten *(mansio)* mit Wohnung, Stallung und Scheuern, und in kürzeren Entfernungen Stationen zum Pferde- und Wagenwechsel *(mutatio)* anlegte. So zählte die Strecke der appischen Strafse von Rom bis Kapua 9 mansiones und 14 mutationes. Auf diesen Stationen besorgte eine militärisch organisierte Schar von Kurieren (*speculatores. Tac.* hist. 2, 11. 73; später die *veredarii*, vom kel-

tischen *veredus* = „Pferd“ [1]) die Staatspost, *cursus publicus* genannt, indem sie die Regierungsdepeschen an die Beamten und umgekehrt in einem Felleisen auf ihrem Pferde übermittelten. Wagen und Bespannung mufsten die Gemeinden liefern. Traian hat die Staatspost noch vervollkommnet. Das ganze Reich ward in Postbezirke eingeteilt und je einem Postdirektor *(praefectus vehiculorum)* unterstellt. Privatpersonen durften die kaiserliche Post nur mit staatlicher Genehmigung, die sehr selten erteilt ward, benützen; sie bekamen in diesem Falle einen Erlaubnisschein *(diploma).*

§ 155. Veröffentlichungen und Zeitungen.

1. Bei dem Mangel an öffentlichen Blättern war die *Publikation* von amtlichen Erlassen, Bekanntmachungen, Gesetzen u. s. w. schwierig. Man half durch ein doppeltes Mittel ab; einmal durch die Ausrufer *(praecones),* welche Bürgerversammlungen u. a. ansagten, und zweitens durch die *Maueranschläge* und durch Ausstellung von Tafeln. Für Verkündigung wichtiger Dinge benützte man die solideren *tabulae publicae,* so für Bekanntmachung von Gesetzen, Bündnissen u. a.; bei minder wichtigen Dingen die Anschläge, entweder indem man Tafeln aufhing, oder ein Stück Mauer mit einem weifsen Überzuge bekleidete (*album,* λεύκωμα) und darauf schrieb. Solche Anschläge (Affichen), welche mancherlei öffentliche Akte, Erlasse, Verkäufe, Programme *(libelli)* für Theater und Siege in denselben, Proskriptionen u. s. w. enthielten, brachte man an öffentlichen Plätzen, an Säulen, Tempeln und Portiken an; bisweilen gab man der Mauerwand, wo man regelmäfsig affichirte, eine entsprechende künstlerische Einrahmung. Die Privaten kannten und übten bereits das *Reklamewesen,* so die Kaufleute, Wirte, Handwerker, Künstler. Auch hiezu dienten teils die Ausrufer, teils die öffentlichen Anschläge. Pompeii weist ein ziemlich entwickeltes Reklamewesen auf.

So ward an einem Gebäude folgende Anzeige gefunden: „Gehe, o Wanderer, von hier bis zum 12. Thurme. Dort hält Servinus eine Weinstube. Gehe hinein. Lebe wohl.“ Selbst die Lehrer benützten Aushängschilde, da es keinen Schulzwang gab. Der Staat verpachtete öffentliche Anschlagesäulen, die ein *„Album“* trugen, an Privatleute zur Benützung.

2. *Zeitungen* waren ungekannt. Nur einen Ansatz dazu kann man die *acta diurna (acta populi, Urbis)* nennen, welche Cäsar 59 v. Chr. in seinem ersten Konsulate gründete, eine Art Stadtchronik, die von den Kaisern erweitert a) öffentliche Ereignisse,

[1] *Verêdus* ist Jagd- und Postpferd; *para-veredus,* das Nebenpferd. Davon parafrêdus (parfrit, pherit), Pferd.

Handlungen der Fürsten, Reden der Magistrate und der Kaiser, Auszüge aus den acta senatus; b) Ereignisse aus dem kaiserlichen Hause (Geburten, Verlobungen, Sterbefälle) und c) *„diversa"*, allerlei Stadtneuigkeiten mitteilte. Diese Zeitung war für die Beamten in den Provinzen von hohem Interesse. Die Art, wie sie redigiert wurde und wie lange sie bestand, ist unbekannt. Bereits fingen aber auch andere Städte Italiens an, ein öffentliches Blatt *(commentarius)* herzustellen.

§ 156. Das Buch- und Schriftwesen.

Das römische Buchwesen ist durchaus nichts ursprünglich Römisches, sondern eine orientalische und zwar speziell *alexandrinische* Einrichtung. Die alexandrinischen Philologen der Ptolemäerzeit bildeten an den Lehranstalten und Bibliotheken Alexandriens das ältere orientalisch-griechische Buchwesen eigentümlich um, gaben ihm eine festere Gestalt und machten das „Buch" zum eigentlichen Träger der Litteratur. Von Alexandrien kam das Buchwesen nach Rom, dem Mittelpunkte der Litteratur für das gesamte Abendland.

1. Was die *Schreibstoffe* betrifft, so bediente sich die ältere Zeit verschiedener Materialien zu öffentlichen und privaten Zwecken: man schrieb auf *Stein, Metall,* besonders *Bronze,* wohl auch auf *Leinwand (linteum),* an welche noch die *libri lintei,* d. i. die ältesten römischen auf Leinwand geschriebenen Beamtenverzeichnisse, erinnern. Auch *Holztafeln,* mit Gyps überzogen (daher *album* genannt), waren für manche Zwecke, hauptsächlich zu öffentlichen Urkunden und Bekanntmachungen, im Gebrauche. So liefs Ankus Marcius die angeblich von Numa herrührenden Gottesdienstgesetze auf weifsen Holztafeln veröffentlichen. Ob in ältester Zeit und vor Bekanntwerden des Papieres der Bast (βύβλος, *liber*) von Linden und anderen Bäumen und Stauden zur Verwendung kam, ist ungewifs, jedenfalls ward der Name *liber,* Baumbast, später auf den Papierstoff übertragen [1]. Militärdiplome *(tabulae honestae missionis),* Bürgerrechtsbriefe und ähnliche Urkunden schrieb man auf bronzene Tafeln, indem man zwei oder mehr Tafeln am Rücken mit Ringen zusammenheftete; sie heifsen *Diptychen, Triptychen* u. s. w.

Sehr gebräuchlich aber wurden und blieben es lange die *Wachstafeln* (*tabulae cereae, ceratae;* siehe Fig. 68), indem man

[1] *Liber* dictus est a *libro,* i. e. *arboris cortice,* dempto atque liberato, ubi ante copiam cartarum antiqui carmina describebant. *Cassiodor.* De septem artib. praef.

dünne Holztäfelchen mit Wachs überzog und je eine Seite beschrieb, hierauf die Täfelchen so zusammenfaltete, daſs die nicht beschriebenen Seiten nach auſsen kamen. Um das Beschriebene nicht zu verwischen, gab man den Tafeln einen erhöhten Rand, so daſs das Geschriebene hohl lag. Diese zusammengeklappten Tafeln hieſsen *codex (caudex)*, griechisch δίπτυχον, diptychon, oder wenn mehrere Täfelchen zusammengelegt waren, triptychon, polyptychon (d. i. zweimal, dreimal, vielmal gefaltet). Statt Holz nahm man auch Elfenbein *(tabulae eburneae)*. Jede Tafel hatte oben eine Öffnung, durch welche eine Schnur lief, die man um die Tafeln

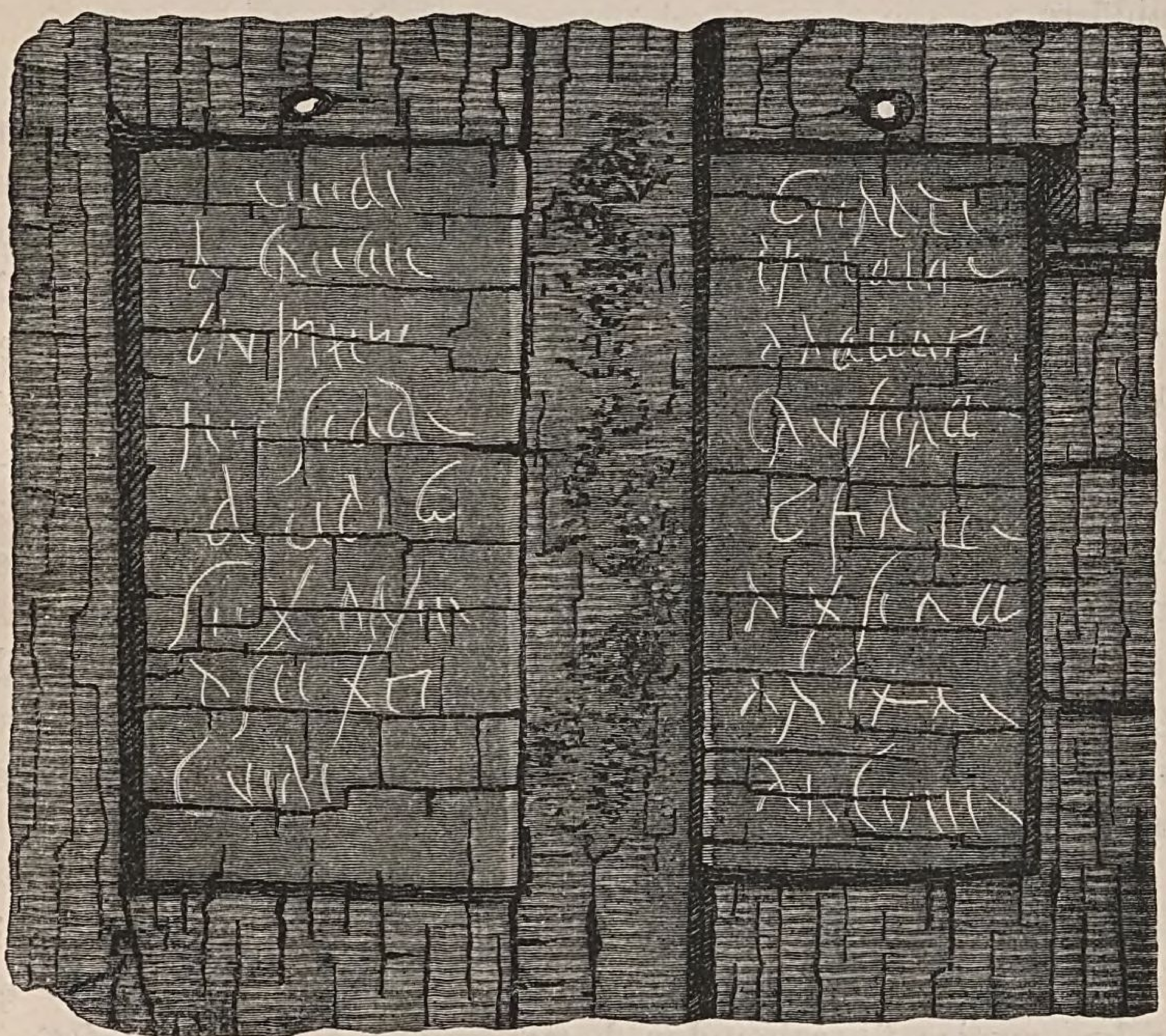


Fig. 68. Wachstafel. Fund im Hause des L. Cäcilius Iucundus in Pompeii.

wickelte und siegelte *(obsignare)*. Diese Wachstafeln dienten vielen Zwecken: als Notiz- und Geschäftsbücher, um öffentliche Urkunden, Briefe, Rechnungen darauf zu schreiben, auch zu Schulübungen. Die Notizbüchlein *(pugillares* sc. cerae und *codicilli)* bestanden aus mehreren kleinen Tafeln. Um das Geschriebene auszulöschen, brauchte man nur den oben stumpfen Griffel umzuwenden (*stilum vertere; Hor.* sat. 1, 10. 72) und das Wachs wieder zu glätten [1].

[1] *Versor* utrinque manu, diversa et munera fungor;
Altera pars revocat, quidquid pars altera fecit,
läſst Pseudolaktanz den Griffel reden.

2. Allein keiner dieser Schreibstoffe konnte für „Bücher“, d. h. zur Veröffentlichung geistiger Erzeugnisse oder als Träger und Vermittler von *Litteraturwerken*, geeignet sein. Als solche Mittel haben in der *Kultur-* und *Litteraturgeschichte* nur zwei Stoffe eine Rolle gespielt: das *Papier* und das *Pergament*. Ersteres war während der ganzen Zeit, in welcher die zwei klassischen Völker, die Griechen und Römer, ihre Geisteswerke verfafsten und ans Licht brachten, das Hauptmaterial: das Papier als Schreibstoff herrschte bei den Römern ungefähr 700 Jahre, nämlich etwa vom 3. Jahrhundert vor bis ins 4. Jahrhundert n. Chr., wo das Pergament es ablöste.

a) *Das Papier.* Seine Heimat ist Ägypten, namentlich das Nildelta, wo es Jahrhunderte vor Christus schon gefertigt wurde und einen wichtigen Handelsgegenstand bildete. Die Papierstaude (πάπυρος, *papyrus*) gehört zu den Halbgräsern (Cypergras), wird bis 2 m hoch; aus den Schäften gewinnt man das Mark (βύβλος, *liber* genannt); denn aus diesem, nicht aus dem Baste, bereitet man das Papier; nur dafs die Römer den Ausdruck liber, was Baumbast bedeutete, jetzt auf das Papiermark übertrugen. Aus den Markfasern fertigte man auch Kleider, Schuhe, Matratzen, Seile u. dgl. Der Rohstoff hiefs *papyrum* oder papyrus; beide Namen bezeichnen aber niemals den fertigen Schreibstoff, welcher vielmehr *charta*, ὁ χάρτης hiefs. Dieser wurde in den Fabriken *(confecturae)* zu Alexandrien, Sais und anderen Orten hergestellt. Nahezu Ägypten allein hatte Fabrikation und Ausfuhr der Papieres inne; in Rom bestand eine einzige Fabrik.

Bei der Fabrikation schnitt man das Mark *(medulla, viscera)* aus dem Innern des Schaftes in dünne Schichten oder Streifen (*schidae*, von σχίζειν) und legte je zwei solcher Schichten quer oder kreuzweise übereinander, heftete sie mit Kleister *(glutinum)*, der mit Nilwasser angefeuchtet wurde, oder mit Leimwasser zusammen und legte das Blatt, um die Rauhheiten und Unebenheiten zu beseitigen, unter eine Presse, trocknete es an der Sonne, beschnitt und glättete es wohl auch noch mit Muscheln. Aus der Fabrik kam nicht nur das Einzelblatt *(plagula)*, sondern auch das fertige, unbeschriebene „Buch“ (libri, d. h. Rollen, nondum perscripti, *charta pura*) in Handel, indem die Buchbinder *(glutinatores)* durch Zusammenheften von Blättern Buchrollen von gewissen Gröfsen (Formaten) herstellten. Aus der Fabrik selbst oder aus dem Kaufladen bezog der Schreibende (Schriftsteller) seinen Bedarf. Kein Schreibstoff fand im klassischen Altertum solche Ver-

breitung wie diese *charta Aegyptiaca.* Das Papier war auch in Rom weit früher bekannt, als gewöhnlich angenommen wird, und namentlich seit dem letzten Jahrhundert der Republik diente es als das ausschliefsliche Verbreitungsmittel für Litteraturwerke. Rom selbst gebrauchte mehrere Sorten. Die feinste war die charta *Augusta*, nach Augustus benannt; es ist die *hieratica* Ägyptens, fein und zart, unserm Brief- oder Postpapier vergleichbar. Die zweite Sorte hiefs *Livia*, nach der Kaiserin, dazu kam später die *Claudia;* aufserdem wurden geringere, gröbere Sorten (ch. *plebeia*) und Dütenpapier für die Kaufläden (ch. *emporitica*) gefertigt. — Die *Breite* des Einzelblattes schwankte zwischen 295 und 440 cm, doch war ersteres die Normalbreite. — Wegen der Vorherrschaft des Papieres für Litteraturzwecke wurde die Benennung *charta* geradezu für liber, Buch, Schrift, Litteraturwerk gebraucht.

b) Das zweite alte Schreibmaterial ist das *Pergament* oder die *Membrane* (charta *membrana, pergamena*). Seine Heimat ist Asien, wo man sehr frühe schon Lederrollen herstellte; es ist also nicht erst (um 185 v. Chr.), wie die Alten erzählen, in Pergamum erfunden worden, wohl aber verdanken Griechenland und Rom jener Stadt hauptsächlich die Fabrikation und den Export, wie die Charta dem Nildelta. Das Pergament, aus den feinsten Tierhäuten bereitet, bot den grofsen Vorteil, dafs man das Geschriebene, wenn es seinen Zweck erfüllt hatte, auslöschen und die Membrane, ähnlich wie die Wachstafel, aufs neue verwenden konnte. So schrieb man deshalb im Privatleben Rechnungen, Notizen, Konzepte, Handschriften *(chirographum debitoris)* vielfach auf Pergament und legte eigene Notizhefte aus Pergament an.

Wie bis herab in die Kaiserzeit vor allem der Redner, Dichter, Kaufmann seine *cera pugillaris,* Wachstäfelchen, als Notizbuch mit sich führte, so auch den *„pugillaris membraneus“;* denn: „Delebis, quotiens scripta novare voles“ (Martial). Die pergamentenen Pugillares waren besonders Kurzsichtigen anempfohlen. Für den nächsten Gebrauch, d. i. zum raschen Niederschreiben, findet sich der „Palimpsest“ (so nannte man kurzweg das Pergament, weil man das Geschriebene leicht auslöschen konnte) sehr häufig: das hiefs *referre in palimpsestum.* Horaz gab seine Gedichte zwar auf Charta geschrieben heraus, aber das Konzept schrieb er, um fortwährend verbessern und feilen zu können, auf Membrane.

Für *Briefe* kam, wie es scheint, kein Pergament in Anwendung, sondern dienten nur Wachstafeln und Papier. Das Briefpapier *(charta epistularis)* wird öfters erwähnt. Die Bücher aus Papyrus

pflegte man aber in Pergament, das bisweilen purpurrot oder orange gefärbt war, einzubinden. — Für Schriften, welche als Litteraturstücke der Lektüre dienen sollten, also für Lesebücher oder Leseschriften, kam fast nur das Papier in Anwendung, ganz selten Pergament, allgemeiner erst seit der ausgehenden Kaiserzeit.

Im allgemeinen galt das Pergament als geringwertig. Erst seit dem 4. Jahrhundert trat ein Umschwung ein, indem die Membrane nach und nach das Papier verdrängte und dessen Stelle in der Litteratur und im Buchhandel eroberte. Jetzt übertrug man auch ältere Papierhandschriften auf Pergament.

3. *Buchformat.* Wie zwei Hauptschreibstoffe, so kannte das Altertum zwei Formate, das eine, die *Rollenform*, für das Papier, und das andere, die *Kodexform*, für das Pergament. Das älteste nachweisbare Format ist die Rolle (*volumen*, eigentlich volumen chartarum, weil aus einer Anzahl von Blättern bestehend): die Rollenform aus Papyrusblättern ist das mafsgebende „Buch“ der klassischen Litteratur. Man klebte nämlich in den Fabriken Blätter von 10—20 cm Blatthöhe aneinander und stellte Rollen von 1—5 m Länge her, selten darüber. Das Ende der Rolle wurde um einen Stab *(umbilicus)* gewickelt, welcher beim Zusammenrollen nach innen kam, während der Anfang der Rolle (des Buches) zu oberst lag. Die Rolle wurde nur auf der Innenseite beschrieben, der Schnitt unten und oben mit Bimsstein *(pumex)* geglättet und meist rot oder orange gefärbt und ein Zettel mit Angabe des Verfassers und Titels des Buches (*titulus, index,* σίλλυβος) entweder aufsen um die Rolle geklebt oder mittelst einer Schnur am Stabe befestigt (siehe Fig. 69, wo der Sillybos auf die Rolle geklebt ist). Die Rolle wurde bald einzeln in einem Futterale oder einem Behälter aus Pappendeckel, Holz oder Metall *(capsa, nidus, loculus)* oder zu mehreren in einer Kiste *(cista, scrinium)* oder in einem Wandschranke *(armarium, pluteus)* aufbewahrt.

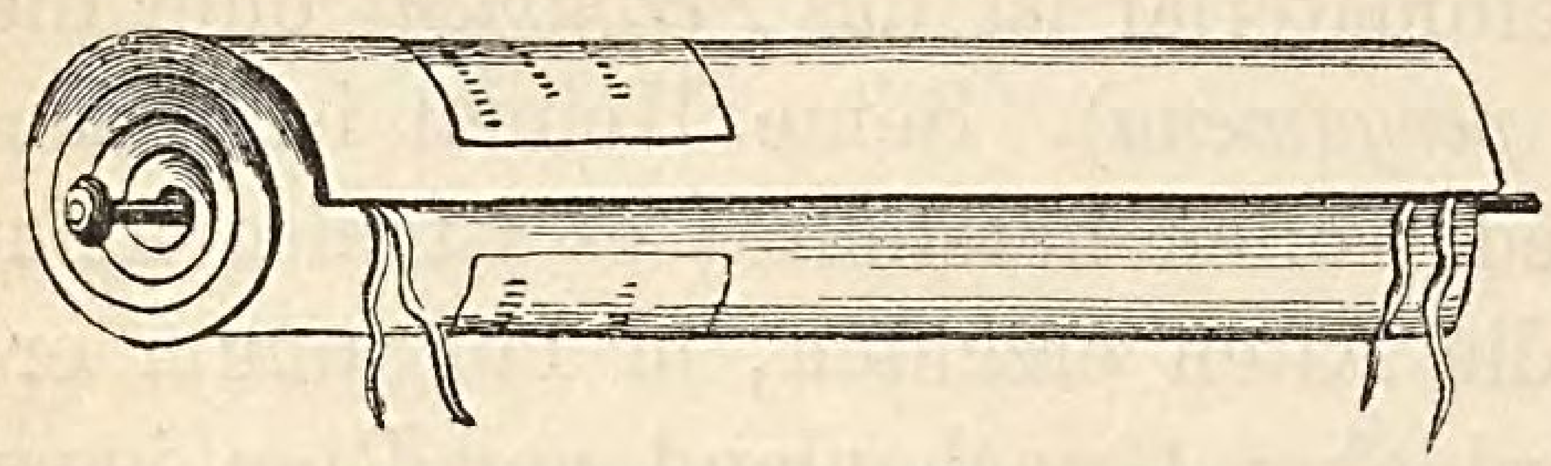


Fig. 69. Buchrolle (volumen).

Die Rolle wird nicht umgeschlagen wie ein Blatt, sondern auf- oder abgerollt und zusammengerollt. Daher die Ausdrücke *volvere, evolvere, revolvere* (ἑλίσσειν, εἱλεῖν) für lesen; ein Buch zu Ende lesen = revolvere oder replicare librum ad extremum oder *librum explicare*, d. h. die Rolle bis zur letzten Kolumne entfalten. So *Cic.* Rosc. Am. 101: Explicet suum volumen. Der Schlufs der mittelalterlichen Bücher „*explicit* liber“ entstand entweder aus einem Partizip explicitus oder ist eine intransitive Form von explicere. In der klassischen

Zeit pflegte man nur kleinere, d. h. kürzere, Rollen herzustellen, welche leicht zu halten waren. Beim Lesen rollte die rechte Hand je eine Kolumne (Seite) auf, die linke rollte das Gelesene wieder zusammen. Der Leser *safs* (*Tac.* Dial. 3).

Hinsichtlich der Benennung *„Buch“, „liber“* ist die klassische Redeweise von der modernen wohl zu unterscheiden. Während wir „Buch“ für „Band“ und „Werk“ gebrauchen, bezeichnet im antiken Buchwesen das Wort „liber“ nur den Inhalt oder Umfang einer Rolle; also liber war soviel als volumen oder Band. Ciceros Schrift De finibus besteht aus fünf Teilen; jeder Teil füllte *ein* volumen und hiefs und war ein „liber“. Bei einem mehrbändigen Werke bezeichnet somit „liber“ nur einen Teil des Werkes (Werkteil).

Bei Werken von gröfserem Umfange, wie bei Livius, Kassius Dio, brachte man die numerierten zahlreichen Rollen in kleinen Abteilungen von je fünf oder zehn Rollen oder Büchern *(Pentaden, Dekaden)* und stellte je eine Abteilung in eine cista oder in ein scrinium. Dies die *fasces librorum* oder Rollenbündel. Die „Gesänge“ des Vergil oder die Rhapsodien des Homer sind ebenso viele Rollen (Bücher). Ein Werk von nur *einem* „Buch“ (Rolle) hiefs *monobiblus*. Weil in der Gröfse der Rollen ein gewisses Mafs als normal galt, so war dem Schriftsteller, bevor er sein Werk begann, schon durch die Rolle ein Raummafs vorgeschrieben, und er mufste, ehe er schrieb, genau *disponieren* und sich beim Ausarbeiten Selbstbeherrschung auflegen, um das „certum spatium“ nicht zu überschreiten. Darauf gehen die Redensarten: finem imponere volumini (libro); *totum* volumen = ein *volles* Buch (Rolle).

Es bildete sich allmählich eine normale *Buchgröfse* aus, und zwar galt nicht das Blatt oder die Seite, sondern die Zeile als Mafsstab: Die Alten bestimmten die Buchgröfse nach der Zahl der Zeilen, und zwar nahm man den Hexameter oder Stichos als Normalzeile für Prosa und Poesie der klassischen Zeit. Bei mehrbücherigen Werken suchte der Verfasser einige Symmetrie in der Gröfse der Rollen (Bücher) zu erreichen. Für Prosawerke war ein gröfseres Mafs (maior modulus sive forma voluminis) zulässig als für Gedichte. Vom Dichter verlangte man Kürze und Knappheit. Da war der (brevis) *libellus,* nicht das *longum volumen* beliebt. Die Zählung nach Versen (Zeilen, *Stichometrie*) und genaue Abmessung des Raumes für ein Litteraturwerk hatte seinen Grund in der Editionsweise, indem der *librarius* oder *bibliopola* mit einer Schaar von Sklaven das Abschreiben („den Druck“) besorgte und den Schreiberlohn nach der Zahl der Zeilen berechnete und ebenso den Preis des Buches bestimmte.

In den Rollen liefen die Zeilen nicht durch die ganze Länge der Rolle, sondern man teilte diese in Felder (Spalten, Kolumnen) ein und nannte diese Felder ebenfalls wie das Blatt *paginae,* „Seite“.

4. Dieses Rollenbuchwesen blühte von den Ptolemäern bis auf Konstantin, wo das pergamentene Kodexbuch die Herrschaft übernahm, die es im Mittelalter behauptete: mit dem Pergament kommt das neue Buchformat auf. *Codex* (aus *caudex*) bezeichnete ursprünglich eine Mehrheit von Holztafeln, welche am Rücken zusammengeheftet waren; es ist auch so viel als „Wachstafel“ oder als mehrere zu einem „Bande“ verbundene Wachstafeln (Diptychon, Triptychon u. s. f.). Dann verband man mehrere Pergamentblätter wie Wachstafeln und übertrug, als der Sprachgebrauch einmal fest war, den Namen Kodex auf die Membranblätter; wie man früher Notizbücher aus Wachs *(pugillares cerati)*, so stellte man jetzt solche aus Pergament her *(pugillares membranei)*.

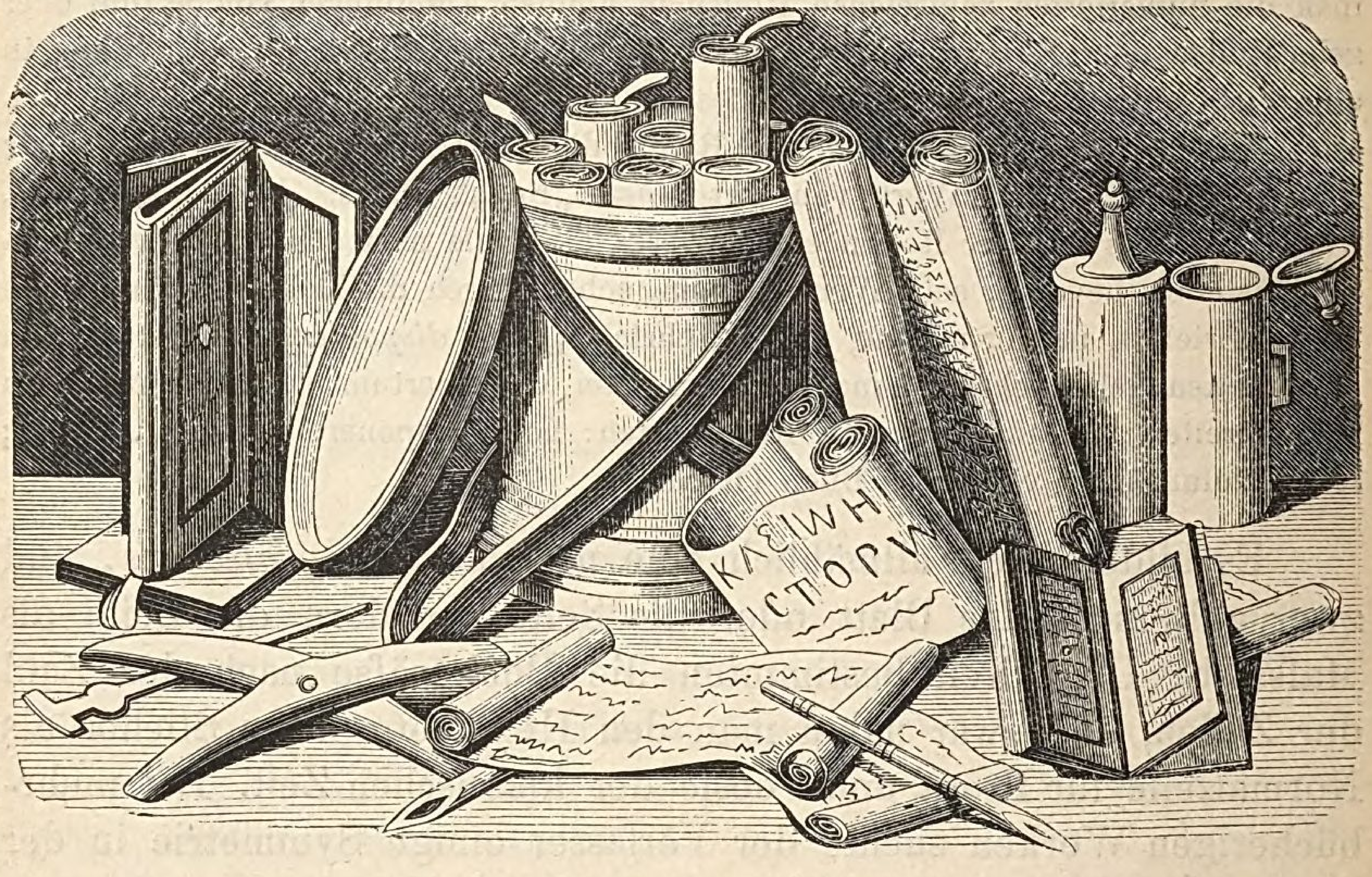


Fig. 70. Schreibmaterialien der Alten.

So kam statt der Rolle das neue Buch, der Pergamentband in Quart oder Oktav, auf. Und auf dieses neue Buch ward bald der alte Name „liber“ übertragen, so dafs jetzt codex und liber gleichbedeutend waren. Das neue Buch wurde nicht, wie die Rolle, in die capsa gethan, sondern auf Schäfte *(plutei)* in den Schrank gestellt. Zur Edition von litterarischen Werken kam übrigens der Kodex in der klassischen Zeit nicht zur Verwendung.

5. Auf die Membrane und auf Wachs schrieb (ritzte, *exarare, scribere*) man mit einem eisernen Stichel oder Griffel *(stilus, graphium, graphis)* oder man malte *(linere)* die Buchstaben mit einem Rohr auf das Pergament; auf Papyrus schrieb man nur mit Rohrfedern *(arundo, calamus, penna)*, die von orientalischem, namentlich

ägyptischem, Schilfe genommen, wie unsere Gänsefedern geschnitten wurden. Die Tinte *(atramentum)* war eine aus Rufs und Gummi bereitete Tusche (*Cic.* ad Quint. fr. 2, 15: *Calamo et atramento temperato,* charta etiam dentata res agetur). Titel wurden auch mit roter Tinte geschrieben. Auf der langen Papierrolle zog man gewöhnlich senkrechte Linien und schrieb dann zwischen die Kolumnen. Um die Rollen vor Motten zu bewahren, bestrich man die Rückseite mit Zedernöl.

Auf Fig. 70 sind die Schreib- und Buchutensilien zusammengestellt: links eine dreiseitige *Wachstafel* (triptychon), in der Mitte halbentfaltete *Rollen* mit Kolumnen- oder Seitenteilung, rechts ein *codex,* somit alle drei Buchformate; davor liegt links ein stilus zum Schreiben und Auslöschen (für Wachstafel) und zwei geschnittene Federn; im Hintergrunde stehen rechts zwei capsae für Einzelrollen, links eine gröfsere cista zur Aufnahme mehrerer Rollen.

§ 157. Buchhandel und Bibliotheken.

1. *Buchhandel.* Die Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse ging verhältnismäfsig, und vornehmlich seit man ein gutes Papier hatte, rasch vor sich. Denn geübte, namentlich gelehrte griechische Sklaven, die oft in grofser Zahl von einem Buchhändler oder gelehrten Privatmanne dazu verwendet wurden, dienten als Abschreiber *(librarii, scriptores);* in einer Offizin konnten rasch viele Exemplare eines Buches gefertigt werden, indem einer vielen librarii diktierte. Manche librarii trieben ihr Geschäft berufsmäfsig und gaben so die erste Anregung zum Buchhandel. Schon zu Ciceros Zeit finden sich Verkaufslokale für Bücher *(taberna libraria)* vor, und Pomponius Attikus, Ciceros Freund, war der erste, welcher mit den so gefertigten Büchern in gröfserem Umfange Handel trieb.

Attikus hatte die meisten von Ciceros Werken im Verlage (*Cic.* ad Att. 13, 12 von seiner Rede pro Ligario: *Ligarianam praeclare vendidisti;* posthac quidquid scripsero, tibi praeconium deferam). Gegen Ende der Republik und noch mehr in der Kaiserzeit gab es viele Sortimentsgeschäfte in Rom; die meisten Verkaufsläden standen an öffentlichen Plätzen, eine Säule vor dem Laden war mit den neuesten Werken und mit Reklamen beschrieben. Horaz nennt als ein Hauptverlagsgeschäft die Firma der Brüder *Sosii* (ep. 1, 20, 2. A. P. 345). An Stelle des Wortes librarius trat jetzt das vornehmer klingende *bibliopola.* Viel gelesen wurden die Schriften von Horaz, Vergil, Ovid, Lukan. Von der Hauptstadt wurden die Werke nach den Provinzen versandt und dort auch selbst Buchhandlungen errichtet; Gallien und Spanien beteiligten sich lebhaft, und es war keine Übertreibung, wenn Schriftsteller wie Horaz und Martial sagten, man lese ihre Gedichte in allen Weltteilen — „in Spanien und Britannien, wie im kalten Getenland“. Man verstand es auch bereits, den Werken eine schöne buchhändlerische Ausstattung zu geben, selbst Illustrationen fehlten nicht. Der *Preis* der Bücher war sehr verschieden; wir lesen von Preisen für

Verlagswerke, die nach modernen Begriffen sehr niedrig, und von solchen, die sehr hoch sind. Ebenso hören wir von hohem Honorar, das die Bibliopolen den Schriftstellern zahlten, doch öfters auch vom Gegenteile. Ältere vergriffene Bücher wurden überaus teuer bezahlt: für ein (gefälschtes) Exemplar der Rhetorik des Tisias zahlte man 750 Denare (= 652 Mark). Lukans Pharsalia wurde für 20—50 Denare, das erste Buch Gedichte von Martial für 5 Denare (= 4,35 M.) verkauft. — Zahlreiche scriptores lebten zu Alexandria und Rom, wo die gröfsten Buchschreibereien bestanden, vom Abschreiben; der Schreiberlohn *(scriptura)* war verhältnismäfsig grofs.

Die Alten hatten bereits eine Art *Stenographie* (Tachygraphie); man wandte zunächst Abkürzungen im Schreiben an und kam so auf eigene Zeichen *(notae)*. Mündliche Vorträge wurden so von Schnellschreibern nachgeschrieben *(notis excipere, notare)*.

2. *Bibliotheken.* Wesentlichen Vorschub leistete dem Buchhandel die Gründung von *Bibliotheken;* doch gab es lange Zeit nur Privatbibliotheken. Ämilius Paullus legte 168 v. Chr. die erste an. Dann brachte Sulla aus Athen und Lukullus aus Asien viele Bücherschätze nach Rom, und so wurde es in vornehmen Häusern Mode, eine Bibliothek zu besitzen. Cicero (ad Quint. fr. 3, 4) schreibt: De *bibliotheca* tua Graeca supplenda, libris *commutandis,* Latinis *comparandis.* Man kaufte also Bücher, tauschte aber auch um. So sahen sich einzelne Männer, wie der genannte Attikus, veranlafst, durch eine Anzahl geschulter Sklaven Bücher abschreiben zu lassen und in Handel zu bringen, und bald ging das Geschäft sehr schwungvoll. Wesentlich wurde das Buchhändlergeschäft gefördert, seitdem Asinius Pollio im Tempel der Libertas die erste *öffentliche* Bibliothek gegründet hatte, worauf Augustus zwei Bibliotheken, die *Octavia* und die *Palatina,* für griechische und römische Klassiker stiftete.

Im ganzen wurden in Rom von Augustus bis Hadrian 29 öffentliche Bibliotheken gegründet. In den kaiserlichen Büchereien standen Prachtexemplare, geschrieben auf purpurrotem Pergament in Gold- und Silberschrift. Bereits hatten auch Provinzialstädte, wie Komum, Tibur, ihre Bibliotheken, nicht zu reden von den Bibliotheken in Bädern, Thermen, Villen.

§ 158. Das Briefwesen.

1. Zu Briefen *(epistulae, litterae)* pflegte man vorzugsweise die im vorigen Paragraphen genannten Wachstäfelchen *(tabellae)* zu gebrauchen, woher auch der Briefbote, *tabellarius,* seinen Namen erhielt. War der Brief auf das Wachs geschrieben, so wurden die Täfelchen, wie oben angegeben, zusammengeklappt, mit einem

Bindfaden kreuzweise gebunden und gesiegelt. Zum Siegeln nahm man Wachs oder Siegelerde *(terra Asiatica, creta, cretula)* und drückte den Siegelring darauf. Beim Öffnen der Briefe wurde das Siegel genau geprüft (*Cic.* Catil. 3, 5). Auf die Aufsenseite des Briefes ward eine Adresse gesetzt. Öfters übersandte der Briefsteller ein kleines Täfelchen *(tabella, codicillus, pugillaris)*, besonders an vertraute Freunde, und liefs sich die Antwort in demselben Täfelchen gleich zurückschreiben (*Senec.* ep. 56: Adeo tecum sum, ut dubitem an incipiam non *epistulas,* sed *codicillis* tibi scriberem). Zuweilen stak im Rücken der Tafel ein Griffel, damit der Empfänger sofort die Rückantwort schreiben konnte. Dafs man Briefe schon zu Ciceros Zeit auch auf Papier schrieb, zeigt die oben zitierte Stelle *Cic.* ad Quint. fr. 2, 15. In diesem Falle wurden die zusammengefalteten Blätter mit einem Faden durchnäht und die Enden desselben geknüpft und gesiegelt. Seitdem es Papier gab, schrieb man an Entfernte nur mittelst Papier, an Einheimische mittelst Täfelchen. So die Stelle Seneka l. c. Die Sklaven, welche als Sekretäre den Briefwechsel des Herrn besorgten, hiefsen *ab epistulis, a manu, amanuenses.* In den Schulen der Kaiserzeit wurden die Schüler eigens im Briefschreiben unterrichtet.

Was die Form des Briefes betrifft, so setzte der Schreiber seinen Namen zuerst, dann den des Adressaten (im Dativ): *Cicero Attico,* oder mit Erweiterungen: *Cicero imperator M. Caelio aedili curuli;* ferner Zusätze, wie: *Cicero Sempronio suo* (optimo, dulcissimo, animae suae = Leben), oder die Grufsformel: s(alutem), s(alutem) pl(urimam) d(icit), griechisch: χαίρειν, εὖ πράττειν. Bisweilen folgte obigem noch ein S. V. B. E. V. (si vales bene [est], ego valeo). Am Schlusse stand: *vale* oder *salve* (griechisch wieder χαίρειν oder ἔρρωσο oder εὐτύχει), öfters auch das Datum; hingegen niemals unsere Unterschrift. Gebildete Männer wie Cicero, Attikus, Asinius Pollio führten eine sehr rege Korrespondenz, zumal wenn sie sich mit Politik befafsten. Denn die Briefe mufsten teilweise die öffentlichen Blätter ersetzen; so brauchte ein Statthalter in einer entlegenen Provinz eine umfangreiche Korrespondenz mit der Hauptstadt, um die Vorgänge hier zu erfahren. *Briefträger* waren die *tabellarii,* teils privati, teils publici, natürlich Sklaven, und zwar möglichst vertraute und zuverlässige. Vgl. Post § 154.

C. Vergnügungen.

§ 159. Bäder, Schauspiele, gesellige Spiele und Musik.

1. Der Gebrauch der Bäder, deren Einrichtung wir § 12 beschrieben haben, teils des Klimas, teils der gymnastischen Übungen wegen notwendig, war durch Gewohnheit zum allgemeinen Bedürfnis und zu einem Hauptvergnügen geworden. Man ging ins Bad, um sich zu erholen, aus Weichlichkeit, um den behaglichen

Müfsiggang zu pflegen, und weil es Mode geworden. Denn die Bäder waren der Ort, wo die vornehme Welt zusammenkam, nicht nur um zu baden, sondern sich zu unterhalten. Weil die grofsen Thermen aufser den verschiedenartigsten Baderäumen Prachtsäle zu geselligen Zusammenkünften und Kunstgenüssen aller Art, Konversationszimmer *(exedrae)*, Lesekabinete, Bibliotheken und Ballspielsäle *(sphaeristeria)* enthielten, so vertraten die Bäder unsere Gasthäuser, Museen und Konzertsäle. Denn Gast- oder Wirtshäuser, wohin man der geselligen Unterhaltung wegen gegangen wäre, kannten die Alten nicht. In den Thermen lasen die Dichter und Litteraten ihre neuesten Erzeugnisse vor oder liefsen sie durch Anagnosten vorlesen *(recitare)*, und bald war in den Bädern alles heimisch, was der Grieche mit ἀκρόαμα bezeichnet: *recitatio, declamatio, schola* (gelehrter Vortrag), und trieben sich *lectores* und *declamatores* in denselben umher. Aber nicht nur der Vornehme, sondern auch der Arme besuchte die Bäder; denn aufser den Privatbädern gab es grofse öffentliche Badeanstalten, wo der Arme nichts oder nur sehr wenig (einen *quadrans* = 3—4 Pfennig; *Hor.* sat. 1, 3. 137) bezahlte. *Balnea publica* werden erst seit dem zweiten punischen Kriege erwähnt. Dann wurden sie bald zahlreich und verschwenderisch ausgestattet, indem man sie im Stile der griechischen Gymnasien (*Tac.* ann. 14, 27 nennt sie gymnasia) aufführte. Prächtige Säulen und Baumhallen *(porticus* und *platanones)* waren mit den Thermen verbunden. — Der Römer badete in der Regel täglich wenigstens *einmal*, meist in der achten oder neunten Stunde (2—3 Uhr nachmittags), also vor der cena, aber auch schon vormittags. — Unter den Badeorten ragte *Baiae* hervor.

2. *Theater und Schauspiele aller Art.* Wir fassen hier alle die § 132 genannten Spiele zusammen: Schauspiele im eigentlichen Sinne (Dramen), zirzensische und amphitheatralische Spiele (Gladiatorenkämpfe, Tierhetzen und Seegefechte). Neben den Bädern machten die Wettrennen im Zirkus und die Kämpfe im Amphitheater einen Hauptteil der Vergnügungen des Römers aus, und mit unglaublicher Leidenschaft huldigte ihnen derselbe.

„Panem et *Circenses*“ war ja sein Wahlspruch, und neben den Zirkusrennen standen die blutigen Kämpfe im Amphitheater. Diese „ludi“, wie der allgemeine Name für sie lautet, nahmen oft tagelang alles öffentliche Interesse in Anspruch und versetzten Rom in eine unglaubliche, wahrhaft krankhafte Aufregung. Es bildeten sich Parteien *(factio circensis)*, die für oder gegen einen

Kämpfer oder ein Kampftier sich erklärten und hohe Summen wetteten (die grüne und die blaue Faktion, *prasini* und *caerulei*). Nicht nur ernste Männer, sondern auch Frauen nahmen mit Leidenschaft an diesen Spielen teil, und selbst Kinder sah man in den Theatern. Allmählich traten nicht bloſs Sklaven als Kämpfer auf, sondern Ritter, Senatoren und zuletzt Kaiser stiegen in die Arena oder in den Zirkus als Wagenlenker. — Unter den *Schauspielen* fand die *Komödie* weit mehr Anklang als die *Tragödie*, aber von allen Theaterstücken war keines so beliebt, als der leichtfertige Pantomimus, namentlich seit Augustus, unter welchem auch der pantomimische Tanz in Rom aufkam. Kaligula und Nero sind als leidenschaftliche Freunde pantomimischer Vorstellungen bekannt. Unter den Komödien erhielten sich die des *Plautus* am längsten auf der Bühne. Der Magistrat, welcher die Spiele gab, warb und bezahlte die Schauspieler *(histrio)*, die in Gesellschaften *(caterva)* geteilt unter einem Direktor *(dominus gregis)* standen, welcher gewöhnlich auch erster Schauspieler der Truppe war. Die histriones waren fast nur Freigelassene und Sklaven. Einzelne gute Schauspieler wurden sehr gut bezahlt; vgl. *Cic.* p. Roscio comoedo 8, der in zehn Jahren HS sexagies (= 6 Millionen Sesterz = 430000 Thaler) verdiente. Aber auſser dem Lustspiele und den Pantomimen waren es nur die Wettrennen und Kämpfe der Arena, welche die verwilderte und schaulustige Bevölkerung der Hauptstadt fesselten. Und die Kaiser suchten diese Schaulust zu nähren, um das Volk den Verlust der Freiheit leichter vermissen zu lassen und sich in dessen Gunst zu erhalten. Sie gaben daher Spiele von ungeheuerem Aufwande, wie schon die Zahl der Tiere, welche sie oft in die Arena führten, beweist. Vgl. § 132.

Im Jahre 51 n. Chr. kosteten die 14tägigen römischen Spiele 760000 HS (= 165000 Mark); im vierten Jahrhundert n. Chr. gab es 175 Spieltage im Jahre, wovon 101 Tage auf das Theater, 64 auf den Zirkus und zehn auf das Amphitheater kamen. Septimius Severus lieſs 202 n. Chr. 700 wilde Tiere in der Arena töten, darunter sehr seltene Stücke. — Zur sittlichen Verwilderung der römischen Bevölkerung haben die Spiele viel beigetragen.

„Es giebt keinen Ort in der Welt, der so viel Blutvergieſsen, so viele gräſsliche Mordscenen geschaut hätte, als das Amphitheater, dessen Ruine als ein trauriger Leichenstein vieler Tausende in die Gegenwart hereinragt. Und welch eine wilde, wahnwitzige Lust hat auf jenen Sitzreihen geherrscht, wo eine gefühllose Menge dem verzweifelten Ringen und barbarischen Morden mit blutdürstiger Neugierde zuschaute!" Und diesen blutigen Schlächtereien zwischen Menschen und Tieren sahen die Römer mit gröſserer Leidenschaft zu, als der gebildete Grieche den Darstellungen der groſsartigen Schöpfungen eines Äschylos und Sophokles!

Grofser Unterschied bestand zwischen dem Osten und Westen: Die Griechen waren selbst *Schauspieler* und Kämpfer (in den olympischen Spielen und den musischen Agonen), die Römer nur Zuschauer. Ein civis Romanus der bessern Zeit hätte es verabscheut, in den Zirkus zu steigen.

3. *Gesellschaftsspiele.* a) Das *Ballspiel (pila, ludus pilarum)* war in Rom nicht nur ein beliebtes Spiel der Jugend, sondern wurde auch von Erwachsenen (*Cic.* Arch. 6, 13) teils auf dem Marsfelde, teils in eigenen Ballspielsälen der Bäder und Landhäuser betrieben. Man spielte zu zweien, dreien oder in gröfserer Gesellschaft, wobei man sich in zwei Parteien teilte. Beim *trigon* waren drei Personen im Triangel aufgestellt.

b) Das *Würfelspiel (alea),* dessen es zwei Arten gab: die *tesserae,* welche wie unsere Würfel sechsseitig waren und auf allen sechs Seiten Zeichen (1—6 Punkte) hatten. Die Würfel wurden mittelst eines Bechers *(fritillus, pyrgus)* auf das Würfelbrett *(tabula, alveus)* geschüttet. Wenn beim Wurf die drei Sechs oben lagen, so war es der beste *(venus, iactus venereus),* wenn die drei Eins, der schlechteste Wurf *(canis, canicula).* Dieses Spiel wurde oft mit hohen Einsätzen gespielt und war als Hasardspiel verboten (*Hor.* od. 3, 24, 58: Seu malis vetita legibus alea). — Das zweite Würfelspiel war das mit vier Knöcheln *(tali).* Der talus hatte nur vier Seiten, die mit 1, 6, 3, 4 (oder entsprechenden Punkten) bezeichnet waren. Hier war der beste Wurf *(venus),* wenn die Würfel verschiedene Zahlen (1, 3, 4, 6), der schlechteste, wenn alle vier das Eins aufwiesen. — Das Würfelspiel war bei den Römern sehr beliebt, namentlich nach den Gastmählern und Trinkgelagen.

c) Das *Brettspiel,* von dem die Römer ebenfalls zwei Arten kannten: den *ludus latrunculorum,* eine Art Brett- oder Schachspiel, und den *ludus duodecim scriptorum.* Das erste spielte man mit *calculi* (Steinen oder Figuren) auf einem Schachbrett *(tabula latruncularia);* der Sieger hiefs imperator. Das Spiel der *duodecim scripta* (so genannt, weil das Brett mit zwölf Linien bezeichnet war) wurde mit zweifarbigen Steinen gespielt. Hier wurde immer gewürfelt, wer „fahren“ (vorrücken) durfte.

4. *Musik und Gesang* standen als Vergnügungsarten nicht so hoch wie im modernen Leben. Religiöser Gesang war ganz unbekannt und kam erst infolge des durch die sibyllinischen Bücher eingeführten griechischen Ritus etwas in Aufnahme. Zu anderen Zwecken zu singen hatte für den anständigen Römer stets etwas Bedenkliches: es galt für leichtfertig. Einen Anlafs zu Gesangs-

und Musikaufführungen boten die im letzten Jahrhunderte der Republik aufkommenden Gastmähler. Gesang mit Flötenbegleitung wurde allmählich bei den Symposien üblich; dann kamen eigene Lieder für Tafelgesänge mit Soli und Chören auf, und bald gab es keine Tafel mehr ohne Musikkapelle: es sind die *symphoniaci, musicarii* u. a., welche Konzerte gaben.

Wir finden reisende Sänger und Zithervirtuosen, Sängerinnen und Zitherspielerinnen, meist aus dem Orient, wie denn auch die *musikalischen Instrumente* aus Griechenland kamen, nämlich die *lyra* (Leier), zur Begleitung lyrischer Gesänge geeignet, wozu man ursprünglich die Schilde der Schildkröte nahm. Sie hatte 4—15 Darmseiten und wurde mit einem Stäbchen *(plectrum)* geschlagen. Abarten der Lyra (*Hor.* od. 1, 6, 10; *testudo* heifst sie od. 1, 32, 12) sind die tieftönige *barbitos* (*Hor.* od. 1, 32, 4) und die hochtönige *sambuca*. Nicht zu verwechseln mit der Lyra ist die Zither (*cithara*. *Hor.* od. 1, 15, 15 u. ö. *Verg.* Aen. 6, 120). Sie hatte einen viereckigen Schallkasten aus Holz oder Metall und zeigte am meisten Ähnlichkeit mit unserer Guitarre; sie wurde entweder nur mit der Rechten mittelst des plectrum gespielt oder mit beiden Händen zugleich angeschlagen (= intus et foris canere bei *Cic.* Verr. 1, 20). Sie hatte ungleich viele (3, 5, 7, 9) Saiten und eignete sich zur Begleitung von feierlichem Gesange, wurde aber auch für sich allein gespielt. (Der Spielende heifst citharista, die Spielende citharistria, und wer zugleich dazu sang, *citharoedus, -a. Hor.* A. P. 355.) Ein drittes Saiteninstrument war das *psalterium*, das die Form und Gröfse einer Harfe, aber einen Resonanzkasten wie die Zither (Guitarre) hatte. Der Spielende wird *psaltes*, die Spielende *psaltria* genannt.

Zur Belustigung des niederen Volkes trieben sich Seiltänzer *(funambuli)*, Kunstreiter *(petaurista)*, Zauberkünstler *(praestigiatores)*, Nachahmer von Vogelgesängen und Jongleurs aller Art in der Hauptstadt herum.

D. Die Berechnungen.

§ 160. a) Die Zeiteinteilung.

1. Der Name „Tag“ (dies = Licht) bezeichnet bei den Römern bald den natürlichen *(naturalis)*, bald den bürgerlichen oder künstlichen *(civilis)* Tag. Der natürliche Tag richtete sich nach dem *Sonnen-Auf-* und *-Untergang (ortus* und *occasus solis)*, wie der Landmann zu allen Zeiten nach dem Tageslichte sich umsah. Jahrhundertelang rief in Rom der Praeco auf dem Marktplatze den Auf- und Untergang der Sonne aus. Somit begann der bürgerliche Tag wie bei den Griechen mit der *Morgendämmerung*. Den natürlichen Tag teilte der Römer nach dem Stande des Sonnenlichtes ein in Vor- und Nachmittag *(ante meridiem, post meridiem)* und unterschied sodann weiter *mane* (sehr frühe), *diluculum* (Morgendämmerung) und *ortus solis* — *meridies* — *occasus solis* und *crepusculum* (Abenddämmerung, von creper, dunkel). Weil die Uhren

und somit eine genaue Zeitmessung fehlten, so mufste man sich mit solchen natürlichen Anhaltspunkten behelfen. Das Gerichtswesen und die Auspizien machten jedoch eine andere Einteilung nötig, und dies war der künstliche oder bürgerliche Tag, der wie bei uns von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet wurde. Innerhalb *dieses* Tages waren die Zeitmomente folgende: *media nox, de media nocte* (die Zeit unmittelbar nach Mitternacht), *gallicinium* (Hahnenschrei), *diluculum* und *mane* (eigentlicher Morgen), *ad meridiem* (vormittags), *meridies, de meridie* (Zeit nach Mittag), *suprema* (sc. tempestas diei, Spätnachmittag, oder Zeit um Sonnenuntergang), *vespera, crepusculum, luminibus accensis, concubium* (*concubia nox,* Schlafenszeit), *intempesta nox* (eigentlich unzeitige, d. i. dunkle Nacht).

Im *Militärdienste* mufste man der Wachen wegen eine genaue Einteilung der Nacht treffen, und man teilte die Nacht in vier Wachzeiten *(vigiliae)* nach der Wasseruhr, so dafs je drei Stunden auf eine vigilia kamen (6—9 und 9—12 vor Mitternacht, 12—3 und 3—6 nach Mitternacht). Diesem entsprechend zerfiel denn auch der Tag in vier Abschnitte: 6—9 Uhr (*mane,* morgens), 9—12 Uhr (*ad meridiem,* gegen Mittag, d. i. vormittags), 12—3 Uhr (*de meridie,* nachmittags), 3—6 Uhr (*suprema,* abends). So war *primâ horâ* = 6 Uhr morgens, *sextâ horâ* = 12 Uhr mittags, *decimâ horâ* = 4 Uhr nachmittags. Allein weil man Tag und Nacht nach dem jedesmaligen Auf- und Untergang der Sonne in je vier Teile zerlegte, so konnte die Rechnung von zwölf Stunden auf den Tag und zwölf auf die Nacht nur zutreffen zur Zeit der Äquinoktien. Die Stunden *(horae temporales)* waren also im Winter viel kürzer als im Sommer. Die längste hora zur Zeit der Sommersonnenwende betrug etwa 1 Stunde 15 Minuten 30 Sekunden, die kürzeste zur Wintersonnenwende ungefähr 44 Minuten 30 Sekunden.

2. Die *Uhren.* Die erste *Sonnenuhr (solarium)* wurde durch Papirius Kursor um 263 v. Chr. bekannt. Die Griechen hatten sie schon längst. Die verbesserte Sonnenuhr stellte 164 v. Chr. der Zensor Marcius Philippus her, und 159 v. Chr. kam die erste *Wasseruhr (clepsydra, solarium ex aqua* [1]*)* in Gebrauch. Man stellte jetzt Uhren auf Märkten, in Bädern, Villen und Häusern auf, ein Sklave mufste die Uhr beobachten und die Stunden ausrufen, im Lager that dies der bucinator. — Die Sonnenuhr wurde entweder auf einer ebenen Fläche (von Marmor oder Erz) eingegraben und die Linien rot bemalt oder auf einer halbkugelförmigen Fläche. Die

[1] *Caesar* de b. G. 5, 13: Certis *ex aqua* mensuris.

gewöhnlichste Wasseruhr bestand aus einem kegelförmigen gläsernen Gefäfse mit einer kleinen Öffnung, durch welche das Wasser sickerte, bis das Glas leer und so eine bestimmte Zeit angezeigt war.

Redensarten von den gerichtlichen Verhandlungen: *sustinere aquam*, d. i. die Zeit aushalten, *petere* und *dare clepsydras*, d. i. Zeit erbitten, Zeit gewähren. Der allgemeine Name für Uhren jeder Art ist *horologium* (Stundenzeiger). Vgl. die Zeitrechnung § 135.

§ 161. b) Die Münzrechnung.

1. *Geschichtliches.* In der ältesten Zeit hatten die Römer so wenig als die anderen alten Völker Geld, sie trieben nur Tauschhandel. Sie nahmen allmählich das Rind *(pecus)* als Wertmesser, ehe sie Geld hatten; daher in ältester Zeit die Geldstrafen nach Rindern und Schafen festgesetzt wurden. Von pecus blieb der Name *pecunia* für Geld im Gebrauch, als man nicht mehr Rinder, sondern Münzen bezahlte. Später kam man im Handel auf den Gebrauch des Erzes *(aes)*, d. i. des Kupfers mit einer Beimischung von Zinn und Blei; das Erz wurde aber noch nicht gemünzt, sondern gewogen, und zwar in *Barren* von länglich viereckiger und würfelartiger Form (daher *aes rude*, rohes Erz). Man nannte darum dieses Zahlungsmittel *aes grave* (schweres Erz), und die Bezahlung geschah *per aes et libram* (mit Kupfer und mittelst einer Wage), daher *pendere*, wägen, für zahlen gesagt wird; ebenso *aes-tumare*, von aes, für schätzen. Auf die Kupferbarren wurde ein Tierbild (Rind, Schaf, Schwein, Widder) geprägt. Eigentliche Kupfer*münzen*, die nicht mehr gewogen wurden, sondern schon ein Wertzeichen trugen, kamen unter den Dezemvirn (450 v. Chr.) auf, indem man grofse Kupferstücke von runder Form und im Gewichte eines Pfundes *(libra)* gofs und mit dem Namen *as* (dor. Form für εἷς = unus) bezeichnete; fortan galt dann das Pfund oder As als Einheit, und es wurden die Strafen nicht mehr nach Tieren, sondern nach Assen bestimmt. — Im Jahre 269 v. Chr. wurde das erste *Silbergeld* geprägt und hiefür eine eigene Münzstätte *(moneta)* auf der Burg angelegt; seit 218 v. Chr. prägten die Römer auch *Goldmünzen.* Im Gegensatz zu dem aes rude oder den Kupferbarren heifst das geprägte Geld *aes signatum.*

2. *Die einzelnen Münzen.* a) *Kupfermünzen.* Bei den Römern war das Duodezimalsystem vorherrschend. Deshalb teilten dieselben das As oder Pfund in zwölf Bruchteile *(unciae)* und prägten folgende sechs Münzen: *as, semis* ($^1/_2$ as), *triens* ($^1/_3$ as), *quadrans* ($^1/_4$ as), *sextans* ($^1/_6$ as) und *uncia* ($^1/_{12}$ as). *Münzzeichen:* I (sel-

ten V) = as; S = semis; vier Punkte (....) = triens; drei Punkte = quadrans; zwei Punkte = sextans und ein Punkt = uncia, Σ = semi-uncia. Der Münzfuſs, wonach 1 as Kupfer = 1 Pfund *(libra, pondo)* wog, hieſs Libralfuſs, die Asse Libralasse, und zwar betrug das Libralas etwa $^1/_2$ Thlr. = 1 Mk. 50 Pf. Das alte attische Pfund wog ungefähr 270 g. Der Wert des Pfundasses (Kupfer)

I. Kupfermünzen.

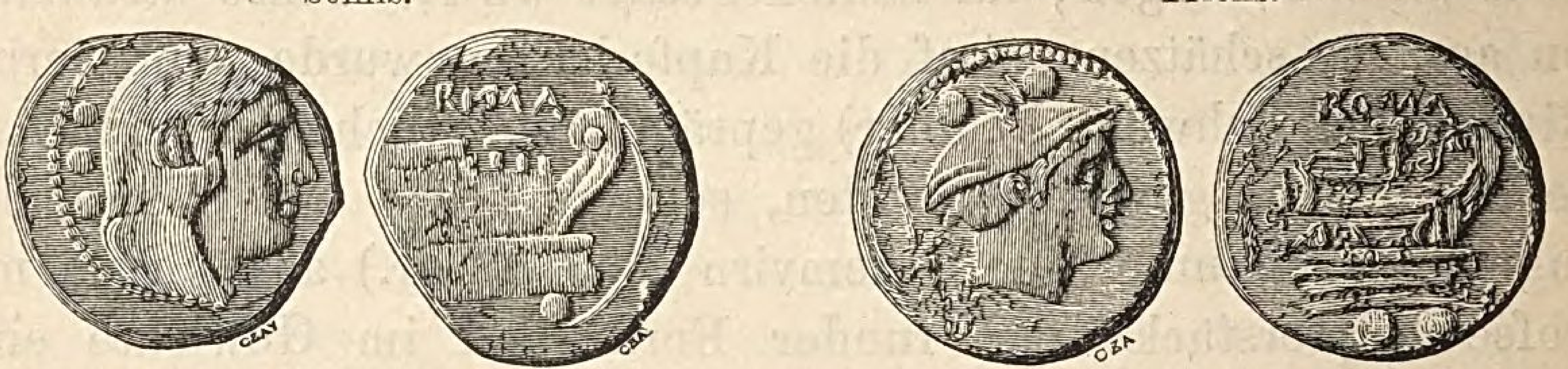
Fig. 71.



As.



Semis. Triens.



Quadrans. Sextans.



Uncia.

wurde indes allmählich auf $^1/_6$, dann auf $^1/_{12}$ und zuletzt auf $^1/_{24}$ des anfänglichen Wertes herabgesetzt. Gröſsere Kupferbarren: *dupondius* = 2 Pfund (2 as), *tripondius* = 3 as, *decassis* = 10 as und *centassis* = 100 as. Im allgemeinen war die Wertschätzung von Kupfer und Silber zu Gold wie 1 : 10 : 100, d. h. Silber galt für 10 Mal soviel wert als Kupfer, Gold 10 Mal soviel wert als Silber und 100 Mal so wertvoll als Kupfer.

II. Silbermünzen.

Fig. 72.



Denarius.



Quinarius.



Sestertius.



Victoriatus.



Denarius (99 v. Chr.)



Denarius (65 v. Chr.).



Denarius (58 v. Chr.).



Denarius (45 v. Chr.).

III. Goldmünzen.

Fig. 73.



M. und L. Antonius.



Pompeius Magnus.



Iulius Caesar.



Brutus.

b) *Silbermünzen.* Seit der Silberprägung kam auch ein Münzfuſs auf, indem der *sestertius* die Einheit bildete. Sein Nominalwert war $2^1/_2$ as, daher sein Name. Denn sestertius ist = semis tertius, dritthalb as, und die Bezeichnung HS für IIS (= 2 und semi). Man prägte drei Silbermünzen: sestertius, quinarius, denarius. Münzzeichen: IIS = sestertius, V = quinarius, X oder $\genfrac{}{}{0pt}{}{\mathrm{V}}{\Lambda}$ = denarius.

1 sestertius	= $2^1/_2$ as	= 2 sgr.	= 0,2 Mk.	oder 20 Pf.
1 quinarius	= 5 as	= 4 sgr.	= 0,4 Mk.	oder 40 Pf.
1 denarius	= 10 as	= 8 sgr.	= 0,8 Mk.	oder 80 Pf.

In Wirklichkeit betrug der *älteste* Denar 8,2 Sgr. und etwas später 7 Sgr. — Für Denar findet sich auch der Name *bigatus* und *quadrigatus (Liv.)* nach dem Vier- oder Zweigespann auf der Münze und für quinarius der Name *victoriatus*, weil die dea Victoria darauf ist. Das Silbergeld blieb jetzt bis zur Kaiserzeit die offizielle Münze *(Silberkurs).* Für sestertius steht auch *nummus* (*die* Münze κ. ἐ.). — Beim Rechnen mit gröſseren Summen sagte man statt mille sestertiûm nur *sestertium* (= 1000 HS), was allmählich wie ein neutrales Substantiv angesehen wurde, und man sagte: duo, tria (oder bina, trina) *sestertia* = 2 · 1000, 3 · 1000 Sesterzien; ebenso ducenta sestertia = 200 000 HS. Sobald man aber *Millionen* rechnen wollte, setzte man nur das Zahladverb (auf -iens) vor sestertiûm (mit ausgelassenem centena milia), so daſs dieses Wort allein für 100 000 stand. Mithin decem sestertii = 10 Sesterzien; dena sestertia = 10 000 Sesterzien; deciens sestertium = 1 000 000 Sesterzien. Also war im Gebrauche die *Kardinalzahl* mit *sestertii* von duo bis mille sestertii, die *Distributivzahl* mit *sestertia* von 2000 bis 999 000 und das *Zahladverb* mit *sestertium* von einer Million aufwärts. Vgl. *Cic.* Verr. 2, 1, 39: deciens et octoginta milliens HS = 1 000 000 + 800 000 = 1 800 000 Sesterzien.

Das Wort asses lieſs man bei gröſseren Geldsummen immer aus. *Liv.* 1, 43: Centum milia aeris statt centum milia assium aeris, 100 000 Pfund Kupfer.

c) *Goldmünzen* wurden seit 218 v. Chr., d. i. seit dem zweiten punischen Kriege, drei Sorten geprägt: zu 20, 40 und 60 Sesterzien. Aber erst Cäsar brachte Goldmünzen in gröſserem Umfange in Kurs, nämlich den *aureus* (nummus) zu $^1/_{40}$ Pfund = 25 Denaren = 100 Sesterzien (= 21 Mk. 50 Pf.); er hieſs später *solidus;* ferner den halben aureus. Seit Nero war der Goldkurs eingeführt.

Die ältesten Kupfermünzen waren mit Tierbildnissen bezeichnet; später trug die Vorderseite (Avers) das Haupt einer Gottheit (Ianus, Iuppiter, Minerva, Herkules), die Rückseite (Revers) einen Schiffsschnabel. Der Sesterz zeigt gewöhnlich rückseitig die Minerva, vorderseitig die Dioskuren auf einer biga oder quadriga mit der Umschrift Roma. — Die Münzstätte neben dem Tempel der Iuno Moneta des Kapitols stand unter den drei Münzmeistern, *IIIviri monetales,* vollständiger Titel: aere argento auro flando feriundo.

§ 162. Die Maſskunde (Metrologie). Allgemeines.

Alle älteren Maſse sind dem menschlichen Körper als dem natürlichsten Anhaltspunkte entlehnt, wie die Namen Schritt, Fuſs, Elle, Spanne, Finger zeigen, und zwar liegt sämtlichen Messungen das Längenmaſs zu Grunde. Weil jedoch jene menschlichen Maſsstäbe unter sich verschieden sind, so muſste man die Maſse künstlich feststellen oder gesetzlich normieren. Dies geschah zuerst in Ägypten, und von da sind die normierten Maſse zu den Griechen und Römern gekommen. Hohl- und Gewichtmaſs sind nach dem Längenmaſs gebildet: der römische Kubikfuſs = die griechische Amphora hat an Gewicht 80 (röm.) Pfund oder 1 Talent. In Rom wurden die gesetzlichen oder Normalmaſse auf dem Kapitole in der Prägestätte neben dem Tempel der Iuno Moneta aufbewahrt und Aichungen vorgenommen: *mensurae exactae in Capitolio.* Der gesetzliche *Fuſs* betrug 0,295 m; der *Kubikfuſs* 25,94 l; das *Pfund* 325 gr. Der Handelsverkehr der Römer mit gröſseren handeltreibenden Kulturstaaten brachte im Laufe der Zeit einen Wechsel in den Maſsen hervor.

§ 163. a) Die Längen- und Hohlmaſse.

1. *Längenmaſs.* Die kleinste Einheit ist die Fingerbreite *(digitus)*, die gröſste Einheit die Elle *(cubitus)*, statt deren aber die Römer gewöhnlich den Fuſs *(pes)* als die gröſsere Einheit ansetzten; 4 Finger geben eine Handbreite *(palmus)*, 16 Finger einen Fuſs, 20 Finger einen *palmipes,* d. i. 1 Fuſs und 1 Handbreite (Palm), während 24 Finger $1^1/_2$ Fuſs bilden, daher *sesquipes*, der Gröſse nach eine Elle, nämlich die Länge von der Spitze des Ellenbogens bis zur Spitze des Mittelfingers. Das selten gebrauchte *gradus* bezeichnet die Hälfte des passus oder $2^1/_2$ Fuſs = den gewöhnlichen Schritt, *passus; römischer* oder Doppelschritt = 5 Fuſs = 2 gradus, ist die Einheit des römischen Wegemaſses; der zehnfüſsige Maſsstab = *decempeda,* Rute, dessen Quadrat bei allen Vermessungen die Grundlage bildete. 12 decempedae geben einen *actus,* Trieb = 120 Fuſs, nämlich die Strecke, welche die Ochsen mit dem Pfluge in *einem* Antriebe zurücklegen (Furchenlänge). Mit den heutigen Längenmaſsen verglichen hat der römische Fuſs 296 mm, der passus 1,480 m. Für die Bruchteile wurden die Benennungen vom Gewichte (Einheit die uncia) entlehnt; so ist sextans = $^1/_6$, quadrans $^1/_4$, triens $^1/_3$, dodrans $^3/_4$, deunx $^{11}/_{12}$ pes.

Für die *Wegemaſse* ist passus = 1,480 m die Einheit, 1000 passus sind eine (röm.) Meile, wofür der jüngere Name Miliarium = mille passus = 1480 m; fünf römische Meilen setzen wir = einer geographischen (deutschen) Meile = 7,5 km (in Wirklichkeit etwas kleiner) = 2 Wegstunden. In abgerundeter Zahl verhält sich die römische Meile zur geographischen wie 1 : 5, und 1 km beträgt 762,5 römische passus.

An den Heerstraſsen stand alle 1000 passus ein Meilenstein, *lapis*, sc. *miliarius*, und man rechnete von Rom aus. Mithin ist ad quintum lapidem (ad quintum miliarium) = 5 römische = 1 geographische Meile.

2. *Flächenmaſs.* Der Fuſs bildete die Grundlage, und zwar als Quadratfuſs, *pes quadratus (constratus)*; die *decempeda quadrata* = 100 Quadratfuſs oder Quadratrute, *scripulum* genannt, bildet die kleinste Einheit. Der *actus quadratus* = 144 Quadratruten (14 400 Quadratfuſs) oder $^1/_2$ iugerum; das *iugerum* (Jauchert, Morgen) = das Tagewerk oder so viel ein Joch Ochsen an einem Tage pflügen kann, ist das Hauptmaſs und umfaſst 288 Quadratruten = 2 actus; 2 iugera geben 1 *heredium.* Höhere Einheiten sind die *centuria* = 200 iugera, und der *saltus* = 800 iugera, das Maſs für Weidewirtschaft. Alle diese Maſse sind quadratisch, nur das iugerum bildet ein Rechteck von 64 m Länge und 32 m Breite. Nach unserem Maſse umfaſst das iugerum 0,252 ha oder 2523,88 qm, das heredium 0,504 ha, die centuria 50,47 ha.

3. *Hohlmaſs.* a) Für *flüssige* Gegenstände. Hier ist die *Amphora,* Eimer, die gröſsere Einheit; es ist der groſse Thonkrug mit zwei Henkeln, wie er namentlich zur Aufbewahrung des Weines diente. Sie enthält 48 *sextarii;* der *sextarius,* das üblichste Maſs, faſst etwas über $^1/_2$ Liter (9,547 l) und enthält 12 *cyathi*, Becher, der cyathus etwa 4 Centiliter. Der Sextar zerfiel also in Zwölftel (duodezimal) wie das As. Ein halber Sextar = 1 hemina; 20 amphorae geben 1 *culleus*, Weinfaſs. Eine geaichte Amphora (amphora *capitolina*) stand auf dem Kapitol.

b) Für *trockene* Gegenstände (Getreide u. s. w.) bediente man sich entweder derselben Maſse, oder man gebrauchte als Haupteinheit den *modius*, Scheffel, $8^1/_2$ Liter oder 16 Sextare fassend. Kleinere Maſse: der Halbscheffel, *semimodius*, gröſsere z. B. das *trimodium.* Sechs modii = 1 griechischer medimnus.

§ 164. b) Das Gewicht.

Wie die Griechen das τάλαντον, so setzen die Römer die *libra* (sizilisch λίτρα), d. i. Wage und das Gewogene = *Pfund,* als Einheit an. Das Pfund zerfällt nach dem Duodezimalsystem

in zwölf Teile, wovon das Zwölftel, die *uncia* (wie as dialektisch für unica = Eins), die kleinere Einheit. Zwischen Pfund und Unze stehen die bei den Römern üblichen Bruchteile des Unzialpfundes oder Libralasses als: *semis, triens, quadrans, sextans* = $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ des Pfundes; *dextans* (d. i. *de-sextans*, das Ganze weniger ein Sechstel) = $^5/_6$, *dodrans* (d. i. *de-quadrans*, das Ganze weniger ein Viertel) = $^3/_4$, *bes* (d. i. *bi-as* oder *dues*, zweimal das Drittelas) = $^2/_3$, *deunx* (*de-unx*, das as weniger 1 Unze). Die Unze zerfällt in *semuncia* = $^1/_2$, *silicus* = $^1/_4$, *sextula* = $^1/_6$, *scripulum* = $^1/_{24}$ Unze.

Die duodezimale Rechnungsweise und Bruchteilung ward vom Gewichte auch auf die übrigen Maſse und jede andere Einheit übertragen. Man sagte bei *Erbschaften: heres ex asse* (Erbe des Ganzen), Universalerbe; *heres ex triente, ex quadrante, ex dodrante* = Drittels-, Viertels-, Dreiviertelserbe. Ferner bei anderen Maſsen, z. B. CX pedes et dodrans = $110^3/_4$ Fuſs, iugerum et triens = $1^1/_3$ Morgen. Seltener wurden die Brüche mit dimidia, tertia, quarta (pars) u. s. w. bezeichnet.

Tabellen.

1. Längenmaſse.

1	*digitus*	—	$^1/_{16}$ *pes*			—	18,5 mm.
4	*digiti*	—	1 *palmus*			—	74 mm.
16	„	—	4 *palmi*	—	1 *pes*	—	296 mm.
5	*palmi*	—	1 *palmipes*			—	370 mm.
6	„	—	1 *cubitus*			—	444 mm.
$2^1/_2$	*pedes*	—	1 *gradus*			—	0,74 m.
5	„	—	1 *passus*			—	1,48 m.
10	„	—	1 *decempeda*			—	2,96 m.
120	„	—	1 *actus*			—	35,52 m.
5000	„	—	1000 *passus*	—	1 röm. Meile	—	1480 m
1	*passus*					—	1,5 m (rund).
1000	„					—	1,5 km.
5	*milia passum*					—	1 geogr. Meile.

1 *uncia*	— $^1/_{12}$ pes	1 *quincunx*	— $^5/_{12}$ pes	1 *dextans*	— $^5/_6$ pes
1 *sextans*	— $^1/_6$ „	1 *semis*	— $^1/_2$ „	1 *pes (as)*	
1 *quadrans*	— $^1/_4$ „	1 *bes*	— $^2/_3$ „	1 *dupondius*	— 2 pedes.
1 *triens*	— $^1/_3$ „	1 *dodrans*	— $^3/_4$ „		

2. Flächenmaſse.

1	*pes quadratus*			—	0,087 qm.		
1	*scripulum*	—	1 *qdecempeda*	—	8,76 qm.		
1	*actus*	—	144 *scripula*	—	1261,7 qm.		
1	*iugerum*	—	288 „	—	2523,3 qm	—	0,252 ha.
1	*heredium*	—	576 „	—	5046,7 qm	—	0,504 ha.
1	*centuria*					—	50,47 ha.
1	*saltus*					—	201,86 ha.

3. Hohlmaſse.

1	*amphora*		—	48	*sextarii*	—	26,196 l.
1/2	„	— 1 *urna*	—	24	„	—	13,098 l.
1/6	„	— 1 *congius*	—	6	„	—	3,275 l.
1/48	„	— 1 *sextarius*	—	12	*cyathi*	—	0,545 l.
1/96	„	— 1 *hemina*	—	6	„	—	0,272 l.
1/576	„		—	1	*cyathus*	—	0,045 l.
1	*modius*		—	192	*cyathi*	—	8,73 l.
1/2	„	(semimodius)	—	96	„	—	4,36 l.
1/32	„	— 1 hemina	—	6	„	—	0,272 l.
1	*sextarius*					—	0,546 l.
1	*amphora*					—	0,262 hl.
4	*amphorae*					—	1,048 hl.
20	„		—	1	*culleus*	—	5,240 hl.

4. Gewichte.

(1 libra — 1 as — 12 unciae — 327,45 Gramm.)

1	*uncia*	— 1/12 as	— 1/12	Pfund		—	27,28 g.
2	*unciae*	— 2/12 „	— 1/6	oder	*sextarius*	—	54,58 g.
3	„	— 3/12 „	— 1/4	„	*quadrans*	—	81,86 g.
4	„	— 4/12 „	— 1/3	„	*triens*	—	109,15 g.
5	„	— 5/12 „		„	*quincunx*	—	136,44 g.
6	„	— 6/12 „	— 1/2	„	*semis*	—	163,72 g.
7	„	— 7/12 „		„	*septunx*	—	191,02 g.
8	„	— 8/12 „	— 2/3	„	*bes*	—	218,30 g.
9	„	— 9/12 „	— 3/4	„	*dodrans*	—	245,60 g.
10	„	— 10/12 „	— 5/6	„	*dextans*	—	272,88 g.
11	„	— 11/12 „		„	*deunx*	—	300,16 g.
12	„	— 1 libra (as)				—	327,5 g.
1	*semiuncia*	— 1/2 uncia	— 1/24	as		—	13,64 g.
1	*silicus*	— 1/4 „	— 1/48	„		—	6,82 g.
1	*scripulum*	— 1/24 „	— 1/288	„		—	1,137 g.
4	*librae*					—	1,310 kg.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Kalenderberechnung.

Unser Datum.	I. März, Mai, Juli und Oktober. (31 Tage.)	II. Januar, August und Dezember. (31 Tage.)	III. April, Juni, September und November. (30 Tage.)	IV. Februar. (28 Tage.)
1	*Kalendis* Martiis (oder Maiis etc.)	*Kalendis* Ianuariis etc.	*Kalendis* Aprilibus etc.	*Kalendis* Februariis.
2	Ante diem VI. Nonas Martias.	Ante diem IV. Nonas Ianuarias.	Ante diem IV. Nonas Apriles.	Ante diem IV. Nonas Februar.
3	„ „ V. „ „	„ „ III. „ „	„ „ III. „ „	„ „ III. „ „
4	„ „ IV. „ „	pridie „ „	pridie „ „	pridie „ „
5	„ „ III. „ „	*Nonis* Ianuariis.	*Nonis* Aprilibus.	*Nonis* Februariis.
6	pridie „ „	Ante diem VIII. Idus Ianuar.	Ante diem VIII. Idus Apriles.	Ante diem VIII. Idus Februar.
7	*Nonis* Martiis.	„ „ VII. „ „	„ „ VII. „ „	„ „ VII. „ „
8	Ante diem VIII. Idus Martias.	„ „ VI. „ „	„ „ VI. „ „	„ „ VI. „ „
9	„ „ VII. „ „	„ „ V. „ „	„ „ V. „ „	„ „ V. „ „
10	„ „ VI. „ „	„ „ IV. „ „	„ „ IV. „ „	„ „ IV. „ „
11	„ „ V. „ „	„ „ III. „ „	„ „ III. „ „	„ „ III. „ „
12	„ „ IV. „ „	pridie „ „	pridie „ „	pridie „ „
13	„ „ III. „ „	*Idibus* Ianuariis.	*Idibus* Aprilibus.	*Idibus* Februariis.
14	pridie „ „	Ante diem XIX. Kal. Februar.	Ante diem XVIII. Kal. Maias.	Ante diem XVI. Kal. Martias.
15	*Idibus* Martiis.	„ „ XVIII. „ „	„ „ XVII. „ „	„ „ XV. „ „
16	Ante diem XVII. Kal. Apriles.	„ „ XVII. „ „	„ „ XVI. „ „	„ „ XIV. „ „
17	„ „ XVI. „ „	„ „ XVI. „ „	„ „ XV. „ „	„ „ XIII. „ „
18	„ „ XV. „ „	„ „ XV. „ „	„ „ XIV. „ „	„ „ XII. „ „
19	„ „ XIV. „ „	„ „ XIV. „ „	„ „ XIII. „ „	„ „ XI. „ „
20	„ „ XIII. „ „	„ „ XIII. „ „	„ „ XII. „ „	„ „ X. „ „
21	„ „ XII. „ „	„ „ XII. „ „	„ „ XI. „ „	„ „ IX. „ „
22	„ „ XI. „ „	„ „ XI. „ „	„ „ X. „ „	„ „ VIII. „ „
23	„ „ X. „ „	„ „ X. „ „	„ „ IX. „ „	„ „ VII. „ „
24	„ „ IX. „ „	„ „ IX. „ „	„ „ VIII. „ „	„ „ VI. „ „
25	„ „ VIII. „ „	„ „ VIII. „ „	„ „ VII. „ „	„ „ V. „ „
26	„ „ VII. „ „	„ „ VII. „ „	„ „ VI. „ „	„ „ IV. „ „
27	„ „ VI. „ „	„ „ VI. „ „	„ „ V. „ „	„ „ III. „ „
28	„ „ V. „ „	„ „ V. „ „	„ „ IV. „ „	pridie Kal. Mart. „ „
29	„ „ IV. „ „	„ „ IV. „ „	„ „ III. „ „	
30	„ „ III. „ „	„ „ III. „ „	pridie Kalendas „ „	
31	pridie Kalendas „ „	pridie Kalendas „ „		

Berichtigung.

Seite 40 Zeile 9 von unten lies statt § 52: § 58.

Personen- und Sachregister.

Abactio, abacti magistratus 56.
Abacus 287.
Abdicatio 56.
Aberglaube 275.
Aboriginer 6.
Abolla 289.
Acca Larentia 212 ff.
Accensi 148. 157.
Accusati, accusator 140 ff.
Achaia 105.
Acies 153. 174—176.
Acta diurna 84. 275. 319 ff.; imperatoris 97; militaria 158; senatus 84.
Actiaca 220.
Actiones 134 ff.
Actuariae (Schnellsegler) 194.
Actuarii 158. 185.
Adaeratio 158. 185.
Adlectio senatus 96.
Adoptio 126 ff.
Adrogatio 136.
Advocatus 145 ff.
Aedes, aediculae 20 ff. 235.
Aediles 42 f. 69 ff. 75. 79 f. 92. 97. 99. 100 ff. 103. 133.
Aegyptus 98. 105. 155. 322. 339.
Ämterdauer 53 f. 56.
Äneas 201. 220.
Aeneatores 160.
Aelius pons 16. 23.
Aemilia lex 66.
Aemilius 290. 320.
Aerarium, aerarius 40. 71 f. 101.
Ärartribunen 133.
Ärzte 213.
Aes alienum, confessum etc. 130. 335; equestre 68; militare 184.
Äskulap 220.
Aestimatum 106.
Aetas legitima 52. 53; senatoria 81. 98.
Affinitas 131.
Afrika 35. 105. 114. 155. 314.
Ager Romanus 7. 9. 34 ff. 40. 72. 85. 101 ff. 127. 307.
Agere cum populo 45. 48. 57.
Agger 171 f. 179.
Agmen 174 f.
Agnatio 131.
Agrariae leges 44.
Agricultura 306 ff.
Agrippa 216.
Alae, alarii (socii) 152. 161.
Alba Longa 33. 46 ff. 213.
Albanus mons 4. 33.
Album decurionum 134; senatorum 68. 80; praetoris 65.
Alea 332.
Alexander Severus 71. 115.
Alexandria 289. 320. 322. 328.
Algidus mons 33.
Allia 33.
Allocutio 178.
Altaria 235 ff.
Ambarvalia 230.
Amici 122.
Ammen 278 ff.
Amphitheater 27 ff. 248 f. 330 ff.
Amphora 269. 309 f. 340.
Ampulla 269.
Amtsadel, s. Nobilitas.
Ancora 192.
Andronikus Livius 246. 288 f. 293. 295.
Anio 33.

Ankus Marcius 320.
Annales maximi 223.
Annonae cura 70. 100. 185.
Annuli 299.
Annulus aureus 85.
Annus suus 53.
Antesignani, postsignani 159. 169.
Antestatio 136.
Apollo, Apollotempel 82. 199. 208. 220. 225 f. 234. 238. 240. 250 f.
Apotheca 309.
Apotheose 95.
Apparitores 78.
Appellatio 144 f.
Appia via 33 ff.
Appian 2.
Appius Klaudius 253.
Aquaedukte 24 ff. 100.
Aquae Sextiae 115.
Aquarii 100.
Aquila (Feldzeichen) 168 ff.
Aquilifer 169.
Aquinum 313.
Arae 21. 172. 235.
Arabia 105.
Arbores sacrae 224. 232.
Arbustum 307. 309.
Arca municipalis 106.
Archagathos 313.
Architektur 23 ff. 313.
Arcuballista 183.
Arcus (Triumphbogen) 23 ff.
Areae 16.
Argentarii 315.
Aricia 33.
Aries 179 f.
Aristoteles 289.
Arma (Schutzwaffen) 163.
Armamenta 193.
Armatura gravis, levis etc. 151.
Armenia 105.
Armillae 186.
Arria 273.
Ars equitandi 281.
Artemis 208.
Artes liberales 286 ff. 289.
Arvum 307.
As 335. 340.
Asia 105. 269 f. 305. 314. 323.
Asinius Pollio 328 f.
Assessores, consiliarii 52.
Assidui 112.
Assyria 105.
Astarte 213.
Athen 18. 165. 280. 328.
Athene 208.
Atramentum 327.
Atrium 16 f. 60. 214. 263 ff. 272. 302.
Attikus 276. 292. 327—330.
Augur, augures 222. 225. 232.
Auguraculum 11. 45.
Augustales 222.
Augustus (Titel) 94.
Augustus (Octavianus) 8. 31. 53. 61. 80. 93 ff. 98. 100. 102 ff. 140. 154. 159. 176. 184. 208. 220. 247. 250 ff. 254. 273. 282. 300. 313. 318. 323. 328. 331.
Aurelian 13. 103.
Aureus 338.
Auspices, auspicia 45. 56. 73. 89. 226 ff.
Aussetzung von Kindern 274.
Auxilia 153 f. 160 f.
Auxilium plebis 75.
Aventinus mons 11.
Axamenta 231.

Badenweiler (Römerbad) 29.
Bäckerzunft 305. 312.
Baiae 270. 330.
Ballistae 182.
Ballspiel 332.
Balneae et thermae 12. 29 ff. 215. 329 ff.
Balteus 165.
Bankwesen 315 ff.
Basilicae 18. 22.
Bauernhäuser 261 ff. 311.
Beleuchtung 268.
Bellona 210. 217. 229.
Bestiarii 249.
Bibliopolae 325. 327 f.
Bibliothecae 9. 22. 328.
Bienenzucht 310 ff.
Bigamie 124.
Bilder, Bilderdienst 195. 197. 236.
Biremis 191.
Bithynia 105.
Bona damnatorum 101.

Bona Dea 11. 212.
Bracca (Beinkleid) 167. 299.
Brautschmuck 271 ff.
Brettspiel 332.
Briefwesen 328 ff.
Britannien 105 f. 327.
Brundisium 317.
Bruttier 4.
Brutus, M. u. C. 248. 300.
Bucina, bucinator 160. 173.
Bücher, sibyllinische 225. 238.
Bücherwesen 320 ff. 327 ff.
Bürgerkolonien 119.
Bulla aurea 118. 275. 280.
Bustuarius 247.
Byzanz 317.

Caduceus (Stab) 218.
Caelius mons 11.
Caecinius 142.
Caere 33.
Caesar (Titel) 94.
Caesar, Iulius, s. Iulius Caesar.
Calceus senatorius 85. 118. 299.
Calculus Minervae 96.
Calendrium (Haube) 301.
Caliga 167. 299.
Calpurnia lex 139.
Camasene (Iuturna) 200.
Camenae 215.
Camillus 162.
Camisia 296.
Campagna, s. Latium.
Campi 11. 13. 16. 89.
Campus Martius 8. 89. 101. 281; sceleratus 143. 225.
Canens 200.
Canuleia lex 43. 123.
Capite censi 67. 112. 152.
Capitis deminutio 111.
Capitolinus mons 10.
Cappadocia 105.
Captivi 290.
Caput 108 f. 111. 123.
Carcer Mamertinus 17 ff.
Carinae 11.
Carmen 237.
Carmenta 215.
Carnifex 140.
Caroballista 183.
Casa (Hirtenwohnung) 262.
Cassis (Metallhelm) 163
Castella 104. 173.
Castigatio 190.
Castra 23. 170 f. 173.
Catapulta 182. 194.
Catilina 17 f. 159.
Caudex (caudicariae naves), s. naves.
Caupo, caupona 313. 318.
Causae publicae, privatae 132 ff.
Causaria vacatio 184.
Causidicus 145.
Cavaedium = atrium, s. d.
Celeres 46. 146. 162.
Cella 232 ff.
Cena 302. 304.
Cenotaphium 259.
Censio, census 40 f. 66 ff. 87. 113.
Censores, censura morum 24. 43. 66 ff. 80 f. 90. 94. 99 f. 103. 133.
Census populi, senatorius 81, 97 f.
Centumviri 133.
Centuria 38. 40. 87 ff. 112 ff. 147.
Centuria (Flächenmaſs) 340.
Centuria praerogativa, seniorum 87 f. 90. 92.
Centurio 147. 151. 157 ff.
Cerealia 251.
Ceres, Cerestempel 69. 84. 199. 211.
Cetrati 153.
Charta 322 f.
China 311.
Cicero 2. 17. 21. 53. 54. 62. f. 70. 78. 80. 86. 109. 111. 141. 142 ff. 159. 237. 239. 242. 269 f. 276. 282 ff. 287 ff. 292. 300. 305. 307. 311. 313. 325. 327 ff.
Cilicia 105.
Cinctus Gabinus 298.
Cincinnatus 307.
Cippi 13.
Circenses 330 f.
Circi 25 ff.
Circitores 173.
Circumvallatio 178.
Circus maximus 11. 25 ff. 31.
Civis 86. 108 ff. 124; optimo iure 110; Romanus 109; togatus 297.

Civitas (Begriff) 108 ff.
Civitates foederatae 104. 106. 121.
Clarigatio 229.
Classiarii 193.
Classici 112.
Classis (der Name) 112.
Claudia 323.
Clavus annalis 20. 74. 250.
Clepsydra 173. 334; s. Uhren.
Clipeus, clupeus 163.
Clivus, clivi 11 f. 14.
Cloaca maxima 7. 19 ff.
Cochlear 304.
Codex, codicilli 72. 321. 326.
Coemptio 124.
Coercitio 57.
Cognatio 131.
Cognitio 136.
Cognomen 294.
Cohors, cohortes 152 f.; praetoria 95. 97. 107. 154. 157; cohortes vigilum 96. 101; voluntariorum 154.
Colisseum, das 27 ff.
Collatia 33.
Collegia 51 f. 114; medicorum 313; opificum 312.
Collini 9.
Collis Quirinalis 9; Viminalis 12.
Coloniae 104. 119 ff. 134.
Columbaria 259.
Columna, columnae 24. 234. 274.
Comissatio 304 ff.
Comites Augusti 97.
Comitiatus maximus 90.
Comitium, comitia 17. 76. 86 ff. 93. 96; centuriata 42. 84. 86. 138; calata 48. 62; curiata 38. 47 ff.; tributa 76. 91 ff. 138.
Commagene 105.
Commeatus publicus 100.
Commercium 6. 123. 127 ff. 233 ff.
Comparatio 49. 60.
Comperendinatio 142.
Compluvium 264.
Compotationes 306.
Concilia plebis 41 f. 91.
Conciliarii 96.
Concordia, Konkordiatempel 17. 21. 214. 217.
Concursus 177.
Confarreatio 123 ff.
Congiaria 100.
Conscripti 41.
Consecratio 95. 235. 243.
Consistorium 98.
Consobrini 131.
Constitutiones imperatoris 97; religionum 221.
Consul, consules, consulatus 53 ff. 61 ff. 66. 73. 74—77. 80. 82. 89 f. 94—99. 107. 132 ff. 155. 188. 303.
Consultor 146.
Contio 86. 89. 92.
Contractus 129 ff.
Contravallatio 179.
Contubernium 115 f. 155.
Conubium 6. 42. 110. 123 ff. 127.
Conventio in manum 124.
Conventus 134.
Convivia 242. 302. 304. 306.
Cornelia lex 77.
Cornicines 160.
Cornu 153. 160.
Cornua 178.
Coronae (Ehrenkronen) 187. 189. 193. 304.
Corvus (Enterhaken) = harpago, s. d.
Creatio regis 45; magistratus 54 ff.
Creditor 115. 129.
Cremera 33.
Crepida 299.
Creta 105.
Crimen publicum 138 ff.
Crux 292.
Culleus 340.
Cultus (Gottesdienst) 63 ff.
Cuneus 177.
Cuniculi 125.
Cura (Vormundschaft) 131; annonae, ludorum etc. 70 ff. 99.
Curator (der Name) 78; curatores 98 f.
Curia Hostilia 17. 21; Iulia 21. 82; Pompeia 82.
Curiae 21 ff. 38. 82.
Cursus equester 246; honorum 53.
Curtius, M. 242.
Cyprus 105.
Cyrenaica 105.

Dacia 105.
Dalmatia 155.
Damnatio 143.
Dea Dia 199; Syria 221.
Debitor 129.
Decanus 172.
Decemviri 41 ff. 54 ff. 82. 133. 222.
Decimatio 190.
Decreta 97.
Decurio 121. 147. 162.
Dedicatio 235 f.
Deductores 54.
Dei (Gottheiten) 201 ff.
Delator 141.
Delos 115. 290.
Delubrum 235.
Demeter 211.
Deminutio maxima, media etc. 111.
Denarius 338.
Deportatio 143.
Detrectatio 189.
Devotio 239. 241 ff.
Dezier, die 242.
Diana, Dianatempel 11. 21. 32. 207 ff.
Dictio 73.
Dies (Tageseinteilung) 333 ff.; comitiales, fasti, nefasti etc. 82. 89. 92. 134. 252 ff.
Diespiter 228; s. Iuppiter.
Digentia 33.
Diktator, Diktatur 44. 62. 64. 67. 73 ff. 82. 85. 89. 94. 151. 155. 188.
Dilectus (Aushebung) 150. 160. 183.
Dio Cassius 2. 225.
Diodorus Siculus 2.
Diokletian 98.
Dionysius von Halikarnass 2.
Dionys von Syrakus 285.
Diptychen, Triptychen etc. 320 f.
Diribitio 90.
Discessio 82 ff.
Disciplina militaris 185 ff.
Divinatio 226.
Divortium 125. 273.
Do, dico, addico 65.
Dolia 309.
Domina, s. Matrona.
Dominium 127.
Domitian 21. 209.
Domus (Kaiserpaläste) 25. 31 f.
Dona militaria 186 ff.
Draconarius 169.
Duilius 190.
Duodecim tabularum leges, s. Zwölftafelgesetz.
Duplicarius 186.
Duumviri viis purgandis 78; navales 193; perduellionis 46. 138.
Dux (Oberbefehlshaber) 158.

Edicta 97.
Edictum perpetuum 65.
Egeria 215.
Ehe, Eheschliefsung, s. Matrimonium, Divortium.
Ehrenrechte der Magistrate 55.
Einnahmen des Staates 101 ff.
Elementarunterricht 286 ff.
Elephas loricatus 164.
Emeritus 184.
Emporium 11.
Encyklopädie 289.
Ennius 289.
Epirus 317.
Epistulae 97.
Epulum 242. 305.
Eques cataphractus 162; eques, equites, s. ordo equester.
Equites 146. 150. 162. 166.
Erbrecht 128 ff. 131.
Erziehung 276 ff.
Esquilinus mons 11.
Essedum 166.
Etruria, Etrusker 3. 4. 6 f. 32. 37. 45 ff. 198. 208. 221. 228. 239. 244. 246.
Evander 201.
Evocati et veterani 158 f.
Evocatio 202.
Exauctoratio 158.
Excubiae 173 f.
Execratio 243.
Exedra 30.
Exercitus 143. 153. 175.
Exilium 143.
Exploratores 175.
Exquiliae 11.
Extipicium 228.

Fabri 159.
Fabricius 307.
Factiones 245.
Falarica 183.
Falces navales 192.
Falx muralis 180.
Familia urbana, rustica 38. 291 ff.
Familie, Familienleben 38. 271 ff.
Fanum 235.
Fasces 46. 58. 61. 64. 71. 75. 95. 263.
Fasciae 299.
Fauna 210.
Faunus 210. 230.
Faustulus 22.
Felicitas 217.
Fenus unciarium 129.
Feralia 260.
Ferentina 6. 213.
Feriae, s. Dies fasti.
Feronia 198. 212.
Fetiales 205 ff. 222. 228 ff.
Feuer, heiliges 225.
Fictores 231.
Fidenae 33.
Fides 199. 217.
Fides publica, populi 205.
Fidicines 231.
Findelkinder 274.
Fischzucht 311.
Fiskus 103.
Flabellum 301.
Flächenmafse 340 f.
Flamen, flamines 81. 126. 162. 224.
Flora, Floralia 212. 251.
Flotte 190 ff.
Focus publicus 214.
Fora 16. 19 f.
Fordicidia 211.
Forfex 177.
Fori (Schiffsgänge) 191.
Fori (Tretkübel) 309.
Formulae actionum 135.
Fortuna 217.
Forum Romanum 16 ff. 66. 92. 102.
Framea 166.
Fratres arvales 222. 230.
Frauennamen etc. 295.
Fronto, C. 348.
Fucinersee 33.
Fuhrwerke 316 ff.
Funditores 166.
Funus publicum 259.
Furca 143. 292.
Fufsboden 266.
Fustuarium 189.

Gabii 33.
Gaesum 166.
Galatia 105.
Galea 163.
Gallia 4. 35. 105. 221. 239. 327.
Gartenbau 308 ff.
Gastfreundschaft 317.
Gasthöfe 313. 317 ff. 330; s. Caupo.
Gellius, Aulus 2. 197.
Genii 218.
Gentes, gentilitas 38 f. 47. 130 ff.
Gerichtswesen 132 ff.
Germania 105. 155. 221.
Germanikus 274.
Gesang 278. 332 ff.
Geschworene 133 f.
Getränke 306.
Getreidearten 308.
Gewichte 342.
Gladiatores 27. 247 ff.
Gladius 164 ff.
Glandes 166.
Glas 269. 314.
Glaubenslehre 195.
Globus (Heer) 177.
Göttermythen 200.
Goldmünzen 337 f.
Gordianus 249.
Gracchus Sempronius 44.
Gradus deiectio 190.
Gradus honorum 53.
Graeci, Graecia 3. 26 f. 35. 178. 213. 219. 233. 239 f. 244. 247. 269 f. 272. 276. 278. 283. 285. 287. 289. 296. 305. 312. 331—335. 339.
Graecostasis 17.
Grammatici, Grammatista 284. 287.
Gregarius miles 160.
Gratulatio 239.
Gubernator (Steuermann) 192.
Gymnastik (Turnen) 278. 280 f.

Haarputz 299 ff.
Hadrianus 33. 155. 162. 169. 249. 282.
Haine, heilige 33. 224. 231 f.
Handarbeiten 279.
Handwerke 311 ff.
Hannibal 177. 220. 291.
Harpago 192.
Haruspices 228. 241. 251.
Hasta 166. 186.
Hastati 148—150. 152. 157. 175.
Hastile 168.
Hebdomas 255.
Heizung 268.
Hekate 208.
Heredium 307. 340.
Herkulanum 2.
Herkules 199. 201. 274.
Hermes 217 f.
Heroensagen 200 ff.
Hesiod 198.
Hinrichtungen 144.
Hispania 35. 65. 105. 155. 327.
Histriones 209. 331.
Hochzeiten 271 f.
Hohlmafse 340. 342.
Homer 198. 279. 288. 325.
Homo novus 60. 118.
Honores (Ämter) 50. 53. 58. 60. 199. 217.
Horae temporales 334.
Horatius 33. 218. 258. 270. 277. 288—290. 293. 302. 310. 323. 327.
Horologium 335.
Horrea publica 100.
Hortensia lex 93.
Horti 12. 20.
Hospes 303. 317.
Hostiae 239.
Hostilia curia 17.
Humanitas, humanistische Fächer 287.
Hyginus 293.

Iaculum 165.
Jahr, das 253 ff.
Iana 198.
Ianiculus mons 12. 31.
Ianus 18. 197 f. 200. 202 ff.
Japygen 4.
Idus 255.
Ientaculum 301.
Ignobiles 108.
Illustris (der Titel) 118.
Illyricum 35. 105.
Imagines maiorum 264.
Imaginum ius 60. 118.
Immolatio 241.
Impedimenta 167.
Imperator (der Titel) 94.
Imperium (Amtsgewalt) 45 f. 50 ff. 61. 63. 67. 73 ff. 86. 95 f. 107. 187.
Impluvium 264.
Inauguratio 45. 235.
Incensus 67. 115.
Indictio munerum 190.
Indigitamenta 198. 237.
Indogermanen 5.
Industrie 312 ff.
Inferiae 260.
Inire magistratum 55.
Insassen, s. Peregrini.
Insignia 46. 58. 62. 65. 67. 71. 73. 95. 155.
Instita 300.
Instrumente, musikalische 160. 333.
Insula (Massenwohnung) 14. 32. 262.
Intercessio 57 ff.
Interdictio aquae etc. 140. 143.
Interregnum 45.
Intervallatio honorum 53.
Intonsus 299.
Isis 221.
Italia 2 ff. 82. 99. 101. 104. 111. 120 ff. 314. 316. 318.
Iudices decemviri 77.
Iudiciaria lex 44.
Iudicium populi 138.
Iugerum 340.
Iugurtha 18.
Iuliae leges 44. 104. 111. 120 f. 125. 128. 135.
Iulius Cäsar 8. 12. 17 f. 25—28. 72. 74. 80. 82. 94. 115. 152 ff. 158 ff. 162. 165. 172. 175 ff. 183. 185. 222. 239. 243. 250. 254. 275. 300. 313. 317. 319.
Iuglans 207.
Iumenta 160.
Iuniores 113. 147.

Iuno 198 f. 205 ff. 235. 245. 250. 274; lucina 275; moneta 10. 21. 78. 338 f.
Iuppiter 20 f. 197 ff. 203. 207. 209. 229. 235. 245. 250; Capitolinus 188. 225. 240. 251; Feretrius 21. 206; Latiaris 4. 6; Prodigialis 226.
Iura publica 109 ff.
Iuris consultus 146.
Iurisdictio 132.
Ius (Begriff) 127 ff.; agendi cum plebe 76; augurum 6. 227; auxilii 76; conubii 105; convocandi 82; fetiale 229; gladii 63; intercedendi 76; Italicum 116; libertatis 105; Latii 115 ff.; honorum 105; privatum 103; provocationis 105; publicum et pontificium 196; Quiritium 108; referendi 76. 82; suffragii 87.
Iussus populi 43. 49. 86. 90. 93.
Iustinianus 311.
Iuturnalia 215.
Iuvenalis 277.

Kaiser, vota für 243; Begräbnis 259.
Kalendae 255.
Kalenderberechnung 343.
Kalenderwesen 253 ff.
Kaligula 331.
Kamillus 148. 165. 176. 184.
Kampanien 271. 310.
Kapitolium 10. 20 ff. 37. 199. 206.
Kapua 122. 248. 313. 317.
Karakalla 111. 154.
Karthago 190. 200. 314.
Kato 276 f. 282. 300. 307. 313.
Kerkerhaft 144.
Kinderspiele 278 f.
Klaudius 11. 24. 111. 250.
Kleidung 296 ff. 300 f.
Klienten, Klientel 38 ff. 108. 113 f. 263 f.
Kollegialität der Magistrate 51 ff.
Kolumella 307.
Komödien 331.
Komum 328.
Konstantin d. Gr. 105. 154. 169. 326.
Konsulat 43 ff.
Korinth 190.
Koriolan 138.
Kornelia 273.
Korsika 35. 105. 107. 314.
Krassus 290.
Kriegserklärung 229.
Kriegsflotten 190 ff.
Kultstätten 231 ff.
Kumä 225.
Kunstgewerbe 312 f.
Kunstreiter 333.
Kunstweine 310.
Kupfergeld 335 ff.
Kurulische Ämter 56.
Kybele 220 ff.

Labarum 169 ff.
Lacerna 289.
Laena 298.
Längenmaſse 339 ff.
Lagerordnung 170 ff.
Lancea 14. 166.
Landwirtschaft 306 ff.
Lanista 248 f.
Lanuvium 207.
Lapis miliarius 340.
Laren 218 ff.; Larentalia 219.
Larvae 219.
Latera praetorii 152.
Latifundia 308.
Latini 4 f. 198. 213.
Latinitas 120.
Latium 4 ff. 9. 45 ff. 119 f. 122. 201. 309 f. 314.
Laudatio (funebris) 60.
Lavinium 6.
Lecti 302 ff.
Lectio senatus 47 ff. 67 ff. 73. 80.
Lectisternia 238. 242.
Legati 154 f.; Augusti pro praetore 105.
Leges agrariae 101.
Legio 68. 147 ff. 152 ff. 160.
Legionarii 151.
Legis actiones 134 f.
Legumina 305. 308.
Lemures 219.
Lesen, das 282. 284. 287.
Lex centuriata 91; curiata de imperio 45. 47. 50. 57; sacrata 42. 138; triumphalis 188.

Libatio 241.
Liber (Gottheit) 204. 211. 240.
Liber (Buch) 325 f.
— (Baumbast) 320.
— (Mark des Papyrus) 322.
Liberalia 280.
Liberi 108. 114 ff. 125. 273 ff.
Libertas 217.
Liberti 115.
Libertini 116 ff. 293. 295. 312.
Libra (Pfund) 336. 340 ff.
Librarii (Abschreiber, Buchhändler) 325 f.
Libri augurales 227; sibyllini 199. 220; tagetici 221 ff.
Liburnae naves 194.
Licinia lex 45. 62.
Lictor 46. 58 f. 62. 64 ff. 73. 79. 95. 107. 144. 155. 222. 224.
Ligula 304.
Ligurer 3.
Linternum 270.
Liticines 160.
Litis aestimatio, contestatio 137.
Litterator, litteratura 284.
Livia 323.
Livius 2. 66. 77. 80. 89. 141. 149. 175 f. 239. 325.
Locus consularis 303.
Lorica 164; (Zinne) 179.
Lucania 2 ff.
Lucanus 327 f.
Luceres 36 ff. 41.
Lucretilis mons 33.
Lucretia 273.
Lucubratio 311.
Lucullus 270. 308. 328.
Lucus 231.
Ludi magister 284.
Ludi publici 69 ff. 220. 244 ff. 250 ff. 330 ff.
Ludorum cura 70.
Lunula 114.
Lupercal 9. 21. 230.
Luperci 230.
Lusitania 105.
Lustrationes 68. 243 f.
Lustrum 66. 68 f. 240. 256.
Lycia 105.
Macedonia 35. 102. 105. 314. 317.
Macella 18. 30.
Machinae 179 ff.
Magister equitum 74. 175; officiorum 94; pagorum 31. 109; vici 109.
Magistratus 49 ff. 77 ff. 85; curules 59; maiores, ordinarii 61 ff.; minores 77 ff.; extraordinarii 73 ff. 92; sanctissimus 68.
Magna Dea, Magna Mater 199. 220.
Maia 212.
Maiestas 86.
Malleoli 182 f.
Malluvium 304.
Manceps 100.
Mancipatio 126. 128.
Manes 218 f.
Mania 219.
Manipularius 160.
Manipulus 148. 151—154.
Manlius Curius 307.
Mansiones 185. 318.
Mantelia 301. 304.
Mantik 226.
Manuballista 183.
Manumissio 110. 116 ff. 293.
Manus (eheherrliche Gewalt) 124 f.
Mappae 301. 304.
Marius 151 ff. 158 f. 162. 165. 168 f. 175. 240.
Mark Aurel 275.
Mars 197 f. 209 ff. 230. 234. 240.
Marsfeld, s. Campus Martius.
Martialis (Dichter) 327 f.
Mater familias 272 ff. 276.
Maternalia 293.
Matrimonium 123 f. 256 ff. 271 ff.
Mauerbohrer 180.
Mauerbrecher, s. Aries.
Mauretania 105.
Mausolea 17. 23.
Medici 313.
Megalesia 221.
Mensae 70. 304.
Menschenopfer 239.
Mercatores 315.
Mercatura 314.
Mercenarii 152.
Mercurius 199. 217 ff. 234.

Mesopotamia 105.
Metator castrorum 170.
Metrologia 339 ff.
Miles 146.
Miliarium 19. 340.
Militärkolonien 119; -quästoren 72 ff.; -strafsen 189 ff.
Militia 110.
Milvius pons 16. 32.
Minerva 199. 206. 208 ff. 235. 245. 250.
Minerval 286.
Missio ignominiosa 190.
Mithras 221.
Mithridates 269.
Mittelitalien 3.
Mobiliar, altrömisches 268 ff.
Modestia (Subordination) 185.
Modius (Scheffel) 340.
Moesia 105. 155.
Mola salsa 241.
Monarchia 94.
Monate, die 253 ff.
Monobiblus 325.
Mons sacer 33. 42. 75.
Morbus comitialis 89.
Mündigkeitserklärung 280.
Mulciber 215.
Muli Mariani 168.
Mulleus 47. 59. 299.
Multa (Bufse) 190.
Municipium 77. 104. 121. 134.
Munus gladiatorium 247 ff. 260.
Musculus 181.
Musica 332 ff.
Musivarii 268.
Mutatio (Wagenwechsel) 318.
Mutatio militiae 190.
Mythologie 195.

Nahrung 301 ff. 305 ff.
Namen 293—296.
Nauarchus 193.
Naumachia 12. 26.
Nautae 193.
Navalia 193.
Naves caudicariae 194; longae 191; onerariae 190. 193 ff.
Naviculatores (Rheder) 315.
Navis praetoria 194.
Negotiatores 107. 315.
Neptun 199. 215 ff. 219. 240.
Nero 8. 12. 26. 249. 331. 338.
Nexus 129.
Nobilitas, nobiles 60. 108. 117 ff.
Nomen gentile 38. 293 f.
Nomenclator 54.
Nonae 255.
Noricum 105.
Nota censoria 68.
Novacula (Rasiermesser) 300.
Novendial 260.
Numa Pompilius 198 f. 202. 204. 210. 221 ff. 224. 227. 230. 244. 253. 293. 312.
Numen 195. 197. 201.
Numidia 105.
Nummularii 78. 315.
Nundinae 92. 255. 314.
Nuptiae 256.

Oberitalien 3.
Obligationenrecht 129 ff.
Observatio 226.
Obsidio 178.
Obstarten 308 ff.
Ocreae 164.
Occupatio bellica 115.
Octavian, s. Augustus.
Odeum 27.
Odyssee, die 288 f.
Oenotria 4.
Ogulnia lex 44.
Officina 312.
Olera (Gemüsearten) 305.
Olivetum 307. 309 f.
Onagri 183.
Opera publica 70. 144.
Opfer 236 f.
Opiker, s. Osker.
Oppidum 178.
Oppugnatio 178.
Ops 198. 212. 274.
Optimates 118.
Optimus Maximus 205.
Optiones 158.
Orakelwesen 228.
Oratio continua 137.
Orator (Sachwalter) 145.

Orbes 304.
Orbis doctrinae 289.
Orcus 216.
Ordo 153; agminis 174 ff.; equester 113. 118 ff. 296; senatorius 118 ff.
Orient 272.
Ornamenta muliebria 301; triumphalia 189.
Osiris 221.
Osker, die 4 f. 209.
Ostia 8. 32. 100. 120. 314 f.
Ovatio 189.
Ovidius 2. 218. 327.

Paedagogi 279. 284 ff.
Paenula 298.
Pagi 40.
Paginae 325 ff.
Paläste 262 ff.
Palästina 105.
Palatinus mons 9. 199. 210.
Palatium 212.
Pales 7. 212.
Palimpsest 323.
Palla 300.
Pallium 298.
Pallor 210. 217.
Paludamentum 59. 62. 95. 155. 167.
Pamphylia 105.
Panis 305.
Pannonia 105. 155.
Pantomimus 331.
Papia Poppaea, lex 128.
Papier 322 ff.
Papirius Cursor 334.
Parasemon 192.
Parentalia 260.
Paricidium 46.
Parma (Rundschild) 167.
Parma (Stadt) 313.
Pascua 310.
Pastio agrestis 310.
Pater familias 123.
Pater patratus 228 f.
Patres conscripti 42. 45. 47. 81.
Patria potestas 125 ff. 274.
Patricii 38 ff. 74. 108. 112 ff. 214.
Patronus 39. 41 ff. 108. 113 f. 145. 263 f.
Paulus (Apostel) 317.
Pavimenta 266 ff.
Pavor 210. 217.
Pax 217.
Peculium 116. 126.
Pecunia 335.
Pedarii 81.
Pedites 146 f.
Penates 214. 218. 224.
Pentathlon 246.
Perduellio 40. 63. 90. 139.
Peregrini 108 f. 122. 124.
Perfugae 190.
Pergament 323.
Pergamum 323.
Pergulae 283.
Peristylium 262. 265.
Pero 299.
Persia 308.
Petasus 298.
Petitor 51.
Pfahlbrücke 12.
Phaedrus 293.
Phalanx 147 f. 188.
Phalerae 187.
Pharetra 166.
Piceni 4.
Pietas et religio 196 ff.
Pila 278. 332.
Pileus 298.
Pilum 151. 159. 165.
Pincius mons 12.
Piscina 311.
Pistrina, pistores 96.
Plautia Papiria, lex 104. 111. 183.
Plautus 283. 331.
Plebei, plebs 38 ff. 66. 74 ff. 108 f. 112 ff. 208. 211. 214.
Plinius 292. 307.
Plutarch 2.
Plutei 181.
Pluto 199.
Poenae capitales 143 ff.
Poetelia lex 129.
Polybius 2.
Pomerium 13. 61. 63.
Pompa 245. 250.
Pompeii 2. 248. 268.
Pompeius 8. 26. 77. 100. 145. 243. 249. 269.

Pontes 15. 183.
Pontifex, pontifices 48. 52. 95. 215. 217. 222 f. 225; maximus 92. 97. 158. 214. 224.
Pontifikalbücher 198.
Pontius Pilatus 107.
Pontus 105.
Popae 231. 241.
Populares 118.
Populus 36. 38 ff. 49 ff. 57. 86. 146. 148.
Porta triumphalis 26. 188.
Portae 14.
Porticus 22 ff.
Portitores 102.
Portumnus 216.
Poseidon 216.
Possessio in bonis 127.
Postsignani 159.
Post- und Briefwesen 318.
Potestas (Begriff) 46. 50 ff. 96; censoria 97; regia 45 f.; tribunicia 96.
Praeco 79. 95. 319.
Praefecturae 104 f. 121 ff. 134.
Praefectus aerarii 72. 103; alarum 152. 162; annonae 100; classi 193; fabrum 159; iuri dicundo 77; militaris 157; morum 96 f.; praetorio 97 ff. 154; sociorum 161; urbi 46. 82. 98. 101. 140.
Praeneste 33. 248.
Praenomen 293 f.
Praetentura 172.
Praetorianer, s. Cohors praetoria.
Praetorium 172.
Praetor, praetura 43 f. 53. 62. 64 ff. 82. 90. 97. 107. 132 f. 136. 139. 188. 245; peregrinus 122; urbanus 66. 77.
Prandium 301.
Precatio 237 ff. 305.
Primitiae 241.
Princeps senatus 64. 81. 95; (Kaiser) 95. 148. 150. 152. 157.
Principes 175.
Privatschulen 283.
Probus 13.
Proconsul 63 f. 95. 105. 107. 155.
Procuratio fulguris 204; viarum 99.
Procuratores 107.
Prodigia 204.
Professor 284. 288.
Promagistratus 56.
Propraetor 65 ff. 71 f. 105. 107. 155.
Propugnacula 194.
Proletarii 112.
Proquaestores 72.
Prorogatio 56. 64.
Provincia (Amtskreis) 64.
Provinciae 35. 99. 101. 104 ff.
Provocatio 45. 107. 144 ff.
Prozessverfahren 136 ff.
Publicani 102. 315.
Publicanorum societates 107.
Publiliae leges 42. 44. 66. 93.
Pudicitia 217.
Pueri, s. Liberi.
Pugillares 323. 326. 329.
Pugna 177 ff.; navalis 194.
Pulmentum, puls 305.
Puteoli 314.

Quadriremes 191.
Quadro exercitu 177.
Quaestio ordinaria, perpetua 44. 65.
Quästionenprozefs 139 ff.
Quaestores, quaestura 49. 52 f. 71 ff. 75. 79 ff. 92. 97. 103. 107. 156 ff.
Quaestores paricidii 44. 138.
Quaestorium 73. 172.
Quatuorviri iuri dicundo 77; viis purgandis 78.
Quinarius 338.
Quincunx 149. 176.
Quinquatrus 209. 286.
Quinquennales 104.
Quinquennium 68.
Quinqueremis 191 ff.
Quintilian 288.
Quirinalis 9. 199. 210.
Quirinus (Mars) 198. 210. 231.
Quiris, quirites 36 ff.

Raetia 105. 107.
Ramnes 36 ff. 41.
Rasener 3.
Ravenna 248.
Rea = Kybele; s. d.

Receptio nominis 142.
Rechenkunst 287.
Recognitio equitum 67 f.
Rector, corrector 107.
Recuperatores 122. 133.
Redemptores 70.
Regia (Königshaus) 9. 17. 46. 223.
Regillus 33.
Regina sacrorum 223.
Regiones (Stadtviertel) 31 ff.
Reisen 316 ff.
Reiterei 162. 169.
Relatio 82 ff.
Relegatio 143 ff.
Religio 196.
Religionswesen 194 ff.
Remus 7. 11. 209. 219. 274.
Renuntiatio 45. 62. 90.
Repudium 125.
Rescripta 97.
Retentura 172.
Reticulum 301.
Revocatio ingrati 117.
Rex 44 ff. 56. 61 f. 88. 223.
Rhetor (Professor) 288.
Richter 133 ff. 138 ff.
Ricinium 300.
Rogatio 43. 47. 82 ff. 92.
Rom, Römer 5 ff. 12. 99. 101. 104. 114 ff. 119 f. 122. 134. 151. 229. 248. 239. 258. 283. 289 ff. 306. 313 ff. 320. 323 ff. 327 f.
Romulus 6 f. 12. 199. 201. 209 ff. 219. 230. 244. 274.
Rorarii 148.
Rostra 17.
Ruminalis ficus 7. 9. 21.

Sabeller 4.
Sabini 9. 198. 208.
Sacellum 232.
Sacerdotes 221. 222.
Sacramentum 185. 243.
Sacrificia (Opfer) 239 ff.
Sacrosancti 69.
Saeculum 251. 256.
Sagittarii 166.
Sagmina 229.
Sagum 167. 298.
Sais 322.
Salii 210. 222. 230 ff.
Salinum 304.
Sallustius 197.
Saltus 340.
Salus publica 217.
Sambucae 180.
Sandalia 299.
Sarcina 167 ff.
Sardinia 35. 65. 105. 314.
Sarkophag 259.
Saturnalia 200. 212. 292 ff.
Saturnus 21. 198. 200. 212. 238.
Saturnustempel 71 ff.
Säulenordnung 234.
Scalae (Sturmleitern) 178.
Scalae Gemoniae 18.
Schauspielwesen 330 ff.
Schiffverzierungen 192.
Schild 163; Wirtsschild 318.
Scholae publicae 282.
Schreibgeräte 320. 326 ff.
Schuldgesetze 129 ff. 137 ff.
Schulwesen 276. 279. 282 ff. 285 f.
Scientia trivialis 283.
Scipio 177.
Scorpio 182.
Scribae 72. 79. 107. 158. 209. 312.
Scribonius Curio 27.
Scriptura 102.
Sculponeae (Holzschuhe) 299.
Scutum 163.
Sectio bonorum 138.
Seedienst, Seesoldaten 193.
Seianus 154.
Seidenzucht 311.
Seiltänzer 333.
Sella curulis 46. 59. 62. 65 ff. 69. 73. 82. 95. 134. 155. 222.
Senaculum 82.
Senat 41. 44 ff. 59. 62 ff. 68 ff. 73. 76. 79 ff. 98 ff. 103. 140.
Senatores 81. 296.
Senatus consultum 72; ultimum 63.
Seneka 197. 269. 277.
Seniores 113. 147.
Sententia 138.
Septimius Severus 331.
Septimontium 12.

Serapis 221.
Servi 108. 114 ff. 289 ff. 312; litterati 283; publici 79.
Servitus poenae 115.
Servius Tullius, Verfassung des 11 f. 31. 41. 48 ff. 87. 91. 101. 109. 112 f. 133. 138. 147. 163. 208. 213. 217. 275. 307. 314.
Sestertius 338.
Sextarius 340.
Sibyllae 221. 225 ff.
Sicilia 35. 65. 72. 105 114. 213. 299. 314.
Siebenhügelstadt 12.
Sigma 304.
Signa (Himmelszeichen) 226 ff. 236; (Feldzeichen) 168 ff. 172. 178.
Signa inferre etc. 170.
Signia 266.
Signifer (vexillarius) 107.
Sikuler 4.
Silbergeld 335. 337 f.
Silvanus 210.
Sklavenhandel 290 ff.
Sklavennamen 295.
Socci 299.
Socii 120 ff. 161 f. 193.
Sodales augustales 222; Titii 222.
Sodalitates 222. 230 ff.
Solarium 334.
Soleae 299.
Solidus 338.
Soracte 33.
Sosigenes 254.
Sosii, Gebrüder 327.
Sparsiones 249.
Spatha 165.
Spectio 56.
Specula 269.
Speculatores 318.
Speculatoriae naves 194.
Spes 217.
Sponsalia 256.
Sponsio 125.
Spurius Karvilius 286.
Stadia 26.
Stationes 173.
Statores 318.
Statua 236.
Stenographie 328.
Stichometrie 325.
Stipendium 52. 102. 148. 184.
Stipulatio 125.
Stola 300.
Strator 157.
Sub hasta 115.
Sublaqueum 83.
Sublicius pons 12. 15.
Subscriptio, subscriptores 142 ff.
Subsellia 60. 69. 75. 82. 134.
Subura 11.
Sudaria 301.
Suffecti 55. 62.
Suffimentum 241.
Suffragium 37.
Sulla 8. 53 ff. 63 ff. 72. 74. 77. 80. 119. 139. 249. 268 f. 328.
Summanus 199.
Suovetaurilia 240.
Superci 222.
Superstitio 197.
Supplicatio 187. 238 f.
Synthesis 298.
Syria 105. 155. 283.

Tabella 90.
Tabellarii 318. 328. 329.
Taberna 318. 327.
Tablinum 262. 264 ff.
Tabula censoria 67; cerea 320 f.; civium 113; publica 319; populi 275; votiva 243.
Tabularium 22. 72. 84.
Tabulata 180.
Tacitus 98. 155. 247. 275. 279.
Talassius 272.
Tarent 289. 313.
Tarpeium saxum 10. 21.
Tarquinius Priscus 19 f. 41. 244. 250.
Tarquinius Superbus 225.
Tauschhandel 314. 335.
Tela 164. 177.
Tellus 211.
Templa (s. aedes, aedicula) 82. 171. 197. 232 ff.
Tentaculum 301.
Tentoria 172.
Terentilia lex 42. 75.
Terentius 293.

Terebra 180.
Termini 204 f.
Tessera 173 ff.
Testamenti factio 128 ff.
Testudo 177. 181.
Theater 16. 26 ff. 247. 330 ff.
Thermae, s. Balneae.
Thessalien 249.
Thessalonich 317.
Tiber 8. 31 f. 215. 223. 281.
Tiberius 17. 306.
Tibicines 231.
Tibur 33. 215. 271. 328.
Tieropfer 239 ff.
Tinte 327.
Tiro, tirocinium 150. 280. 293. 295.
Tironianae notae 84.
Tities 36 ff. 41.
Titus 27. 249.
Toga 47. 54. 59. 62. 65. 67. 69. 73. 95. 189. 257. 275. 279. 295 ff. 301; praetexta 59. 62. 65. 67. 69. 73. 95. 231.
Tonsor 299 ff.
Topiarii 308.
Torcular 309.
Tormenta 182.
Totenkult 60. 257 ff.
Totila 246.
Traian 8. 176. 184. 319.
Traiansäule 19. 24.
Trainsoldaten 160.
Transfugae 190.
Trauung, strenge Form der 257.
Tresviri capitales, nocturni 70.
Triarii 148. 150. 152. 157. 165. 175 f.
Tribulis 40. 91.
Tribunal 66.
Tribunatus 43. 75.
Tribuni militum 46. 74. 82. 92. 146. 150 ff. 154. 156; plebis 42. 58. 73. 75 ff. 82. 91 f. 95 ff. 188.
Tribus 31. 37 ff. 42. 47. 69. 91. 113.
Tributkomitien, s. Comitium.
Tributum 67. 101 f. 110. 113.
Triclinium 269. 302 ff.
Trierarchus 193.
Trinundinum 54. 89. 92.
Triremes 191.
Triumphus 187 ff. 206.
Triumviri monetales, nocturni etc. 77 f.
Troiaspiel 281.
Tuba 160.
Tubicines 231.
Tugurium 262.
Tullianum (Kerker) 18.
Tunica 47. 59. 167. 296 f. 301; interior 300; laticlavia 85. 118; palmata 189.
Turma 147. 162.
Turnus 64.
Turres 179 f.
Tusculanum 32. 270.
Tusculum 33. 121. 270 f. 284.
Tutela legitima 131.
Tyrus 290.

Uhren 334.
Ultimum consilium 73.
Umbella 301.
Umbrer 4.
Uncia 335 f.
Unteritalien 3.
Urbs quadrata 9.
Usucapio 128.

Vacatio militiae 184; operum 186.
Vadimonium 136.
Valeriae leges 41 ff. 71. 89. 91. 93. 145.
Valetudinarium 172.
Vallum 171.
Varro 2. 291. 307.
Vasa 236 ff. 269.
Vasarium 60 f.
Vaticanus mons 12. 31.
Vectigal 69. 101 f. 110.
Veii 33. 148.
Veiovis 198 f.
Velabrum 10.
Velites 148. 152.
Venationes 27. 239. 249 ff.
Veneti 3.
Venus 213. 219 f. 240. 257. 275.
Verbena 229.
Veredarii 318 ff.
Vergilius 251. 279. 288 f. 307. 311. 325. 327.

Verkehrsanstalten 316 ff.
Verlobung 271.
Verona 248.
Verres 139 f. 142. 270.
Vertumnus 212.
Verutum 166.
Verwandtschaftsgrade 131 ff.
Vespasianus 8. 248. 288.
Vesta 198. 213 ff. 225.
Vestales 126. 223 f. 237. 259.
Vestibulum 262 f.
Vestimentum 296 ff.
Veterani 158 ff.
Veturia 273.
Vexillaria 154.
Vexillarii 158. 169 ff.
Vexillum 89. 150. 154. 162. 194.
Viae 9. 14. 17. 33 ff. 171 f. 317.
Viatores 79. 95.
Vicesima 102.
Vici 31. 40.
Vicomagister 109.
Victimae 279 ff.
Victoria 206. 217.
Vicus (Bedeutung) 14.
Vigiles nocturni, vigiliae 101. 173 f. 334.
Vigintisexviri 77 ff.
Villae 269 ff.
Villatica pastio 307.
Villia annalis, lex 53.
Viminalis collis 12.
Vindelicia 105. 107.
Vineae 181.
Vinetum 307. 309.
Vinum 306.
Vir clarissimus 118.
Viri consulares 66.
Virtus Romana 185. 199. 217. 277.
Viscerationes 100.
Vitta 300.
Vocatio 92.
Vocatio in ius 136.
Volcanal 17.
Volcanus 214 ff.
Volksgerichte 138 ff.
Volkstribunen, s. Tribuni plebis.
Volksversammlung, s. comitia.
Volumen (Bücherrolle) 324.
Voluntarii 184.
Vota 242 ff.

Wachdienst 173 ff.
Wahlen, s. Creatio, Comitia.
Wandeltürme 180.
Wappen 294 ff.
Waschungen 238.
Wegmafs 340.
Weinbau 309 f.
Wirtshäuser, s. Gasthöfe.

Xenia 304.

Zahlzeichen 287.
Zauberkünste 333.
Zeiteinteilung, Zeitrechnung 333 ff.
Zeitungen 319.
Zenobia 33.
Zivilehe 124.
Zünfte, s. Collegia opificum.
Zwölfgöttersystem 194.
Zwölftafelgesetz 43. 75. 259. 274. 283. 287.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

4-/Ak

Sh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krieg, Cornelius

Grundriss der römischen Altertümer ein Lehrbuch für Studierende der oberen Gymnasialklassen und zum Selbstunterricht

Freiburg im Breisgau [u.a.] 1889

Ant. 470 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11550644-5